Digitized by Google

Bavar. 2967 (1

ANSTREICHE

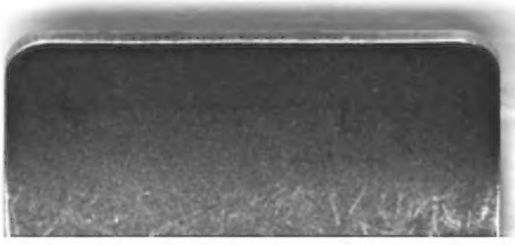

Digitized by Google

<36600431130012

<36600431130012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Bavaricum pag 678 ad historiam ducum.

R

Ravar
2967

Digitized by Google

Maximilian I.

Digitized by Google

Geschichte Maximilians I.

und

seiner Zeit.

Pragmatisch

aus

den Hauptquellen

bearbeitet

von

Peter Philipp Wolf.

Erster Band.

Mit Maximilians Bildniße.

München, 1807.
bey Joseph Lindauer.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner Majestät

dem König

Maximilian Joseph.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sire!

Nur schüchtern wage ich es, mich mit dieser meiner Arbeit dem Throne Ew. Königlichen Majestät zu nähern. Denn ein Werk, welches sich unter dem Titel einer Geschichte Maximilians I. ankündigt, berechtiget zu Erwartungen, denen selbst das glänzendste Genie des Geschichtschreibers nicht ganz entsprechen könnte.

Wie wenig aber auch ist, was ich mit meinen schwachen Kräften leiste, darf ich mir vielleicht gleichwohl schmeicheln, daß Ew. Königliche Majestät Allergnädigst und huldvollest ein Werk aufzunehmen geruhen werden, dessen Inhalt die Thaten eines der größten Regenten aus Ew. Majestät Königlichem Hause wieder in das Gedächtniß ruft.

Ist

Ist mir das Glück beschieden, daß diese Arbeit mich überlebt, so kann sie auch noch für spätere Nachkommen ein Denkmahl der tiefsten Ehrfurcht seyn, die ich für Allerhöchst Sie fühle.

Ew. Königlichen Majestät

München, den 20. July 1806.

Allerunterthänigst treu gehorsamster
Peter Philipp Wolf.

Vorrede.

Maximilian I., Herzog in Baiern und Churfürst, war einer der größten Regenten seiner Zeit. Seine drey und fünfzigjährige Regierung umfaßet die wichtigste Epoche nicht nur in der Deutschen, sondern auch in der Geschichte aller Europäischen Staaten. Gleichzeitig mit ihm saßen große Regenten auf den Thronen, führten große Feldherren Armeen in die Schlachten, arbeiteten große Staatsmänner in den Kabineten. Maximilian glänzt in der Reihe dieser großen Männer als Regent, als Feldherr und als Staatsmann. Und er hätte vielleicht in der Geschichte noch mehr glänzen, er hätte der Eroberer und der Gesetzgeber von ganz Deutschland werden können, wenn er sich des bedeutenden Einflußes, womit sein hohes Genie und seine unerreichbare Regentenklugheit auf sein Zeitalter wirkten, mehr zum besondern Vortheil seines Hauses, als zum Vortheil des gesammten Deutschen Staatskörpers bedient, wenn er lieber alte Formen zerstöret, als sie erhalten und verbessert, und wenn er endlich, ohne Rücksicht auf Gerechtigkeit und Mäßigung, mit überraschenden Machtstreichen einer

kühn-

kühnen, alle Verhältniße umkehrenden Politik Freunde und Feinde von seiner Kraft und von seinem Willen abhängig gemacht haben würde.

Kenner der vaterländischen Geschichte werden nicht in Abrede seyn, daß die Geschichte eines solchen Regenten eine neue pragmatische Bearbeitung verdiene. Zwar füllt die Erzählung der Begebenheiten, die sich während Maximilians I. Regierung ereigneten, den ganzen dritten Band der Adelzreiterschen Annalen aus. Allein ihr Verfasser, mehrern Angaben nach, der Jesuite, Johann Verveaux, wurde durch die Religionsbegriffe seiner Zeit, und durch den Geist seines Ordens nur zu oft irre geführt. Er konnte und wollte vielleicht nicht überall der Wahrheit huldigen. In seinem Werke sehen wir oft mehr den frommen, als den aufgeklärten Regenten, mehr den eigensinnigen Religionseiferer, als den tiefdenkenden Staatsmann. Auch lag zwischen den Begebenheiten, die er erzählt, und zwischen der Zeit, in welcher er seine Erzählung an das Licht tretten ließ, ein viel zu enger Raum, als daß er sich unter den damaligen Umständen schon aller derjenigen Hülfsmittel hätte bemächtigen können, die ihm unentbehrlich gewesen wären, soferne er seinem Werke ganz pragmatischen Werth hätte geben wollen. Viele Urkunden konnten damals noch nicht zur Publizität geeignet, und eben so viele an dem Orte, wo-

hin

hin sie gehörten, noch gar nicht vorhanden gewesen seyn. Aus dieser Ursache sind die Adelzreiterschen Annalen, ungeachtet ihres klassischen Werths, keineswegs von unzähligen historischen Unrichtigkeiten frey geblieben, und alle diejenigen, welche nach ihm die vaterländische Geschichte schrieben, konnten dieselben aus Mangel anderer zuverläßigen Quellen nicht mehr vermeiden.

Der gegenwärtige historische Stoff ist auch noch von andern Geschichtschreibern, in ältern sowohl, als in neuern Zeiten, bearbeitet worden. Einige haben sogar trefliche Kunstwerke geliefert. Allein von Keinem sind rücksichtlich auf unsern Maximilian die strengen Foderungen der historischen Wahrheit ganz befriediget worden. Einige gaben ihm, unter dessen höhern Leitung der ganze dreyßigjährige Krieg, und das mühsame Geschäft vieljähriger Friedensunterhandlungen meistens geführt wurde, nur untergeordnete Rollen in diesem großen Schauspiele. Andere machten ihn zum blinden, lächerlichen Werkzeuge schlauer Mönchsintrike. Das Interesse der Religion und der Parthey schwächte und verdunkelte allenthalben die Würde und die Wahrheit der Geschichte.

Der Verfasser gegenwärtiger Schrift, von welcher hier der erste Band als ein, vielleicht mißlungener,

gener; Versuch geliefert wird, war so glücklich, den Hauptquellen, das ist, solchen, deren Lauterkeit keinem Zweifel mehr unterworfen ist, sich nähern und aus ihnen schöpfen zu dürfen. Diese Quellen, welche in einer eben so seltenen, als kostbaren Sammlung von mehr als anderhalbtausend Bänden handschriftlicher Urkunden, meistens aus der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts bestehen, setzen ihn in den Stand, nicht nur die Geschichte dieser wichtigen Zeit-Epoche vollständiger, als vorhin noch nie, behandeln, und über die merkwürdigsten Erscheinungen und Begebenheiten derselben neue Ansichten und neue Resultate geben, sondern vornehmlich auch Maximilians Geistesgröße, die bewundernswürdige Festigkeit seines Charakters, seine feine Klugheit, und seine beyspiellose Regententhätigkeit würdigen zu können.

Aber eben der Umstand, daß der Verfasser bey dem Reichthum der ihm zum Gebrauche eröfneten Quellen viel leisten könnte, läßt ihn besorgen, daß er weit weniger leisten werde, als das Publikum, solchen Umständen nach, zu erwarten berechtiget wäre. Er hat daher auch diese Arbeit mit keinem andern Gefühle, als mit einem nicht zu besiegenden Mißtrauen in seine Kräfte angefangen. Ihm sind nämlich die strengen Foderungen der historischen Kritik nicht unbekannt. Er weiß, daß die Geschichte kein

Pro-

Produkt der Einbildungskraft sey, aber gleichwohl, soferne sie auf vollendete Vollkommenheit Anspruch machen will, nach den nämlichen Regeln, und mit dem nämlichen Geiste, wie jedes andere Kunstprodukt, bearbeitet werden müße. Sie soll wie ein schönes, regelmäßiges Gemählde dargestellt werden. Alle ihre Theile sollen zum Ganzen in gehörigem Verhältniße stehen. Die Aufmerksamkeit des Lesers soll weder ermüdet, noch unterbrochen werden. Ihm sollen alle Gegenstände in ihrer wahren Gestalt, alle handelnde Personen mit dem Charakter und der Kultur ihres Jahrhunderts, alle Begebenheiten in ihrer wahren, lebendigen Bewegung erscheinen.

Aber gerade das Bestreben, seinem Werke durch die Hülfe der Kunst Kraft und Leben zu geben, setzt den Geschichtschreiber oft der Gefahr aus, die Hauptzüge des historischen Charakters zu verwischen. Nur zu leicht kann auf diesem Wege dem blendenden Wize, einer kunstvollen Wendung, oder dem Schalle schönklingender Worte die Wahrheit aufgeopfert werden. Nicht immer ist historisch wahr, was psychologisch richtig seyn könnte, und oft verrückt das einseitige Räsonnement des Schriftstellers den Standpunkt, von welchem aus man den Weg zur Wahrheit finden könnte.

Der Verfasser hat bey Vergleichung gedruckter historischer Arbeiten mit ungedruckten Originalurkunden mehr, als Einmal, Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die letztern oft gerade das Gegentheil von dem beweisen, was die Verfasser der erstern bewiesen haben wollten. Aus keiner andern Ursache, als um der Gefahr oder der Versuchung zu entgehen, durch Räsonnement oder eigene Ansichten den Leser zu täuschen, oder die historische Treue zu verletzen, behält er also, so oft es sich thun läßt, die Wendungen und den Ausdruck bey, wie er diesen und jene in den Originalurkunden findet. Der verständige Leser wird leicht gewahr werden, daß, was der Sprache des sechszehnten Jahrhunderts an der Politur und Korrektheit des achtzehnten fehlt, durch die musterhafte Klarheit, Bestimmtheit, Würde und Kraft des Ausdrucks, dessen sich unsere Vorältern selbst in ihren Kanzleyarbeiten bedienten, hinreichend ersetzt werde.

Vielleicht möchte es scheinen, daß der Verfasser den Plan dieses Werkes zu weitläufig angelegt, und besonders sich zu viel und zu lange mit den Umständen beschäftiget habe, die dem Regierungsantritte Maximilians vorausgiengen. Allein ihm schienen die meisten dieser Umstände schon darum sehr wichtig, weil eines Theils dadurch die Geschichte des Landes, die von allen Geschichtschreibern nur

sehr

sehr kurz und oberflächlich abgehandelt wurde, ein neues Licht erhält, und weil andern Theils Maximilians Verdienste in so höherm Glanze erscheinen, je mißlicher und gefährlicher die Lage war, in welcher er die Regierung angetretten hatte. Ausserdem war die nähere Veranlassung zu Wilhelms V. Regierungsabtritt bisher noch unbekannt. Man schrieb dem Einfluße einer höhern Frömmigkeit zu, was nur einzig dem gebietenden Drange äußerer Umstände zugeschrieben werden muß.

Endlich glaubt der Verfasser, daß es kaum einer Entschuldigung bedürfe, wenn er die Verdienste so vieler treflichen Minister und Räthe würdiget, die mit und für Maximilian arbeiteten. Er findet in ihren offiziellen Berichten und Gutachten überraschende Spuren des Scharfsinns und der vielseitigsten Geschäftskenntniß. Sie verstanden die Kunst, mit nüchterner, kalter Vernunft jeden Gegenstand unter die verschiedensten Gesichtspunkte zu fassen. Ohne aus den Schranken der Ehrfurcht zu tretten, die sie dem Regenten schuldig waren, sprachen und schrieben sie mit edler Freymüthigkeit. Wenn er also aus ihren Berichten und Gutachten hin und wieder größere Auszüge liefert, als es die historische Kunst zu erlauben scheint, die nur eine rasche, nicht ermüdende, fortlaufende Erzählung des Geschehenen fodert, so glaubt er aus mehreren Gründen hierin einige

Nach-

Nachsicht zu verdienen. Denn fürs Erste enthalten diese Gutachten fast immer die Motive, aus welchen sich die Begebenheiten entwickelten. Sie dienen zur nähern Beleuchtung der Thatsachen, und zur Begründung der historischen Wahrheit oft weit mehr, als das scharfsinnigste Räsonnement des spätern Geschichtsforschers. Fürs Zweyte kann auf diesem Wege manche wichtige Arbeit verdienter und oft längst vergeßener Staatsmänner dem Staube und dem Undanke der Zeit entzogen werden. Endlich glaubt er, daß eben diese Arbeiten, sowohl wegen ihres Inhalts, als wegen ihrer Form, für junge Männer, die sich Staatsdiensten widmen, nützlich und lehrreich seyn können.

Ob er im Uebrigen dieses Werk, und ob er es nach dem umfassenden Plane, den er sich darüber entworfen hat, vollenden werde, kann zuerst nur von Umständen, über die er nicht gebieten darf, und dann von der Gesundheit seines Geistes und seines Körpers abhangen. Für seinen Theil wünscht er, das Zeitmaaß, das die Vorsehung seinem Leben noch zugemessen haben mag, ganz mit dieser Arbeit ausfüllen zu können.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Erstes Kapitel. Europas Lage vor und während der kirchlichen Reformation im 16ten Jahrhundert. 1

Zweytes Kapitel. Politischer und religiöser Zustand von Deutschland unter Ferdinands I., Maximilians II., und Rudolphs II. Regierung . 11

Drittes Kapitel. Baiern unter der Regierung Alberts V. und Wilhelms V. 17

Viertes Kapitel. Einfluß der kirchlichen Reformation auf die sittliche und wissenschaftliche Kultur der Völker. Konzilium zu Trient. Jesuiten. 41

Geschichte Maximilians I.

Erstes Buch. Von Maximilians Geburt bis zu dessen Regierungsantritt.

Erstes Kapitel. Maximilians Geburt. Eltern. Kinderjahre. Erste häusliche Erziehung . . 49

Zweytes Kapitel. Maximilians weitere Ausbildung auf der hohen Schule zu Ingolstadt. 87

Drittes Kapitel. Maximilian verläßt die Akademie. Er unterrichtet sich in der Regierungskunst. Seine Reisen nach Prag, Italien und Lotharingen 99

Viertes Kapitel. Landtag in Landshut. Maximilian zeigt kriegerischen Geist. Ihm huldigen die Landstände 110

Fünftes Kapitel. Reichstag zu Regensburg. 141

Sechstes Kapitel. Finanznoth am Baierschen Hofe. Maximilian wird Mitregent. Er heyrathet die Herzogin Elisabeth von Lotharingen . 175

Inhalt.

Seite

Siebentes Kapitel. Wilhelm tritt öffentlich und förmlich die Regierung an seinen Sohn Maximilian ab 186

Geschichte Maximilians I.

Zweytes Buch. Maximilians erste Regierungsjahre.

Erstes Kapitel. Maximilians Finanzoperationen 215

Zweytes Kapitel. Landtag in München . 226

Drittes Kapitel. Fortsetzung 244

Viertes Kapitel. Maximilians militärische Anstalten 280

Fünftes Kapitel. Gesetzgebung. Neues Landrecht 317

Sechstes Kapitel. Handwerkspolizey. Gesindeordnung 357

Siebentes Kapitel. Sorge für öffentliche Sicherheit. Armenanstalten 374

Achtes Kapitel. Sittenpolizey. Schulwesen . 396

Neuntes Kapitel. Sanitäts-Anstalten . 410

Zehntes Kapitel. Landeskultur. Forstwesen. Bergbau 415

Eilftes Kapitel. Religion. Verfall des Weltpriesterstandes. Bettelmönche 427

Zwölftes Kapitel. Theologische Korrespondenz mit dem Pfalzneuburgischen Hofe. Kolloquium zu Regensburg 440

Dreyzehntes Kapitel. Maximilian, ein Freund und Beschützer der Gelehrsamkeit und Künste 496

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Europa's Lage vor und während der kirchlichen Reformation im sechszehnten Jahrhunderte.

Entscheidend war der Einfluß der Kreuzzüge, der Erfindung der Buchdruckerkunst, und der Entdeckung von Amerika auf die Kultur des Menschen, und auf die Ausbildung der Staatsverfassungen in Europa. Indem jetzt mehrere Nationen in nähere Verbindungen kamen, erweiterten sich auch zugleich die Gesichtskreise und die Wirksamkeit der Menschen. Man hatte neue Wege gefunden, auf welchen man sich gegenseitig neue Begriffe, neue Erfindungen und neue Anstalten mittheilen konnte. Schiffarth, Handel und Gewerbfleiß vermehrten den Reichthum, und mit diesem die innere Stärke der Staaten. Die Fürsten fiengen jetzt an, mit edlem Eifer ihre Macht und ihren Ruhm zu vergrößern.

Die neue jugendliche Kraft, von welcher jetzt der politische Staatskörper von Europa in Bewegung gesetzt wurde, mußte auch den kirchlichen Körper in Gährung bringen. Zwar schien das fürchterliche Gebäude der Hierarchie, geheiligt durch sein Alterthum, der Zeit trotzen

zu können. Noch hatten die Streiche, welche von Zeit zu Zeit auf dasselbe fielen, es nur erschüttert, aber nicht niedergeworfen. Mit festem Vertrauen auf ihre innere Stärke durften es Alexander VI. und Julius II. noch wagen, den heiligen Stuhl, worauf sie saßen, mit den schmutzigsten Lastern zu beflecken.

Bis auf diese Zeit waren es fast immer nur die weltlichen Monarchen, welche in ihren Kämpfen mit den Päbsten unterlagen. Sie hatten an dem reichen, und in politischen Geschäften nicht ungeübten Klerus einen heimlichen und gefährlichen Feind, welcher, stets wachsam für die Behauptung seiner Standesmacht, sich mit schlauer Kunst der Erweitung der weltlichen Herrscherrechte zu widersetzen wußte. An den Fesseln einer barbarischen Unwissenheit lag geduldig das Volk, und blieb gleichgültig bey den schimpflichen Demüthigungen, welche seine Führer von stolzen und selbstsüchtigen Priestern dulden mußten.

Doch jetzt entwickelte sich eine neue fürchterliche Macht; die Macht der öffentlichen Meynung. Die Buchdruckerkunst, an sich selbst schon voll reichen Stoffes zu wichtigen Revolutionen, vervielfältigte die Mittheilungsmittel, die bis dahin der menschliche Geist hatte. Da es nebstdem auch nicht mehr in der Gewalt des Klerus stund, den Gebrauch der Druckerpressen den Layen ganz zu entziehen; so mußte nothwendig die bisherige Einseitigkeit der mönchischen Gelehrsamkeit ihr altes Ansehen verlieren, und dem fruchtbaren, jugendlichen, und unermüdeten Eifer der Humanisten weichen, welche den klassischen Geist der Griechen und Römer zu erwecken anfiengen.

In dieser neuen Schule bildeten sich Reuchlin, Erasmus von Rotterdam, Ulerich von Hutten, Melanchton, Männer von großer Kraft und großem Charakter. Vorzüglichen Einfluß hatte Erasmus auf sein Zeitalter. Ihm glückte es, durch Ausgaben, Uebersetzungen und Nachahmungen alter Klassiker den Geschmack seiner Zeitgenossen zu reinigen, und durch seine manigfaltige theologische Arbeiten der geistlichen Gelehrsamkeit einen neuen Schwung zu geben. Dabey war er ein Meister in der Kunst, über Dummheit, Aberglauben und Mönchsunsinn fein und treffend zu spotten. Nicht so sehr seiner vielseitigen Gelehrsamkeit, als diesem Spöttertalente hatte er vielleicht die weitausgebreitete Bekanntschaft zu verdanken, in welcher er stund. Es war fast kein Monarch in Europa, der ihn nicht seines Beyfalls, einige sogar ihres besondern Vertrauens würdigten.

Der Einfluß eines solchen Mannes würde unvermerkt eine Revolution bey seinen Zeitgenossen bewirkt haben. Er hatte bereits in Allem, was Gelehrsamkeit betraf, den Ton angegeben. Er war das Orakel der Welt geworden. Seine Gegner, meistens finstere Theologen und Mönche, konnten den Ruhm nicht mehr verdunkeln, den er sich in ganz Europa erworben hatte. Eben so wenig konnten sie auch gegen ihn der Verketzerungs = Waffen sich bedienen. Denn so neue und kühne Gedanken er über Pabst, Ablaß, Ohrenbeicht, Heiligendienst, Ehe, Mönchsgelübde, Erbsünde, Seligkeit der Heiden und ähnliche Gegenstände äußerte, so wußte er doch, so oft er sich im Gedränge sah, mit so vieler Kunst und Feinheit zu benehmen, daß es unmöglich wurde, seine Rechtgläubigkeit in Zweifel zu ziehen.

Mit weniger ausgebildetem Verstande, aber mit tiefempfindendem Herzen trat sein Zeitgenosse, Martin Luther, aus dem Winkel seines Klosters auf die Weltbühne hervor. Der freche Unsinn eines andern Mönches, Johann Tetzels, veranlaßte ihn, vorerst nur in einer gelehrten Schulübung den päbstlichen Ablaßkram zu befehden. Der beleidigte Mönch, welcher mit diesem Kram handelte, blieb seinem Gegner die Antwort nicht schuldig. Es kam hierüber zu wechselseitigem Schulzanke, an welchem bald ganz Deutschland einen unerwarteten Antheil nahm.

Doch würde dieser Schulzank, wie so viele andere ähnlicher Art, bald wieder von selbst verstummt seyn, wenn man denselben an einem Orte, wo es vordersamst rathsam gewesen wäre, hierüber tiefes Stillschweigen zu beobachten, nicht einer eben so unzeitigen, als unverdienten Aufmerksamkeit gewürdiget hätte. Gegen seine Neigung ließ sich der junge, das Vergnügen liebende Leo X. von ungestümen und unvorsichtigen Rathgebern verleiten, den Privatstreit obscurer Mönche zur Angelegenheit seines Hofes und seiner Regierung zu machen. Die päbstliche Verdammungsbulle, durch deren Erpressung am Römischen Hofe der baierische Universitätslehrer, Johann Eck, selbst bey seiner Parthey wenig Dank erlangte, war gleichsam der Funke, welcher die lange schon angelegte Mine sprengte, und deren Explosion ganz Europa erschütterte. Verzweifelnd an der Möglichkeit einer Aussöhnung mit dem Pabste, vielleicht dieselbe nicht einmal mehr wünschend, wagte es der kühne Mann, dem höchsten Richter der Kirche zu trotzen, und sich feyerlich durch Verbrennung des Römischen Gesetzbuches und durch Berufung auf ein allgemeines Konzilium von seiner Gemeinschaft zu trennen.

Jetzt war es auf beyden Seiten nicht mehr möglich, einen Schritt zurückzuweichen. Durch Nachgiebigkeit würde der Pabst Schwäche, und Luther Charakterlosigkeit verrathen haben. Noch konnte Rom sich auf den Beystand der weltlichen Macht, und auf die Mithülfe seiner zwar in der ganzen Welt zerstreuten, aber durch die kräftigen Bande der Dogmatik und Hierarchie mit ihm enge verbundenen Diener verlassen. So tief war die Macht des Pabstes noch nicht gesunken, um gleich durch die erste stürmische Erschütterung niedergeworfen werden zu können.

Aber auch Luther konnte mit festem Vertrauen auf seine Kraft kühn fortschreiten. Die feste Ueberzeugung von der Güte seiner Sache gab ihm den Muth, die Macht seiner Gegner zu verachten. Anfangs nur immer mit Vertheidigungsmitteln beschäftiget lernte er endlich auch die Waffen kennen, mit denen er seinen Feind angreifen konnte. Die seltene Verständlichkeit und die Gewalt des deutschen Ausdruckes, womit, und in welchem er jetzt sprach und schrieb, verschaften ihm bald eine entschiedene Ueberlegenheit. Seine Schriften wurden überall mit enthusiastischem Eifer gelesen. Angelegenheiten, die vorhin nur auf den Schulbänken der Gelehrten verhandelt wurden, kamen jetzt vor das große Publikum. Was man ehemals blind glauben mußte, durfte jetzt streng geprüft werden. Diese Glaubens-Freyheit wirkte mit zauberischer Gewalt auf ganz Europa.

Demnach war es wohl kein Wunder, wenn das Volk an vielen Orten bereits schon ganz seine alten Kirchenbegriffe gegen die neuen Meynungen umgetauscht hatte, ehe es noch entschieden war, welche Parthey die Fürsten

und Obrigkeiten ergreifen würden. Doch auch diese Ungewißheit blieb nicht lange unentschieden. Was Friedrich der Weise, Churfürst von Sachsen, anfieng, vollendete sein Sohn Johann. Churſachsen erhielt eine ganz neue Kirchenverfassung nach Luthers und Melanchtons gemeinschaftlichen Planen. Diesem Beyspiele folgten schnell der Landgraf Philipp von Hessen, der Markgraf Georg von Brandenburg, Herzog Ernst von Lüneburg, und fast alle bedeutende Reichsstädte. Gleichzeitig mußte auch in Schweden und Dänemark die alte Kirche der neuen weichen. In der Schweiz hatte sich schon früher eine neue Glaubens-Parthey gebildet. Von Genf aus verbreitete sich der Kalvinismus über Frankreich, und England streifte unter Heinrich VIII., welcher als theologischer Polemiker von dem Römischen Hofe einen neuen Titel erhielt, die Fesseln des Kirchenglaubens ab, welchen er zu Folge dieses Titels hätte vertheidigen, und schützen sollen.

So erhuben sich an der Seite und unter dem Angesichte der alten Mutterkirche junge Sprößlinge, die mit voller Kraft ihre Wurzeln weit umher zu verbreiten anfiengen. Ein neues, lebendiges, fanatisches Gefühl bemächtigte sich aller Gemüther. Die Religion war jetzt Angelegenheit des Tages. Ihrem Interesse mußte alles weichen, was sonst die Aufmerksamkeit der Menschen beschäftigte. Um große politische Zwecke zu erreichen, durfte man jetzt nur die Religion ins Spiel ziehen. Ihrem Banier folgten Millionen mit rasendem Ungestüme.

Dem äußern Ansehn nach schien es, als müßten die von ihrer Kirche getrennten Glieder den noch gehorsamen Kindern derselben an physischer Kraft überlegen seyn.

Denn

Denn der Pabst hatte jetzt schon über den größern Theil von Europa seinen geistlichen Einfluß verloren. Allein die Verschiedenheit religiöser Ansichten, die ungleichen Trennungs-Motive, die sich widersprechenden Interessen der Partheyen schwächten die Kraft des Ganzen. Verschieden in Meynungen und Begriffen waren die Schweizer und Sachsen; verschieden die Engländer, Schweden und Dänen. Der gemeinschaftliche Haß, mit welchem sie die päbstliche Kirche verfolgten, verbreitete sich bald auf die unter ihnen selbst neu entstandenen Sekten und Partheyen.

Unter solchen Umständen wäre es wohl kaum ein Wunder gewesen, wenn Karl V., ein Monarch von großer Kraft und großem Charakter, durch überraschende Siege die Welt unterjocht hätte. Nach der Auflösung des Schmalkadischen Bundes durfte ganz Deutschland für seine Freyheit zittern, und jetzt erst konnte die Furcht vor der Spanisch-Oesterreichischen Universalmonarchie so tiefen Eindruck machen, daß selbst die augenscheinlichste Ohnmacht des Spanischen Hauses nach einem Jahrhunderte noch nicht vermögend war, diese Furcht zu schwächen.

Unstreitig war es mehr politisches, als religiöses Interesse, was auf Karl V. wirkte. Er war für sein Zeitalter aufgeklärt genug, um zu wissen, wozu ein fanatischer Religionsschwindel führen könne. Er beurtheilte den Werth der Reformation nach ihrem politischen Nutzen oder Schaden. Immer aufmerksam auf die Größe und den Glanz seines Hauses, waren ihm die Mittel stets gleichgültig, sobald es darauf ankam, höhere Zwecke zu erreichen. Er hatte an dem Könige von Frankreich, Franz I,

einen

einen würdigen Nebenbuhler. Voll hohen, kriegerischen Geistes konnte dieser mit eben dem Rechte, wie Karl, auf einen in die Welthändel greifenden Einfluß Anspruch machen. Oft besiegt blieb ihm doch immer der Muth, den Sieger mit neuer Kraft anzugreifen. Unter ihm und aus seinen Verhältnißen gegen Karln bildete sich ein neues politisches Haussystem, welches aber erst nach Beendigung langwieriger bürgerlicher Kriege auf das Schicksal von ganz Europa, und vorzüglich auf Deutschland wirken konnte.

Nach einer mehr glänzenden, als glücklichen Regierung legte Karl seine Kronen nieder. Sein Sohn Philipp war der Mann nicht mehr, welcher die Macht und den Glanz des Spanischen Hauses hätte erhalten können. Seine furchtbaren Anstrengungen, beydes zu behaupten, erschöpften seine Kräfte. Den finstern, argwöhnischen Monarchen schmeichelte es, vom Dunkel seines Kabinetes aus die Welt in Bewegung zu setzen. Aber seine arglistige Politik diente damals zu nichs, als den Spanischen Namen allen Völkern verhaßt zu machen.

Während seiner vierzigjährigen Regierung erhielt das politische Staatssystem von Europa eine veränderte Gestalt. Die eigensinnige Härte, womit Philipp seinen entfernten Unterthanen, den Niederländern, Spanische Inquisition aufdringen wollte, veranlaßte einen Volksaufstand, der sich durch Spanische Waffen und durch Spanisches Gold nicht mehr besänftigen ließ. Die verachteten Geusen wurden die Stifter eines neuen, mächtigen Freystaats, welcher schon in seiner Jugend einen entscheidenden Einfluß auf das Schicksal benachbarter und entfernter Mächte gewann.

Aus Verdruß, fünfhundert und vier und sechszig Millionen in seinen Niederländischen Kriegen verschwendet zu haben, wollte sich Philipp an der Königinn Elisabeth von England rächen, welche die Rebellen in Belgien begünstiget hatte. Eine Flotte, mit prahlerischer Zuversicht die Unüberwindliche genannt, sollte England erobern. Aber ein Sturm trennte die Flotte, und was in dem Ocean nicht umkam, zerstörte der patriotische Muth Englischer Seehelden. Von dieser Zeit an konnte der finstere Philipp nur im Dunkeln gegen die wachsame Elisabeth konspiriren, und mancher Meuchelmörder wurde vom Madriter-Kabinete auf die Blutgerüste zu London geliefert. Was Spanien verlohr, gewann England. Es wurde unter diesen Bewegungen der Grund zur Brittischen Marine-Macht gelegt.

So wie sich Elisabeths Thron unter fortdauernden Erschütterungen befestigte, so bildete sich in Frankreich unter stürmischem Parthey-Gewühle Heinrichs IV. Genie. Auch er hatte an Philipp II. einen gefährlichen, und unversöhnlichen Feind, und erst nach den muthvollsten Anstrengungen gelang es ihm, die Plane der Spanischen Faktion und der heiligen Ligue zu zerstören. Der Kampf der Großen des Reiches endigte sich mit ihrer Demüthigung. Frankreich gewann jetzt an innerer Stärke, und nur die verruchte Hand eines Meuchelmörders konnte noch die Ausführung eines großen, die Zerstörung des Spanisch-Oesterreichischen Hauses umfassenden Planes verhindern.

Alle diese heftigen Bewegungen des Europäischen Staatskörpers waren unmittelbare Folgen der Religions-Gährung. Ohne den fanatisch religiösen Enthusiasmus der

Völ-

Völker würde sich nie die kraftvolle Anstrengung entwickelt haben, welche den Regenten jener Zeit nöthig war, ihre Staaten auf eine so hohe Machtstufe zu erheben. Nur ein höheres Gefühl konnte die schlummernden Kräfte der Menschheit beleben. Kalt wäre man für das Interesse des Staates geblieben. Aber das Interesse der Religion riß die ganze Welt im Taumel dahin. Jedermann glaubte, seinem Kirchenglauben ein Opfer zu bringen, und doch waren es fast immer nur Opfer, die man der Politik brachte.

Zweytes Kapitel.

Politischer nnd religiöser Zustand von Deutschland unter Ferdinands I, Maximilians II, und Rudolphs II. Regierung.

Karls V. Nachfolger im Kaiserthume konnten den Glanz ihres noch vor Kurzem so mächtigen Hauses nicht mehr behaupten. Statt einer kraftvollen Unterstützung fanden sie bey Spanien nur noch die schwache Hülfe einer verdächtigen und verhaßten Politik.

Ferdinand I. hatte den kriegerischen Geist seines Bruders nicht. Er liebte den Frieden, und hofte, durch friedliche Behandlung den großen Zwist beyzulegen, welchen die Reformation verursacht hatte.. Mittels des Passauischen Religionsfriedens wurden zum wenigsten die Gemüther zu einer Annäherung wieder vorbereitet. Hätte er vollends bey der Kirchenversammlung zu Trient mit seinen Planen durchdringen können, so wäre fast kein Zweifel, daß die katholische Kirche nicht eine ganz neue, dem Bedürfniße der Zeit entsprechende Gestalt hätte bekommen müßen. Wenigstens beweisen die Reformations-Artikel, womit er jene Versammlung in Schrecken setzte, daß ihm eben so wenig das Verderben der Religion als die Mittel unbekannt waren, demselben abzuhelfen.

Der unempfindliche Trotz, womit Ferdinand mit seinem Reformations-Projekte von Rom aus abgewiesen wurde, hatte die entscheidendsten Folgen für das Oesterreichische

Haus

Haus und für ganz Deutschland. Denn jetzt entwickelte sich im Innern seiner Erbländer eine Oppositions-Parthey, die mit wildem Ungestüme die Macht des Hauses zu zerstören drohte. Je weniger Ferdinand aus ängstlicher Gewissenshaftigkeit den unruhigen Ständen einräumen zu dürfen glaubte, um so stärkere und drohendere Foderungen wurden von diesen auf die Bahn gebracht. Anfangs war nur immer von der Gewissens-Freyheit die Rede. Aber bald konnte man deutlich genug wahrnehmen, daß es weniger um religiöse, als politische Freyheit zu thun war. Der Landadel fieng jetzt an, seine Ueberlegenheit zu fühlen. Er hatte es in seiner Gewalt, die Kraft des Regenten zu schwächen. Ehe von Seite der Stände für die dringendsten Bedürfnisse des Hofes Rath geschaft würde, sollten immer zuvor die Religions-Beschwerden, die ins Unendliche vervielfacht werden konnten, aus dem Wege gehoben werden.

So wenig Ferdinand sich im Innern seiner Erbländer Ansehn verschaffen konnte, so wenig gelang ihm dieses auch als Kaiser in Ansehung der Reichsstände. Auch unter diesen bildete sich jetzt eine Oppositions-Parthey. Zwischen Katholiken und Protestanten hatte nämlich das Konzilium von Trient eine Scheidewand gezogen, welche jede Annäherung für die Zukunft unmöglich machte. Beyde Theile mußten sich jetzt in eine Verfassung setzen, in welcher der eine das Verlorne wieder gewinnen, und der andere sicher seyn konnte, das Gewonnene nicht wieder zu verlieren. Zwischen diesen beyden Partheyen stund der Kaiser, viel zu schwach, um die Katholiken schützen oder die Protestanten beruhigen zu können. Erstere wollten nicht mehr weichen, und Letztere sich mit den Vortheilen,

in deren Besitze sie bereits waren, nicht mehr begnügen. Zwar hatte der Passauische oder vielmehr Augsburger Religionsfriede sehr genau die Gränzen bezeichnet, über welche hinaus keine Parthey weiter schreiten sollte. Aber gerade deswegen wurde dieser Friede von den Protestanten nie in seinem ganzen Umfange, sondern nur immer mit Ausnahme des geistlichen Vorbehalts angenommen. Wirklich hatte auch damals schon Ferdinand, um vor der Hand nur Friede zu erhalten, in einem Nebenabschiede, von dessen Inhalte aber die Katholiken nie etwas wissen wollten, die Gültigkeit dieses Vorbehaltes zu Gunsten der Protestanten wieder geschwächet. Endlich glaubten auch selbst die Katholiken an den buchstäblichen Inhalt dieses Friedens nicht mehr gebunden zu seyn, nachdem das Konzilium von Trient mit zwar ohnmächtigen, aber in ihren Augen doch immer entscheidenden Anathemen die Ansprüche und Rechte der Gegenparthey vernichtet hatte.

Ferdinand starb bald nach dem Schluße dieses Konziliums. Sein Sohn, Maximilian II., neugte sich, ehe er zur Regierung kam, mehr zu der protestantischen, als zur katholischen Parthey. Er genoß eine trefliche Erziehung, und hatte unter seinen Lehrern selbst Protestanten. Kein Wunder also auch, daß sein Regierungsantritt diese mit lebhaften Hoffnungen, und die Katholiken mit ängstlicher Furcht erfüllte. Jene erwarteten grosse, glänzende Vortheile; diese besorgten neuen, schmerzlichen Verlust. Allein beyde täuschten sich in ihren Erwartungen. Maximilian wollte und konnte sich nie entscheidend erklären. Sein milder Duldungssinn, welchen man in jenen unglücklichen Zeiten nicht begriff, haßte den Fanatism einer jeden Partey. Die Greuel der Bartholomäusnacht in Frankreich,

und die gesetzlosen Hinrichtungen in den Niederlanden empörten sein menschenfreundliches Herz. Den Zudringlichkeiten heftiger Rathgeber, welche ihn unaufhörlich erinnerten, mit strengem Ernste gegen die Protestanten zu verfahren, wich er immer mit der Erklärung aus, daß er es nicht für erlaubt halte, über die Gewissen herrschen zu wollen.

Unter diesem duldsamen Regenten faßte freylich der Protestantism selbst in den Oestreichischen Erblanden immer tiefere Wurzeln. Der Ritter- und Herren-Stand erhielt von ihm die Wohlthat einer freyen Religionsübung. Aber mit einer solchen, nur mäßig beschränckten Wohlthat war dieser Stand schon nicht mehr zufrieden. Er foderte, daß an der ihm bewilligten Glaubensfreyheit auch der dritte Stand Theil nehmen sollte. Maximilian wollte sich keine weitern Bewilligungen abtrotzen lassen. Daher es denn kam, daß ihm seine Stände bey weitem die Achtung nicht bewiesen, die sie ihm aus Pflicht und wegen seiner weisen Mäßigung schuldig waren.

In gleichem Verhältniße stund er als Kaiser gegen seine Deutschen Mitstände. Von ihm glaubte die protestantische Parthey viel fodern zu dürfen. Sie verlangte vor allen Dingen eine klare und bestimmte Aufhebung des geistlichen Vorbehalts. Aber Maximilian war als Kaiser beyden Theilen Schutz schuldig. Er konnte den Protestanten nicht willfahren, ohne den Katholiken wehe zu thun. Jener Vorbehalt war noch das einzige schwache Band, von welchem eine Menge reicher, geistlicher Stiftungen an ihrer Mutterkirche festgehalten wurde. Wäre auch dieses Band zerrissen, so würden die Protestanten

zu einer fürchterlichen Ueberlegenheit über die Katholiken gelangt seyn. Es gehörte von Seite des Kaisers ein standhafter Muth dazu, sich mitten unter den stürmischen Bewegungen beyder Partheyen aufrecht zu halten.

Sein Sohn und Nachfolger, Rudolph II., war nicht so glücklich. Die Entwicklung seines Charakters und seiner Talente verkündigte mehr den Privatmann, als den Regenten. Nur aufmerksam auf die Befriedigung seiner Lieblings-Neugungen vernachläßigte er die Geschäfte seiner kaiserlichen Regierung. In seinem Kabinete lagen oft Monathe lang ganze Haufen von ununterzeichneten Regierungs-Bescheiden, Verordnungen und Befehlen. Selbst fremde Agenten mußten oft lange vergebens warten, ehe sie Zutritt erhielten. Nie befolgte er einen festen Regierungsplan. Immer unentschlossen wankte er von einer Parthey zur andern. Es kam stets auf den Einfluß seiner meistens bestochenen Räthe, und oft so gar auf den Einfluß seines Kammerdieners an, was für Bescheide in den wichtigsten Angelegenheiten gegeben werden sollten.

Während seiner sechs und dreyßig jährigen, unthätigen und kraftlosen Regierung entstund aus den unruhigen Parthey-Bewegungen eine Verwierung, welche durch friedliche Mittel nicht mehr gehoben werden konnte. Im Innern seiner eigenen Länder, selbst von seinen eigenen Brüdern beunruhiget, hatte er die nöthige Kraft nicht mehr, sein kaiserliches Ansehen in Deutschland zu behaupten. Von allen Seiten wurde er mit Beschwerden bestürmt, die er nicht heben konnte. Die Protestanten, die jetzt mehr, als jemals Ursache zu haben glaubten, über Beeinträchtigungen zu klagen, und die Katholiken, die ein

gleiches Recht hatten, sich über Ungebührlichkeiten zu beschweren, sahen sich jetzt bey der Ohnmacht des Kaisers genöthiget, auf Selbsthülfe zu denken. Nur der Umstand, daß es keine von beyden Partheyen wagen wollte, den ersten Angriff zu thun, verursachte, daß die fürchterliche Explosion nicht früher als nach seinem Tode erfolgte.

Drittes Kapitel.

Baiern unter der Regierung Alberts V. und Wilhelms V.

Luthers neue Lehre fand auch in Baiern empfängliche Gemüther. Der Adel und der bemittelte Bürgerstand wankten in ihrem alten Kirchenglauben, und es hätte weiter nichts, als eines Winkes von Seite der Herzoge bedurft, um mit allgemeinem Enthusiasmus dem Beyspiele der Nord-Deutschen zu folgen. Allzugroß war der Verfall der Kirchenzucht, und allzu lasterhaft der Wandel des Klerus, als daß sich die Kirche unter den gewaltigen Erschütterungen, die sie litt, aus eigener Kraft hätte aufrecht erhalten können.

Es war eben so wenig fanatischer Religionseifer, als lebendige innere Ueberzeugung von den Wahrheiten einer allein seligmachenden Kirche, was die Herzoge bewog, der Römischen Kirche getreu zu bleiben. Wilhelm IV. und Albert V. waren unstreitig die gelehrtesten und gebildetsten Fürsten ihrer Zeit, und konnten ohne Zweifel besser, als andere Regenten, wissen, daß das herrschende Kirchensystem die Religion nicht mehr sey, welche Christus gestiftet hatte. Aber eben so wenig konnten sie auch von dem allgemeinen Schwindel sich hinreißen laßen, in Allem, was die Reformatoren sagten und schrieben, nichts weiter, als das reine, ungetrübte Wort des Heils zu finden. Als sie vollends die Verwirrung in Meynungen und Begriffen, in

politischen und kirchlichen Verhältnißen, die Ausbrüche der wildesten Partheywuth, und die Ausschweifungen einer fanatischen Intoleranz aus der Ferne und in der Nähe gewahr wurden, so ist es dann doch wohl kein Wunder, daß sie die Mittel nie billigen konnten, deren man sich bediente, der Kirche eine andere Gestalt zu geben.

Albert V. glaubte, daß es keiner gewaltsamen Losreißung von der alten Kirche bedürfe, um den Unordnungen, die sich in dieselbe eingeschlichen hatten, ein Ziel zu setzen. Er war lebhaft von der Nothwendigkeit einer Kirchenreformation überzeugt. In dieser Ueberzeugung that er gemeinschaftlich mit Kaiser Ferdinand I. Schritte, die von hoher Weisheit zeugten. Indem er den Grund des Verderbens, woran die Kirche litt, in der Lasterhaftigkeit und Unwissenheit des Klerus der damaligen Zeit zu finden glaubte, verlangte er von den zu Trient versammelten Vätern mittels einer eigenen dahin abgeordneten Gesandtschaft, daß es den Bischöfen gestattet werden möchte, schon verheuratheten Priestern ihre Weiber lassen, und gelehrte verheyrathete Männer wenigstens so lange, bis dem großen Mangel an brauchbaren Priestern abgeholfen würde, zur Seelsorge ordiniren zu dürfen. Außer diesem sollte ferners auch den Layen der Gebrauch des Abendmahls unter beyden Gestalten bewilliget werden. *) Als

das

*) Die Rede, welche der Baierische Gesandte, D. Augustin Baumgartner, an die Versammlung hielt, ist in mehreren Beziehungen ungemein wichtig. Sie liefert ein treues Gemälde von dem religiösen Zustande von Baiern zu derselben Zeit, und es bedarf wohl keiner Entschuldigung,

wenn

das Konzilium auseinander gieng, ohne auf diese Foderungen des Herzogs einige Rücksicht genommen zu haben,

wenn ich das wichtigste davon ausbebe: " Superioribus annis, sagte der Gesandte, habita est totius provinciæ tam in clero quam in populo de fide catholica et de honestate morum visitatio; in fide autem et in ipsa religione nostra, quot repertæ sint et quantæ hæreses, nimis longum foret, si omnes deberent recenseri. Crassiores igitur generatim perstringi possunt, cum universa explicari non queant. Reperti sunt enim inter Parochos cæterosque ministros Ecclesiarum, quorum alii sunt Zwingliani, alii Lutherani, alii Flacciani, alii Anabaptistæ, alii qui Manichæorum dogmata renovant, alii, qui Eunomianorum, alii qui aliorum deliramenta et errores sectantur atque propagant. Hæc Catholicæ fidei nostræ zizania quoniam prælati pullulantia passim in ipsis herbis non extinxerunt, et jam mox adulta extirpare non poterunt, eò nunc res devenit, ut siquis nunc hæc zizania eradicare conetur, metuendum sit, ne bonum triticum conculcet, zizania tamen non evellat penitus. Nam hujus pestis contagio non modò in fece infimæ plebis sed etiam in penetralibus statuum ac reipublicæ, maxime autem nobilium ac civium versatur, qui ita animis errore corruptis quotidie magis magisque vicinorum sectariorum commercio obfirmantur, ut foris cum adversariis non occultò sentiant, domi verò nihil non sedulò faciant, quod invehendis erroribus percommodum sit, et sanctissimis priscorum institutionibus perniciosum; ita ut quacunque omninò ratione id agant unum, ne locus amplius relinquatur sanctæ et catholicæ doctrinæ tutus aut integer; unde viri prudentes, quam difficilis sit quam periculosa in istis Ducatibus gubernatio, facile judicare possunt. Huic autem malo magnam ansam fuisse prebitam omnes homines

wendete ſich Albert, nachdem er zuvor die Gutachten der geiſtlichen Churfürſten und Erzbiſchöfe eingeholt hatte, unmit-

---

sani fatentur cum à clero tum à populo, quando hic nullum poſsit inter doctrinam et doctorem discrimen cernere, ille id sibi semper licere quod liberet, arbitraretur. Tametsi autem degenerantis populi malitia tanta est, ut per se huic subsecutæ hæreticæ contagioni abunde materiam dederit, tamen dubium haud videtur, quin cum clerus, qui sal terræ esse debuerit, infatuatus sit, nec ad eam rem ad quam maximé opportebat, utilis, magnam in clero culpam hujus mali versari omnes sapientes opporteat confiteri. In visitatione nuper habita, quanta omnis generis flagitia in moribus cleri comperta sint, quanta socordia et supina negligentia in quibusdam proceribus, seu Ecclesiarum prælatis, aurium pudore ne manifeſtentur prohibemur. Atque hæc siquis vellet singillatim, prout per sése res ipsa habet, atque exploratè constat, enarrare, castis piisque Reverendiſsimorum Patrum auribus omninò fieret molestum, aliis verò qui minus firmati sunt, ingens periculosumque offendiculum præberetur. Omnes sapientes peritique viri unanimi sententia hoc asserunt, hæc efflagitant penitus, ut prius clerus Ecclesiarumque ministri ac doctores a vitæ sordibus repurgentur, quàm ulla queat fructuosa doctrinæ discussio ac determinatio feliciter inchoari ac definiri salubriter. Deinde nec parvum momentum videtur quod hæc perniciosa contagio non modò non ceſset tam longo tempore, sed subinde grandescit, etiam multis variisque amplificata acceſsionibus. Quipe clerus noster tantis Ecclesiæ calamitatibus nullo modo neque afficitur neque affligitur, sed multò magis insolescit, gulæ, libidinibusque indulget, ac quasi velit in contemptum Dei hominumque omni genere vitiorum coopertum potius palam cognosci, quàm minima

ali-

mittelbar ſelbſt an den Pabſt, und ſtellte ihm in einem eigenhändigen Schreiben vom 5. Februar 1564 die mißliche

---

aliqua in re emendatum animadverti: ut cætera cleri vitia, quæ cum populo communia habet, taceantur. At certè libido illa in clero nimis libera atque notoria, propter quam is nunc potiſsime infamis est, à plebe irritatoque populo alieniſsima esse judicatur. Siquidem politici magiſtratus nullum in civili societate civem ferunt, qui palam scortetur domique suæ quasi in publico lupanari scorta fovere studeat. In proxima visitatione per Bavariam facta, tam frequens concubinatus repertus fuit, ut vix inter centum tres vel quatuor inventi sint, qui aut manifeſti concubinarii non fuerint, aut clandeſtinè matrimonia non contraxerint, aut uxores palam non duxerint. Quæ morum turpitudo in clero vehementer offendit imperiti populi animos, tantopere ut sacerdotium una cum sacerdotibus, doctrinam cum doctoribus execretur dirisque devoveat; ita ut sit confeſtim paratus ad quamvis sectam exire potius quàm redire velit ad Ecclesiam. Præterea nec pauci homines a nobis defficinut ad sectarios ob utriusque speciei prohibitionem, cum arbitrentur de communione utriusque speciei expreſsum Dei verbum extare, de una specie nullum reperiri. Huc accedit, quod utriusque speciei usus non modò in primitiva Ecclesia, sed etiam nunc in omnibus orientalibus Ecclesiis frequens sit et quidem celeberrimus; quin nec Romana Ecclesia ab eodem usu abhorruit, quemadmodnm ex variis diversisque hiſtoriarum monumentis edoceri po est. Nec sanè id movet homines, præsertim in Bavaria, quod Paulus III. edita bulla sua conceſsit Germaniæ Episcopis potestatem communicandi populum sub utraque specie. Quod quidem summi Pontificis decretum urgent summi et infimi, illustriſsimum meum Principem eam ad causam vehementer

cul-

liche Lage vor, in welcher ſich ſein Land befand. Allein Pius IV. verſprach ſich von den Beſchlüßen des Konzi-

liums

culpant, quasi, quod abest, plane divinam institutionem contra expreſsum Dei verbum invideat subditis suis. Ea invidia, quoniam illustsiſsima sua Celsitudo vehementer gravatur, frequentius subditorum querelis apud alios Germaniæ principes, odiumque hoc sui æque domi ac foris adeò subinde exasperatur atque increbescit, ut plerique quibus veloces pedes sunt ad effundendum sanquinem nihil expectent avidius, quam aliquam præberi movendis tumultibus occasionem. Hinc procul dubio reverendiſsimi illustriſsimique sacri concilii præsidentes atque Patres perspicuò vident, quanto in periculo versetur illustriſsimus et clementiſsimus Princeps propter cohibitiones utriusque speciei. Itaque liberè fatetur, nisi authoritate Tridentini concilii hisce malis salutaris medicina primo quoque tempore adhibeatur, illustriſsimam suam Celsitudinem nullo modo in tanta animorum exacerbatione subditos suos regere poſse, atque in legitima obedientia continere aliter, nisi ut magno suo dolore et haud incerta sinceræ religionis jactura invitus aspiciat tandem, quod prohibere solus nequeat. . . . . Quantum attinet ad submoveuda publica scandala cleri, quibus imperitus populus permotus subinde magis magisque efficitur à catholica religione nostra alienior, Illustriſsima Celsitudo sua putat huic communi morbo duobus remediis occuri posse: Quorum prius ut clerus juxta antiquos canones reformetur; alterum ut praelati dent operam erigendis scholis et amplificandis publicis academiis. Reformare mores cleri saepius à diversis Germaniæ Episcopis tentatum est parum feliciter ac sine omni fructu, quemadmodum reipsa compertum est, cum tam ardua negotia non tam singulorum praesulum authoritas quàm consensio universorum rectis-

sime

liums beßere Früchte, als von den einsichtsvollen, weisen und mäßigen Reformations-Vorschlägen des Herzoges.

Man

---

simè utilissiméque expediat, dum alii ne suos capitulares confratres offenderent, connivere visi sunt, alii si quid tentarunt, ut fuerunt certe quidam optimi antistites, nihil tamen efficere id circo potuerunt, quod Episcopi caeteri idem non urserunt reformandi institutum. Nec vero Ignorat Illustrissimus Princeps, quid à plerisque, ne seria aliqua morum repurgatio suscipiatur, obiici soleat, cum verendum sit, si clerus ex rigore antiquorum canonum reformari debeat, fore omninò, ut plerique omnes, præsertim parochi parochiarumque ministri, qui fere omnes concubinarii sunt, suas Ecclesias deserant et confugiant ad Sectarios, ubi concubinas liceat in uxores sumere et unum quemque ex libertate carnis ita sicuti velit vivere. Negari haud potest, quin haec omnia in malis sacerdotibus expectanda sint, in bonis autem nullo modo. Verum utcunque hoc metuendum videatur, non defuit tamen, nec nunc deest huic malo nodo congruens cuneus. Nam diligentem operam impendere antistites debebant educando Ecclesiasticæ juventutis Seminario, et ex quo in locum eorum, qui vel apostasia abrepti, vel morte defuncti essent, restitui possent. At enim verò haec necessaria diligentia cum neglecta est, atque hinc ista honesti cler inopia emersit, inprimis necessarium videtur ut summo studio sacrosancta synodus legitimum aliquem modum excogitet quo inopia cleri auferri possit, copia restitui; multa enim adhuc sunt in Catholicorum Principum territoriis opes, quarum aliae in continua simonia versantur, aliae tenentur ab hominibus indoctis, imparis et inutilibus, aliae etiam per fraudem eorum, qui bona vel maxime tueri debuerant, extinguuntur passim ab Ecclesiis alienata et translata in usus profanos. Nec dubium

est

Man war in Rom über den unerwartet günstigen Ausgang der Kirchenversammlung zu Trient so zufrieden, daß man aus

est, quin si hæc ecclesiastica bona in certum ordinem redigerentur, posse inde selectum aliquem et copiosum ecclesiastici Seminarii in juventute plantari cœtum, et ex eo coetu subinde ubi necessariae utilesque personae requirerentur, tanquam ex instructa officina, catervatim depromi. . . . . Existimant plerique viri rerum germanicarum periti tale nunc esse in Germania seculum, quasi quandam occultam naturæ vim, quae non modò omnes libidinosos, sed etiam moderatos verosque catholicos eò perduxit, ut plerique omnes castum matrimonium contaminato coelibatui praeferendum arbitrentur. Quam ob rem animadvertitur passim praeclara ingenia doctissimosque homines ducere uxores malle, ut careant ecclesiasticis beneficiis, quàm ecclesiastica beneficia acceptare et carere uxoribus: videlicet cum videant reliquam cleri multitudinem gulae libidinumque flagitiis coopertam, magno detrimento esse ac dedecori Catholicæ religioni, ne ipsi in hoc contaminationis grege versari cogantur, eorumque videri consimillimos. Hinc etenim doctorum hominum in clero penuria extitit, hinc cleri detestanda inscitia traxit originem, hinc haeretici sumpserunt vires, Ecclesia vero debilitata est. Periti igitur qui haec negotia accuratius discusserunt, existimant, quod ad sublevandam penuriam docti idoneique cleri vix alia ratione, praesertim hac aetate nostra in Germania Clerus instaurari, ac saltem ad obeunda necessaria Ecclesiae munera satis frequens haberi queat, nisi more primitivae Ecclesiae docti mariti et ad docendum instructi admittantur ad sacros ordines, praesertim vero ad praedicandum et amplificandum populo verbum Dei. Legis enim divinae cum non sit ut opporteat hominem sacerdotem esse coelibem, si-

qui-

aus leicht begreiflichen Urſachen jede fernere Zumuthung, es über ſchon entſchiedene Punkte zu neuen Erörterungen kommen zu laſſen, wohl von der Hand weiſen durfte.

Doch

---

quidem constet ex veterum monumentis atque historiis, maritos sacris ordinibus initiatos fuisse, et non modò ad sacerdotii dignitatem sed etiam ad sublimitatem Episcopatus pervenisse. Postremò verò quia hoc concilium statim ab initio hujus exortae dissensionis piorum doctissimorumque hominum ne tantopere ob unius alteriusve speciei usum tanta certamina instituerentur, ipso rei eventu animadversum est, quod pleraeque provinciae in Germania in obedientia sedis Apostolicæ retineri potuissent ab omni reliqua sectariorum labe immunes, si moderatio quaedam in re natura sua indifferente admissa fuisset. At verò cum populus utriusque speciei usum quasi ex divina institutione sibi deberi arbitraretur, cumque vicissim is usus à Praelatis constanter denegaretur, surreptitii sectarum duces eam occasionem nacti sub praetextu divinae institutionis et concepto odio irati populi non solum hoc sanctae Eucharistiae sacramentum penitus profanarunt, sed etiam sub eodem praetextu diversa haeresium semina longè latèque adeo efficaciter disperserunt, ut nunc occasione utriusque speciei non modò populi Germaniae sed et reliquae nationes instar torrentis ab Ecclesia catholica deficere videantur, Ut autem haec ista tam frequens defectio tamque fervens decursus saltem inhiberi aliquo modo possit, prudentium virorum judicium est, si sanctissimus Dominus noster ex plena potestate sedis Apostolicae et ex judicio sancti Tridentini Concilii laicis utriusque speciei communionem benignè largiretur, fore, ut qui hactenus sedi Apostolicae obedientes remanserint, in posterum quoque obedientes permansuri, acsi qui leviter deflexerint, ad obedientiam

re-

Doch jetzt giengen auch in den Gesinnungen des Herzogs merkliche Veränderungen vor. Ihn mögen ohne Zweifel die Landstände, welche jetzt laut Gewissens-Freyheit foderten, beunruhiget haben. Er konnte vor Augen sehen, wie wenig die Oesterreichischen Regenten durch Nachgiebigkeit gewonnen hatten. Nicht ohne Ursache durfte er befürchten, daß Baierns Abfall von Rom das Schicksal der alten Kirche in Deutschland entscheiden, und nichts mehr im Stande seyn würde, die schwachen Ueberreste derselben zu retten. Welche politische Vortheile, und ob überhaupt Vortheile sich von der Reformation erwarten ließen, war noch sehr ungewiß, und es lag viel zu weit außer dem gewöhnlichen Gesichtskreise der Menschen, um jetzt schon ein entferntes Ziel wahrnehmen, und über die möglichen Resultate der Religionsbewegungen ein festes Urtheil fassen zu können. Wenn es auch unläugbar war, daß die protestantischen Fürsten durch die Kirchengüter, in deren Besitz sie sich setzten, an innerer Hausmacht gewannen, so konnte auf der andern Seite auch der Herzog in Baiern sich gewisse Rechnung machen, daß es ihm jetzt mehr, als sonst, leicht seyn würde, den Prinzen seines Hauses die Aussicht auf den Besitz der ersten und wichtigsten Erzbisthümer in Deutschland zu eröfnen. Gewiß war dieses ein überaus wichtiger Vortheil für ihn, nachdem durch die Einführung der Primogenitur die jungen Prinzen in den

---

reversuri existimentur, quemadmodum in non nullis cognitum est, qui cum ex indulgentia Pauli III. compotes devotionis suæ facti essent, reversi sunt ad Ecclesiam. Ex Manuscriptis D. J. B. Ficleri pag. 506 et seq. — Historia Bavarica M. S. Tom. III. pag. 80 et seq.

den Privatstand zurückgesetzt waren, aus welchem sie sich jetzt zu den ersten Reichswürden, selbst zum Nutzen ihres Stammhauses, erschwingen konnten.

Inzwischen darf nicht alles, was in Beziehung auf das Religionswesen während Alberts V. Regierung in Baiern vorgieng, auf die Rechnung des Herzogs geschrieben werden. Nicht selten geschieht es, daß irgend eine undeutliche Aeußerung, ein nur halb ausgesprochener Wunsch des Regenten in denjenigen, die als Vertraute zunächst um ihn stehen, einen ungewöhnlichen Diensteifer erreget. Solche Menschen glauben sich dann gemeiniglich eben sowohl um den Fürsten als um das Vaterland verdient zu machen, wenn sie mit Planen, welche auf solche Aeußerungen und Wünsche irgend eine Beziehung haben, den Regenten so eilfertig überstürmen, daß es fast immer an der nöthigen Zeit zu ihrer nähern Prüfung fehlen muß. Der Landhofmeister, Ott Heinrich Graf von Schwarzenberg, der Oberste Kanzler, Simon Thadä Eck, der Probst an der Stiftskirche zu U. L. Frau in München, D. Lauther, der Hofprediger, Martin Dumm, und der geheime Kabinetssekretair, Heinrich Schweicker, wußten sich bey dieser Gelegenheit einen Einfluß zu verschaffen, der höchst gefährliche Folgen nach sich zog.

Endlich darf nicht geläugnet werden, daß der Geist des erst neu entstandenen Jesuiten-Ordens sehr mächtig auf den Herzog gewirkt habe *).

Er,

*) Sehr wichtig ist die Geschichte der Aufnahme und der Verbreitung dieses Ordens in Baiern. Schon im Jahre 1543 lie-

Er, ein Mann voll glühenden Eifers für die Verbreitung der Wissenschaften, konnte leicht durch den Flitterglanz

---

ließen sich ein paar Jesuiten, Peter Faber und Claude Jay, auf der hohen Schule zu Ingolstadt sehen. Sie verschwanden zwar bald wieder; aber Leonhard Eck reisete gleich darauf nach Rom, um sich von dem Pabste und dem Ordensgenerale Ignatz drey Religiosen von seiner Gesellschaft auszubitten, und im Jahre 1549 erschienen abermals der vorgenannte Claude Jay, Alphons Salmeron und Peter Canisius zu Ingolstadt. Der letztere wurde schon im nächsten Jahre Rektor der hohen Schule. Auf einen so geringen Anfang folgte aber bald ein glänzender Fortgang. Mittels eines am 30. September 1555. zwischen abgeordneten herzoglichen Räthen und Canisius abgeschlossenen Vertrages wurde der Grund zu einem in der Folge sehr wichtigen Kollegium für die Gesellschaft Jesu gelegt. Vermöge dieses Vertrages versprach Albert, zu Ingolstadt den Jesuiten ein eigenes Kollegium zu bauen, und dasselbe mit hinreichenden Einkünften zu versehen. Die Gesellschaft Jesu verpflichtete sich dagegen, in diesem Hause nebst zweyen Professoren, welche auf der Akademie öffentlich über die Theologie lesen sollten, noch so viele andere Lehrer zu halten, als es brauchte, um in den niedern Schulen die Jugend zu unterrichten. Ferner blieb es der Gesellschaft unverwehrt, außer den öffentlichen noch so viele andere Diszipeln und Scholaren aufzunehmen, als sie ernähren und unterhalten könnte, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß sie ohne Wissen und Bewilligung der Landesregierung nie einen Stipendiaten, welcher von dem Herzoge bestimmt war, Theologie zu studieren, in ihren Orden aufnehmen durften. Alle in dem Hause aufgenommenen Jesuiten sollten dem Landesherrn überall und in allen Dingen, welche auf Religion

Be-

glanz getäuscht werden, in welchem die Jesuiten auftraten, und wovon alle übrigen geistlichen Korporationen verdun-

kelt

Bezug haben, ohne Anstand die gefoderten Dienste leisten. Gleichwie sie im Uebrigen an allen Universitäts-Privilegien, Exemptionen, Freyheiten und Fakultäten, gleich den übrigen Lehrern Antheil hätten, sollten sie gleichmäßig jedem zeitigen Rektor, den Universitäts-Gerichten und Statuten unterwürfig und gehorsam seyn, jedoch unbeschadet der Privilegien, deren die Gesellschaft sonst theilhaftig seyn möchte. Da indessen die für die ankommenden Glieder der Gesellschaft nöthigen Gebäude nicht gleich aufgeführt werden könnten, und es doch von hoher Nothdurft sey, auch nicht Einen Augenblick die Ausführung dieses Geschäftes zu verschieben, so sollte vor der Hand das alte Kollegium den Neuankömmlingen so lange eingeräumt werden, bis das neue ganz vollendet seyn würde. Der Herzog erbot sich, seinen Banquier in Rom anzuweisen, den von dort abgehenden Jesuiten die nöthigen Reisegelder auszahlen zu lassen, wie sie denn auch nach ihrer Ankunft in Baiern auf landesherrliche Kosten nach Ingolstadt verschickt werden sollten. Nach ihrer Ankunft sollte dann ferner mit den Vätern der Gesellschaft Jesu in Ansehung der übrigen Statuten und Einrichtungen mittels einer herzoglichen Kommission das weitere abgeschlossen werden. Jedoch sollte die Gesellschaft der obenerwähnten und noch zu erhaltenden Privilegien und Vergünstigungen nur so lange genießen, als sie an der Akademie zu Ingolstadt die von ihr gefoderten Dienste mit gehörigem Fleiße leisten würde. Nachdem Albert diesen abgeschlossenen Vertrag an den Ordensgeneral Ignatz nach Rom geschickt und ihn ersucht hatte, das neuangelegte Kollegium mit dem nöthigen Personale zu versehen, erfolgte der unerwartete und auffallende Bescheid, daß die

Ge-

kelt wurden. Auch war es unendlich schwer, das künstliche Gewebe ihrer Ordens-Politik zu durchschauen. Man glaub-

---

Gesellschaft Jesu in Kraft ihrer Konstitution sich in keine Verträge einlassen könne, woraus irgend eine besondere Verbindlichkeit für sie entstünde. Was man der Gesellschaft anbiete, müße freywillig, und ohne von ihr eine Gegenverbindlichkeit zu verlangen, angeboten werden. Fast sollte es unbegreiflich scheinen, wie der Herzog nach solchen verfänglichen Aeußerungen noch mit so vielem Eifer sein Vorhaben durchsetzen mochte. Allein man findet in einem Briefe, welchen der General Ignatz an den geheimen Sekretair des Herzogs, Heinrich Schweicker, unterm 8. Juny 1556. schrieb, einen äußerst wichtigen Umstand, welcher manche seltsame Erscheinung in dieser Geschichte aufklären mag. Albert nämlich hatte sich auf dem letzten Reichstage zu Augsburg (1555) durch sein gemäßigtes Betragen in den Verdacht gebracht, als begünstigte er die Parthey der Protestanten. Wenigstens war man von Rom aus sehr geschäftig, diesen Verdacht überall zu verbreiten. Der Herzog, oder vielmehr seine Räthe mögen wohl der Meynung gewesen seyn, daß man die in Umlauf gebrachten nachtheiligen Gerüchte am geschwindesten durch besondere Begünstigung der Jesuiten widerlegen könnte. Denn in dem gedachten Briefe an Schweicker schrieb Ignatz: Inter alias autem causas, cur properavimus Collegium Ingolstadium mittere, illa etiam fuit, ut sinister quidam rumor, qui post Augustanam Diaetam in urbe coepit increbescere, ac suspiciones non vulgarium hominum contrario veritatis experimento statim sopirentur; qui enim nostrae congregationis homines evocari, Collegiumque eis ab Illustrissimo Principe Ingolstadii constitui audiunt, quanto à scopo aberaverint, cum nescio quae prius suspicarentur et dictitarent, facile intelligunt.

Me-

tc an ihnen nur uneigennützige Eiferer für die gute Sache zu sehen, und räumte ihnen Vortheile ein, die sie mit schlauer Kunst zur Verstärkung ihrer Ordensmacht zu benützen wußten. Ihr Einfluß, den sie unglaublich schnell erhielten, wurde nicht allein in Angelegenheiten der Religion, er wurde auch in den wichtigsten Angelegenheiten des Staates entscheidend. Ein Vater der Societät war der beständige Gesellschafter der Herzoge, und seine Gutachten, selbst über verwickelte Gegenstände der Politik, nicht selten von höherm Gewichte, als das Gutachten des Obersten Kanzlers.

Alle diese Umstände zusammen mögen wohl hauptsächlich bewirkt haben, daß der trefliche, scharfsinnige und gelehrte Albert, welcher mit seltner Großmuth den Fleiß der Gelehrten und Künstler überall aufmunterte, und in Ansehung der Religion selbst eben so mäßig als aufgeklärt dachte, sich am Ende noch bewegen ließ, den Beschlüßen des Konziliums zu Trient mit gränzenloser Ehrfurcht seinen Verstand zu unterwerfen. Er, der noch vor Kurzem den Muth hatte, mit so vielem Nachdrucke auf eine zweckmäßige Reformation der Kirche zu dringen, ließ es jetzt ungehindert geschehen, daß nicht nur verschiedene Verfügungen der Synode, wodurch der Zustand der Kirche in eine noch unerträglichere Sklaverey versetzt wurde, vollstreckt werden konnten, sondern er gab sich auch von dieser Zeit an unbeschreibliche Mühe, die hie und da versteckten Keime der neuen Lehre selbst mit Gewalt auszurotten. Mittels einer gegen das Ende des Jahres 1569.

im

Mederer Annales Academiae Ingolstad. T. IV. pag. 282 et seq.

im Rentamte Burghausen angefangenen und bis 1571 in den übrigen Rentämtern fortgesetzten allgemeinen Landes-Visitation, welcher man wohl den Namen einer förmlichen Inquisition geben dürfte, wurde unter der Leitung des Grafen von Schwarzenberg, auf Alles Jagd angestellt, was sich in Ansehung des alten Kirchenglaubens verdächtig gemacht hatte. Die den Inquisitoren mitgegebenen Instruktionen umfaßten Alles, was Schul- Kirchen- und Religionswesen betraf. Ueberall wurden Lehrer und Schulmeister, welche nicht ganz unverdächtigen Glaubens waren, Landes verwiesen. Man verdrängte ältere und bessere Schulordnungen mit neuen. Allen, selbst den unschuldigsten Büchern, wie z. B. Gramatiken, welche in protestantischen Ländern gedruckt waren, wurde der Eingang in Baiern untersagt. Klostergeistliche durften sogar nicht einmal mehr griechische und lateinische Klassiker aus den Zeiten des Heydenthums in ihren Privatbibliotheken behalten.

Den Gebrauch des Abendmahls unter beyden Gestalten hatte der Herzog noch kurz zuvor, selbst mit Bewilligung des Papstes, seinen Unterthanen gestattet. Aber jetzt sollte, der Glaubenseinförmigkeit wegen, auch diese, an sich ganz unschuldige Gewohnheit nicht fernerhin statt finden. Zwar erhielten die in München befindlichen Calixtiner die Erlaubniß, in dem Markte Schwaben sich neben der Hostie auch den Kelch geben zu lassen. Aber der Pfarrer dieses Ortes hatte schon vorhin die heimliche Weisung erhalten, den sich meldenden Communikanten das Abendmahl nur unter Einer Gestalt mitzutheilen. Auf dießfalls angebrachte Beschwerden wurde nun schon keine Rücksicht mehr genommen. Man zwang die Leute, entweder das Land zu verlassen, oder sich dem Willen des Herzogs, der jetzt keine

Ver-

schiedenheit in Religionsgebräuchen mehr dulden wollte, ohne weitern Widerspruch zu unterwerfen. Selbst der außerordentlich schnelle und sichtbare Verfall der Stadt München, deren vermöglichere Einwohner in die benachbarten Reichsstädte auswanderten, konnte den frommen Eifer nicht mehr mäßigen, mit welchem man den schwankenden alten Kirchenglauben wieder auf feste Füße zu bringen suchte *).

Die

*) In einer unterm 14. Dezember 1570 von dem Stadtmagistrate in München übergebenen Vorstellung heißt es unter andern: Wir haben in gute Erfahrung gebracht, daß außer denjenigen, welche bereits ausgewandert sind, noch viele andere in großer Anzahl vorhanden, die gleichfalls auszuwandern Willens sind; alle, meistentheils stattliche, gute, vermögliche Leute, deren viele bis an 2, 4, 6, 8, 10, 12, 15 und bis an 20000 fl. und darüber besitzen, und worunter sich auch viele erfahrne gute Handels- und praktizirte Leute befinden. Alles dieses entgeht der gemeinen Stadt, und kömmt den Benachbarten zur Aufnahm, uns aber zu unserm äußersten Verderben und Abnahm. Es ist in vielen Jahren unsers Nachgedenkens und Wissens nicht ein einziger stattlicher oder vermöglicher Mann hieher zu uns in die Stadtsteuer gekommen; das hiesige Bürgerrecht begehrt durchaus Niemand, als etwa arme Tagwerker, Handarbeiter und dergleichen arme Leute, besorglich oftmals fast der hiesigen schönen Almosen mehr zu Liebe, als daß sie gemeiner Stadt oder Zoll und Mauthen fürdersam und nützlich seyn möchten. Wie denn auch kaum bey einer Stadt die Almosen so hart übersetzt, noch so großer Bettel ist, als hier. Dagegen sind aber in wenigen und erst nächst ver-

Die Wunden, welche dieſes Schreckensſyſtem dem Lande ſchlug, konnten unter Alberts Nachfolger und Sohne,

---

wichenen zweyen oder dreyen Jahren viele vermögliche und wohlhabende Leute von hier hinweg, und an ihren Vermögen weit über einmalhundert tauſend Gulden aus der jährlichen Stadtſteuer gekommen. Sollten noch dazu die andern oben genannten dieſen auch nachfahren; käme dann weit mehr als noch ſo viel der erſt erwähnten Summe Vermögens hinweg. Ebenmäßig ſind jetzt allhier viele Häuſer feil, die faſt durchaus keine Nachfrage haben. Es kommen jetzt auch ſo viele Häuſer, eines nach dem andern, auf die Gant, daß der Gantknecht faſt nicht Zeit oder Täge genug hat zum Aufſtecken oder Verganten, und bitten die Leute, daß man ſie doch vor andern damit befördern möge. Weil Niemand darauf legen will, ſo wird auch ſo viel darauf verloren, daß erſt vor wenigen Tagen ein kleines Haus, das gemeiner Sage nach Jedermanns Kaufes ſeyn ſollte, bis in ſieben und zwanzigmal oder Täge nacheinander vergant, und ein Drittl bis in fl. 500 daran verloren worden iſt; ein Umſtand, welcher wahrlich ſowohl vor kurzen als langen Jahren hier nie erhört worden, und beſorglich ein Anzeigen großen Abnehmens und Schmälerung ſowohl an der Handthierung und Gewerben als an tauglichen Leuten iſt. Wie denn der Nothdurft nach zu melden, viele Handwerke verarmen, und etliche ſowohl an der Mannſchaft als an der Nahrung abnehmen. Gleichfalls wollen ſich auch die Handthierungen und Gewerbe faſt allhier einziehen und abſchneiden. Denn da die vermöglichen Handelsleute, welche auf die Handwerke Geld leihen und zu der Arbeit Vorrath hergeben, nicht mehr hier ſind oder hinaus kommen, ſo müßen ja ſchon die Handwerker hinten nach, vermögen den Verlag nicht, verderben, müßen davon entlaufen, und laſſen Weib und

Sohne, Wilhelm V. nicht wieder geheilt werden. Mehr noch, als auf seinen Vater, wirkte auf diesen der Einfluß

Kinder dahier, welche man dann bey dem Almosen erhalten muß. So ziehet das Wegkommen der Handelsleute das Verderben der Handwerker unvermeidlich nach sich." Um diesem sichtbaren Verfalle des gemeinen Stadtwesens abzuhelfen, hielt damals der Stadtmagistrat für rathsam, die Gewissen der Einwohner nicht allzusehr zu beschweren, und es vor allen Dingen bey der vorhin bewilligten Konzession in Ansehung des Abendmahls unter beyden Gestalten bewenden zu lassen. Allein diese Vorstellungen und Bitten blieben ohne Erfolg. Der Herzog ließ dem Magistrate bedeuten: Daß er nach dem von Gott empfangenen hohen Befehl und Amt allerdings befugt sey, selbst mit Strenge jedes dienliche Mittel vorzukehren, daß die alte Einigkeit im Glauben, und die alte Anhänglichkeit an die heilige katholische Kirche wieder hergestellt würden. Die Ehre Gottes dürfe nie zeitlichen oder politischen Rücksichten nachgesetzt werden. Man solle diejenigen, welche sich nicht fügen wollten, nur wegziehen lassen. Gottes Segen würde dann nicht lange mehr ausbleiben, und das gemeine Wesen, über dessen großen Verfall man jetzt klage, würde dann bald wieder in Aufnahm kommen. Man könne ja augenscheinlich sehen, daß jene Länder und Reiche, in welche sich die muthwilligen Neuerungen in Glaubens- und Religions-Sachen eingeschlichen haben, jetzt schon die Strafe ihres Frevels büßten. Denn alle diese Länder und Reiche wären jetzt dem Elende preis gegeben. „Also daß wohl für unnöthig zu achten, einigerley Sekten oder Glaubens-Spaltungen und Widerwärtigkeiten wegen des Irdischen allhier zu gestatten, und einwurzeln zu lassen, und also der Seelen Heil und Seligkeit um der zeitlichen Genüße Willen in Sorg und Gefahr zu stossen. Daher-

der Jesuiten, deren Ansehen jetzt von einer Stuffe zur andern stieg. Schon während der Regierung seines Vaters, unter der Last von Schulden erliegend, fieng Wilhelm gleichwohl den höchst kostbaren Bau des Jesuiten-Kollegiums in München an. Von den Ständen, welche er vergebens um Geldhülfe hiezu ansprach, nicht unterstützt,*) konnte er nur unter drückenden Sorgen dieses Prachtgebäude vollenden. Hiezu kam noch ein nicht weniger kostspieliger Krieg, den er führen mußte, um seinem Bruder Ernst die Churwürde von Köln zu verschaffen,

aus

---

gegen der leiblichen Nahrung und Wohlfarth viel ein anderen Anfang, Vortheil und Segen zu suchen ist. Es müßte auch Ihrer Fürstlichen Gnaden dermassen zuwider und schmerzlich fallen, bey Ihrer Fürstlichen Residenz und Hofhaltung allhier solchen Abfall und Gebrechen oder auch Ungleichheit und Trennung im Geistlichen anzusehen, daß Sie viel eher sich mit Ihrem Fürstlichen Hoflager von hinnen weg zu thun gedächten. Dazu es aber ein ehrsamer Rath wegen allerhand daraus folgender Ursachen und gemeiner armer Bürgerschaft endlichen Verderbens nicht gerne kommen lassen solle, und würde sich vielleicht alsdenn erst recht finden, ob man nicht nöthige Bedenken haben solle, sich Ihrer Fürstlichen Gnaden Willens und Gefallen in so hoch wichtigen Sachen etwas mehr zu befleißen, und sich durch dasjenige, wodurch Ihre Fürstliche Gnaden von vorigen Ihren stäten Gnaden und Hulden gegen diese Stadt wider Ihren Willen gedrungen werden möchte, so weit nicht vom Wege führen zu lassen." Mspt.

*) Die Stände meynten nämlich, er könnte sich mit den schon vorhandenen Kirchen in München begnügen, und mißriethen den kostbaren Bau auch schon darum, weil die Erschöpfung der Landeskräfte die höchste Sparsamkeit nothwendig machte. Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1583.

aus deren Besitz der Erbischof Gebhard wegen seiner Verheyrathung durch päbstliche und kaiserliche Urtheile geworfen wurde. Fast eben so viel kostete es ihn, seine jüngern Söhne, Philipp und Ferdinand, zu versorgen. Jener, schon in seiner Wiege Bischof von Regensburg, und dieser Besitzer von mehreren Dompräbenden und nachher Koadjutor von Köln, mußten in Ingolstadt und Rom mit einem für jene Zeiten ungemein kostbaren Aufwande erzogen werden. Rechnet man hiezu noch seine Freygebigkeit gegen Künstler, für welche damals das goldene Zeitalter in Baiern war, und eine Menge überflüßiger Ausgaben für Reliquien und andere Gegenstände einer neu eingeführten und beförderten Modeandacht, so wird es leicht begreiflich, daß endlich Wilhelm unter der Last seiner Sorgen ermüdete.

Uebrigens war sein Religionseifer noch viel thätiger, als der seines Vaters. Derselbe beschränkte sich nicht bloß auf Baiern, sondern er verbreitete sich auch über andere Deutsche Provinzen, und vorzüglich über den Erzherzoglichen Hof zu Gräz. An diesem Hofe nämlich, wie überhaupt in ganz Steyermark, hatte bisher der Protestantismus das Uebergewicht über den Katholizismus. Jenen ganz auszuroten, und diesem die Alleinherrschaft zu versichern, machte Wilhelm zu einer seiner wichtigsten Regierungsangelegenheiten *). Von welchen wichtigen Folgen diese

*) Außer einer Menge eigenhändiger, vertraulicher Schreiben an seine Schwester, die Erzherzoginn Maria, und an seinen Schwager, den Erzherzog Karl, worin er unaufhörlich und dringend bat, das Lutherthum selbst mit Gewalt auszurotten, sind auch noch verschiedene Handbriefe

dieſe Bekehrungsſucht des Herzogs nicht allein für ganz Deutſchland, ſondern ſelbſt für einen großen Theil von Eu=

an den damaligen Beichtvater und Hofprediger, den Jeſuiten Johannes, vorhanden, welche über das Religionsweſen in Steyermark wichtige Aufſchlüße geben. Unterm 17. Oktober 1582 ſchrieb Wilhelm an dieſen Jeſuiten: „Lieber Herr Hans! Ich hätte euch gerne zum Abſchiede etwas vermeldet; ſo hat es aber die Gelegenheit nicht gegeben, weil der Erzherzog und andere dabey geweſen, wie ich an der Stiegen von euch Urlaub genommen. Und iſt nämlich dieß, daß ich euch will treulich ermahnt und gebeten haben, (weil ihr nicht allein zum Thei! wiſſet, was jetzt zu Gräz in Religionsſachen gehandelt worden iſt, ſondern auch des ganzen Weſens guten Bericht habet) ihr wollet, im Falle es ſich lange ſtecken ſollte, und es vonnöthen ſeyn würde, mit Gelegenheit beſcheidenlich anmahnen, und fleißig ſolicitieren, damit man doch verfahre, und nicht ſchläfrig ſey, wie ſich denn Seine Liebden treulich zum Abſchied erboten, und gewißlich leiſten werden, daran ich nicht zweifle. Denn wir uns ſonſt, da es nicht vollzogen werden ſollte, eine ſchwere Bürde auf den Hals laden würden, wie ihr es beßer wiſſet und verſtehet als ich. Ich habe mich oft bey mir ſelbſt verwundert, daß man in einer ſolchen Sache bisher ſo furchtſam geweſen iſt. Und ob ich wohl jetzt ihrer Beyden gutes Herz weiß, ſo merk ich doch noch ſo viel, daß es auch hinführan zu Zeiten Anmahnens bedürfen werde, und daß man ihnen ein tapfers Herz machen müße, um das zu leiſten, zu was ſie ſich haben erboten, und vermercken laſſen. Ich habe mich gegen beyde Ihre Liebden, weil ich die Kleinmüthigkeit geſpüret, alle Zeit vernehmen laſſen, wie es auch an ſich ſelbſt nicht böſe ſondern gut iſt, man dürfe darum nicht Alles auf einmal

Europa geworden, zeigte sich erst in spätern Zeiten. Denn ohne den Einfluß, welchen Wilhelm auf den Hof in Gräz be=

---

abstellen. So habe ich aber fast Sorge, man werde gar zu langsam gehen. Wollte Gott, man folgte den guten Räthen! (den Kobenzl meine ich aber nicht in Religionssachen, weil man ihn nämlich kennen soll, man wolle denn mit sehenden Augen blind seyn) deswegen wollet thun, wie ein getreuer Beichtvater und Seelsorger, dessen Acker und Pflug es ist, doch daß es nicht auch das Ansehen habe, als wollten Wir dasselbe ganz und gar regieren, so andern fürnehmlich zu verantworten gebühret, (wie es auch gewißlich wird geschehen müßen, man treffe es gleich, wie man will) insonderheit aber bey meiner Frau Schwester, die gewißlich nicht wenig thun kann und wird, wiewohl es das Ansehen nicht haben soll. Es mangelt ihr doch gar nichts an dem Verstande, nur an dem Herzen und Willen. So hoffe ich gänzlich, sie werde ihren Versprechungen nachkommen. Es ist mir ihre Seele, welche nicht wenig in diesem Werke periklitirt, so lieb als die meinige. Darum schreib ich solches. Ich habe ihr vergangene Täge einmal lang und viel vorgesagt, auch, meines Verhoffens den Grund, wie mich denn gedunckt, sie habe es gar wohl aufgenommen. So ist sie sonst gar Gottesfürchtig, daß mir also nicht zweifelt, wenn ihr zu Zeiten werdet anmahuen, sie werde es thun, wiewohl mehr Verdienst dabey wäre, wenn es aus eigener Bewegniß geschähe. Gebet mir wieder eine Antwort, und schreibet mir, was ihr verhoffet, damit ich desto ruhiger sey. Ich habe gute Hoffnung, es werde alles noch geschehen, wollen wir anders nicht, daß uns das Wasser gar ins Maul gehe. Ich will auch meines Theils Gott treulich um Gnade bitten, wie ihr denn auch alle thun sollet und ohne Zweifel thuet. Ich habe zu Gräz

behauptete, würde Erzherzog Ferdinand, nachheriger Kaiser, vielleicht eine ganz entgegengesetzte Bildung erhalten haben.

Vier=

---

gehöret, es begehren etliche Lutherische selbst davon und hinweg, als Herr Wolf von Stubenberg, der Zeugmeister, D. Haugstein und noch einer, der mir jetzt nicht einfällt. Ach Gott! wie könnte man doch eine bessere Gelegenheit haben, ihrer los zu werden, als wenn sie es selbst begehren, weil mans doch sonst nicht darf oder will angreifen. Wenn ich ihr Herr wäre, ich wollte ihnen den Mantel nicht zerreißen, wollts fein lassen hinziehen, und ihnen mit dem Horn auf dem Schloß aus der Stadt das Geleite geben. Wollte aber daneben mit ehesten um Katholische trachten, die man dann noch wohl findet, wenn man nicht gar zu heickel seyn will, und die auch eben das und mehr können, weder diese Ketzer. Thue mich hiemit in euer Gebet befehlen. Grüßet mir den Rektorem und Patrem Nikolaum." In einem Schreiben an den Erzherzog Karl vom 29. Dezember 1582. heißt es: „Wie ich der Sache nachdenke, halte ich das noch für das beßte Mittel, daß Ew. Liebden das Schloß zu Gräz vor allen Dingen mit drey oder vierhundert guter und katholischer Soldaten besetzen, und dadurch Sie und die Ihrigen zum Theil versicherten, und zum Theil auch zu aller fürfallender Noth zu gebrauchen hätten. Erst alsdann, wenn die Besatzung verstärkt wäre, dürfte der Landtag ausgeschrieben und mit den Ständen, sonderlich mit den Städten und Märkten die Nothdurft verhandelt werden. Es möchte auch vielleicht nicht unrathsam seyn, daß zu solchem Landtage der Kaiser, Erzherzog Ferdinand, Salzburg, und wer Ew. Liebden von Befreunden und Benachbarten gefiel, auch ihre Gesandten abordneten, damit es den

Viertes Kapitel.

Einfluß der kirchlichen Reformation auf die sittliche und wissenschaftliche Kultur der Völker. Konzilium zu Trient. Jesuiten.

Vor der Reformation hatte die Lasterhaftigkeit des Klerus die höchste Stufe erreicht. Mit schamloser Frechheit spottete man selbst in Rom und in dem Palaste der Päbste des sittlichen Gefühls für Ehrbarkeit und Wohlstand

---

Landleuten desto mehr Schreckens und Ew. Liebden desto mehr Ansehens machte. Doch müßte das alsdann vollzogen und mit den Landleuten nicht disputirt werden, wozu Ew. Liebden und die Abgesandten sich entschlüßen. Und nachdem vielmals durch den Stand der Ritterschaft bisher Ew. Liebden Konzessions anders interprätirt und prakticirt worden sind, ja dermassen, daß Ew. Liebden letztlich auch im Politischen wenig Gehorsam bey diesem Stande haben würden, so wäre meines Erachtens gar gut, daß sich Ew. Liebden nochmals gegen ihn schließlich, doch dergestalt erklärten, daß Ew. Liebden allezeit sowohl und mehr noch, als er, die Interprätation hätten, wie eines oder das andere verstanden werden sollte, und daß man der Ritterschaft zu verstehen gebe, daß alle Konzessiones bisher darum erfolgt wären, damit sie nicht allein für ihre Person, in ihrem vermeinten Gewissen, derhalben desto mehr versichert, sondern auch in andern politischen Sachen Ew. Liebden desto mehr gehorsamen sollte. So wäre aber fast das Widerspiel in Einem und Andern nicht allein daraus erfolgt, sondern hätte Alles nach ihrem Sinne ausgelegt haben wollen, welches Ew. Liebden nicht

stand *). Man scheuhte sich nicht mehr, mit den schmuzigsten, eckelhaftesten Lastern sich öffentlich zu beflecken. Von Rom aus verbreitete sich dieses Sittenverderben in tau-

---

gemeint, sondern wären verursacht, eine neue Deklaration ausgehen zu lassen, und alles Vorige zu kassieren. Diese könnten nun Ew. Liebden nach weiterer Berathschlagung, und wenn Sie wollen, dem Religionsfrieden gemäß, der dießfalls Ew. Liebden zum Beßten ist, also richten und stellen, daß Sie allezeit Gelegenheit hätten, jederzeit gemach etwas davon zu schneiden, bis Ew. Liebden endlich Alles nach Ihrem Willen gerichtet hätten." Mspt.

*) Burkard von Strasburg, Zeremonienmeister des Pabstes Alexanders VI. beschreibt in seinem Tagebuch ein päbstliches Abendfest mit folgenden Worten: Dominica ultima mensis Octobris in sero fecerunt coenam cum Duce Valentinensi in camera sua in pallatio Apostolico quinquaginta meretrices honestae, cortegianae nuncupatae, quae post coenam choearunt cum servitoribus et aliis ibidem existentibus, primo in vestibus suis, deinde nudae. Post coenam posita fuerunt candelabra communia mensae cum candelis ardentibus et projectae ante candelabra per terram castaneae, quas meretrices ipsae super manibus et pedibus nudae candelabra pertranseuntes colligebant, Papa, Duce et Lucretia sorore sua praesentibus et aspicientibus; tandem exposita dona ultimo, diploides de serico, paria caligorum, bireta et alia, pro illis qui plures dictas meretrices carnaliter agnoscerent, quae fuerunt ibidem in aula publicè carnaliter tractatae arbitrio presentium, et dona distributa victoribus. Feria quinta, undecima mensis Novembris intravit urbem per portam viridarii quidam rusticus ducens duas equas lignis oneratas, quae cum essent in plateola S. Petri, accurrerunt stipendiarii Papae, incisisque pectoralibus et lignis projectis in

tausend Kanälen über die Welt. Selbst die Unfruchtbarkeit des kältern Norden blieb von der Seuche des wärmern, schwelgenden Süden nicht verschont. Wenigstens zeigten sich auch hier die nothwendigen, verderblichen Folgen des Zölibats. Fast alle Weltpriester lebten im Konkubinate. An den beyden Hauptpfarren in München waren nur wenige Geistliche, die nicht ihre Konkubinen und ihre Kinder hatten. Noch größere Ausschweifungen erlaubten sich Mönche und Nonnen. Unter Wohllust und Wohlleben verschwendeten sie die großen Reichthümer ihrer Klöster *). Daneben herrschte im Allgemeinen unter der Geistlichkeit die größte Unwissenheit. Es war keine Seltenheit, Priester zu finden, die von der Lateinischen Kirchensprache nicht einmal so viel wußten, um die Missalen ver-

---

teram cum bastis, duxerunt equas ad illam plateolam quae est inter pallatium juxta illius portam; tum emissi fuerunt quatuor equi curserii liberi suis froenis et capistris ex pallatio, qui accurrerunt ad equas, et inter se propterea cum magno strepitu et clamore morsibus et calceis contendentes ascenderunt equas et coierunt cum eis, et eas graviter pistarunt et caeserunt, Papa in fenestra camerae supra portam pallatii et Domina Lucretia cum eo existente, cum magno risu et delectatione praemissa videntibus. Leibnitii Excerpta ex Diario Burcardi sub titulo: Specimen Historiae arcanae seu Anecdotae de vita Alexandri VI. Papae. pag. 77. et seq. — Bayle Dictionaire historique et critique T. IV. Edit. de Bale, pag. 588.

*) „Wiewohl ich, heißt es in einem Berichte, den der geheime Rath, Dr. Georg Gienger in Klosterkommissions-Sachen unterm 24. August 1574. an Kaiser Max. II. er-

verstehen zu können. So blieb denn auch das Volk überall ohne Religionsunterricht, und ohne sittliche Bildung.

Der

---

stattete, der Geistlichen Ungehorsam und Laster viel lieber bergen und verdecken, als eröfnen helfen wollte, so muß ich doch täglich hören, daß Ew. Majestät heilsame General = und Spezial = Klosterreformationen, Instruktionen, und Ordnungen fast allenthalben in Wind geschlagen, und von etlichen Prälaten mehr unnützes Gesindel, auch größere Pracht, Verschwendung und Unzucht, als zuvor nie, inner und außerhalb der Klöster ohne alle Scheu, Furcht oder Strafe gehalten und getrieben werde. Ich habe nämlich gefunden, daß in mehreren Klöstern nur allein ein Scheingottesdienst gehalten, und im Grunde wenig daran geglaubt werde; daß etliche Prälaten mit ihren benachbarten Herren und Edelleuten Bruderschaft machen und trinken und geschworne Dutzbrüder werden. Diese reiten, reisen und laufen den Klöstern zu, schlemmen, dampfen und saufen so lange, bis sie einander nicht mehr kennen. Auf solche Weise sind die Klöster zu Trinkhäusern geworden, und geschieht darin ein solches Prassen und Trinken, als wären sie dazu gestiftet und geschworen. Keine Gäste, weder Herren noch Knechte, werden nüchtern daraus gelassen. Mehrere Prälaten bringen ganze Nächte m t Trinken und Spielen zu. Viele aus denselben sind beweibt, so auch die meisten ihrer Konventualen, besonders solche, die auf Pfarreyen ausgesetzt sind. Ihren Verwandten hängen sie unmäßig viel an; verheyrathen sie, und halten ihnen große köstliche Hochzeiten, auf welchen oft nur am süßen Weine über achtzehn Lägelen getrunken werden. Auf einer solchen Hochzeit hat jüngst ein Prälat öffentlich etliche hundert Stück Goldthaler verspielt. Ein anderer Prälat hat seine Buhlschaft in einer Stadt zur großen Aergerniß vieler Leute öffentlich in ei-

Der Reformation gebührt unstreitig das Verdienst, die Menschheit aus dieser rohen Verwilderung gerettet zu haben. Die höhern Kirchenhäupter, auf deren Laster die Welt jetzt theils durch den beißenden Spott einiger witzigen Köpfe, theils durch den ernsthaften, strafenden Tadel der Reformatoren aufmerksam geworden war, durften nun so kühn nicht mehr die Schranken des äußerlichen Wohlstandes überschreiten. Nach Julius II. hat es kein Pabst weiter gewagt, so schamlos, wie dieser und dessen Vorgänger, dem Urtheile der Welt zu trozen. Und wenn es gleich schwer hielt, dem gemeinen Haufen des Klerus seine Konkubinen zu entreißen, so sah er sich doch endlich durch das Beyspiel der viel nüchternen, und strengeren beweibten Pastoren der neuen Kirche genöthiget, die rohen und schmuzigen Flecken an seinem öffentlichen Wandel abzustreifen.

Un=

---

nem Schlitten umhergeführet. Viele Prälaten besuchen die Jahrmärkte zu Linz mit vielen Rossen, großer Pracht und Unkosten, und halten in ihren Herbergen grosse Gastereyen und Tanz. In vielen Prälaturen fängt man an, eigene Tischmusiken zu halten. Es wird auch von etlichen Prälaten mit verbotener, ärgerlicher Verschwendung der Kirchen = und Klostergüter noch dermassen gehandelt und gehauset, als wenn dieselben ihre eigenen Güter wären, mit welchen sie ihres Gefallens wirthschaften dürften. Dieses rührt daher, weil viele Prälaten Fratres ignorantiae sind, ihre Tage nichts studiert haben, auch wenig wissen und verstehen, sondern ex pulveribus hervorgezogen in einer Stunde aus armen Brüdern zu großen Herren gemacht werden, welche als Unwissende sich selbst sogleich nicht mehr kennen, sondern sich stark aufblasen und vielmehr der zeitlichen Herrschung, des Pomps und der Pracht, als geistlichen Administration sich annehmen. Mspt.

Unverkennbar war auch der Einfluß der durch die Reformation bewürkten Veränderung in dem äußerlichen Gottesdienste auf die sittliche Bildung des Volkes. Bisdahin war die Religion im Allgemeinen nur Zeremoniensache, deren tieferer Sinne dem Volke aus Mangel des nöthigen Unterrichts verborgen blieb. Selbst das Bußwesen, womit noch am meisten auf die Gemüther gewirkt werden konnte, hatte durch den kläglichen Unfug der Indulgenzen längst schon seine Kraft verloren. Jetzt aber geschah es, zuerst von Seite der Reformatoren, daß man den praktischen Theil der Religion mit einem Eifer, wie zuvor nie, zu bearbeiten anfieng. Der bloße Meßpriester mußte dem Katecheten weichen, und dieser konnte seinen Unterricht überall nur in der Sprache des Volkes mittheilen.

Nicht nur wurden auf diesem Wege die Religions-Kenntniße faßlicher und gemeinnützlicher; auch wissenschaftliche Begriffe kamen durch diesen Unterricht in schnellern Lauf, und die Landessprachen gewannen an Reichthum und Stärke des Ausdrucks. Zwar geriethen während der kirchlichen Bewegungen die humanistischen Studien in tiefen Verfall. Denn jetzt mußten fast alle Gelehrte, die sich vor dem grösern Publikum Gehör verschaffen wollten, das Talent des theologischen Polemikers ausbilden, um Gegner angreifen oder gegen ihre Angriffe sich vertheidigen zu können. Aber auch selbst die Polemik war ein fruchtbarer Stoff, aus welchem sich manche nützliche Kenntniße entwickelten. Kirchengeschichte, Geschichte der Dogmen, Kirchenrecht und Patristik wurden jetzt von beyden Theilen mit gleichem Eifer bearbeitet. Wem diese Gegenstände ganz fremd waren, durfte sich nicht leicht auf den Kampfplatz der Polemik wagen.

Nach so verschiedenen Zwecken damals der religiöse Stoff auch geformt und ausgebildet wurde, so war doch immer die lebhafte Bearbeitung desselben, für Katholiken sowohl als Protestanten, gleich vortheilhaft. Denn wenn gleich in alle theologische Untersuchungen die Vorurtheile der Zeit und der Partheyen sich mischten, und jeder seinen Haß und seinen Abscheu vor den Lehren und Meynungen seines Gegners nicht stark genug ausdrücken zu können glaubte; so wurde doch selbst durch den hartnäckigen Eigensinn, womit jede Parthey ihre Vorurtheile oder ihre Meynungen vertheidigte, die Kräfte des menschlichen Verstandes ungemein geschärft. Nicht immer konnten die Kämpfer der Gewalt der historischen Wahrheit widerstehen. Sie mußten zur subtilsten Spitzfindigkeit ihre Zuflucht nehmen, um nicht beschämt aus dem Felde der Polemik geschlagen zu werden.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet war das Konzilium zu Trient den weiteren Fortschritten des menschlichen Verstandes sehr hinderlich. Durch die Beschlüße desselben erhielt zwar das dogmatische Lehrsystem der Katholiken, welches durch die scharfen Untersuchungen der Gegner schon mächtig erschüttert wurde, wieder festere Punkte. Die Authorität der Kirche entschied, und ihren mit kräftigen Bannflüchen unterstützten Entscheidungen mußte sich der Katholike unbedingt und mit blindem Gehorsam unterwerfen. Aber indem fortan der Laye, wie der Gelehrte, der Mühe des Denkens und Prüfens überhoben war, so verengten sich die Gränzen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Kultur, und alle Begriffe geriethen in einen trägen Stillstand.

Schwerlich wäre es jedoch dem Pabste gelungen, mittels seines Tritentinums, welches sich einige Staaten nur ungern, und andere gar nicht gefallen ließen, den gestörten Frieden in der Kirche wieder herzustellen, oder vielmehr den nie beendigten Kampf auf eine andere für ihn minder gefährliche Seite hinzulenken, wenn er an den Jesuiten, die ihr Daseyn zum Theil selbst der Reformation verdankten, nicht eben so geschickte als thätige Gehülfen gefunden hätte. Eine bald nach ihrer ersten Erscheinung in allen Theilen der bevölkerten Welt verbreitete, aus meistens lauter guten, für die besonderen Zwecke des Ordens gebildeten Köpfen bestehende, einer leblosen Maschine gleich von einer unsichtbaren Macht in Bewegung gesetzte, und mit feiner Berechnung der Kräfte jedes einzelnen Gliedes, von einem, die Verhältniße und den Geist der Zeit tief durchdringenden Haupte beherrschte Gesellschaft konnte Alles beginnen und Alles vollenden, was zur Erreichung großer Zwecke dienlich war. Nur durch eine solche politisch religiöse Anstalt, ein bewundernswürdiges Meisterstück der feinsten Politik, konnte ein eigener Zeitgeist gebildet werden. Die strenge, fast militairische Subordination, womit die Glieder an ihr selbst und alleinherrschendes Ordenshaupt gebunden waren, setzte dieses in den Stand, mittels des Gemeingeistes, der das Ganze beherrschte, und mittels des Einflußes, den der Orden auf die sittliche Bildung der Völker erlangte, die Welt gleichsam wie mit einem verborgenen Hebel in Bewegung zu setzen. Wären die Mittel, deren sich der Orden bediente, um große moralische Zwecke zu erreichen, nur immer auch erlaubte Mittel geblieben!

Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit.

Erstes Buch.

Von Maximilians Geburt bis zu dessen Regierungs-Antritt.

Erstes Kapitel.

Maximilians Geburt. Eltern. Kinderjahre. Erste häusliche Erziehung.

Maximilian wurde den 17. April 1573 zu München gebohren.*) Seine Eltern waren Wilhelm V. Pfalzgraf und Herzog in Baiern, und Renata, Tochter Franz I.,

*) Alle Geschichtschreiber geben ihm Landshut zur Geburtsstadt. Allein es ist kein Zweifel, daß sie sich irren, und dieser Irrthum mag wohl hauptsächlich daher rühren, weil Wilhelm V. während der Regierung seines Vaters Alberts V. seine gewöhnliche Residenz in Landshut hatte. Dieses hinderte jedoch nicht, daß er nicht auch von Zeit zu Zeit in München sich aufhielt, besonders nachdem der alte Albert wegen seiner Steinschmerzen öftere Reisen in Mineralbäder zu machen pflegte, wie er sich denn in diesem

Herzogs in Lothringen und Bar. Noch lebte und regierte sein Großvater, Albert V. Erst im J. 1579. wurde sein Va=

---

sem Jahre des Bades zu Ueberlingen bediente. Daß Renata ihr Wochenbett in München gehalten habe, läßt sich aus Hans Winkelmayers Schreiben an Albert vom 6. May 1573. und mehr noch aus Wilhelms Correspondenz mit seinem Vater beweisen. Unterm 3. Februar 1573. schrieb er nämlich aus Landshut: Daß er mit seiner Gemahlin nach München kommen werde, sobald die Sänften eintreffen. Am 9. Februar desselben Jahres schrieb er: Gnädigster Resolution nach verhoffe ich, vermittels göttlicher Gnade, sammt dem ganzen Haufen, noch diese Woche hinauf gegen München zu kommen. Unterm 8. May 1573. meldete er seinem im Bade befindlichen Vater: Ich bin gestern zu dem Morgenmahle, Gott Lob! wohl allher (nach München) gelangt, und habe Weib und Kinder bey gutem Gesund funden. In einem Schreiben vom 9. May aus München heißt es: Meine geliebte Gemahel befindet sich auch je länger je mehr stärker und kräftiger. Unterm 13. May schrieb er wieder aus München: Ich füge Ew. fürstl. Gnaden zu wissen, daß ich sammt meiner geliebten Gemahel und jungem Haufen wohlauf bin. — Ich kann, heißt es in einem Schreiben vom 14. May ebenfalls aus München, Ew. fürstl. Gnaden söhnlich nicht bergen, daß ich und meine geliebte Gemahel, der Maximilian und die Christiana, dem Ewigen sey's gelobt! noch gar wohlauf seyen. Unterm 18. May schrieb er das Nämliche aus München. Am zweyten Pfingsttag meldete er seinem Vater aus München: Ew. fürstl. Gnaden sollen gnädig wissen, daß wir, Gott sey Dank! wohlauf seyen, desgleichen die Kinder, und sonderlich der Maximilian; nur will ihm das Mueß (die Mehlpappe) nicht recht schmecken; hat die Brust viel lieber. Endlich heißt es in ei=

nem

Vater Regent von Baiern. Sein älterer Bruder, Christoph, starb schon gleich nach der Geburt. Von seinen jüngern Brüdern wurden Philipp den 22. Septemb. 1576. Ferdinand den 6. Oktob. 1577. Karl den 30. März 1580. und Albert den 18. April 1584. gebohren. Von seinen vier Schwestern starben zwey, Christine und Eleonore Magdalene, in ihren Kinderjahren. Maria Anna hingegen wurde an Kaiser Ferdinand II., und Magdalene an den Pfalzgrafen Wolfgang Philipp zu Neuburg vermählt.

Für diese zahlreiche Familie sorgte Wilhelm mit zärtlicher Vaterliebe. Vor allem aber ließ er sich ihre Erziehung hoch angelegen seyn. In dem siebenten Jahre seines Alters verließ Maximilian die Kinderstube, und erhielt an Wenzel Petráus einen frommen und fleißigen Privatlehrer. Von diesem empfieng das junge, weiche Herz des Fürsten die ersten Religionseindrücke; freylich nur nach der Sitte jener Zeit, in geistlosen Formen. Wie eine lebloſe Maschine wurde er schon als Kind gewöhnt, zu jeder Minute des Tages, bey jeder Verrichtung gewisser lateinischer Gebetsformeln bald stehend, bald kniend sich zu bedienen. *) Dabey wurde nicht vergessen, seinem Gemüthe einen unbeschreiblichen Haß gegen das Lutherthum und eine hohe Achtung für die katholische Kirche, die ihm stets als die allein seligmachende gepriesen wurde, und für ihre äußerlichen Gebräuche und Zeremonien einzuflößen. Ein

nem Schreiben vom 19. May aus München: Diese Woche wird meine Gemahel, will's Gott! ihren Fürgang halten. Mſpt.

*) Diese von Petráus verfaßten Gebete sind noch in der Handschrift vorhanden.

Glück war es, daß die außerordentliche Lernbegierde des jungen Prinzen bald eine andere Nahrung fand. Mit unglaublichem Fleiße lernte er Sprachen, und in seinem eilften Jahre lieferte er schon lateinische und böhmische Uebersetzungen, die von seiner unermüdeten Geduld zeugen. *)

Nachdem Maximilian in seinem Museum (so nannte er die ihm zu Altenhof angewiesene Studierstube) von Wenzel Petráus, welchem im Jahre 1581. Wilhelm Schlüderer von Lachen als Hofmeister beygesellt wurde, einen zweyjährigen Unterricht in den ersten Anfangsgründen genossen, und an seinem Bruder Philipp **) einen Gesell-

*) Auf der Königl. Hofbibliothek in München befinden sich unter den latein. Handschriften Nro. 556. Maximilians Schulübungen vom J. 1583.

**) Philipp wurde schon im dritten Jahre seines Alters Bischof zu Regensburg. In einem Schreiben vom Ulrich von Preysing an Wilhelm (12. Septemb. 1580) befindet sich eine, diesen Bischof betreffende, karakteristische Anekdote. „Als ich heute, schreibt Preysing, die junge meine gnädige Herrschaft unter dem Essen in Ihrem Zimmer besuchte, und, ob nicht dieselbe irgend an Essen oder Trinken Mangel habe, gehorsamlich fragte, antwortete mir sogleich mein gnädiger Herr, Herzog Philipp (damals vier Jahre alt) mit grosser Klage: an Essen habe er keinen Mangel, aber an Trinken; denn man gäbe ihm nur Wasser zu trinken. Darauf habe ich Sr. Gnaden angezeigt, es gehöre derselben, als einer geistlichen Person und einem Bischofe nichts anders zu trinken, als Wasser. Se. Gnaden antworteten mir gar geschwind hierauf: Ei! so will ich wohl nimmer Bischof seyn. Und da ich Sr. Gnaden hierüber vorstellte: Es lasse sich das Bischofamt nicht um so geringer Ursache Willen wieder auffagen. Ich

sey

schafter und Schulkollegen erhalten hatte, wurde über die weitere Erziehung beyder Prinzen von ihrem Vater ein Plan entworfen, der in mehrern Beziehungen höchst wichtig ist, und für die Nachwelt aufgehoben zu werden verdient.

Unterm 3. Februar 1584 wurden nämlich an Peträus und Schlüderer mehrere landesfürstliche Instruktionen ausgefertiget, und darin die Grundsätze, in welchen, und der Plan, nach welchem beyde Prinzen für ihren Stand erzogen werden sollten, weitläuftig auseinander gesetzt.

„Unser väterliches Begehren, heißt es in der General-Instruktion, unsere Wart und Hoffnung stehet dahin, daß unsere geliebte Söhne nach äußerstem möglichsten Fleiße, auf die Ehre und Furcht Gottes, auf Gehorsam gegen ihre Eltern, auf Demuth, Tapferkeit, in wahrhaften Worten und ehrbaren züchtigen Geberden, insonderheit auch auf ein nüchternes mäßiges Leben angeführt, unterwiesen, und gehalten, und weit von Hoffahrt, von Ueberfluß im Essen und Trinken, von Spielen, Unzucht und Leichtfertigkeit abgezogen und verhütet werden. Daher es denn vonnöthen seyn wird, sich der Natur und Neuglichkeit ihres Gemüths allen Fleißes zu erkundigen, dasselbe, wo es aus eigener Bewegnuß den jetztgemeldten

und

---

sey selbst auch ein Bischof und müsse Wasser trinken. Se. Gnaden müßten auch Geduld tragen, und sich was besseres bedenken. Darauf folgte mir dieser kurze Bescheid: Ich möge wohl Wasser trinken und Bischof bleiben; aber Se. Gnaden nicht, und sobald die Frau Mutter hereinkomme, wolle er ihr's sagen, wenn man ihm nicht Wein geben wolle, so wolle er auch nicht mehr Bischof seyn."

und andern löblichen Tugenden nachgehen will, auf solchem guten Wege zu erhalten, oder aber, wo es menschlicher Gebrechlichkeit nach, auf einige Unart ausschlagen wollte, durch gute Aufsicht, Lehre, Beyspiel und Zucht auf sichere Bahn zu leiten, und darauf zu bewahren."

„Hiezu ist der göttliche Seegen nöthig. Daher wollen und befehlen Wir erstlich, daß mit Einpflanzung aller Gottesfurcht der Anfang gemacht, und unsere geliebte Söhne zu ordentlichem Gebet und Andacht sowohl in ihrem Zimmer, als in der Kirche, fleißig unterwiesen und angehalten werden. Und dieses soll nun bey Anbruch des Tages vor allem Andern, sobald sie angekleidet sind, und Abends, ehe sie sich wieder zur Ruhe begeben, mit gebogenen Knieen in der Hauskapelle und in Gegenwart des Präzeptors fleißig und unvergeßlich geschehen, ihnen auch hiezu entweder in bewährten guten Betbüchlein, welche für ihr Alter tauglich sind, oder aber besondere Formen zugerichtet und vorgeschrieben werden. Zum Voraus sollen sie bey dem Amte der heiligen Messe ein Gebetlein haben, so dazu taugt, bis sie durch Gnade Gottes und mehrern Verstand diejenigen Bücher dazu brauchen können, welche bereits im Drucke vorhanden sind. Und damit sie dieses heiligsten Gottesdienstes desto mehrern Verstand und Nutz bekommen, sollen sie dahin unterwiesen werden, daß sie dem Priester nicht allein zu dienen, sondern auch zu antworten wissen, wodurch sie zu mehrerer Andacht und Aufmerken gerathen. Sobald sie nun an Verstand und Lernung der Sprachen etwas zunehmen, sollen sie kleine brauchbare Meßbüchlein erhalten, Introitum und Kollekten und anders mit dem Priester, doch in der Stille, beten, gleichfalls Episteln und Evangelien lesen, folglich von Jugend

auf

auf gewöhnen, sich in ihrem Gebete mit der eingeführten Kirchenordnung gleichförmig zu halten. Bey der Vesper soll es mit der Zeit eben diese Meinung haben. Dadurch können sie nicht allein lernen, Gott den Allmächtigen mit Gebet zu loben, sondern auch alles desjenigen, was ein ganzes Jahr hindurch in der Kirche geschieht und vorgehet, in ein Wissen und Verstand kommen, folglich auch, was sie recht verstehen, alle die Tage ihres Lebens um so mehr lieben, gebrauchen und vertheidigen. Die Erinnerung des Ave Maria-Geläuts Morgens und Nachts, auch das Geläute der Mittagsglocke, wobey viel Geheimniß und Gedächtniß unserer heiligen Religion getrieben wird, sollen sie wohl verstehen, und nicht versäumen, oder ohne öffentliche Andacht, es treffe sie gleich an welchem Orte es wolle, vorübergehen lassen. Etwa in der Woche, sonderlich an Samstägen und Feyerabenden, sollen sie die gemeine oder Lauretanische Litaney, eine nach der andern abgewechselt, etwa den Rosenkranz beten, und überhaupt in allen Dingen, die ihnen zur Andacht vorgeschrieben und verordnet sind, sobald es nur ihr Verstand ertragen kann, wohl unterrichtet werden, damit sie nicht allein beten, sondern auch wissen, was sie beten, wozu jetzt Anfangs nicht undienlich seyn kann, wenn ihnen neben Verdeutschung der feyertäglichen Evangelien die Introiten und Kollekten auch erklärt werden, weil diese nicht lang und gleichsam ein Kern des Innhalts der Episteln und Evangelien sind."

„Bis sie inzwischen einer Ordnung und stäten Betzeit in Brauch und Gewohnheit kommen, soll ihnen das Offizium Beatä Virginis unter Hand gegeben, und sie zu demselben durch Mitbeten des Präzeptors oder eines Kaplans angeführt werden, welches sie auch, indem es or-

dent-

deutlich und kurz ist, bald in Kopf bringen, und gar auswendig gebrauchen werden. Einen solchen täglichen Gebetdienst werden sie dem Allmächtigen billig schuldig seyn, um Hülf und Stärkung im christlichen, tugendsamen Leben zu erhalten, welches sie nicht allein, wie alle andere Gläubige, in der Taufe angetreten, sondern in welchem sie auch Standes und Berufes halben vor andern zu leben und zu arbeiten haben."

„Und damit sie bey dem Allen um so lustiger und williger erhalten werden, sollen sie von ihren Gubernatoren von Andacht und Gottesfurcht gute Beyspiele sehen und lernen."

„Neben einer solchen Privatordnung, stätem Gebete und der heiligen Messe, die sie täglich zur bestimmten Stunde hören, sollen sie auch von Zeit zu Zeit Kirchfahrten gehen, als nämlich zu Gotteshäusern in der Stadt, auf den neuen Gottesacker, wo ein ansehnlicher Schatz von immerwährendem Ablaße ist, nach Thalkirchen, nach Rämerstorf, und etwa mit unserm Vorwissen nach dem heiligen Berge, nach Duntenhausen, Altenöttingen u. s. f. und ihnen in allweg dabey Erinnerung geschehen, was es mit solchen Kirchgängen und Wahlfahrten für eine Meinung, und was sie dabey zu betrachten haben, damit sie des Herrn Joch von Jugend auf tragen, den Weg desselben suchen, und darunter sich selbst, und die elende Pilgrimmschaft dieses Lebens erkennen und betrachten lernen."

„Was denn zur Reizung christlicher Andacht immer dienlich ist, es sey von Büchlein, von Gemählden, von Pater noster, von Agnus Dei und dergleichen, das alles sollen sie ordentlich halten, und sonderlich die Agnus Dei

mit Ehrerbiethung brauchen, von welchen den Menschen Gnaden und Seegen wiederfährt; und dem heiligen Kreuze, wo sie dasselbe antreffen, in Kirchen oder über Land, als dem Zeichen unsrer Erlösung, allzeit mit entblößtem Haupte Ehre beweisen, und etwas Nützliches dabey gedenken lernen. Freche, unschambare Gemählde, Büchel, Lieder und was Unzucht oder Leichtsinnigkeit auf sich trägt, soll ihnen unter Augen nicht gelassen werden."

„Wenn dann Hofmeister und Präzeptor an unsern Söhnen gewahr würden, daß sie etwa zu einem ziemlichen und ehrlichen Dinge, als zu einer sichern und gottseligen Reise, zu einem Geschenke, oder was sie von Uns und unserer geliebten Gemahel gern bitten, oder heut oder morgen in ihrem Leben von Gott und dem Glücke gerne haben und genießen wollten, dieses alles solle man sie durch Andacht, etwa mit einem gewissen Gebete, suchen lernen, damit sie wissen und verstehen, daß sie Alles und Jedes allein von Gott erbitten und erwarten müssen."

„Tafelgebet, Benedicite und Gratias wird ihnen der Präzeptor vorzuschreiben wissen, womit sie sowohl bey unserer Tafel dem Kaplan antworten, als auch bey ihrem Tische sich dessen selbst bedienen können. Und damit sie der heiligen Zeit desto mehr wahrnehmen, mögen ihnen beym Benedicite die zu den hohen Festen gebräuchigen Versikuln auch vorgeschrieben werden."

„Bey Hörung und Ergreifung der Predigten haben gleichwohl unsre Söhne aus Jahren und Verstande noch wenig Behelfs. Damit sie sich aber zu einem fleißigen und ernstlichen Aufmerken selbst treiben, sollen sie allzeit über oder vor dem Tisch angefragt werden, was sie aus der

Pre=

Predigt begriffen und behalten haben. Zu den Feyertagen sollen sie aus dem Leben der Heiligen, welches Surius und Andere beschrieben, ein auserlesenes gutes Exempel, für ihren Stand und Alter dienlich, hören und es der Memorie also befehlen, daß sie es andern oder dritten Tages wieder nachsagen mögen."

„Da daran allerhöchst gelegen, daß unsere Söhne in dem Grunde unsrer heiligen, wahren, katholischen Religion wohl unterwiesen und berichtet werden; so soll ietzt sogleich der deutsche, und über eine Zeit der lateinische kleine Katechismus, und darauf die Capita Doctrinae Christianae Canisii gleich mit und neben dem täglichen Brod, als die geistliche Speise, stäts in Handen seyn, dem Gedächtniße und dem Verstande also eingewurzelt werden, damit bey mehrern Jahren Anderes und Wichtigers mit Nutz und Beständigkeit darauf gebaut werden möge. Hiebey mögen die wöchentlichen Fragstücke aus dem Katechism, und was daraus für Uebung anzustellen seyn mag, nicht wenig nüzen, und weiß sich der Präzeptor mit allerley Liebung, von Lob, Dank, Preis, aufgelegten Gewinnsten, von Gemählden, und was wir ihm von solcher Gattung nach seinem Gutachten verordnen, so darein zu schicken, daß die Ingenia munter und willig bleiben."

„Die Liebe und Neuglichkeit zum göttlichen Dienste kann viel bey unsern Söhnen anreitzen und mehren, wenn sie der herrlichen und schönen Zeremonien und Kirchengebräuche einen Verstand bekommen. Demnach sollen sie deren oftmals Erinnerung haben, bis sie seiner Zeit aus dem Rationali Divinorum satten Bericht nehmen können. Und dieses ist nun beyläuftig, was zur Pflanzung der Ehre Gottes und christlicher Andacht dienen mag: dabey wer-

werden aber Hofmeister und Präzeptor die Gelegenheit der Zeit, des Alters, des Ingeniums und anderer Umstände jeder Zeit fleißig und treulich erwegen, und sich nach Beschaffenheit derselben ferner darein schicken. Und ob es wohl mit dem Gebet und Anführung zu demselben mit unserm jüngern Sohne, Herzog Philipp, welcher zum geistlichen Stande und Wesen verordnet, und bereits mit dem Stift Regensburg versehen ist, etwas anders und ernstlicher angestellt und getrieben werden muß; so achten Wir doch bey noch währender seiner Kindheit genug zu seyn, ihn auf ietzt verstandene Maaß zu Gottesfurcht und christlicher Andacht zu unterweisen, bis Wir zu seiner besondern Disciplin und Erziehung andere und weitere Verordnung thun. Inzwischen soll ihm vom Gebet und christlicher Uebung, wann der Verstand mehr wächst und zunimmt, von Zeit zu Zeit etwas, das seinem Stande gemäß, und ihn auch zur Liebe desselben antreibt, unter die Hand gerichtet werden."

„Was dann weiter die Demuth belangt, ist dieselbe eine solche Tugend, wodurch alles fürstliche Lob größer und herrlicher wird, ohne welche sich auch eines Fürsten Gemüth weder zum göttlichen Dienste, noch heilwertigem Gebrauche seines Standes recht ordnen und treiben kann. Es ist kein Zweifel, daß zur selben vor allen Dingen die christliche Beicht nütze und fürdere, in welcher nämlich der Mensch sich selbst erkennen, vernichten, anklagen, vor Gott und seiner Kirche demüthigen lernet. Dazu sollen nun unsere Söhne nicht nur einmal im Jahre, sondern mehreremale, als zu Anfang und Ende der Fasten, zu Pfingsten, auf das Fest der Himmelfahrt Mariä, auch aller lieben Heiligen, und zu Weihnachten gewöhnt, und

dabey jeder Zeit der Beichtvater erinnert werden, wozu er sie fürnehmlich ermahnen und anhalten solle. Wann nun dieser Grund christlicher Beichtfurcht und Gehorsams bey ihnen gelegt und in Gebrauch gekommen ist, dann soll mit täglicher Lehre, Ermahnung, Exempeln, und also mit der Praktik des ganzen Lebens nachgedruckt, das Gemüth von Erhebung, Stolz, Uebermuth, von Zorn, Unwillen, Neid, plästiger Weise, und aller Unzüchtigkeit mit Fleiß und Bescheidenheit, auch im Nothfalle durch gebührenden Ernst und mit Hülfe der Ruthen abgehalten werden. Daher wird vonnöthen seyn, unsere Söhne nicht allein gegen sich selbst untereinander, und gegen ihre übrige Geschwisterte, sondern auch gegen die Diener und das Gesinde in gar kein Gezänk gerathen zu lassen; denn daher kann leicht geschehen, daß die jungen Gemüther in noch größere Unart fallen. Vielmehr sollen sie aus mehrberührtem Grunde geschöpfter Demuth und Gehorsams zur Güte, Sanftmuth und Freundlichkeit gegen Männiglich, also vor allen Dingen zur Ehrerbietung gegen die Priester und geistliche Personen, als Statthalter Gottes auf Erde, gegen alte, ehrbare, und sonderlich ansehnliche Landleute und Räthe, gegen fremde Personen, und wo es die Nothdurft und Gebühr ihres Standes allenthalben erfordert, mit wiederholter Erinnerung angewiesen werden, daß sie von Gott und der Welt anders nicht zu erlangen haben, für groß und ansehnlich gehalten zu werden, als wenn sie sich zuvor selbst erniedrigen und demüthigen. Es kann dabey von Nutzen seyn, darauf zu achten, daß sie dasjenige, was ihnen lieb oder anmuthig ist, eher und leichter auf Bitten und Demuth, als einigen ihres Rechthabens oder Fugs wegen bekommen und erlangen. Zu dieser äußerlichen Gewohnheit mögen seiner Zeit die Lektionen formirt werden,

da-

damit also, so viel immer möglich, Alles zu ihrer Vollkommenheit zusammen stimme, und Alles diene zu rechtschaffener Säuberung dieser jungen Aecker und gleichsam christlichen Neubruchs. Mit der Zeit und mit den Jahren kann auch dasjenige, was gute Disziplin, Lehr und Exempel vermögen, aus weiterem unsern Befehl angeordnet werden. Jetzt ist Uns fürnehmlich daran gelegen, daß die liebe Kindheit und angehende Jugend wohl und sicher geführt werde, auf hieobgelegten Grund der Furcht Gottes, des Gehorsams gegen die Eltern, Demuth, Zucht, Wahrheit und Nüchternheit. Dabey werden aber gleichwohl Hofmeister und Präzeptor das Aufmerken haben, daß unsere Söhne in keine furchtsame, verzagte Weise getrieben werden, sondern sie ihre Nothdurft und Gebühr fein tapfer, unerschrocken reden und handeln, indem künftiger Zeit von ihnen sowohl im geistlichen als weltlichen Stande das gehandelt und ausgerichtet werden soll, wozu Ernst, Tapferkeit und ein männliches Gemüth gehört. Und weil an unserm ältern Sohne gespürt wird, daß er, zum Voraus bey unvorgesehenen Reden, etwas erschrocken und zaghaft sey, so erfodert die Nothdurft, ihn davon abzuziehen, und auf jetzt verstandene Meinung fein tapfer und beherzt zu machen."

„So viel nun von löblichen guten Sitten, Zucht und Geschicklichkeit des Leibs bey der Sache thun mag, daran auch hoch und viel gelegen ist, da sollen Hofmeister und Präzeptor, wie Wir Uns auf ihre Pflicht, und nach unserer besondern gnädigen Zuversicht (indem Wir ihnen diese hohe Pfänder, einen gewissen Theil unsers Herzens vor andern anvertrauet) zu getrösten haben, alles Ernstes darob seyn, daß unsere Söhne feine, bescheidene, freundliche

liche Gebehrden brauchen, im Essen und Trinken, auch in allem Thun und Lassen, aufmerkig, züchtig, ehrbar, wahrhaft und tapfer seyen, bey guter Ordnung bleiben, sich erlaubter Kurzweile und Ergötzlichkeit anders nicht, als mit aller Gebühr brauchen, für sich selbst und ohne Erlaubniß das Wenigste nicht unterstehen, weder mit Anschaffen, Ausgehen, noch Anderem; besonders sollen sie sich durchaus keines Schwörens, weder bey Gott, noch der Seele, noch andern hohen Dingen, annehmen oder gewöhnen, auch ehrlichen Leuten, die sie besuchen, fremden und inländischen, mit Zucht und Gebühr, nach eines Jeden Stande, freundlich zusprechen.

„Demnach wird vonnöthen seyn, sie zu keiner Zeit gar allein zu lassen, daß nicht entweder der Hofmeister, oder Präzeptor, oder in ihrer Abwesenheit jemand anderer Ansehnlicher bey ihnen sey, die auf das alles Acht geben, und nicht allein so viel ihre Person betrift, sondern auch wegen der Edelknaben, Diener und Gesindes, und daß sich mit denselben Niemand eindringe oder in Kundschaft bringe, welchem nicht sicher und wohl zu trauen ist. Deswegen ist auch auf unbekannte fremde Leute, damit nicht etwa Schalknarren, Gaukler, Springer oder andere leichtfertige Rotten, besonders ärgerliche betrunkene Geistliche einen Zutritt gewinnen, also auch damit nichts von ärgerlichen Gesprächen in der Religion auf die Bahn komme, oder von verführerischen Büchlein und dergleichen eingeschleicht werde, gutes Aufmerken zu halten. Unsere Söhne werden auch weder im Garten, noch anderswohin allein, oder nur mit Knaben und Dienern, indem dieses Sorg und Gefahr auf sich trägt, auch mit niemanden Verdächtigen im Geheime oder abgesondert reden zu lassen seyn.

Und

Und wenn sie gleich zu Uns selbst, zur Frau Mutter, oder zur Ahnfrau zu kommen Erlaubniß haben, sollen in allwegen der Hofmeister, Präzeptor, oder ein anderer Gewachsener, der sie vertreten wird, mit ihnen gehen, auch verziehen und warten, bis sie wieder in ihre Wohnung und gewöhnliche Zucht zurückgeführt werden."

„Von Leibesübungen werden Hofmeister und Präzeptor wissen, was sich für solche Jahre schickt, nämlich Ballspiel, Kugeln, Tafelschießen, mäßiges Umlaufen und Reiten. Sorgliches Ringen aber, Wasserschwimmen, weit in die Wette laufen, und dergleichen, soll ihnen nicht gestattet, desgleichen auch Karten und Würfel keineswegs zugelassen, ihnen aber zuweilen das kleine Stähel- und Rohrschießen, und zur Kurzweile das Schachspiel, wie auch das Fischen erlaubt werden. Anderes und Mehreres mit Roßtummeln und Ritterspielen, mit Häzen und Jagen, kann ihr wachsendes Alter, und wie es zu Jedes künftigem Stande und Wesen meistens vonnöthen und taugtich seyn wird, unsere weitere Bewilligung hernach geben."

„Was Unserer Söhne Studieren betrifft, wird der Präzeptor seinem Verstande nach alle Gelegenheit vorzunehmen wissen, indem Wir auch dießmal um so viel weniger vorzuschreiben haben, weil es eben nur um den Anfang und um Austheilung des Tages zu thun ist. Unser Befehl ist hiebey, daß die ordentliche Stunde zum Aufstehen Morgens um sechs oder halbe sieben Uhr bestimmt werde. Wann sie nun mit Anziehen, Säubern und dergleichen drey Viertel Stunden zugebracht, sollen sie sich zum Gebet in ihr Oratorium verfügen, und zuvor überall nichts anfangen oder unter die Hand nehmen, damit auf solche Weise der ganze Tag vom heiligen Gebet einen glück-

lichen Anfang und Fortgang nehme. Und da wird der Präzeptor das Gebet der Nothdurft nach zu formiren, und mit den Jahren auf den Verstand zu richten wissen. Alles auf katholische Weise, und wie dessen ungefähr bey der Societät Jesu Jugend Anleitung und Gebrauch zu finden ist."

„Von sieben bis auf acht Uhr soll das Studium Grammaticä angehen, und der Präzeptor auf ein Elementare oder Rudimente bedacht seyn mit unserm Vorwissen."

„Um acht Uhr ist die Zeit, ein Morgen-Süppel zu nehmen, darauf eine Messe zu hören, und dabey ihre Andacht zu üben, ohne eines Tages Unterlassung, es wäre denn an Sonntägen oder Festen, wo sie das Hochamt besuchen. Denn, weil dieses, auch dem Nahmen nach: ein Gottesdienst ist, solle derselbe, wie billig, das nöthigste seyn, mehr als Essen, Trinken, Schlafen, und was man der Natur und dem Leibe schuldig ist."

„Nach der Messe soll es sich wieder eine Weile studieren lassen, voraus in dem, was zur Uebung der Memorie gehört, als da sind lustige gute Verslein, etwas vom Katechism, von Praeceptis pietatis, sententiis Ludovici Vivis, und was diesem Alter am gelegensten seyn mag, bis ungefähr eine halbe Stunde vor Essenszeit; diese soll vor der Speis frey seyn, damit man auch nicht gar so unbedächtlich zum Tische laufe."

„Das Essen soll mit Gebet angefangen, mit Bescheidenheit und Zucht eingenommen, etwa mit einer Predigtfrage oder Anderem, was die Jugend zur Lernung und Nacheiferung treibt, gleichsam mit einem guten Gewürz erlustiget, und zu Ende wieder mit Gebet beschlossen, und

in

in allweg die erste Richt durchaus zu Tisch gelesen werden, jetzt Anfangs deutsch, und hernach, wann unsere Söhne in Studien durch göttlichen Beystand weiter kommen, lateinisch. Alles aus katholischen guten Büchern zur Erbauung und Besserung. Und wer sich einst mit Worten oder sonst, im Geringsten unbescheiden oder ärgerlich erzeigt, voraus mit einem übermäßigen Trunk, ein solcher soll an unserer Söhne Tafel nicht mehr kommen."

„Nach dem Essen sind ein Paar Stunden ungefährlich zur Ergötzlichkeit frey. Da mögen unsere Söhne bey Uns, bey der Frau Mutter, bey unsern Kindern seyn, oder nach Gelegenheit eine Kurzweil suchen. Doch soll der Hofmeister oder Präzeptor auch nicht weit davon entfernt seyn."

„Um zwey Uhr geht das Studieren wieder an, und sollen unsere Söhne auf zweyerley feine lautere Schriften, die eine lateinisch, die andere deutsch, alle Abend eine Weile unterwiesen werden. Wenn sie dann die Feder selbst brauchen können, sollen sie etliche schöne Sprüche, Verse und dergleichen in beyden Sprachen selbst in ein Büchlein schreiben, diese dann, oder ein Stück aus dem Katechism, täglich auswendig lernen, und andern Tags rezitiren."

„Zum Abendstudium, bis ungefähr eine halbe oder ganze Stunde vor dem Nachtessen soll mit der Zeit die Erlernung der Musik mit unseren Söhnen für die Hand genommen und geübt werden."

„Das Nachtmahl hat seine Ordnung wie das Morgenessen, gleichfalls die darauf folgende ziemliche Ergötzlichkeit."

„Um acht Uhr soll man sich zur Ruhe schicken, nämlich den Tag mit Gebet und Danksagung beschließen, allweg mit einem besondern kurzen Gebetlein auf jeden Tag, oder aber auf die vornehmsten Stücke des Leidens und Sterbens unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi gerichtet, auch mit andächtiger Grüßung und Befehlung zu Maria der würdigsten Mutter Gottes, neben einer Anzahl Paternoster und Ave Marias, als ein tägliches Dankopfer um alle empfangene Gnaden und Wohlthaten.

„Damit der Jugend das Studieren nicht gar zu sauer werde, mag der Präzeptor wöchentlich, wann kein Feyertag einfällt, einen Rasttag vornehmen."

„Was dann der Präzeptor nach Beschaffenheit unserer Söhne Alter und Fähigkeiten, an dieser Studier-Ordnung zu verbessern vermeint, dessen mögen Wir jederzeit sein Gutachten gnädiglich gerne vernehmen, und soll uns in demselben nichts bergen."

„Der Bücher wegen ist jetzt auch wenig Bedenkens zu machen, weil die Jugend unserer Söhne noch gar zu groß ist, und wird Anfangs mit schlechten Werken ausgerichtet seyn. Nur soll darauf gesehen werden, daß weder jetzt noch künftig irgend ein Author in unserer Söhne Kundschaft und Gebrauch komme, welcher in Religion und Sitten im Geringsten verdächtig ist. Denn weil Wir sie nach allem Vermögen auf unsere alte katholische Religion zu ziehen gedenken, möchten Wir auch ungern leiden, daß andere als katholische oder unzüchtige Bücher ihnen unter Augen kommen. Was sie also an Bet- und Evangelien-Büchern, Katechismen und dergleichen in deutscher und lateinischer Sprache brauchen sollen, darin hat sich der

Prä-

zeptor nach Gewohnheit der Societät Jesu Schulen zu richten. Bey denselben kann, weil sie mehrerley Klassen und allerhand Ingenia zu versorgen haben, auch für dieses Ort in allwegen Rath gefunden werden. Nur mag der Präzeptor auf eine tägliche leichte Grammatik denken oder dießfalls selbst etwas fürschreiben, weil es gar viele giebt, die sich mit der Societät Grammatiken ganz und gar nicht vergleichen können, indem sie schwer, lang, verdrießlich, und vieler Zeit, bis sie recht ergriffen und eingenommen werden, bedürftig sind, da doch eine solche Länge dergleichen Studium sonst nicht erfordern soll. Unter Andern wird uns gerühmt, was etwa Kaiser Karls, unsers Herrn Vetters lobseliger Gedächtniß Präzeptor, Ludwig Vivis von mehrerley kleinen Traktatlein für die Jugend geschrieben hat. Und obgleich bisher in den christlichen Schulen der gelehrten Heyden und Unglaubigen, als Ciceros, Sallusts, Livius, Virgils, Terenz, Horaz und vieler Anderer Bücher und Schriften nicht allein nicht geschiehen, sondern dafür gehalten worden, daß man eben nur aus diesen Authoren, und anders nicht, zierlich gut Latein lernen könnte; so ist doch unläugbar, daß es zu jetzigen unsern Zeiten an christlichen tapferen Authoren nicht mangle, welche bemeldten Allen weder an Zierlichkeit der Sprache, noch an hochvernünftiger künstlicher Traktation nachzusetzen, ja auch in etlichen Fällen weit vorzuziehen sind, indem sie neben der Kunst des Wohlredens mehrerley wichtige jetzt gebräuchige Materien und eben auch die Nothdurft unserer heiligen Religion handeln und ausrichten, und überdieß solche Wörter und Modos loquendi et scribendi haben, deren man zum täglichen Gebrauch, christlichen Lebens und Thuns hoch bedürftig ist. Da hingegen jene das meiste mit heydnischer

Phantaſey, Götzen- und Buhlwerk, oder doch anderm vergebnen Geſchwätz und Fabeln zubringen, und auch nicht wenig traktiren, was man jetziger Zeit nimmer verſtehen oder brauchen kann. Dem Allen nach ließen Wir uns gefallen, daß unſere Söhne bey ſo merklichem Vortheil chriſtlicher treflicher Scribenten nicht in der Heyden und Unglaubigen, ſondern in chriſtlichen Büchern ſtudieren, alſo neben den Studiis freyer Künſte gleich mit Einer Arbeit den Glauben, Gottesfurcht, und alle Tugenden von den Meiſtern einnehmen, deren die Kirche und Religion ſowohl als gemeiner Nutz eine Ehre hat. Und ſo könnten den Livius Jovius und Natalis, den Salluſt Sadolet und Bembus, den Cicero Oſorius erſetzen. Dem Virgil, Terenz, Horaz, ſtehen Prudenz, Vida, Sannazar, Mantuan *) und viele Andere nicht nach, und ſind dazu voll herrlicher, ſchöner, chriſtlicher Sprüche, Lehren und Exempeln. Daher denn Wir uns nicht allein darob freuen, daß in unſerer Söhne Schule keine andere als chriſtliche gute Bücher geſehen und gebraucht werden, ſondern Wir wollen auch jetztgenannten und andern mehr um unſere heilige Religion hochverdienten Authoren die Ehre wohl gön-

*) Unbegreiflich iſt es, daß hier Mantuan zum Schulgebrauch empfohlen wird. Dieſer Dichter, General der Karmeliten zu Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts, ſchrieb über die Mißbräuche und Laſter des Römiſchen Hofes ſo beißende Satyren, daß die Proteſtanten in ihren Ausfällen auf die katholiſche Kirche ſich ſehr oft der Worte dieſes Spötters bedienten. Eben ſo wenig verdient Sannazar der Jugend in die Hände gegeben zu werden. Seine Dichtungen ſind bey Weitem ſo keuſch nicht, als Virgils Dichtungen. Bayle Oeuvres divers. T. I. pag. 758.

gönnen, daß sie doch bey Uns das Feld behalten, und die heydnischen Schwätzer und Fabelhansen einst von einer Fürstenschule, in welcher besonders auch ein Bischof erzogen werden soll, ausgetrieben werden. Darauf wird nun der Präzeptor sein Nachgedenken haben, aus den jetztgenannten und andern christlichen Authoren dasjenige zu wählen, was unserer Söhne Alter und Nothdurft fordern werden." *)

„Insonderheit und vor allen Dingen wollen Wir, daß der Präzeptor den Scopum lateinischer Studien dahin stelle, daß unsere Söhne diese Sprache, so viel immer möglich, wohl ergreifen. Darauf sollen Lectiones, exercitia, usus linquae et scriptionum, und was die ganze Schule geben wird, gerichtet seyn. Wie man dann inskünftig mit unserer Söhne wachsendem Verstande immer

*) Diese von den Jesuiten herrührende Geringschätzung der alten klassischen Litteratur schien selbst dem frommen Peträus viel zu stark. Er machte hierüber dem Herzoge Vorstellungen, welcher dann in einer weitern Erklärung die römischen Klassiker in so weit wieder begnadigte, daß es nämlich den Gelehrten, und überhaupt Allen, welche sich mit Bücherschreiben beschäftigen wollen, unverwehrt seyn soll, sich ihrer zu bedienen. Nur wollte er schlechterdings von der Meynung nicht abgehen, daß sich aus den neuen christlichen Authoren die lateinische Sprache viel leichter und besser, als aus den Alten lernen lasse. Denn man braucht, sagt Wilhelm, ihre Terminos, Rathschläge und Meinungen nicht; man bedarf ihrer nicht, und versteht sie wohl auch gar nicht. Glücklicher Weise wurde hierauf bey Maximilians Erziehung keine Rücksicht genommen. Denn er las als Akademiker zu Ingolstadt recht fleißig die Alten.

merzu fortschreiten, eines nach dem andern unter die Hand geben, und sich nach Jahren und Zeit jedesmal darein schicken soll. Dessen mag der Präzeptor bey der Societät Schulen Bericht nehmen, und zu seiner Kondition so viel tauglich und dienstlich appliciren, nebst dem, daß er selbst aus Erfahrung den beßten Rath finden, und die Nothdurft bedenken, und alsdann mit unserm Vorwissen und Gutheißen jeder Zeit anstellen kann."

Außer dieser General-Instruktion wurden noch besondere Verhaltungsbefehle an Peträus und Schlüderer ausgefertiget. Sie enthalten ebenfalls sehr schöne, väterliche Erinnerungen. „Unsere Söhne, heißt es in der Instruktion, welche Peträus erhielt, *) sollen von erster Jugend an oft hören und in ihre Gemüther einpflanzen, daß sie, wann sie einst erwachsen, und durch göttlichen Willen zu fürstlichem Stande und Regiment aufkommen, weit mehr, als die Unterthanen, schuldig seyen, sich alles Rechten und Billigen zu befleißen, und alles Unrechte und Unziemliche zu meiden."

„Und da sie, wie billig, vor Gott und der Welt hoch und wohl angesehen seyn wollen, werden sie aller Unwahrheit, Lüge und Verstellung abhold, hingegen aller Wahrheit, Beständigkeit und Tapferkeit ergeben seyn müssen. Denn ein unverschlagen aufrichtig Gemüth, und wahrhaft beständig Wort gefällt Gott und gewinnt der Menschen Huld, Zuversicht und Vertrauen, dessen vor allen andern die Fürstenpersonen hoch bedürftig sind, die ohne viele Leute nicht leben und regieren könnten."

„Sie sollen wissen und verstehen lernen, daß Gott aller Orten mit seiner Macht gegenwärtig, und ihm ganz

und

*) Mspt.

und gar nichts verborgen, daher vonnöthen sey, alles ihr Thun und Lassen nicht anders anzustellen, als vor dem Angesichte Gottes. Gehet es ihnen wohl und nach Willen, sollen sie lernen, sich um so mehr und ernstlicher zu Gott zu halten und vor Uebermuth zu hüten; denn die Zuflucht zu Gott in Trübsal und Verfolgung ist ein genöthet erzwungen Ding, und Gott weniger angenehm."

„So ist ihnen auch mit Lehr und Exempeln fürzubilden, was heute oder morgen ihr Beruf seyn werde; nämlich daß Fürsten und Obrigkeiten von Gott geordnet seyen, den wahren Dienst Gottes, und wahre unverfälschte Religion zu schützen, die Unterthanen nach Recht und Billigkeit zu regieren, gemeinen Fried und Ruhe zu erhalten, und Männiglich um Gottes Willen zu helfen und zu rathen, indem sie an seiner statt auf Erden Andern vorgesetzt sind, damit Jedermann bey ihnen Trost und Zuflucht habe: daß auch grosse Titel und Nahmen anders nichts seyen, als Erinnerungen, was Gott und die Welt von ihnen haben wolle."

„Der Präzeptor wird mit Fleiß darauf zu sehen haben, daß unsere Söhne in keine Unbescheidenheit oder Eigensinnigkeit gerathen, und daß sie nach ihrem Willen und Einfall dieses oder jenes halsstärriger Weise begehren oder beharren wollten. Wenn er dergleichen was an ihnen vermerket, soll er demselben jeder Zeit durch allerley gelegene Mittel zu begegnen wissen. Hiebey kann viel bewirken, wenn unsere Söhne den Präzeptor wegen seiner Bescheidenheit, Treue und Gutherzigkeit mehr lieben, als wegen der Ruthe und tragenden Amts halben fürchten. Ein jung kindisch Gemüth, das guter Art, ist etwa mit einem Patz-

werk

werk, angelegtem Spott und Gelächter, etwa mit Lieb und Verheissungen weiter zu bringen, als mit Streichen.“

„Bey dem allen soll doch unsern Söhnen mit nichten zu viel liebkoset, oder geschmeichelt, sondern was etwa Unartiges oder Unleidentliches sich an ihnen hervorthun wollte, sogleich gewendet, nicht vorübergelassen, oder zugesehen, und nach aller Möglichkeit abgestellt, und ausgereutet werden, ehe sich ein Mehreres bey ihnen einriße.“

„Um ihr Gemüth und Eigenschaft gründlich zu erforschen, ist nicht ein ungewisser Weg, bey erlaubter Kurzweile und Ergötzlichkeit auf sie Acht zu geben. Denn da bricht das Innerste im Herzen unbedächtlich heraus; da sieht man Neuglichkeit zu Zorn oder Güte, zu Frieden oder Gezänk, zu Geiz oder Mildigkeit, zu Aufrichtigkeit und Redlichkeit, oder List und Betrug. Damit kann dem besorgten Uebel desto besser und gelegener gewehrt werden. Und eben in diesen schlechten, geringschätzigen Sachen soll bey unsern Söhnen der Fleiß geschehen, sich aller Ehrbarkeit, Wahrheit und Billigkeit zu befleißen, und zu halten, und ihnen gar zu keinem Vortheil gerechnet werden, daß sie etwas mehr als andere seyen, mit denen sie dergleichen üben.“

In der Instruktion, welche Schlüderer erhielt, heißt es*): „Nachdem außer der heiligen, katholischen, apostolischen, römischen Religion keine Seligkeit oder Heil, keine rechte Taufe, noch wahre Sakramente, sondern gleichwie außer der Arche eine lautere Sündfluth, ewiger Tod und Verderben, also auch hier in Zeit alles geistlichen und weltlichen Wesens unchristliche Zerrüttung ist, so sollen unsere Söhne, so lieb ihnen Gott und unsere väterliche Gnade

und

*) Mspt.

und Huld, auch die ewige und zeitliche Strafe zu vermeiden angelegen ist, sich alles dessen enthalten, was solcher durch rechtmäßige Succession auf Uns ererbten Religion zuwider und entgegen ist. Dazu sich denn der Hofmeister mit eifrigem Fleiße bearbeiten, und Alles, was zu guter Anweisung gedeihen mag, anzustellen, dagegen aber dasjenige, was mit Gesprächen, Lesen, Tischreden, auch sonst die jungen Gemüther, welche zu Vorwitz geneigt, und daher durch die listige Schlange bald verführt sind, ärgern kann, ernstlich abzuschaffen, und hierin Niemand zu respektiren allerhöchst befleißen, deswegen auch ein sonderbares Aufmerken haben soll, daß sektische oder in der Religion verdächtige Personen, sie seyen weß Standes sie wollen, bey ihnen gar keinen Zutritt oder Kundschaft bekommen; denn wohl Exempel vorhanden sind, daß katholischer Potentaten und Herrschaften Kinder durch Beywohnung und Gemeinschaft vergifteter böser Leute heimlich und in der Stille, ehe man der Sache recht gewahr wurde, jämmerlich verführt worden, und könnten sich dergleichen schädliche Gesellen mit allerley Höflichkeit, Lieb und Bedienung, als Kinder dieser Welt, vor Andern meisterlich insinuiren, und einschraufen."

„Gleichwie einem jeden Menschen aus dem Gebot Gottes und von der Natur obliegt und befohlen ist, nach Gott seine leibliche Eltern zu ehren, auch mit Liebe und kindlicher Treue, und mit aller Ehrerbietung Gehorsam zu leisten, so sollen unsere Söhne durch den Hofmeister dahin gewiesen und angehalten werden, sich gegen die durchläuchtige Fürstin, unsere gnädige geliebte Frau Mutter, ihre Ahnfrau, auch gegen Uns, und die durchlauchtige Fürstin, unsere geliebteste Gemahel, als ihre leibliche El-

tern

tern in allem kindlichen Gehorsam zu erweisen, und das zu erwegen, daß sie von Uns nach Gott das Leben empfangen, mit Schmerzen gebohren, mit Mühe und grosser Treue erzogen, ihren fürstlichen Stand ererbt, auch dessen, wovon sie solchen erhalten und dabey leben könnten, künftig zu erwarten haben. Auch erinnert der Titel, besonders das Wort durchlauchtig, die Fürsten, daß sie mit allen guten Tugenden überhäuft seyn und aus andern Menschen gleichsam herausleuchten und scheinen sollen. Also wäre Uns billig eine Freude, daß unsere geliebte Söhne in solchen Tugenden Andere übertreffen mögen."

„Wir vertrauen dem Hofmeister, und legen ihm auch solches gnädiglich auf, daß er unsere Söhne nicht allein dazu ermahne, sondern auch alle hiezu bequeme Mittel suchen wolle, und denselben insonderheit die Wahrheit und Beständigkeit in Worten einbilde. Sie sollen lernen die heilige Justiz alle Zeit und so viel sich thun läßt mit Barmherzigkeit zu vermischen, milde gegen Arme zu seyn, dieselben auch gnädig, willig und also zu hören, und ihnen zu Hülfe zu kommen, wie sie von Gott, der solches befiehlt, am Tage der Noth auch gehört zu werden begehren, auch alle fürstlichen Tugenden insgemein zu lieben, sich ihrer zu befleißen, und ihnen jetzt in ihrer Jugend fürzubilden, und in ihr Herz, wie in ein weiches Wachs einzudrücken und zu verschließen."

„Dagegen sollen sie allen Untugenden und Lastern von erster Jugend an abhold und feind zu werden anfangen, voraus denjenigen, die sich bey ihrem künftigen Stande nicht leiden würden, als da sind Müßiggang,

Wohl=

Wohllust, Eigensinnigkeit, Stolz, Uebermuth, anderer Leute Verachtung, Ungespärlichkeit, Verschwendung."

„Es geben die Exempel und tägliche Erfahrung, daß grosse Potentaten mit Humanität und Freundlichkeit die Herzen und Gemüther der Menschen zu ihrem Nutzen und grosser Wohlfahrt also gewonnen, daß sie durch solche Mittel das erlanget, was ihnen sonst gewiß nicht gedeihen mögen, weil die Tugend der rechten Demuth, je gröſſer der Herr, der damit begabet, von Herkommen und Stande ist, um so mehr an ihm gelobt und gerühmt wird. So sollen also auch unsere Söhne durch ihren Hofmeister dahin gewiesen werden, daß sie sich nicht allein gegen ihres Gleichen, auch höhern Standes und Herkommens, sondern gegen Männiglich doch der Gebühr nach freundlich, holdselig, gegen die Ihrigen aber gnädig und hülfreich erzeigen, und dadurch sich für Glücks = und Unglückszeiten einen Schatz sammeln und Freunde machen."

„Wie denn bey christlichen Herrschaften an sich selbst schon heilsam, wohlständig und löblich ist, daß sie gegen Männiglich, voraus gegen ihre von Gott untergebene und vertraute Unterthanen ein liebreich, wohlwollend und väterlich Gemüth tragen, und sich allzeit selbst erinnern, daß sie ja nicht etwa alten heydnischen, leibeignen Knechten, sondern Christenleuten, ihren Mitbrüdern, und Erben des himmlischen Reiches, zu Herren, zu Vorstehern, zu Schützern und Versorgern gegeben und vorgestellt seyen, und zu denselben alle ihre ewige und zeitliche Wohlfahrt entweder groß mehren und befördern, oder auch hindern, zurückwerfen und verderben mögen."

„Nicht weniger auch sollen unsere Söhne in allen freyen und löblichen Künsten, die sowohl zu dem Ernst, als

zu der Kurzweile dienlich und sonst nützlich sind, unterwiesen, geübt und angehalten werden, daran Wir denn, so viel die Nothdurft fodert, nicht zu sparen gedenken. Doch wird auch dießorts der Hofmeister darauf zu denken wissen, daß, was weltlichen Stand mehr zieren mag, unserm Sohne Herzog Maximilian unter Hand gerichtet, der andere aber, unser Sohn Herzog Philipp, zu eingezognerem stillern Wesen und Uebungen gehalten werde."

„Unserer Söhne Tafel soll der Hofmeister sauber, und wie sich gebührt, mit aller Nothdurft, und dem Gesund gemäß zu bedienen befehlen, doch allen Ueberfluß, sonderlich übrigen Pracht, und unnothwendig Gepräng verhüten, und zu derselben, wer ehrlich und zu mehrerer Lernung tauglich ist, doch mit Bescheidenheit, fodern, auch bey solcher alle unschambare, verdächtige Gespräche, und was sonst Gott und der Tugend zuwider ist, verhüten und abschaffen: aber ausser des Hofmeisters Berufen, Anordnen und Wissen sollen bey unsern Söhnen weder Pankete, Ladschaften, noch Zusammenkünfte angestellt oder gestattet werden."

„Ob es gleich unser Wille ist, daß unsere Söhne den Studien fleißig obliegen und auswarten, so ist Uns doch nicht zuwider, daß auch zu Zeiten ehrliche und zuläßige Exercitien und Rekreationen zu Erquickung der Gemüther und Lustigmachung zu den Studien gebraucht werden. Doch soll dieses zur bequemen Zeit, und wie sich gebührt, geschehen, welches Wir zu des Hofmeisters und Präzeptors Discretion, Bescheidenheit und Gutachten gestellt haben wollen."

„Und nachdem unser Sohn, Herzog Maximilian, von Natur etwas erschrocken und furchtsam erscheint, soll

bey

bey täglicher Uebung über Tisch und sonst aller Orten der Fleiß geschehen, daß er zu seinen Reden, Thun und Lassen herzhaft und tapfer gemacht, deswegen ihm etwa eine oder die andere Werbung und Ausrichtung, kleine deutsche Vorträge, Grußvermeldungen, Bottschaften, und was dergleichen mehr, das heut oder morgen seines Thuns und Wesens seyn mag, formirt werden sollen."

„Alles in Kürze zu fassen, liegt dem Hofmeister ob, unserer geliebten Söhne aller Orten und Enden gebührlichst und fleißigst wahrzunehmen; dieselben an der Tafel, im Zimmer, in der Kirche, zu Hofe, auf der Gassen, im Felde, bey den Exercitien und Kurzweilen zu gutem Aufmerken, fürstlicher Zucht und aller Gebühr zu ermahnen, im Falle nicht geleisteter Folge sie darum zu strafen, und sofern es eines weitern Ernstes bedürfte, ihrem Alter gemäß durch den Präzeptor in seiner, des Hofmeisters Gegenwart, mit der Ruthen corrigiren zu lassen, dessen sich denn der Präzeptor mit nichten verweigern soll. Demnach hat der Hofmeister mit unserer Söhne ganzem Staate, bey Aufwarten, Ausgehen, Reiten, und anderm allen anzuordnen und zu befehlen, wie die Nothdurft erfordern, und ihm für gut anstehen wird."

Es fehlte damals in Baiern an einsichtsvollen Männern nicht, welche diesem väterlichen Erziehungsplane, besonders in so weit er mit Maximilians Bildung in Verbindung stand, nicht durchaus ihren Beyfall geben konnten. Ein Ungenannter, wahrscheinlich jedoch der damalige Probst zu Altenöttingen, Minuccius a Minucci, hielt es für Pflicht, unaufgefodert dem Herzoge seine Gedanken über Maximilians Erziehung schriftlich mitzutheilen. *)

„Auf-

*) Mspt.

„Ausser der Person Ew. Durchlaucht, heißt es in diesem lateinisch geschriebenen Aufsatze, ist Dero erstgebohrner Sohn Maximilian das köstlichste Geschenk für ganz Baiern. Von ihm, als dem Erben, wird einst das Heil unsers Vaterlandes abhängen. Die Natur und Gottes allmächtige Güte haben ihn mit so vielen Vorzügen des Geistes und des Körpers versehen, daß man sich von ihm, dem natürlichen Laufe der Dinge gemäß, nichts anders, als was vortreflich und bewunderungswürdig seyn wird, versprechen darf. Ob man jedoch bisher in der Erziehung dieses Prinzen mit gehöriger Ordnung zu Werke gegangen sey, scheint mir fast zweifelhaft.“

„Alle Männer von Verstand und Klugheit sind der Meynung, daß Fürsten nicht wie Privatpersonen, und diese nicht wie jene, in ihren Studien behandelt werden dürfen. Fürsten, welche bestimmt sind, einst Völker zu beherrschen, sollen mehr durch mündlichen Unterricht, als durch Bücher unterrichtet werden. Denn fürs Erste wird es ihnen nie an gelehrten Männern fehlen, deren sie sich in allen Vorfallenheiten, wo gelehrte Kenntnisse uneutbehrlich sind, bedienen können. Diesen Vortheil muß aber der Privatmann entbehren, und demnach wird es für diesen Nothwendigkeit, zu den Büchern seine Zuflucht zu nehmen. Fürs Zweyte ist der Gebrauch, welchen Fürsten und Privatleute von ihren Studien machen können, sehr verschieden. Eine haarscharfe Kenntniß der Grundprinzipien in den Wissenschaften ist zwar den Gelehrten, aber nicht eben so den Fürsten unentbehrlich und nützlich. Fürs Dritte endlich scheint es rathsam zu seyn, den Geist eines Fürsten mit abstrakten Studien nicht allzu stark anzustrengen, sondern vielmehr das ganze Gewicht der fürstlichen Erziehung

dahin zu legen, daß sich in der Seele des Zöglings edle Größe, und in dem Körper desselben Stärke und Gewandtheit entwickeln."

„Nach meinen Begriffen scheinen, was Maximilians Studien betrift, ausser der Religion, für welche schon hinlänglich gesorgt ist, vorzüglich drey Unterrichts-Gegenstände die meiste Aufmerksamkeit zu verdienen; nämlich der Unterricht im Rechtswesen, die Bekanntschaft mit den innerlichen Kräften des Landes, welches er einst regieren soll, und die Kenntniß vom Kriegswesen."

„Unser Prinz soll, wie ich dafür halte, seine Rechtskenntnisse eben so wenig aus Justinians Institutionen, als aus dem ungeheuern Wuste der Pandekten schöpfen. Es ist nicht nothwendig, daß er ein großer und gelehrter Jurist werde. Für ihn ist es genug, zu wissen, daß Gerechtigkeitsliebe die schönste Tugend des Regenten sey; daß die Fürsten ihre Gewalt von Gott in keiner andern Absicht erhalten haben, als die ihnen anvertrauten Völker vor Unrecht zu schützen, und daß das ganze Fundament der Gerechtigkeit darin bestehe, Jedermann, er mag groß oder klein, arm oder reich, mächtig oder schwach seyn, sein gebührendes Recht angedeihen zu lassen."

„Wenn dem Prinzen diese Hauptwahrheit durch Hilfe des mündlichen Unterrichts oder der dahin einschlagenden Beyspiele tief in das Gemüth eingepräget ist, dann erst kann man ihn mit der Terminologie und mit den Gesetzformalien bekannt machen, jedoch weniger aus Büchern als vielmehr Gesprächsweise, und nach dem täglichen Gebrauche. Dabey könnte dann vorzüglich auf solche Fälle Rücksicht genommen werden, welche sich am häufigsten

in

in Baiern ereignen. Was des Lobes würdig ist, soll gelobt, und was des Tadels bedarf, getadelt werden. Damit man aber nicht etwa glaube, als wollte ich dem Prinzen das Bücherlesen durchaus mißrathen; so wäre meine Meynung, daß man ihm einst ein kurzes Rechtskompendium sowohl über die Reichsgesetze, als über das Baierische Landrecht in die Hände geben möchte."

„Was ferner die Bekanntschaft mit seinen eigenen Landeskräften betrift, so bestehet diese darin, daß er vor allen Dingen seine Unterthanen kennen lerne; daß er wisse, wie und womit sie hauptsächlich in Treue und Pflicht erhalten werden könnten; wie es anzustellen sey, daß sie ihre Abgaben willig an den Staat leisteten; wie reich und wie mächtig jeder Landsaß sey; wodurch sie sich um den Landesherrn verdient gemacht, und welche Gnaden sie von demselben erhalten haben. Dieses Alles soll er wissen, um beurtheilen zu können, was er sich einst von Jedem insbesondere versprechen dürfe."

„Dann soll er auch die Staatseinkünfte kennen lernen; er soll wissen, worin sie bestehen, wie sie erhoben werden, ob ihr Erhebung gewiß oder ungewiß sey, und wie sie vermehrt werden könnten. Er soll wissen, welche gewöhnliche und nothwendige Ausgaben der Staat zu bestreiten habe; wie der Hof, wie die Minister beschaffen seyen; welche Besoldungen die Letztern genießen, ob ihre Zahl nicht vermindert, oder die Ausgaben auf irgend eine Weise geringert werden könnten. Dabey wäre es von grossem Nutzen, wenn ein vergleichendes Beyspiel von solchen Fürsten, die an Würde und Macht dem Unsrigen gleich sind, und vorzüglich entweder als Nachbarn oder

als Blutsverwandte mit ihm in Verbindung stehen, dem jungen Prinzen vor Augen gestellt würde."

„Auch dürfte nicht ausser Acht gelassen werden, ihn von den besondern Hausverbindungen zu unterrichten, in welchen seine Eltern und Vorfahren mit benachbarten oder fremden Mächten gestanden sind. Man müßte ihm zeigen, was für Vortheile er für sich und sein Haus aus solchen Verbindungen sich versprechen dürfte; auf welche Weise und wie er diese freundschaftliche Verbindniße erhalten könnte; was er höhern Mächten, dem Pabste und dem Kaiser zu leisten schuldig sey, und was er entgegen von dem Ersten wie von dem Andern zu erwarten habe."

„Endlich soll er seine Nachbaren kennen lernen; er soll wissen, welche seinem Hause gewogen seyen, und mit welchen, entweder alte oder neue, Mißverständnisse obwalten; ob und warum es rathsam wäre, mit den Letzteren zu brechen, oder vielmehr zu dissimuliren. Ob nun gleich Maximilian das gehörige Alter noch nicht erreicht hat, um diese und ähnliche Verhältnisse leicht und gleich auf der Stelle fassen und beurtheilen zu können, es ausserdem der Mühe nicht lohnt, solche Sachen, welche gleichsam noch Staatsgeheimnisse sind, seinem jungen Gemüthe anzuvertrauen; so scheint es mir doch von hohem Nutzen zu seyn, daß man ihn nach und nach damit bekannt mache. Denn sein Verstand wird dadurch geschärft, und er gewöhnt sich schon bey Zeiten, über seine eigene Angelegenheiten nachzudenken."

„Was das Kriegswesen betrift, so machen es weder die Lage des Vaterlandes, noch der Rang des Prinzen, noch die Umstände der Zeit nothwendig, daß er sich darin in Lägern unterrichte. Ohne Zweifel wäre es aber hoch vonnöthen, daß ihm, so weit ihm wenigstens zur Defen-

sion seines Landes nähere Kenntniß nützlich seyn möchte, gezeigt werden sollte, wie Städte zu befestigen seyen; wie man in Baiern die Militz werbe; auf welche Weise man im Nothfalle die Adelichen zum Dienst aufmahnen; wie man Fußvolk und Reiterey werben, und wie stark eine Armee seyn müsse; welche Angriffs- und Vertheidigungspunkte in Lägern seyen; auf welche Hilfe von Innen oder von Aussen man sich verlassen dürfe; in welchen Bündnissen man mit den Benachbarten stehe; wie diese zu befestigen oder zu erweitern seyen; welche Baierische Städte als feste und sichere Plätze angesehen werden dürften; was für Waffen, wie viel, wo und unter was für Bewachung sie vorhanden seyen, und wie man sich ihrer im Falle der Noth schnell bedienen könne. Ferner soll er die Männer kennen, welche im Kriegswesen sich verdient gemacht haben; er soll wissen, was für Leute für Sold und aus Pflicht, oder nur ohne Sold aus bloßer Pflicht, oder endlich weder für Sold noch aus Schuldigkeit, sondern nur aus Neugung dienen."

„Ein solcher dem Alter und den Fähigkeiten angemessener Unterricht würde, wie ich nicht zweifle, unsern Maximilian zum vollkommensten Regenten bilden. Würde man mit diesem Unterrichte noch die Lektüre der Geschichte verbinden, so müßte er daraus noch ohne Vergleich mehr, als aus jeden andern gelehrten Kenntnissen Nutzen schöpfen."

„Diesem Allen nach befürchte ich sehr, daß nicht nur unser Prinz, sondern noch viele andere Prinzen aus Mißverstand von Seite derjenigen, welche nicht unterscheiden können, was einem Fürsten, und was einem Privatmanne zu wissen ziemt, in ihren Studien die Zeit ohne Nutzen verschwenden. Ein solcher Irrthum ist bey der Erziehung eines Prinzen um so unverzeihlicher, da es am Tage liegt,

worin ein solcher vor allen Dingen unterrichtet werden sollte, nämlich in der Regierungskunst. Eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit dem Privatmanne, dessen Zwecke bey seinen Studien nicht selten unbestimmt und ungewiß sind. Denn oft geschieht es, daß ein Jüngling, welcher bereits schon mehrere Jahre sich in den Rechtswissenschaften unterrichten ließ, seinen bisherigen Studienplan verändert, jetzt die Arzneykunst studiert, und diese wieder verläßt, um Theologe zu werden. Solche Veränderungen können nicht anders als mit unwiederbringlichem Zeitverluste vor sich gehen. Nicht mit gleicher Unentschlossenheit dürfen Prinzen, von denen man wissen kann, daß sie zum Regieren bestimmt sind, in ihren Studien angeführt werden. Sie müssen mit unabänderlichem Plan sogleich in allen Dingen, deren Kenntniß sie nie entbehren können, unterrichtet, und vorzüglich zur Thätigkeit angetrieben werden.'

„Deswegen hat uns Xenophon, Sokrates Schüler, dessen Vorschriften für die Erziehung junger Prinzen der Nachahmung würdige Muster sind, und welchen zu allen Zeiten die verständigsten Männer geehrt und bewundert haben, in seinem Cyrus einen königlichen Prinzen beschrieben, der nicht unter der Zucht eines pedantischen Schulmannes mit Zittern dem gelehrten Unterrichte beywohnte, sondern immer mit munterem Geiste und heiterer Miene bald an dem Hofe seines Vaters in Persien, bald an dem seiner Großmutter in Medien zu erscheinen, und sich dort mit der Jagd zu beschäftigen pflegte. So oft er nun zu Pferde einen Hirschen verfolgte, oder bewafnet dem Wildschweine sich widersetzte, oder andern wilden Thieren nachstellte, befanden sich unter seinem Gefolge immer Männer, welche ihm unter solchen Jagden ein Bild des Krieges zeigten, und ihn unterrichteten, wie man auf die näm-

liche Weise den Feind und das wilde Thier verfolgen, beyde mit gleicher Kunst angreifen, mit gleicher Stärke erlegen, mit gleicher List ihre Spuren, ihre Schlupfwinkel und ihre Gewohnheiten beobachten; wie man die Flüchtigen, sobald sie ermüdet sind, mit der nämlichen Geschwindigkeit verfolgen; wie man die Beute auf der Jagd, wie im Feldlager mit gleicher Güte unter die Jagdgesellen und die Schlachtgenossen vertheilen, und eines Jeden bewiesene Tapferkeit nach Verdienst loben; und wie man endlich den Körper abhärten müsse, um Hunger, Durst, Hitze, Kälte, und alle Beschwerden leiden und tragen zu können. Die Jagd, voll herrlichen Unterrichts, ist daher einem jungen Prinzen als eine sehr nützliche Beschäftigung zu empfehlen."

„Es sey mir erlaubt, aus dem nämlichen Xenophon noch ein Paar Stellen auszuheben, deren Anwendung auf Maximilians Erziehung nicht ohne Nutzen seyn dürfte. Cyrus soll nämlich, wie ihn Xenophon schildert, als Knabe mit bewunderungswürdiger Leichtigkeit gesprochen, über Alles gefragt, Alles beantwortet, und eine außerordentliche Begierde gezeigt haben, Alles, es mochte wichtig oder unbedeutend seyn, zu wissen. Diese Wißbegierde machte ihn bey dem Volke und den Großen so beliebt, daß sich Jedermann wetteifernd hinzudrängte, um den Jüngling reden zu hören. Es fehlte aber gleichwohl an Männern nicht, welche diese Geschwätzigkeit laut tadelten. Was in den Jahren der Kindheit für ein angenehmes Talent gelten könne, würde, wie sie befürchteten, im Alter und an einem Könige unanständig und häßlich seyn. Andere hingegen waren der Meynung, daß sich diese Redseligkeit mit der Reife des Alters und des Verstandes von

selbst

ſelbſt ſchon mäßigen würde, und daher immer lobenswürdig ſey. Gleichwie es denn auch kein ungünſtiges Zeichen wäre, wenn ſich an den Bäumen im Frühlinge viele Blühten entwickelten. Zwar kämen gemeiniglich im Sommer oder Herbſte nur wenige, aber um ſo köſtlichere Früchte zum Vorſchein. Da hingegen jene Bäume, die wenige Blüthen trügen, keine oder nur wenige Früchte brächten. Wie richtig dieſe Bemerkung ſey, bewies Cyrus. Denn als er das männliche Alter erreicht hatte, mäßigte er den Lauf ſeiner Zunge, und zeigte in allen ſeinen Reden Klugheit und geſetzten Ernſt. Eben ſo benahm er ſich auch, als er noch freyen und häufigen Zutritt an den Hof des Königs der Meder hatte. Ungefragt gieng er ſelbſt in das königliche Schlafzimmer. Vergebens wollten ihn die Hofdiener daran hindern. Er verachtete ſie, und drang unerſchrocken durch ihre Haufen. Anfangs wollte man dieſes für kindiſche Unart und Frechheit halten. Allein er getraute ſich in der Folge, und wie er zu reiferm Alter kam, nicht anders als mit groſſer Ehrerbietung vor dem Könige zu erſcheinen. So konnte man an ihm nach jeder neuen Stufe des Alters eine neue Entwicklung ſeines Geiſtes wahrnehmen. Die Natur war hierin ſeine ſicherſte Lehrerin. Ungehindert folgte er ihren Geſetzen, und er handelte oder ſprach nie anders, als wie er als Kind, als Jüngling und als Mann handeln oder ſprechen ſollte. Xenophon ſchloß ſeinen Unterricht hierin mit einem ungemein ſchönen Beyſpiele. Es giebt Vögel, ſagte er, welche im Frühling ſich zu begatten und zu ſingen pflegen. Sind nun dieſe wegen ſchlechter Witterung genöthiget, ſich im Dunkeln aufzuhalten, ſo ſchweigen ſie dann, und begatten ſich nicht. Allein kaum kommen ſie nachher ins Freye, es mag dieſes im Sommer oder Herbſte geſchehen, ſo erwacht

wacht in ihnen ihr Naturinstinkt. Sie singen viel stärker, als sie sonst im Frühlinge gesungen hätten. Wer sich die Mühe nehmen wollte, den wahren Grund dieser Erscheinung zu erforschen, würde, meiner Meynung nach, ohne Zweifel höchst wichtige Naturgeheimnisse entdecken."

„So viel nun Maximilians bisherige Erziehung betrift, so ist bey derselben gerade ein solcher Plan befolgt worden, der am weitesten von dem Plane entfernt ist, nach welchem Xenophon seinen Cyrus erziehen läßt. Maximilian wird in der Pytagoräischen Schule erzogen. In dieser besteht die höchste Vollkommenheit darin, still zu schweigen, und mit zitternder Furcht dem Winke der Lehrer zu folgen. Die natürliche und nothwendige Folge davon kann keine andere seyn, als daß auf diesem Wege der gewöhnliche Lauf des Alters und der Natur gehemmt werde. Geschieht nun dieses mit Absicht und mit wohlüberlegtem Rathe, so möchte es vielleicht nicht unrathsam seyn, zu untersuchen, ob eine solche Absicht und ein solcher Rath nicht etwa von einer Parthey herührte, die es geflißentlich dahin anlegte, daß sich die treflichen Geistesanlagen unsers Prinzen nie entwickeln könnten. Denn so oft ich denke, daß Maximilian zum Regenten von Baiern und zum höhern Nutzen des Reiches gebildet werden sollte, so oft kann ich mich auch des Gedankens nicht erwehren, daß die bisherige Erziehung keineswegs so grossen Absichten und Erwartungen entspreche." *)

Zwey-

*) In Pitagorica Scola Maximilianum educamus, ubi summa virtus in silentio consistit, in tanto Praefectorum metu, ut aetatis et naturae cursum retardare necessarió debuerit. Quod si studio consilioque factum est, perpendi etiam atque

etiam

Zweytes Kapitel.

Maximilians weitere Ausbildung auf der hohen Schule zu Ingolstadt.

In dem Geiſte und nach Grundſätzen, wie ſie in vorſtehenden väterlichen Inſtruktionen enthalten ſind, wurde Maximilian in der Nähe und unter den Augen ſeiner Eltern bis in das vierzehnte Jahr ſeines Alters erzogen. Seine treflichen Geiſtesanlagen, unterſtützt von ausdauerndem Fleiße, entwickelten ſich leicht und ſchnell. Schon in ſeinen früheſten Jugendübungen ſind unverkennbare Spuren von geſetztem Ernſte. Den männlichen tiefern Denker konnte man ſelbſt in dem Jünglinge nicht verkennen, und den feſten, Ordnung liebenden Charakter des Mannes verkündigten ſogar die ſchönen Formen ſeiner jugendlichen Schriftzüge. Freylich hinderte die pedantiſche Aengſtlichkeit, womit er in der Religion unterrichtet wurde, die volle Entwiklung ſeines Verſtandes, und nur mit Mühe und nach manchen ſchmerzhaften Erfahrungen konnte er in der Folge einige der gröbern Vorurtheile abſtreifen. Aber der Geiſt ſeines Zeitalters war unglücklicher Weiſe von einer Be-

etiam velim, an conſilium ab illis proficiſcatur, qui minus fortaſſe curant, Principem excellenti aliqua virtute praeſtantique ingenio videre praeditum. Quoties cumque enim ego cogito debere ipſum et ad Bavariae certum regimen, et ad majoris Imperii ſpem educari, toties videri videor ipſius inſtitutionem ad hujus magnitudinis exſpectationem minime accomodari. Mſpt.

Beschaffenheit, daß es im Grunde für jeden Fürstensohn gleich nützlich oder schädlich war, ob er für das Pabstthum oder für das Lutherthum erzogen wurde, da man nach damaliger Sitte sich in dem einen, wie in dem andern der Ruthe bediente, und überall gleicher Pedantismus und gleiche Unduldsamkeit herrschten.

Jetzt betrat Maximilian eine neue Laufbahn. Im Jahr 1587 schickte ihn sein Vater auf die hohe Schule zu Ingolstadt, wo er den 13. Oktober mit einem Gefolge von siebenzehn Personen ankam. Sogleich ersuchte ihn der versammelte Senat, das Rektorat zu übernehmen. Allein er hatte von seinem Vater Befehl, diese Würde von sich abzulehnen. Als Hofmeister begleitete ihn Schlüderer, welcher aber in diesem Jahre noch von dem Bischofe zu Speyer, seinem alten Herrn, abgefodert wurde. Seine Stelle erhielt Philipp Freyherr von Laubenberg. Den alten Wenzel Petraus, welcher bereits nicht mehr lebte, ersetzte D. Johann Baptist Fickler, ein redlicher und einsichtsvoller Mann, von welchem es Schade ist, daß er dem verderbten Geschmacke seiner Zeit huldigte, und sich mehr mit theologischer Polemik, als mit Rechtswissenschaften beschäftigte. *). Indessen hatte Maximilian dem Privatunterrichte die-

*) Außer mehrern Uebersetzungen, meistens polemischen Inhalts, und einer noch ungedruckten Geschichte des Konziliums zu Trient, welchem er persönlich beywohnte, schrieb Fickler: De jure magistratuum in subditos, et officio subditorum erga magistratus. 8. Ingolstadii 1578. — Orationes Psalmodici. 8. ibid. 1591. — Spongia contra Praedicantium Wirtenbergensium Aspergines. 8. Ibid. 1585. — Rettung der Concilien, katholischen Glaubens und Anrufens

dieſes Mannes gleichwohl ſehr viel zu verdanken. Mit ihm las und ſtudierte er fleißig die alten Klaſſiker, und man

---

fens Mariá der Mutter Gottes wider das unnütze Geſchwätz D. Jakob Heilbruners, Hofpredigers zu Neubnrg. 4. ibid. 1590. — Replica wider das andere, faſt auch unnütze Geſchwätz D. Heilbruners. 4. ibid. 1592. — Richtſchnur rechter Lehre. 4. München 1597. — Theologia juridica, seu jus civile theologicum. 8. Dillingae 1575. — Widerlegung etlicher Schriften der Würtembergiſchen Prädicanten. 4. München 1592. Indeſſen wußte Maximilian bald nach ſeinem Regierungsantritte die Verdienſte und die Fähigkeiten dieſes Mannes beſſer zu würdigen. Denn nebſt der Hofrathsſtelle, die er erhielt, bekam er zugleich den Auftrag, das herzogliche Antiquitätenkabinet in Ordnung zu bringen, und vornehmlich über die vorhandenen Griechiſchen und Römiſchen Münzen einen wiſſenſchaftlichen Katalog zu verfaſſen. Derſelbe iſt in der Handſchrift unter dem Titel vorhanden: Ordo atque deſcriptio numismatum antiquorum, tam Graecorum quam Romanorum, Imperatorum, Regum, Conſulum, Proconſulum, Dictatorum, Cenſorum, Tribunorum plebis, vel militum, Aedilium Curulium, caeterarumque dignitatum, quodquod horum numiſmatum in Sereniſſimi Principis ac Domini Domini Maximiliani, Palatini Rheni, utriusque Bavariae Ducis conſervantur Antiquario, Serenitatis ſuae juſſione ſingula explicata, et quantum ejus fieri potuit, graphice deſcripta, per Serenitatis ſuae infimum Conſiliarium, Joannem Baptiſtam Ficlerum, utriusque juris Doctorem. Primo autem exponuntur aurea, poſt aeris Corinthiaci, deinde argentea, tandem quoque aerea ſingul. ordine poſitis. Wie er bey dieſer mühſamen Arbeit zu Werke gegangen, und was er geleiſtet habe, findet man in einem Schreiben an Maximilian, worin er unter Anderm meldet:

man bemerkt mit Vergnügen darunter Ciceros Philippische Reden und die Annalen des Tacitus. Ganz vorzügliche Auf=

---

det: Ich habe mit den goldenen Münzen, tanquam digniore metallo, den Anfang gemacht, und darunter sowohl Griechische als Römische Kaiser, Kaiserinen, Reges, Consules, Triumviros sammt andern dergleichen; unter den Griechischen Königen, Königinen, und andern hohen Personen der alten Welt Münzen gefunden, deren in einer Summe in der 860 sind; unter welchen von Römischen Kaisern 89, von Kaiserinen 11, von Römischen Bürgermeistern, Diktatoren u. s. w. 59, von Griechischen Königen 8, und von solchen, die keine Inscription oder Nahmen haben, 81 Sorten vorhanden. Alle diese Sorten habe ich mit ihren Nahmen (ausser den unbekannten) und aufgedrückten Contrefaiten, Bildnissen der Menschen und Thiere, Triumphen, auch andern von Stück zu Stück eigentlich und historisch beschrieben, solche nach beschriebener Ordnung wieder in die Schubläden gelegt, und bey jeder Sorte ein kleines Zettelchen des Nahmens von Römischen Buchstaben klein geschrieben mit Wachs aufgedruckt, damit Ew. Durchlaucht oder Andere, die sie besichtigen, sogleich sehen können, wer jede gewesen, und wie sie mit Nahmen geheißen. Hisce divino auxilio peractis habe ich mich hinter die silbernen, als das nächste Metall nach dem Golde, gethan, unter welchen ich bisher anders nichts, als etliche wenige ex primis Romanorum Regibus, die andern lauter Consules, Proconsules, Dictatores, Tribunos plebis militumque, Aediles Curules u. s. f. gefunden, deren Sorten allein bis jetzt in die 500 Stücke gehen. Die goldenen und silbernen Stücke aber, so bis jetzt von mir beschrieben worden, thun zusammengerechnet bis 2000 Stücke. Alle diese sind ihrer Art und Eigenschaft nach, Vor= und Zunahmen, Ständen und Aemtern, auch Zeit

und

Aufmerksamkeit widmete er aber der Lektüre der Xenophontischen Cyropädie, aus welcher er jede wichtige und lehrreiche Stellen, besonders solche, die für Regenten bedeutend sind, in ein besonderes Handbuch zu schreiben pflegte.*)

Fickler las außerdem noch mit seinem Zögling ein Privatkollegium über die Rechtswissenschaften, wobey beson-

---

und Jahren tam olympiadum quam urbis conditae, soviel immer möglich, und durch mich durch fleißiges Nachforschen gefunden werden mochte, historice et compendiose ohne verdrüßliche lange Beschreibung, beschrieben und erklärt worden. — Letztlich verfaßte ich auch eine Registratur und Indicem Alphabeticum über diese Münzsorten, Imperatorum, Imperatricum, Regum, Consulum, Proconsulum, Dictatorum, caeterarumque dignitatum et conditionum, damit man Jedes Nahmen in seiner Art Metalls, sammt deren Anzahl, alsobald in dem Buche der Beschreibung ohne Verdrüßlichkeit nachsuchen möge. — Wenn ich nun solche Beschreibung verrichtet und zu Ende gesetzt habe, will ich die Römischen Consules caeterasque horum sortes per certos numeros in ihre Ordnung, der Zeit und Jahren nach, richten, indem die Kaiser bereits schon in ihrer Successsion und Ordnung gestellt sind. Dem Allen nach bitte ich Ew. Durchlaucht unterthänigst, Sie wollen Ihr bey dieser meiner Arbeit die Weile nicht lang seyn lassen, indem das Nachsinnen und Suchen, oder Nachschlagen in den Römischen Historien nicht Eines, sondern mehrerer Authoren (deren in progressu operis allegirte Anzahl und Nahmen vor diesem Werke insonderheit verzeichnet werden sollen) Zeit und Weile haben wollen ꝛc. ꝛc." Mspt.

*) Dieses Handbuch, von Maximilians eigener Hand geschrieben, befindet sich noch auf der Königl. Hofbibliothek in München unter den lateinischen Handschriften Nro. 553.

sonders auch immer auf das Baierische Landrecht Rücksicht genommen wurde. Hierin machte Maximilian so schnelle Fortschritte, daß er den juristischen Kurs nicht nur viel früher, als es sonst der Zeit nach zu geschehen pflegt, beendigen, sondern auch bey mehrern Doktor-Promotionen öffentlich mit einer Leichtigkeit, die Jedermann in Erstaunen setzte, über die schwersten Rechtsmaterien disputiren konnte.

Indessen hatte Maximilian außer Ficklern noch andere Privatlehrer. So erhielt er von Astor Leoncelli gründlichen Unterricht in der Französischen und Italienischen Sprache, worin er es ebenfalls in kurzer Zeit so weit brachte, daß er nicht nur ziemlich korrekte Briefe in beyden Sprachen schreiben, sondern sich ihrer auch mit grosser Fertigkeit im Sprechen bedienen konnte. Karl Detti war endlich sein Lehrer in der Mathematik, und vornehmlich in allen das Kriegswesen betreffenden Hilfswissenschaften. *)

Während der Schulferien machte er immer kleine Reisen, entweder an den Hof seiner Eltern, oder nach Eichstädt, oder nach Neuburg zum Pfalzgrafen Philipp Ludwig. Ob man es gleich nicht gerne geschehen ließ, daß Maximilian oft den Pfalz-Neuburgischen Hof besuchte, und daher immer um besondere Erlaubniß hiezu bey seinem Vater sich melden mußte, so schien doch sein liebster Aufenthalt an diesem Hofe gewesen zu seyn. Um denselben aber unschädlich zu machen, befand sich in Maximilians Gefolge immer auch der Jesuite, Gregor von Valentia, wel-

*) Ficklers Schreiben an Herzog Wilhelm vom 9. Septemb. 1589. Mspt.

welcher, so oft es die Gelegenheit zuließ, und besonders in Gegenwart des Neuburgischen Hofpredigers, Jakob Heilbruners, gerne die Schätze seiner polemischen Gelehrsamkeit auskramte. Aber der alte, wegen seiner Reichthümer und seiner Regentenklugheit überall geschätzte Pfalzgraf war fein genug, in Gegenwart seines Gastes, den er übrigens in sehr hohen Ehren hielt, den Eifer zu mäßigen, mit welchem er sonst dem Protestantismus anhieng. Uebrigens konnte Maximilian vielleicht auch schon darum, weil er ein großer Liebhaber der Jagd war, und zu Neuburg auf Veranstaltung des Hofes immer Gelegenheit fand, seine Lieblingsneugung zu befriedigen, den Aufenthalt daselbst lieb gewinnen. Unwahrscheinlich ist es eben so wenig, daß ihn schon frühe eine heimliche Neugung für den ältern Sohn des Pfalzgrafen, welcher späterhin seine Schwester heyrathete, bewogen haben mochte, gerne in der Nähe des Hofes zu seyn. Wenn er aber, wie Paräus behauptet, *) dem Vater, Philipp Ludwig, die Finanzkunst abgelernt haben sollte, so hinderte dieses doch nicht, daß nicht in der Folge sehr heftige Spannungen, welche meistens von der Verschiedenheit des religiösen Interesses herrührten, zwischen beyden Häusern entstehen konnten.

Maximilians Aufenthalt auf der hohen Schule zu Ingolstadt ist inzwischen auch noch in anderer Beziehung sehr wichtig geworden. Denn außer seinen jüngern Brüdern, Philipp und Ferdinand, die nach einer jährigen Abwesenheit im Januar 1589 wieder auf die Akademie zurückkehrten, erschien daselbst im folgenden Jahr auch der Erzherzog Ferdinand, Herzog Wilhelms V. in Baiern Schwe-

*) Historia Palatina.

Schwesterſohn. Ob derſelbe gleich fünf Jahre jünger als Maximilian war, und dieſer bereits in allen Kenntniſſen groſſe Fortſchritte gemacht hatte, ſo vereinigten doch beyde junge Prinzen die Bande der Blutsverwandſchaft, und die Gleichheit der Grundſätze, nach welchen beyde erzogen wurden, zur vertraulichſten Freundſchaft. Dieſe Verbindung mußte endlich noch um ſo viel enger werden, nachdem Ferdinand nach ſeines Vaters Tode, der ſchon in dieſem Jahre (1590) erfolgte, ganz unter die Vormundſchaft ſeines Onkels, des alten Herzog Wilhelms V. kam, und dieſer nun, wiewohl nicht ganz ohne Widerſpruch von Seite des Kaiſerlichen und Spaniſchen Hofes, mit der vollen Gewalt eines Vaters auf den Neffen wirken konnte.

Wie bedeutend übrigens und entſcheidend der Einfluß war, welchen die Jeſuiten auf die Erziehung des Einen ſowohl als des Andern behauptet hatten, läßt ſich leicht aus dem Anſehen abnehmen, in welchem ihr Orden bey Wilhelm ſtand. Faſt die meiſten Beſcheide, welche um dieſe Zeit die Hofmeiſter und Lehrer der Prinzen auf ihre Anfragen erhielten, erfolgten gemeiniglich nur, nachdem zuvor der Rektor des Kollegiums in München und der herzogliche Beichtvater ihr Gutachten abgegeben hatten. Auf gleiche Weiſe mußten ſie ſich auch gefallen laſſen, den beſondern Rathſchlägen und Weiſungen der Jeſuiten in Ingolſtadt Folge zu leiſten. Außer Peter Caniſius, Rektorn des dortigen Kollegiums, hatte Gregor von Valentia das vollgiltigſte Anſehen. Letzterer war faſt der beſtändige Geſellſchafter Maximilians, ſo wie Chriſtoph Marian, welcher vor ſeinem Eintritt in den Orden Daniel Mätſchberger

ger hieß, dessen Lehrer in der Moral. *) Eine unbegränzte Verehrung des Ordens und seiner Individuen, eine liebloſe Unduldſamkeit gegen Nichtkatholiken, und ein groſſer Hang

zu

*) Mederer Annales Academiae Ingolſtadienſis. P. II. pag. 111. et ſc. — Wenn man Mederern und denjenigen, die vor ihm die gelehrte Geſchichte der hohen Schule zu Ingolſtadt geſchrieben haben, unbedingt glauben dürfte, ſo wäre dieſe Schule nie in gröſſerm Flor, als zur Zeit der Jeſuiten-Herrſchaft geweſen. Allein dieſes durch die Macht des Ordens und der Zeit begünſtigte Vorurtheil, welches ſich ſo lange und ſelbſt bey Menſchen, denen man gründliche Einſichten nicht abſprechen darf, erhalten hat, muß ſich verlieren, ſobald man die Sache, wie es an ſich nie anders geſchehen ſollte, nicht aus dem Geſichtspunkte der Einſeitigkeit betrachtet. Unſtreitig war die Akademie zu Ingolſtadt vor, und auch noch mehrere Jahre nach der Reformation eine der erſten und anſehnlichſten Univerſitäten in Deutſchland. Wilhelm IV. ſcheuhte keine Koſten, dieſe hohe Landesſchule in immer gröſſere Aufnahme zu bringen. Er zog aus ganz Europa die brauchbarſten Lehrer dahin. Selbſt Erasmus von Rotterdam würde den erhaltenen Ruf angenommen haben, wenn er nicht ſchon in anderen Verbindungen geſtanden hätte. Dagegen aber waren Johann Reuchlin, Oswald Haydenreich, Nikolaus Appel, Matthias Alber, Matthäus Lutz, Jakob Locher, Matthias Cretz, Johann Agrikola, Peter Appian, Fabius Arcas von Narnia, Wiguläus Hund, Viglius ab Ayta Zwichem, Veit Amerbach, Friderich Staphylus und noch viele Andere, Männer von den ausgezeichnetſten Verdienſten. Ihr gelehrter Ruf zog aus den entfernteſten Provinzen Schüler nach Ingolſtadt. Hier wurden die gröſten Staatsmänner jener Zeit gebildet. Selbſt proteſtantiſche Väter glaubten ihre Söhne der dortigen hohen Schule

an-

zur Afterandacht waren sichtbare Spuren des Einflusses der Jesuiten, und nur den natürlichen Anlagen ihres Geistes, ihrem

---

anvertrauen zu dürfen. Diesen verdienten Ruhm hatte sie sich eben sowohl durch ihre grossen Rechtslehrer, als durch ihre treflichen Humanisten erworben. Aber derselbe sank auch bald mit dem steigenden Ansehen der Jesuiten. Diese fiengen bald nach ihrer Ankunft zu Ingolstadt an, eigenmächtig und mit Hintansetzung aller mit ihnen abgeschlossenen Verträge neue ungewohnte Schulordungnen einzuführen, und den alten, verdienten Lehrern mit Verachtung zu begegnen. Ihre Fakultät, die artistische oder philosophische, wollte nicht blos die erste, sie wollte auch die einzige seyn. Ihren Zuhörern erlaubten sie nicht, andere, als ihre eigenen Kollegien zu hören. Sie maßten sich einer nach den akademischen Gesetzen nur allein dem Rektor zustehenden Gerichtsbarkeit über die Akademiker an. Liederliche, von dem Senate abgestrafte Leute zogen sie unter ihren Schutz, und um grossen Zulauf zu erhalten, begünstigten sie unter den Studenten eine bisher noch nie gesehene Sittenlosigkeit. Hierüber und noch über viele andere Dinge beschwerten sich wiederhohlt die weltlichen Universitätslehrer bey den Herzogen. Aber immer vergebens; denn die Jesuiten waren schlau und mächtig genug, jeder Sache eine für sie günstige Wendung zu geben. Ohne Zweifel darf es wohl auch ihrem Einfluße zugeschrieben werden, daß der Plan, welcher im Jahre 1592 von dem Pabste Klemens VIII. zur Aufnahme der juristischen Studien auf der hohen Schule zu Ingolstadt entworfen wurde, nicht ausgeführt werden konnte. Hierüber schrieb der Baierische Resident Minuccius a Minucci an Herzog Wilhelm unterm 20. Juny 1592: Actum est hisce diebus proponente Episcopo Tornacense, viro doctissimo, de Germanicis Universitatibus reformandis et ad majorem splen-

do-

ihrem unermüdeten Fleiße, und den Geschicklichkeiten ihrer Privatlehrer hatten sie es noch zu verdanken, daß sie nicht ganz

---

dorem erigendis; quae res videtur magni momenti. Binae proponuntur imprimis ornandae, Ingolstadium et Colonia. Mitto ejusdem Episcopi consilia, quae forte Serenitati vestrae haud erunt ingrata. Alia jam disponuntur ad eandem Ingolstadianam Universitatem pertinentia, quae illam illustrarent magnopere. Res autem haec multis de causis Serenitati vestrae maximae curae esse debet. Crescit hoc modo gloria patriae, crescit religio, crescunt etiam vegtigalia. Saepius venit mihi in mentem suadere, ut Serenitas vestra Justum Lipsium, qui in humanioribus litteris principem hujus aetatis locum obtinet, conduceret. Is Leodii jam erat, versabatur cum Jesuitis, totus pietati deditus. Nec dubium est, quin si in Bavariam veniret, pensionem aliquam ei à Pontifice impetrare possemus. Fama illius hominis non Germanos solum, sed et Gallos, Polonos, et Italos etiam vocaret in Bavariam, et fieret Ingolstadiana Academia longe celebrior. Minuccii Epistolae Romanae manuscriptae. Alle auf die Streitigkeiten der Universität mit den Jesuiten Bezug habende, eben so seltene als wichtige Schriften sammelte Franz, Abt zu Polling, und sind unter dem Titel: Universitätshändel zu Ingolstadt cum Patribus Jesuitis in zweyen Foliobänden auf der Königl. Hofbibliothek in München vorhanden. Der Hauptinhalt einer unterm 22. Februar 1572 der Regierung übergebenen Beschwerdeschrift gegen die Jesuiten besteht in folgenden 5 Rubriken: 1) Tractationes et practicae clandestinae Jesuitarum. 2) Animorum in aula praejudicium. 3) Jesuitici Imperii famâ Scolam interire, celebrem antea. 4) Aristotelem et omnia studia humanitatis magis jam frigere sub Jesuitis, quam

ganz traurige Opfer jeſuitiſcher Politik wurden, die nur ſchwache, und nie groſſe, ſelbſthandelnde Regenten dulden mochte.

Drit=

---

ante unquam, minusque jam idoneos creari in Baccalaureos. 5) Jeſuitas nullis terminis ſtare, nullis adcordatis, nullis mandatis contineri, ſed rapi impotenter et manifeſte ad dominium Scolae. T. I. pag. 141.

Drittes Kapitel.

Maximilian verläßt die Akademie. Er unterrichtet sich in der Regierungskunst. Seine Reisen nach Prag, nach Italien und nach Lotharingen.

Maximilian hatte noch nicht ganz vier volle Jahre den akademischen Studien gewidmet, als er von seinem Vater im Jahre 1591 den Befehl erhielt, Ingolstadt zu verlassen, und an seinen Hof nach München zu kommen. Die Absicht des alten Herzogs war, seinen ältern Sohn schon in der Jugend zur praktischen Geschäftsführung anzuweisen. Zu dem Ende wurde er zu allen Berathschlagungen des geheimen Raths gezogen, und im Kammer- und Kriegswesen fleißig geübt. Schon von seiner Kindheit an zur strengsten Ordnung und Thätigkeit angewiesen, in seiner Jugend mit mannigfaltigen Kenntnissen ausgerüstet, und unterstützt von den treflichsten Geistesanlagen wurde ihm keine Arbeit zu mühsam, und kein Geschäft zu verwickelt. So wie er sein Privat-Urtheil aus Ehrerbietung gerne dem Urtheile seines Vaters unterwarf, so bereitwillig ließ er sich auch von den bewährten Einsichten älterer und erfahrner Staatsdiener leiten. Daher gewöhnte er sich schon frühzeitig daran, über keinen Gegenstand ein entscheidendes Urtheil zu fällen, bevor er nicht die Meynungen und Gutachten der Räthe darüber vernommen hatte. Diese Gewohnheit verschaffte ihm bey Zeiten den Vortheil, seinen Verstand immer mehr zu schärfen, und jede Sache unter ihren verschiedenen Beziehungen und Ge-

sichtspunkten zu fassen. Auch lernte er dabey die besondern Fähigkeiten jedes einzelnen Rathes kennen, und es war für geschickte und redliche Männer ein aufmunternder, erfreulicher Trost, in Gegenwart und unter den Augen eines eben so thätigen als scharfsichtigen Prinzen zu arbeiten.

Nachdem er auf solche Weise zwey Jahre an dem Hofe seines Vaters gelebt hatte, hielt es dieser für rathsam, ihn auch reisen zu lassen. Zu dem Ende schickte er ihn vorerst mit einem ansehnlichen Gefolge an den kaiserlichen Hof nach Prag, wo er am 26. Februar 1593 seinen glänzenden Einzug hielt. Der Kaiser Rudolph II. gieng ihm mit entblößtem Haupte entgegen, und bewies ihm überhaupt so hohe Ehren, daß es einige fremde Gesandte nicht über sich bringen konnten, hierüber ihre Empfindlichkeit zu verbergen. Wie Maximlian alles Merkwürdige in der Kaiserstadt in Augenschein genommen hatte, verließ er am 4. März Prag, und kam nach einigen Tagen wieder in München an. Sein Aufenthalt war aber daselbst nur von kurzer Dauer. Denn schon am 16. des nämlichen Monats trat er seine Reise nach Italien an, und am folgenden Tage hatte er schon Insbruck erreicht. Dort wurde ihm von Seite des päbstlichen Hofes Schwert und Hut überreicht, wofür er mehr als hundertfachen Werth bezahlen mußte. Von Insbruck aus gieng die Reise über Mantua, Pisa und Loretto nach Rom, wo er den 10. April ankam.

Dort befanden sich bereits seit einigen Monaten seine beyden jüngern Brüder, Philipp und Ferdinand. Sie wurden von ihrem Vater dahin geschickt, um in dem Römischen Kollegio unter der Aufsicht der Jesuiten ihre geist-

lichen

lichen Studien zu vollenden. Anfangs war man Willens, sie ein Paar Jahre in Rom zu lassen. Allein bald schien man es zu bereuen, sie dahin geschickt zu haben. Der fromme Vater durfte den Berichten gemäß, welche Minucci von Zeit zu Zeit einschickte, nicht ohne Grund besorgen, daß die Söhne, für deren Unschuld er bis dahin mit so großer Aufmerksamkeit wachte, an dem sittenlosen Hofe des Pabstes verderbt werden möchten. Der leichtfertige Muthwille, welcher sich selbst von der Schwelle des Vatikans nicht abtreiben ließ, herrschte um so dreuster in den Pallästen der jungen Kardinäle, deren Gesellschaft die Prinzen des Wohlstandes wegen nicht vermeiden konnten. Außerdem waren diejenigen, welchen die Leitung der jungen Herzoge anvertraut war, weder in ihren Planen, noch in ihren Grundsätzen einig. Insbesondere wurde ihr Hofmeister Metternich von Minucci beschuldiget, die Prinzen wie unmündige Kinder behandelt, und die ganze Erziehung dahin gerichtet zu haben, daß sie in Regierungsgeschäften stets unwissend und unbehilflich bleiben sollten. *) Endlich hatte ihr Vater gehofft, daß der Pabst wenigstens einen Theil des beträchtlichen Kostenaufwandes, der sich jährlich über dreyßigtausend Goldgulden beloffen hatte, aus seinen eigenen Mitteln bestreiten würde. **) Allein solche Unterstützungen durften damals von dem Römischen Hofe nicht erwartet werden. Für die grossen Geldsum-

*) Minuccii Epistolae Romanae de annis 1592 et 1593. — Ulrich Spers, Baierischen Agentens in Rom, Korrespondenz vom Jahre 1593. Mspt.

**) Die Prinzen hatten ein Gefolge von hundert zehn Personen. Daher läßt sich dieser bedeutende Aufwand erklären.

summen, welche die Prinzen in Rom verzehrten, erhielten sie vom Pabste so viele Reliquien, daß sie mit denselben mehrere Frachtwägen belasten konnten. *)

Diese Umstände bewogen den sorgfältigen Vater, seine Söhne zurück zu berufen. Da aber der Pabst so vornehme, grossen Aufwand machende Gäste nicht so schnell wieder verlieren wollte, und man allerley Ausflüchte suchte, um die Prinzen noch länger in Rom zu behalten, so wurde Maximilian besonders auch deswegen dahin geschickt, um den künstlichen Ränken, wodurch die befohlene Rückreise seiner Brüder von Zeit zu Zeit aufgeschoben wurde, ein Ende zu machen.

Außerdem sollte Maximilian noch einige andere, schon lange betriebene Geschäfte, deren endlichen Berichtigung man stets auswich, mit nachdrücklichem Ernste zum Schluße bringen. Dahin gehörten die für Herzog Ferdinand verlangte Koadjutorie auf die Probstey zu Berchtelsgaden, die Exemptionen einiger Klöster, und die Besteuerung des Baierischen Klerus. Dem Erstern widersetzte sich lange der Erzbischof von Salzburg, Wolf Dietrich, und nur Maximilians politische Gewandtheit, die sich durch keine Hindernisse ermüden ließ, konnte diese Angelegenheit zum gewünschten Ziele führen. **)

Uebri-

*) Philippus et Ferdinandus, Maximiliani fratres, Roma cum ingenti thesauro reliquiarum Monachium redierunt. Historia Bavarica M. S. T. IV. pag. 36.

**) Maximilian klagte in allen seinen Briefen über die Falschheit der Römer, und vorzüglich über die Kälte und Unentschlossenheit des Pabstes. Kein Wunder, wenn er in

Uebrigens zeigte Maximilian am Päbſtlichen Hofe die feinſte Klugheit. In einer Privatunterredung, die er am 9. May mit dem Pabſte hatte, ſuchte ihn dieſer über den Endzweck ſeiner vorhabenden Reiſe nach Lotharingen, und beſonders über ſeine Verheyrathung auszuforſchen. Man hatte nämlich erſt ſeit Kurzem überall das Gerücht verbreitet, daß er eine Prinzeſſin aus dem Pfälziſchen Hauſe ehelichen würde. *) Dieſes wurde ihm von dem Pabſte hoch mißrathen. Es wäre ein gefährlich Ding, ſagte er, ſich mit einer Ketzerſchen einzulaſſen. Er habe hierin, antwortete hierauf Maximilian, keinen andern Willen, als den Willen ſeines Vaters. Dieſer werde ſchon wiſſen, was er in ſeinem Gewiſſen verantworten könne, und was dem

An=

---

der Folge gegen die Römiſche Hofpolitik ſehr mißtrauiſch wurde, wie er denn auch ſchon unterm 24. Juny 1598 an ſeinen Vater ſchrieb: „Wir erfahren nun, was Uns die Römiſchen Praktiken für Schaden bringen. Die Worte und Verſprechungen ſind immer ſchön, nur die Werke nicht. Ich traue den Romaniſten mein Lebenlang nicht mehr.“ Mſpt.

*) Schon frühe wurde dem Herzoge Wilhelm vorgeſchlagen, ſeinen ältern Sohn mit einer Pfalzgräfin zu verheyrathen. Minucci ſchrieb unterm 27. Juny 1592 hierüber aus Rom: Ut verò nunc Palatinatus res ſe habent, crediderim Caeſaris authoritate et Bavariae propinquitate obtineri haud difficulter poſſe, ut cauſae (Argentinenſi) faveret. Utinam Serenitas veſtra amicitiam illam colere frequentibus officiis non deſierit, et velim ego, quod ſalva et aucta religione fieret, cognationem illam arctioribns etiam vinculis colligari; cauſas non puto Serenitati veſtrae eſse ignotas. Minuccii Epiſtolae Romanae.

Ansehen und der Ehre seines fürstlichen Hauses zuträglich sey. Er für seinen Theil denke noch an keine Heyrath, und er wünsche nicht einmal, daß schon so frühe dießfalls für ihn gesorgt würde. Denn er möchte vorher noch recht viel sehen, lernen, und besonders sich im Kriegswesen unterrichten. Diese letzte Aeußerung überraschte den Pabst. Er konnte nicht umhin, laut über den kriegerischen Geist des jungen Prinzen seine Freude zu zeigen. Denn bis dahin hatte er sich gegen seine Vertraute oft geäußert, wie sehr es ihn beunruhige, daß unter den weltlichen katholischen Fürsten so wenige sich für den Kriegsdienst bildeten. *)

Nebst dem Pabste war Claudius Aquaviva, General der Jesuiten, die wichtigste Person, mit welcher Maximilian in vertrauliche Unterredungen sich einließ. Ob und welche besondere Aufträge er in Ansehung desselben von seinem Vater erhalten hatte, läßt sich nicht genau bestimmen. Nur so viel ersieht man aus den Korrespondenzschreiben, daß er die Gesellschaft Jesu, erhaltenen Befehls gemäß, dem Pabste empfohlen, ihrem Generale aber nicht öffentlich, sondern nur mit grosser Vorsicht und insgeheim seine Besuche gemacht habe. **)

Ma-

---

*) Maximilians eigenhändiges Schreiben an seinen Vater, aus Rom vom 9. May 1593.

**) Hodie (16. Aprilis 1593) Sereniſſimus Maximilianus ad Patres Societatis clam se contulit, et cum ipſis, id est, cum P. Generale privatim est pransus. Minuccii Epiſtolae Romanae. — Maximilian war über diesen General entzückt. „Ich kann ihn nicht genug loben, schrieb er unterm 24. April an seinen Vater. Man muß in ihn verliebt werden, wenn man ihn, so zu sagen, nur anschaut.“ Mspt.

Maximilian verließ, nachdem er zuvor schon Neapel gesehen hatte, sammt seinen Brüdern am 11. May 1593 Rom, und nahm seinen Weg über Narni, Spoletto, Loretto, Ancona, Sinigallien, Pesaro, Bologna, Modena, Mantua, Parma, und Mayland. An allen Orten wurde er mit fürstlicher Pracht empfangen. Unter dem Donner der Kanonen hielt er überall seinen Einzug, und alle Italienische Fürsten, durch deren Gebiet er zog, wetteiferten um die Ehre, einen so vornehmen Gast an ihrem Hofe zu haben. Wenn vorhin schon das Ansehen und der Ruhm des Baierischen Hauses von bedeutendem Gewichte waren, so wurde dieses noch um so viel stärker, nachdem Maximilian überall durch hohen Ernst sowohl, als durch seine Sitten die Gemüther derjenigen, denen er sich näherte, zu gewinnen und zu fesseln wußte. Daß er übrigens auf dieser Italienischen Reise ein aufmerksamer Beobachter und ein verständiger Kenner der Kunst gewesen sey, läßt sich zum Theil auch daraus abnehmen, daß nachher alle unter seiner Regierung gebauten Prachtgebäude und Denkmäler in hohem Style entworfen und ausgeführt wurden. *)

Seine Brüder, Philipp und Ferdinand, hatten sich schon zu Arimino von ihm getrennt, und ihre Reise über Venedig, Padua und Trient nach München fortgesetzt. Er aber gieng von Mailand über den grossen Gotthard nach Einsideln in der Schweiz. Von da aus nahm er seinen Weg über Zürch, Baden und Basel bis an die Lotharingischen Gränzen. Am 17. Juny 1593 hielt er mit zahl-

*) Beweise davon sind das Königl. Residenzgebäude in München, das in der Stiftskirche U. L. Frau daselbst befindliche Grabmahl Kaiser Ludwigs IV. und die künstliche Wasserleitung von Reichenhall nach Traunstein.

zahlreichem Gefolge zu Pferde seinen feyerlichen Einzug in Nancy.

Es ist kein Zweifel, daß die Reise nach Lotharingen einen höhern politischen Zweck hatte. Schwer ist es aber, denselben genau anzugeben. Denn die Haupt-Instruktionen, welche Maximilian und sein Obersthofmeister, Rudolph von Pollwill, erhielten, sind nicht mehr vorhanden, oder im undurchdringlichen Dunkel verborgen. Jedoch läßt sich aus einigen Stellen der nach München geschriebenen Briefe nicht undeutlich wahrnehmen, daß diese Reise zum Theil auch mit den politischen Unruhen in Frankreich in Verbindung gestanden sey. Damals nämlich hatten die Partheybewegungen endlich den Augenblick herbeygeführt, in welchem Frankreichs Schicksal entschieden werden sollte. Man durfte kaum erwarten, daß Heinrich IV. viel zu schwach an Mannschaft und Geld, seinen überlegenen Gegnern gewachsen seyn würde. Die Großen des Reiches, welche um die Krone stritten, glaubten jetzt nach einigen erfochtenen Siegen den Streit schnell beendigen zu können, und beriefen einen allgemeinen Reichskonvent nach Rheims, um dort über den Besitz der Krone, als über eine erworbene Beute, zu verfügen. In diesem Spiele war vor allen Andern das Guisisch-Lotharingische Haus interessiret, und wahrscheinlich dieses Interesses wegen schien Wilhelm für nöthig zu halten, seinen Sohn über Lotharingen nach Rheims in Frankreich zu schicken. Heinrich IV. war damals noch Ketzer, und als solcher an einem Hofe, auf welchen die Jesuiten so starken Einfluß behaupteten, fürchterlich gehaßt. *) Dieser Haß, verbunden mit wahrschein-

*) Maximilian schrieb unterm 21. August 1589 aus Ingolstadt an seine Mutter: Gestern habe ich mit grosser Freu-

ſcheinlichen Hausvortheilen, konnte es allerdings möglich machen, daß man ſich auch von München aus Mühe gab, die Guiſiſche Partey in ihrem Kampfe mit Heinrich zu unterſtützen.

Indeſſen ſind die Aufſchlüſſe, die die Geſchichte hier geben kann, nur dunkel und ungewiß. In einem Schreiben Maximilians vom 9. May 1593 aus Rom an ſeinen Vater heißt es: „Die Lotharingiſche und Franzöſiſche Reiſe verrichte ich mit Gottes Hilfe, wie ſie mir befohlen iſt. Indeſſen ſagt mir der Geſandte von der heiligen Ligue, er habe Zeitung, daß die Fürſten in Rheims ſchon auseinander wären. Im Falle ſie aber noch beyeinander ſich befänden, und dieſes eine hoch wichtige Sache iſt, darin man ſich bald verſchneiden kann, ſo bitte ich Ew. Durchlaucht unterthänigſt, Sie wollen (unangeſehen Sie vielleicht nicht wiſſen, was vorkommen möchte) mir und dem von Pollwill weitläuftigern Befehl zukommen laſſen, wie weit und ſtark ich mich annehmen, und ſonſt in dieſer wichtigen Sache verhalten ſoll.“ *) Pollwill ſchrieb unterm 10. May an Wilhelm: „Was Ew. Durchlaucht gnädigſt befehlen und vermelden wegen Rheims in Frankreich, hat man hier Zeitung, daß der Herzog von Lotharingen in der Hälfte des Mays gewiß nach Nancy verreiſet, oder be-

---

de verſtanden, daß der König aus Frankreich umgebracht ſey. Wenn ſolches wahr wäre, hätte ich mich deſſen noch höher zu erfreuen.“ Mspt. Aus dieſer einem Fürſten höchſt unanſtändigen Aeußerung ſieht man, wie mächtig der intolerante Geiſt der Jeſuiten überall wirkte.

*) Maximilians Reiſe von Rom nach Einſidel und Lotharingen. Mspt.

bereits wieder ankommen soll. Der Herzog von Maine soll ihn zwar daselbst besucht haben, aber sogleich wieder nach Paris gereiset seyn. Es wird auch zu Rheims der königlichen Election halben wenig verhandelt, sondern alles zu Paris. Dieses vermelde ich Ew. Durchlaucht nur deswegen, weil es dem bewußten Vorhaben etwas hinderlich ist. Es ist gestern der Bischof von Este, der der Liga Abgesandter und mein Verwandter ist, hier bey mir gewesen. Von ihm habe ich obenerwähnte Zeitung. Er hat mir zugleich angedeutet, es wäre leicht möglich, daß sich die Wahl in Frankreich noch lange verzögern möchte. Es werden also Ew. Durchlaucht den Sachen weiter gnädigst nachdenken, und Ihren endlichen Willen gnädigst anfügen, damit unterthänigste Folge geleistet werden könne. Es wäre auch nicht unrathsam, daß Ew. Durchlaucht sich auf den Fall, wenn man noch nach Rheims ziehen sollte, insbesondere erklärten, wie man sich dieserorts gegen Männiglich zu verhalten, und wozu man sich zu erbieten habe." *)

Inzwischen kam Maximilian nicht weiter als nach Nancy. Der Reichskonvent zu Rheims kam nicht zu Stande. Die Französischen Ligisten fanden es vortheilhafter, ihre Rolle in der Hauptstadt des Reiches auszuspielen. Zudem ergrif Heinrich IV. das einzig mögliche Rettungsmittel, das ihm in seiner Lage noch übrig geblieben war. Er gieng in den Schoos der katholischen Kirche zurück, und dieser unerwartete Schritt, auf welchen sich weder die Spanische, noch die Römische Faktion vorgesehen hatte, überraschte und entwaffnete alle Partheyen. Den

Gui-

*) Daselbst a. a. C.

Guiſen, welchen man gerne auf den Thron geholfen hätte, blieb jetzt weiter nichts mehr übrig, als an ihre ſchnelle Unterwerfung einige geringe Familienvortheile zu binden.

Maximilian verweilte drey Wochen am Lotharingiſchen Hofe. Man ließ es an Feſten nicht fehlen, um ihm den dortigen Aufenthalt angenehm zu machen. Bey ſeinem erſten Auftritte wollte er die ſteife Italieniſche Etikette beobachten. Allein er mußte, ſo ſehr es ihm auch ungewohnt war, ſich dem Geſetze der Franzöſiſchen Galanterie unterwerfen, der Herzogin von Braunſchweig, ſeiner Tante, im Bette die Aufwartung machen, und die verſammelten Hofdamen auf Franzöſiſche Art küßen und umarmen. „Wie ich anfangen wollte, ſchrieb er unterm 20. Juny 1593 an ſeinen Vater, *) meine Reverenzen auf Italieniſche Weiſe zu machen, mußte ich auf Befehl des Herzogs von Lotharingen, und der Herzogin von Braunſchweig, die im Bette lag, ſie auf Franzöſiſche Art küßen. Und ſo gieng es durch die ganze Reihe der anweſenden Frauenzimmer durch. Jedermann erzeigt ſich gar wohl gegen mich. Wir haben ſchon untereinander Kundſchaft gemacht, als wären wir ſchon lange Zeit beyeinander. Mit dem Frauenzimmer habe ich auch den Galan machen müßen. Ich bin geſtern mehr als zwo Stunden unter Tags mit dem Markgrafen von Vaudemont in ihrem Zimmer geweſen. Eben ſo kömmt man auch allemal nach dem Nachtmahl in dem Zimmer der Herzogin von Braunſchweig zuſammen.“

Er verließ Nancy am 26. Juny, und kam über Breiſach, Freyburg im Breisgau, Ulm und Augsburg am 4. July wieder in München an.

Vier-

*) Mſpt.

Viertes Kapitel.

Landtag in Landshut. Maximilian zeigt kriegerischen Geist. Ihm huldigen die Stände.

Maximilian fand nach seiner Zurückkunft aus Lotharingen bald wieder Gelegenheit, seinen Geist mit wichtigen Gegenständen zu beschäftigen. Es rückte nämlich der Zeitpunkt immer näher, in welchem ein allgemeiner Landtag zusammenberufen werden sollte. Zwar hatte diese Staatsangelegenheit für ihn nur entfernte Beziehungen. Denn Alles, was hierin unterhandelt wurde, konnte nur im Nahmen seines noch regierenden Vaters verhandelt werden. Allein der muthmaßliche Erbfolger hatte doch zum wenigsten Gelegenheit, bey solchen Veranlassungen die gegenseitigen Verhältnisse des Landesherrn zu seinen Ständen, und zum Theil auch selbst die Beschaffenheit des Landes, das er einst regieren soll, näher kennen zu lernen. Mit hoher Vorsicht mußte Alles, was vor die Stände gebracht werden sollte, zuvor genau erwogen, und alle Umstände reif und tief beurtheilt werden, um auf jede mögliche Fälle gefaßt zu seyn, und bald mit Nachgiebigkeit, bald mit beharrlichem Ernste zu Werke gehen zu können.

Die Lage, in welcher sich Wilhelm befand, war von einer solchen Beschaffenheit, daß er nur mit Mühe und Kummer an den herannahenden Landtag denken konnte. Schon dreymal hatten ihm die Stände seine drückende Schuldenlast abgenommen, und immer hatte er versprochen, sich

in

in seinem Aufwande einzuschränken. So schwach auch die Hülfe war, die er von den Ständen erhielt, so konnte er diese doch nie anders als in Verbindung mit Vorwürfen und Drohungen erhalten, die seinem fürstlichen Ansehen nie zum Beßten gemeynt waren. Auch konnte ihm nicht unverborgen seyn, wie verhaßt den Ständen seine Lieblinge, die Jesuiten, waren, und wie ungerne man sich unter die Launen seines unduldsamen Religionseifers schmiegte. Denn noch jetzt fehlte es an adelichen Landsassen nicht, welche den neuen Religionsmeynungen huldigten.

Seine sämmtlichen Einkünfte beliefen sich nicht viel über dreymalhunderttausend Gulden. Hievon sollte er nicht blos sein Hofwesen, sondern alle Regierungs- und Staatsausgaben bestreiten. Wenn auch in frühern Zeiten eine so geringe Summe hingereicht hatte, mit fürstlichem Anstande den Hof halten zu können, so war doch dieses seit einigen Jahren um so weniger möglich, da Alles, was unter dem Nahmen von Pfennwerth begriffen werden konnte, jetzt schon um die Hälfte im Preise gestiegen war.*) Kein Wunder also, daß Wilhelm bey so geringen Mitteln, da die jährlichen Ausgaben die Einnahme weit um einmalhundert fünfzigtausend Gulden überstiegen, sich nicht anders zu helfen wußte, als immer neue Schulden zu machen.

Wie also der Landtag am 9. Nov. 1593 in Landshut eröfnet wurde, vermied Wilhelm mit seiner Klugheit, sein

Haupt-

*) Wilhelms V. Proposition auf dem Landtage im J. 1583. In dieser nämlichen Proposition heißt es, daß diese ungewöhnliche Theuerung eine Folge der Französischen und Niederländischen Kriege gewesen sey. S. Landtagsacten vom Jahre 1583.

Hauptbedürfniß sogleich in der ersten Proposition den Ständen vorzulegen. Er foderte jetzt weiter nichts, als daß sie selbst Mittel in Vorschlag bringen möchten, womit die alten auf dem Lande haftenden Schulden sammt den Interessen getilgt, und solche Wege eingeschlagen werden könnten, daß es inskünftig nicht mehr nöthig wäre, sich in neue zu stecken. Denn vorerst müßte dieser fressende Wurm, die alten Schulden, weggeschaft werden, ehe man daran denken könnte, Ordnung in das Finanzwesen zu bringen. Statt einer Antwort auf diese fürstliche Proposition stellten die Stände dem Herzoge das erschütternde Gemählde des allgemeinen Land-Elendes vor Augen. Alles, sagten sie, *) sey durch die bisherigen Steuern und Anlagen erschöpft. Der Unterthan habe seit 1577 zwölfmal den zwanizgsten Theil seines sämmtlichen Vermögens hingegeben. Der Bauersmann könne sich mit Weib und Kind kaum des Bettels mehr erwehren; Vielen fehle es schon an der Leibesnahrung; sie könnten ihre Güter mit Roß und Vieh nicht mehr beschlagen und im nöthigen Bau und Ehren erhalten. Alle Gewerbe und Handthierungen seyen in Städten und Märkten in solchen Abfall gerathen, daß der gemeine Bürger, wie sehr er sich gleich einzieht, bewirbt und umthut, sich dennoch sammt den Seinigen schwerlich ernähren und hinbringen könne. Sie selbst, die Stände, wären mit so hochbeschwerlichen Bürden belastet, daß sie kaum wüßten, wie sie für ihre eigenen Bedürfnisse Rath schaffen sollten. Wollten sie nun unter solchen Umständen dem Lande mit Erhöhung der Steuern

noch

*) Gemeiner Landschaft erste schriftliche Antwort auf die fürstliche Proposition. S. Landtagsacten vom J. 1593.

noch größere und unerträglichere Lasten auflegen, so wäre solches nicht allein besorgenden Aufstandes wegen mißlich, sondern allerdings unleidentlich und unerschwinglich, zuvorderst aber gegen den ewigen Gott, welcher an dergleichen Bedrückungen der Armen ein hohes Mißfallen trägt, und allen Segen, Aufnehmen und Gedeihen um so mehr schwinden und sinken läßt, keineswegs zu verantworten.

In der Replike antwortete hierauf der Herzog: Man dürfe ihm wohl glauben und trauen, daß er nur mit hochbekümmertem Herzen seine getreue liebe Stände und Unterthanen beschwert sehe; er wünsche nichts aufrichtiger, als daß des armen und dürftigen Mannes, auch der Landstände insgemein geschont werden könnte; denn ihm selbst und seinen geliebten Fürstlichen Kindern würde es zum Schaden gereichen, wenn das Land ersäugert, erschöpft und in verderbliche Abnahme gesetzt würde. Dieses müßte aber unvermeidlich erfolgen, wenn man nicht in Zeiten auf Mittel dächte, die grosse Schuldenlast nebst den Interessen, welche zum höchsten Nachtheile meistens ins Ausland bezahlt würden, zu verringern. Mit Gottes Hülfe wäre dieses wohl möglich, wenn sich nur die Stände, wie in andern Ländern aus gleichmäßigen Ursachen auch geschieht, etwas stärker angriffen. Er hätte demnach erwartet, die Stände würden zur Beförderung der Hauptsache, und weil die Schulden nun einmal gemacht sind, und diese auch, so hart und schwer es ankommen mag, bezahlt werden müßen, sofern man anders das Land sammt Ständen und Unterthanen vor wirklichem Verderben und Untergang retten will, doch einige diensame Mittel vorgeschlagen haben. Weil dieses nicht geschehen sey, so wolle er ihnen nun selbst einige Winke geben, wie der Sache

geholfen werden möchte. Fürs Erste nämlich halte er für nöthig, die Steuererhebung für mehrere Jahre hinaus zu verlängern, ihren Betrag zu erhöhen, und zu verfügen, daß Stände und Unterthanen jährlich miteinander steuern. Fürs Zweyte könnten noch auf das Getränke und andere Dinge und Pfennwerth, die im Lande und vornehmlich aus dem Lande hinaus verkauft werden, mit einem höhern Aufschlage belegt werden. Da endlich die Stände ferner des Landes und der Unterthanen Unvermögen so fast anziehen; so wäre er Vorhabens, zur Aufnahm der Gewerbe und des Landesvermögens die Polizey mit gesammtem Zuthun, Gutachten und treuem Wohlmeynen der Stände noch während dieses Landtages vor die Hand zu nehmen, dieselbe zu erneuern und zu verbessern. Denn darin könnten ohne Zweifel allerley Dinge geordnet und angestellt werden, die dem Prälaten- und Ritterstande zu gutem Nutz und Aufnahme gereichten. Städten und Märkten könnten noch mehrere Wege und Mittel gezeigt und an die Hand gegeben werden, nützliche Gewerbe anzurichten und zu treiben. Wie er denn schon mehrmal geahndet und noch ahnde, daß die Gewerbe in diesen Landen so gar klein und wenig seyen, da doch, wie bekannt und wissentlich, Baiern von Gott und der Natur dermassen gesegnet und begabt sey, daß andere Städte und Länder in grosser Anzahl und Menge Sachen daraus abhohlen und ziehen, und damit gar nützlich handthieren, und sich bereichern. Alles dieses könnten die Landesunterthanen gleicherweise thun, wenn man nur wollte und den gebührenden Fleiß daran wendete. Den armen Unterthanen und Bauern könnte man ebenfalls allerley Sachen zum Beßten setzen und verordnen, insbesondere aber auf Mittel denken, wie den Bauern die gartende Landesknechte, Bettler, Stationierer,

rer, ungehorsame Ehehalten und dergleichen vom Halse geschoben werden möchten.

Auf diese Replike duplizirten die Stände hinwieder: Sie könnten sich auf keine Weise die vorgeschlagenen Mittel gefallen lassen. Der Prälatenstand sey in Schulden versunken, aus denen er sich ungeachtet der genauesten Wirthschaftlichkeit nicht mehr erschwingen könne. Gleiche Beschaffenheit habe es mit dem Stande der Ritterschaft und des Adels. Indem ihre Unterthanen wegen jährlicher überlästiger Beschwerden erarmten, und dahin geriethen, daß sie nicht mehr die gehörige Anzahl Viehs und Gesindes erhalten, den Gütern mit dem Feldbaue der Nothdurft nach nicht mehr vorstehen, und folglich die schuldige Gilten und Herrendienste nicht leisten könnten, wäre ein grosser Theil dieses Standes so weit herunter gebracht, daß er eben so wenig seinem adelichen Herkommen gemäß leben, als seine Söhne ins Ausland verschicken könnte, um sich dort in fremden Sprachen und adelichen Tugenden zu üben, und für den Dienst des Vaterlandes zu bilden. Bey diesen schweren und mißlichen Zeiten wären auch alle Gewerbe und Handwerke in so grossen Verfall gerathen, auch alle Pfennwerth im Preise so hoch gestiegen, daß nicht bloß der gemeine Bürger in seinem eigenen Vermögen und in seiner Nahrung, sondern auch das Kammergut und das Einkommen aller Städte und Märkte insgemein zum höchsten erschöpft und ersäugert sey. Wie tief endlich der gemeine Mann, und insbesondere der Bauer, in Armuth und Noth versunken sey, liege offen vor Augen. Vor den Gerichten kommen fast täglich nur Schuldprozesse vor, und in den Inventuren über die Verlassenschaften der Gestorbenen finde sich selten etwas anders als Schulden. Aus diesen Gründen dürften und könnten sie weder

sich, noch die armen Unterthanen mit noch höhern Steuern belegen. Auch wüßten sie es weder gegen Gott noch gegen die Nachkommen um so weniger zu verantworten, da eine solche Steuererhöhung nicht zur Abwendung einer unvorgesehenen Landnoth, sondern zu bestimmter jährlicher und beharrlicher Besserung des fürstlichen Kammerguts gefodert, und folglich als eine immerwährende Last, selbst auch auf die Nachkommenschaft gewälzt würde. Den armen ohnehin schon ersäugerten Unterthan mit einer noch höhern und fast jährlichen Anlage zu beschweren, scheine ihnen auch deswegen fast bedenklich und unverantwortlich, weil in den aufgerichteten Steuer-Instruktionen einige Punkten von einer Beschaffenheit seyen, daß sie nicht allein den geistlichen und weltlichen Rechten, sondern auch der heiligen Schrift, ja der Vernunft und Billigkeit selbst hoch zuwider, und gegen Gott mit unverletztem Gewissen nicht vertheidiget werden könnten. Denn obgleich die geistlichen Güter, Kirchen und Gotteshäuser seit undenklichen Zeiten von allen weltlichen Exactionen, Bürden und Auflagen exempt und befreyt gewesen, sey ihrer doch, sowohl der inländischen als ausländischen Stifte, ungeachtet aller Privilegien und Freyheiten, bey allen bisherigen Landsteuern mit Nichten geschont, sondern nach Inhalt erwähnter Instruktion der dritte Theil ihrer Gilten, Vorräthe, Gottesberat und jährlichen Einkommens zur Anlage gezogen worden. So sey auch in der nämlichen Instruktion verordnet, daß den verwaißten Puppillen und unmündigen Kindern, welche doch die Obrigkeit in väterlichen Schutz und Schirm nehmen soll, von ihrem jährlichen Einkommen und Zinsen der halbe Theil dessen, was ihnen über ihre nothwendige Unterhaltung im Rest verbleibt, desgleichen auch dem Landmann insgemein die halbe Gilte oder Zins, so

er

er im Lande hat, abgenommen und in die Steuer gezogen werden solle. Wie schwer und unverantwortlich es ferner sey, daß den armen Ehehalten, die sich nur allein mit ihrer sauern Handarbeit und Liedlohn erhalten müßen, und sonst kein Eigenthum haben, auf jedes Pfund zwey und dreyßig Pfenninge geschlagen, und folglich fast sieben Theile zurückbehalten werden, bedürfe keiner weitern Erklärung. Diese Beschwerde falle nicht allein den Ehehalten und Dienstleuten, indem sie das siebente oder achte Jahr ohne Lohn und vergeblich dienen müssen, sondern auch den Bauern und Grundherren selbst zu grosser Last, da diese ihre Ehehalten, ohngeachtet solches hoch verboten sey, gleichwohl der Steuer entheben oder ihnen auf andern Wegen Ergötzlichkeit thun müßen. Daher erfolge, daß jetzt ein Bauer, der etwa nach Beschaffenheit seines Guts einer guten Anzahl Ehehalten bedürftig wäre, kaum Einen oder gar Keinen dinge, folglich dem Gute der Nothdurft nach nicht abwarten, die Feldarbeit nicht zurecht bringen, und noch viel weniger die schuldigen Herrendienste und Gilten entrichten könne. Was endlich den Aufschlag betreffe, könnten sie, so treuherzig sie gleich der Sache nachgedacht hätten, doch nicht finden, daß der Aufschlag auf Wein und anders Getränke, der ohnehin schon auf das Höchste gespant und gesteigert ist, noch eine Erhöhung leiden möchte, sondern es zeige vielmehr die menschliche Vernunft und die tägliche Erfahrung, daß, je mehr dergleichen Bürden, als neue Zölle, Mauten, Steuern, Umgeld und Aufschläge erhöhet würden, je weniger sie einbrächten. Wollte man ausser dem Getränke auch die übrigen Waaren, zumal solche, welche ins Ausland gehen, mit neuen Zöllen belegen, so würde dadurch keine namhafte Summe gewonnen, den benachbarten Ständen aber

da-

dadurch Ursache gegeben werden, auch ihrerseits eine Mauterhöhung vorzunehmen. Daraus würde folgen, daß alle Pfennwerth im Preise noch höher steigen, den dießseitigen Einwohnern die Gewerbe noch mehr als bisher entzogen, hingegen den Umgesessenen und Benachbarten zugelegt werden müßten. Es gebe vielleicht Leute, welche in dem Wahne stehen, daß Baiern nach Umfang, Größe und Ruhm des Landes mehrere und noch stärkere Lasten ertragen möge. Allein hier habe es eine ganz andere Beschaffenheit. Eines Fürstenthums Reichthum laße sich nicht nach dem Umfange und der Größe des Landes, sondern nur nach den von Gott verliehenen Gaben, Waaren, Bergwerken und Handthierungen berechnen, womit die Einwohner sich ernähren, einen Handel ins Ausland treiben, und sich dadurch bereichern können. Man habe Beyspiele genug vor Augen, daß etwa kleine Provinzen, ja sogar eine einzige Stadt, besonders in Italien und den Niederlanden, mittels ihrer ansehnlichen Gewerbe ihren Landesfürsten an Zöllen, Mauten und andern Abgaben wohl so viel und noch mehr Nutzen bringen, als sonst ein grosses und äußerlichem Scheine nach ansehnliches Fürstenthum selbst mit höchster Anstrengung nie leisten könnte. Denn es sey die lautere Wahrheit, daß ausser des Salzhandels, Getreides, Viehes und Schmalzes aus Baiern nichts weiter ausgeführt werde, wovon eine besondere Nahrungsquelle hergeleitet werden möchte. Wenn man hingegen berechne und in Ueberschlag bringe, was nur um seidene Waaren, fremde Tücher, Gewürz, insbesondere aber um Wein, und an Kapital = und Zinsbezahlungen ins Ausland gehet; so dürfe man sich gar nicht darüber, daß das Land so sehr ersäugert und verarmt, wohl aber darüber wundern, daß es noch so lange habe bestehen können.

„Weil

„Weil denn, gnädigster Fürst und Herr! sagten die Stände zum Beschluß ihrer Duplikschrift, diesem Allen also, und wir über die hievor bereits übernommene und noch obliegende ansehnliche Schulden diese Zeit weiter je nicht schreiten, noch die von Ew. Fürstlichen Durchlaucht uns vorgeschlagene Mittel, ausser unsers, und unserer Unterthanen wissentlichen Verderbens bewilligen könnten, vielweniger zu tragen uns getrauten, oder auch gegen den ewigen Gott, der sein väterliches Aug ob den Armen hält, zu verantworten wüßten, wenn wir denselben noch höher als bisher beläſtigen und bedrücken sollten; so wollen wir Ew. Fürstliche Durchlaucht unterthänigst und gehorsamst bitten, sich selbst, Ihre geliebte junge Herrschaft und uns, als Ihre getreueste gehorsamste Landschaft nach so vielfältigen Kontributionen, wodurch wir und die Unterthanen in der letzten und höchsten Noth stecken, gnädigst zu bedenken, in uns mit den vorgeschlagenen unerträglichen Mitteln und Bürden weiter nicht zu dringen, sondern vielmehr so vieler hocherarmter Unterthanen und Landleute, die ausser Gott allein zu Ew. Fürstlichen Durchlaucht ihre unterthänigste Zuflucht haben, auch um Ringerung der Bürden flehen und anrufen, sich gnädigst zu erbarmen, und ihre Anliegen mit Fürstlichen milden Augen so anzusehen, daß sie nicht allein sich selbst, Weiber und Kinder in diesem Fürstenthum noch länger hinbringen, sondern auch wir mit göttlichem Beystande unsere obliegende Last mit der Zeit von uns schütten, und, sobald wir in unsern alten Stand gesetzt, oder uns zum Theile nur wieder erholet haben werden, Ew. Fürstlichen Durchlaucht mit weiterer unterthänigster Hülfe und vielleicht zu besserm Gedeihen beyspringen mögen. Wir wollen auch nicht zweifeln, daß, wofern Ew. Fürstliche Durchlaucht Ihrem gnädigsten Erbie-

bieten nach selbst Hand anlegen, und die Ausgaben dem jährigen Einkommen gemäß richten und anstellen, zu vorhabenden Zwecken und zu Verhütung fernern Schuldenmachens wohl und zwar mit ergiebigerm Seegen gelangt werden könne, als wenn man sich auf unsere Kontributionen, welche aus der Unterthanen Schweiße erzwungen werden, verlassen müßte."

Auf diesem Wege war es kaum möglich, zum gewünschten Ziele zu kommen. Es wurden also von beyden Seiten Kommissionen, von Seite des Herzogs der Oberste Kanzler, Doktor Joh. Georg Herwart, der Kammerpräsident, Christoph Neuburger, der Hofkanzler, Doktor Johann Gailkircher, der Rentmeister, Theodor Viehbeck, und der Sekretair, Doktor Christoph Gewold; von Seite der Stände aber der Probst Doktor Lauther, Johann Abt zu Allerspach, Freyherr Stephan von und zu Gumpenberg, Christoph Graf zu Schwarzenberg, Wilhelm von Freyberg, Hanns Jakob von Closen, Andrä Ligsalz, Kaspar Hauszeller, der Landmarschall und der Landschafts-Kanzler abgeordnet, um sich mittels mündlicher Unterhandlungen näher zu vereinigen. Diese Kommissionen tratten am 26. November 1593 zusammen. Der Oberste Kanzler Herwart eröfnete dann im Nahmen des Herzogs den Abgeordneten der Stände: Se. Fürstliche Durchlaucht wären gänzlich und ernstlich entschlossen, in allen Ihren Ausgaben sich einzuschränken. Aber es wäre bey aller Einschränkung schlechterdings nicht möglich, ohne weitere Hülfe oder Schuldenmachen die nothwendigsten Ausgaben bestreiten zu können. Da es das Ansehen habe, als wären die Stände hierin ungleich berichtet, so wollen Sie ihnen über die Beschaffenheit Ihrer Einnahmen und Ausgaben die

nd-

thigen Aufschlüße geben, die jedoch in höchster Stille geheim gehalten werden sollten. Jetzt nahm der Kammerpräsident Neuburger das Wort, und legte den Abgeordneten eine umständliche Finanzrechnung vor. Nach derselben zeigte es sich, daß das jährliche Fürstliche Einkommen nicht ganz dreymalhunderttausend, hingegen die ausserordentlichen und ordentlichen Ausgaben über sechsmalhundert fünf und dreyßigtausend Gulden betrugen. Das Höchste, was an den Letztern erspart werden mochte, wurde zu hundert fünfzig bis hundert siebenzigtausend Gulden in Anschlag gebracht. Folglich waren in der Bilanze die Ausgaben den Einkünften jährlich noch immer um hundert fünfzigtausend Gulden überlegen.

Nachdem hierauf die Abgeordneten der Stände sich in der Kürze auf den Inhalt der bereits übergebenen Schriften bezogen, und nebenbey erinnert hatten, daß sie seit dreyßig Jahren über zehn Millionen an Gold für ihre Landesfürsten bezahlt hätten, und jetzt noch auf der Landschaft eine Schuldenlast von drey Millionen zweymalhunderttausend Gulden haften, zu deren jährlicher Verzinsung eine Summe von hundert sechszigtausend Gulden gebraucht würde, führten sie noch weitläuftig ihre Gründe an, warum sie sich unter solchen Umständen auf keine Verbesserung des Fürstlichen Kammergutes einlassen könnten. Denn wenn man, sagten sie, sich jetzt noch neben Abledigung der alten Schulden und Interessen mit Besserung des Kammerguts neue Bürden aufladen wollte, würde man unvermeidlich dahin kommen, daß man bey dem geringen Ertrag der landschaftlichen Gefälle auch nicht einmal das Hauptschuldengut mehr verzinsen könnte. Daraus würde der Verlust alles Kredites folgen, und Land und Leute müßten unwiederbringlich

zu Grunde gehen. Wüßten aber Se. Fürstl. Durchlaucht und Ihre vortrefliche Räthe andere, dem gemeinen Lande unschädliche Mittel in Vorschlag zu bringen, so wollten sie diese in Unterthänigkeit gerne vernehmen, und dann ihren Kommittenten darüber schuldigen Bericht erstatten.

Jetzt war es denn also Zeit, von Seite des Herzogs mit der Sprache näher herauszurücken. Seine Kommissarien versicherten wiederhohlt, daß es an ökonomischen Ersparungen nicht fehlen werde. Aber aller Wirthschaftlichkeit ungeachtet könne das Defizit nicht anders, als durch außerordentliche Mittel, gedeckt werden. Diese Mittel fanden sie in einem Aufschlag auf jede Scheibe Salzes, die im Lande verkauft würde, und in der allgemeinen Einführung des Umgeldes im ganzen Lande. Zum Fodern war nun jetzt einmal der Weg gebahnt. Man durfte schon weiter schreiten. Also ließen die Kommissarien gleichsam nur im Vorbeygehen mit einfließen, daß außer der Verbesserung des Kammerguts auch noch Wege ausgemittelt werden müßten, eine Million und zweymalhunderttausend Gulden an verbriefeten, und dreymalhunderttausend an laufenden neuen Schulden übernehmen zu können.

Die Abgeordneten der Stände machten geringe Hofnung, daß so starke Foderungen bewilliget werden möchten. Besonders schien ihnen die Einführung des Umgeldes sehr bedenklich, weil darunter das Interesse der Privilegirten allzu sichtbar gefährdet war. Denn sie behaupteten, daß diejenigen, welche bisher kein Umgeld bezahlten, worunter alle Prälaten, Adeliche und ein Theil der Städte und Märkte war, um die Hälfte in ihrem bisherigen Gewinn verkürzt würden. Indessen kam man mittels gegenseitiger Erklärungen doch so weit, daß die Abgeordneten

end=

endlich zu verstehen gaben, die Stände möchten sich die vorgeschlagenen Mittel gefallen lassen, und die neue Schuldenlast übernehmen, soferne es dem Herzoge gefällig seyn würde, sich mittels eines Schadlosbriefes für sich und seine Nachkommen verbindlich zu machen, daß er sich mit der jetzigen Hülfleistung ersättigen, und gemeine Landschaft, ausser einer wissentlichen Landesnoth, mit Aufdringung neuer Schulden so lange verschonen wolle, bis der alte Schuldenlast gänzlich abgelegt seyn würde.

Allerdings war die Zumuthung einer solchen Versicherung in mehrern Rücksichten sehr bedenklich. Dadurch würde sich nicht bloß der Herzog für sich selbst die Hände gebunden, sondern auch seinen Nachfolgern in der Regierung eine höchst beschwerliche Bürde aufgeladen haben. Denn es war ja wohl leicht vorauszusehen, daß die Stände sich nicht beeilen würden, den übernommenen Schuldenlast ganz abzulegen. Sie hätten sich, wenn ihnen die Schuldentilgung nahe am Herzen gelegen wäre, viel stärker angreifen müßen, als sie sich anzugreifen Willens waren. Mit den blossen Steueranlagen und dem Aufschlage konnte der Sache vom Grunde aus nicht geholfen werden. Jene betrugen, wie die Stände versicherten, jährlich nicht mehr als zweymalhunderttausend, dieser hingegen nur hundert siebenzigtausend Gulden. Und so viel brauchte es beynahe, das Schuldenkapital zu verzinsen.

Indessen überwog auf Seite des Herzogs das augenblickliche Bedürfniß die Gründe einer in die Zukunft berechnenden Klugheit. Er verstand sich zur Ausfertigung eines schriftlichen Instrumentes, nach dessen Inhalt er für sich und seine Erben und Nachfolger in der Regierung sich anheischig machte, die Stände so lange, bis das alte

und neue Schuldenkapital ganz abbezahlt seyn würde, mit allen weitern Ansuchungen um Geldhülfen zu verschonen. Dagegen erboten sich diese, ausser der Uebernahme der neuen in anderthalb Millionen bestehenden Schulden das Fürstliche Kammergut mit hundert fünfzigtausend Gulden dergestalt zu verbessern, daß dem Herzoge von der Landschaft sogleich fünfzigtausend Gulden in baarer Münze bezahlt, und zur Hereinbringung der andern hunderttausend Gulden ihm bewilliget seyn sollte, auf jede Scheibe Salzes, die im Lande verbraucht würde, einen Aufschlag von vier und zwanzig Kreuzern zu erheben. „Nachdem wir uns, heißt es in der Quadruplik der Stände, mit dieser Bewilligung so ansehnlich, hoch und ersprießlich angreifen, und Ew. Fürstlichen Durchlaucht so willige Hülfe unserm äußersten Vermögen nach darstrecken; so wollen wir uns hingegen unterthänigst und ohne allem Zweifel trösten, Ew. Fürstl. Durchl. werden Ihrem gnädigsten Erbieten steif und fest nachgehen, und besonders mit Anstellung genauer Hofhaltung, Einziehung derjenigen Ausgaben, die zu Fürkommung Ew. Fürstl. Durchl. eigenen Verkleinerung, zu Verschonung der Armen und Verhütung gemeinen Verderbens nothwendig zu beschränken sind, vor allen Dingen aber mit Unterlassung unnöthiger kostbarer Bauten, überschwenglicher Schankungen und Verehrungen (an Jesuiten) unserm so oft beschehenen Flehen und Bitten nach sich dermassen gnädigst erzeigen und verhalten, daß wir uns des schweren obliegenden Lasts desto eher entschütten und ledig machen, auch in den vorigen glücklichen Wohlstand, Ew. Fürstl. Durchl. Ihrer Fürstl. Posterität und gemeinem Vaterlande zum Trost, Hülf und Rettung wieder gerathen und kommen mögen. Wie denn an Ew. Fürstl. Durchlaucht hiemit abermal unser unterthäniges

höch-

höchstes Bitten gelangt, daß Sie, Ihrem von Gott begabten hocherleuchteten Verstande, auch weit gepriesener christlicher Gottesfurcht nach, alles dieses, vornehmlich aber des armen Mannes Betrübniß, höchste Noth und Bürden fürstmildiglich bedenken, daneben auch die so vielfältig, mit unserer, der Stände und Unterthanen, äußerster Erschöpfung geleistete Hülfen, den noch unbezahlten merklichen Schuldenlast, und was derselbe, wenn der allmächtige Gott uns mit Krieg oder anderer Widerwärtigkeit heimsuchen sollte, für Spott, Nachtheil, Unrath, und endliches Verderben gewiß verursachen, imgleichen auch die schwere Verantwortung, die uns wegen größerer Beschwerung des armen Mannes obliegen würde, und wofür wir einst vor dem Allmächtigen schwere Rechenschaft geben müßen, erwägen und zu Herzen führen, und dann als ein gnädiger Vater, Beschützer und Beschirmer Ew. Fürstl. Durchl. von Gott untergebener Land und Leute alle Ausgaben insgemein dergestalt einziehen mögen, daß Ew. Fürstl. Durchl. mit Ihres löblichen Fürstenthums beständigen jährlichen Einkünften, sammt jetzt bewilligter Kammerguts-Besserung, auch stattlichem Zusatz des Salzverkaufs und Aufschlags, ohne Aufbringung fremden Geldes weithin gelangen, und Ihre getreue Stände und arme Unterthanen mit Aufladung mehrerer Bürden und Schulden, welche wir keineswegs weiter annehmen noch erschwingen könnten, in Zukunft väterlich verschonen mögen.“

Nachdem man auf beyden Seiten endlich so weit schon gekommen war, daß der Herzog seine Bedürfnisse und Foderungen namhaft gemacht, und die Stände sich hingegen erklärt hatten, wie viel sie ihrerseits, und unter was für Bedingnißen zu bewilligen gemeynt wären; wurde

von

von diesen Letztern gerade in dem Augenblicke, wo man hoffen durfte, daß sich das ganze Geschäft zu beyderseitigem Vergnügen schließen würde, ein neuer Gegenstand ins Spiel gezogen, und über denselben ein so stürmischer Streit erhoben, daß es darüber bald zwischen dem Herzoge und den Ständen zu einem förmlichen Bruch gekommen wäre. Der Herzog hatte nämlich seit dem letzten im Jahre 1588 gehaltenen Landtage von allem Getreide, welches in das Ausland verkauft wurde, eine Abgabe erhoben. Dieses schien den Ständen eine hohe Verletzung ihrer Privilegien und Freyheiten. Sie verlangten bestimmt die Abschaffung einer so willkührlichen Auflage. Der Herzog erinnerte dagegen, daß sie weder Fug noch Recht hätten, eine solche Foderung an ihn zu thun, und daß dieser Gegenstand, als bloßer Beschwerungspunkt, nicht in die Haupthandlung gezogen werden dürfe. Er wolle ihnen aber gleichwohl durch seine Räthe hierüber mündlichen Bescheid geben lassen, sofern sie ihrerseits einige aus ihrem Mittel abordnen würden, um ihnen auch über diesen Punkt genugsame Aufschlüße geben zu können. Vergebens; die Stände weigerten sich, mündlichen Bescheid zu vernehmen. Dagegen ließen sie eine um so weitläuftigere Schrift überreichen, worin sie die Räthe des Herzogs als Leute anklagten, deren subtile Inventionen und beschwerliche Neuerungen mehr zu ihrem eigenen Privatnutzen, Vortheil, Aufnahm und Bereicherung, als zum Lob des Allmächtigen, und zur beständigen Wohlfahrt, Ehre und ersprießlichem Gedeihen des Fürstlichen Hauses und des gemeinen Vaterlandes dienen und ausschlagen. Sie schlossen mit der Erklärung, daß sie, wofern diese Last nicht von ihnen gehoben würde, die bereits bewilligte Hülfe schlechterdings nicht leisten könnten noch möchten.

Der

Der Herzog konnte einen so gehäßigen Ausfall auf seine Minister nicht ungeahndet lassen. Er verwies es den Ständen nachdrücklich, sich Ausdrücke bedient zu haben, die zunächst für ihn selbst beleidigend seyn müßten. Sie hätten, sagte er, sich so hitziger Anhänge um so mehr enthalten sollen, nachdem sie weder Fug, noch Recht, noch Ursach dazu hätten. Ihm könne, als dem Haupte des Staates, das Recht nicht streitig gemacht werden, eine bloße Polizeyverfügung zu treffen. Unstreitig wäre es Polizeysache, dafür zu sorgen, daß durch die freye Ausfuhr des Getreides ins Ausland nicht Mangel im Innern entstünde. Die Erfahrung hätte bis dahin erwiesen, daß die Ausländer das Getreide in Baiern wohlfeil gekauft, und dann, wann im Innlande Mangel eingetretten wäre, dasselbe wieder eingeführt und um weit höhere Preise verkauft hätten. Er wüßte nicht, worin er den Privilegien der Stände zu nahe getretten wäre, indem es dem Prälaten- und Ritterstande und den ständischen Städten und Märkten noch immer unverwehrt gewesen sey, mit ihren Früchten ohne alle Abgabe freyen Handel zu treiben.

Diese kraftvolle Sprache des Herzogs diente zu nichts weiter, als unter den Ständen eine noch stürmischere Bewegung hervorzubringen. Jetzt war es ein Streit um Privilegien, oder vielmehr über den Sinn und die Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall. Der Herzog behauptete, das Recht, die Ausfuhr des Getreides zu erschweren, oder vielmehr mit dem Vortheile des Landes zu verbinden, wäre ein von Kaiser und Reich wohlerworbenes Regale, in dessen Ausübung er sich von den Ständen die Hände nicht dürfe binden lassen. Diese hingegen beharrten auf dem Grundsatze, daß ein jeder Landesherr ohne Bewilligung seiner Stände nicht befugt sey, neue

Steu-

Steuern und Auflagen zu erheben. Das Getreide wäre eine Gottesgabe, mit welcher man allen Menschen zu Hülfe kommen müße. Die Beschwerung der Ausfuhr dieses Gewächses würde für das Land die verderblichsten Folgen nach sich ziehen. Der arme Landmann müßte, wenn er mit seinen Früchten nicht überallhin ungehindert handeln dürfte, an den Bettelstab gerathen. Sie hätten sich in dem gegenwärtigen Landtage ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt ihrer Standesprivilegien und in der Voraussetzung, daß der beschwerliche Getreid-Aufschlag eingestellt würde, so treflich und fast über ihr Vermögen angegriffen. Sollte ihnen nun diese Beschwerde nicht abgenommen werden, so müßte man, wie gerne man auch dieses Landtages glücklichen Ausgang sähe, doch die Eventual-Bewilligung auf sich selbst beruhen und ersitzen lassen, und alle Sachen dem lieben Gott befehlen und heimstellen.

Daß es hier mehr um Standes-Interesse, als um das allgemeine Wohl zu thun war, konnte man ohne viele Mühe sehen. Als Haupt des Staates und Volkes war der Herzog befugt, den Getreide-Handel zu beschränken, sobald der daraus entspringende Vortheil bloß den Ausländern zum Beßten kam. Zwar hätte sich der Absatz dieses Produktes im Lande vermindern können. Aber nur für kurze Zeit. Denn das Bedürfniß hätte am Ende das Ausland, des erhöhten Preises ungeachtet, zwingen müßen, ihre nöthigen Früchte aus Baiern zu ziehen.

Nur die ausserordentliche Verlegenheit, worin sich Wilhelm befand, konnte diesen bewegen, höhere Staatszwecke aufzuopfern, um für augenblickliche Bedürfniße Rath zu schaffen. Er wich den Zudringlichkeiten der Stände, und verkaufte um fünfzigtausend Gulden, welche

die-

dieselben außer der bewilligten Hülfe noch weiter bezahlen wollten, ein Recht, in dessen Besitz er sich, so fern er anders mit nachdrücklichem Ernste darauf hätte beharren wollen, leicht behauptet haben würde.

Mitten im Gestürme der Partheyen, die sich einander so heftig angriffen, daß der Probst Georg Lauther im Nahmen Gottes Frieden gebieten mußte, wurde die Aufmerksamkeit der Stände angenehm überrascht. Maximilian ließ nämlich dem landschaftlichen Ausschuße eine Schrift folgenden Inhalts überreichen:

„Nachdem der Erbfeind gemeiner Christenheit sich seit einiger Zeit in Ungarn, Kroatien und andern angränzenden Ländern mit Einfall, Nahm, Raub, Mord, Todschlagen, Wegführen der armen Christen, und in all andern ihm nur möglichen Wegen dergestalt erzeigt, sich auch täglich einkommenden gewissen Zeitungen, und allem Vermuthen nach für künftigen Sommer mit einer starken Heereskraft gefaßt macht, obengenannte Länder, und dann das gemeine Vaterland, das heilige Reich Deutscher Nation feindlich zu überfallen — daß man sich deßwegen nothwendig zur Gegenwehre zu richten haben wird — nun aber diejenigen nicht unbillig am meisten sich wehren, und das Ihrige, ja Leib, Gut und Blut gutwillig aufsetzen sollen, die diesem schrecklichen Feinde am nächsten gesessen sind; nachdem es ferner einem Fürsten zur Zier und Ehre gereicht, ihm auch ein grosses Ansehen und Reputation, wie nicht weniger einem ganzen Lande besondern Trost giebt, wenn einer in Kriegssachen erfahren ist; nachdem auch dieses, sonst durch die Gnade Gottes glückliche Land erstgedachtem Türken nahe gelegen, man auch bey so vielen täglich entstehenden Uebeln vor neuen Unruhen, die auch dieses Land berühren möchten, nicht sicher

seyn kann; — so seyen Se. Fürstl. Durchl. mit gnädigstem Vorwissen und Gutheißen ihres geliebten Herrn Vaters entschlossen, auf den Fall, daß es wider übelgedachten Türken zu einem Feldzuge kommen sollte, es, als ein junger Herr, dem, so ferne ihm Gott das Leben schenkt, diese Länder und Fürstenthümer zu regieren und zu beschützen zustehen werde, bey so guter Gelegenheit zu versuchen, und sich mit einer namhaften Anzahl Pferde wider diesen gemeinen Feind der Christenheit freywillig zu gebrauchen, in der tröstlichen Hofnung und Zuversicht, der Allmächtige werde Sr. Fürstl. Durchl. Gnade und Segen verleihen, um dießfalls zu Ihrem sowohl, als dieser Lande und ganzen Landschaft Ruhm, Trost und Lob, Ehre einlegen zu können. Wie denn Se. Fürstl. Durchl. weder an Sich, noch an alle dem, was ein junger Fürst dießfalls immer thun mag, nichts erwinden, oder sich von einiger Ungelegenheit, die dergleichen Wesen auf sich trägt, abhalten lassen wollen. Da nun aber zu einem solchen Werk und Vorhaben nebst der Gnade Gottes auch eine Anzahl Geldes vonnöthen ist, weil damit sowohl redliche, gute Leute bestellt und besoldet, als auch Pferd, Rüstung und so viel Anders angeschaft werden kann; und da Se. Fürstl. Durchl. nicht wohl alles von Ihrem geliebten Herrn Vater begehren oder erwarten dürfen oder sollen, an diesem Werke aber sowohl des gemeinen Vaterlandes Ehre, Trost und Wohlstand, als Sr. Fürstl. Durchl. und der versehentlich mitreisenden Landleute Nutzen, Erlernung und etwas Sehung hoch gelegen ist; so wollen sich Se. Fürstl. Durchl. gnädigst getrösten, eine gemeine löbliche Landschaft und ihr Ausschuß werde, weil Se. Durchl. wegen Erhaltung und Wohlstand des Vaterlandes auf den Fall der Noth Leib und Leben zu wagen willig und bereit

ſind, das Ihrige auch dabey thun. Denn obgleich eine gemeine Landſchaft Sr. Fürſtl. Durchl. geliebten Herrn Vater in Unterthänigkeit ein Stattliches bewilliget hat, wird dennoch ein ſolches Sr. Fürſtl. Durchl. gegebenes Geld ſo angelegt und verwendet werden, daß, ſo Gott will! des Landes Baiern Ruhm, Ehre, Ruhe und Aufnahm davon zu erwarten ſeyn wird. Es erſuchen demnach Se. Fürſtl. Durchl. die Stände ganz gnädigſt, Ihr zu Ihrer Ausſtaffirung und allerley Beſtellung, wie nicht weniger zu Erhaltung von fünfhundert Pferden auf drey oder vier Monath, wie es Ihr Fürſtlicher Stand, auch der Sachen Wichtigkeit und Nothdurft erfodern, eine Summe Geldes dergeſtalt zu bewilligen, daß, wofern und ſobald dieſer Sr. Fürſtl. Durchl. vorhabende Zug ins Werk gerichtet und ſeinen gewiſſen Fortgang erreicht, ſolche Summe erlegt werde; wie denn Se. Fürſtl. Durchl. dieſelbe anderer Geſtalt gar nicht, als nur auf den Fall des wirklichen Fortziehens begehren. Damit aber die Stände hiebey auch ihren eigenen Nutzen, Wohlſtand und Aufnahm um ſo mehr ſehen und genießen mögen; ſo ſind Se. Fürſtl. Durchl. des Fürſtlichen, gnädigen und ſonderbaren Erbietens, diejenigen vom Adel, und von der Bürgerſchaft in Städten und Märkten, oder auch ſonſt im Lande Gebohrne, welche mit Sr. Fürſtl. Durchl. fortzuziehen Luſt und Neugung haben, und ſich jedoch mit Pferd und Rüſtung ſtaffiren werden, vor Männiglich mit Sich, auch in Ihre beſondere Gnade und Schutz zu nehmen. Wie es denn Sr. Fürſtl. Durchl. gar lieb und angenehm wäre, wenn Sie nur viele Landleute haben könnten, und wie Se. Fürſtl. Durchlaucht mit denſelben gerne alle Widerwärtigkeiten, ſo der liebe Gott verhängen möchte, ausſtehen wollten; ſo ſind Sie auch aus Fürſtlichem getreuen

Gemüthe mit allen Gnaden bereit und erbietig, denselben alle Wohlfahrt, Ehre und Nutzen, so der streitbare sieghafte Gott verleihen möchte, mitzutheilen. Was aber Se. Fürstl. Durchl. im Lande nicht wird haben können, das werden und wollen Sie an andern Orten werben und aufbringen lassen. Wie denn eine löbliche Landschaft ohne allem Zweifel selbst nicht rathen oder es gerne sehen würde, wenn Se. Fürstl. Durchl. sich etwas bloß, und ohne gute Kriegsverständige, erfahrne, treuherzige Leute, auch ohne eine namhafte Anzahl Pferde hinauslassen sollten, und dieses auch Se. Fürstl. Durchl. um so weniger zu thun gemeint sind, weil an diesem Ihrem Feldzuge des Nahmens Baiern insgemein, nämlich des uralten Königlichen- Chur- und Fürstlichen Hauses, und auch des weitberühmten Landes Reputation, und desselben Stände Ehre etlichermassen hoch gelegen ist. So wollen Se. Fürstl. Durchl. die Stände unter anderm erinnert haben, daß, gleichwie dasjenige allzeit für das beßte Kriegen gehalten wird, so ausser Lande geschieht, also Se. Fürstl. Durchl. wie zu Gott zu hoffen sey, mit Ihrem beystehenden, getreuen, mannhaften Häuflein neben und mit andern Christen dem Türken solchen Abbruch werde thun helfen, daß dieses unser allgemeines Vaterland, die Fürstenthümer Ober- und Niederbaiern, vor seiner Tiranney gesichert seyn sollen. Würde sich aber aus Verhängniß Gottes je zutragen, daß dieser Feind über Hand nehmen, und in Zukunft gar heraufstreifen sollte; so würde ja Männiglich viel beherzter, getröster und unverzagter seyn, wenn Se. Fürstl. Durchl. als der angehende Herr und Landesfürst, und so viele Ehrliche vom Adel, auch andere redliche Inwohner und Landleute den Feind bereits zuvor unter Augen gesehen, und seine Griffe, auch die Mittel, ihm Widerstand zu thun,

selbst

ſelbſt erfahren und gelernt hätten. Und da der Baieriſche Adel und Baiern insgemein das altgehabte gute Lob des Kriegsweſens und der Kriegserfahrenheit eine Zeit her eben nicht wenig verlohren hat; ſo möchte dieſer Ruhm auf ſolche Weiſe ziemlich wieder erholt und hergeſtellt werden. Schlüßlich ſind Se. Fürſtl. Durchl. neben alledem gnädigſt erbietig, dieſe einer löblichen Landſchaft zuverſichtliche Willfährigkeit gegen die Stände und gegen Jeden insbeſondere in allen Gnaden jetzt und in Zukunft zu gedenken und zu erkennen, des Verſehens, ein ſolches Begehren werde Sr. Fürſtl. Durchl. um ſo weniger abgeſchlagen werden, nachdem daſſelbe Sr. Fürſtl. Durchl. erſtes Begehren an die Landſchaft, und dem Vaterlande allein zur Ehre und zum Beßten gemeint iſt. Es begehren auch Se. Fürſtl. Durchl. auf ſolchen Fall alle mitziehende Baieriſche nicht allein mit der Beſoldung der Gebühr nach zu halten, ſondern auf vorfallende Gelegenheit, ſo viel Sie nur immer ſollen und thun werden können, zu befördern. Und nachdem leichtlich zu erachten, daß bey vorſtehender, und je länger je mehr zunehmender Kriegswerbung eben ſo wenig gute verſuchte, gemeine Reiter, als Oberſte und Rittmeiſter zu bekommen ſeyn werden; ſo erfodert die Nothdurft, wie es denn auch Se. Fürſtliche Durchl. hiemit gnädigſt begehren, daß diejenigen aus der Stände Verwandten, welche obgehörtermaſſen mit Sr. Fürſtl. Durchl. alſo fortziehen, und ſowohl, als Dieſelbe, etwas verſuchen wollen, ſich in den nächſten ſechs Wochen nach Beendigung gegenwärtigen Landtages bey Sr. Fürſtl. Durchl. ſchriftlich anmelden. Worauf ſie dann aller Nothdurft nach um Sr. Fürſtl. Durchl. und ihrer ſelbſt Nachrichtung Willen, unverlängt Beſcheid erhalten ſollen."

Die-

Diesem Begehren kamen die Stände mit freudigem Danke entgegen, und beschlossen, daß auf den Fall des wirklichen Zuges gegen die Türken dreyßigtausend Gulden zur Auszahlung des Soldes und zu Bestreitung anderer nothwendiger Kriegskosten aus den landschaftlichen Kassen erhoben werden sollen. „Daß übrigens, heißt es in der Ständischen Bewilligungsschrift, Ew. Fürstl. Durchl. des gnädigsten und besondern Erbietens sind, diejenigen vom Adel, auch von der Bürgerschaft in Städten und Märkten, oder sonst im Lande Gebohrne, die mit Ew. Fürstl. Durchl. fortzuziehen Lust und Neugung haben, vor Männiglich mit Sich, und in Ihre besondere Gnade und Schutz zu nehmen, dieser gnädigsten und wohlgeneugten Affektion thun wir uns unterthänigst und gehorsamst bedanken, mit ebenmäßiger unterthänigster Bitte, Ew. Fürstl. Durchl. wollen solche Ihre zu Dero angebohrnen unterthänigsten Landleuten und Unterthanen tragende gnädigste Anmuthung nicht schwinden noch fallen lassen, sondern sie mit Befehlshaberstellen und Aemtern vor Fremden versehen und bedenken. Dieses gereicht sowohl Ew. Fürstl. Durchl. selbst, und dem Fürstl. Hause Baiern zu höherm Ruhm, Lob und Preiß, als auch gemeinem Vaterlande und Unterthanen zu künftigem Trost, Schutz und Rettung. So sind wir auch der ungezweifelten Zuversicht, sie werden sich gegen Ew. Fürstl. Durchl. mit treuer ungesparter Darsetzung Leibs, Guts und Bluts, als ehrlichen aufrechten Biederleuten und Unterthanen gebührt, vor und gegen den Feind dermassen unverweißlich erzeigen und verhalten, daß Ew. Fürstl. Durchl. ein gnädigstes gutes Vergnügen und Wohlgefallen darob tragen, und sie künftig, sowohl in als außer Landes, zu mehreren Ehren und Würden zu erheben und zu befördern Ursache haben werden.“

Wil-

Wilhelm hatte bald nach Erbfnung des Landtages bey den Ständen darauf angetragen, daß seinem Sohne Maximilian die Eventual-Erbhuldigung geleistet werden sollte. Allein die Stände wollten sich hiezu nur in so ferne verstehen, als zuvor von Seite Maximilians die Ständischen Privilegien und Freyheiten neuerdings bestättiget würden. Dieses geschah also in Form eines Konfirmationsbriefes von folgendem Inhalte:

„Von Gottes Gnaden Wir Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog im Obern- und Niedern-Baiern ꝛc. ꝛc. Bekennen mit vorgehender Auktorität, auch gnädigstem Wissen und Willen des durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Wilhelms, Pfalzgrafens bey Rhein, Herzogs im Obern- und Niedern-Baiern ꝛc. ꝛc. unsers gnädigsten geliebten Herrn Vaters; und thun kund allermänniglich mit diesem offenen Briefe. Als die Würdigen und Ehrsamen in Gott Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrenfesten, Fürsichtigen und Weisen, unsere liebe, getreue gemeine Landschaft von allen Ständen, der Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter, vom Adel, Knecht und derselben Zugewandten, auch Städte und Märkte im Ober- und Niederland zu Baiern, Uns, als ihrem nächst zukünftigen rechten natürlichen Erbherrn und einigen regierenden Landesfürsten jetzt gegen diesen unsern Bestättbrief Eventual-Erbhuldigung gethan haben; darum Wir denn aus Fürstlicher angebohrner Güte und Mildigkeit, auch um der getreuen unterthänigen und willigen Dienste Willen, die sie hohermeldtem Unserm gnädigsten lieben Herrn Vater, auch andern Unsern Vorfahren, Fürsten und Herzogen von Baiern mehrmals in aller Gehorsam, gutwilliglich und unverdrossentlich gethan haben, auch füran Uns, Unsern Erben und Nachkommen in viel

Wegen wohlthun mögen und sollen, mit zeitigem Rath und guter Vorbetrachtung, den Vorbemeldten, Allen und Jeden dieser Herzogthümer, Prälaten und Geistlichkeit, auch Grafen, Freyen, Herren, Rittern, vom Adel, Knechten, und derselben Zugewandten, dazu den Städten und Märkten, derselben Bürgern, Bauern, Armen und Reichen, geistlichen und weltlichen Standes, alle und jede ihre Handvesten, Privilegien, Freyheiten, Gnadenbriefe, Gerechtigkeiten, unwidersprechliches löbliches altes Herkommen und gute Gewohnheit, konfirmirt, erneuert und bestättiget haben; konfirmiren, erneuern und bestättigen ihnen auch die, sammt und sonders, wissentlich und in Kraft dieses Briefes, in und mit allen Ehren, Rechten und Würden, wie sie dieselben von weiland hernachbenannten Unsern Voreltern, Kaisern, Königen, Fürsten und Fürstinen von Baiern, und allen Unsern Vorfahren, löblichster Gedächtniß, haben und damit begnadet, auch ihnen insgemein und besonders gegeben und verschrieben sind. Und nämlich die grosse Handveste vom König Otto von Ungarn, um den Kauf der Gerichte, Herzoge Stephan, seinem Bruder Heinrich, und Heinrich, Kaiser Ludwig, Markgrafen Ludwig, Stephan und Ludwig dem Römer, Herzoge Albrecht und Johann von Holland, Stephan Friderich und Johann Gebrüdern, Herzoge Ludwig, Herzoge Heinrich, Herzoge Albrecht, und seinem Bruder Herzoge Wolfgang, sammt andern desselben Mitvormündern, desgleichen von Unserm Urahnherrn Herzoge Wilhelm, und dessen Bruder Herzoge Ludwig, so dann von weiland Unserm lieben Ahnherrn, Herzoge Albert in Baiern, christlobselig zu gedenken, von wegen der Hofmarktsfreyheit auf einschichtigen Tafernen und Gütern im Jahre 1557. Bey solchen ihren Handvesten, Privilegien, Freyhei-

heiten, Gnadbriefen, Gerechtigkeiten, loblichem alten Herkommen, und guten Gewohnheiten, auch bey der Deklaration, Erläuterung und Erklärung, deren sich vorgenannter, Unser Urahnherr Herzog Wilhelm, und Sr. Liebden Bruder Herzog Ludwig, seliger Gedächtniß, als der Zeiten regierende Fürsten, mit gemeiner Landschaft darüber mit sonder gehabtem und zeitigem Rathe beyderseits wissentlich vereint, aufgerichtet, und am St. Georgentag von Christi unsers lieben Herrn Geburt im fünfzehnhundert und im sechszehnten Jahre, durch unsern Ahnherrn, christselig zu gedenken, erneuert, auch Wir hieneben in ein besonderes Libell gleichlauts abgeschrieben mit Unserm Handzeichen und anhangendem Insiegel verfertiget haben, darauf als Ihr nächst angehender einiger, und mittels geleisteter Erbhuldigung angenommener Erbherr und Landesfürst, gnädigst schützen, schirmen und halten wollen, ohne Gefährde. Wir wollen auch vermeldter Landschaft von allen Ständen, der Prälaten, Geistlichkeit, vom Adel, und derselben Zugewandten, auch Städten und Märkten, ihnen jeden ihre alte Freyheit und Gnadenbriefe, so sie sonderlich haben, füran auch gnädigst insonderheit bestättigen, und sie Alle, und einen Jeden dabey auch gnädig schirmen und halten, als ihr gnädigster Herr. Es sollen auch ihnen, allen ihren Erben und Nachkommen, die mit allen und jeden Punkten, Artikeln, Ehren und Rechten, so daran begriffen und geschrieben sind, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen ewiglich, stäts, ganz und unzerbrochen seyn und bleiben. Wir bestätigen ihnen auch in dem Oberlande und vor dem Gebürge das Rechtbuch, das ihnen von Unsern Vorfahren gegeben ist, wie dann solches ihre Briefe, so darüber ausgegangen, inhalten. Und nachdem dasselbe verwichene Jahre durch wohlobgemeldte Unsere freund-

liche

liche liebe Urahnherrn und Vettern, Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig, mit Rath der Landschaft verbessert worden, wollen Wir ihnen dasselbe Buch, wie das gebessert ist, hiemit auch bestättiget haben. Wir wollen auch zu künftiger Antrettung Unserer Regierung alle Unsere Vizthume, Amtleute und andere die Unsern dazu halten und mit ihnen schaffen, daß sie ihnen dieselbe ihre Brief und Handvesten, die sie von ehebemeldten Unsern Vorfahren haben, mit sammt angeregter Deklaration, in allen Punkten und Artikeln, Ehren und Rechten stät halten. Wäre aber, daß Jemand in den vorgemeldten Landen von Uns oder Unsern Amtleuten, wie die genannt oder geheißen seyn mögen, dawider beschwert würde, der oder dieselben sollen Uns dessen erinnern und fürbringen, durch sich selbst oder Unsere Räthe; so wollen Wir ihnen dann das nach Unserer Räthe Erkanntniß, deren zum mindesten fünf Unserer Landleute und vom Adel seyn sollen, oder wie deshalben vorberührte Declaration weiter Maaß und Ordnung setzet, gnädig, ohne alles Verziehen, abthun und abschaffen, ohne Gefährde. Und ob das nicht beschähe, so haben Wir ihnen vergönnt, deß beyeinander zu bleiben, ihnen gänzlich unentgolten, und ohne Schaden, nach Laut ihrer Freyheit und Gnaden, darauf bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden, für Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir vorbemeldter Unserer lieben und getreuen Landschaft, Geistlichen und Weltlichen, in was Würden und Stande die seyen, und ihr Jedem insonderheit alle und jede obgeschriebene Meynung, Punkten und Artikeln, stät und fest halten sollen und wollen, in solcher Maaß, daß Wir und Unsere Erben bey Unsern künftig anfallenden Fürstenthümern und Herrschaften bleiben sollen, und sie bey Dero und allen ihren Gnaden, Rechten, Freyhei-

heiten, Briefen und Siegeln auch bleiben lassen wollen, sie auch zu Recht schützen und schirmen, als Unsere getreue Landleute und Unterthanen, und daß auch sie und alle ihre Erben Uns und allen Unsern Erben dienstlich und beyständig seyn sollen, als getreue Biederleute gegen ihre rechte Herrschaften billig und durch Recht thun sollen, wie das alles bey Unsern und ihren Vorfahren Herkommen ist, nach Inhalt ihrer Freyheit, treulich ohne alle Gefährde. Deß haben Wir obgenannter Fürst zu wahren Urkund und ganzer Gezeugung diesen Brief für Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen mit Unserm anhangenden Insiegel besiegelt."

Nachdem Maximilian die Privilegien der Stände in vorstehender Form bestättiget hatte, erfolgte am 11. Januar 1594 die Erbhuldigung. Altem Herkommen nach legten die Prälaten und Geistlichen ihr Eidgelübde in die Hände des anwesenden Probsts Georg Lauther. Die weltlichen Stände hingegen reichten, als sie schworen, Maximilian die Hand. Die Eidesformel lautete, wie folgt:

„Wir alle Prälaten, auch Grafen, Freyherren, Ritter, vom Adel, Knechte und Zugewandte, hier gegenwärtig, auch alle Städte und Märkte, geloben in gemein und besonders bey unsern wahren Treuen an Eides statt, daß wir dem durchlauchtigsten, hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoge im Obern- und Niedern-Baiern ꝛc. ꝛc. als nächst künftigem einigen regierenden unserm rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten, unterthänig, gehorsam, getreu und gewärtig seyn, Sr. Fürstl. Durchl. Frommen fürdern, und Schaden wenden, auch in allen Sachen,

was

was getreue Landleute und Unterthanen ihrem rechten Erbherrn und Landesfürsten (doch unvergreiflich unserer Freyheit) zu thun schuldig sind, getreulich thun sollen und wollen. All Argliſt und Gefährde hierin ausgeschlossen.“

Mit diesem feyerlichen Akte, auf welchen der Ambrosianische Lobgesang abgesungen wurde, nahm dieser Landtag zur gegenseitigen Zufriedenheit sein erwünschtes Ende.

Fünftes Kapitel.

Reichstag zu Regensburg.

Auf dem Landtage zu Landshut hatte Maximilian die Verhältniße kennen gelernt, in welchen er einst als Regent mit seinen Ständen stehen würde; jetzt sollte er auch mit den Verhältnissen bekannt werden, in welche er als Reichsstand mit seinen Mitständen kommen sollte. Kaiser Rudolph II. hatte nach Regensburg einen Reichstag ausgeschrieben, und Wilhelm V. so wie alle übrigen Stände aufgefodert, denselben in Person zu besuchen, oder an ihrer statt Bevollmächtigte dahin zu schicken. Adelzreiter, oder vielmehr der Jesuite Verveaux *), und nach ihm Falkenstein behaupten, daß Wilhelm sich durch seinen Sohn Maximilian auf dem Reichstage habe vertretten lassen. Allein aus den vorhandenen Archiv-Urkunden erhellet das Gegentheil. Lange zuvor schon wurde in dem geheimen Rathe berathschlaget, in welcher Eigenschaft Maximilian den

*) Dieser Jesuite, Maximilians Beichtvater, der in verwickelten und wichtigen Geschäften als politischer Unterhändler gebraucht wurde, soll der eigentliche Verfasser der unter dem Nahmen der Adelzreiterschen Annalen bekannten Baierischen Geschichte seyn: Bayle Dictionnaire historique et critique Art. Ferveaux. — Arnoldus de vita Marci Velseri. Pag 46. — Clement Bibliotheque curieuse historique et critique. T. I. Pag. 52. — Boecleri Notitia Imperii. Pag. 171. — Placcii Theatrum Anonym. Pag. 262.

den Reichstag besuchen sollte. Wenn es auch nicht aller bisher beobachteten Gewohnheit entgegen gewesen wäre, daß auf Reichstägen der Sohn seines Vaters Stelle einnehmen sollte; so trat hier noch der besondere Fall ein, daß der alte regierende Pfalzgraf von Neuburg, Philipp Ludwig, dem jungen, unverheyratheten, noch nicht regierenden Herzoge in Baiern den Vorrang, oder die Präzedenz nicht abtretten würde. Baierischer Seits wollte man aber nicht bloß dem Pfalzgräflichen Hause nicht weichen, sondern um so weniger noch den Erzherzogen in Oesterreich einen Vorrang eingestehen, weil es, nach dem Gutachten der geheimen Räthe, Herzoge in Baiern gegeben habe, ehe noch Markgrafen von Oesterreich gewesen seyen. Um also zu verhindern, daß kein dem Ansehen des Baierischen Hauses nachtheiliger Präzedenzstreit entstehen möge, wurde beschlossen, Wilhelms Stelle durch den Landhofmeister, Rudolph Grafen zu Helfenstein, den Rath und Pfleger, Schweickert Grafen zu Helfenstein, den geheimen Rath und Dom-Kustos zu Speyer, Adolph Wolf, genannt von Metternich, den geheimen Rath und Obersten Kanzler, Doktor Johann Georg Herwart, den Hofrathspräsidenten, Adam Vetter von der Gilgen, und durch den geheimen Rath und Hofkanzler, Doktor Johann Gailkircher vertretten zu lassen. Dagegen sollte Maximilian als Gast, und gleichsam, um dem Kaiser auf den Dienst zu warten, den Reichstag besuchen. In der Hauptsache aber war es nur darum zu thun, durch seinen politischen Einfluß und durch seine thätige Gewandtheit das Gewicht der protestantischen Parthey zu schwächen.

Maximilian hielt am 9. May 1594 mit einem Gefolge von vierhundert acht und achtzig Personen zu Regens-

burg

burg seinen glänzenden Einritt. Erst neun Tage später, den 18. May, zog der Kaiser ein. Ihm und seinem zahlreichen Gefolge, unter welchem sich über zweyhundert Personen vom Oestereichischen und Böhmischen Adel befanden, ritten alle bereits anwesenden Fürsten und die Gesandten der Abwesenden mit ihren Dienerschaften entgegen.

Ehe es zur kaiserlichen Proposition kommen konnte, sollte vorerst eine seit dem letzten Reichstage vom Jahre 1582 noch unerledigte Irrung berichtiget werden. Nämlich das Erzbißthum Magdeburg, in dessen Besitze Joachim Friederich, Markgraf von Brandenburg, war, machte als Reichsstand Anspruch auf Sitz und Stimme im Fürstenrath. Diesem Begehren widersetzten sich, unter dem Schutze ihres geistlichen Vorbehalts, die katholischen Stände. Da es jetzt so wenig, wie vormals, das Ansehen hatte, daß die Protestanten ihre Ansprüche fallen lassen würden, und da es zu besorgen war, daß der Kaiser, um nicht ganz hülflos gelassen zu werden, dieselben vielleicht zu viel größerm Nachtheile der Katholiken begünstigen möchte; so hatte der Erzbischof von Salzburg, welcher auf der Fürstenbank abwechselnd mit Oesterreich das Direktorium führte, Vergleichsweise in Vorschlag gebracht, Magdeburg, welches als Erzbißthum auf der geistlichen Bank sitzen sollte, die Session auf der weltlichen einnehmen zu lassen. Diesem Vorschlage widersetzte sich Maximilians Onkel, der Churfürst von Köln, mit der bestimmtesten Drohung, eher unverrichteter Dinge Regensburg verlassen, als in einen solchen Vergleich einwilligen zu wollen. Nicht nur würde, wie er sagte, auf solche Weise die geistliche Bank um eine Stimme geschwächt, sondern der so hochbeschworne Religionsfriede gebrochen werden. Der vermeynte Erzbischof von Magdeburg könne und dürfe zur Session nicht zugelassen

lassen werden, indem er als protestantischer Fürst das bischöfliche Amt nicht verwalten könne, und als Bischof vom Pabste nicht anerkannt sey. Vergebens erinnerten dagegen die Protestanten, daß Magdeburg als Reichsstand zum Reichstag durch kaiserliche Schreiben sey emberufen worden, und daß das Erzstift bis auf diese Stunde, gleich andern Ständen, die Reichsanlagen entrichtet habe. Ihm könne, auch selbst nach Inhalt des Passauischen Religionsfriedens Sitz und Stimme im Reichsrathe nicht verweigert werden.

Den Katholiken schien es um so wichtiger, über diesen Punkt nicht zu weichen, weil zu gleicher Zeit die bischöflich-Straßburgische, und die bischöflich-Halberstädtische Gesandtschaft mit gleichen Ansprüchen auf dem Reichstage erschienen waren. Die beyden Churen, Pfalz und Brandenburg hatten sich sogar vor Eröfnung desselben dahin vereiniget, sich auf keine Hülfsbewilligung zu verstehen, wenn nicht zuvor die Irrung wegen der doppelten Bischofswahl zu Strasburg zum Vortheil des Brandenburgischen Hauses erlediget würde. Ohne Zweifel hätte es jetzt, bey der Verlegenheit, in welcher der Kaiser sich befand, möglich werden können, daß die Protestanten den Sieg über die Katholiken errungen hätten, wenn unglücklicher Weise unter den Erstern mehr Eintracht gewesen wäre. Denn der Administrator der Chur Sachsen, Herzog Friederich Wilhelm, der mit einer Art fanatischen Eifers die Sächsischen Länder so eben von den kalvinischen Meynungen gereiniget hatte, erschien jetzt zu Regensburg in der Gesellschaft zweyer eifriger Hofprediger mit einem so heißen Haße gegen den Kalvinismus, daß er sich viel lieber mit der katholischen Parthey vereinigen, als den Protestanten,

an deren Spitze das kalvinische Churhaus Pfalz stand, den geringsten Vortheil gönnen wollte. *)

So gelang es also dem Kaiser, mit viel geringerer Mühe den Sessionsstreit wo nicht ganz den heftigen Wünschen und Foderungen der katholischen Parthey gemäß, doch in soferne zu seinem besondern Vortheil zu wenden, daß er jetzt unbesorgt mit seiner kaiserlichen Proposition den Reichstag wirklich eröfnen konnte. Dieses geschah den 2. Juny 1594 mit der gewöhnlichen grossen Feyerlichkeit, welcher jedoch Maximilian nicht beywohnte, aus Besorgniß, mit dem Pfalzgrafen von Neuburg wegen der Präzedenz, die dieser in Anspruch nahm, in einen für sein Haus präjudizierlichen Streit zu gerathen.

Der Hauptpunkt in der kaiserlichen Proposition betraf die nahe Gefahr, in welcher die Oesterreichischen Erbländer und ein Theil von Deutschland standen, unter das Türkische Joch zu gerathen. Sultan Amurath hatte nämlich den 1591 auf acht Jahre geschlossenen Waffenstillstand treulos gebrochen, und mit grosser Heeresmacht Ungarn an-

*) „Der Administrator der Chur Sachsen hat gegen des Churfürsten zu Köln Liebden ausdrücklich gemeldet: Er wolle es mit ihm, Churfürsten, und seinem Glauben halten, und seines Theils zu nichts helfen und in nichts willigen, was neuen Streit, Unruhe oder Widerwärtigkeit erwecken könnte. Er habe deswegen auch den Churpfälzischen und Brandenburgischen Abgeordneten rund abgeschlagen, im Widerwärtigen Beyfall zu thun." Maximilians Schreiben an seinen Vater aus Regensburg vom 25. May. S. Reichstags-Handlungen zu Regensburg vom Jahre 1594. P. IV. Mspt.

angegriffen. Oesterreich war für sich selbst zu schwach, und von Geldkräften allzusehr entblößt, um einem so mächtigen, und in den Waffen wohlgeübten Feinde in die Länge Widerstand thun zu können. Rudolph foderte also das gesammte Reich auf, ihm mit starker und eiliger Hülfe Beystand zu leisten. Zugleich führte er den Ständen zu Gemüthe, auf Mittel zu denken, wie der Niederländische Krieg beendigt, der Lauf der Justiz im Reiche befördert, und das Münzwesen in gute Ordnung gebracht werden könnte.

Es war für den Kaiser ein sehr erwünschter Umstand, daß, gegen die Gewohnheit der letztern vorhergegangenen Reichstäge, auf dem jetzigen bey der Umfrage, mit welchem Theile der kaiserlichen Proposition die Berathschlagung angefangen werden sollte, fast einhellig dahin geschlossen wurde, vor allen Dingen über den die Türkenhülfe betreffenden Punkt abstimmen zu lassen. Denn hätte man vorerst auf die Erledigung der Beschwerden, die so leicht mit dem Justizpunkte in Verbindung gebracht werden konnten, und besonders auf die Erledigung gegenseitiger Religionsbeschwerden gedrungen, so würde sich bey dem fürchterlichen Hasse der Partheyen das Hauptgeschäft in endlose Weitläuftigkeiten gezogen, oder ganz fruchtlos zerschlagen haben.

Was nun den ersten Propositionspunkt, ob und wie dem Kaiser geholfen werden sollte, betrift; so war man über die Nothwendigkeit der Hülfe, so wie auch darüber, daß sie in Geld geleistet werden müßte, bald im Reinen. Mehr Mühe kostete es aber, über die Frage, wie stark die Hülfe seyn sollte, in allen drey Kollegien zu einem gemeinschaftlichen Schluße zu kommen. Denn die mehreren

Ge-

Gesandten waren in ihren Instruktionen dahin gewiesen, eine viel geringere Summe zu bewilligen, als verlangt wurde. Andere, wie zum Beyspiel die Niederländischen Stände, schienen geneugter, Hülfe zu begehren, als solche zu leisten. Zudem fehlte es, besonders auf Seite der Reichsstädte, an wohlgegründeten Klagen über Verarmung und über Verfall der Handlung und Gewerbe nicht. Dessen ohngeachtet wurden am Ende doch mit entscheidender Stimmenmehrheit achtzig einfache Römermonate, also vielmehr, als in den vorhergegangenen Reichstägen, bewilliget, und dieser Bewilligung im Reichsabschiede noch beygefügt, daß zur Verpflegung und Unterstützung armer und verwundeter Soldaten eine allgemeine, aber freywillige Kirchenkollekte mittels aufgestellter Almosenstöcke gehalten werden sollte.

Nachdem man über die Hauptsache im Reinen war, konnte man mit den Nebenpunkten der kaiserlichen Proposition um so geschwinder zu Ende eilen. Die Berichtigung des Niederländischen Wesens wurde einer besondern Kommission übergeben. In Beziehung auf die Reichsjustizverwaltung erhielten die Behörden mehrere nicht unwichtige Anleitungen, den Prozeßgang in minder unsichere, beschwerliche oder willkührliche Wege einzuleiten. Endlich wurde das Münzwesen sammt den Beschwerden beyder Religionstheile auf einen Deputationstag, welcher im folgenden Jahre zu Speyer gehalten werden sollte, zur weitern Berathschlagung oder zur möglichen Vergleichung hingewiesen.

Was nun diese Religionsbeschwerden insbesondere betrift, so hatten sich dießmal Chur-Sachsen und der Pfalzgraf von Neuburg, Philipp Ludwig, aus Haß gegen das

Churpfälzische Haus, von den Protestanten förmlich getrennt. Dieses hinderte jedoch die Uebrigen nicht, ihr ziemlich weitläuftiges Beschwerden-Libell dem Kaiser zu überreichen.

Darin klagten sie im Allgemeinen, daß der Pabst, seine im Reiche zerstreuten, und selbst auf dem Reichstage anwesenden Nunzien, und die Jesuiten den Religionsfrieden verletzten; daß behauptet würde, Ferdinand I. sey nicht befugt gewesen, einen solchen Frieden ohne päbstliche Authorität zu schließen; daß dieser Friede auch in dem Falle, wenn der Kaiser ihn zu schließen berechtiget gewesen wäre, doch länger nicht, als bis zum Schluße des Konziliums zu Trient habe giltig seyn können; daß von päbstlicher Seite her dieserwegen die Augsburgische Konfession eine verdammte Religion genannt, und päbstliche Exkommunikations-Bullen gegen dieselbe ins Reich geschickt würden; daß man sich unterstünde, die im Religionsfrieden suspendirte geistliche Jurisdiktion selbst gegen die Protestanten wieder in Ausübung zu bringen; daß man den Kaiser dahin zu bewegen suchte, keinem geistlichen Stande die Regalien eher zu verleihen, als bis hiezu der Pabst seine Einwilligung gäbe; daß man daher wider alle bisherige Gewohnheit die Eide und Statuten für hohe Stifter und Ritterorden schärfte, um den Protestanten allen Zutritt zu denselben zu erschweren. Ferner würde von Seite der Katholiken behauptet, daß diejenigen, welche vor dem Religionsfrieden sich nicht zur Augsburgischen Konfession bekannt hatten, jetzt nicht mehr befugt wären, zu derselben zu treten, und daß folglich keine Stadt, und besonders keine Reichsstadt, eine Reformation vornehmen dürfte. Man habe es bey einigen Städten sogar dahin gebracht,

daß

daß sich die Bürger mittels Eides verbürgen müßten, bey der Römischen Religion zu bleiben; daß die Evangelischen von allen Aemtern ausgeschlossen, und ihnen schlechterdings ihre öffentliche Religionsübung untersagt würde. In Köln pflege man sie mit fiskalischen Prozessen zu drücken, sie zu thürmen, und gleich Uebelthätern mit Geld zu strafen. Das Gleiche geschehe auch in den Reichsstädten Schwäbisch-Gmünd, Weil, Kaufbeuern, und an andern Orten, wo man überall gegen den klaren Inhalt der Reichskonstitutionen den freyen Lauf des Evangeliums hindere. Allgemein bekannt sey auch die Bedrückung, die man sich gegen die Reichsstadt Achen erlaube. Dort würde die Bürgerschaft aus keinem andern Grunde, als weil sie die Freyheit des evangelischen Gottesdienstes verlangte, von dem Spanischen Gouverneur mit vielfältigen beschwerlichen Einlagerungen, Arresten, Patenten, ungewöhnlichen Mandaten, mit gefänglicher Haft, Plünderungen und dergleichen in viel Wegen belästiget, und überdieß noch auf das ungestümme Anhalten etlicher unruhiger Leute ungehört mit starker und schneller Exekution bedroht. So fänden sich die der Augsburgischen Konfession verwandte Stände in ihren christlichen Mitgliedern auch darin sehr hochbeschwert, daß die Unterthanen, denen doch nach Inhalt des Religionsfriedens ein freywilliger ungezwungener Auszug gegönnt ist, dessen ungeachtet mit allem Ernste gezwungen würden, gleich Verbrechern in so kurzer Zeit ihr Vaterland zu räumen, daß sie ihr Eigenthum selten anders, als mit grossem Verluste veräußern könnten. Auch verfahre man gegen diejenigen, die in ein benachbartes evangelisches Ort ziehen, so hart, daß man nicht zufrieden, von ihnen wider alle Reichskonstitutionen Nachsteuer einzufodern, ihnen nicht einmal erlaube, auf ihre zurückgelasse-

lassenen Aecker zu gehen, sie zu bauen, und die Früchte auf denselben einzusammeln. Auch pflege die katholische Obrigkeit diejenigen, welche von der evangelischen zur päbstlichen Religion tretten, mit so scharfem Eide zu binden, daß sie auf den Fall, wenn sie sich wieder zur Augsburgischen Konfession wendeten, als Apostaten und Unchristen an Leib und Leben gestraft werden dürften. Den Evangelischen verbiete man überdieß bey Strafe der Konfiskation ihrer Güter allen Handel in katholische Bezirke. So wolle man auch diejenigen, die der Religion wegen vertrieben werden, an andern Orten nicht schützen, und die verfolgen, von denen sie geschützt werden. Die Deklaration Ferdinands I. über den Religionsfrieden und den darin begriffenen geistlichen Vorbehalt würde von Seite der Katholischen noch immer für unkräftig gehalten. Von dieser kaiserlichen Erklärung aber könnten und dürften die Protestanten nie weichen. Ferner sey es auch keine geringe Beschwerde, daß etliche vornehme Stände der Augsburgischen Konfession bey der gegenwärtigen Reichsversammlung mit mehrerem Triebe und Widersetzlichkeit, als es jemals geschehen, von dem Gegentheile verhindert würden, auf der geistlichen Bank die ihnen gebührende Session einzunehmen, ob sie gleich zu ihren Prälaturen auf eine rechtmäßige Weise und nach Inhalt der Stiftsstatuten erwählt und postulirt worden. So sey auch an mehreren katholischen Orten der abscheuliche und unchristliche Gebrauch, diejenigen Augsburgischen Konfessionsverwandten, die in denselben sterben, an ungebührlichen Plätzen zu vergraben.

Daß zum Kammerrichter-Amt nur Katholiken, und seit einigen Jahren sogar ein geistlicher Fürst, der Bischof von Speyer, gezogen würde, gereiche den der Augsburgi-

schen

schen Konfession verwandten Ständen zu um so größerer Beschwerde, da es, Gott Lob! an evangelischen Fürsten und Grafen nicht fehle, welche die zu einem solchen Amte erforderlichen Eigenschaften besitzen. Sie hätten zwar von Zeit zu Zeit Personen aus ihrem Mittel zu Assessoren am Kammergerichte präsentirt; aber man habe selten darauf Rücksicht genommen. Daraus denn folge, daß die Akten sehr ungleich vertheilt, und die Supplikationen, in welchen ein Evangelischer wider einen Päbstlichen klagt, lange hingehalten, im Gegenfalle aber stark befördert würden. Gleicher Weise pflege man auch in die Kammergerichts-Kanzley nur allein Katholiken aufzunehmen, welche in Ausfertigung der Prozesse und in Ansetzung der Pönfälle sehr ungleich zu Werke gehen. Mit den Kanzleytaxen sey man seit wenigen Jahren so hoch gestiegen, daß der grossen Kosten wegen gar viele Partheyen genöthiget würden, selbst ihre gerechtesten Prozesse fallen zu lassen. Auch könnten sie nicht umhin, sich wegen Unterlassung und Einstellung der Kammergerichts-Visitationen, und besonders darüber zu beschweren, daß zu solchen Visitationen mehr Katholiken als Protestanten gewählt würden.

Endlich seyen die alten Beschwerden wegen der Reichshofraths-Prozesse nicht nur unerledigt, sondern man fahre je länger je mehr fort, ohne Unterschied allerley Gegenstände anfangs Kommissionsweise, und nachher zum Bescheid an diesen Hofrath wider der Stände Privilegien und Herkommen zu ziehen. Dadurch würde der ordentliche Prozeßgang am Kammergerichte gehemmt; die kaiserlichen Reichshofräthe, meistens Katholiken, unterstünden sich, die Reichskonstitutionen willkührlich zu erklären, und in Sachen, worüber die Meynungen der Referenten getheilt

sind,

sind, eigenmächtig und nur zu Gunsten ihrer Religionspartey zu entscheiden. Dadurch würde den Ständen das Benefiz der ersten Appellations- und Revisions-Instanz entzogen, und die Kammergerichts-Ordnung, in welcher bestimmt ist, wohin jeder Gegenstand gehöre, ganz über den Haufen geworfen.

Unleidlich sey es auch, daß die Stände Augsburgischer Konfession sich fast gar keiner Kreishülfe zu getrösten haben. Denn auf allen Kreisversammlungen gehe die Hauptabsicht der Katholischen immer nur dahin, die Protestanten von der Hülfe auszuschließen, und unter ihnen Trennung und Zerrüttung zu stiften.

Auf die einseitige Klage der Geistlichen, die weder Stände des Reichs, noch einem Reichsstande unterworfen, sondern von der bischöflichen Jurisdiktion exempt sind, und den Pabst zu Rom für ihren Oberherrn erkennen, würden am kaiserlichen Kammergerichte und vom kaiserlichen Hofrathe Mandata sine clausula auf den Religionsfrieden erkannt, da doch in demselben nur diejenigen Geistlichen begriffen, die entweder Stände des Reichs, oder einem andern Stande zugehörig sind, und keineswegs solche, welche unter andern evangelischen Chur-Fürstenthümern, Herrschaften und Städten liegen, denen es gemäß der im Jahre 1541 zu Regensburg gegebenen kaiserlichen Erklärung und des im Jahre 1544 zu Speyer erfolgten Abschieds frey stehe, in Stiften und Klöstern christliche Reformation vorzunehmen. Durch den hernach aufgerichteten Religionsfrieden sey dieses Recht keineswegs erloschen, indem die geistliche, von Ordensobern in Mönch- und Nonnenklöstern ausgeübte Jurisdiktion nicht nur dort, wo die Augsburgische Konfession bereits schon angenommen

war,

war, sondern auch an allen Orten, wo sie in Zukunft noch angenommen werden möchte, für aufgehoben angesehen werden müßte. Da endlich der Religionsfriede ausdrücklich bestimme, daß wegen der eingezogenen und zu anderm Gebrauche verwendeter geistlicher Güter, weder Citatio, noch Mandat, noch Prozeß erkannt werden solle, so dürfe man auch jetzt gegen solche Reichskonstitutionen billiger Weise nichts ankennen oder vornehmen.

Durch diese nämliche geistliche Jurisdiktion fänden sich die Augsburgischen Konfessionsverwandten auch darin beschwert, daß diejenigen protestantischen Unterthanen, die unter katholischen Ständen seßhaft geduldet und nicht ausgeschaft sind, gleichwohl von geistlichen Offizialen und Konsistorien mit hohen Geldstrafen belegt, und zum Beyspiele einem Adelichen, der sein Kind von einem evangelischen Pfarrer taufen läßt, etliche tausend Thaler abgefodert werden. Wolle dann ein solcher an das Kammergericht appelliren, und wider dergleicheu Unbilligkeiten Hülfe suchen, so würde daselbst die Appellation nicht angenommen, sondern der Beklagte an den Metropolitan oder wohl gar an den Stuhl zu Rom gewiesen. Würde hingegen ein katholischer Unterthan von seiner evangelischen Obrigkeit beschwert, so pflege man dem beschwerten Theile sogleich mittels Kammergerichtlicher Bescheide Hülfe zu verschaffen.

Die Lehenseide seyen an mehreren katholischen Orten dergestalt geschärft worden, daß die Augsburgischen Konfessionsverwandten dieselben ohne Verletzung ihres Gewissens nicht leisten könnten, und sich folglich der Gefahr aussetzten, nicht bloß an dem Empfange ihrer Lehen gehindert, sondern wohl gar um dieselbe gebracht zu werden. Denn man verlange, daß man jetzt auf Gott und

alle

Heilige schwören soll, da doch altem löblichen Herkommen gemäß sonst nur auf Gott und sein heiliges Evangelium geschworen worden sey.

Eben so stark würde auch in Reichsstädten das Gewissen der Bürger beschwert, indem man an einigen Orten keinem Bürger oder Bürgerin erlaube, die Sakramente nach Verordnung der Augsburgischen Konfession auch ausser den Städten und in der Nachbarschaft zu empfangen. Wollten sich evangelische Bürger deswegen, weil sie zu Hause dem einsegnenden Pfarrer schwören müßten, katholisch zu seyn, auswärts, auch selbst an katholischen Orten, ehelich trauen lassen, so würden sie dafür mit dem Verlust ihres Bürgerrechts bestraft.

Begehrten in einer Stadt nicht nur allein viele Bürger, sondern auch Raths- und Magistratsglieder die freye Religionsübung der Augsburgischen Konfession, und entstünde darüber zwischen ihnen und der katholischen Bürgerschaft Mißverstand und Streit; so würden auf Ansuchen des päbstischen Theils Kommissarien, die allein der katholischen Religion zugethan sind, ernannt, und durch dieselben Dekrete und Bescheide ertheilt, welche den Ständen Augsburgischer Konfession in hohem Grade beschwerlich und präjudizirlich sind.

Desgleichen zwinge man diejenigen, welche in katholischen Ländern und Herrschaften Städte, Märkte, Flecken, Zölle oder Geldgüter mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit besitzen, wider ihren Willen katholische Amtleute, Vögte, Zöllner, Mayer, Verwalter und dergleichen Beamte anzustellen.

Die

Die der Augsburgiſchen Konfeſſion verwandte Städte ſeyen auch darin hoch beſchwert, daß benachbarte katholiſche Fürſten, Prälaten, Grafen und Herren bey Leibs- und hohen Geldſtrafen mit öffentlich angeſchlagenen Mandaten gebieten, in die benachbarte evangeliſche Reichsſtädte zu feilem Markte nicht zu kommen, weder zu kaufen, noch zu verkaufen, auch in dieſen Städten aller Zehrung ſich zu enthalten. Wenn ſich ein aus katholiſchen Herrſchaften der Religion wegen vertriebener oder zum Wegziehen genöthigter Unterthan irgend in eine Reichsſtadt begiebt, werde einer ſolchen Stadt gegen alles Völkerrecht katholiſcher Seits der Zugang allen Proviants, und das Zutragen und Zuführen des Getreides, auch aller Viktualien und Feilſchaften abgeſtrickt.

Schließlich ſey es eine unleidliche Beſchwerde, daß den Reichsſtädtiſchen Unterthanen, welche den Städten mit Huldigung, Zinſen, Gilten, Steuern, Frevel-Strafen und anderer vogteilicher Obrigkeit verpflichtet ſind, von den Biſchöfen und halsgerichtiſchen Obrigkeiten, worunter ſie eingeſeſſen, mit Gewalt die päbſtliche Religion wolle aufgedrungen werden. *)

Die katholiſchen Stände, welche ſchon vor Eröfnung des Reichstags von dem Herzoge Wilhelm ſchriftlich aufgefodert wurden, ihr Religionsintereſſe wohl zu beherzigen, waren bereits gefaßt, das Libell der Proteſtanten mit Gegenbeſchwerden zu beantworten. „Alle Zerrüttungen im Reiche, ſagten ſie, und alle Trennung der Gemüther rühren daher, daß ſich neben den im Religionsfrieden begriffenen Konfeſſionen auch noch andere neue

Sek-

*) Reichstags-Handlungen vom J. 1594. P. III. Mspt.

Sekten, besonders die kalvinische, je länger je mehr einschleichen. Es wäre kein Zweifel, daß man sich, wofern nur die alte katholische und die Augsburgische Konfession geduldet würden, besser mit einander gedulden und verträglicher leben könnte. Denn die Augsburgischen Konfessionsverwandten hätten sich ja schon im Jahre 1557 erklärt, behülflich zu seyn, daß des Reichs Erz- und Stifte erhalten, und sie bey ihren Wahlen, Administrationen und Gütern gelassen würden, wie denn auch ihre Gemüthsneugung gar nicht wäre, die Kirchengüter zum Nachtheil der Reichsstifter einziehen, oder zur Zerrüttung und Profanation bringen zu lassen. Jetzt aber würde durch Einschleichung anderer Sekten die rechte Augsburgische Konfession wo nicht ganz kassiert und verdunkelt, doch die bisher friedfertigen Gemüther so weit verändert, daß man sich des Religionsfriedens, weder im Buchstaben, noch im billigmäßigen Verstande, schon gar nicht mehr erinnern, sondern nur allein dahin trachten wolle, die katholische Religion ganz auszurotten und zu vertilgen. Denn es sey allgemein bekannt, wie sehr man jetzt den katholischen Ständen und ihrer Religion durch Verfolgung ihrer geistlichen und weltlichen Unterthanen, durch Abschreckung und Abpraktizirung derselben, durch Abstrickung oder Beeinträchtigung ihrer Zehenten, Gefälle, Zinsen, Güter, und aller ihrer Rechte und Gerechtigkeiten, zusetze, sie ermatte und schwäche, und wie man wider der alten Völker und Heiden Recht weder Kirchen, noch Klausen, noch geistliche Personen verschone."

„Durch das unaussprechliche Schmähen auf den Kanzeln der Gegner vermehre man die gegenseitige Verbitterung der Gemüther in hohem Grade. Man wolle

nicht

nicht gedulden, daß die Katholiken schriftlich oder mündlich sich vertheidigen, oder Bezüchtigungen der Gebühr nach von sich ablehnen. Dagegen solle man schweigen, wenn die Prädikanten ungescheuht in schriftlichen und mündlichen Vorträgen, sogar selbst auf diesem Reichstage, das Haupt der katholischen Kirche, den Pabst, einen Antichrist und des Teufels Grundsuppe nennen. Man solle schweigen, wenn sie alle Katholiken als verdammte Leute verschreyen, sie exkommunizieren, sie in die Hölle verdammen, und dabey die katholischen weltlichen Fürsten an ihren wohlhergebrachten Ehren nicht unangegriffen lassen."

„In dem Religionsfrieden sey ausdrücklich bestimmt, daß die der alten Religion anhängende Churfürsten, Fürsten und Stände, Geistliche und Weltliche, sammt und mit ihren Kapiteln, wohin sie auch immer ihre Residenzen verlegen möchten, bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen, Gebräuchen, Ordnungen und Zeremonien, auch ihren liegenden und fahrenden Haab und Gütern, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, Zehenten u. s. f. unbeschwert bleiben, und in dem ruhigen Genuße derselben gelassen seyn sollten. Hierin aber werde den Katholiken, besonders den geistlichen Ständen vielseitiger Schade zugefügt. Denn selbst aus dem Beschwerungs-Libelle der Augsburgischen Konfessionsverwandten erhelle, daß sie sich unterstehen, dem Kaiser darüber, weil er zur Handhabung der katholischen Religion zu Zeiten ernstliche Prozesse, Dekrete oder Kommissionen ergehen lasse, Vorwürfe zu machen. Sie wollen auch katholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen Maß und Ziel geben, wie weit sich des

Pabsts,

Pabsts, und seiner Legaten oder Nuntien Verordnungen über Gebiete, in welchen die geistliche Jurisdiktion noch keineswegs aufgehoben ist, erstrecken solle. Sie wollen dem Pabste und seinen Legaten und Nuntien in ihren Kirchen keine Censur, Exkommunikation u. s. f. gestatten. Sie verändern die schon über zwölfhundert Jahre alten Vasallen-Eide. Sie erlauben ihren Landsäßen, andere Konfessionen, und nach ihrem Belieben sektische Pfarrer einzuführen und anzustellen. Sie behaupten befugt zu seyn, bey ihren Unterthanen und Bürgern eigenen Gefallens Religionsreformationen vornehmen zu dürfen, und wollen gleichwohl das nämliche Recht den katholischen Ständen streitig machen, und nicht erlauben, daß diese ihre Unterthanen zu ihrer Religion verbinden, oder im Verweigerungsfalle auſſer Landes verweisen."

„Aus unzähligen Beyspielen erhelle, wie eifrig man in Städten, wo beyde Konfessionen neben einander bestehen, dahin arbeite, die Katholiken von ihrer uralten Religion abzuschrecken. Sogar in Regensburg selbst pflege man vor die Thüren der katholischen Kirchen Stadtknechte, Wachtbüttel und dergleichen Gesindel hinzustellen, und durch dieselben die ein- und ausgehenden Bürger und Bürgerinnen beobachten zu lassen. Man zeige hernach ihre Nahmen der Obrigkeit an, welche es an Verweisungen und Drohungen nicht fehlen lasse, sie von weiterer Besuchung des Gottesdienstes abzuschrecken. Oft geschehe es auch, daß man die Stadtdiener in die Gassen und Häuser schicke, wo Katholiken wohnen, und laut und öffentlich ausrufen lasse, ob nicht hier Katholiken wären? Aus Furcht, der Obrigkeit zu mißfallen, würden dann manche verleitet, ihre Religion zu verläugnen. Gleicherweise verbiete man

den

den katholischen Bürgern und Unterthanen, ihre Kinder in die katholische Schule zu schicken, oder katholische Kinder zu beköstigen, zu beherbergen oder auf anderen Wegen zu unterhalten. Man suche alle Gelegenheit, in Städten, wo Katholiken wohnen, diese von Rathsstellen zu entfernen. Bekenne sich einer zur katholischen Religion, so würde er gethurmt. Man fodere seine Gläubiger auf, sich bey der Obrigkeit zu melden. Zur Schuldenbezahlung würden ihm dann so kurze Fristen gelassen, daß es ihm nicht möglich ist, das nöthige Geld aufzubringen. Mehrere schaffe man sehr geringer Vergehungen wegen gleich gar aus der Stadt. Eben so gewöhnlich sey es, katholische Bürger aus lauter Religionshaß unter dem Vorwande eines begangenen Verbrechens in gefängliche Haft zu nehmen, und sie dann solche Urpheden abschwören zu lassen, als hätten sie wegen Geldschulden, Ungehorsam, Ehebruch und dergleichen Strafe gelitten."

„Gemäß des Religionsfriedens soll es den Katholiken erlaubt seyn, mit ihren Kreuzgängen, Wahlfahrten, Prozessionen u. s. f. auch den Grund und Boden Augsburgischer Konfessionsverwandten zu betretten. Aber auch dieses werde seit einiger Zeit den Katholiken nicht mehr gestattet. In Donauwörth unterstehe man sich sogar, von Obrigkeitswegen zu verbieten, daß den schwachen und kranken Katholiken die Sakramente gereicht werden. Kinder katholischer Eltern taufe man in den Kirchen der Konfessionisten, und die Todten dürfen nicht nach katholischem Gebrauche mit brennenden Fackeln zur Erde bestattet werden."

„In dem Religinsfrieden sey festgesetzt, daß ein Erzbischof, Bischof, Prälat, oder ein jeder andere Geistliche, welcher von der Religion abtretten will, sein Erz- oder

Biß-

Bißthum, Prälatur oder geistlichen Stand, jedoch seiner Ehre unbeschadet, verlassen soll. Wie wenig aber der Gegentheil dieses Gesetz beobachte, erhelle nicht nur aus der frühzeitigen, ungebührlichen Einziehung mehrerer Erz- und Bißthümer, sondern auch daraus, daß er, anstatt dieselben wieder abzutretten, vielmehr von Jahr zu Jahr und fast täglich sich unterstehet, noch mehrere Stifter zu endlicher Vertilgung aller geistlicher Fundationen an sich zu ziehen. Das Stift Halberstadt gedenke man sogar erblich zu machen. Ob man sich dabey gleich rühme, Stift und Klöster bey ihrem Herkommen, und Männiglich bey der alten Religion zu lassen; so geschehe doch gerade das Gegentheil, indem man alten Mönchen und Nonnen im genannten Stifte unter dem Vorwande ärgerlichen Lebens mit Gewalt eine sogenannte Reformation aufgedrungen habe. Geistliche Benefizien verleihe man wider alle löbliche Ordnung unfähigen weltlichen Personen. Alle geistliche Aemter hebe man auf, und erst noch neulich im Jahre 1593 sey der versammelten Klerisey geboten worden, das heilige Amt der Messe, als ein abgöttisches Werk und einen Greuel, in und ausser der Stadt abzuschaffen. Dem Juramemt der Domkapitularen werde die Klausul beygesetzt: Ego juro, me nolle Papatum restituere nec Calvinismum admittere. Die heiligen Orden und Weihen werden als Zeichen der Babylonischen Hure verworfen. Die Priester nenne man Söhne der Unwissenheit. Den weltlichen Unterthanen erlaube man nicht, bey geweihten Priestern die Sakramente der Kirche zu empfangen. Mit einem Worte, alles sey dahin gebracht, um auch die letzte Spur der katholischen Religion in diesem Stifte zu vertilgen."

„Gleiche Bewandtniß habe es mit dem gräflichen Stifte Straßburg. Dort lasse man sich durch einige nach

den

den Statuten und dem alten Herkommen des Stifts unfähige und eingedrungene Domkapitularen zum Bischofe postulieren, nehme das Stift in Besitz, erlaube geistlichen Personen zu heyrathen, und unterstehe sich, gegen rechtmäßigen Widerstand Gewalt zu brauchen, und dadurch das Reich und die nächstangränzende Stände in die äusserste Gefahr und in beschwerliche Kriege zu verwickeln. Während des Waffenstillstandes ersättige man sich nicht mit Nutznießung der Gefälle, sondern man übe gegen den klaren Inhalt des Religionsfriedens bischöfliche Jurisdiktion aus, setze katholische Priester ab, ordne dagegen meineidige Personen, beweibte Priester zu Fiskalen, Pfarrern u. s. w.“

„Obgleich kein geistlicher Stand ohne Bestättigung oder Indult und vor Empfang der Regalien weder die bischöfliche Jurisdiktion und Verwaltung ausüben, noch auf Reichstägen Session einnehmen könne, so unterstehen sich doch Einige, auf Sitz und Stimme nicht bloß Anspruch zu machen, sondern sich darin mit hartnäckiger Gewalt zu behaupten.“

„In dem Reichsabschiede zu Speyer im Jahre 1544 sey verordnet, daß man Kirchen und Klöster nicht zerstören oder abbrechen, den geistlichen Ständen ihre eigenthümlichen Güter an Ort und Ende, wohin sie ihre Residenzen verlegen, unverweigert ausliefern, folglich auch die Prälaten und Ordensleute, die wegen Einführung anderer Konfessionen ihre Sitze in andern Gebieten und Herrschaften aufschlagen, in dem ungestörten Genuße der Güter, die ihren Gotteshäusern, Stiften und Pfründen gehören, bleiben und überhaupt bey allem ihren Einkommen, Renten, Gilten u. s. f. ungehindert gelassen werden sollen.

Dieser Reichsordnung entgegen habe man seither unzählige Stifter, Klöster, Kirchen u. s. f. eingezogen, zerstöret, profanirt, Altäre niedergerissen, ganze Kirchen verheeret, Ordenspersonen verjagt, mit Schimpf und Spott aus den Städten verwiesen, geängstigt, zum Abfall genöthiget. Weder Billigkeit, noch der Religionsfriede, noch kaiserliche Mandate werden in Acht genommen. Hülflos bleiben Ordensleute und andere geistliche Personen. Stifte und Klöster werden zu weltlichen Händen gezogen; Religion und Kirchengebräuche verändert; die Güter geistlicher, dem Reiche unmittelbar unterworfener Stände in Besitz genommen. Noch seyen die im Bißthum Worms durch Churpfalz eingezogenen Kirchengüter ungeachtet aller bey vielen Reichs- und Partikulartägen, auch am kaiserlichen Hofe ausgebrachter Dekrete nicht wieder zurückgegeben, und man habe sogar Churpfälzischer Seits noch immer weiter gegriffen, indem man in mehreren bischöflichen Dörfern an der Bergstrasse die Kirchen eingenommen, verwüstet, geplündert, die Religion verändert, und Prädikanten aufgestellt habe. Die dem Bischofe zu Worms in Laudenburg zugehörige Hofkapelle sey von der Churfürstlichen Pfalz schon seit sechs Jahren verrigelt und verschlossen; die dortigen Bürger, welche noch immer katholisch sind, und die freye Uebung ihrer Religion hoch begehren, werden mit heftigen Strafen davon abgehalten. Vornehme und andere Stiftsgeistliche führe man mehr aus Gewalt und Ungnade, als wegen rechtmäßiger Ursache, in Gefängniße."

„Das Gleiche geschehe auch in Regensburg. Dort habe man gegen vierzig Hauskapellen profanirt, Roßställe, Schlafkämer, Keller, Gewölber und andere Zimmer

mer daraus gemacht. Das Predigerkloster sey Trotz aller kaiserlichen Befehle bis auf diese Stunde noch nicht restituirt. Wo man die Stifts- und andere Kirchen nicht an sich bringen könne, unterstehe man sich, an dieselben Kramerläden zu bauen, und in die Kirchenmauern einzuhauen, in keiner andern Absicht, als durch den sektischen Psalmen- und Liedergesang, und durch das Geschwätz und Phantasie der in diesen Buden verkaufenden Krämer den katholischen Gottesdienst zu beschimpfen. Aehnlicher Unfug geschehe zu Heilbrunn, zu Kaufbeuern, zu Frankfurt, und an vielen Reichsritterschaftlichen Orten."

„Den Reichsabschieden und den geistlichen und weltlichen Rechten gemäß sollen diejenigen, welche geweihte geistliche Priester, oder sonst in höhern Orden stehen, oder auch andere zum geistlichen Stande verlobte Personen gewesen, und von ihrem Stande und Religion abgefallen, sich verheyrathet, und also dadurch ihrer Beneficien, und aller geistlichen Immunitäten und Freyheiten unfähig gemacht sind, nirgends geduldet, sondern überall ausgeschaft, und zur gebührlichen Strafe gezogen werden. Allein diesem Reichsgesetze handeln die Augsburgischen Konfessionsverwandte offenbar entgegen, indem sie zur Beschimpfung des katholischen geistlichen Standes solche Apostaten, welche selbst des Ehebruches, der Blutschande und anderer Verbrechen überwiesen sind, in ihren besondern Schutz nehmen, und ihrer rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit weder zur Bestrafung ausliefern, noch den Rechten und den Reichsabschieden gemäß ausschaffen. Nebst dem werden Streitsachen, die für geistliche Richter gehören, z. B. über geistliche Güter, Renten, Zinsen, Zehenten, über Patronatsrechte, über Ehesachen u. s. w.

von den Konsistorien der geistlichen Stände abgezogen. Man verbiete den Unterthanen, vor denselben zu erscheinen. Man entziehe ihnen den Beystand des weltlichen Arms. Wenn verordnete Offizialen oder andere geistliche Richter in vorkommenden Fällen ihre Kompetenz erklären, werden dagegen Appellationen eingegeben, und vom kaiserlichen Kammergericht zu hohem Präjudiz der Katholischen angenommen. Einige errichten sogar in ihren eigenen Gebieten neue Konsistorien, vor welchen sie Gegenstände dieser Art zu Schmälerung des geistlichen Gerichtszwanges verhandeln."

„Bekannt sey es ferner, daß die Zehenten an sehr vielen Orten gesperrt, streitig gemacht, und mit denselben gegen Kapitel und andere Geistliche so partheyisch verfahren werde, daß sie ihnen an dem einen Orte gänzlich entzogen werden, an dem andern aber so viel Eintrag geschehe, daß sie nichts zu Nutzen bringen mögen. Man weise die Unterthanen an, kein aufrichtiges Gut, noch so viel, als sie schuldig sind, zu liefern, und über Alles, was selbst seit hundert Jahren unbestritten war, Streit zu erregen, in keiner andern Absicht, als die Geistlichkeit auszumatten und zu nöthigen, ihre Zinsen, Zehenten und Renten um ein geringes Geld, oft wohl gar vergeblich hinzugeben, oder mit den Oberherren zu theilen, zu geschweigen, daß ihr die Gefälle oft verarrestirt, bis zum Verderben zurückgehalten, keine Kornschütten oder Keller vergönnt, und zu Zeiten sogar verboten werde, dieselben abzuführen."

„An sehr vielen Orten, vornehmlich in der Churfürstlichen Pfalz werde die darin begüterte Klerisey mit ganz beschwerlichen ungewöhnlichen Erpressungen, z. B. mit

Sold-

Soldgeld und andern dergleichen Anlagen geschätzt und belegt.“

„Gegen den klaren Inhalt des Religionsfriedens fahren die Augsburgischen Konfessionsverwandten je länger je mehr fort, die Katholiken von ihrer Religion abwendig zu machen. Heimlich und öffentlich verhetze man diese zum Trotz, Ungehorsam und Widerstand gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit. Man verspreche und biete ihnen Schutz an, und erlaube sich nicht selten gefährliche Drohungen.“

„Es gereiche den katholischen Reichsstädten, in welchen nach altem Herkommen nur katholische Religionsverwandte zum Rathsitz und Aemtern aufgenommen werden dürfen, zu besonderer Beschwerde, daß man der Bürgerschaft den Wahn beyzubringen suche, als sollte es in den Städten mit dem Magistrate gegen ihre Bürger und Eingesessene der Religion wegen eine viel andere Meynung haben, als bey gebohrnen Erbherren, und als könnte und dürfte von dem katholischen Magistrate der Bürgerschaft die freye Uebung der Augsburgischen Konfession nicht verweigert werden. So wie ein solches Vorgeben an sich schon irrig, und dem Religionsfriede, welcher sich nur allein auf die Stände erstreckt, und den Unterthanen mehr nicht, als freyen Abzug gestattet, ganz entgegen sey; so diene dasselbe an sich zu weiter nichts, als die Bürgerschaft gegen ihre Obrigkeit zu verhetzen.“

„Man wolle den katholischen Ständen die Befugniß streitig machen, diejenigen Unterthanen, die sich mit der Religion ihrer Obrigkeit nicht vergleichen können, mit Abnehmung der Nachsteuer und Erledigung der Leibeigenschaft ausser Landes zu verweisen, da doch die Augsburgi-

schen

schen Religionsverwandten hierin mit ungleich größerer Schärfe zu Werke gehen. Denn man überschreite das Maß gegen Katholische, und vornehmlich gegen Geistliche so sehr, daß man fromme Klosterfrauen aus ihren Gotteshäusern durch Stadtknechte, mit Vorschlagung eines Beckens ausführe, und die Katholiken, außerdem, daß man sie auf den Kanzeln mit Nahmen nenne, und sie für Mamelucken ausschreye, noch dazu an Geld, Ehre und Leib strafe. Man gestatte ihnen nicht einmal, auszuwandern, sondern man setze ihnen mit Gefängniß, und andern Strafen so lange zu, bis sie die katholische Religion abschwören."

„Nach Inhalt des Religionsfriedens sollen in freyen Reichsstädten, wo beyde, die uralte katholische Religion und die Augsburgische Konfession in der Uebung sind, beyde Religionsverwandte, geistlichen und weltlichen Standes, friedlich und ruhig bey und neben einander wohnen, und kein Theil des Andern Religion, Kirchengebräuche oder Zeremonien abschaffen, sondern Jeder den Andern bey seiner Religion, Glauben, Gebräuchen, Ordnungen, Gütern u. s. f. in Ruhe und Frieden lassen. Dieser Verordnung handeln am meisten die Reichsstädte entgegen. Weltbekannt sey es daß die Stadt Straßburg ihren Bürgern verbiete, die katholische Predigt zu St. Johann zu hören. Man stelle sogar bewaffnete Leute vor die Kirchthüre, um den Einwohnern den Zugang zu verwehren. Man habe daselbst die Vikarien des hohen Stifts, und die beyden Kollegien zum alten und jungen Peter, gegen gewisses Schirmgeld in Schutz genommen, ihnen denselben mit versiegelten Briefen hoch versprochen, aber gleichwohl so wenig geschützt, daß man sogar selbst behülflich

gewesen, das Gemeinhaus genannter Vikarien einzuziehen, alle Vorräthe an Früchten und Weinen zu verschwenden, briefliche Urkunden hinweg zu nehmen u. s. f. Auch habe man drey Kollegien in Straßburg gezwungen, ihre Archive zu eröfnen, sie besichtigen zu lassen, und zu versprechen, nichts davon ausser Stadt zu verführen. Das Stift zum alten St. Peter sey genöthiget worden, einem apostirten beweibten Priester Besoldung zu geben, und man habe überhaupt alle Kollegien und Geistliche mittels eines neuen unkatholischen Statuts verpflichtet, wider gemeine Verträge und Konkordate dem Pabste die Kollaturen der Kanonikate im päbstlichen Monate weiterhin nicht mehr zu reichen. Eben so bekannt sey es auch, wie die Straßburger in die bischöfliche Jurisdiktion eingegriffen, Geistliche mit Frevel und Bußen gestraft, sie gegen versprochenen Schutz mit täglichen unmäßigen Schätzungen belegt; wie sie vieler Domherren Höfe und Häuser sammt allem darin Befindlichen durch Hülfe der Ihrigen gewaltthätig eingenommen, und dann jüngst nach Absterben des Herrn Bischofs das Stift mit feindlicher Kriegsmacht, wo nicht in ihrem Nahmen selbst überfallen, doch Andern dabey allen Vorschub geleistet, und endlich gegen den Willen des Kaisers, gegen den Religionsfrieden und altes Herkommen den jungen Fürsten von Brandenburg an sich gezogen haben."

„Nach Inhalt des Religionsfriedens wäre die Stadt Straßburg nicht befugt, Gotteshäuser und Klöster aufzuheben. Gleichwohl sey dieses geschehen. Man habe die herrliche Charthaus abgebrochen und zerstöret, die Ordenspersonen vertrieben, die Kloster-Einkünfte an sich gezogen, die Klosterjungfrauen zu St. Niklas aus ihrem Gotteshause ausgestossen, einige darunter zu heyrathen genöthiget,

thiget, und diejenigen, welche nicht abfallen wollten, gegen ihren Willen in das Kloster zu St. Margareth gesteckt, und ihnen verboten, ihren Provinzialen und Obern ferner Gehorsam zu leisten. Unter dem Vorwande üppigen und unzüchtigen Lebens wären einige Rathsdeputirte nebst vier Hebammen in das Kloster geschickt worden, um durch Augenschein untersuchen zu lassen, ob die Nonnen noch Jungfrauen seyen. Man habe bereits schon mit der Priorin den Anfang machen wollen, als diese noch durch die Flucht einer so schändlichen Inquisition entgangen sey."

„Die Stadt Ulm habe seit dem Religionsfrieden das Barfüßerkloster zerstöret, die Altäre abgebrochen, und die Bürger zu Geislingen, der Religion wegen erst mit Geld gestraft, und dann gar des Landes verwiesen."

„Kaufbeuern und Biberach seyen nach Kaiser Karls V. Ordnung verbunden, nie andere, als katholische Rathsherren zu wählen. Aber gleichwohl unterstehe man sich dort, den vorgeschriebenen Wahleid zu verfälschen, und mehr Unkatholische als Katholische in den Rath zu wählen."

„In Kempten, Lindau, Ysen und an andern Orten würden keine andern Bürger, als solche, die der Augsburgischen Konfession verwandt sind, angenommen, geduldet, oder in den Rath gezogen. Ihren Bürgern verbiete man mit Gewalt, katholische Predigten zu hören. Man verspotte die katholische Religion, strafe ihre Bekenner, und schreye sie für unehrliche Leute aus."

„In Nördlingen sollten dem Religionsfrieden gemäß beyde Religionen neben einander bestehen. Allein seit Kurzem habe man dort das katholische Bekenntniß ganz abgeschaft, das Barfüßerkloster in Besitz genommen, und alle

Bür-

Bürger eidlich verpflichtet, sich zu keiner andern Religion als zur Augsburgischen Konfession zu bekennen. Sogar den Amtleuten fremder Fürsten, die in der Stadt ansäßig sind, lasse man ihr Gewissen nicht frey. Ein in dem befreyten deutschen Ordenshause befindlicher Priester, welcher dem katholischen Ordenskastner ein Kind katholisch taufte, sey deswegen in engen Verhaft genommen worden." *)

Aus dem Inhalte dieser Beschwerden sieht man, zu welchen Ausschweifungen die Religions-Intoleranz verleitete. Ein unheilbarer Partheyhaß trennte die Gemüther, und der Religionsfriede, welcher mit so kluger Mäßigung die Verhältniße beyder Partheyen gegeneinander festgesetzt hatte, war jetzt nur noch ein schwaches Band, von dem sich in unruhigen Bewegungen ein Theil um den andern loßriß.

Ohne den Einfluß des Baierischen Hauses würden auf dem gegenwärtigen Reichstage die Beschwerden der Katholiken den ernsthaften Charakter, den sie jetzt hatten, wohl schwerlich erhalten haben. Außerdem, daß der Herzog Wilhelm mit unermüdeter Thätigkeit überall für die Ausbreitung und Befestigung der katholischen Religion arbeitete; daß er sogar mit der Hoffnung sich schmeichelte, mittels seiner Jesuiten den Churſächsischen Hof bekehren zu können **), und daß er vor Eröfnung des Reichstages entfernte und nahe Bischöfe auffoderte, mit ihren Privatbeschwerden gegen die Augsburgischen Konfessionsverwandten

sich

*) Reichstags-Handlungen vom J. 1594. P. III. Mspt.

**) Dieses erhellet aus einem Schreiben des Jesuitengenerals Claudius Aquaviva an Wilhelm aus Rom vom 5. Dec. 1585. Mspt.

sich gefaßt zu halten — war sein Sohn Maximilian, von gleich thätigem Eifer belebt, in Regensburg das Haupt seiner Kirchenparthey. In seiner Gegenwart und in seiner Wohnung zu St. Emmeran hielt man die wichtigsten und ernsthaftesten Berathschlagungen. Wenn nicht Alles den ungeduldigen Wünschen dieser Parthey entsprach, wenn der Kaiser selbst den Gegnern einige Schonung bewies, so rührte dieses zum Theile daher, daß es den Letztern gelang, bey Rudolphen über Maximilians Gegenwart und dessen politische Umtriebe Mißtrauen zu erregen. Denn nicht genug, daß der Erzbischof von Salzburg, Wolf Dietrich, dem Kaiser die Meynung beybrachte, als suchte Baiern gegen ihn eine Opposition zu machen, sprach man am kaiserlichen Hofe ziemlich laut, daß der junge, aber kluge Maximilian mittels heimlicher Werbungen die kaiserliche Würde an sich zu bringen suche *). Durch nichts konnte die

*) Maximilians eigenhändiges Schreiben an seinen Vater aus Regensburg vom 18. Juny 1594 enthält hierüber einige Aufschlüße. „Der von Salzburg, schreibt Maximilian, hat uns ein feines Händele zugerichtet. D. Barvitius kömmt zu mir, und vermeldet: Er könnte nicht umhin, mich zu berichten, daß Sachen vorgehen, die dem Kaiser, sofern man nicht sogleich remediere, zum höchsten beleidigen, auch die gute Affektion und Korrespondenz, die Se. Maj. bisher zu Ew. Durchl. und mir gehabt, ganz und gar wegnehmen, desgleichen zwischen Oesterreich und Baiern höchstes Mißtrauen verursachen werden. Es seyen nämlich Se. Maj. für gewiß berichtet worden von verschiedenen Orten, besonders aber von Salzburg, daß die Baierischen Abgesandten in Allem Sr. Maj. zuwider sich im Rath vernehmen lassen, und dieses meistens nur per far despetto alla casa d'Austria. Und

die Empfindlichkeit des Kaisers in höherm Grade gereizt werden, als durch die Vorstellung von einem Nachfolger im

---

jetzt sehe man wohl, daß der bisherige Verdacht keineswegs falsch gewesen sey. Denn man kaufe sich bey den Ständen zu, und werfe sich mit dem Kaiser über. Darauf bin ich zu Sr. Maj. gegangen, und habe Ihr bey der Messe aufgewartet, auch Gelegenheit genommen, mit Ihr zu reden. Und weil man mich berichtet hat, Se. Maj. würden selbst mich deshalben anreden, und mir die Sache vorhalten, habe ich gewartet, bis Se. Maj. mich deswegen ansprächen. Als Sie mich dann, nach gewohnter Art, wie Sie wieder in Ihre Zimmer gekommen, zu Ihr in ein Fenster gefodert, und ich vermeynt habe, Sie würden, weil Sie mich geruft hatten, entweder dieses oder was Anders mit mir reden, haben Sie mich nur gar sauer und stark angesehen, eine gute Weile stehen lassen, und kein Wort gesagt, welches mir gar seltsam vorgekommen ist, und habe ich bald sehen können, wie viel es geschlagen. Endlich habe ich ausgesprengt, und Sr. Maj. vermeldet: Ich wäre berichtet, daß Sr. Maj. dergleichen vorgekommen seyn solle. Nun wäre ich jetzt zwar nicht hieher gekommen, Se. Maj. mit meiner Entschuldigung zu behelligen, sondern ich wollte nur bitten, Se. Maj. möchten die Entschuldigung durch Ihr dazu Gefällige von den Räthen Ew. Durchl. anhören und Ihr solche dann referiren lassen. Ich verhoffe, daß Se. Maj., wofern Sie rechten, wahren und gründlichen Bericht vernehmen, gnädigst zufrieden seyn werden. Darauf haben Se. Maj. geantwortet: Es sey nicht ohne, daß Sie dessen berichtet worden seyen; Sie haben es weder glauben können noch wollen; denn Sr. Maj. wäre wohl bewußt, wie sich Ew. Durchl. in eilenden freywilligen Hülfen stets zur vollkommensten Zufriedenheit Sr. Maj. bewiesen hätten. Da Sie sich gegen

im Reiche. Ohne ihn tief zu beleidigen, durfte man es in seiner Gegenwart nie wagen, von der Nothwendigkeit einer

---

Ew. Durchl. und mich jeder Zeit so gezeigt hätten, daß Sie hoffen dürften, man habe Ihren guten und geneugten Willen wohl gespürt, so hätten Sie nicht glauben können, daß Ew. Durchl. hinwieder sich so widrig gegen Se. Maj. erzeigen sollten. Allein Sie wären von solchen Orten berichtet worden, daß Sie Ursache gehabt hätten, dieses zu glauben. Sie wollen auch die Entschuldigung gerne vernehmen, und sich versehen, man werde füran sich besser verhalten. Hierauf habe ich erwiedert: Se. Maj. werden sehen, wer Ihr besser auf diesem Reichstage werde gedient haben, Ew. Durchl., oder diejenigen, welche Sr. Maj. dergleichen Sachen vorgebildet haben. Ich wüßte wohl, daß es an Leuten nicht mangle, welche gerne böse Dienste machen. Dabey ist es nun für dießmal verblieben. Während ich aber bey Sr. Maj. bin, und mit Ihr rede, kömmt der (Christoph Freyherr) Poppel, des Kaisers oberster Kämmerer, und sagt gegen Etliche in dem Vorzimmer: Tausend Sap„perment! ist das Jesuiten-Geschmeis wieder da! daß „sie dieser und jener schände! Sie trachten dem from„men Kaiser und dem Hause Oesterreich nach der Krone, „und wollens in ihr Haus bringen. Es wird sie aber der „Teufel besch —, und wird ihnen der Poßen nicht an„gehen. Man sieht wohl, wie sie sich des Kaisers und „des Hauses Oesterreich achten, da sie sich an andere „Stände, auch fremde Fürsten hängen, und sich mit „ihnen verheyrathen. Die losen Jesuiterischen Buben „verderben dem Kaiser den ganzen Reichstag u. s. w.“ Nun meynen die Räthe, man solle es in Ansehung Poppels, der bey dem Kaiser wohl daran und dessen Augapfel ist, hingehen lassen, um so mehr, da man jetzt sehr schwierig ist, und es auch nicht auf Ew. Durchlaucht

einer Römischen Königswahl zu sprechen. Aus eben diesen Ursachen mochte er, wenigstens auf diesem Reichstage, mit

---

oder mich, sondern auf die Räthe mag verstanden worden seyn. Mir kommt es aber ganz anders vor. Poppel hin, Poppel her! es sind grobe Zotten. Ich hätte gemeynt, man solle es nicht ungeahndet lassen, aber mit Glimpf jetziger Zeit, bis sich etwa eine andere Gelegenheit zuträgt. Indessen stelle ich Ew. Durchl. unterthänigst zu bedenken, ob es vielleicht nicht gut wäre, wenn Ew. Durchl. mich unter einem Vorwande für etliche Täge von hier zu sich abfoderten, aus folgenden Ursachen nämlich: Erstlich weil Alles, was dem Kaiser nicht nach seinem Sinne hinausgeht, den Nahmen haben wird, als sey Baiern daran Schuld. Dieses würde man mir jeder Zeit unter die Nasen stossen. Zum Zweyten: Wenn Se. Maj. vernehmen werden, daß Ew. Durchl. die bewilligte Kontribution an der Glazischen Schuld abziehen wollen, wird das Feuer gar zum Dache ausschlagen. Man wird mich haßen und auf mich stechen, wie auf eine Eile, der Kaiser, die Räthe, die Salzburgischen, und Andere mehr. Wenn dann Se. Maj. mich ersuchen, die Sachen dahin zu richten, daß Sr. Maj. die völlige Kontribution erlegt werde, und ich nun wieder sage, es stehe nicht bey mir, so wird man mir antworten, wie man bisher schon einigemal gethan hat, man wisse wohl das Gegentheil. Es stehe nur bey mir. Ich hätte Vollmacht von Ew. Durchl. und könnte mit freyem Willen handeln, wenn ich nur wollte. Es würde drittens auch der Verdacht nicht so stark seyn, wenn ich nicht in der Person hier wäre. Denn man meynt, ich thue hier nichts als praktiziren; wie mir denn auch der Churfürst von Köln, mein Onkel, im Vertrauen entdeckt, und mir befohlen hat, es Ew. Durchl. zu melden, daß die drey geistlichen Churfürsten Se. Maj. erinnern werden, wie es wohl Zeit wäre, auf die Wahl

mit mißtrauischer Kälte die Bewegungen der katholischen Parthey beobachtet haben. Hätte er aber auch ihren Beschwerden größere Aufmerksamkeit gewidmet, so wäre leicht voraus zu sehen gewesen, daß der Reichstag ein sehr stürmisches Ende nehmen würde. Denn mit so vieler Feinheit man katholischer Seits den Kalvinismus ins Spiel zu ziehen wußte, und so sehr man den Administrator von Churſachsen und den Pfalzgrafen, Philipp Ludwig von Neuburg, schonte, so waren doch diese hinwieder viel zu eifrige Lutheraner, als daß sie dem vermeynten Antichrist seine alte Herrschaft wieder eingeräumt hätten. Am Ende würden sie immer das feine Gewebe ihrer politischen Gegner durchgesehen haben, die nichts anders beabsichteten, als unter ihrer Religionsparthey ein unheilbares Mißtrauen zu stiften.

Das Rathsamste, was der Kaiser unter diesen Umständen thun konnte, war, es über den Religionspunkt nicht zur Sprache kommen zu lassen, sondern denselben auf den nächsten Deputationstag zu weisen.

---

eines Römischen Königs zu denken. Sollte ich nun zu dieser Zeit hier seyn, würde ich die Suppe gar verschütten. Man würde meynen, dieß wäre meine Praktik. Dieses schreibe ich ohne Leidenschaft. Denn ob ich gleich billig gern bey Ew. Durchl. bin, um derselben unterthänigst aufzuwarten, so bin ich doch auch gerne hier; nur verdrüßen einem dergleichen Händel. Denn ich kann nicht läugnen, daß diese Unruhe mir keineswegs gut sey." Reichstags-Handlungen vom Jahre 1594. P. IV. Mspt.

Sechs-

Sechstes Kapitel.

Finanznoth am Baierischen Hofe. Maximilian wird Mitregent. Er heyrathet die Herzogin Elisabeth von Lotharingen.

Maximilian hatte Regensburg noch vor gänzlichem Schluße des Reichstags, dessen Abschied erst den 19. August 1594 erfolgte, verlassen, und sich wieder an den Hof seines Vaters begeben.

Dort war Alles seit dem letzten Landtage in grosser Bewegung. Die Stände hatten zwar, ihrer Meynung nach, ansehnliche Hülfen bewilliget; aber auch diese reichten nicht hin, das schon seit mehr als dreyßig Jahren zerstörte Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Wilhelm hatte Alles, selbst das Schatzgraben versucht *), seinen Verlegenheiten ein Ende zu machen. Er erniedrigte sich sogar, bey den Jesuiten, denen er nicht nur in München ein so kostbares Kollegium baute, sondern noch bedeutende Summen schenkte, um ihr Profeßhaus in Rom erweitern, und in Köln ein neues Kollegium anlegen zu können, Hülfe zu suchen **). Diese Lage

*) Dieses erhellet aus einem Schreiben seines Bruders, des Churfürsten von Köln, der sich selbst mit Goldmacherey beschäftigte. Mspt.

**) Er ließ durch seinen Kammerpräsidenten dem Rektor des Kollegiums in München im hohen Vertrauen gerade zur

Lage beunruhigte ihn in hohem Grade. „Mir liegt, schrieb er an seinen Kammerpräsidenten, Christoph Neuburger *), der Abfall des Landes je länger je mehr im Sinne; und ob ich gleich jetzt, wie ihr wisset, damit umgehe, wie der Sache etlichermassen zu helfen wäre, so möchte ich doch vornehmlich gerne wissen, was doch die rechten Ursachen des gemeinen Abnehmens im ganzen Lande seyen. Denn was das Uebelhausen und Schuldenmachen betrift, da würde (im Falle dem also wäre) Niemand die Schuld haben als ich und meine lieben Vorfahren, dessen auch Niemand als ich allein entgelten würde. Weil ich aber finde, daß von allen Seiten und allenthalben Mühe und Arbeit, und doch dahin billig zu denken sey, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte; so ist mein gnädiger endlicher Wille und Meynung, ihr wollet doch umständlich und der Nothdurft nach mich schriftlich und so geschwind, als möglich, berichten, was ihr meynt, daß die Ursachen des allgemeinen, sich täglich mehrenden Abfalles im Lande seyen. Denn bisher habe ich aus dem, was im Allgemeinen davon gesprochen wird, den Grund weder verstehen, noch abnehmen, noch vielweniger aber der Sache nachdenken können."

Neu=

Zeit, wo er noch im Baue desselben begriffen war, die mißliche Lage entdecken, in der er sich befand. Mit unempfindlicher Kälte erwiederte hierauf der Jesuite: „So hoch und gerne er sähe, daß Sr. Durchlaucht in Allem geholfen werden möchte, so wenig könnte er sich mit diesen Sachen beladen. Denn, wenn er darin einmal einen Anfang machen würde, müßte er fortfahren, und folglich seinen Beruf verabsäumen, auch seinem Kopfe zu viel aufladen. Mspt.

*) Mspt.

Neuburger hatte das volle Vertrauen des Herzogs. Er war ein verdienter, einsichtsvoller, thätiger Mann, aber zugleich auch in dem Amte, das er bekleidete, das Ziel eines allgemeinen Hasses *). Es konnte nicht fehlen, daß er nicht auch, wo nicht verderblicher, doch immer sehr gehäßiger Mittel sich bediente, um für die dringendsten Bedürfnisse Rath zu schaffen. Dahin gehörte ohne Zweifel der, auch befolgte Rath, von allen Pflegern, Kastnern und Beamten im Lande, nach Beschaffenheit ihrer Aemter, gezwungene Anlehen zu fodern. Dahin auch der Befehl an

*) „Ich soll euch, schrieb Wilhelm unterm 29. July 1590, gnädiger und guter Meynung nicht verhalten, daß mir mehrerley Klagen von hohen und niedern Standespersonen vorkommen, als sollet ihr euch die mehrere Zeit gegen sie mit Worten und Werken nicht wenig übermüthig erzeigen, welches nicht allein euerer Person, sondern auch Uns selbst nicht eine kleine Nachrede und Mißgunst macht, auch viel verursacht, was Uns mehr zum Schaden als Nutzen gereicht.“ In einem andern eigenhändigen Handbillete vom May 1592 heißt es: „Euer Billet ist mir nicht ohne Verwunderung zugekommen; denn erstlich wisset ihrs, wie wirs miteinander gemacht haben, daß ich euch nichts verhalten soll, was mir vorkömmt. Jetzt wollet ihr gerne mit mir zürnen und mich selbst verdenken. — Ich sehe nicht ein, wie ich oder ihr verhüten wollen, daß man nicht von uns rede; glaube auch nicht, daß wir beyde so heilig oder so wichtig seyen, daß wir nicht viel an uns verbessern könnten, ob man gleich uns nichts Unehrbares, so Gott will bezeihen kann. So wisset ihr auch besser als ich, ob ich euere Dienste erkenne oder nicht.“ Mspt.

an alle Städte, Märkte, Pfleggerichte, und überhaupt an alle Beamte, welche Jurisdiktion ausübten, inner Monatsfrist an die Regierung zu berichten, was für Vormundschaften ihren Aemtern unterworfen; wie stark das Vermögen derselben, wo das Geld, und bey wem, angelegt sey *). Dahin auch eine Art Diensthandels, der um diese Zeit getrieben wurde **). Aber auch eben so viele nützliche, nicht allein für die Verbesserung des Fürstlichen Kammerwesens berechnete, sondern dem ganzen Lande gedeihliche Anstalten verdankte man der unermüdeten Thätigkeit dieses Ministers. Er brachte in Burghausen, Schärding, Oettingen, Ried, Pfarrkirchen und Eggenfelden den Woll- Parchent- und Leinwandhandel in Aufnahm. Zu Rain legte er eine neue Loderey an. Vor dem Wald an der Gränze Böhmens errichtete er einen Messing-Handel. Unter seiner Leitung fieng man an, die Möser bey Marquartstein und unter Landshut zu benützen. Seine Aufmerksamkeit erstreckte sich desgleichen auch auf die Forst- und Waldkultur ***). Er errichtete neue Stüt-

*) Mspt. **) Mspt.

***) Damals wurde sehr stark über Holzmangel geklagt. In einer eigenhändigen Instruktion, welche der geheime Rath von Wilhelm erhielt, heißt es: „Es erscheint nicht allein ein merklicher Abgang im ganzen Lande an Holz, sondern man besorgt, es werde solcher Abgang je länger je größer, so daß das Holz in Kurzem schwer zu bekommen, und viel theuerer seyn werde, als das liebselige Getreide. Es ist also davon zu reden, wie dieser Sache zu helfen sey; wie man mehr Holz ziehen, und den Ueberfluß desselben in Gebürgen auf die Ebene bringen könne. Es soll untersucht werden, ob man nicht Oefen errichten

Stüttereyen, baute neue Häuser, neue Tafernen, neue Brücken *).

Viel schwerer waren die Unordnungen in der innerlichen Hofhaltung und bey den Hofämtern abzustellen. Ueberall herrschten Betrug und Untreue. „Es ist ein unglaublicher Handel, schrieb Wilhelm unter andern an Neuburger **), wie es in Küche und Keller zugehe. Es kann nicht anders seyn, als daß grosser Betrug und Verschwendung mitunterlaufe.“ Gleiche Untreue wurde auch bey dem Bauwesen und in der Hofschneiderey wahrgenommen ***). Man konnte fast nie die nöthigen Waaren und Pfennwerth mit gleich baarer Bezahlung sich anschaffen. Daher es kein Wunder war, wenn man schlechte oder allzutheure Waare nach Hof lieferte.

Dabey war die Hofkammer in grosser Unordnung. Es fehlte ihr an einer besondern Instruktion. Seit vielen Jahren wurden keine Rechnungen aufgenommen. Die Kammerräthe waren mit zu vielen fremden Geschäften überhäuft. Die meisten Ausgaben wurden zum höchsten Präjudiz und schwerster Verantwortung angeschaft. Von allen Orten her fertigte man, ohne Wissen der Kammer, Befehle für Holz- Waaren- und Geldlieferungen aus. Viele Aemter und Dienste wurden schlecht besetzt. In allen Sachen, welche das Fürstl. Einkommen betrafen, verfuhr

könnte, die sich mit halbem Holze heitzen ließen, und ob nicht auch Erde, und andere Materie zum Brennen tauglich wäre?

*) Mspt. **) Mspt. ***) Mspt.

man langsam, ohne Eifer, und die Kammer wurde selten zu Rathe gezogen *).

Das tiefgewurzelte Uebel vom Grund aus zu heben, hatte man den Muth nicht. Oft drang man in den Herzog, das Hofstaats-Personale zu verringern. Allein die vorgeschlagenen Dienstentlassungen hatten seinen Beyfall nicht. Sein schonendes Gerechtigkeitsgefühl sträubte sich gegen solche Mittel. Man soll, pflegte er zu sagen, nicht zu stark in die Personen eingreifen, und nur die höchst Entbehrlichen abschieben **). So hatte man auch in Vorschlag gebracht, den geheimen, den geistlichen und den Kriegsrath aufzulösen, und nur noch den Hofrath und die Hofkammer beyzubehalten. Aber die Ausführung eines solchen Vorschlages konnte zu einer Zeit, wo sich die Regierungs-Geschäfte überall häuften, nicht zu Stande kommen. Man fühlte allenthalben die Nothwendigkeit, zwischen Ausgabe und Einnahm ein Gleichgewicht herzustellen. Aber gerade jetzt, gegen das Ende des Jahres 1594 legte der Herzog der Hofkammer den Etat seiner dringendsten Bedürfniße vor, die nicht befriediget werden konnten, ohne um die Hälfte mehr auszugeben, als das ordentliche Einkommen betrug ***).

„Gesetzt auch, heißt es in dem hierüber erstatteten Gutachten der Hofkammer ****), daß durch Aufnahme fremder Kapitalien, durch Verkauf oder Verpfändung einiger Kleinodien aus Ew. Durchl. Schatzkammer das hiezu nöthige Geld aufgebracht werden könnte, so würde daraus für Ew. Durchl. gar kein Nutzen, wohl aber unvermeidliches Verderben erfolgen. Denn daran, auf dergleichen We-

*) Mspt. **) Mspt. ***) Mspt. ****) Mspt.

Wegen Geld zu machen oder zu bekommen, sey wenig oder gar nichts gelegen. Aber daran hafte die Sache, wie solches Geld angelegt und gebraucht werde. So lange man, wie Ew. Durchl. von ihnen Allen, sammt und sonderlich, öfter dann oft, schriftlich und mündlich unterthänigst erinnert worden, alle Ausgaben ohne Unterschied per Pausch und Bogen bestreite, das Vermeidliche von dem Unvermeidlichen nicht trenne, die entbehrliche Ausgaben nicht einstelle, und nur auf die speziellen Fälle Rücksicht nehme, hingegen das Hauptwerk, gleichsam als wäre dasselbe Ew. Durchl. nicht zugehörig, vernachlässige, so lange sey der Sache mehr entholfen, als geholfen. Für ein- und allemal hielten sie für gewiß und unbezweifelt, daß, sey je eine Zeit gewesen, wo man nichts, als was aus gedrungener Noth seyn müßte, und schlechterdings nicht entbehrt werden könnte, ausgeben soll, diese Zeit jetzt sey. Hohe und niedere Standespersonen hätten jetzt weiter nichts als ihre unvermeidliche Nothdurft vor Augen *)."

Wil-

*) Der Baierische Hof war damals nicht der einzige, der wegen seiner Finanzen ins Gedränge kam. Früher schon zeigte sich an andern Höfen, und vorzüglich am kaiserlichen Hofe, gleiche Erschöpfung. Aus Hans Winkelmairs Schreiben aus Wien vom 3. Februar 1572 kann man sehen, daß damals die kaiserliche Staatskasse viel zu schwach war, um das Hofgesinde besolden zu können. Dieses Geldmangels wegen war Kaiser Maximilian II. sogar gehindert, persönlich auf dem Landtage in Ungarn zu erscheinen. Noch viel empfindlicher war der Mangel am Hofe Rudolphs II. Unterm 19. August 1606 schrieb Wilhelm Boden an Herzog Maximilian aus Prag: „Heute hat das vornehmste Hofgesind am Essen Man-

Wilhelm entschloß sich in diesem Gedränge seiner sorgenvollen Lage, die Regierungsgeschäfte seinem Sohne Maximilian zu überlassen, und sich mit einem jährlichen Deputate von zwey und fünfzigtausend Gulden an baarem Gelde, und mit einer auf achttausend Gulden im Werthe geschätzten Natural-Lieferung zu begnügen *). Dieses geschah nicht, wie andere Geschichtschreiber melden, im Jahre

---

gel gelitten. Denn es war kein Geld vorhanden, um für die Küche einzukaufen." Unter Matthias Regierung war endlich die Finanznoth auf das höchste gestiegen. Wegen Mangel der Bezahlung wollten die Hofräthe nicht mehr zu Rathe gehen. Mehrere vom Hofgesinde starben aus Hunger. (S. Bodens Korrespondenz vom Jahre 1614.) — Diese Noth mochte ohne Zweifel auch im Allgemeinen Ursache an den Betrügereyen und Gewaltthätigkeiten der damaligen Zeit gewesen seyn. In Winkelmairs Briefen findet man z. B. daß die Metzger umgefallenes Vieh schlachteten; daß auf öffentlicher Strasse und am hellen Tage in Wien gewaltsame Diebstähle verübt, und den Frauen die Kleider vom Leibe gerissen wurden.

*) Diese Lieferung bestand jährlich in 252 Schäffel Weizen, 400 Schäffel Korn, 252 Sch. Gerste, 400 Sch. Haber, 600 Scheiben Salz, 132 Zentner Fische, 1600 Klafter Holzes, 1200 Schober Stroh, 60 Fuder Heu, 60 Zenten Schmalz, 80 Eimer Wein, 12 Zt. Wachs, 32 Zt. Unschlitt, 12 gemästeten baier. Schweinen, 20 Hirschen, 30 Wild, 30 Wildschweinen, 30 Rehen, 50 Hasen. Ferner wurden ihm Schleißheim und Mühlfelden mit den dazu nöthigen Scharwerken eigenthümlich übergeben; desgleichen auch zwey Fischweiher, ein Krautgarten nahe bey der Stadt, ein Hopfengarten, und ein Holzgarten. Mspt.

Jahre 1596, sondern zu Ende des Jahrs 1594. „Wir wollen Uns, heißt es in einer den Räthen ertheilten Resolution, hiemit und zu endlichem und beständigem Bericht dahin erklärt haben, erklären Uns auch deshalben ferner (wie Wir denn auch diese Tage nicht weniger Unserm geliebten Sohne solches bereits gleichfalls entdeckt, und Unsre Meynung vorgehalten) daß Wir nämlich demselben mit Eingang des 1595sten Jahres sowohl die hiesige, als an andern Orten im Lande befindlichen Räthe und Regierungen, Beamte und alle Unsre Offiziere und Diener (jedoch unerlassen ihrer Pflicht, womit sie Uns als regierendem Fürsten verbunden) dergestalt übergeben, und sie dahin gewiesen, ihnen auch befohlen haben wollen, daß sie gemeldtem Unserm Sohne, als auch ihrem künftigen natürlichen regierenden Landesfürsten von nun an nicht weniger, als Uns selbst, in Allem gehorsam und gewärtig seyn sollen, indem Wir gemeldtem Unserm Sohne die Regierung zu administriren und Alles nach seinem besten Verstande mit voller Gewalt zu disponiren, und daß er frey, ohne alle andere Rücksicht, als wenn es seine eigene Sache wäre, handeln möge, übergeben und befehlen; wie Wir denn auch nicht bedacht sind, (so lange die Sachen im rechten Schwunge gehen) demselben darin Eintrag zu thun, es wäre denn Sache, daß Unserm Sohne das Werk zu schwer werden wollte, und Wir solches merkten. Auf einen solchen Fall wollen Wir, wie billig, als der Vater, selbst das Unsrige dabey thun, und nichts unterlassen. Es sollen auch alle Expeditionen in Unsers Sohnes Nahmen, mit seiner Unterschrift, aber mit Unserm Sekret und Insiegel gefertiget werden, ausgenommen, was unmittelbare Landschaftssachen betrift; diese sollen mit Unserm Vorwissen und Willen traktirt, und ohne Uns darin nichts gehandelt wer-

werden. Was dann ferner noch insbesondere und mehreres bey dieser Administration für Zweifel und Fragen vorfallen möchten, welche sich auch meistentheils erst aus der Praxin finden werden; diese wollen Wir hernach jeder Zeit nach Gelegenheit entscheiden, und darauf, so oft es nöthig seyn wird, Bescheid geben, bis Alles in eine richtige Ordnung gebracht wird. Und soll diese Erklärung nur statt einer Publikation Unsers Vorhabens gelten, welche aus mehr beweglichen Ursachen diesesmal anderer Gestalt nicht hat geschehen sollen, besonders aber auch darum, damit es bey Andern nicht das Ansehen habe, als sey es förmliche Resignierung (wie es denn auch nicht ist). Und wenn man aber je viel thun wollte, so möchte man diese Unsere Meynung und Vorhaben, wo nicht den Regierungen, doch derselben jeden Orts Vizedom und Kanzler zuschreiben und sie informiren, damit auch Alles hinfür an Unsern Sohn, und nicht an Uns selbst dirigirt werde. Wir wollen Uns auch ferner sonst etlicher Sachen dießfalls mit Unserm Sohne vergleichen, welches ohne Zweifel den Sachen nicht wenig Beförderung geben wird. Wenn auch sonst was Wichtiges vorfiel, wozu Maximilian Unsers Raths und Beystands bedürfte, so hat er sich darum, so oft er will, bey Uns deshalben anzumelden, und wollen Wir nach Gelegenheit jeder Zeit Uns darauf Unsers Gemüths erklären."

Vor und während diesen Bewegungen wurden in Rom und Nancy wegen Maximilians Verheyrathung mit der jüngsten Tochter des Herzogs Karls von Lotharingen, Elisabeth, Unterhandlungen gepflogen. Die wegen der Verwandtschaft im zweyten Grade nothwendige Dispensation wurde in Rom bereits am 27. May 1594 ausgefertiget.

Die

Die beyderseitigen Ehekontrakte hingegen, zu deren Abschließung Rudolph Graf von Helfenstein, Johann Bapt. Guidebon Cavalchini, und Dr. Johann Gailkircher nach Lotharingen geschickt wurden, kamen den 14. August desselben Jahres zu Stande. Endlich trat Maximilian selbst zu Anfang des Jahrs 1595 mit einem glänzenden Gefolge die Reise nach Nancy an. Dort wurde dann den 6. Febr. das eheliche Beylager mit königlicher Pracht gefeyert *).

*) Abelzreiter, und nach ihm alle Geschichtschreiber behaupten, daß diese Feyerlichkeit am 5. Februar vorgegangen; aus Maximilians eigenhändigem Schreiben an seinen Vater erhellet aber, daß der 6. Febr. dieser festliche Tag gewesen sey.

Siebentes Kapitel.

Wilhelm tritt öffentlich und förmlich die Regierung an seinen Sohn Maximilian ab.

Nach seiner im März 1595 erfolgten Zurückkunft aus Lotharingen ergriff Maximilian, als Mitregent seines Vaters, wieder mit gewohnter Thätigkeit die Zügel der Regierung. Allein er hatte dabey wenige frohe Lebensaugenblicke. Ueberall, wohin sein Aug und sein Verstand reichten, erblickte er nur Verwirrung und Unordnung. Die sichtbare Erschöpfung des Landes beunruhigte ihn. Nur mit ängstlichem Kummer konnte er der Zukunft entgegensehen. Diese peinliche Lage verbreitete über sein ganzes Wesen einen düstern, melancholischen Schatten, den er am wenigsten vor den Augen seines aufmerksamen Vaters verbergen konnte *).

Nur

*) „Lieber Sohn, schrieb Wilhelm eigenhändig unterm 15. Februar 1596 aus Dachau an ihn: Ob du mir gleich gestern nichts gesagt, wie du dich befindest, so merke ich doch, daß du nicht so wohlauf seyest, als du dich stellest. Dieses sehe ich gar nicht gerne; und ob ich gleich nicht weiß, wie der Handel beschaffen sey, so kömmt mir doch vor, es möchten, im Falle du so übel disponirt bist, wie ich es fast selbst wahrgenommen, vielleicht zwo Ursachen daran Schuld seyn. Erstlich Melancholie und Kummer, und dann Unordnung im Essen, Trinken und andern Exzessen, es sey bey Tag oder bey Nacht. Ich habe deswegen den Dr. Meermann zu dir hineingeschickt, um zu sehen, was dir fehle. Verhehle ihm nichts, was er zu

Nur eine grosse, den ganzen Staatskörper umfassende, entscheidende Maßregel konnte dem ungewissen Schicksale der

---

wissen braucht. Das Uebrige aber vertraue mir. Gesetzt also, daß ich die Ursache errathen habe, so meyne ich, du sollst dich diese Sachen, die, wie ich leicht ermessen kann, hauptsächlich den Zustand Unsers Kammerwesens betreffen mögen, so hoch nicht zu Gemüthe ziehen; denn wenn es gleich so heillos wäre, als es das Ansehen hat, so ist doch mit Kümmernißen der Sache noch gar nicht geholfen; denn dadurch kömmst du neben diesem Schaden zu noch größerm an deinem Leibe. Du thust dir, was doch kein Verständiger thun soll, dadurch selbst Abbruch. Ich hoffe aber, wie so viele andere gute Leute, zu Gott, es sey der Sache noch gar wohl mit der Gnade Gottes zu helfen. Jedoch müßen Wir auch das Unsrige dabey thun, und nicht aussetzen. Was die Unordnung im Essen nud Trinken betrift, habe ich selbst, wie mich dünkt, solches wahrgenommen, und daß du viele Sachen in Gedanken oder vielleicht aus Vorsatz issest, die gewiß für deinen bösen Magen und Komplexion lauteres Gift sind. Denn ich habe es selbst an mir erfahren, und muß noch daran büßen. Man bemerkt es Anfangs nicht; aber hernach kömmt erst der Effekt. Gleiche Meynung hat es mit der Verschiedenheit des Getränkes, und mit unzeitigem Genuße desselben. Alles dieses kann sich der Mensch leicht abgewöhnen. An deiner Stelle wollte ich sogar, wie ich es und meine Gemahel gethan haben, viel eher verbieten, daß mir etwas aufgesetzt würde, was ich ohne Schaden nicht essen oder trinken könnte. Ich will mehreres nicht melden. Intelligenti pauca. Geht aber sonst auch was anderes vor, circa actus et excesus nocturnos, oder daß etwa dein Schaden sich auch noch rührt, so hast du solches fleißig in Acht zu nehmen. Ich wollte an deiner Stelle in diesem Allen mit Rath des

der Regierung eine andere Wendung geben. Dieser wichtige Schritt geschah endlich im Jahre 1597. Unterm 19. Juny dieses Jahrs setzte Wilhelm eine aus dem Obersten Hofmarschall, Rudolph von Pollwill, aus dem Obersten Kanzler, Doktor Johann Georg Herwart, aus dem Hofkammerpräsidenten, Christoph Neuburger, aus dem Hofkammerrathe, Andreas Amaßmeyer, aus dem Rentmeister, Johann Schrenk, und aus dem Hofkammerrath, Gregor Stengel, bestehende Kommission nieder, um durch sie die gegenwärtige Lage der Dinge im Ganzen, ohne allen Scheu, ihrer Pflicht und Gewissen nach, in Berathschlagung

---

D. Meermanns handeln. Er ist treu, klug und diskret. Man müßte ihm aber folgen, er möchte dabey seyn oder nicht. Denn gewiß die Sache sonst nicht ohne Gefahr ist, wenn es überhand nehmen sollte. Bedenke, was daran gelegen, was Wir in diesen Zeiten für Leute bedürfen, was dir Gott für Talente gegeben, was du entgegen demselben, mir, dir selbst, deiner Gemahel, der Succession, und dem Vaterlande schuldig bist, und Gutes thun kannst, wenn du gesund bist. Ex paterno affectu quidem haec scribo, sed non immeritò. Ich weiß, was ich dießfalls dir schuldig bin. Tuum erit, obedire, te ipsum juvare et animare, damit Wir nicht vor der Zeit Uns selbst vom Brode helfen, wenn es anders diese Meynung hat, wie ich vermuthe. Sind dann andere Ursachen vorhanden, so sollen sie auch billig untersucht, und dabey nichts verabsäumt werden, es geschehe hernach durch dich selbst, durch die Aerzte oder Andere. Thu deswegen das deinige treulich dabey, es sey, was es wolle, damit Gott auch um so mehr seine Gnade dazu gebe. Verschweige nichts, und simulire nicht, (wie du, wie mich dünkt, bisweilen thust) wenn du dich nicht wohl befindest." Mspt.

gung ziehen, und Mittel vorschlagen zu lassen, wodurch sowohl im fürstlichen Kammerwesen, als in andern vornehmen Sachen und Handlungen ein General-Anstand verhütet werden möge *).

Nach mehreren Konferenzen hatte sich diese Kommission mittels eines Gutachtens, von welchem der Oberste Kanzler Herwart Verfasser ist, dahin erklärt **):

„So gerne sie Se. Fürstliche Durchlaucht in Ihrem kümmerlichen Anliegen trösten möchten, so könnten sie jedoch als treue Räthe und Diener, ihrer Pflicht und ihrem Gewissen nach, nicht umhin, Sr. Fürstl. Durchl. zu Gemüth zu führen, daß die Sachen leider dahin gerathen seyen, daß Se. Fürstl. Durchl. als das Haupt des hochlöblichen Hauses fast von aller Baarschaft an Geld, von Schätzen und andern Vorräthen, womit ein Potentat sammt seinem untergebenen Land und Leuten in zufallender Landesnoth aus Verderben und Untergang sich retten mag, nicht allein fast ganz und gar entblößt, sondern auch über und ausser des Lasts, so mit gewisser Maß von der Landschaft übernommen worden, mit häufigen, sowohl auf Interesse liegenden verschriebenen, als laufenden oder Current-Schulden beladen seyen, und daß die jährlichen Interessen der verschriebenen Schuldposten, (vom Kapital zu schweigen) desgleichen die höchst klagende Currentgläubiger, ja sogar der Liedlohn der Diener und der Arbeitslohn der Handwerker, Küchen- und Keller-Ausgaben, und die Salzfuhrleute zu Erhaltung des vornehmsten Landes-

Kleino-

*) Mspt. **) Mspt.

kleinods, zu rechter und gebührender Zeit nicht mehr, oder doch schwerlich, entrichtet und bezahlt werden mögen. Dadurch sey von Sr. Fürstl. Durchl. Kammerwesen aller Kredit, Treue und Glauben fast ganz gewichen, so daß man jetzt auch selbst auf beschwerliche und verderbliche Mittel und Geding, hochgespannte Interessen, oder präjudizirliche Nebenkonditionen keine erkleckliche ansehnliche Summe Geldes aufbringen könne. Die Landschaft selbst habe nunmehr so hohen Schuldenlast an- und über sich genommen, daß sie mit demselben nicht nur allein zu thun, und Sr. Fürstl. Durchl. mit ihren Gefällen nicht beyspringen möge, sondern auch die aufgekündigten Kapitalien ihrer selbst an- und aufgenommenen Geldposten von ihren Gefällen nicht mehr bezahlen könne, sondern zurück und auf Sr. Fürstl. Durchl. Kammer weisen müße, so, daß sich eines General-Anstandes wohl sobald, oder noch bälder bey der Landschaft selbst, als bey Sr. Fürstl. Durchl. Kammer, fast unausbleiblich zu besorgen sey. Dazu komme noch der offene, unfern von der Thüre stehende verderbliche Türkenkrieg, der im vollen Gang und Laufe sey, und dessen Endschaft, und wo es noch mit ihm hinausgehen und ausbrechen möchte, sowohl mißlich und ungewiß, als sorglich und bekümmerlich sey. Die andern Kriegsempörungen, desgleichen die Ungeduld und Schwierigkeit der Unterthanen wären im unaufhörlichen Gang, und währenden Kriegsunwesens je länger je mehr zu besorgen. Also könnten und dürften die in Sr. Fürstl. Durchl. Lande wohnenden und aber gleichwohl auch ohnehin arme und gewerblose Unterthanen um so viel weniger mit fernern Bürden, Exaktionen und Schatzungen beladen werden. Dagegen sey Sr. Fürstl. Durchl. junge Herrschaft erwachsen, und bedürfe von Tag zu Tag je länger je mehr Geld."

„Aus

„Aus diesem Allen leuchte hervor, daß Se. Fürstl. Durchl., sofern Sie anders sich und Ihre geliebte Posterität, sammt angehörigen Land und Leuten vor weiterm Unheil zeitlich verhüten wollten, nunmehr Zeit über Zeit hätten, unverzüglich die Mittel und Wege an die Hand zu nehmen, wodurch Sr. Fürstl. Durchl. Kammerwesen, Einnahme und Ausgabe in bessere Ordnung gebracht, und dem bereits drohenden, auch fast vor Augen stehenden General-Anstand begegnet und gesteuert werden möge."

„Wie und in welcher Gestalt nun die Hauptsache anzugreifen sey, fänden sie fürs Erste ihres Ermessens, daß die jetzt bestehende und gewissermassen fast gesammte Regierung und Administration von Sr. Fürstl. Durchl. und Ihrem geliebten ältern Sohne, Herzoge Maximilian, eben deswegen, weil beyde Fürstl. Durchlauchten in Kammer- und andern Regierungs-Sachen Befehle und Verordnungen abgehen lassen, weder der Kammer, noch dem ganzen Regimentswesen nützlich oder fürständig, sondern vielmehr, und besonders den Kammersachen, hoch nachtheilig und abbrüchig, auch an aller Anstellung vorsichtiger, guter Hauswirthschaft bey so weit eingerissenem Unwesen und Geldmangel, da sowohl die Einnahme als Ausgabe, auch in den geringsten Summen, auf die Waage gelegt, und jeder Zeit zu den nothwendigsten und einträglichsten Posten angewendet werden sollten, fast verhinderlich sey. Die Geschichte aller Völker weise genugsam aus, daß alle, auch der nächsten Blutsverwandten, gesammte doch einigermassen abgetheilte Regierungen, wie einträglich auch dieselben an sich beschaffen seyn mögen, doch unterschiedlichen Affektionen der Herrschaften, und aber auch besonders der Diener und Unterthanen halben nicht wohl ersprießlich seyen."

„Aus

„Aus oben angeführten Gründen hielten sie also für rathsam, daß Se. Fürstl. Durchl. auf einen oder den andern gefälligen Weg dieser Sache, und aber zeitlich, Rath schaffen möchten, damit hiedurch um so viel mehr aller Kammer-Einnahmen und Ausgaben bey so fort eingerissenem Geldmangel und Abgang wahr und in Acht genommen werden könne, und damit auch die Landstände, sofern sie etwa aus Noth oder wegen anderer Ursachen zusammenberufen werden sollten, nicht in die Gedanken geriethen, als ob es jeder Zeit auf gleichem Fuße bleiben, und auf alle Fälle in der Wirklichkeit zwey Herren befehlen würden."

„Da sie zum Zweyten wohl erachten könnten, daß es, wie auch immer Se. Fürstl. Durchl. das Regiment auf dem einen oder andern gefälligen Weg einrichten wollen, wegen der übrigen Fürstl. Herrschaft auf Deputate hinauslaufen werde; so hätten sie dießfalls gehorsamst erinnern wollen, Se. Fürstl. Durchl. möchten in Bestimmung und Spezifizierung dieser Deputate zu Gemüthe führen, daß über das Kammerwesen seit vielen Jahren keine ordentliche, völlige und durchgehende Rechnung aufgenommen worden, und daß also Se. Fürstl. Durchl. um so vielmehr jetzt die Verfügung treffen möchten, damit alle jährliche Einnahmen und Ausgaben in richtige Rechnung gebracht, und jetztgemeldte Deputate dahin gerichtet werden, daß man allerseits gelangen und auskommen möge, und hierin nicht, wie man zu sagen pflegt, die Rechnung hinter den Wirth gemacht werde."

„Zum Dritten hielten sie es ferner für rathsam, daß die Deputate an sich selbst klar, lauter und undisputierlich, auch ohne einige zweifelhafte Konditionen, Bedinge

und

und Anhänge spezifizirt und ordentlich assegnirt werden. Auf den Fall also, daß Se. Fürstl. Durchl. Ihrem geliebten ältern Sohne die Landesfürstl. Gewalt übergeben sollten, hielten sie für unumgänglich nothwendig, und fast für hoch nützlich, auch allerseits zu Anstellung guter Hauswirthschaft für ersprießlich, daß diese Deputate nicht nur auf das ordinäre, und jeder Fürstenperson jährliche Einkommen gerichtet, sondern auch auf alle ausserordentliche Fälle gespannt, und gleich Anfangs dahin geeignet werden möchten, damit nicht auf unvorgesehene Fälle ein neuer Disput wegen der Deputate und ausserordentlicher Hülfen entstehen könne, und Alles, was man über und ausser des ordinären Deputats in solchen Fällen herschießen soll, denjenigen, die es hergeben, oder deren Räthen und Dienern zu viel und unerschwinglich, hingegen denjenigen, die es empfangen, zu gering und zu wenig scheine. Daraus würde nichts anders, als zwischen den Räthen und Dienern der Herrschaften, und zuletzt zwischen den Herren selbst allerley Ungelegenheit, und wohl gar unauslöschlicher Unwille entstehen. Da hingegen ein jeder Herr und dessen Diener, wenn sie schon bestimmt wissen, was sie für jede, ordentliche und ausserordentliche Fälle zu geben oder zu empfangen haben, alle Sachen dahin richten, daß sie mit den Ausgaben nicht zurückebleiben."

„Was zum Vierten die Restriktion und Einziehung des Hofstaates, verschiedener Leibgedinge, Gnaden, Nebendienstgeldes und Provisionen betreffe; so hielten sie für eine Nothdurft, Sr. Fürstl. Durchl. unterthänigst zu Gemüthe zu führen, daß eben auch bey diesem Punkte das rechte Fundament und die Hauptgrundfeste daran liege, ob, wie, und welchergestalt das Regiment und die Lan-

desfürstliche hohe Obrigkeit selbst bestellt werde. Denn, soferne Se. Fürstl. Durchl. diese Landesfürstl. Obrigkeit, Pflicht und Respekt der Diener, Lehenleute und Unterthanen behalten, oder doch die Sachen und den Hofstaat dahin dirigiren wollten, als ob Sie dieselbe gleichsam im Effekte und etlichermassen behielten, und daß der Hofstaat nicht allein auf Ihren geliebten ältern Sohn, Erstattung der Fürstl. Deputaten, und Erhaltung Land und Leute, sondern insgemein auf die gesammte Fürstl. Herrschaft und derselben sämmtliche Gelegenheit, auch vermeynten Nutz und Wohlfahrt gerichtet würde, wären sie der Meynung, daß viele Personen, Sachen und Ausgaben nicht ab- und eingestellt werden möchten, die man sonst unmittelbar leicht ab- und einstellen könnte. Wenn hingegen die Landesfürstl. Obrigkeit, und was mit derselben verbunden ist, gegen Entrichtung der Fürstl. Deputate, Sr. Fürstl. Durchl. geliebtem ältern Sohne einzig und allein (absoluté et simpliciter) übergeben, auch die Deputate so weit, als möglich und erschwinglich, gespannt würden, daß jede Fürstenperson mit denselben in allen ordentlichen und ausserordentlichen Fällen ausreichen möchte, und wenn also der Hofstaat einzig dahin gerichtet würde, daß die Fürstl. Deputate gereicht, und sowohl der Landesfürst, als Land und Leute, erhalten werden möchten, so könnten dann viele und viele Sachen eingezogen werden, die sich sonst nicht leicht einziehen ließen. Zu einem auffallenden Beyspiele könnten sie nicht umhin, Sr. Fürstl. Durchl. vor Augen zu stellen, daß sie ihrem Wissen und Gewissen nach für rathsam hielten, die Korrespondenz mit fremden Herrschaften, und vornehmlich ausser dem Reiche zum Theile abzuschaffen; denn aus den Rechnungen erhelle, daß diese Korrespondenz, von so wenigem Nutzen

sie bisher auch gewesen sey, nicht für die geringste, sondern fast für die vornehmste Ursache und Gelegenheit des grossen auf dem Lande haftenden Schuldenlastes angesehen werden dürfe. Wenn nun der Landesfürstl. Hofstaat zu gesammter Gelegenheit und vermeyntem Beßten der sämmtlichen Fürstl. Herrschaft gerichtet werden sollte, so könnten sie leicht erachten, daß diese Korrespondenz unerwogen des grossen damit verbundenen Kostens gleichwohl, und vorzüglich Sr. Fürstl. Durchl. geistlicher Söhne und ihrer dadurch gehoften größerer Beförderung wegen nicht nur allein kontinuirt, sondern noch vielmehr verstärkt werden möchte."

„Zum Fünften hielten sie es für eine hohe Nothdurft, daß die Fürstl. Kammer mit einem ordentlichen Haupte besetzt, jährlich vom ganzen Kammerwesen ordentliche General-Rechnungen aufgenommen, und alle Kammer-Resolutionen in Beyseyn einiger geheimen Räthe gefaßt werden sollten."

„Zum Sechsten erachteten sie es auch für rathsam, daß Se. Fürstl. Durchl. oder Ihr geliebter älterer Sohn, im Falle derselbe die Regierung übernehmen soll, drey oder vier geheime Räthe stäts bey Hof haben, und sich in Kammer- Hofraths- und Regiments-Sachen, auch in andern geheimen und wichtigen Angelegenheiten ihres Rathes bedienen sollten; wozu dann Se. Fürstl. Durchlaucht einen oder mehrere ansehnliche Beamte, deren man bey so beschaffenen Weltläuften und Unwesen ohnehin bey Hofe nicht ganz entbehren kann, und dann neben einem Kanzler noch einen gelehrten Rath aus dem Hofrathe ohne fernere Besoldungszulage ziehen könnten."

„Zum Siebenten wäre es Sr. Fürstl. Durchl. fürständig, daß Sie für den Hofrath und für alle obrigkeitliche Stellen nach guten, geschickten und tauglichen Leuten trachteten, dieselben erzögen, und sowohl mit Besoldungen, als auch in andern Wegen, so hielten, daß sie mit Liebe, Treue und guter Affektion in ihren Diensten bleiben mögen. Denn ob sie gleichwohl wüßten, daß dieses ohne Geldausgaben nicht geschehen könne, und man jetziger Zeit dieselben mehr verringern als vergrößern müße, so wäre doch kein Zweifel, daß ein Fürst und Potentat sein Geld nicht besser und nützlicher, als zu solchem Ende verwenden könne; wie sie denn auch besorgten, daß Se. Fürstl. Durchl. sowohl, als auch andere Fürsten und Herren bald, oder doch so bald an guten erfahrnen Leuten und Räthen, als an Geld, anstehen und Mangel leiden möchten. Jedem Herrn liege wohl so viel und mehreres an guten Leuten, mit denen sie Land und Leute regieren, erhalten, und sammt Geld und Gut wohl auch gewinnen und erobern, als an Geld. Daher denn ihres Ermessens die Einziehung der Ausgaben nicht an guten Leuten und nützlichen Dienern, sondern in andern Dingen zu suchen sey. Denn jedem Herrn und Potentaten sey hoch und merklich an dem Respekt und dem Ansehen seiner Diener und vornehmen Räthe gelegen, indem sie dadurch bey ausländischen Herrschaften, Benachbarten und Unterthanen um so viel höhere Auktorität und Reputation gewinnen. Die Ungewißheit aber, ob und wie lange ein Diener, Rath oder Offizier zu verbleiben habe oder in Gnaden stehe, schwäche einen solchen Respekt merklich, und entferne gute Leute oft gerade zur Zeit, wo man ihrer am meisten bedürfte.“

„Was

„Was zum Achten die Kammersachen an sich selbst betreffe, komme ihnen glaubwürdig vor, daß Sr. Fürstl. Durchl. jährliches Einkommen gar sehr gebessert werden könnte, wenn man nicht, wie bisher, durch Dekrete, Anschaffungen und Abforderung des täglich einlaufenden Geldes unnöthigere Ausgaben den Nothwendigen vorzöge. Hieraus sey erfolgt, daß man aus Mangel des Salzverlags jüngst gegen siebenzig Salzfuhrleute, denen man ihren Lohn nicht bezahlen konnte, zum höchsten Nachtheil und Schaden Sr. Fürstl. Durchl. von den Strassen vertrieben habe. So seyen auch im vorigen Jahre aus Mangel des Salzverlags um viele Tausend Gulden weniger, als sonst, gelöset worden."

„Küche und Keller sammt der andern täglichen unentbehrlichen Nothdurft würden, wegen Mangel an Baarschaft, und weil dieselbe, sobald etwas in die Kasse kömmt, immer sogleich an andere Orte verwendet werde, nie zu rechter Zeit versehen. Hernach sey man oft gezwungen, solche Pfennwerth auf Bitte zu nehmen, oder um doppelt Geld zu bezahlen. Aus dieser Ursache wäre rathsam und unumgänglich nothwendig, daß, der Fürstlichen Hofkammer unangehört, dergleichen Dekrete, Anschaffungen und Geldabfoderungen nicht mehr Statt finden möchten. Ohne Zweifel wäre es auch für Se. Fürstl. Durchl. von grossem Nutzen, und für die Zukunft sehr einträglich, wenn man bey allen Rechnungsaufnahmen den hiezu verordneten Aufnehmern befehlen würde, mit Fleiß wahrzunehmen, auch die Nachgesetzten mit ihrem Gutachten anzuhören und nachzuforschen, in was für Sachen und Fällen hin und wieder im Lande Sr. Fürstl. Durchl. Ausgaben geringert, Einnahme gemehrt, und im Allgemeinen der Fürstliche Nutzen befördert werden möchte."

„Was

„Was aber zum Neunten die Kammer- oder vielmehr Sr. Fürstl. Durchl. Ausgaben belange, seyen sie, was insbesondere das Bauwesen betreffe, so viel berichtet, daß jährlich fast nur auf Flickwerk über zwanzigtausend Gulden verwendet, und darin schlechte und fast gar keine Ordnung gehalten würde. Sie hielten demnach für dienlich, Se. Fürstl. Durchl. dahin zu erinnern, daß Sie das ganze Bauwesen der Hofkammer anvertrauten, einen oder zwey Baumeister für das Ober- und Unterland anstellten, und ohne ihren Rath und Anstellung keine Gebäude aufführen ließen. Gleicher Weise seyen sie auch berichtet, daß in der Hofschneiderey schon seit längerer Zeit sehr grosse Unordnung herrsche."

„Auf eilfertige Kommissionen, Hin- und Wiederschicken der Räthe und Diener, unnothwendiges Postfahren, und auf das so häufige Verschicken der Kouriere würde jährlich keine geringe, sondern eine sehr merkliche Summe verwendet. Daher es hoch vonnöthen wäre, auch in diesen Dingen, soviel immer möglich sey, Maß und Ziel zu gebrauchen. Wie sie es denn im Allgemeinen bey so beschaffenem Mangel an Baarschaft für unumgänglich nothwendig erachten, daß in allen und jeden Sachen, die mit Ausgaben verbunden sind, nicht nur allein die Hauptsache, ob sie an sich selbst räthlich sey, zu Gemüthe gezogen, sondern auch der hierunter auflaufende Unkosten auf die Waage gelegt, und daß nicht allein in ansehnlichen namhaften Posten, sondern auch in schlechten und geringen Geldsummen des Unkostens wahrgenommen werde."

„Ob endlich in so beschaffenem Falle Sr. Fürstlichen Durchl. zu rathen sey, deswegen die Stände zusammen zu berufen, und von denselben noch weitere und grösere

Hülfe

Hülfe erhandeln zu lassen, könnten sie nicht wissen. Sie müßten vielmehr besorgen, daß, wenn eine solche Zusammenberufung zu Stande käme, die Stände nicht nur allein werden wissen wollen, wer mit ihnen eigentlich als Herr und Landesfürst zu gebieten habe, sondern auch den blossen Versprechungen guter und gesparsamer Hauswirthschaft, wenn sie den Erfolg davon nicht zuvor im Werke verspüren, wenig oder geringen Glauben beymessen. Sie könnten vielleicht auch bey Ansicht des neuen Hofstaates es ahnden und hoch empfinden, wenn etwa nur Landleute und Deutsche von den Diensten abgeschoben, hingegen Ausländer behalten würden. Denn hierüber hätten die Stände von jeher und immer geklagt. Aus diesen und andern Gründen, vornehmlich aber darum, daß dem gemeinen Manne in jetzigen Zeiten nicht füglich neue Lasten aufgebürdet werden dürften, hielten sie nicht für rathsam, die Stände zu versammeln, sondern ihnen schiene es viel sicherer, wenn Se. Fürstl. Durchl. sich über die jetzt angeführten Punkte so geschwind, wie möglich, gnädigst zu entschließen belieben wollten."

Ausser diesem Gutachten überreichte die Kommission noch ein, ebenfalls von Herwart verfaßtes Nebenmemorial, worin speziellere Vorschläge über die Reformation des herzoglichen Hofstaates enthalten waren. Keine erledigte Dienst- oder Amtsstelle, schlug die Kommission vor, soll in Zukunft ohne vorläufiges Gutachten der Hofkammer besetzt oder auf dieselbe Expektanzen gegeben werden. Denn dadurch würde es möglich, zwey oder mehrere Aemter zu vereinigen, und einige Besoldungen zu ersparen. Ferner sollte man denjenigen, die vom Hofe ausser ihren Besoldungen auch Kleider erhielten, letztere einziehen. Sonst

könnte

könnte man auch überall noch in den Rathskollegien das Personale verringern. Die Hofmusik dürfte ganz aufgehoben, und der Gottesdienst zu U. L. Frau oder bey den Augustinern besucht werden. Die Leibgarde, die jetzt aus vier und zwanzig Mann bestünde, wäre mit acht Mann hinlänglich besetzt. Eben so könnte man sich mit acht Edelknaben begnügen, wozu jedoch, so viel möglich, nur Landleute genommen werden sollten. Statt acht Trompetern, wie sie im neuen Hofstaate vorkommen, dürften drey, oder, um eine Serenade machen zu können, sechs hinreichen. Diese könnten auch zur Tafel dienen, oder dergleichen Hofdienste versehen. Mit vier Kämmerern, zwey Mundschenken, zwey Vorschneidern und sechs Truchsessen wäre der Hof hinlänglich versehen; eben so auch mit zwey Leibärzten. Gar vieler Personen, die im Hofstaate angestellt seyen, könnte man ohne einigen Nachtheil entbehren, besonders so vieler Künstler, die mit starken Besoldungen versehen sind, z. B. Friederich Sustrich mit sechshundert, Emmanuel Sadeler mit dreyhundert zwanzig, Hans Werl mit hundert fünfzig Gulden u. a. m. Die Beschreibung der Baierischen Geschichte, wofür Marx Welser jährlich dreyhundert Gulden zu beziehen hatte, könnte ebenfalls eingestellt werden *). Die Leibgedinge be=

*) „Was die Baierische Historie betrift, schrieb Wilhelm eigenhändig an die Kommission, ist vor allen Dingen dahin zu sehen, ob sie mehr zu Unserm Ruhm und Aufnahm, als zu Verkleinerung und andern Inkonvenienzen dienen und nützen werde. Und da liegt es halt alles an dem, der sie macht, und wie er affektionirt sey. Das Alles werden die Räthe zu bedenken wissen, und auf den Fall, daß es für Uns ausschlagen sollte, ver=

betrügen zwar nur sechstausend vierhundert neun und vierzig Gulden. Aber auch an diesen könnte ohne Zweifel etwas erspart werden, sofern man die verschiedenen Ansprüche derjenigen, die sie beziehen, in nähere Untersuchung nehmen würde. Die Provisionen (Pensionen) beliefen sich jährlich fast auf zehntausend Gulden. Nun sey es zwar wahr, daß sehr viele arme Leute, alte Diener und Dienerinnen davon ihren Unterhalt hätten. Diesen könnte man aus Gnade, Barmherzigkeit und Mitleiden ihren Antheil noch ferner reichen, hingegen den Vermöglichern entweder die ganze Pension, oder einen Theil davon einziehen.

Merkwürdig ist der Bescheid, welchen Wilhelm auf dieses Gutachten der Kommission ertheilte. Er schrieb eigenhändig an dieselbe *): „Ich habe wohl verstanden, was in Anstellung eines neuen, guten Regiments euer Gutachten ist, und ist mir der Uebelstand, in welchen Alles gerathen, leider nur gar zu viel bewußt, und, soviel ich dazu Ursache gegeben habe, noch viel leider und hoch angelegen. Ich begehre auch zum höchsten, daß solches remediert werden möge, wobey ich denn, so viel mir immer möglich, und nach Gelegenheit meines jetzigen Wesens wird seyn können, das Meinige dabey zu thun erbietig, wenn ich besonders verspüren werde, daß auch Andere, die es billig thun sollen, und neben mir angeht, gleichfalls das Ihrige dabey werden thun wollen."

„Was

---

meyne ich, daß die dreyhundert Gulden, die jährlich daraufgehen, wohl angelegt seyn werden." Mspt.

*) Mspt.

„Was denn den ersten Punkt betrift, habe ich nicht allein meinem Sohne, sondern auch dem Obersten Kanzler und Andern vielmal davon Meldung gethan. Ich habe aber mein Vorhaben bisher noch nicht gänzlich wollen auskommen lassen, sondern mich zuvor entschließen, worauf ich fußen könnte. Jetzt aber und bey dieser Gelegenheit will ich nicht unterlassen, mich eines Theils zu erklären, daß ich nämlich gänzlich und endlich entschlossen sey, meinem ältern Sohne Land und Leute, auch ganze und vollkommene Regierung (simpliciter, absoluté et sine conditione) zu resignieren und abzutreten. Ich hätte dieses längst schon dahin dirigieret, wenn man mich nicht mit andern Sachen stäts occupiert und molestiert hätte. Es ist deswegen mein Wille und Meynung, daß ihr mir zu Beförderung der Sache förderlich euer Gutachten über folgende Punkten, und was euch weiter dabey einfällt, schriftlich zukommen lasset.“

1) „Ob es nöthig sey, hiezu einen Landtag auszuschreiben? Ich hielt es für rathsam und nothwendig.“

2) „Da der Artikel mit der Primogenitur nicht alt, auch noch nicht wohl fundirt ist; da auch hieüber allerley Diskurs und Reden durch meine Brüder auf die Bahn kommen, welche allerley Nachdenken verursachen möchten; da auch durch unruhige Köpfe inskünftig meinen Kindern allerley möchte vorgebildet und gerathen werden, wie solcher Artikel umzustossen sey, weil das Exempel zu Unsers Ahnherrn Zeiten vor Augen und im Gedächtniß ist: so frägt es sich, ob es nicht rathsam und nothwendig wäre, zuvor dießfalls etwas zu disponieren und zu verordnen, auch wie und auf welche Konditionen und Personen die Erbfolge, im Falle mein älterer Sohn keine männliche

Er-

Erben bekommen sollte, welches bey Gott dem Herrn steht, gerichtet und geordnet, desgleichen ob nicht einer aus den andern meinen Söhnen inner gewisser Zeit und Jahren sich auch verheyrathen, besonders, wenn der Aelteste in bemeldter Zeit ohne männliche Erben bliebe, und welcher Sohn dann heyrathen solle, und was sonst noch mit diesem Artikel der Erbfolge in Verbindung stünde."

„Eben so lasse ich mir auch den andern Punkt, so viel die Reformation des Kammerwesens und Aufnehmung der Rechnungen, Erkundigung und Wissenschaft der nothwendigen Sachen betrift, gar wohl gefallen. Ich hätte es längst gerne gesehen, habe es auch, oft, wie anders, getrieben, und ist noch meine Meynung, daß es so geschwind als immer möglich, ins Werk gerichtet werde, und besonders, daß es noch vor der Resignation geschehen möge, welche ich meinerseits gar nicht verschieben will."

„Was den dritten Punkt betrift, ist recht und billig, auch nothwendig, daß alle Deputate an sich selbst klar, lauter und undisputirlich seyen, und ordentlich versichert und assignirt werden, damit es keine Difficultät abgebe. Wenn ihr aber vermeynt, dieselben bey allen Unsern Kindern auf alle, sowohl ordentliche als ausserordentliche Fälle, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, zu richten, so gebe ich euch nur dieses allein zu bedenken, daß meiner Kinder Deputate ziemlich hoch und auf grosse Summen gespant werden müßten, weil sich bey meinen andern, noch unverheyratheten Kindern, sowohl geistlichen, als weltlichen Standes, zu ihrer großen Aufnahm, Nutzen und Wohlfahrt noch wohl solche Fälle und Gelegenheiten könnten und vermuthlich werden ereignen, wo sie

einer

einer ansehnlichen Summe Geldes wohl vonnöthen haben würden. Und auf solche Fälle würde nicht allein ich, als der Vater, sondern auch sie, die Kinder selbst, in der Assignation ihrer Deputate billig ein grosses Aufsehen haben, und würde meines Erachtens den andern Kindern damit gar nicht gedient seyn, wenn man bloß obenhin meldete, der ältere Bruder würde ihnen aus brüderlicher Liebe zu allen Zeiten beyspringen, und daß man sie also mit schlechtem Deputate auf alle, ordentliche und ausserordentliche Fälle, wie diese immer beschaffen seyn mögen, hintanrichten wollte, und sie mit Recht und Fug weiter nichts zu erwarten hätten. Auf diesen Fall wäre zu besorgen, sie würden eher mit Recht ihren ganzen natürlichen Theil abfodern, oder doch mit verbittertem Gemüthe die Sache bis auf mein Absterben verdrücken, hernach aber gegeneinander in Uneinigkeit gerathen. Aus dieser Ursache wäre in Allweg vonnöthen, daß man jetzt gegen sie also handelte, daß sie freywillig ganz wohl zufrieden und begnügt würden. Dieses könnte meines Erachtens am Beßten dadurch geschehen, wenn man für ihre ordentliche Einkünfte gleichwohl nicht so gar große Deputate assignirte, ihnen aber daneben zu verstehen gäbe, man wollte sie sonst in ihrer Noth, sofern sie dieselbe nicht selbst unnothwendiger Weise verursacht hätten, so viel immer seyn könnte, nicht lassen. Ich will aber euer Gutachten hierüber noch weiter vernehmen."

„Ueber den vierten Punkt habe ich aus demjenigen, was ihr meinem Sohne des Hofstaates wegen übergeben, euere Meynung gerne vernommen. Befleißet euch nur, daß Alles ehest ins Werk gerichtet werde, im Falle mein Sohn darin kein Bedenken hat. So habt ihr auch vor

die-

dieſem, wie jetzt, nicht weniger verſtanden, wie ich gedenke, die ganze Regierung, und die ganze Landesfürſtliche Hoheit und Regiment auf meinen ältern Sohn allein (abſoluté et ſimpliciter) zu richten. Und eben dieſer Urſache wegen hätte ich gerne, daß auf dieſen Fall und Weg viele Sachen (die ich dennoch gerne gewußt hätte) eingezogen werden könnten, die ſich ſonſt nicht leicht würden einziehen laſſen. Wie die Korreſpondenz vor dieſem praktizirt worden, darüber ſeyd ihr nicht ganz recht berichtet. Ob aber dieſelbe in Zukunft und auf welche Weiſe zu praktizieren ſey, ſtelle ich meinem Sohne, welchen es hauptſächlich angeht, gänzlich anheim. Ich glaube aber, daß die Korreſpondenz, ſofern ſie recht und gebührlicher Weiſe angeordnet würde, vielen Nutzen ſchaffen könnte."

„Den fünften Punkt betreffend iſt bereits mit dem Schrenk ein Anfang gemacht worden, wobey es denn auch verbleibt."

„Den ſechsten Punkt habe ich ziemlich verſtanden, kann aber nicht unterlaſſen, was mir vor dieſem hierüber ſchon eingefallen iſt, auf weiteres Nachdenken zu vermelden, nämlich: daß ich nicht nur allein für gut, ſondern auch für eine Nothdurft achte, daß man um gute, beſtändige, arbeitſame und verſtändige Leute trachte. Und vermeyne ich gänzlich, daß es, wenn man dergleichen gute Leute hätte, und ſie mit Beſoldung und der Gebühr nach unterhielte, nicht nur allein nicht mehr koſten, ſondern daß man ſogar dabey etwas erſparen würde, indem nicht wenig faule und unnütze Perſonen, ſowohl unter den Räthen als ſonſt, deren man mehr als zu viele hat, mit Nutzen abgeſchaft werden könnten. Ich hätte vermeynt, wenn man auf der Kammer neben dem Präſiden-

ten

ten noch drey gute Räthe hätte, die sich sämmtlich der Sache ernstlich annähmen, denen auch der regierende Fürst, so oft es seyn könnte, beywohnte, sie aufmunterte, mit ihrem sämmtlichen Rath und Gutachten alles handelte, es wäre eben genug, da doch jetzt eine Zeit her wohl noch so viele, lauter junge unerfahrne Leute gewesen. Bey dem Hofrathe sind auch nur zu viele schlechte und ungeschickte faule Leute. Wenn man auf der Doktorbank sammt dem Hofkanzler zum meisten sechs gute arbeitsame Personen, und auf der Ritterbank auch so viele erfahrne und gute, und so viel möglich, solche Leute hätte, die zugleich Hofämter bekleiden könnten, wäre es auch hinreichend genug. Alles übrige unnütze Gesindel könnte abgeschaft werden. Wenn dann überdieß der Fürst, oder doch die geheimen Räthe dem Hofrathe selbst oft beywohnten, alle Räthe selbst anhörten, dieselben animierten und antrieben, würde er sich auf diesem Wege selbst bald gute Leute ziehen. Denn es würde sich ein Jeder hoch befleißen, im Referieren und Votieren bey dem Fürsten wohl zu bestehen, und sich einen Nahmen zu machen. Eben so würde der Fürst auf diese Weise seine Leute auch fein kennen lernen, und worin er sich also auf den einen oder den andern verlassen könnte, so daß er nicht Einem oder Zweyen allein stäts in die Hände sehen, oder sich nur an Einen binden dürfte. Der geheime Rath ist, wenn er je also verbleiben soll, auch wohl in Acht zu nehmen, und in Allweg meines Erachtens genug, daß man zum Meisten vier gute Männer in Allen dabey habe, nämlich zwey Doktoren oder Rechtsgelehrte, wie denn bereits, neben dem Kanzler, Doktor Gailkircher, oder, wenn dieser bey dem Hofrathe bleiben soll, Donnersberg oder ein anderer, wenn er nur ein arbeitsamer Mann ist, und sich die Sache angelegen seyn läßt, genom-

men

men werden könnte. Und dann auch zwey auf der Ritterbank, die zugleich Hofämter daneben haben, und gleichfalls arbeitsame und solche Leute sind, die eine Lust dazu haben. Denn den geheimen Rath mit vielen Personen mehren wollen, ist nichts weiter, als multiplicare otium, sumptus et ambitiones, und daß sie um so weniger übereinstimmen. So klagt man auch, daß man viele Sachen in den geheimen Rath ziehe, die nicht unmittelbar dahin gehören, und den andern Räthen entzogen werden. So ist es auch gut, daß Wenige seyen, damit Alles in größerer Geheim bleibe. Bey den drey Regimentern im Lande (Burghausen, Landshut und Straubing) bedarf es auch bessern Einsehens. Denn auch daselbst sind, meines Wissens, nur zu viele untaugliche und ungeschickte Leute. Wenn man bey jeder Regierung zum Meisten vier gelehrte gute Leute, und vier vom Adel oder Beamte hätte, wäre es auch genug. Das andere unnütze Gesindel könnte man ganz abschaffen, und die Andern um so besser unterhalten. So muß man auch in Allweg künftig dahin sehen, daß man nicht die Leute mit Aemtern, sondern vielmehr die Aemter mit guten Leuten versehe. Es hat sich aber eine Zeit her schier das Gegentheil eingerissen. Denn man hat fast nur denjenigen Aemter gegeben, welche am meisten Geld darauf geliehen haben, sie mochten dazu tauglich gewesen seyn oder nicht. Dieses taugt aber nichts, und kann, der Gerechtigkeitspflege unbeschadet, nicht praktiziert werden, indem durch solche Ignoranten viel negligiert wird."

„Was zum Achten das Kammer- und Salzwesen betrift, hätte ich längst gerne gesehen, daß man darin mit Ernst Hand ans Werk gelegt hätte. Man hat aber alle Zeit nur viel davon geschrien, viel diskurirt und disputirt,

gejammert und geklagt, und gleichwohl Hände und Füße fallen lassen. Wie es mich denn dünkt, man wolle fast in der Hauptsache gar verzweifeln. Dieses wäre doch wohl zum Erbarmen, daß Wir und Unsre Leute nicht so viel Gehirns haben sollten, um Uns recht schwingen zu können, da doch gewiß ein Anderer bey solchem Land und Leuten sich dabey nicht grausen ließ. Ich versehe mich daher gänzlich, ihr werdet nach Gott neben meinem Sohne bey dem ganzen Kammer- und Salzwesen euch ganz dahin bearbeiten, daß allen Sachen auf den Grund gesehen, und Alles in eine rechte beständige Verbesserung gerichtet, besonders auch bey Küche und Keller, bey welchen meines Erachtens gar zu viel verschwendet wird, und erspart werden könnte, eine bessere Ordnung eingeführt werde. So höre ich auch gerne, daß den deputirten Rechnungsaufnehmern befohlen werde, mit Fleiß wahrzunehmen, in welchen Sachen und Fällen aller Orten im Lande hin und wieder die Ausgaben geringert, und die Einkünfte vermehrt werden mögen, und daß man darauf besonders in der General-Kammerrechnung Rücksicht nehmen soll. Oft ist mir auch eingefallen, daß zu Vermehrung der Einkünfte nicht wenig dienen würde, wenn man auf die anfallende Lehen, Kammer- und Urbargüter besser Acht gäbe, dieselben zum Nutzen des Fürstlichen Einkommens fleißig und unabläßlich zu Handen brächte, und ohne grosse erhebliche Ursache nicht von sich gäbe; wenn man ferner auch alle Laster, z. B. das Lesen verbotener Bücher, das Fleischessen an verbotenen Tagen, das Halten der Pfarrerköchinnen, desgleichen die Hurerey, Ehebrüche, Gotteslästerungen, Fluchen und Schwören, Vollsaufen, ferner diejenigen hinläßigen und untreuen Pfleger und Amtleute, welche den Spitälern übel hausen, die Waisengelder und

das

das Almosen veruntreuen, endlich auch die nachgesetzten Offiziere, die ob den Mandaten und Landespolizey-Ordnungen nicht halten, dergleichen sträfliche Handlungen man täglich, wenn man nur die Augen aufthun will, sehen kann; — wenn man alle diese Verbrechen und Laster, wie in den Reichsstädten und an andern Orten mit grossem Nutzen geschieht, mit starker Geldstrafe abstrafen würde, könnte das Einkommen dadurch gar viel vermehrt werden, zu verschweigen, daß die Laster daneben ausgereutet, die Gerechtigkeit befördert, und die Unterthanen geschützt würden, damit sie alsdann auch desto baß kontribuiren könnten. Dieses Alles und noch Mehreres werdet ihr zu bedenken wissen. Eben so will ich mir auch bey diesem Punkt gar gerne gefallen lassen, daß die Kammer, ungehört, mit vielen Dekreten in Abfoderung des Geldes nicht leicht beschwert werde, sondern daß der regierende Fürst, wenn Geld abzufodern Noth vorfällt, auf der Kammer, oder wo es ihm sonst gefällig seyn mag, bey Zeiten mit allen Kammerräthen persönlich und mündlich handle, und, ob solche Ausgabe nützlich und vonnöthen, auch ob und woher man das nothwendige Geld erheben möge, ausführlich berathschlage, und nicht mit dem Präsidenten allein insbesondere handle. Denn dadurch würde dem Präsidenten nur Ursache gegeben, Alles nach dem Gefallen seines Kopfs, ungehört der übrigen Räthe, zu disponiren. Daher diese dann faul und verdrossen, und vieler Kammersachen so unerfahren würden, als wenn sie nie dabey gewesen wären. Wenn hingegen alles in vollem Rathe ventiliert wird, und besonders, wenn der Fürst selbst dabey ist, werden die Räthe so viel erfahren, als der Präsident selbst, wenn sie anders die Leute sind, die sich in die Sachen schicken können.

„Bey dem neunten Punkte ist es eine gute Meynung, daß das ganze Bauwesen hin und wieder im Lande der Kammer anvertraut werde. Dabey muß man aber sehen, daß die Fürstlichen Häuser, und was allenthalben nothwendig zu bauen ist, bey Zeiten in gutem Wesen und Wohlstand erhalten werden, ehe der Plunder gar einfällt, oder doch in solchen Abschleif kömmt, daß man hernach doppelte und dreyfache Kosten aufwenden muß, da man es doch zuvor mit einem Geringen hätte verbessern können. Wie ich denn zu Landsberg und Friedberg, auch an andern Orten, und hier selbst so viel gesehen, daß, wenn man nicht zusieht, alles in grosser Gefahr ist. Daß man bey der Schneiderey besser zuschaue, ist eine grosse Nothwendigkeit, nicht bloß deswegen, damit Alles in bessere Ordnung komme, sondern auch, damit das viele Anschaffen, so viel möglich ist, abgestellt werde. So höre ich gar gern, daß ihr nunmehr auch für eine unumgängliche Nothdurft haltet, nicht nur allein bey dem Hofstaate, sondern auch bey den vornehmen Räthen und andern Dienern und Beamten sowohl in den Regierungen als in den Pflegen alle Einziehung und Gespärigkeit anzustellen. Und obgleich bey des Staates Reformation dessen auch fernere Meldung geschieht, so sollt ihr doch insbesondere noch erwägen, wo, wie und in welchen Stücken und Sachen, auch bey wem, wie weit und sonst mit welchen Umständen solche Einstellung und Gespärigkeit ins Werk zu richten sey, damit es nicht, wie ehemals, bey dem bloßen Disputat und Diskursen verbleibe, sondern in den möglichen Effekt und Exekution gerichtet werde. Wenn nun die Räthe und vornehmen Diener reformirt und eingezogen werden, wird man dann um so leichter mit den andern Dienern und Unterthanen fertig werden können. Denn

bey

bey denselben wird übler als übel im Ueberfluße und sonst gehauset, wie es sich denn Beyspielsweise befindet, daß bey gar vieler Adels-Personen Hochzeiten von sechs bis in zehntausend Gulden aufgehen und verschlämmt werden. Gleichen Ueberfluß spürt man bey allen Ständen, sogar auch bey dem gemeinen Bauersmann in Kleidern, Gastereyen, Kirchtägen, Hochzeiten, Mahlzeiten und Andern. Alles dieses soll billig nicht ungestraft hingehen.

„Was den letzten Punkt wegen der Verhinderungen eines künftigen Landtags betrift, fällt der erste Grund von selbst hinweg, indem ich mich bereits erklärt habe, und noch erkläre, meinem Sohne Land und Leute, die ganze Regierung und hohe Obrigkeit, auch was mit derselben in Verbindung steht, (absoluté et simpliciter) zu übergeben. Diese Uebergabe könnte wohl auch gleich im Anfange des Landtages geschehen. Wenn ihr besorgt, daß durch starke Einziehung des Hofstaates die Landleute vielmehr offendiert als kontentiert würden, indem diese Ringerung mehr über Deutsche und Landleute, als über anderer fremder Nationen Hofdiener und Beamte gehen möchte, ist dieses gar nicht meine Meynung, wiewohl es mehr Inländer als Ausländer treffen muß, weil der Inländer viel mehr, als der Ausländer in Diensten stehen, sondern meine Meynung ist, daß man solche Ringerung mit und gegen Personen vornehme, die man am leichtesten entbehren kann, die am wenigsten nützen, und doch am meisten kosten, sie seyen dann gleich, wer sie wollen. Doch kann und soll allzeit ein natürlicher Landesunterthan einem Fremden vorgezogen werden, wie man sich denn auch mit den Unterthanen viel eher behelfen soll, wenn sie sich gleich nicht so viel krümmen und bücken können, als andere fremde

Nationen. Denn bey den Unterthanen ist viel mehr Liebe und Treue zu hoffen, und lassen sich auch leichter mit geringern Besoldungen beschlagen, als die Fremden und Ausländer, die nur grosse Summen Geldes und sonst was Stattliches haben wollen, wie es dem also mit unserm Schaden praktiziert worden. So wird sich auch ein regierender Fürst auf diesem Wege wohlgeneugte, getreue und liebreiche Unterthanen ziehen, eine ganze Landschaft gewinnen, und sich in dem Nothfalle bey ihr wohl etwas zu getrösten haben. So bleibt auch Alles, was er auf die Unterthanen verwendet, fein im Lande, da hingegen die Ausländer, sobald sie ihren Beutel gefüllt, das Kapital aus dem Lande schicken, und hernach etwa selbst mit dem Uebrigen nachziehen. Solches würde ein natürlicher Unterthan nimmermehr thun. Was das dritte Impediment eines künftigen Landtages betrift, ist ja freylich mein endlicher Wille, daß man sogleich und unverzüglich alle gute Hauswirthschaft im Werke selbst anstelle, allen überflüßigen, und zum Theil selbst nothwendigen Unkosten einziehe und verschiebe, und dieses nicht allein bey schlechten Dingen, wodurch wenig gewonnen wird, sondern vom Meisten bis auf das Geringste. Daher ist es meine Meynung, daß ihr Alles, was auf die Reformation des Hofstaates Beziehung hat, wie auch noch Anderes mehr, was wohl zu finden seyn wird, sogleich wirklich anrichtet, und mit meinem Sohne, welchen es nun bald am meisten betreffen wird, mündlich handelt, wo, wie, bey wem, auf welche Weise Alles anzustellen und ins Werk zu richten sey. Ich glaube, man könnte in kurzer Zeit bald einige Demonstrationen thun, wodurch sich mein Sohn bey der Landschaft und sonst bald einen guten Nahmen machen könnte, weil er nicht so viel suspekt ist, als ich. Und

die-

dieses ist mir auf eure Schrift zu antworten eingefallen; ihr werdet auch nebst meinem Sohne den Sachen recht zu hun wissen."

Nach dieser Erklärung schritt man auf beyden Seiten zu Unterhandlungen, die näher zum Ziele führten. Man verglich sich sowohl über die Deputate, welche Maximilian als regierender Landesfürst seinem noch lebenden Vater und seinen Brüdern und Schwestern jährlich bezahlen sollte, als auch über verschiedene Punkte, welche Wilhelm in sein Testament aufnehmen wollte. Nach einer dreymonatlichen Arbeit war das ganze Geschäft beendiget. Am 15. Oktober 1597 wurden das Uebergabs = Instrument, Maximilians Gegenverschreibung, und Wilhelms Testament unterzeichnet, und der Inhalt aller dieser Dokumente von den jüngern Söhnen des Letztern mit leiblichem Eidschwure bekräftiget *). Am 23. December des nämlichen Jah=

*) Es scheint, daß der Kardinal Bischof von Regensburg, Herzog Philipp, als der nächstältere Bruder Maximilians, mit den Dispositionen dieses väterlichen Testamentes nicht ganz zufrieden gewesen sey. Zu Folge desselben sollte auf den Fall, wenn Maximilians Ehe in den ersten fünfzehn Jahren mit keinem männlichen Erben gesegnet seyn würde, Einer aus dessen Brüdern sich verheyrathen. Philipp, der schon in seinem vierten Jahre die bischöfliche Würde niederlegen wollte, war jetzt um so viel geneugter, den geistlichen Stand zu verlassen, weil er, wenn obiger Fall einträte, sich verehelichen und wohl gar die Regierung erhalten könnte. Er mochte ohne Zweifel dießfalls einige Schritte gethan haben. Denn in einem Briefe, den sein Vater unterm 26. August an ihn schrieb, heißt es: „Befleißet euch, daß euch solche

und

Jahres erfolgten der kaiserliche Konsens und die Belehnung. Aber erst am 4. Februar 1598 wurde mittels einer General-Ausschreibung dem ganzen Lande die Regierungs-Veränderung bekannt gemacht, alle Vasallen und Unterthanen ihrer Eide und Pflichten, womit sie bisher dem Herzoge Wilhelm zugethan waren, entlassen, und mit denselben an Herzog Maximilian gewiesen.

Ge-

und dergleichen Mücken, und Obenaus und Nirgendsan, vielleicht auch die ganz vergeblichen Gedanken, den Kopf nicht noch mehr zerrütten, und diese Krone im Herzen euch nicht etwa an einer bessern (der himmlischen) verhindere." — „Mein Sohn, der Kardinal, schrieb er eigenhändig an die Kommission, ist zum Verschwenden viel zu geneugt, als daß es mir angenehm seyn könnte, wenn er je zur Regierung kommen sollte." Mspt.

Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit.

Zweytes Buch.

Maximilians erste Regierungsjahre.

Erstes Kapitel.

Maximilians Finanzoperationen.

Nach den Umständen, welche Wilhelms V. Regierungsantritt veranlaßt hatten, hätte man erwarten dürfen, daß Maximilian den Antritt seiner Alleinherrschaft mit grossen Veränderungen, besonders in dem Hofstaate, beginnen würde. Wenigstens schien es, als sollten viele Dienstentlassungen erfolgen. Wirklich war Maximilian auch Willens, einige Hofräthe zu verabschieden. Allein dieses geschah nicht, nachdem der um sein Gutachten befragte Hofkanzler, Doktor Johann Gailkircher, solche Entlassungen mißrathen hatte. „Denn wenn dieses geschähe, schrieb er unterm 18. Jäner 1598 an Maximilian *) würden Ew. Fürstl. Durchl. und Ihr hochgelobtes Haus unter

*) Mspt.

ter dem ganzen Stand der Gelehrten in Kurzem weit und breit in so üblen Ruf kommen, daß es Ew. Fürstl. Durchl. gewiß reuen würde, dieses Vorhaben ausgeführt zu haben. Den Fall gesetzt, daß unbeschadet der Geschäfte zwey oder drey Räthe entlassen werden könnten, so würden dadurch jährlich höchstens sechshundert Gulden erspart. Aber selbst diese Ersparung dürfte kaum länger als zwey Jahre dauern. Denn noch vor Verlauf derselben würden Ew. Fürstl. Durchl. genöthiget seyn, neue Rechtsgelehrte in Dienst zu nehmen. So geschickt solche aber auch immer seyn möchten, so werden sie doch kaum so brauchbar seyn, als es jene sind, von deren Entlassung jetzt vielleicht die Rede seyn mag."

Statt der Dienstentlassungen wurden also nur einige Versetzungen vorgenommen. Christoph Neuburger trat in den geheimen Rath, und seine Hofkammerpräsidentenstelle erhielt Johann Schrenk. Herwart legte sein oberstes Kanzleramt nieder, und wurde mit Beybehaltung seiner geheimen Rathsstelle Kanzler der Landschaft. Im obersten Kanzleramte folgte ihm Joachim von Donnersberg, zuvor Regierungskanzler in Landshut.

Man hatte in Vorschlag gebracht, die Besoldungen zu ringern. Allein auch dieses geschah nicht. Maximilian vergrößerte sie vielmehr in der Folge mit neuen Zulagen, obgleich seine Räthe, von denen einige über anderthalbtausend, und die meisten zwischen fünf- und sechshundert Gulden jährlichen Gehalt hatten, in Ansehung des damaligen hohen Geldwerthes sehr gut besoldet waren *).

Der

*) Im Jahre 1600 belief sich der Personal-Etat des Hofstaates auf fünfhundert und vierzig Personen, zu deren Be-

Der tiefe Verfall der Finanzen rührte aber auch weit weniger von der Größe der Besoldungen, als von Unordnun-

soldung gegen siebenzigtausend Gulden jährlich erfodert wurden, wie nachstehende Tabelle ausweiset.

Personal.	Personal- und Besoldungs-Etat vom Jahre 1600	Besoldung. fl.	kr.
6	Geheime Räthe	7570	30
6	Kammerherren	5215	10
8	Hofräthe auf der Ritterbank . .	2350	—
12	Hofräthe auf der Gelehrtenbank .	3899	57
9	Hofkämmerer	4951	—
4	Mundschenk, Fürschneider und Truchseß	700	—
23	Auswärtige Räthe und Diener oder Agenten	3620	32
4	Hofmedici	2200	—
19	Hofdamen und übrige Frauenzimmer	624	37
2	Hofapotheke	173	—
5	Hofwäscherinnen	543	7
3	Hofzahlamt	875	—
5	Silberkammer	486	—
3	Geheime Kanzley	620	24
24	Hofrathskanzley	3448	—
15	Hofkammerkanzley	1474	20
9	Hofkapläne und Kapelldiener . .	1467	39
13	Hofmusik	3872	30
18	Kammerparthey Herzogs Maximilians	2718	36
9	= = der Frau Herzogin .	678	—
14	= = Herzogs Alberts .	619	7
3	= = der Herzogin Maria Anna . . .	52	30
22	Mahler, Künstler und andere gemeine Diener	2127	42
25	Leibgarde, Offiziere und Trabanten .	3179	—
4	Hofmarschallamt	291	30
6	Einspänniger	240	—
3	Kouriere	58	40
5	Eisenmeister und Steckenknechte .	364	10
7	Stallmeisteramt	765	43
6	Instrumentisten	1071	—
11	Trometter	1478	—
8	Lackeyen	186	40
311	Uebertrag	57922	24

nungen her, die in vielen Hofämtern herrschten. Vor allen Dingen mußte also hierin eine bessere Ordnung hergestellt werden. Man mußte unnützen Verschwendungen ein Ziel setzen, und die Gelegenheiten zu Betrug und Untreue entfernen. Damals wurde Alles, was unter dem Nahmen von Hofgesinde, selbst Fürstliche Räthe nicht ausgenommen, begriffen war, vom Hofe gespeist und gekleidet. Diese Gewohnheit, welche nur mit allzu vielen Mißbräuchen verbunden war, hob Maximilian auf, und verordnete dagegen, daß denjenigen, welche bisher Tisch und Kleidung bey und vom Hofe hatten, der Werth in baarem Gelde vergütet werden sollte.

Um immer genau zu wissen, wie viel Geld in den Kassen vorhanden sey, ließ er von Zeit zu Zeit den Zustand derselben untersuchen. Jede noch so geringe Ausgabe mußte in den Rechnungen immer namentlich angeführt wer-

Personal.	Personal- und Besoldungs-Etat vom Jahre 1600.	Besoldung. fl.	kr.
311	Uebertrag	57922	24
1	Harnischmeister	110	—
42	Stallparthey	589	52
17	Jägermeisteramt	833	24
75	Förster, Ueberreiter und Forstknechte Rentamts München	2239	20
2	Falknerey	144	—
37	Küchenmeisteramt	2170	15
14	Kellerparthey	481	—
2	Kastenamt	254	—
12	Zeughausamt	680	—
2	Hofbauamt	462	—
2	Hauskämmerey	305	—
3	Wächter und Einheitzer zum Altenhof	39	—
12	Burgpfleger und den Porten zugethane Personen	466	50
8	Hofgärtnerey	397	—
540	Summe	67094	5

werden. Er wollte von Allem und über Alles unterrichtet seyn. Selbst die Landschaftlichen Geldangelegenheiten, die man aus leicht begreiflichen Ursachen vor dem Landesherrn zu verheimlichen sich Mühe gab, entgiengen seiner Aufmerksamkeit nicht. Er foderte genaue Rechnung über die in den Gewölben liegende Geldvorräthe, über alle Einnahmen, und über alle Ausgaben *).

Un-

*) Die Landschaft hatte in einer solchen übergebenen Rechnung unter andern auch mehrere ausstehende, unverzinsete Kapitalschuldfoderungen an Prälaturklöster angeführt, von denen einige, im Vorbeygehen gesagt, damals wegen schlechter Wirthschaft in ihren Finanzen so weit zurückkamen, daß sie fast immer ihre Standesanlagen vollständig zu entrichten außer Stand waren. Dagegen machte Maximilian in einer eigenhändigen Note die Bemerkung: „Da alle Landschaftliche Gefälle von dem Landesfürsten und den Ständen zu keinem andern Ziel und Ende verwilliget, und von den Unterthanen kontribuirt würden, als dem gemeinen Lande und dem Landesfürsten zum Beßten, und damit die Landesbürden abgeschoben, und die obliegende Schuldenlast geringert würde; so könnten demnach Se. Fürstl. Durchl. nicht sehen, wie solche Gefälle mit gutem Fuge und ohne Verantwortung anderwärts zu verwenden, und Jemandem, wer der auch seyn möge, Anlehens- und Verehrungsweise, damit beyzuspringen sey. Wolle gemeine Landschaft Jemandem hier oder ander Orts willfährig erscheinen, so möge sie dergleichen Hülfen von andern ihr beliebigen Mitteln hernehmen, und der Landschaftlichen Gefälle, womit Unterthanen und Stände zu einem bestimmten Zwecke belegt werden, gänzlich verschonen. Anderergestalt sey es auch weder bey Gott dem Allmächtigen, noch Gewissens halben zu verantworten. Se. Fürstl. Durchl. wollen sich also

Unter der vorigen Regierung blieben so viele kleine laufende Schuldposten unerlediget. Nicht nur wurde der Hof von denen, welche Kleinigkeiten zu fodern hatten, mit dem meisten Ungestümme überloffen, sondern gerade solche Gläubiger trugen durch ihr Geschrey am meisten dazu bey, daß die Regierung Ansehen und Kredit verlohr. Manche bedeutende Gläubiger wurden durch solches Geschrey sogar veranlaßt, ihre dem Herzoge vorgestreckten Kapitalien aufzukünden. Maximilian ließ es sich gleich in den ersten Jahren seiner Regierung hoch angelegen seyn, solche gefährliche Schreyer zum Schweigen zu bringen. Er be-

---

gnädigst und endlich versehen, Ihre liebe und getreue Landschaft werde sich in Zukunft dergleichen Ausleihens gänzlich und allerdings enthalten.“ In der nämlichen Rechnung belief sich die Besoldung des Landschaftlichen Personals jährlich auf 21384 fl. Maximilian verlangte aber nicht allein bestimmt und genau zu wissen, wer, und wie stark Jeder besoldet würde, sondern er wollte auch, daß diese, so wie alle übrige Ausgaben geringert, und über ziemliches Ergötzen eines Jeden Verrichtung durchgehens etwas daran erspart werden möge. „Se. Fürstl. Durchlaucht, heißt es, zweifeln nicht, sondern trauen den Landschaftsverordneten gnädigst zu, sie werden von selbst dahin affektionirt und geneugt seyn, auf erspriesliche Mittel zu denken, wodurch die Landschaftliche Gefälle vornehmlich auch darum, daß dieselben meistens von armen Landesunterthanen zusammengetragen werden, aller Möglichkeit nach eingezogen, etwas sparsam angegriffen, und verschont werden mögen, damit man um so viel eher und leichter von dem übereinander gehäuften Schuldenlast kommen, und sich des jährlichen Zinszahlens dermal einst gänzlich entladen könnte.“ Mspt.

bewarb sich, um die hiezu nöthige Baarschaft zu erhalten, im Innern des Landes bey Städten und Märkten, selbst gegen Erweiterung ihrer Privilegien, um neue Geldanlehen *). Zwar findet sich in den noch vorhandenen Hof=

*) Unterm 24. December 1598 schrieb er an den Hofkammerrath Stengel: „Wiewohl Wir Uns die Zeit Unserer Regierung nichts Mehreres angelegen seyn ließen, als daß Wir Unsern Hofstaat und andere Ausgaben dergestalt einziehen könnten, daß Wir, Geld aufzunehmen und Schulden zu machen, überhoben seyn möchten; so haben Wir doch nicht umhin können, sondern sind bey so grossem, und fast unerschwinglichem Schuldenlast gedrungen worden, etliche und viele starkdringende Gläubiger (zumal Uns herzlich angelegen ist, Unserm löblichen uralten, wohlhergebrachten Hause, so viel an Unserer Person gelegen, wirklich Treu und Glauben zu erhalten) befriedigen und bezahlen zu lassen. Wir haben zwar verhoft, Unsere liebe und getreue Landschaft würde Uns hierin auch ersprieslichen Beysprung thun. Da aber dieses nicht geschehen will, ohngeachtet Wir bis gegen die siebenzigtausend Gulden bey ihr einzufodern haben, so sind Wir wohl verursacht, (damit Wir nicht zu Speyer am Kammergericht bey Chur= und Fürsten, und zuvorderst bey Sr. kaiserl. Maj. selbst, ja auf allen Plätzen verkleinerlich und spöttlich herumgezogen und angegeben werden) anderer Orten Geld aufzubringen und darum werben zu lassen. Weil Wir denn dafürhalten, es möchte bey Unsern Städten und vornehmen Märkten etwas zu erhandeln seyn, und du hiezu, in jetzt deiner anbefohlenen und tragenden Kommission die Gelegenheit hast; so befehlen Wir dir hiemit, daß du aller Orten, wo du dir etwa Hofnung zu machen hast, Geld in grossen und kleinen Posten zu erwerben, solches nicht unterlassen wollest, und wenn es schon, sofern es je anders nicht seyn

Hofzahlamts-Rechnungen keine Spur, daß Städte und Märkte, wohl aber, daß die Landbeamten, und zwar mit bedeutenden Summen von zwey, vier, sechs bis zehntausend Gulden der Regierung zu Hülfe gekommen seyen *). Dadurch wurde Maximilian in den Stand gesetzt, sich der dringendsten Schulden zu entledigen.

Seiner thätigen Aufmerksamkeit entgieng keine Gelegenheit, den Ertrag seiner ordentlichen Gefälle zu verbessern. Besonders ließ er sich hoch angelegen seyn, das Salzwesen in Aufnahm zu bringen. Auch giengen jetzt an Strafgeldern weit stärkere Summen ein, als zuvor. Manches Vergehen wurde mit vier bis sechstausend Gulden abgestraft **). Sogar fehlte es an Beyspielen nicht, daß auch

---

könnte, mit solcher Gelegenheit geschehen sollte, daß einem oder dem andern Orte nicht allein die alten Privilegien konfirmirt, sondern dieselben etwa in einem Wenigen (dessen Wir oder Unsere Nachkommen nicht besondern Schaden zu nehmen hätten) gemehrt oder gebessert werden müßten. Du weißt demnach der Städte und Märkte Vorbringen, auch was für eine Summe Geldes sie darzuleihen vorschlagen, zu vernehmen, und Uns neben deinem Gutachten zu weiterm Unserm Nachgedenken und endlich gewisser Erklärung jedesmal von Ort zu Ort gehorsamst zu berichten."

*) Vom Jahre 1595 bis 1605 sind an aufgebrachten Kapitalanlehen, meistens von Landbeamten, 806753 Gulden auf das Hofzahlamt geliefert worden, eine Summe, die im Verhältniße mit der gegenwärtigen in Umlauf gesetzten Geldmasse den Werth vieler Millionen beträgt.

**) Besonders häufig waren die Ehebruchs-Strafen. „Es ist zum Erbarmen, heißt es in einem Memoriale des Münchnerischen Rentmeisters vom Jahre 1605 — daß das Laster

auch der Todschlag mit Geld gebüßt wurde. Wolf Wilhelm von Seiboltstorf erlegte im Jahre 1599 eines von ihm ver=

---

des Ehebruchs so sehr überhand nimmt. Es sind in meiner heurigen Amtsrechnung über dreyhundert uneheliche Kinder vorgekommen, derjenigen nicht zu erwähnen, die nicht angezeigt wurden. Es wollen sich auch sehr viele Adels=Personen in diesem Laster finden lassen." Mspt. — Ohne die Sittenlosigkeit vertheidigen zu wollen, kann der Verfasser nicht umhin, gelegenheitlich zu bemerken, daß das Vorgeben derjenigen, welche die Unschuld und die Sittenreinheit der Vorzeit gegen die Ausgelassenheit unsers Jahrhunderts rühmen, der historischen Wahrheit ganz entgegen sey. Man würde vielmehr, bey weniger Vorurtheilen für gewisse Stände, Meynungen und Begriffe, finden, daß in Rücksicht auf Sittenlosigkeit unser Zeitalter die Vorwürfe nicht verdiene, die man ihm macht, und daß die Sitten unserer Voráltern viel verdorbner, als die unsrigen, gewesen seyen. Nach Adelzreiters Zeugniß (Annal. P. II. pag. 285.) waren noch während Alberts V. Regierung, und also bey dem gepriesenen Religions= und Sitten=Eifer der Jesuiten, in München öffentlich geduldete Häuser der Unzucht. Falkenstein (Geschichte Baierns, Thl. III. S. 566.) liefert sogar die auffallend freche Bittschrift, worin im Jahre 1492 die sogenannten gemeinen Frauen im Tochterhause zu Nürnberg sich gegen den Magistrat über die Beeinträchtigungen so vieler neuer Hurenwirthschaften in ihre Gewerbe beschwerten. „Noch viel schlimmer und gröber, als wir es in unserm gemeinen Tochterhause halten, heißt es in dieser Bittschrift, halten es diese neue Wirthe in ihren Häusern. Daher wir arme Töchter Ew. Weisheiten unterthänigst mit demüthigem Fleiße bitten, uns armen Töchtern so gütig und geneugt zu seyn, und solches um Gottes und der Gerech=

verübten Mordes wegen tausend Gulden auf dem Hofzahlamte *). Auf solchen Wegen und durch solche Mittel hatte Maximilian in wenigen Jahren den jährlichen Ertrag seiner Renten um den dritten Theil vermehrt **).

Diese Vermehrung, mit einer strengen Sparsamkeit in allen Ausgaben verbunden, konnte ihn in den Stand setzen, nicht nur sich schuldenfrey zu machen, sondern auch den Grund zu jenem beträchtlichen Schatze zu legen, der in der Folge, selbst während der Dauer eines dreyßigjährigen verheerenden Krieges, nicht ganz erschöpft werden konnte. Zwar half es ihm, daß er als Haupt des katholischen Bundes über einen grossen Theil des Vermögens seiner Religionsparthey schalten durfte, und nie hätte er ohne die Bundeshülfe die vielen Millionen gesammelt, womit er bewunderungswürdige, bis auf späte Zeiten fortdauernde Denkmäler der Kunst und der Pracht errichtete, ohne von der Last der Kriegsbeschwerden erdrückt zu werden.

---

tigkeit willen zu strafen, und uns Arme dermassen, und wie es von altem Herkommen Recht und Sitte ist, zu halten, und solches hinfür länger nicht zu gestatten. Denn, wenn dieses hinfür, wie bisher, gehalten würde, müßten wir in unserm Gewerbe (der öffentlichen Hurenwirthschaft) Hunger und Kummer leiden. Das begehren wir arme Töchter um Ew. Weisheiten mit unterthänigem und höchstem Fleiße, und, so viel wir vermögen, gegen Gott und sonst zu verdienen."

*) S. Hofzahlamts-Rechnungen vom Jahre 1599. S. 110.

**) S. Rentmeisterisches Memorial vom Jahre 1605. Mspt.

den *). Aber er verstand die Kunst, im Stillen zu wirthschaften. Nur ihm allein war der Zustand seiner Finanzen bekannt. Oft klagte er über Unvermögen, während er Millionen verborgen im Schatze hatte.

Zwey-

*) Schon frühe erwachte sein Baugeist. Vom Jahre 1598 bis 1608 verwendete er, nach Inhalt der Hofzahlamts-Rechnungen, 450393 Gulden auf die Hofgebäude in München.

Zweytes Kapitel.

Landtag in München.

Jetzt durfte sich aber auch Maximilian mit gröſserer Zuversicht von Seite seiner Landstände Hülfe und Unterstützung versprechen. Ihm konnten über Verschwendung und Unwirthschaft die Vorwürfe nicht mehr gemacht werden, womit man seinen Vater so oft in Verlegenheit gesetzt hatte.

Er berief die Stände, mittels eines Ausschreibens vom 7. Oktober 1605, auf den 20. November in München zu erscheinen, und den folgenden Tag die Fürstliche Proposition anzuhören. Diese betraf zwey Hauptpunkte, die Landesdefension, und den Finanzzustand.

„Es sey unnöthig, heiſst es in Ansehung des ersten Punktes *), weitläuftig auszuführen und zu erzählen, wie seit Jahresfrist ein überaus gefährlicher und höchst verderblicher Aufstand sich in Ungarn erhoben, und bereits über Oesterreich, Steyermark und Mähren verbreitet habe. Dadurch werde dem Erbfeinde des christlichen Nahmens, dem Türken, die lange gesuchte Gelegenheit an die Hand gegeben, mit seiner Tyranney und wüthender Macht immer weiter hervorzudringen, und seinen Fuß sogar auf des heiligen Reichs Boden zu setzen. Bey solchen Umständen hät-

*) Fürstliche Proposition in den Landtagsakten vom Jahre 1605.

hätten Se. Fürstl. Durchl. höchsten Fleißes auf sich zu merken, und im geringsten nicht zu feyern, sich selbst, ihre Fürstenthümer, Land und Unterthanen auf das Beßte, wie immer möglich, zu sichern."

„Nachdem aber die Landstände wohl selbst leicht begreifen könnten, was für ein Unkosten und Verlag dazu gehöre, zu einer so gefährlichen Zeit und bey so beschaffenen Läufen die dem Vaterlande augenscheinlich androhende Gefahr abzuwenden, Sr. Fürstl. Durchlaucht jährliche Renten und Gefälle also beschaffen seyen, daß Sie, so sorgfältig Sie auch bisher gewirthschaftet haben, und noch ferner gern wirthschaften wollten, gleichwohl so übermäßig große Bürden allein nicht tragen könnten; so begehren Se. Fürstl. Durchl. hiemit ganz gnädig, daß besagte liebe und getreue Landstände in gegenwärtigem, gleichsam ihnen selbst auf dem Halse liegenden unvermeidlichen Nothfalle sich dergestalt erweisen, und auf solche Mittel denken werden, damit auf einen jeden unverhoften Unglücksfall, und wenn der Allmächtige des Feindes vorbrechende Macht verhängen sollte, das liebe Vaterland beschützt und gefristet, nicht weniger sie, die Landstände, und Jeder insonderheit, sammt Weib und Kind, und angehörigem Haab und Gütern gesichert seyn, und bey gutem Friede, Ruhe und Wohlstande ferner erhalten werden möge."

„Um dahin zu gelangen, sey Sr. Fürstl. Durchlaucht gnädigstes Begehren, daß die Stände in reife Berathschlagung nehmen möchten, wie und auf welche Weise bey diesen so sehr gefährlichen Zeiten, zur Defension des Vaterlandes, nebst dem Fußvolke, womit allein dem Feinde nicht Abbruch geschehen könnte, auch eine Reiterey im Lande errichtet, und in so gute, beständige Verfassung ge-

bracht werden möchte, daß man sich ihrer sogleich in jedem Nothfalle bedienen könnte. Eben so sollte auch erwogen werden, auf welche Weise man das Proviantwesen in eine gute und ordentliche Bestellung bringen, wie man noch mehrere Munition anschaffen könne, und ob es nicht rathsam wäre, jetzt schon sich eines tauglichen Platzes zu versichern, worin man sich auf begebenden Nothfall vor dem Feinde halten, und dessen Einbruch ins Land verhindern könnte. Endlich wäre auf Mittel zu denken, wie man nach und nach eine ansehnliche und erkleckliche Baarschaft zu Handen bringen könne, um für jede Fälle in gehöriger Verfassung zu seyn."

„Da man bey gegenwärtiger Beschaffenheit der Umstände nicht wissen könne, wenn aus göttlicher Verhängniß der Erbfeind sammt seinem Anhange hervorbrechen, und dieses Land angreifen möchte, also mit der Defension und Gegenwehre gar nicht zu säumen, sondern mit rechtem Ernste und Eifer zur Sache zu greifen sey, wofern man anders das Land nicht unvertheidigt lassen, und dem Feinde zum Raub preisgeben wolle, was aber weder vor Gott, noch der Welt, noch vor der Nachkommenschaft verantwortet werden könnte, und womit man sich einem unauslöschlichen Spotte und Beschimpfung aussetzen würde; so zweifeln Se. Fürstl. Durchl. nicht im geringsten, daß Ihre liebe und getreue Stände Sr. Fürstl. Durchl. ganz gnädig treu väterlich und wohlgemeintes Erinnern recht zu Herzen fassen, die ganze Sache in reife Berathschlagung ziehen, ihr wohlmeinendes Gutachten übergeben, und mit willfähriger Beysetzung nicht so lange warten werden, bis die beßte Gelegenheit aus der Hand gelassen, und der Feind bereits vor der Thüre, oder schon gar im

Lande

Lande herin oder im Rücken sey. Se. Fürstl. Durchlaucht seyen ihrerseits nicht weniger des gnädigsten Erbietens, sich dieses nothwendigen Defensionswerkes mit allem sorgfältigen getreuen Eifer fernerhin anzunehmen, und an Ihr das Wenigste nicht erwinden zu lassen, sondern bey Ihren lieben und getreuen Ständen je und in Allwegen beharrlich zu stehen, und steif zu halten, auch hintangestellt aller Gefahr, Leib, Gut und Blut mit aufzusetzen."

„Die Stände, heißt es in Ansehung des zweyten Hauptpunktes der Proposition, wüßten sich unabfällig zu erinnern, was für schwere Bürden Se. Fürstl. Durchl. in Antrettung Ihrer Landesfürstlichen Regierung auf sich liegend befunden, und was für grosse unausweichliche Ausgaben Sie bisher zu bestreiten gehabt haben. Diesem ungeachtet hätten Se. Fürstl. Durchl. in dieser Ihrer Regierung mit eingezogener Hand genau und sparsam gehausset, und Ihr selbst in vielen Dingen wehe geschehen lassen, um nur mit der Abrichtung so überaus schwerer Auflagen ohne Machung neuer Schulden gelangen zu können. So hätten es denn auch Se. Fürstl. Durchl. so weit und in eine solche Ordnung gebracht, daß außer der ansehnlichen jährlichen Deputaten und übrigen sehr starken Ausgaben noch die Kurrentgläubiger gestillt, und die Diener und das Hofgesinde ihrer von vielen Jahren, noch vor Sr. Fürstl. Durchl. Regierung herrührenden anstehenden Besoldungen befriediget werden konnten. Ferner wollen Sie dießorts nur mit wenigen Worten anregen, daß Sie nicht ohne besondere Mühe, Sorge und Unkosten, alle von vielen Jahren angestandene, auch noch bey Lebzeiten vieler voriger regierender Herzoge in Baiern hangende Rechtssachen, deren Erledigung zu allen Zeiten für unmög-

möglich gehalten wurde, zur Expedition gebracht haben. Billig dürfe hier auch nicht verschwiegen werden, daß Se. Fürstl. Durchl. das Landesdefensionswerk, an dessen Ausführung man vorhin nie denken durfte, nicht nur allein angefangen, sondern dasselbe auch mit Beysetzung Ihres Eigenthums schon weit gebracht haben."

„Se. Fürstl. Durchl. seyen zwar gemeint, in diesem jetzt verstandenen, bald mit Antrettung Ihrer Landesfürstlichen Regierung angefangenen, und bis jetzt fortgesetzten Wohlhausen auch fürderhin beharrlich zu seyn, auch Alles, was dem ganzen Lande zum Heil, Trost, Wohlfahrt und Beßten gedeihlich seyn mag, mit Gottes Hülfe vorzunehmen, und zu leisten; dagegen aber versehen sich Se. Fürstl. Durchl. zu Ihren Ständen ganz gnädig, daß sie gleicher Weise bey den so schweren Zeiten, auch landkündigem Wesen getreulich zu Sr. Fürstl. Durchl. setzen, an ihnen nichts erwinden lassen, und durch ihr hülflich Beyspringen Sr. Durchl. mehr Herz und Eifer erwecken werden. Dieses könnte dann auf folgende Weise geschehen: Nämlich außer den auf jüngstem Landtage zur jährlichen Verbesserung des Fürstl. Kammerguts bewilligten fünfzigtausend Gulden, noch weitere hunderttausend Gulden von den Landschaftlichen Gefällen Sr. Fürstl. Durchl. zu liefern. Dagegen sollte aber der von den Ständen selbst auf hunderttausend Gulden geschätzte Aufschlag der sechs Batzen auf jede im Lande verbrauchte Scheibe Salz aufgehoben, und nicht weiter mehr eingefodert werden."

„Ferner hätten die Stände selbst auf jüngstem Landtage dafür gehalten, daß ein Landesfürst außer der hundert fünfzigtausend Gulden, die von der Landschaft zur

Kam-

Kammergutsverbesserung bewilliget worden, ohne Schuldenmachen seinen Fürstlichen Stand, wie es sich gebühre, nicht wohl führen könne. Nun aber reichte diese Kammergutsverbesserung so wenig zur Entrichtung der Fürstlichen Deputate, daß Sie sogar, um dieselben völlig bezahlen zu können, diese Zeit her eine stattliche Summe Geldes von dem Ihrigen hätten zusetzen müssen. Se. Fürstl. Durchl. ersuchten demnach Ihre Stände, diesen Abgang Ihr wieder in andern Wegen zu vergüten. Denn sonst möchten Se. Fürstl. Durchl. ohne neue Schuldenmachung, wofür Sie sich bisher äußerst gehütet hätten, nicht weiter fortkommen."

„Da Se. Fürstl. Durchl. in Antrettung Ihrer Regierung eine benannte Summe Geldschulden übernommen, welche in die vorige, den Landständen übergebene, und von ihnen angenommene Ueberschläge und Rechnungen nicht einkommen; und da Se. Fürstl. Durchl. diese Schulden bisher jährlich verintereſſiren, und diesen Last sammt allen andern Obliegenheiten aus Ihren Kammergefällen abrichten müßten, Sr. Fürstl. Durchl. aber mit dergleichen grossen Bürden länger so nützlich zu hausen unmöglich wäre, so wollten Sie die Stände gnädig ersuchen, solche alte, von Sr. Durchl. nicht gemachte, sondern Ihr angewachsene, und in Antrettung Ihrer Regierung gefundene Schulden auf sich zu nehmen."

„Weil schlüßlich bey jetziger beschwerlichen Zeit und Läufen, auch aller menschlichen Vernunft nach, die alten Gefälle der Landschaft zu Entrichtung aller ihr obliegenden Bürden, besonders aber zur Landesdefension und Ablösung einer ansehnlichen Hauptsumme alter Schulden nicht hinreichen werden, und es doch eine sondere Noth-

durft,

durft, auch dem Lande insgemein zur Wohlfahrt und Beßten gereichte, wenn man ſich aus dem alten Schuldenlaſte ſchwingen, und dieſelben von dem Halſe legen möchte, wozu Se. Fürſtl. Durchl. ſowohl mit Wohlhauſen, als ſonſt Ihr Aeußerſtes gerne thun wollten; ſo erinnerten Sie Ihre Stände hiemit gnädig und wohlmeinend, und weil ſie, die Stände, die Zeit Sr. Fürſtl. Durchl. Regierung ſo viel wohl abnehmen möchten, daß Sie fürderhin neuen Schuldenmachens wohl geübrigt ſeyn würden, ſoferne man Ihr anders mit dem jetzigen Begehren entgegen gienge — ſie, die Stände, möchten, ſo viel ſich bey dieſer Zeit und bey gegenwärtigen beſchwerlichen Läufen füglich thun ließe, zeitlich auf andere und ſolche Mittel denken, und denſelben mit rühmlichem Eifer nachtrachten, wodurch ſowohl eine namhafte Ablöſung an dem alten Schuldenlaſte geſchehen, als auch die je länger je tiefer eingreifenden jährlichen Intereſſen abgeſchnitten, und ein erkleklicher Vorrath zur Landesdefenſion auf jeden unverhoften Fall wirklich herbeygeſchaft werden könnte. Es wäre leicht zu begreifen, daß es dem ganzen Lande und allen Unterthanen bey Weitem nützlicher und rathſamer ſey, ſich auf Einmal um ſo mehr und ſtärker anzugreifen, und ſich eine kurze Zeit zu gedulden, damit man von den jährlichen ſtarken Steuern und andern Auflagen kommen, und derſelben inskünftig überhoben und befreyt ſeyn möge, als daß man ſtets und immer darunter liegen müße. Es ſeyen auch Se. Fürſtl. Durchl. des gnädigen Erbietens, dergleichen Mitteln ſelbſt im beßten Meynen, wie bisher geſchehen, nachzuſinnen, mit den Ständen deswegen räthliche Kommunikation zu pflegen, und ihnen hierunter Ihre gnädigſte hülfliche Hand zu bieten und alle Beförderniß zu erzeigen.“

„Auf

Auf diese Fürstliche, in seinem Tone verfaßte Proposition antworteten die Stände *): „Was das Türkische Kriegswesen betreffe, könnten sie über vieles und mannigfaltiges dieser wichtigsten Sache wegen geschehenes Nachsinnen anders nichts befinden, als daß derselben einzig und allein durch und mittels der Mitbeysetzung anderer Reichsstände und christlicher Potentaten zu helfen, und daß es anderer Gestalt anzugreifen weder möglich noch rathsam sey. Solches geben ihres Erachtens die unter das Türkische Joch bisher gebrachte Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer und Landschaften nicht nur allein genugsam zu erkennen, sondern es sey auch handgreiflich zu verspüren, wie wenig selbst der Römische Kaiser mit nicht geringer Zusetzung des ganzen Reiches und höchster Angreifung und Ersaigerung beyder Königreiche Böhmen und Ungarn sammt allen übrigen Erbländern ausgerichtet habe, so daß aus Erarmung und Erschöpfung der mitleidigen Oesterreichischen Landstände und Unterthanen diese Länder und Leute fast alle dem Raub und Verderben ausgesetzt seyen."

„Es wäre der Sache wenig, und im Grunde gar nichts geholfen, wenn man sich gleich vor einem ziemlichen Streife etwa retten möchte, indem dieser Feind, wie das Werk und die That an die Hand gebe, nicht aussetze, sondern nach und nach Einen um den Andern ausharre und ausmatte."

„Ob man gleich behaupten möchte, man könnte Andere wider ihren Willen zur Mithülfe mit Gewalt und Macht

*) Gemeiner Landschaft erste schriftliche Antwort in den Landtagsakten vom J. 1605.

Macht nicht antreiben, sondern man müßte auf den Nothfall sich selbst zur Gegenwehre genugsam gefaßt machen; so sey es doch genugsam am Tage, daß es in dieses Landes Macht, Gewalt und Vermögen nicht stehe, diesem so mächtigen und unaussprechlichen Feinde Widerstand zu thun. Wollte man sich dieses oder dergleichen unterstehen, so würde daraus unvermeidlich eine solche Erschöpfung des ganzen Landes erfolgen, daß, wenn hernach gleich benachbarte oder andere mitleidige christliche Potentaten helfen wollten, oder auch der Sache mit einem Geringen geholfen wäre, doch alsdann nichts mehr zu erschwingen, sondern auf den Nothfall Jedermann an Geld ganz entblößt wäre. Wenn nun gleich der Eifer, der Türkischen Kriegsempörung Widerstand zu thun, an sich löblich, rühmlich, und, sofern es mit gesammter Hand geschieht, ohne Zweifel wohl erschwinglich und rathsam wäre; so müßten sie besorgen, daß, wenn sich dessen Einer oder etliche Wenige, in deren Vermögen es steht, unterziehen wollten, frühzeitiges Ersaigern und Verderben unvermeidlich erfolgen würde."

„Aus diesen Gründen seyen sie der treuherzigen und sorgfältigen Meynung, daß dieses ganze Werk allerdings auf eine Mithülfe zu richten, aber auf eine stärkere Anzahl von Reitern und Knechten gar nicht zu denken, und der Anschlag vor allen Dingen einzig nur nach dem Vermögen des Landes und nicht weiter zu richten sey. Sie könnten auch nicht sehen, daß es den Rittern und ihren Unterthanen, von denen sich jene erhalten müßten, obliegender Bürden wegen möglich wäre, sich für die Stellung mehrerer Pferde, als es von Alter Herkommen wäre, und womit ein Jeder sich zu erscheinen getraute, verpflichten zu lassen."

„Es

„Es sey auch nicht wenig bedenklich, mißlich, gefährlich und unrathsam, die Unterthanen, und diese besonders in großer Menge und Anzahl in Kriegssachen so fast zu üben und abzurichten. Denn einmal hätten sie grosse Bürden, Lasten und Beschwerden ob sich. Die jetzige Türkengefahr habe ihren Ursprung in der Ungarschen Rebellion, und auch außer Ungarn in der Nähe herum, wären mehrere Unterthanen theils im wirklichen Aufstande begriffen, theils noch gar nicht gestillt, und mehr als zu viele noch immer sehr schwierig. Da sie, die Stände, jedoch eigentlich nicht wüßten, was Se. Fürstl. Durchl. in dem ganzen Defensionswerke, besonders auch rücksichtlich der vorgeschlagenen Landwehren, Schanzen und Gränzbefestigung am räthlichsten halten; so wären sie noch immer der unmaßgeblichen Meynung, daß man vor allen Dingen durch gütliche, billige, leidliche und erträgliche Mittel auf den Kriegsnerf, nämlich auf einen Vorrath an Geld, aber einzig nur für den besorgenden, wissentlichen und sich ereignenden Nothfall und zur wissentlichen Landesnoth bevacht seyn solle, wobey aber bey so augenscheinlicher Erschöpfung und Erarmung der Landstände und Unterthanen Se. Fürstl. Durchl. wohl nur allein das Meiste würden thun können."

„Was den zweyten Hauptpunkt der Fürstlichen Proposition betreffe, könnten sie Sr. Fürstl. Durchl. Versicherung, daß Sie mit eingezogener Hand genau und sparsam gehauset hätten, und fernerhin ohne weiteres Schuldenmachen hausen wollten, nicht anders, als mit unterthänigstem Danke vernehmen. Wäre eine solche Wirthschaftlichkeit, ihren und ihrer Vorältern vielen und mannigfaltigen Erinnerungen gemäß, vor vielen Jahren schon beob-

achtet

achtet worden, so könnte man jetzt in allen Sachen viel leichter Rath und Hülfe schaffen. Aber mit betrübtem Gemüthe hätte sie zugleich vernommen, daß Se. Fürstliche Durchl. außer der Kammergutsverbesserung mit hundert fünfzigtausend Gulden den Ständen noch die Ersetzung der Fürstlichen Deputate und die Uebernahme alter Schulden zumutheten. Hier könnten und dürften sie pflichtmäßig nicht unangefügt lassen, daß sich Se. Fürstl. Durchl. des auf jüngstem Landtage zu Landshut von Ihrem geliebten Herrn Vater ausgestellten Schadlosbriefes ganz gnädigst erinnern würden. Nach buchstäblichem und ausdrücklichem Inhalte dieser Urkunde hätte sich Sr. Fürstl. Durchl. Herr Vater nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle seine Erben und nachkommende regierende Fürsten dahin verpflichtet, die Stände mit Dezimationen und andern Exaktionen, auch mit Uebernahme neuer Schulden so lange zu verschonen, bis der alte, der Landschaft obliegende Schuldenlast ganz abgelöset seyn würde."

„Sie, die Stände, hätten seit zwölf Jahren so überaus große und fast unermäßliche Summen Geldes von Ständen und Unterthanen erhoben, und an Ablösungen etlicher gar vieler und darunter wohl auch gar starker Hauptsummen, an jährlichen Verzinsungen des obliegenden Schuldenlasts, an Salzaufschlag und Kammergutsverbesserung, an Vorrath und Aussteuerungsgeld gegen sieben Millionen Gulden mit Darsetzung und Entblößung des gehabten Vorraths, auch aller Stände und Unterthanen augenscheinlicher Erschöpfung und Erarmung treulich erstattet. Daher sey ihr ganz unterthänigstes Bitten und Begehren, Se. Fürstl. Durchl. wollen auch Ihrerseits demjenigen, wozu sich Ihr Herr Vater für sich und seine Erben

ben verbindlich gemacht habe, steif und fest nachkommen, und ihrer und aller ohnehin ganz erarmten und ersaigerten Unterthanen mit fernern Begehren und stärkerer Kammergutsbesserung, auch mit mehrerer Schuldübernahme ganz väterlich verschonen. Sie hätten auch ohne schwere Verantwortung auf jüngstem Landtage zu Landshut so grosse Lasten nicht auf sich nehmen können, wenn sie sich nicht hätten trösten dürfen, daß der damals ausgestellte Schadlosbrief seine gültige Kraft, auch für die Zukunft, behalten würde."

„Was Se. Fürstl. Durchl. in Ihrer Proposition wegen Mittel sich vernehmen lassen, wodurch sowohl eine namhafte Ablösung an dem obliegenden Schuldenlaste, als auch ein erklecklicher Vorrath auf zutragende Landnoth erhalten werden könnte; so wollten sie diese Mittel in Unterthänigkeit anhören. Sie könnten aber zum voraus nicht umhin, zu bemerken, daß der ganze Haft einer solchen Handlung und von Mitteln Beredung, wie man zu einem Geldvorrath gelangen möge, einzig nur darauf beruhe, daß man zuvörderst von Sr. Fürstl. Durchl. ein Gewisses haben, und mit Ihr allerdings einig seyn müße, ob Sie es bey dem Inhalte des auf jüngstem Landtage ausgestellten Schadlosbriefes bewenden lassen wollen oder nicht. Woferne sie hierüber keine Gewißheit zuvor hätten, könnten sie sich in keine eigentliche Traktation einlassen, vielweniger im Geringsten etwas beschließen oder sich für etwas verbindlich machen."

War auch dieses die Sprache der Stände in den vorigen Landtägen, zumal in ihrer ersten Antwort auf die Fürstl. Proposition, worin sie gewöhnlich die allgemeine Landnoth mit viel stärkern Farben, als die Wahrheit fo-

derte,

derte, auf das Gemählde trugen; so schien sich doch Maximilian keiner so bestimmten abschlägigen Antwort versehen zu haben, „Nicht ohne Befremden, heißt es in der Fürstl. Replik, hätten Se. Durchl. aus der überreichten Schrift ersehen, daß die Stände die von Sr. Durchl. proponirte Punkte von einander trennen, und sich rund dahin vernehmen lassen, daß sie nicht eher in Unterhandlungen sich einlassen könnten, bevor sie nicht Gewißheit hätten, daß es Se. Fürstl. Durchl. bey jüngstem Landtagsschluße bewenden lassen würden. Es scheine, als wollten die Stände, wie man zu sagen pflege, Se. Durchl. hiemit an die Wand drücken. Dieses wäre bis jetzt, so viel aus den vorigen Landtagsschriften zu ersehen sey, noch keinem einzigen regierenden Fürsten geschehen. Se. Fürstl. Durchl. hätten sich eines solchen ungewohnten Verfahrens um so weniger versehen, da Sie es um die Stände und das Land nicht verschuldet, ihnen, den Ständen, sammt und sonders auch zu Genüge bewußt sey, wie ganz fürstlich, väterlich, sorgfältig und treuherzig Se. Durchlaucht sorgen, um von dem Vaterlande die drohende Türkengefahr abzuwenden; wie Sie ferner seit dem Antritte Ihrer Landesfürstl. Regierung zum Beßten und Nutzen des ganzen Landes sparsam und wohl gehauset haben, und noch zu Tage hausen; und wie mit Gottes Hülfe zu hoffen sey, daß mittels dieses Wohlhausens das Vaterland der obliegenden Bürden erlediget werden könne. Aus dieser Ursache hätten sich Se. Fürstl. Durchl. um so mehr getröstet, Ihre liebe getreue Stände würden Sie billig mit so ausdrücklicher Verweigerung verschont haben. Wenn denn Sr. Fürstl. Durchl. Meynung keineswegs und auch nicht rathsam sey, beyde proponirte Punkte, die Landesdefension und das Kammerwesen, von einander zu trennen; so begehr-

gehrten Sie hiemit gnädigst, daß die Stände in beyden Punkten zu schleuniger Verhandlung schreiten, und mit allem Fleiße den Mitteln nachsinnen werden, wie Sr. Durchl. willfahret werden möge. Sollten sie aber über mehrfältiges Nachsinnen bey sich selbst solche Mittel nicht finden können; so seyen Se. Fürstl. Durchl. des gnädigsten Erbietens, zu Gewinnung der Zeit und zur Beförderung dieses so hochwichtigen Werkes durch Ihre abgeordnete Räthe einem ganzen völligen Ausschuße die von Sr. Durchl. wohlbedächtlich und mit Fleiß erwogene Mittel mündlich eröfnen und von denselben der Nothdurft nach handeln zu lassen. Die Stände sollten Sr. Durchl. sicher zutrauen, und nicht im Geringsten zweifeln, daß Sie ihnen nichts anders, als was billig und leicht zu leisten sey, zumuthen, und von ihnen nichts, was unbillig, den Ständen an ihren Privilegien vorgreiflich, und dem gemeinen Lande schädlich sey, begehren wollen."

„Sollten im unverhoften widrigen Falle die Stände auf ihrer vorigen Meynung beharren, und dieser Sr. Fürstl. Durchl. gnädig und väterlich wohlgemeinter Erinnerung nicht statt geben wollen, so seyen Sie nichts desto weniger in einem Wege, wie in dem andern, gemeynet, deswegen weder Hand noch Fuß fallen zu lassen, sondern die Stände sollten Se. Fürstl. Durchl. viel eines höhern und eines solchen Gemüthes wissen, daß Sie diejenigen Mittel an die Hand nehmen werden, wodurch Sie sich bey Land und Leuten im Fürstlichen Stande erhalten mögen."

In einem so starken Tone hatte, wie die Stände in ihrer Antwort versicherten, nie ein Regent mit ihnen gesprochen. Schon besorgten sie, in dem Genuße ihrer Privilegien gestört zu werden. Sie kannten und fürchteten

die

die unerschütterliche Charakterfestigkeit ihres jungen, muthigen und thätigen Regenten. Ihr längerer Widerstand würde ihn nicht ermüdet, wohl aber veranlaßt haben, mit eigener Kraft jedes Hinderniß zu besiegen.

Es war also hohe Zeit, sich gegenseitig zu nähern. Beyde Theile erwählten ihre Kommissarien, um mündliche Unterhandlungen zu pflegen. Von Seite Herzogs Maximilians erschienen der geheime Rath und Landhofmeister, Wolf Conrad Freyherr von Rehberg, der Oberste Kanzler, Joachim von Donnersberg, der Kammerpräsident, Johann Schrenk, und der geheime Sekretär, Christoph Gewold; von Seite der Stände der Abt, Johann von Allersbach, Heinrich von Preysing, Johann Konrad Herwart, Nikolaus Schelhammer, und der Landschaftskanzler, Johann Georg Herwart. In der den 3. December 1605 gehaltenen Zusammenkunft ließ Maximilian durch seine Räthe den Abgeordneten der Stände seine ferneren Plane in Beziehung auf das Defensions- und auf das Kammerwesen eröfnen. Vor allen Dingen sollte ein für das Defensionswesen nöthiger Fond ausgemittelt werden. Er für sich machte sich anheischig, aus seinen eigenen Mitteln hiezu einen dritten Theil zu erlegen. „Wenn es gleich, sagten die Fürstlichen Räthe, Sr. Durchl. wegen Ihrer übrigen Bürden, schwer wäre, jetzt schon mit der nöthigen Baarschaft aufzukommen; so sollten und könnten die Stände nichts destoweniger versichert seyn, daß Sie auf den Nothfall mit Ihrem Antheile gefaßt seyn würden, und sollten Sie auch, um nicht zurückzubleiben, weder Kleinodien noch Kleider auf dem Leibe tragen dürfen.“ Die andern zwey Drittel verlangte Maximilian von den Ständen. Er brachte aber, um die hiezu nöthige Baarschaft zu erhal-

halten, Mittel zu Vorschlag, die den Ständen nicht annehmlich schienen. Er schlug nämlich vor, eine zehnprozentige Vermögens- Gewerbs- und Besoldungssteuer zu erheben, oder aber Häuser und Rauchfänge mit einer gewissen jährlichen Abgabe zu belegen. „Es wäre, hieß es von Seite der Stände, aus mehreren Gründen unrathsam, das Vermögen, den jährlichen Ertrag der Gewerbe und der Besoldungen zu besteuern. Um genau zu erfahren, wie stark das Vermögen eines jeden Unterthans wäre, müßte man die Einnahmsregister der jährlichen Renten und Gilten, und die Saalbücher öffentlich vorlegen. Dieses könnte nicht ohne Beschimpfung, Spott und Verkleinerung, und eben so wenig ohne Verlust des Kredits, Treue und Glaubens geschehen. Sie könnten auch nicht sehen, daß ein solches Mittel, Geld zu erlangen, ergiebig seyn würde. Denn billig müßte von dem Vermögen, oder dem jährlichen Gewerbsertrag dasjenige, was Jeder für sich schuldig wäre, abgezogen werden. In diesem Falle würde bey der sichtbaren Erarmung aller drey Stände eine solche Steuer nur sehr wenig ertragen. Sollten dann noch, wie es wegen der übermäßigen Landschulden kaum anders möglich wäre, die eine lange Zeit schon im Schwunge gehende Landsteuern und Ständeanlagen fernerhin eingefodert werden; so wäre das Land doppelt belegt, allgemeine Erarmung müßte erfolgen, Städte und Märkte würden in noch tiefern Verfall gerathen, und die Unterthanen könnten nach Gelegenheit der Umstände, zumal bey so unruhigen Zeiten, nur zu leicht Gelegenheit zum Aufruhr und Aufstand finden. Was eine Rauchfangsteuer betreffe, so wäre ihre Einführung schon darum hoch beschwerlich, weil bey derselben nicht leicht eine gleiche Vertheilung geschehen könnte. Denn der Werth der Häuser wäre an sich sehr

ungleich. Das eine Haus, oder dessen Rauchfang wäre doppelt, drey- vier- und mehrfach mehr werth, als das andere. Ganz ungleich seyen in diesem Lande Höfe, Hube und Sölde. Erst müßte eine gleichmäßige Schätzung und Abtheilung vorgenommen werden. Auch fehlte es in Städten und Märkten an Rauchfängen nicht, wohl aber an Einwohnern. Denn sehr viele Häuser giengen eben deswegen ganz zu Grunde, weil sie nicht bewohnt würden, und diejenigen, die sie bewohnten, hätten gemeiniglich nichts, als Kinder und Schulden.

Statt der von Maximilian angegebenen Geldmittel wurde dann von Seite der Stände in Vorschlag gebracht, diejenigen Anlehen, welche der Herzog im July dieses Jahres von Prälaten und Stiftern, Städten und Märkten zum Behufe der Landesdefension gefodert hatte, von den Ständen dergestalt auf ihre Rechnung nehmen zu lassen, daß die Landschaft das eingehende Kapital so lange verzinsen sollte, bis die Hauptsumme aus ihren Gefällen wieder abgelöset werden könnte. Würde aber der Friede erhalten, und für rathsam befunden, den auf diese Weise zusammengelegten Vorrath an Baarschaft nicht länger auf beschwerlichen und landesverderblichen Interessen liegen zu lassen; so sollte es den Ständen unverwehrt seyn, mit diesem Defensionsfonde einen Theil ihrer obliegenden Schuldenlast abzulösen. Eben so machten sich die Stände auf den Fall, daß die eingehenden Anlehen nicht hinreichten, ihre zwey Drittheile an Baarschaft in die Defensionskasse legen zu können, auch anheischig, den Abgang durch andere Mittel zu ersetzen.

In Ansehung der Kammergutsbesserung hatten die Stände jetzt kein Bedenken mehr, zu bewilligen, daß auf

weitere sechs Jahre jährlich hundert fünfzigtausend Gulden baar in die Fürstliche Kasse erlegt werden sollten. Hingegen wollten sie von den dem Herzoge zugewachsenen Schulden nur dreyhundert tausend Gulden übernehmen. Allein sie bequemten sich zuletzt doch noch zur Uebernahme einer Million. Dafür verlangten sie aber auch, daß sich Maximilian in seinem den Ständen ausgefertigten Schadlosbriefe für sich und seine Erben verbindlich machen sollte, sie außer wissentlicher und kundbarer Landesnoth mit mehrerem Ansuchen der Schuldübernahme und fernerer Kammergutsbesserung unangelangt zu lassen. Maximilian lehnte diese ungewöhnliche Zumuthung standhaft ab, und verstand sich zu weiter nichts, als zu dem Versprechen, die Stände außer erheblichen Ursachen, wissentlicher Landesnoth, Reichs- und Türkenhülfe unangelangt zu lassen.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung.

Geldbewilligungen waren zwar immer der Hauptgegenstand, welcher auf Landtägen verhandelt wurde. Aber nebenbey hatten die Stände das schöne Vorrecht, ihre wirklichen oder vermeynten Beschwerden namhaft zu machen, und um die Erledigung derselben zu bitten.

Auch auf diesem Landtage fehlte es an Beschwerden nicht. Außer einem die Beschwerden aller drey Stände enthaltenden Libelle überreichte jeder Stand noch ein besonderes Memorial über seine eigenen Standesbeschwerden.

Die gemeinsame Klage aller drey Stände war: Daß alle Regierungen im Lande mit hinlänglicher Anzahl auf der Gelehrten, und, den Hofrath in München ausgenommen, auch auf der Ritterbank gar schlecht besetzt seyen.

Auf diese Klage antwortete Maximilian: Er hätte seit dem Antritte seiner Regierung sowohl bey dem Hofrathe zu München, als in den übrigen drey Rentämtern zu verschiedenen Zeiten Visitationen vornehmen, und die vorgefundenen Mängel abstellen lassen. Noch sey das heilsame Justizwesen so beschaffen, daß kein sonderbarer Mangel an demselben zu bemerken wäre. Indessen wolle er gleichwohl noch nach mehreren brauchbaren Räthen trachten, und jede Regierung, wo es die Noth fodert, mit denselben auf beyden Bänken vermehren.

Weiter beschwerten sich die Stände, daß nicht nur allein von jungen Advokaten, sondern auch wohl von den Räthen selbst, die nur erst von den Universitäten oder aus andern Ländern zu dem Rathsdienste kommen, die wohlgeordnete Landrechte, Landesfreyheiten, Polizey- und andere öffentlich bekannt gemachten Ordnungen nicht in Obacht genommen, sondern Alles nur nach den gemeinen Rechten ventiliert und abgeurtheilt werde. Oft könnte eine Streitsache durch Anziehung eines einzigen Artikels der Landrechte, Freyheiten und Ordnungen auf der Stelle entschieden, und folglich viele Zeit, Mühe und Unkosten erspart werden. In den vorhergehenden Landtägen seyen viele Punkte entschieden und erörtert worden, welche zur Entscheidung vieler Streitigkeiten sehr diensam und nothwendig wären. Daher wäre es ihres Erachtens nicht unräthlich, daß, soferne man diese Landtagsbescheide nicht durch den Druck bekannt machen wollte, doch alle Räthe und Advokaten solcher decitirten Punkte eine Wissenschaft haben möchten.

Auf diesen Klagepunkt erwiederte Maximilian: Ihm sey zwar unerinnerlich, daß Räthe und Advokaten nur nach gemeinen Rechten, ohne Rücksicht auf Landrecht und Landesfreyheiten über Rechtsgegenstände aburtheilten. Indessen wolle er gleichwohl die Verfügung thun, daß dem an sich gerechten und billigen Begehren der Stände hierin ein Genügen geschehe. Desgleichen wolle er auch dasjenige, was bey vorigen und jetzigem Landtage beschlossen wird, in einen Befehl verfassen, und allen Regierungen insinuiren lassen.

Damit die Partheyen, klagten die Stände weiter, ihre Nothdurft vorbringen könnten, bedürfe man geschick-

ter Leute. Nun sey aber bekannt, wie viel unwissende Stuhlschreiber, die ihr ganzes Leben nicht studiert, ja sogar des Landes kein Wissen haben, aufgenommen worden. Solche unwissende Leute fiengen gemeiniglich damit an, daß sie ihre Gegenparthey mit hitzigen, hämischen, oft sogar mit ehrenrührigen Anzügen antasteten. Die unverständigen Partheyen glaubten dann, ihrer Sache wäre gerade dadurch am beßten geholfen, indessen sie doch vergebens um ihr Geld gebracht, und um die Wege gesprengt würden. Es fehle ja an graduirten Personen nicht, die zu dergleichen Diensten aufgenommen werden könnten. Auch sollen hitzige und ehrenrührige Schriften vor Gericht verworfen, und ihre Verfasser solcher Ungebühr wegen der Nothdurft nach gestraft werden. Da es ferner auf dem Lande zu Zeiten ganz ungleich zugehe, wäre ebenfalls nicht unrathsam, daß die Rentmeister in ihren Umritten die Prokuratoren auf zuvor leiblich geschwornen Eid befragten, ob nicht bey den Gerichten unverantwortliche Sachen und Partheylichkeiten vorgiengen, und solcher Ursachen wegen Niemand wider die Gebühr beschwert würde.

Die untauglichen Prokuratoren und Stuhlschreiber, sagte Maximilian in seiner Antwort auf diesen Beschwerdepunkt, sollen abgeschaft, dagegen nur solche angenommen werden, welche auf vorhergehende Prüfung tauglich befunden würden. Den Rentmeistern wolle er neuerdings befehlen, auf ihren Umritten die Prokuratoren eidlich über die Beschaffenheit der bey den Landgerichten abgehandelten Gegenstände zu vernehmen.

Der summarische Prozeß, klagten die Stände, werde sowohl rücksichtlich der Gegenstände, als der Zeit, viel zu weit extendirt. Oft dauere ein solcher Prozeß über zwan-

zig

zig Jahre, während welcher Zeit die Partheyen im ordentlichen Prozesse wohl dreymal hätten zu Ende kommen mögen. Obgleich Befehle, Abschiede und Rezesse ergehen, bleibe es doch nicht dabey, sondern man fange den Prozeß wieder von vorne an. Der summarische Prozeß wäre deswegen eingeführt, damit mittels desselben die Sachen geschwinder beendiget würden. Es geschehe aber mit großer Beschwerde der Partheyen nur zu oft das Gegentheil.

Er sey bereits im Begriffe, antwortete Maximilian, bey dem summarischen Prozesse die bisher bemerkten Mängel abzustellen, und alle unnöthige und schädliche Verlängerung abzuschneiden. Er wolle deswegen noch während dieses Landtages dem Hofrathe in München, den anwesenden Vizdomen und den übrigen Regierungen befehlen, dießfalls die nothwendigen Vorarbeiten ohne weiterm Verzug an die Hand zu nehmen.

Wenn ein Pfleger, Kastner oder anderer Beamter, klagten die Stände ferner, Willens sey, mit Jemanden eine Irrung anzufangen, oder ihn aus übler Affektion in Unkosten und Schaden zu bringen, bemühe sich ein solcher, die Sache auf die Hofkammer oder in den Regierungen an die Rentmeister zu bringen. Erhalte er dann von der Hofkammer oder den Rentmeistern Befehl, den Gegner klagbar zu machen, so fahre ein solcher Beamter sogleich zu, ziehe dem Beklagten entweder sein Eigenthum auf der Stelle ein, oder beunruhige ihn auf andere Weise. Oft werde man seines kundlichen Inhabens und Rechtens entsetzt, ehe noch die Sache vor einen Justizrath kömmt. Wende sich dann der beschädigte Theil, aus Noth gedrungen, an eine Regierung, oder an den Hofrath in München, so würden die Sachen nicht expedirt, sondern gewöhn-

wöhnlich zuvor auf die Hofkammer gezogen, wo sie lange Zeit unentschieden liegen bleiben. Inzwischen müße der beschwerte Theil seines Inhabens entsetzt, oder sonst in seinen Rechten turbirt bleiben. Oft geschehe es auch, daß man die Klage in den Justizkollegien nicht einmal annehme, sondern gleich auf die Hofkammer weise.

Es sey, erwiederte Maximilian, sein Wille und Meynung nie gewesen, der Justiz ihren Lauf zu sperren, sondern er begehre in seinen eigenen Interessesachen gleiches Recht. Ihm sey keineswegs bewußt, daß von den Justizkollegien die Klagen nicht angenommen werden sollten. Es könne aber ohne Zweifel geschehen, daß aus Irrthum Kammersachen in den Hofrath einkommen. In diesem Falle wäre es von jeher gebräuchlich gewesen, solche Sachen der Hofkammer zu überschicken. Uebrigens wolle er ohne Verzug bey den Landeskollegien die Vorkehrung treffen, daß in Beziehung auf diesen Punkt zu keinen weitern Beschwerden Anlaß gegeben werde.

Wenn ein widersäßiger Unterthan, heißt es weiter in dem Beschwerden-Libelle der Stände, seines Ungehorsams, notorischer Verbrechen oder Schulden halben zu Verhaft genommen, oder sonst gegen ihn den Rechten nach gehandelt werde, würden oft auf die erste Supplikation des Verhafteten Stillstandsbefehle ertheilt. So geschehe es auch, daß, wenn eine Herrschaft auf die Klage des Unterthans Bericht giebt, und der Kläger wieder replizirt, sogleich ein Bescheid erfolge, ohne den Beklagten seiner Nothdurft nach wieder zu hören.

Auf diesen Beschwerdepunkt erklärte sich Maximilian: Er wolle bey allen Regierungen die unfehlbare Vorsehung thun, daß in Erkanntniß der Stillstände nach Ausweisung

der

der gemeinen Rechte verfahren, mit Ertheilung der Gnadenbefehle Bescheidenheit gebraucht, und die richtigen kundbarlichen Schulden in gute Acht genommen werden, damit sich Niemand mit billigem Fuge zu beschweren habe.

Wenn, klagten die Stände, bey einer Regierung ein Abschied ergeht, von welchem der beschwerte Theil an Se. Fürstl. Durchl. oder an den Hofrath appellirt, so werde doch oft über ertheilte Inhibitionen kein Stillstand gehalten. Auch weigere man sich bey den Regierungen den Partheyen die Akten im Originale zuzustellen. Man liefere nur die Kopien aus, deren Abschreibung oft bedeutende Summen koste. Es wäre ferner keine geringe Beschwerde, daß sogar kein verlustigter Theil, so muthwillig er auch prozessirt, zu den Unkosten verurtheilt werde. Dieses gebe den zänkischen Leuten Gelgenheit, einen Haderhandel um den andern anzufangen. Ohne alle Noth werden endlich auch von den Regierungen Kommissionen verordnet, worüber zu grosser Beschwerde der Partheyen merkliche Unkosten laufen.

Dieser Beschwerde soll ohne Verzug abgeholfen werden, erklärte Maximilian in seiner Antwort.

Zu gründlicher Erkundigung des rechten Grundes, heißt es in der Beschwerdeschrift der Stände weiter, und zur Abkürzung des summarischen Prozesses, habe man ehedem die öffentlichen Verhöre für nützlich gehalten. Jetzt aber seyen dieselben ganz in Unbrauch gekommen. Man pflege die Partheyen durch Kommissarien zu verhören. Es sey aber nicht glaublich, daß zwo Personen alle Umstände so völlig einnehmen und referiren könnten, als wenn die Sachen im völligen Hofrathe oder in der Regierung vorkommen. Auch würde oft zu gütlichem Vergleiche, wenn schon die eine Parthey auf gerichtliche Erkanntniß dringt,

und

und selbst in Fällen geschlossen, die durch Abschiede wohl erörtert werden könnten. Dadurch verliere der Theil, auf dessen Seite die gerechte Sache ist, nicht nur immer die Kosten, sondern müße wohl auch einen guten Theil an der Hauptsache dahinten lassen. Wenn ferner Jemand im summarischen Prozesse sich durch die Hofrathsabschiede beschwert glaube, und deswegen an Se. Fürstl. Durchl. seine fernere Nothdurft bringe, und Revision der Akten begehre, verlange man, was vorhin nie geschehen sey, für eine solche Revision die Hinterlegung einer großen Summe Geldes, obgleich der beschwerte Theil im Lande angesessen sey, und in dem Falle des Verlustes oder frevelhaften Weigerung der Gebühr nach abgestraft werden könne. Endlich sey sehr beschwerlich, daß man, wenn gleich die Schulden liquidirt, und die Bezahlung derselben befohlen werde, wider die Gläubiger dessen ohngeachtet auf Fristen oder Abbruch willkührliche Thätigungen vornehme. Hätte ein Gläubiger auch gern Geduld, so sey es doch nur vergeblicher Aufzug. Oft fruchteten dergleichen Thätigungen weiter nichts, als daß der Schuldner sein übriges Vermögen vollends verschwendet, und der Gläubiger Alles verliert.

Auch hierüber soll, heißt es in der Fürstlichen Antwort, die nöthige Vorkehrung getroffen werden, um den Beschwerden der Stände, in soferne sie gegründet seyen, abzuhelfen.

Wider die Stände, klagten diese ferner, und wider deren Verwandte werden oft mehr aus Mißgunst als aus Nothdurft heimliche Inquisitionen vorgenommen, und diejenigen um Kundschaft gefragt, die etwa in Sachen selbst interessirt und zu Zeugen nicht tauglich sind. Der beschul-

digte

digte Theil werde mit seiner Vertheidigung nicht gehört, und durch solche heimliche Ankläger oder vielmehr Verleumder in Ungnade, und zu Zeiten auch in Strafe gebracht. Komme nach der Hand die Unschuld an Tag, so wolle man gleichwohl den verborgenen Angeber, damit der Beleidigte sich an ihm Rechtens erholen möchte, nicht namhaft machen, müße dieser also Spott, Schande, Schaden, und oft auch besonders diejenigen, die nicht vom Stande der Ritterschaft oder des Adels sind, Fängniß und andere Leibsgefahr ohne alle Ergötzlichkeit leiden. Da nun kein redlicher Mann vor solchen heimlichen Angebern bey dergleichen Inquisitionsprozesse vor Spott, Schande und Schaden gesichert seyn könne; so müßten sie unterthänigst bitten, solchen Prozeß fürderhin ab- und also anzustellen, daß Niemanden an seiner Defension zu kurz geschehe, vielweniger ungehörter Dinge gegen Jemand, besonders wenn die Sachen nicht von einer Beschaffenheit sind, daß man sich Ausreissens zu befahren hätte, sogleich mit Fängniß verfahren werde.

Se. Fürstl. Durchl., heißt es in der Antwort auf diesen Klagepunkt, haben als regierender Landesfürst in Erinnerung Ihres obliegenden Amtes bisher allen möglichen Fleiß gebraucht, die heilsame Justiz Jedermänniglich zu administriren, und wo was Unrechtes, Ungleiches oder Strafmäßiges empor gegangen, solches abzustellen. Hiezu hätten sich nun Se. Fürstl. Durchl. bisweilen, und so oft es die Nothdurft erfoderte, des in gemeinen Rechten nützlich vorgesehenen und geordneten Weges der Inquisition bedient. Ihre Absicht, Wille oder Meynung sey niemals gewesen, und sey es noch nicht, Jemanden Unrecht zu thun oder geschehen zu lassen. Ob nun denjenigen, wider welche Se. Fürstliche Durchl. bisher dergleichen Inquisitions-Prozeße anzustel-

len

len verfüget, ungütlich, unrecht und zu viel geschehen sey, und ob sie es hingegen nicht wohl verdient hätten, werden sie selbst wissen, und mögen sie es nur unverholen vorbringen. Sr. Fürstl. Durchl. sey bis jetzt keine Beschwerniß von Jemanden deswegen eingelangt. Würden die Stände dießfalls Spezialfälle anzeigen, oder Jemanden benennen, so wollten Sie dann sich nach aller Gebühr weiters darüber erklären.

Ihre Meynung, sagten die Stände in ihrer Replike, sey nie gewesen, die Inquisitionen gänzlich abzuschaffen, sondern sie beschwerten sich nur über die unordentlichen Inquisitionsprozesse, in welchen wider den Weg Rechtens verfahren, der Beklagte mit seiner Nothdurft und Exzeption gegen die Zeugen und Angeber nicht gehört, die Aussagen nicht eröfnet, die Zeugen nicht namhaft gemacht, und, wenn Jemand in Fängniß kömmt, ihm der Zugang eines Advokaten, oder auch anders, was er zu seiner Defension nöthig haben möchte, nicht gegönnt, auch, wenn Jemand gleich unschuldig befunden wird, der Angeber nicht gestraft, sondern auch verhellet werde, damit der Beleidigte sich an ihm Rechtens nicht erholen, noch seine Ehre gebührendermassen retten möge. Sie könnten wohl Spezialfälle anführen; weil aber diese Beschwerden nicht dahin gemeynt seyen, über Partikularfälle zu klagen, die schon geschehen und aufgehört hätten, so wollten sie nur unterthänigst bitten, daß hierin in Zukunft Niemand weiter beschwert werden möge.

Auch der peinliche Prozeß, klagten die Stände, bedürfe des Reformirens. Denn kundbar sey, wie ungleich dieser Prozeß, so viel das öffentliche Malefizrecht betrift, im Lande gehalten werde. Es seyen sogar noch etliche

Orte,

Orte, wo der Züchtiger um die Urtheile gefragt werde Ueberhaupt wären im ganzen Prozesse noch sehr viele Mängel bemerkbar. Der 47. 56. 151. 156. und noch viele andere Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung würden in schlechter Obacht gehalten. Wie es denn sehr beschwerlich sey, daß man das öffentliche Malefizrecht gleichsam nur als ein Scheinrecht halte, da doch dem Gefangenen oder seinem Advokaten erst nach gesetztem Malefizrechtstag, ja erst im gedachten öffentlichen Rechte eine neue Defension beyfallen mag. Ihres Erachtens sey es nicht wenig gefährlich, daß den Bannrichtern, die selbst den Prozeß nicht führten, die Akten etwa erst kurz vor angesetztem Malefizrechtstage zugestellt, und das Leben vieler Menschen einer einzigen nicht studirten Person in die Hand gegeben werde.

Diese Unordnungen, heißt es in der Fürstlichen Antwort, sollen fürdersamst abgestellt und gebührende Verbesserung vorgenommen werden.

Die Stände beschwerten sich ferner, daß in den ordentlichen Prozessen den säumigen Partheyen gegen die Ordnung zu viele Dilationen und Termine, besonders in den Vorbereitungen und Incidentpunkten gegeben, und die peremptorischen Termine ohne erhebliche und erwiesene Ursachen zu merklichem Verzuge des Rechts prorogirt würden.

Auch dieser Beschwerde, sagte Maximilian, soll unverzüglich abgeholfen werden.

Die erst neu vorgenommene Abfoderung des zehnten Pfennings Freygeld von Allem, was aus dem Lande geerbt, oder sonst hinausgebracht wird, sey, klagten die

Stän-

Stände, dem gemeinen Lande je länger je mehr beschwerlich und nachtheilig.

Ueber diesen Beschwerdepunkt kam es zu weitläuftigen Erklärungen. An etlichen Orten im Lande, sagte Maximilian in seiner Beantwortungsschrift, sey er im uralten Besitze des Rechts, Abzugsgeld zu verlangen. Mit andern benachbarten Fürstenthümern, wie z. B. mit der jungen Pfalz, seyen dießfalls ordentliche Verträge errichtet. Einige, wie Salzburg und Eichstätt, hätten erst jüngst gegen Baiern und andere Fürstenthümer die bisherige Freyzügigkeit aufgehoben. An einigen Orten, wie z. B. in der Churpfalz, würde das Abzugsrecht, besonders gegen die Katholiken, sehr streng in Ausübung gebracht. Er sey also nicht unbillig veranlaßt, gegen dergleichen Länder auf dem in den Rechten erlaubten Wege der Retorsion ähnliche Beschränkungen vorzunehmen. Hingegen lasse er den Unterthanen derjenigen Länder, welche gegen Baiern die Freyzügigkeit beobachten, auch das Ihrige frey und ungehindert abfolgen. Sollten übrigens die Stände vermeynen, daß dieses Abzugsrecht dem Lande ein so nachtheiliges Werk wäre, so wollte er die Spezial-Ursachen gerne vernehmen, die Sache noch weiter bedenken, und sich der Gebühr nach darüber erklären.

Hierauf führten die Stände in ihrer Replike eine Menge Gründe an, um die Schädlichkeit des Abzugsgeldes zu beweisen. Ew. Fürstl. Durchlaucht, sagten sie, können selbst gnädigst ermessen, daß Sie, weil Sie in Ihren Landen von den Ausländern Abzugs- oder Freygeld verlangen, den benachbarten Fürsten dadurch Anlaß geben, entweder bey der bereits aufgehobenen Freyzügigkeit zu beharren, oder aber dieselbe, wo sie bis jetzt noch beobach-

tet

tet wird, auch aufzuheben. Wir genießen von dem, was Ew. Fürstl. Durchl. zu Besserung Ihres Kammerguts von den Ausländern nehmen, nicht einen einzigen Heller, müßen es aber in dem Falle, wo Jemand aus uns außer Landes etwas zu erben hat, mit Verlierung des zehnten Pfennings hoch entgelten. Daher hat es keine andere Meynung, als wenn wir selbst das Freygeld, das Ew. Fürstl. Durchl. im Lande ziehen, aus unserm eigenen Säckel bezahlten. Denn, was Ew. Durchl. von den Fremden nehmen, wird von ihren Obrigkeiten bey den Unsrigen wieder hereingebracht. Es ist auch zu beherzigen, daß Fremde in das Land zu heyrathen grosse Scheue tragen; denn sie sehen vor Augen, daß, wenn sie nicht allein ansehnliche Heyrathsgüter, sondern auch stattliche Erbschaften hereinbringen, sie oder ihre Erben diese ohne den großen Verlust des zehnten Pfennings nicht mehr hinausbringen können. Nicht weniger wird dadurch das Kommerz der Inländer beschwert. Denn, wer aus dem Lande ziehen, und das Seinige verkaufen will, bietet, weil er weiß, daß er das Freygeld bezahlen muß, sein Gut um so viel höher, damit das Abzugsgeld nicht aus seinem, sondern aus dem Säckel des Käufers komme. Sonst hatte in solchen Fällen ein Inländer zu einem leidentlichen Kaufe kommen können. Hingegen wendet jetzt derjenige, welcher ins Land hereinziehen, und sich darin begütern will, allen Fleiß an, um so viel wohlfeiler zu kaufen, damit er, wenn er im Lande zu bleiben nicht Lust hätte, am Verkaufen das Freygeld erholen möge. Dadurch werden unsere Güter verschlagen. Es wird kein reicher Mann in dieses Land trachten, oder sein Vermögen hereinbringen. Sehr viele ziehen nicht aus Vorsatz oder Muthwille aus dem Lande, sondern es sind sehr oft Leute, welche sich mit den

Her-

Herrendienſten nähren, und dieſen nachziehen müßen. Oft kommen ſie auch aus Ungunſt oder andern Urſachen außer Dienſt, den ſie im Lande ſo leicht nicht wieder finden können. Wenn dann ein Mann, der viele Jahre Ew. Fürſtl. Durchl. oder ſonſt dem Lande zum Nutzen und Wohlfahrt gedient, viele Mühe, Arbeit und Sorge ausgeſtanden, und damit etwas erobert hat, ſoll dann ein ſolcher Mann keinen andern Troſt haben, als daß ſeine Kinder und Erben, wenn ſie etwa ihrer Gelegenheit oder Nothdurft nach ſich außer Landes in Dienſte begeben wollten, erſt den zehnten Theil deſſen, was ihr Vater mit täglicher und nächtlicher Mühe und Arbeit hart erringen mußte, zurücklaſſen ſollten? Einige ſind wieder mit vielen Kindern beladen, und es iſt nicht immer möglich, ſie alle im Lande zu verſorgen. Wenn ſie dann gute Gelegenheit hätten, außer Landes ſich häuslich niederzulaſſen, ſo wäre es überaus beſchwerlich, wenn ſie dabey den zehnten Theil ihres Vermögens verlieren ſollten. Auch iſt es im Lande an mehreren Orten gebräuchlich, daß, wenn ein Unterthan von einem Gut abzieht, er dem Grundherrn eine Abfahrt geben muß. Sollte nun ein ſolcher, wenn er etwa ſeine Gelegenheit in Oeſterreich, Tyrol oder ſonſt ſuchen wollte, noch dazu den zehnten Pfenning ſeines Vermögens zurücklaſſen, ſo wäre es nicht allein ihm, ſondern auch dem Grundherrn beſchwerlich; denn dieſer könnte dann aus chriſtlichem Mitleiden ſo viel Abfahrt nicht wohl verlangen, als er zu fodern berechtigt wäre. So iſt auch das Freygeld in den anſtoſſenden Landen ſo übel beſchreyet, daß Niemand mehr uns mit Anlehen ins Land herein beyſpringen will. Ew. Fürſtl. Durchl. behaupten zwar, daß Sie von Rechtswegen befugt wären, die Freyzügigkeit aufzuheben. Allein wir können nicht finden, wie ſolches mit

Fug

Fug gesagt werden könne. Denn eine Retorsion kann nur gegen denjenigen, von welchem man beschwert worden, und nicht gegen den unschuldigen Dritten statt finden. Ew. Fürstl. Durchl. haben Ursache gegeben, daß an einigen Orten, wo wir etwas zu erholen haben, der zehnte Pfenning von uns begehrt wird, und zwar auch nur vermöge des vermeynten Retorsionsrechts, indem Ew. Fürstl. Durchl. mit der Einfoderung dieses Abzuggeldes den Anfang gemacht haben. Wie sollen es aber wir Unschuldige entgelten, daß Ew. Durchl. von einem Ausländer Freygeld nehmen, und zum Fiskus schlagen? Oder mit welchem Rechte kann ein Eichstättischer oder Salzburgischer Unterthan deswegen, weil die Bischöfe von Eichstätt und Salzburg von Baierischen Unterthanen Freygeld nehmen und zu eigenem Nutzen verwenden, hinwieder gepfändet, und von seinem Eigenthum, der Retorsion wegen, der zehnte Pfenning gefodert werden, da er doch der beleidigende Theil keineswegs ist, und zur Retorsion keine Veranlassung gegeben hat? Sind Baierische Unterthanen durch einige benachbarte Fürsten beschädiget oder beschwert worden, so wären wohl andere Mittel vor der Hand gewesen, sich an den Fürsten oder ihren Gütern selbst Rechtens zu erholen. Durch diese Neuerung aber haben Ew. Fürstl. Durchl. die uns zugefügte Beschwerden nicht abgewendet, sondern vielmehr die Fürsten darin erst bestärkt, und andere bewogen, die Freyzügigkeit auch gegen uns aufzuheben. So ist diese Aufhebung nicht nur den gemeinen Rechten, sondern selbst den Fürstlichen Schadlosbriefen ganz zuwider, in welchen uns die Versicherung gegeben wird, daß wir von allen Dezimationen und Exaktionen verschont bleiben sollen.

Eure Gründe, sagte Maximilian in seiner weitern Erklärung zu den Ständen, haben mich zwar nicht überzeugt, und wären leicht zu widerlegen. Indessen will ich doch in Ansehung euerer Willfährigkeit, die ihr in diesem Landtage gegen mich bewiesen, und, um euch zu zeigen, wie geneugt ich sey, euch in allen möglichen Fällen zu willfahren, mich dahin erklären, daß an den Orten, wo nicht die Verträge gegen andere benachbarte Fürsten und Lande zu Einfoderung des Abzugsgeldes berechtigen, dasselbe aus Gnaden nicht weiter verlangt werden soll, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ich, wofern in Zukunft erhebliche Ursachen auf die Bahn kommen sollten, zu Erhaltung der Landesfürstlichen Obrigkeit und zum Nutzen und Frommen des Landes und der Unterthanen die Freyzügigkeit wieder aufzuheben, die Sache in reifen Bedacht zu ziehen, und die ferner gebührende Nothdurft vorzunehmen eine ungesperrte Hand haben will.

Von Wildschäden, klagten die Stände ferner, werde der arme Bauersmann unerträglich beschwert. Die Feldfrüchte würden durch das Wild zum höchsten Schaden und Verderben des Landmanns abgefretzt, zertretten und verderbt. An manchem Orte gehe über die Besoldung der Nachthütter so viel auf, daß es dem armen Bauersmann zu ertragen und zu erschwingen länger nicht mehr möglich sey.

Man habe, antwortete Maximilian, so oft dießfalls Beschwerden eingelangt wären, immer Jagden anstellen lassen, aber selten Wild gefunden.

Die armen Unterthanen, heißt es weiter in dem Beschwerdenlibelle der Stände, beklagten sich sehr hoch, daß

sie

sie wegen der Musterungen so merklichen Unkosten verwenden, und oft den Hauptleuten, von welchen sie außerdem noch übel behandelt und geschlagen würden, die Zehrung bezahlen oder sonst Geld geben müßten.

Die meisten Unkosten, erwiederte Maximilian auf die Klage der Stände, sind auf den Ankauf der Rüstungen verwendet worden, und werden folglich inskünftig vermieden bleiben. Die öfteren Musterungen waren nothwendig, um die Neuausgewählten zu unterrichten. Aber auch hierin ist kein Uebermaß gebraucht, und sind die Unterthanen im verwichenen Jahre nur einmal gemustert worden. In Zukunft sollen jährlich nur zwo Musterungen gehalten, und die nächsten Fändeln zusammengeführt werden, damit die Unterthanen mit geringerer Beschwerde sich unter ihren Fahnen einfinden mögen. Von Erpreßungen der Hauptleute sey der Regierung nichts bekannt. Uebrigens sollen diese strenge bestraft werden, sobald die Stände nähere Spezialfälle darüber anführen.

Ganz beschwerlich, klagten die Stände ferner, sey ihnen die Getreid = und Viehsperre. Denn in diesem Lande hätten die Stände nichts anders zu verkaufen; sie müßten sich davon ernähren und ihre Abgaben bestreiten.

Man habe, sagte Maximilian hierauf, sowohl wegen der jetzigen beschwerlichen Zeitläufe, und damit die Nothdurft an Getreide und Fleisch im Lande bleibe, und man auch wissen möge, was aus dem Lande verführt werde, als auch wegen anderer wohlüberlegter vernünftiger und beweglicher Ursachen dießfalls eine Sperre vorgenommen. Indessen lasse er es sich nicht entgegen seyn, bey bevorstehender Berathschlagung über das Polizeywesen durch be-

sondere Deputirte diesen Gegenstand in weitere Ueberlegung nehmen zu lassen. Worauf dann einhellig geschlossen werde, wolle er seines eigenen Privatnutzens wegen nicht hindern.

Grosse Nothdurft wäre es, heißt es ferner in dem Beschwerdenlibelle der Stände, wegen Ausstandes und hohen Lohns der Ehehalten ernstliches Einsehen vorzunehmen. Denn die Herrschaften dürfen fast kein ihren Ehehalten unbeliebiges Wort sprechen, ohne daß ihnen diese den Sack vor die Thüre werfen. Ihres Erachtens rühre dieser Unfug daher, daß man sogar junge Leute leichtfertig und unzeitig zur Ehe lasse, und ihnen in Herbergen hin und wieder Unterschlauf gebe. Auch könne man die Tagelöhner nicht genug besolden. Sie wollen sich an keinem billigen Solde genügen, und sich auch zu keiner Arbeit brauchen lassen, die ihnen nicht gefällig ist.

Dieser Punkt, antwortete Maximilian, gehöre zur Landespolizey, und er erwarte, daß die niedergesetzte Kommission Mittel vorschlagen werde, wie diesem Unrath abzuhelfen sey.

Die Landstrassen, klagten die Stände ferner, würden sehr schlecht unterhalten. Daraus sey eine Steigerung aller Güter und Waaren erfolgt.

Bereits schon vor einiger Zeit, heißt es in der Fürstlichen Antwort auf diese Beschwerde, seyen mehrere Befehle zur Besserung der Strassen ausgefertiget worden. Man soll demnach nur anzeigen, an welchen Orten und durch welche Beamte die Landesfürstlichen Verordnungen nicht befolgt würden. Es soll dann ohne Verzug ferneres Einsehen und Verfügung geschehen.

Jeden-

Jedermann klage, sagten die Stände, daß fast im ganzen Lande, in Städten, Märkten und Dörfern die Zehrungen in Wirthshäusern sehr theuer seyen. Man traktire die Leute zu stattlich, und trage mehr auf, als des Gastes Gelegenheit, Wille und Vermögen sey.

Dieser Beschwerde, antwortete Maximilian, soll durch die neue Polizeyordnung abgeholfen werden.

Wie es, heißt es endlich am Schluße des Beschwerdenlibells der Stände, mit Alluvionen und neuentstandenen Inseln in den Gewässern gehalten werden soll, und daß dieselben dem anstossenden Grundeigenthumsherrn gehörten, weisen die Rechte aus. Gleichwohl massen sich solcher Anschütte die Fürstlichen Beamte an, und entziehen sie denjenigen, die einen Rechtsanspruch darauf haben.

Man wolle, erklärte sich Maximilian, die Verfügung thun, daß dießfalls in Zukunft Niemand wider die Landesordnung und gemeine Rechte beschwert werde.

Außer diesen allgemeinen Landesbeschwerden hatte jeder Stand wieder seine eigene Standesbeschwerden. Die Prälaten und geistlichen Stifter klagten: Man verletze vielfältig ihre persönliche Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, und gehe hierin so weit, daß man sogar den Prälaten Befehle zufertige, persönlich sich vor weltlichem Gerichte zu stellen. Die niedere Gerichtsbarkeit, die ihnen nach Inhalt der grossen Ottonischen Handveste gebühre, habe man ihnen entzogen, und dadurch Gelegenheit gegeben, daß sowohl sie, als ihre Unterthanen auf verschiedene Weise beschwert würden. Kein Fürstlicher Beamte, Pfleger oder Landrichter nehme auf ihre grundherrliche Rechte einige Rücksicht. Mit den Unter-

tha-

thanen der Klöster verfahre man nicht anders, als wären sie Landgerichtische Unterthanen. Gerathe ein Prälat mit seinen Unterthanen in Streit, so müße er oft viele Jahre mit grossen Kosten prozeßiren, ehe ihm zu seinem Rechte verholfen werde. Mit Scharwerken belade man sie zur Ungebühr. Wider Recht und Billigkeit beobachte man in Steueranlagen gegen den Stand der Prälaten keine Gleichheit. Man habe ihn in der letzten Anlage doppelt belegt. Von den Stationierern, Bettlern und andern Herrenlosen Gesellen, deren das Land voll sey, werden die Klöster hoch beschwert, und seyen die Streifen, die man gegen sie von Seite der Landgerichte zu Zeiten vornehme, ihnen und ihren Unterthanen mehr schädlich als nützlich. Denn in solchen Streifen werden die Klöster gemeiniglich des Essens und Trinkens wegen, (welches man den Fürstlichen Pflegern und Gerichtschreibern wegen guter Nachbarschaft und Vertraulichkeit gerne gönnte, wenn sich nur sonst nicht so viel Gesind dazu schlüge,) heimgesucht, und oft habe es das Ansehen, daß man nicht gegen heillose Leute, sondern nur gegen Klöster streife. In Ansehung der Kirchenrechnungen und der Kirchengutsverwaltung maßen sich die Landpfleger zu vieler Gewalt an. Ohne Vorwissen der Prälaten leere man die Kirchensäckel, und schalte mit dem Gelde nach Willkühr. Einige Kirchen seyen ihrer Ornate, Meßgewänder, Altartücher und dergleichen beraubt. Zum Spotte müße man die hochwürdige Sakramente in schmutzigen Ornaten zelebrieren. Wolle man sich zu solchem Gebrauche etwas Neues anschaffen, so wäre Noth, man bettelte es von den Pflegern, und fiele ihnen zu Füßen. Sogar in geistlichen Sachen spielen sie den Meister. Nach Gunst und Gefallen werden von ihnen, ohne Bewilligung der Prälaten, Kirchendiener aufgenommen, und man verbiete

biete sogar, ohne Vorwissen der Landbeamten keine Ehen auf den Kanzeln der Klosterkirchen zu verkünden. Nach Inhalt ihrer Privilegien wären sie zwar befugt, für ihre Klöster nach eigenem Gefallen Schutzvögte zu wählen. Sie hätten aber seit vielen Jahren nur ihre Landesfürsten zu Vogtherren genommen. Dessen ungeachtet werde ihnen nicht immer in ihren Anliegen vogteylicher Beystand geleistet.

Als ein eifriger katholischer Fürst, antwortete Maximilian auf das Beschwerdenlibell der Prälaten, habe er immer den geistlichen Stand mit gebührender Achtung erhalten, und er werde auch in Zukunft nicht gestatten, daß derselbe beschwert werde. Uebrigens wolle er über die von den Prälaten geklagten Fälle nähere Erkundigung einziehen, und sich dann dergestalt erklären, daß sie sich weiter zu beschweren nicht Ursache haben sollten.

Unter den vier und vierzig Beschwerdepunkten, welche der Stand der Ritterschaft und des Adels überreichten, waren folgende wohl die wichtigsten: „Einige dieses Standes, heißt es darin, finden sich hoch beschwert, daß man, ob sie gleich Redliche vom Adel und von adelichen Eltern im Reiche Deutscher Nation gebohren, oder sonst von Kais. Majestät die Adelsfreyheit erlangt, auch mit adelichen Gütern nunmehr viele Jahre in Baiern begütert sind, ihnen gleichwohl die niedere Gerichtsbarkeit bloß darum nicht geständig seyn wolle, weil sie nicht von Alters her Baierischen Geschlechts, da sie doch sonst guten Adels sind, wie andere vom Adel Sr. Fürstl. Durchl. auf den Dienst warten, alle dem Adel obliegende Landesbürden mittragen helfen, auch zur Vertheidigung des Landes alles thun, was andere vom Adel thun, nebstdem sich adelich halten, und keinem andern Stande zugethan, auch im Lande zur

Ge-

Genüge begütert, und der im Jahre 1557 aufgerichtete Befreyungsbrief zwischen denen vom Adel Baierischen Geblüts und den andern redlichen Adelspersonen anderer Deutschen Reichsprovinzen keinen Unterschied machet, sondern unbedingt allen denjenigen Freyheit giebt, die damals für Ritter und Adelspersonen erkannt worden, und auch hinfür erkannt werden sollen, und nicht zu zweifeln ist, daß Se. Fürstl. Durchl. diejenigen auch für Adelspersonen halten, welche in andern Fürstenthümern für Redliche vom Adel jederzeit gehalten worden sind. Solcher Eintrag geschieht aber selbst solchen, die alten Baierischen Geblüts, und deren Voreltern schon für Adelspersonen und Landsäßen erkannt worden sind. Diese erst neuaufgekommene Ausschließung von der Edelmannsfreyheit gereicht den Ausgeschlossenen nicht wenig zur Verkleinerung ihrer adelichen Ehren und Herkommen."

Was diesen Punkt betrefe, antwortete Maximilian, sey noch keinem Landsäßen vom Adel alten Baierischen Herkommens und Geblüts die Edelmannsfreyheit verweigert worden, oder darin Eintrag geschehen. Mit denjenigen aber, die nicht alten Baierischen Geblüts oder Herkommens, sondern nur erst in neuern Zeiten in das Land hereingekommen, und sich so wenig, wie ihre Voreltern um das Land oder um das Fürstliche Haus Baiern verdient gemacht, habe es ganz eine andere, und eine solche Meynung, daß es unmitelbar in der Willkühr des Landesfürsten stehe, ob er sie der Edelmannsfreyheit aus besonderer Begünstigung und aus Gnaden fähig machen welle oder nicht. Denn diese Edelmannsfreyheit sey an sich lauter und klar, und erstrecke sich keineswegs auf neueinkommende Adelspersonen.

Eine

Eine sehr hohe Beschwerde, sagten die vom Ritter- und Adelsstande ferner, sey es für sie, wegen der Konkubinen der Geistlichen, die sich in ihren Hofmarkten aufhalten, bestraft zu werden. Denn die Aufsicht und Spähe, die man ihnen in Rücksicht solcher leichtfertigen Leute zumuthe, bringe sie bey den Fremden in sehr spöttlichen Nachklang und Verachtung. Auch sey es ihnen ungeachtet aller ihrer angewandten Wachsamkeit, Fleißes und Ernstes, bisher noch nicht möglich gewesen, diese Leute dergestalt auszurotten, daß man dessen überhoben, und der angedrohten Strafen wegen sicher seyn möchte. Es werde auch dieses Laster kaum zu bezwingen seyn, so ferne man nicht ernstlichere Mittel sowohl gegen die Verbrecher durch die Ordinarien, als auch gegen ihre Anhänge mit öffentlicher Leibesstrafe und mit weiterer Verweisung als nur auf drey Meilen von dem Wohnorte der Konkubinarien, an die Hand nehme. Sie wollen demnach gebeten haben, sie dieser so unadelichen Spähe und der hieraus ohne ihr Verschulden ihnen auf den Hals wachsenden Gefahr gnädigst zu entladen.

Alles, was in Beziehung auf das Priesterkonkubinat beschlossen worden, antwortete Maximilian, sey in Kraft tragenden Landesfürstlichen Amtes, aus getreuer, wohlmeynender Fürsorge und Wachsamkeit, auch um durch solche Mittel das hochärgerliche Laster des Konkubinats auszurotten, beschlossen, und keineswegs dem Stande der Ritterschaft und des Adels zum Schimpf oder Verkleinerung angesehen gewesen. Da sich aber dieser Stand der gedrohten, den ausgefertigten Mandaten einverleibten Strafe, so hoch beschwert, so wollen zwar Se. Fürstliche Durchl. die ausgegangenen Mandate ändern, und von den Ordinarien fodern, die verbrechende Geistliche ernst-

lich

lich zu strafen, und ob der Ausrottung dieses Lasters steifer zu halten. Jedoch werden Se. Fürstl. Durchl. von Fugs und Rechts wegen nicht unterlassen, wenn inskünftig Jemand erfunden würde, welcher in seiner Hofmarkt und auf seinem Gebiete Pfaffenköchinnen gedulden, oder durch die Finger sehen, und den gebührenden Fleiß nicht vorkehren würde, denselben zuvörderst und nach Befinden der Umstände zu bestrafen.

Nachdem, heißt es am Schluße des Beschwerdenlibells, die Ritterschaft und der Adel je länger je mehr sowohl durch Studien als auch durch andere redliche und adeliche Requisiten zu Diensten sich geschickt macht, so wollen sie, besonders die vom Adelstande, gehorsamst gebeten haben, Se. Fürstl. Durchl. geruhe, sie ihrer Privilegien gemäß auf begebende Fälle mit hohen, und besonders mit Erbämtern vor Andern und vor Ausländern gnädigst zu bedenken.

Se. Fürstliche Durchlaucht, antwortete Maximilian, haben bisher und zu jeder Zeit ein besonders gnädigstes Aug auf Ihre Landsässen vom Stande der Ritterschaft und des Adels gehabt, und dieselben auch, soferne sie tauglich waren, zu hohen Aemtern und andern Diensten den Ausländern vorgezogen. Dieses sind Sie nicht weniger auch fürderhin zu thun geneugt, so lange sich die Landleute dieses Standes hiezu tauglich und geschickt machen. Se. Fürstl. Durchl. wollen aber auch diesem Stande beyneben gnädigst wohlmeynend nicht bergen, daß es denen von der Ritterschaft und Adelspersonen fast rühmlich und wohl anstünde, auch dem Vaterlande in allen vorfallenden Nöthen zu Trost und Wohlfahrt, nicht weniger Sr. Fürstl. Durchl. zu angenehmem Gefallen gereichte, wenn sich bemeldte

meldte von der Ritterschaft und Adelspersonen des Kriegswesens mehr annähmen, sich darin mehr, als bisher geschehen, versuchten, nicht sobald davon wieder aussetzten, noch sich deswegen, daß etwa an einigen Orten die Bezahlung nicht immer geschwind folge, abschrecken ließen, da man doch bisher Wenige, welche sich der Sache mit Ernst angenommen, gefunden, die wegen des Krieges zu Schaden gekommen sind. Vielen hat es wohl gelungen, haben viel erfahren und erobert, und sind aus armen Gesellen reiche Leute geworden. Dieses wird die von der Ritterschaft und vom Adel in mehr Wegen befördern und ihnen nützlich seyn. Auch vernehmen Se. Fürstl. Durchl., daß je länger je mehr die von der Ritterschaft sich des Herrenstandes anmassen. Dieses bringt aber, dem Vermögen nach, dem Adel einen gewissen Untergang. Damit dieser Stand in guter Würde, jetzt und in Zukunft, erhalten werde, haben Se. Fürstl. Durchl. aus gnädigster Fürsorge, womit Sie diesem Stande besonders gewogen sind, für eine Nothdurft erachtet, demselben diesen Wink zu geben, damit er sich in Obacht nehme. Denn Se. Fürstl. Durchl. sehen mehr auf gute Tauglichkeit und adeliche Qualitäten, als auf grossen Herrentitel.

Auf diese Fürstliche Antwort erklärte der Stand der Ritterschaft und des Adels in seiner Replike: Wir können Ew. Fürstl. Durchl. in Unterthänigkeit unerinnert nicht lassen, daß, obgleich unter uns Viele gewesen und noch wären, welche zu dem Kriegswesen gute Lust gehabt und noch haben, sich auch dazu ihrem beßten Vermögen nach brauchen lassen, und das Ihrige darauf verwendet haben, und noch verwenden wollten, man doch bisher im Werke selbst nicht habe sehen können, daß viele durch das Kriegswesen

wesen so weit auf und hinfür gekommen, daß sie aus armen Gesellen reich geworden, und etwa Andern, die wohl gar keinen Feind gesehen haben, wären vorgezogen oder nur gleich gehalten worden. Man hat vom Gegentheile viel mehrere Beyspiele. Denn wegen des bewußten grossen Mangels an den Bezahlungen sind Viele mehr arm als reich geworden. Was den Herrenstand betrift, könnten sie selbst leicht erachten, daß, soferne solcher bloß wegen des Titels und Standes affektirt würde, dieses eine sehr unbesonnene Handlung wäre. Allein man sieht vor Augen, wie der Adel dergestalt zuwachse, daß die vom alten Ritterstande noch ein Mittel suchen möchten, um sich von andern und neuern Geschlechtern zu unterscheiden. Dann giebt auch der Augenschein je länger je mehr zu erkennen, daß die vom Herrenstande, ob sie gleich dem Alter nach jünger, und oft sogar Ausländer sind, nicht allein im Rathe sitzen, und denen vom Adel vorgezogen werden, sondern daß sie auch viel leichter und schneller zu hohen Aemtern gelangen, ja daß fast kein hohes Amt mehr anders, als nur mit Herren besetzt werde. Bey so beschaffenen Umständen mögen also Ew. Fürstl. Durchl. denjenigen, welche den Herrenstand bereits erworben, oder noch erst erwerben möchten, dieses zu Ungnaden nicht aufnehmen. Wir sind aber der unterthänigsten Meynung, daß Ew. Fürstl. Durchl. dieser Ihrer väterlichen Fürsorge leicht abhelfen könnten, soferne Sie Herren und die vom Adel bey gleichen Würden erhalten, und in Besetzung der Aemter bloß auf die Tauglichkeit sehen würden.

Es freuet, heißt es hierauf in der Fürstl. Schlußschrift, Se. Durchl. nicht wenig, daß sich der Stand der Ritterschaft insgemein, wie ihre Vorvordern, und jetzt zu

die-

dieser Zeit etwa zwey oder drey, als z. B. Alexander von Haslang gethan, auch in andern Ländern die vom Adel noch thun, auf Sr. Durchlaucht treuherzige, väterliche Ermahnung auf das Wenigste vorhin um das Kriegswesen etwas mehr, und besonders mit solchem Eifer annehmen, daß sie nicht allein um blossen Sehens willen, nur in einem oder zweyen Zügen, sich dieses Handwerks so eifrig befleißen, und so beharrlich demselben nachsetzen wollen, damit sie zu, ihrem Stande angemessenen Befehlshaberstellen, besonders unter den Reitern kommen möchten. Denn dadurch, wenn es einem vermittels göttlicher Gnade und seines Wohlverhaltens so gelingt, daß er ein Oberster werden sollte, bekomme ein solcher Mittel in die Hände, sich und seinem ganzen Geschlechte nicht nur bloß mit Vermögen, sondern auch mit Beförderung zu hohen Befehlshaberstellen empor zu helfen. Man wisse und kenne heut zu Tage noch gar wohl diejenigen, welche ihr gegenwärtiges stattliches Vermögen bloß von ihren Voreltern haben, welche sich im Kriegswesen beharrlich brauchen lassen, und diesem Handel recht abgewartet haben. Es sollen sich die vom Adel wegen der vorgeblichen schlechten Bezahlung davon gar nicht abschrecken lassen. Denn es sey bekannt, daß in dem gegenwärtigen Ungarischen Kriege seit einigen Jahren, und besonders so oft die Kreise geschickt, nie Mangel an der Bezahlung gewesen sey, und dennoch aus Baiern nur Wenige alle Züge dahin besucht, und diejenigen, die etwa einen gewagt, im Heimziehen ohne Noth ihr Verdientes wieder verzehrt haben. Wollten der besorgenden schlechten Bezahlung wegen die vom Adel so häufig zu Hause bleiben, würden zuletzt keine Oberste und Hauptleute vom Adel in den Zügen gefunden werden, da doch die Erfahrung giebt, daß fast allen Zügen

eine gute Anzahl Adelicher anderer Länder beygewohnt hat. Nur der Baier allein werden darunter am wenigsten gezählt, und besonders solcher, die sich mehr als nur eines einzigen Zuges rühmen dürfen. Daraus denn folgt, daß sie, indem sie nur Einen Zug gethan, und in demselben kaum recht um sich gesehen haben, dasjenige, was sie zu Hause oder an andern Orten weiter befördern soll, noch nicht begriffen, oder dergestalt wahrgenommen haben, daß sie Andern, die mehr erfahren, vor- oder nur gleichgesetzt werden könnten. Dieser Ursache wegen stehen eben jetzt Se. Fürstl. Durchl. an, daß Sie noch zur Zeit im ganzen Lande keinen wissen, welcher, nach Inhalt der Fürstlichen Instruktion, der Oberhauptmannschaft im Burghauser Bezirke ein Genüge thun könnte. Wäre den Ständen ein hiezu tauglicher Mann bewußt, sollten sie ihn nur namhaft machen; denn Se. Durchl. wollten zu solchen Stellen lieber In- als Ausländer befördern. Ueberhaupt werde der Stand der Ritterschaft und des Adels ohne Zweifel wahrgenommen haben, daß Se. Fürstl. Durchl. Ihre Landleute und angebohrne Unterthanen sowohl zu hohen als andern Aemtern vor Ausländern zu befördern begehren, dieselben auch, soferne sie nur geschickt und tauglich gewesen, wirklich befördert haben. Hiezu seyen Se. Durchl. noch immer bereit, und wollen nie auf den Stand, sondern vielmehr auf gute Eigenschaften, Tugenden und Geschicklichkeit sehen, und diejenigen, bey welchen sich solche finden, Andern vorziehen, und zu Ihren Diensten brauchen, auch in andern Wegen, wie es eines Jeden treu geleistete Dienste und Geschicklichkeiten fodern, anstellen. Dieses wollen Se. Fürstl. Durchl. dem Stande der Ritterschaft und des Adels vor Augen zu stellen nicht unterlassen, damit er sich sowohl in Studien, Kriegswesen, als

in andern adelichen Tugenden und Sachen um so mehr üben und eifrig zeigen, und dadurch Sr. Durchl. Gelegenheit an die Hand geben möge, des Adels vor Andern zu gedenken, und sich von ihm bedienen zu lassen. Nur allein durch diese jetzt angedeutete Mittel werden sich die von der Ritterschaft und dem Adel emporbringen, und den Endzweck erreichen, den sie jetzt suchen, und den ihnen Se. Fürstl. Durchl. mit Gnaden gerne gönnen.

Endlich hatte auch der dritte Stand, der Stand der Städte und Märkte, seine Beschwerden, zwar nicht in der starken Anzahl, wie der Stand der Prälaten und der Ritterschaft, aber von nicht geringerer Bedeutung. „Die Savoyarden, heißt es in dem Beschwerdenlibelle dieses Standes, durchschliefen alle Klöster, Schlößer und Dörfer, und entziehen den Städten und Märkten nicht nur ihre Nahrung, sondern betrügen auch den unverständigen Pöbel mit falschen Waaren. Man wolle nicht verlangen, daß fremden redlichen Krämern verboten werden soll, freye Jahrmärkte zu beziehen, oder mit ihren Waaren Faß- und Ballenweise nach Inhalt der Polizeyordnung ins Land zu handeln. Es geschehe aber außer den Jahrmärkten mit ihrem beständigen Handeln und Feilhaben meistens an solchen Orten, wo Fürstliche Obrigkeiten, als Regierungen Pfleger und Landrichter sind, den Bürgerschaften sehr beschwerlicher Eintrag, indem man ihnen dort, wo solchen Krämern von Seite der bürgerlichen Magistrate außer den Jahrmärkten der offene Verkauf nicht gestattet wird, die Fürstlichen gefreyten Plätze und Häuser einräumt, und sie, als wären sie Bürger, ungeachtet sie weder bürgerliche noch andere Landesbürden tragen, ungehindert ihr Gewerbe treiben läßt.

Daß

Daß die Gauwirthe, besonders jene, welche an der Donau, am Inn und an der Salza liegen, aus Tyrol, Oesterreich und von Ulm mehr Wein einführen, als zum Verlage ihrer Tafernen nöthig ist, und diesen dann wider die Polizeyordnung unter den Reifen verkaufen, sey dem Stande der Städte und Märkte sehr beschwerlich. Zwar wäre ihnen dieses erst jüngst durch Fürstliche Befehle verboten worden. Allein sie befolgten diese Befehle nicht, ließen die Weine unter dem Vorwand, als gehörten sie den Klöstern, mit Umgehung der Mauten an ungewohnten Abzugstätten abziehen, und verkauften sie unter den Reifen nach Gefallen. Es sey zu besorgen, daß sie auf diese Weise den verbotenen Vorkauf wieder öffentlich zu treiben bald keine Scheue mehr haben werden. Aus diesen und andern wichtigen Gründen wäre rathsam, den Gauwirthen den Weinkauf außer Landes ganz zu verbieten. Noch vor wenigen Jahren sey dieser Einkauf sehr selten gewesen, und unter zwanzig Wirthen habe sich kaum Einer gefunden, der sich dessen unterfangen hätte. Jetzt seyen der jungen, oder sonst ihres Gewerbes gar unerfahrnen Leute gar viele, welche vermeynen, es sey Alles nur lauter Gewinn, wenn sie selbst in die Weinländer fahren, erwägen die Gefahr und den Betrug nicht, den man ihnen als unerfahrnen Leuten spielen kann, kaufen die Weine im hohen Werthe, und verderben den Wirthen in Städten und Märkten ihr Gewerbe. Einige, die geringen Verschleis haben, leiden grossen Schaden, Andere hingegen, die mehr kaufen, als sie bedürfen, bedienen sich der Praktik, daß sie verbotene Mahlzeiten anstellen, die Bauersleute weit umher zusammenrufen, und ihnen vorspiegeln, als wollten sie einen guten Vortheil geben. Diesen wissen sie aber immer verborgener Weise in der Zeche wieder herein-

zu-

zubringen. Dadurch verschleißen sie zum großen Schaden der Bauersleute oft so viel Wein, daß sie jährlich dreymal in die Weinländer fahren können.

Ehemals sey es den Bauersleuten, die nur wegen Faulenzerey, und um in den Wirthshäusern ein besseres Süppel, als zu Hause essen zu können, sich auf die Kauderey legen, verboten gewesen, sich mit dem Getreidehandel abzugeben. Jetzt kaufen sie wider das Verbot das Getreide bey den Häusern auf, führen es ohne Paßbriefe ausser Land, und kommen, indem sie nicht bey den Wasserströhmen bleiben, an keine Maut- und Zollstätte. Dadurch werde der rechte ordentliche Haupthandel verderbt, und neue ungewöhnliche Landstrassen gemacht. Der Wirth zu Au im Aiblinger Gerichte habe bey seinem Wirthshause eine Niederlage von trocknen Kaufmannswaaren aus Nürnberg, Augsburg und München errichtet, welche er selbst auf der Ax neben den Gebürgen mit Uebergehung der Mauten und Zölle zu Rosenheim ins Tyrol einschwärzt, und dadurch den ordentlichen Strassen Gewerbe und Zehrungen entzieht. Auch gereiche es Städten und Märkten zu nicht geringem Schaden, daß Ausländer bey der Fürstlichen Hofkammer Paßbriefe erhalten, das Getreide überall im Lande aufkaufen zu dürfen. Dadurch werde Städten und Märkten dieses Gewerbe gleichsam aus den Händen gerissen. Zu Zeiten kaufen auch die Hofmarktsrichter und dergleichen Diener, Pfarrer und Gauwirthe das Getreide auf, um es aufzuschütten. Dieses sey ein bürgerliches Gewerbe, und man habe es selbst Städten und Märkten oft nicht ohne besondere Erlaubniß gestattet. So sey es auch beschwerlich, daß in wohlfeilen Getreidejahren die Fremden die Früchte um geringes Geld aufkaufen, ausser Land aufschüt-

schütten, und es dann bey höhern Preisen wieder ins Land hereinführen. Der Gewinn, den auf solche Weise die Ausländer ziehen, könnte doch wohl im Lande bleiben.

Die Errichtung so vieler neuer adelicher Bräuhäuser sey Städten und Märkten sehr schädlich, und hoch zu wünschen, daß die alten Polizeyordnungen dießfalls in bessere Obacht genommen würden.

Einige Flecken gegen den Wald, namentlich Fürth, Eschelkam und Neukirchen hätten von Alters her das Recht gehabt, weißes Bier brauen zu dürfen. Dieses Recht sey ihnen jüngst zu ihrem grossen Nachtheile entzogen worden, ungeachtet sie an solchen Orten gelegen, wohin von Fürstlichen Braustätten kein weißes Bier ohne grosse Beschwerde gebracht werden könnte. Dadurch werde nicht nur das Fürstliche Interesse im Geringsten nicht gemehret, sondern die benachbarten Braustätte der Ausländer würden in Aufnahme gebracht. Denn jetzt müße die Bürgerschaft zu Fürth ihr weißes Bier in einem kaum dreyhundert Schritte entfernten pfälzischen Dorfe fast Köpfelsweise hohlen. Fremde Flecken würden jetzt reich, und Inländer geriethen in Armuth und Verderben.

In vorigen Landtägen sey bey namhafter Pön den Leinwebern verboten worden, auf dem Lande das Garn bey den Häusern zu kaufen, ungeschaute Arbeit Haufenweise zu verführen, oder so viele Stühle zu halten, als ihnen beliebte. Allein diesem Verbote handeln die Gauweber entgegen; sie bringen ihre Zwilche nicht zu Markte, lassen sie nicht beschauen, und verhandeln sie heimlich aus dem Lande. Dadurch käme das Webergewerbe in üblen Ruf und Verfall.

Nicht

Nicht bloß angeseſſene, ſondern auch ledige Kaufleute maſſen ſich des Gewerbs mit Schafen in den Ställen, und die Bauer des Schweinhandels an. Dadurch entgehe Städten und Märkten ein beträchtlicher Vortheil.

Daß der Tuchſchnitt aus Städten und Märkten auf das Land gezogen werde, ſey für dieſen Stand eine nicht geringe Beſchwerde.

Aller Verbote ungeachtet ſey es dahin gekommen, daß faſt eine jede Kirchweihe zu einem Jahrmarkte gemacht werde, und daß beynahe in allen Dörfern zu jedem Wirthshauſe ſich ein Krämer ſetze. Dieſes ſey Städten und Märkten deswegen, weil ihnen an ihrem Gewerbe Abbruch geſchieht, und den Bauersleuten darum ſchädlich, weil ſie mit allerley falſcher Waare betrogen, auch in den dort gehaltenen Spielhäuſern ehrlicher Leute Kinder verführt werden.

Obgleich nicht Jedermann zu verbieten ſey, von einem Jahr- oder Wochenmarkt die Pfennwerth an einen andern Ort hinzubringen, indem nicht jeder Unterthan groſſe Städte, wo Ueberfluß an Viktualien iſt, beſuchen kann; ſo gehe doch hierin groſſe Ungebühr vor, daß faſt jeder Bauersknecht, der des Faulenzens wegen, keinem Bauer mehr dienen mag, ſich auf die Kauderey verlegt. Solche Geſellen kaufen die Viktualien und Pfennwerth, Schmalz, Eyer, Hühner, Vieh, Wolle, Hanf und Flachs nicht auf öffentlichen Wochenmärkten, ſondern ſie durchſchliefen hin und wieder die Dörfer und Häuſer, ſchwätzen den Bauerleuten ihre Viktualien ab, und dringen ihnen dagegen unrechte oder ſchlechte Waare auf, die ſie auſſer Land aufkaufen. Durch dergleichen heimlichen Verkauf entſtehe oft in ge-

meinen Städten und Märkten Mangel an Viktualien, indem von den Bauersleuten nichts mehr zu Markt gebracht wird, seit die Kauderer ihnen Alles gleich bey den Häusern abnehmen.

Die Einführung der langen Elle und des schweren Gewichts sey mehreren Gewerben, besonders aber denjenigen, die an den Gränzen sitzen, schädlich. Denn man könne leicht erachten, daß nicht jeder Bürger, der etwa ein kleines Gewerbe anfängt, und ausser Lande nach der kurzen Elle und leichtem Gewichte einkauft, sich auf das Berechnen so gut versteht, um nicht manchmal irre zu werden. Oft sey ein solcher Mann verdorben, ehe er anfängt, die Sache zu begreifen.

Indessen sey der Abnahme und dem Verfalle der Gewerbe durch die bisherigen Vorschläge und Verbesserungen noch nicht von der Wurzel heraus abgeholfen. Wie Gewerbe und Handwerke im Lande gemehrt, erhoben und in Schwung gebracht werden könnten, verdiene eine eigene und fleißige Verhandlung, wozu verständige und geübte Leute aus dem Handlungsstande gezogen werden sollten. Ob es gleich zu Gewerben an guter Gelegenheit nicht mangle, wären doch immer genug Hindernisse im Wege, wodurch die Gewerbsfreyheit in Städten und Märkten gesperrt, und die Leute zum Gewerbe furchtsam, unlustig und unwillig gemacht werden. Indem an diesem Punkte nicht die geringste Wohlfahrt des lieben Vaterlandes gelegen sey, so wollen sie Se. Fürstl. Durchl. ganz unterthänigst und höchsten Fleißes bitten, dieses wohl zu beherzigen, und nächstens durch eine besondere Kommission untersuchen zu lassen, ob doch diesem Lande, welches sonst Gelegenheit genug dazu hätte, durch ein solches Mittel

zu mehrerer Aufnahm und Vermögen geholfen werden könnte.

Vielen Städten und Märkten sey es ferner beschwerlich, daß die Pfleger und Landrichter die Bürger wegen geringer Vergehungen, ohne Mithülfe des bürgerlichen Magistrats, in den Häusern und auf den Strassen fänglich anhalten lassen, obgleich die Verbrechen so geringe seyen, daß sie nicht gerichtlich, sondern durch die bürgerl. Obrigkeit bestraft werden sollten. So habe man den Magistraten alle Strafen gänzlich entzogen, und ihnen kaum so viel Gerichtsbarkeit gelassen, als den Dorfführern.

Beschwerlich sey es auch Städten und Märkten, daß, so oft sie zu Vertheidigung ihrer Rechte bey der Fürstlichen Regierung gegen Pfleger und Landrichter klagen, diese nie zu den Prozeßunkosten verurtheilt werden. Daraus erfolge, daß die Beamte so viele unnöthige Streithändel anfangen.

Dem Stande der Städte und Märkte geschehe ferner ein sehr beschwerlicher Eintrag, daß sich etliche Pfleger wider altes Herkommen anmassen, nach geschehenen Rathswahlen von dem äußern Rathe, der sonst nur dem innern zu schwören pflegt, den Eid aufzunehmen.

Seit einiger Zeit seyen den Städten und Märkten in Ansehung ihrer Rathswahlordnungen beschwerliche Neuerungen aufgedrungen worden, indem man nicht mehr, wie sonst, jährlich eine Rathswahl halten und schwören, sondern ein Jeder, der einmal in den Rath gewählt, ohne erhebliche Gründe nicht wieder ausgewählt werden sollte. Es wäre leicht zu begreifen, daß oft ein Bürger zur Rathsstelle für brauchbar gehalten, in der Folge aber doch für untauglich gefunden werden könne. Aus der eingeführten

Neu-

Neuerung müße nun nothwendig folgen, daß unbrauchbare Bürger, sobald sie zu Rathsstellen einmal erwählt werden, entweder mit grosser Beschwerde der ganzen Gemeinde im Rathe bleiben, oder aber mit Nachtheil ihrer Ehre aus demselben entfernt werden müssen. Einige Orte beklagen sich auch, daß man, wann sie ihre Rathswahlen vorgenommen, und in die Regierungen einberichtet haben, diesen Bericht den Pflegern zurückschicke, und ihr Gutachten darüber abfodere. Dieses gereiche solchen Orten zum merklichen Spotte, und es habe das Ansehen, als setze man in den geschwornen Eid der Wähler ein Mißtrauen, oder als wäre einer einzigen Person, die oft die Bürger nicht einmal kennt, mehr zu trauen, als einer ganzen ehrlichen Gemeinde.

Auf dieses Beschwerdenlibell des dritten Standes antwortete Maximilian: Er wolle einigen Klagen sogleich auf der Stelle abhelfen, auf andere soll bey Errichtung der neuen Landpolizey = Ordnung Rücksicht genommen, und über mehrere Punkte weitere Berichte eingefodert werden. Was die vorgeschlagene Verbesserung der Gewerbe betreffe, soll davon im Polizeytraktate gehandelt werden. Zu mehrerer Beförderung und fruchtbarern Verrichtung dieses Werkes sey zuvörderst eine unausweichbare Nothdurft, daß man erfahrne Leute, welche sowohl mit in = als ausländischen Waaren und Pfennwerth handeln, bey der Hand habe, ihre Vorschläge und Gutachten vernehme, und in zweifelhaften Fällen von ihnen Bericht fodere. Aus dieser Ursache soll der Stand der Städte und Märkte, um deren Interesse es hauptsächlich zu thun sey, in Zeiten darauf denken, Sr. Fürstl. Durchl. geschickte, der Handlung und der Gewerbe wohlerfahrne, im Lande haussäßige Personen

vor=

vorzuschlagen, oder aber auf den Fall, daß es im Lande selbst an solchen Leuten fehlte, anzuzeigen, wie, durch welche Mittel, und woher andere, der Sachen geübte und erfahrne Ausländer auf solche Zeit zu bekommen wären, damit bey bevorstehender Zusammenkunft und Berathschlagung in Sachen um so fruchtbarer verfahren werden möge.

Viertes Kapitel.

Maximilians militärische Anstalten.

Wenn auch die Gefahr, der Uebermacht der Türken in die Länge nicht widerstehen zu können, minder groß gewesen wäre, als sie es zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts war, so konnten schon andere Rücksichten unsern Maximilian bewegen, sich mit einem wohlgeübten Kriegsheere für jeden Nothfall gefaßt zu machen. Seinem tiefsehenden Blicke konnte nicht entgehen, daß in Deutschland selbst die Spannung der getrennten Partheyen, ihr gegenseitiger Haß, und ihr unheilbares Mißtrauen endlich einen Zustand herbeyführen werden, in welchem ihr Schicksal durch die Waffen entschieden werden müßte. Daß er dabey eine Hauptrolle spielen würde, war leicht vorauszusehen. Als Regent hatte er sich bereits hohe Achtung erworben, und bey dem tiefen Verfalle des Oesterreichischen Hauses war es kein Wunder, daß diejenigen, welche dem Deutschen Reiche ein würdiges Haupt wünschten, ihre Winke und ihre Wünsche auf ihn richteten *).

Un-

*) Schon im Jahre 1598 ließ sich der Französische Agent Rebours in den Rheingegenden verlauten, daß die Erzherzoge von Oesterreich nicht weiter mehr zur kaiserlichen Würde gelangen, sondern dieselbe auf das Baierische Haus kommen würde. Diesem Hause, sagte der Agent zu Maximilians Bruder, den Koadjutor von Köln, sey der König in Frankreich ganz besonders gewogen. Aus

Unter solchen Umständen und bey einer solchen Aussicht in die Zukunft hielt es Maximilian für überaus wichtig, dem Militärwesen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und seinem Volke einen kriegerischen Geist einzuflößen. Um diesen großen Zweck zu erreichen, hatte er bereits gleich nach seinem Regierungsantritt einen aus Fürstlichen Räthen und verordneten Kommissarien der Landschaft bestehenden Kriegsrath errichtet, in welchem Anfangs Stephan Freyherr von und zu Gumppenberg, und nachher der im Kriegswesen sehr erfahrne Alexander von Haslang die Präsidentenstelle bekleideten. Hierauf ließ er mittels

eines

---

einem Schreiben des Johann Freyherrn von Groisbeck aus Lüttich unterm 22. Oktober 1604 erhellet, daß wegen der Nachfolge in der kaiserlichen Würde zu Maximilians Gunsten Bewegungen geschahen. Hierüber verlangte dieser weitere Aufschlüße. Groisbeck schrieb dann unterm 2. November wieder zurück: Non mi é lecito di dire altro, solo che l'ho di buonissima parte, e di personaggio chi ama et honora la casa di Baviera. Mspt. Um die nämliche Zeit verbreitete man eine im J. 1545 von dem Prediger Jakob Hartmann zu Durchlach verfaßte Prophezeihung des Inhalts: „Nach Maximilians II. Tode wird einer seiner Söhne regieren; der heißt wohl Kaiser, aber im Werke selbst ist er nicht Kaiser. Denn Niemand wird viel von ihm halten, noch ihm grosse kaiserliche Ehren erzeigen. Ohne Ehe wird er leben. Ohne Ehe und eheliche Erben wird er sterben und der letzte seyn vom Hause Oesterreich, der kaiserliche Ehre und Nahmen erlangen wird. Unter ihm wird sich das Reich neugen, und Böhmen lange ohne einen König seyn und heftig zerrüttet werden, letztlich einen unter sich wählen, der nicht vom königlichen Nahmen und Stammen ist.“ Mspt.

eines unterm 30. December 1600 erlassenen Generalmandats eine allgemeine Landmusterung vornehmen, und aus der waffenfähigen und dienstpflichtigen Mannschaft den dreyßigsten und zehnten Mann ausheben *). Diese mußten dann theils von den Landbeamten und Obrigkeiten, theils von eigenen, auf Kosten dieser Beamten und Obrigkeiten unterhaltenen, schon im Kriege versuchten Unteroffizieren in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet werden. Diese Unteroffiziere erhielten von Seite der Regierung eine General-Instruktion des wesentlichen Inhalts **):

„Sie sollen sich, sobald sie an einem Orte gebraucht werden, für das Erste alle Ausgewählte mit ihren Waffen und Wehren vorstellen lassen."

„Dann

*) In Ermanglung ordentlicher Geburts- und Sterbelisten kann über den wahren Zustand der Bevölkerung von Baiern in den damaligen Zeiten kein ganz genaues Resultat angegeben werden. Wenn man aber annimmt, daß die Auswahl des dreyßigsten und zehnten Mannes in den Landgerichten ein Korps von vierzehn tausend Mann herstellte, daß die Hofmärkte, Städte und Märkte zum wenigsten nach einer gleichen Auswahl sieben bis achttausend Mann liefern mußten; daß also an waffenfähiger und dienstpflichtiger Mannschaft von achtzehn bis sechszig Jahren zwischen fünf bis sechsmalhunderttausend Mann vorhanden gewesen seyen, so kann man die damalige Bevölkerung von Baiern, die noch dazu durch die wegen der Religionsinquisitionen veranlaßten Auswanderungen schon geschwächt war, gleichwohl ohne Uebertreibung noch immer auf anderhalb Millionen Menschen schätzen.

**) Mspt.

„Dann sollen sie bey solcher Vorstellung sogleich genau nachsehen, ob Jeder mit Ober- und Seitenwehren versehen, ob die Rüstungen brauchbar, sauber und ohne alle Mängel seyen, und im Falle Mängel gefunden werden, dieselben durch die Stadt- oder Marktschreiber aufzeichnen lassen, und dann der Obrigkeit mündlich erklären, ob und wie den entdeckten Mängeln abgeholfen werden könnte."

„Ferner sollen sie darauf sehen, ob nicht nur allein taugliche und leibsvermögliche Personen ausgewählt, sondern ob auch Jedem eine solche Oberwehre gegeben worden sey, die für ihn brauchbar wäre. Fände sich darin ein Mangel, sollten sie auch diesen nicht bloß beschreiben lassen, sondern fodern, daß man statt der untauglichen andere taugliche Personen auswähle, und die Oberwehren unter denselben auswechsle, damit derjenige, welcher zum Schießen taugt, ein Rohr, und nicht einen langen Spieß oder andere Oberwehre bekomme."

„Indem allzeit zehn Mann in eine Rotte geordnet werden müssen, sollen sie immer den tauglichsten und erfahrendsten Mann zum Rottmeister wählen."

„In Landgerichten, in welchen die Anzahl der Ausgewählten groß ist, sollen die Unteroffiziere, zu schnellerer Beförderung der Sache, nur den Rottmeister wohl unterrichten, damit dann ein jeder Rottmeister im Stande sey, seine untergebene neun Rottgesellen selbst allein und ohne weitere Mithülfe der Unteroffiziere zu unterweisen."

„An den Orten, wohin zwey Unteroffiziere kommen, soll sich der eine um den Unterricht der Schützen, und der andere um den Unterricht der Doppelsöldner annehmen.

Der-

Derjenige, welcher die Schützen unterrichtet, soll dahin trachten, daß der einfache Schütze sein Rohr fein zierlich und in jedem Falle auf der rechten Seite, desgleichen auch sein Feuer gebräuchlich und sicher zu tragen, sein Rohr dann recht, und so viel möglich, geschwind zu laden, und die Zündpfanne, besonders bey Windszeiten, sicher vor dem lebendigen Feuer, aber doch bald zu speisen lerne."

„So oft dann der Schütze schießen will, wobey er immer mit seiner Schützenhaube bedeckt seyn soll, muß er unterwiesen werden, wie er das Rohr von der Achsel, und den Lunten mit solchem Vortheil in die Hand nehmen könne, daß er den Lunten um so geschwinder mit rechtem Maß eindrücken, das Rohr recht anschlagen, und allein mit Darbietung des halben Leibes gegen den Feind, und so viel möglich, sicher schießen möge."

„Damit jedoch bey solchen Uebungen um so weniger Kraut und Loth verschossen werde, sollen sich die Unteroffiziere des Vortheils bedienen, daß sie Anfangs alle Schützen dahin abrichten, auf die Pfanne das Pulver ausstreuen, den Lunten eindrücken, und dann das bloße Zündpulver losbrennen zu können, damit die Unterthanen vorerst des Feuers gewöhnt, und dessen weniger scheue werden. Denn ehe sie dessen gewöhnt würden, könnte man sie nur sehr langsam, oder mit vieler Mühe zum heißen Schießen abrichten."

„Wenn dann ein Schütze seinen Schuß gethan, soll er ferner unterwiesen werden, wie er wieder geschwind laden, und sich fertig machen, besonders auch, wie er sich inzwischen, ehe er mit dem Laden fertig wird, verhalten solle."

„Alles,

„Alles, was dem Schützen gezeigt wird, sollen nicht nur allein die Musketiers wissen, sondern ihnen auch, weil sie ein schwereres Rohr, und neben demselben noch die dazu gehörige Gabel zu regieren haben, mit besonderm Fleiße gezeigt werden, wie sie die Muskete und Gabel tragen, mit welchem Vortheil sie die erstere geschwind auf und von der Achsel in und aus der Gabel bringen, wie sie auch die Gabel zu dem Schießen stellen und regieren sollen, damit ihnen diese zum Laden nie hinderlich seyn möge.“

„Obgleich bis jetzt zu Ladung der Musketen nur Pandeliers verordnet sind, soll doch den Musketiers eben so, wie den einfachen Schützen, gezeigt werden, wie man aus der Flasche geschwind laden könne. Bis weitere Fürsehung mit Musketierflaschen gethan wird, soll man sich inzwischen der Flaschen von den einfachen Schützen bedienen.“

„Endlich sollen alle Schützen, sowohl Musketiers als einfache, unterrichtet werden, wie lange sie nicht allein den Lunten, an welchem sie bereits das Feuer haben, machen, sondern wo und wie sie auch die übrigen Lunten, die jeder Schütz bey sich zu haben schuldig ist, tragen und an sich hängen sollen.“

„Derjenige Unterofzier, welcher die Doppelsöldner abrichtet, soll sie unterrichten, daß sie selbst ihre Rüstung allein, geschwind und recht an und abthun können. Sie sollen lernen, wie sie ihre Oberwehren recht und zierlich, und auf welcher Achsel sie dieselben tragen sollen; mit welchem Vortheile sie ihre langen Spieße geschwind aufstellen und wieder auf die Achsel bringen; wie sie sich mit diesen Spießen in einer gemachten Schlachtordnung geschwind und mit Vortheil auf alle Seiten wenden könnten;

ten; wie sie ferner diese lange Spieße, um sich gegen einen Reiter oder sonst zu vertheidigen, in die Hand nehmen sollten, und wie sie endlich ihre Seitenwehren sowohl in der Rüstung, als sonst, geschwind ausziehen könnten."

„Nachdem auf diese Weise jedem Ausgewählten die Nothdurft, die er in Ansehung des Gebrauches seiner Wehre wissen soll, gezeigt worden ist, sollen die Unteroffiziere dann die ganze ausgewählte Mannschaft in einer ordentlichen Zugordnung in das Feld führen, und darob seyn, daß nicht nur allein in jedem Gliede die Personen stets gleich neben einander gehen, sondern auch sowohl die Schützen als die Doppelsöldner in der gebührenden Weite Gliederweise von einander ziehen, und in dieser Entfernung stets bleiben. Auch soll Jeder auf solchem Zuge seine Oberwehren auf der rechten Achsel tragen, und sonst in Allem auf dasjenige merken, was ihm befohlen und zuvor gezeigt worden ist."

„Auf einer solchen Zugordnung soll auch in dem Felde mit ihnen eine Schlachtordnung gemacht, und dann darob gehalten werden, daß die Schützen Gliederweise nach einander, und nicht auf einmal, es wäre ihnen denn ausdrücklich befohlen, losbrennen."

„Besonders soll durchaus Keinem verstattet werden, in dem Aus- oder Einziehen, noch auch in der gemachten Schlachtordnung einzelnerweise, oder eher, oder auch öfter, als befohlen wird, einen Schuß zu thun. Noch viel weniger soll erlaubt seyn, daß ein Schütz einen Schuß thue, er habe denn sein Rohr gehörig an den Backen angelegt."

„Die Unteroffiziere sollen in der Abrichtung der Mannschaft gegen Jedermann alle gute und gebührliche Bescheiden-

denheit brauchen, sich auch die Mühe nicht gereuen lassen, wenn gleich dem Einen oder dem Andern eine Sache öfter gezeigt werden müßte. Wenn aber Einer so groben Kopfs, oder etwa sonst so halsstarrig und verdrossen seyn, und nach öfterem Zeigen das Gezeigte, wie andere seines Gleichen, nicht merken wollte, sollen sie einen solchen groben Gesellen sogleich seiner Obrigkeit anzeigen, welche dann ohne einige Entschuldigung dergleichen Personen durch ersprießliche Strafe zur Gebühr vermögen soll."

„Dieser Ursache wegen sollen bey jeder solchen Abrichtung der Mannschaft entweder die Ortsobrigkeiten in Person, oder an ihrer Statt allzeit eine abgeordnete Person gegenwärtig seyn, welche die Unterthanen zu aller Gebühr anzuhalten nicht weniger Befehl und Gewalt hat, als wäre die rechte Obrigkeit selbst zugegen."

„Ehe die Feldarbeit anfängt, soll jetzt mit dem Abrichten der Ausgewählten täglich, in Zukunft aber nur an den Feyertagen fortgefahren werden."

„Indem, wie Anfangs gemeldet worden, durch Abrichtung der Rottmeister dieses Werk sonderlich befördert werden mag, so soll jeden Orts Obrigkeit mit besonderm Ernst darob halten, daß jeder Rottmeister bey seinen untergebenen neun Rottgesellen in Allem, was er ihnen zeigen wird, gebührlichen Gehorsam finde."

„Würde aber eine Obrigkeit wahrnehmen, daß die Unteroffiziere nicht allen und jeden in dieser Instruktion begriffenen Punkten mit genugsamem Eifer und Fleiße nachkommen, sollen die Obrigkeiten solche Unteroffiziere sogleich an diese Instruktion und vorgeschriebene Ordnung erinnern, und, soferne eine solche Erinnerung nicht auf

der Stelle helfen wollte, es sogleich bey eigenem Bothen an Se. Fürstl. Durchl. wegen nothwendigen Einsehens berichten. So lange aber die Unteroffiziere ihre Schuldigkeit beobachten, soll ihnen nicht allein hinlänglicher Schutz, sondern auch aller nothwendige und gebührliche Beystand geleistet werden."

„Nachdem Se. Fürstl. Durchlaucht, sowohl, um die Unkosten abzuschneiden, als der besorgenden Gefahr wegen, diese Abrichtung gerne dergestalt befördert sähen, daß die Unteroffiziere, wo möglich, an jedem Orte in den nächsten acht Tagen nach ihrer Ankunft daselbst mit ihrer Verrichtung fertig würden, und weiter ziehen könnten, so soll demnach jede Orrigkeit, sowohl ihrer selbst, als dem Werke zum Besten, diese Unteroffiziere in nichts hindern, sondern was zur Beförderung ihrer anbefohlenen Verrichtung dienlich seyn mag, ungesäumt verordnen."

„Sr. Fürstl. Durchl. ernstlicher Wille und Befehl ist auch, daß die Obrigkeiten sich selbst bey den Unteroffizieren aller Nothdurft nach erkundigen, und dem Abrichten der Mannschaft wenigstens so oft in eigener Person beywohnen, bis sie alle Sachen dergestalt begriffen haben, daß sie nach dem Wegziehen der Unteroffiziere die militärischen Uebungen mit der ausgewählten Mannschaft selbst fortsetzen könnten. Denn Se. Fürstl. Durchl. sind nicht Willens, diese Unteroffiziere weiter oder öfter, als einmal, dagegen aber ganz unversehends, besondere Musterkommissarien ins Land herumzuschicken, mit dem besondern Auftrage, Sr. Fürstl. Durchl. pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, so oft sie finden werden, daß die ausgewählte Mannschaft nicht der Nothdurft nach unterrichtet sey. Gegen die Obrigkeiten solcher Orte soll dann ernstliches Einsehen vorgenommen werden."

Ma-

Maximilian ließ sich dieses Geschäft hoch angelegen seyn. Ueber keinen einzigen Administrationsgegenstand sind so viele Dekrete, Verordnungen und Gesetze noch vorhanden, wie über die militärischen Angelegenheiten. Alles mußte neu geschaffen werden. Die ehemalige militärische Verfassung des Landes taugte nicht mehr für die jetzige Lage der Staaten. Schon die Erfindung des Schießpulvers hatte den ganzen Zustand des Kriegswesens verändert. Man brauchte andere Waffen, und eine ganz verschiedene Kriegstaktik. Bis jetzt pflegte gemeiniglich jeder Staat oder jeder Monarch, welcher einen Angriffs- oder Vertheidigungskrieg zu führen hatte, fremdes Kriegsvolk oder sogenannte versuchte Knechte zu werben, welche in Friedenszeiten, freylich nicht ohne grosse Beschwerde des Landmannes, als gartende Stationierer, von einer Provinz in die andere zogen, und ihre Dienste, sobald die Trommel von einer kriegführenden Parthey gerührt wurde, dem Meistbiethenden theuer genug verkauften. So lange man die Kriege nur mit einem Volke, welches auf solche Art geworben wurde, führte, und man folglich nur mit schwachen Armeen zu Felde zog, konnte der eigentliche Landmann immerhin vom wirklichen Dienste im Felde befreyt bleiben. Allein man fieng bereits schon im sechszehnten Jahrhundert, und zwar zuerst in Frankreich an, stehende Armeen zu halten; und da überhaupt in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts fast überall die Kriegsflamme wüthete, und die bürgerlichen Kriege in Frankreich und den Niederlanden nicht bloß den eigentlichen Miethsoldaten beschäftigten, sondern hier und dort auch den bis dahin seinem Berufe und seiner Arbeit lebenden Bürger und Bauer in Bewegung setzten; so war es Bedürfniß des Augenblicks und

der Umstände, auch in andern bisher friedlichen Staaten dem Militärwesen eine andere Verfassung zu geben.

In Baiern war die Dienstpflichtigkeit der Vasallen und ihrer Angehörigen schon altes Landgesetz. Es war bestimmt, mit wie viel Pferden und mit wie viel Reisigen jeder Landsaß bey einem allgemeinen Aufgebot, oder Landsturme erscheinen mußte. Allein bey der veränderten Art, Krieg zu führen, konnten ungeübte Haufen nur Verwirrung und Niederlagen verursachen, aber selten Siege erfechten. Es war also hohe Nothdurft, neben den eigentlichen Kriegsleuten, die man mittels freyer Werbungen, jedoch nie anders, als mit großen Kosten und starkem Solde erlangte, eine eigentliche Nationalmiliz zu bilden, deren man sich im Nothfalle bedienen konnte. Außerdem hatte Maximilian neben den oben erwähnten noch ganz besondere Gründe, diesem Geschäfte die thätigste Aufmerksamkeit zu widmen. Der Churfürst von der Pfalz, Friederich IV. hatte nämlich um diese Zeit den Anfang gemacht, alle seine Unterthanen zu bewaffnen, und im Gebrauche der Waffen abrichten zu lassen. Er gab allen dahin Bezug habenden Maßregeln den bescheidenen Nahmen einer Landesdefensions-Anstalt *). Eine solche militärische Thätigkeit mußte um so mehr Aufmerksamkeit erregen, nachdem die Pfalz ohnehin noch versuchte Truppen, die in den Französischen Kriegen gebraucht wurden, auf den Beinen hatte, und sie außerdem noch im Nothfalle auf den mächtigen Beystand Heinris IV. in Frankreich rechnen konnte. Alle diese Anstalten und Bewegungen, wozu noch die lebhaften Umtriebe des meistens in der Pfalz sich aufhaltenden Französischen Agen-

*) Mspt.

Agentens, Jakob Bongars, kamen *), machten auf Maximilian beunruhigende Eindrücke. Er glaubte schon in der Ferne das Ziel wahrzunehmen, wohin die protestantische Parthey ihr Augenmerk richtete, und ihm schien es um so nothwendiger, sich in eine Gegenverfassung zu setzen, da fast alle katholische Fürsten der damaligen Zeit, die geistlichen aus träger Bequemlichkeit, und die weltlichen aus Finanznoth, keinen Muth bezeugten, den Gefahren, womit sie bedroht wurden, durch thätige Anstrengung entgegen zu wirken.

Indessen hütete sich Maximilian mit schlauer Feinheit vor Allem, was seine wahre Absichten hätte errathen lassen können. Noch stand selbst in Baiern, besonders unter dem höhern Adel, das alte katholische Kirchensystem nicht fest genug, um bey den Ständen zum Vortheil desselben überall gleich nachdrückliche Unterstützung zu finden. Er mußte also zu ganz andern Vorwänden seine Zuflucht nehmen, und unter diesen schien ihm keiner brauchbarer, als derjenige, den er von den Bewegungen der den Deutschen Gränzen immer näher rückenden Macht der Türken nehmen konnte. Schon ihr Nahme war den Süddeutschen fürchterlich, und man unterließ nichts, selbst durch den öffentlichen Ruf, den Eindruck zu verstärken, den die unmenschlichen Grausamkeiten und Verheerungen eines solchen Feindrs auf erschrockene Gemüther machen mußten.

Gleichwohl hielt Maximilian, der im Innern seines Staates die Furcht vor den Türken so glücklich benützte,

*) Jac. Bongarsii Henrici IV. Regis Legati epistolae ad — — Electores, Principes, et Ministros Germaniae et Daniae. 24.

für nöthig, seine militärische Thätigkeit vor dem Auslande möglichst zu verbergen. Selbst im Lande sollte kein Inländer den eigentlichen Zustand der Bevölkerung, die Stärke der ausgewählten Mannschaften, und am allerwenigsten die Arbeiten des Kriegsrathes, welche auf das Landesdefensionswesen Beziehung hatten, in Erfahrung bringen. Alles sollte in höchster Stille und Geheim gehalten werden. Als demnach, dieser Vorsicht ungeachtet, durch die Nachläßigkeit einiger Räthe oder der Sekretärs, gleichwohl im Auslande einige Gerüchte von diesen militärischen Rüstungen in Baiern verbreitet wurden, ließ es Maximilian nicht dabey bewenden, mittelß eines Hofdekrets dem gesammten Kriegsrath einen ernstlichen Verweis zu geben, sondern er verlangte außer dem noch, daß die Räthe auf Mittel denken sollten, wie das Ausland über die eigentliche Beschaffenheit des Baierischen Landesdefensionswesens irre gemacht, und ihm die Sache wieder verborgen werden möchte, damit weder In- noch Ausländer den rechten Grund davon wissen, oder davon reden könnten. Alle vorhandenen Auswählungs- und Musterregister, so viel deren und an welchen Orten geschrieben, gemacht und aufbehalten worden seyn mögen, sollten sogleich zu Handen Sr. Fürstl. Durchl. geliefert, und ohne besondere Erlaubniß von Niemanden, selbst von den Räthen nicht, eine Abschrift davon behalten werden; denn Se. Durchl. könnten je länger je weniger gedulden, daß von diesen Sachen außer des Raths, oder mit Personen, die nicht dazu gehören, viel diskurirt, oder geredet, noch viel weniger, daß In- oder Ausländern der rechte Grund anvertraut oder wißlich gemacht würde *).

Diese

*) Mspt.

Diese Vorsicht erstreckte sich aber nicht bloß auf den Kriegsrath. Alle andere Fürstliche Räthe, Sekretärs und Kanzleyverwandte wurden eidlich vernommen: Ob und was für Bestallungen und Honorarien sie von andern Fürsten, Herren oder andern Personen, hohen oder niedern Standes, außer oder inner Landes, haben, auch mit wem sie Korrespondenz pflegen, oder ehemals gepflogen haben, welchergestalt, seit wie lange, durch was für Mittel und in welchen Sachen dieses geschehen sey. Wer etwas verschweigen sollte, was nachher in Erfahrung gebracht würde, sollte außer Dienstverlust noch am Leibe gestraft werden *).

Maximilian ließ sich dieses ganze Werk hoch angelegen seyn. Er klagte bey mehreren Gelegenheiten, und, wie man bereits weis, selbst auf den Landtägen, daß der alte Baierische Kriegsgeist eingeschlummert sey. Um diesen zu wecken, duldete er sogar fremde Werbungen, und es sind noch mehrere Generalmandate vorhanden, worin er die jungen Söhne vom Adel und der Bürgerschaft aufmunterte, sich in auswärtigen Kriegsdiensten, vorzüglich in den Ungarischen Feldzügen, zu versuchen **).

Es

*) Maximilian war über die Unvorsichtigkeit seiner Räthe oft sehr erbittert. In einem eigenhändigen Handbillet an den Geheimenrath heißt es: „Es ist ein Spott und zum Erbarmen, daß bey dem Kriegsrath und der Kanzley sogar kein Geheim ist. Wollets ihnen vorhalten und bedeuten, daß, wenn ich einen wieder ertappe, ich einmal einen Kriegsprozeß vornehmen, und mit Würfeln spielen lassen werde, wer den Strick bezahlen soll.“ Mspt.

**) Mspt.

Es gehörte von Seite der Regierung ein unerschütterlicher, ausharrender Muth dazu, ein Unternehmen, das mit unzähligen Schwierigkeiten verbunden war, auszuführen. Schon nach Verlauf eines Jahres ermüdeten die meisten Landbeamten, und nahmen sich der Sache entweder gar nicht, oder nur mit geringem Eifer an. Dieses bewog Maximilian, schärfere Maßregeln zu ergreifen. Unterm 15. Jäner 1602 ergieng an alle Beamte in den vier Rentämtern und an alle Obrigkeiten in Städten und Märkten ein Fürstliches Dekret, worin ihnen unter Androhung der Kassationsstrafe, die gegen die Schuldigen ohne Nachsicht vollzogen werden sollte, geboten wurde, den ausgegangenen Regierungsbefehlen in Ansehung der feyertäglichen Uebung der ausgewählten Mannschaft ungesäumte Folge zu leisten *). Zu gleicher Zeit ließ er durch Theodor Viehbeck von Hainhausen, einen sehr fleißigen, einsichtsvollen, und in diesem Geschäfte unermüdet arbeitenden Mann, im ganzen Lande eine Generalvisitation vornehmen.

Aber nicht bloß die Landbeamte, sondern selbst die zum Defensionswesen abgeordnete Landschaftskommissarien ließen es an Fleiß und Aufmerksamkeit für dieses wichtige Geschäft fehlen. Dadurch wurde Maximilian veranlaßt, ihnen wiederholt scharfe Verweise zu geben **). Er hatte nebst andern verlangt, daß sich die Landschaft erklären sollte, wie stark das Deputat für die Musterungskommissarien seyn sollte. Hierüber wollten sich denn die Deputirten nicht erklären, und brauchten den Vorwand, daß sie behaupteten, von ihren Kommittenten hiezu nicht instruirt

zu

*) Mspt.

**) Dieses geschah mittels Dekrets vom 17. und 18. Juny 1602. Mspt.

zu seyn. Dieses bewog den Herzog, ihnen mittels Dekrets vom 8. Juny 1603 zu erklären *): „Es sey Sr. Fürstl. Durchl. sehr empfindlich, eine solche Ausrede zu vernehmen. Sie hätten nie etwas anders gewußt, noch gehört, noch viel weniger für sich selbst anders denken können, als daß die ganze Landschaft, oder ihr Ausschuß ihre besondere Leute zu dem Defensionswerke selbst gewählt habe, um Alles, was auf dieses Werk Bezug hat, mit gesammter Hand vollziehen zu helfen, und daß folglich zu diesem Zweck die verordneten Kommissarien mit der nöthigen Vollmacht versehen seyen. Se. Fürstl. Durchl. hätten auch nie das Gegentheil denken können. Denn bis jetzt sey noch nie von Mangel der Gewalt die Rede gewesen; es müßte denn der Fall seyn, daß die Deputirten für sich selbst, oder im Nahmen der Landschaft, nur in solchen Sachen, die ihnen gefällig wären, gerne mithandeln und mithalten, in andern und wichtigern Dingen aber sich von Sr. Fürstl. Durchl. absondern wollten. Hieraus könne aber nichts anders, als Verwirrung, Versäumniß und unwiederbringlicher Schaden entstehen. Dieses hätten Se. Fürstl. Durchl. nicht unzeitig zu erwägen, und würden Sie dadurch wohl Ursache haben, die Landschaft, die sich in Einem absondern wollte, auch in dem Andern nicht zu gebrauchen. Bisher aber wäre Sr. Fürstl. Durchl. väterliche Meynung keine andere gewesen, als in diesem Werke durchaus treulich zu Ihrer Landschaft zu setzen, und mit ihrer Zuziehung, Hülfe und Gutachten zum Beßten des Vaterlandes zu handeln. Se. Fürstl. Durchl. wollen sich also zu ihnen versehen, daß sie dieses Werk und ihre Verordnung besser in Obacht nehmen, und in diesem Punkte

wegen

*) Mspt.

wegen der Landschaft sowohl, als in andern Punkten das Beßte bedenken, schließen und vollziehen helfen werden."

Wie wenig Maximilian mit dem Eifer und der Aufmerksamkeit, womit sein Kriegsrath sich dieses Werkes annahm, zufrieden war, kann man ferner noch aus dem Inhalte eines Dekretes vom 19. September 1608 ersehen, worin es heißt *): Nachdem sich Se. Fürstl. Durchlaucht erinnern, wie lange mit Ihrem Defensionswerke bisher umgegangen, und wie viele Zeit man dazu gebraucht hat, alle Nothwendigkeiten zur Generalmusterung zu bedenken, und dieselbe zu ihrer Vollkommenheit zu bringen, so sehen doch Se. Fürstl. Durchl. aus der vom Kriegsrathe übergebenen Instruktion, die dazu gebraucht werden soll, so viel, daß Ihr in und mit derselben gar kein Genüge geschehe. Denn sie ist fast in allen Dingen, und besonders, was das Exercitium betrift, allzu generál gestellt, und es wäre gleichviel, wenn Se. Fürstl. Durchl. nur mit wenigen Worten zu den auf die Musterung abgeordneten Kommissarien sagten: Sie sollten hinziehen und die Kommission verrichten, so gut sie könnten. Se. Fürstl. Durchlaucht hätten aber vielmehr erwartet, aus der Instruktion noch allhier zu lesen, und gleich vorhinein, wie in einem Spiegel zu sehen, wie vom Geringsten bis zum Meisten, von der ersten bis auf die letzte Stunde Alles angegriffen werden wolle, damit Sie um so viel eher sich resolviren könnten, ob Ihr alles annehmlich, oder worin Sie etwas davon oder dazu zu thun; oder gar zu verändern Ursache hätten, dessen Sie sich aber über diese gar zu generál gestellte Instruktion gar nicht erklären könnten. Indem aber

Se.

*) Mspt.

Se. Fürstl. Durchl. sowohl, als die Landschaft den grossen Unkosten, der bisher bereis aufgewandt und eben jetzt wieder aufgewendet werden soll, billig in guter Obacht haben müßen, so geben Sie deswegen den Defensionsräthen sämmtlich zu erwägen, ob Se. Fürstl. Durchl. mit einer solchen Instruktion zur Genüge versehen seyen, und ob mit derselben alles, was des Werkes Nothdurft in der Generalmusterung erheischet, verrichtet, und man einst dahin gelangen möge, daß man Sr. Fürstl. Durchl. sagen und mit Wahrheit vorbringen dürfte, Sie könnten sich auf Ihr Defensionswerk wenigstens eben so gut, als Pfalz oder andere Potentaten, verlassen. Denn ob man gleich Sr. Fürstl. Durchl. bisher von der Stärke und Tauglichkeit, Willigkeit und Bewehrung Ihres Landvolks viel Rühmens gemacht hat, so befindet sich doch immer, daß, so oft Sie um die Hauptsache fragen, ob sich nämlich das Volk seiner Waffen, und besonders die Schützen ihrer Rohre recht bedienen könnten, Niemand darum wissen, noch viel weniger Se. Fürstl. Durchl. verstehen will. Aus alle dem ist denn je länger je mehr handgreiflich zu merken, daß das ganze bisher geschehene Abrichten der Mannschaft keineswegs auf diesen Anschlag angegriffen wurde, wodurch die anfänglichen Hauptstücke gelernt, sondern nur zum Scheine fast in allen Musterungen etwas, und nur dasjenige gethan wird, was erst nach dem recht erlernten Gebrauche der Waffen hätte vorgenommen werden sollen. Dadurch sind denn die Unterthanen und Andere viel bemüht, und um die Wege gesprengt, grosse und zu andern Sachen nützliche Zeit verloren, und viel gutes Geld und Munition vergebens und ganz unnützer Weise verschwendet worden. Indem aber Se. Fürstl. Durchl. keineswegs gedacht sind, solches länger zu gestatten, so sollen die Räthe wohl erwägen,

gen, ob sie sich getrauen, noch in diesem Herbste durchgehends an allen fünf Musterplätzen (München, Landshut, Straubing, Braunau und Pfaffenhofen) die Sachen dergestalt anzustellen, daß Sr. Fürstl. Durchlaucht und des Werkes Nothdurft erlangt werde. Denn in dem Falle, daß der erwartete Erfolg noch länger ausbleiben sollte, Se. Fürstl. Durchl. dann wohl Ursache hätten, diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, welchen Sie dieses Werk anvertraut haben."

Es war aber auch nichts Leichtes, der rastlosen Thätigkeit und dem ungeduldigen Eifer, womit Maximilian jede Sache angrif, und bis zu ihrer Beendigung verfolgte, überall gleichen Schritt zu halten. Sein an Ideen fruchtbarer Geist fand selbst in jeder Kleinigkeit reichlichen Stoff zu zweckmäßigen Verbesserungen. Sein scharfer Blick faßte den kleinsten Detail eines jeden Geschäftes auf. Alles wollte er durchdringen, und jeder Sache auf den Grund sehen. Eben deswegen enthielten fast die meisten Dekrete, die er um diese Zeit an seinen Kriegsrath erließ, weiter nichts als Vorschläge, und oft nur bloß flüchtig hingeworfene Winke, wie in dieser oder jener Sache verfahren, wie diesem oder jenem Mangel oder Gebrechen abgeholfen, wie diese oder jene Einrichtung zum Hauptzwecke geleitet oder benützt werden könnte. Ueber alle Vorschläge und Winke dieser Art mußte dann immer der Kriegsrath sogleich sein Gutachten abgeben, und diese Gutachten enthielten dagegen oft wieder neuen Stoff zu neuen Vorschlägen und Winken, aus welchen sich endlich ein zum Ganzen passendes System entwickelte.

Vor allen Dingen ließ es sich Maximilian hoch angelegen seyn, das Volk mit brauchbaren Waffen zu versehen.

Er

Er errichtete an mehreren Orten im Lande neue Zeughäuser oder Waffenbehältniße, und bestellte für jedes Rentamt einen eigenen Platner, welcher jährlich einmal in allen Landgerichten herumreisen, die Waffen und Rüstungen reinigen, und die Mängel dem Zeugmeister anzeigen mußte. Statt der kurzen und krummen Seitengewehre mußte sich der Landmann steife Rapiere oder zweyfach schneidende Degenklingen, die ohne dem Angel zum wenigsten vier Drittel einer Baierischen Elle lang seyn sollten, anschaffen. Gegen neue Waffen und Rüstungen mußten die alten ausgewechselt, und diese entweder verkauft, oder gegen andere nützliche Sachen vertauscht werden, jedoch mit der gehörigen Vorsicht, daß man nicht sogleich erfahre, was man im Sinne habe, oder wie groß und stark die Anzahl der Waffen und Wehren sey *).

Mit gleicher Aufmerksamkeit sorgte Maximilian für gute und brauchbare Munition. Er beförderte die Salpetersiedereyen, und legte in München eine neue Pulvermühle an. Damit gutes Pulver verfertiget würde, verordnete er einen eigenen Kommissär, welcher von Zeit zu Zeit die Mühlen besichtigen, und, wo er Unfleiß, vorsetzliche Gefahr und Nachläßigkeit wahrnehmen würde, dieses ungesäumt anzeigen sollte. An verfertigtem frischem Pulver mußten stets zweytausend, und an Salpeter dreytausend Zenten im Vorrathe seyn **).

In allen Städten und Märkten errichtete er neue Schießstätten. Keiner, der unter fünfzig Jahren alt war, konnte das Bürgerrecht erhalten, er hatte denn zuvor mit der Muskete oder dem Halbhacken nach vorgeschriebener

Form

*) Mspt. **) Mspt.

Form schießen gelernt. Damit aber die Bürger das Gelernte nicht so leicht wieder vergessen, sollte jeder zum wenigsten das erste Jahr nach erlangtem Bürgerrechte vom St. Georgentage bis Michaelis jeden Sonntag mit der Muskete oder dem Halbhacken auf seine eigene Kosten zu schießen verbunden seyn. Kein lediger Geselle oder Bauerbursche durfte heyrathen, bevor er sich nicht in der Muskete hatte abrichten lassen. Um den Städten und Märkten noch größere Lust zum Schießen zu machen, gab Maximilian der Bürgerschaft jährlich einiges Wild zum Beßten, welches aber nicht anders, als mit Luntenrohren auf Soldatenart geschossen werden durfte *). Auch erhielten alle Ausgewählte besondere Privilegien. So war es ihnen z. B. erlaubt, an allen Markttägen ihre Waaren und Feilschaften früher als andere, zum öffentlichen Kaufe auszulegen. Sie durften ihre Hochzeiten mit größerem Aufwande feyern, hatten bey verschiedenen Gelegenheiten in Städten, Märkten und Dörfern vor ihren nichtausgewählten Mitbürgern gewisse Vorzüge, und erhielten in Schuldklagen eine längere Zahlungsfrist gegen ihre Gläubiger **).

Die meiste Mühe kostete es ihn, eine neue Bauertracht im ganzen Lande einzuführen. Er hatte nämlich bemerkt, daß die engen gespannten Beinkleider, deren sich damals die Bauer bedienten, dem bewaffneten Manne in seinen Kriegsübungen sehr hinderlich seyen. Auch hielt er eine Kleidung, wodurch der Körper allzuviel entblößt wurde, für unsittlich. Daher war er Willens, eine eigene Form der Beinkleider und Wammes, auf Galeotische Art einzuführen. Kaum hatte er dießfalls dem Defensionsrathe

*) Mspt. **) Mspt.

rathe seine Meynung eröfnet, als dieser eine Menge Einwendungen dagegen machte. Es wäre, hieß es, für das Land eine unerträgliche Last, sich nach einer neuen Form kleiden zu müßen. Ohne Einwilligung der gesammten Landschaft dürfte er eine so lästige Neuerung nicht einführen. Zudem würde er den Spöttern nur Anlaß geben, sich über ihn lustig zu machen. Dagegen erklärte sich der Herzog mittels Dekrets vom 28. September 1602 *): „Er sey keineswegs gemeynt, zu befehlen, daß jeder Bauer seine jetzt gebrauchte Hose sogleich weglegen, sondern nur, daß er auf den Fall, wenn er sich eine neue machen lassen muß, diese nach der neuen Form machen lassen soll. Da dem Bauersmann dadurch kein größerer Unkosten aufgebürdet würde, so könnte er nicht Ursache finden, daß er als Landesfürst für sich selbst, und ohne Zuziehung der Landschaft nicht zu befehlen haben sollte, nach welcher Form nur ein gemeiner Bauersmann Hosen und Wammes tragen oder machen lassen soll. Er sey als Vater seiner Unterthanen ohnehin schuldig, Alles, was nützlich und zur Zucht und ehrbarem Wandel förderlich ist, in seinem Lande anzustellen. Wenn denn ohnehin der jetzige bäuersche Form der Hosen und Wammes den Leib des Menschen mehr leichtfertig entblößt als bedeckt, und doch sein Vorhaben, dieses abzustellen, und dagegen eine zu den Waffen taugliche Kleidung einzuführen, dahin angesehen sey, daß mit Einem Gebote zwey Nutzen gestiftet werden können, so sey sein ernstlicher Befehl und Wille, daß ehestens allen Obrigkeiten befohlen werde, darauf zu sehen, daß forthin keine Mannsperson, sie sey, wer sie wolle, jung oder alt, von keinerley Zeug sich solche neue Hosen und Wammes, wie

der

*) Mspt.

der jetzige gemeine bäuerische Form ist, wodurch der Leib so leichtfertig entblößt wird, sondern nur solche Wammes, welche vorne mit dem Ueberschlage von dem Halse an die ganze Brust bedecken, und dann die Hosen ohne Lätze auf Galeotische Manier, und dergestalt, daß auch besonders über die Wammes Päusche heraufgezogen, und vorne mit einer Nestel vernestelt, und dadurch der ganze Leib ehrbar und wohl bedeckt werde, machen lassen soll. Damit dieser Befehl um so gewisser vollzogen, und die Hosen und Wammes in rechter Form forthin gemacht werden, soll jede Obrigkeit alle unter ihr gesessene Schneider unverzüglich vor sich fodern, und ihnen bey unnachläßlicher Strafe gebieten, in Zukunft keine andere Hosen, als nach der vorgeschriebenen Form, zu machen. Was die Besorgniß des Spotts betreffe, sey gar kein Grund vorhanden, denselben zu befürchten. Vielmehr werde ein jeder Kriegsverständiger urtheilen und sagen, daß man auf die rechte Nothdurft achte, und das Werk vollkommen haben wolle.

Auch mit dieser Erklärung wollten sich die Kommissarien der Landschaft nicht begnügen. Sie begriffen den Nutzen nicht, den Maximilian beabsichtete, und behaupteten, daß der Landmann, der ohnehin schon durch Abgaben von mancherley Art erschöpft sey, durchaus außer Stande wäre, eine neue Bürde auf sich zu nehmen. Maximilian hatte die Geduld, diesen Einwürfen mittels Dekrets vom 23. November 1602 weitläuftig mit Gegengründen zu begegnen. Es sey, sagte der Herzog in diesem Dekrete, durchaus unmöglich, daß sich der Bauersmann in der alten Hosenform recken, strecken und bewegen könne, wie er sich im Felde strecken und bewegen soll. Der Soldat müße in seinen Hosen Raum haben, und füglich un-

ge-

gespannt gehen, stehen, steigen, laufen und springen können. So eigensinnig die Schweitzer auf die Erhaltung ihrer alten Gewohnheiten und Gebräuche wären, so hätten sie doch, von dem Nutzen weiter Hosen überzeugt, gegen ihre alte Form eine neuere und solche verwechselt, die sich zu dem Gebrauche ihrer Waffen und Rüstungen am meisten schickte. Man habe auf die Herbeyschaffung nützlicher und brauchbarer Waffen so viele tausend Gulden verwendet, warum soll man denn jetzt nicht eben so wohl, wie die Schweitzer, die Kleidung dahin richten, daß solche Waffen recht gebraucht, und der gesuchte Nutzen um so gewisser erlangt werden möge? Ihm sey ganz kein Zweifel, daß ein Baierischer Bauer so viel werth sey, als ein Schweitzer. Die Einwendung, daß eine Neuerung in der Kleidertracht dem Landmanne lästig sey, wäre ganz ohne Grund. Denn fürs Erste verlange er weiter nichts, als daß der Bauer, sobald er sich in dem Falle befindet, sich neue Kleider anschaffen zu müßen, sich dieselben nach der vorgeschriebenen Form machen lasse. Fürs Zweyte stehe es Jedem frey, Zeug und Farbe nach Belieben zu wählen. Ob man sich Hosen und Wammes aus grober Leinwand oder aus feinem Tuche machen lasse, sey ganz gleich; nur müßen sie nach vorgeschriebenem Schnitte gemacht werden. Folglich könne sich der Arme so wenig, wie der Reiche beschweren. Es sey bey dem ganzen Wesen nicht auf die Zierde, sondern einzig nur auf den Nutzen abgesehen. Der Vorschlag, mit der neuen Bekleidung der jetzt Ausgewählten wenigstens so lange zu warten, bis man den Bauern nach und nach mit gutem Glimpfe die Veränderung ihrer Kleider in den Kopf bringt, könne er sich keineswegs gefallen lassen. Denn, wenn er versichert seyn möchte, daß er der ausgemusterten Mannschaft so lange

nicht

nicht zur Defension bedürftig seyn sollte, bis man so viele Bauerköpfe mit Glimpf zu Einem Sinne, und aus ihren alten Hosen brächte, wollte er von jetzt an weder Unkosten noch Mühe weiter aufwenden, sondern das ganze Defensionswerk von freyen Stücken nieder ersitzen lassen."

Bey so festen und bestimmten Erklärungen war es nicht rathsam, auf den bisherigen Einwendungen ferner zu bestehen. Die neue Landestracht wurde also eingeführt. Aber nur mit vieler Mühe konnte Maximilian seinen Zweck erreichen. Denn noch im Jahre 1605 heißt es in einem Generalmandat vom 20. July *): „Nachdem Wir mit besondern Mißfallen vernehmen, daß ob Unsern wegen der bisher gebräuchigen, und zu diesem Werke ganz untaugsamen Bauerkleidung ausgefertigten und gemeßenen Befehlen mit gebührendem Fleiße und Eifer nicht gehalten, sondern vielmehr sowohl den Schneidern, den alten Form zu machen; als den Unterthanen, denselben zu bestellen, verstattet werde; so wollen Wir hiemit und in Kraft dieß solchen Unsern hievor ausgegangenen Befehl wiederholt und befohlen haben, ob demselben nicht allein mit schuldigen Treuen, wie sich gebührt, und Wir Uns deswegen gegen den Fahrläßigen gebührliche Strafe allerdings vorbehalten, und zu seiner Zeit unausbleiblich wahr machen wollen, mit allem Ernste zu halten. Ob auch ein oder mehrere Schneider vorhanden, die den neugeschaffenen Form, der doch keiner besondern Kunst bedarf, nicht zu machen wüßten, so solle solchen Schneidern das Handwerk so lange gesperrt seyn, bis sie den angeschaften Form recht zu machen wissen. Gleichergestalt ist Unser endlicher Wille

und

*) Mspt.

und Befehl, daß fürderhin kein junger lediger Bauersohn oder Knecht auf einer Tanzstatt *) zugelassen, oder ihm zu tanzen verstattet werde, er sey denn nach dem gebotenen Form, das ist, daß seine Hosen und Wammes entweder geneſtelt, oder über die Päusche nach dem Galeoten Form, auch zwar nützlich, ohne alle Köstlichkeit gemacht seyen, gekleidet, und trage einen Hut, wie sich des Forms wegen zu einem solchen Kleide gebührt **)."

Mit

*) Damit es nie an Tambours und Pfeifern fehle, wurde befohlen, daß bey allen Tanzmusiken, ausser den gewöhnlichen Instrumenten, auch Trommeln und Pfeifen gebraucht werden sollten.

**) Dieses nämliche Generalmandat enthält noch eine andere mit dem Defensionswesen in Verbindung stehende Verfügung des Inhalts: „Uns langt von mehreren Orten glaublich an, daß den, von Uns aus erheblichen Ursachen dem geliebten Vaterlande und dessen Einwohnern zum Trost ausgewählten, und zu den Fähndeln geschwornen Bürgern, Bauern, und andern Landesunterthanen, welche sich gehorsam, und zwar vor Andern aus, mannhaft und tapfern Herzens, zum Schutze desselben abrichten und gebrauchen lassen, von Vielen, die dieses Werk, wohin es gemeint oder angesehen, nicht verstehen, und sich daher des täglichen Hinausziehens besorgen, ferner nicht mehr geborgt, oder mit ihnen, wie bisher, gehandelt werden wolle, und daß sogar auch von den Vormündern, Kirchen- und Zechpröbsten, oder auch von Andern das anliegende Geld, welches oft mit liegenden Grundstücken, die sich nicht wegtragen lassen, versichert, oder sonst genugsam verbürgt ist, aufgekündigt, und hiedurch mancher ehrlicher, wohlhausender Mann, bloß wegen seines hierin schuldigen und willig geleisteten Gehorsams,

Mit gleichem Ernste und mit gleicher Sorgfalt ließ sich Maximilian auch die Bildung und Uebung der Reiterey an=

---

ein solches Mißtrauen gebracht werde, daß er dessen nicht nur allein für seine eigene Person, sondern auch sein Weib und Kinder mit Schmerzen empfinden, und Mancher vielleicht gar verderben müsse. Gleichwohl Wir auch daneben erfahren, daß etliche ungerathene ausgewählte Mutterkinder, welche den Andern zu vorangedeuteten merklichen Schaden dadurch nicht wenig Ursache geben, daß sie sich, ungeachtet es im Artikelsbriefe, worauf sie gelobt und geschworen, hoch verboten ist, freventlicher Weise gelüsten lassen, sich selbst, auch ihren Weibern und Kindern zu unwiederbringlichem Schaden und Verderben, das Ihrige muthwillig zu verschwenden, und noch dabey vorzugeben, daß sie, weil es ohnehin an dem, daß sie täglich hinausziehen sollen, Niemanden etwas zu geben schuldig, sondern daß ihre Gelder gleichsam schon bezahlt seyen, und was dergleichen ungebührliche vermessene Reden mehr seyn mögen. Wenn aber hieraus nicht eine geringe Verwirrung und unleidentlicher gemeiner Landschaden erfolgen würde, so wollen Wir, und ist hiemit für das Erste Unser ernstlicher Befehl, Wille und Meynung, wann einem Ausgewählten, aber doch sonst der Gebühr nach hausendem Bürger oder andern Unterthanen bloß der Ursache wegen, daß er ein Ausgewählter ist, weiter nicht mehr geborgt, oder sonst mit ihm gehandelt werden wollte, daß solches von keiner Obrigkeit gestattet, sondern in allen dergleichen Fällen von derselben mit Fleiß auf den Boden gesehen, und wer darüber ergriffen wird, daß er einem oder mehreren Auserwählten, bloß der Auswählung halben, nicht länger borgen, oder sonst mit dem oder denselben nicht mehr handeln wollte, so sollte ein solcher Schuldkläger nicht nur mit solcher seiner Klage abgewiesen,

angelegen seyn. Ihm mießfiel es sehr, daß besonders der Adel, der doch ohnehin schon verpflichtet war, sich dem Reiterdienste zu widmen, denselben aus Weichlichkeit vernachläßigte. Er ließ demnach keine Gelegenheit vorbeygehen, ohne über die Ausartung des Adels, manchmal sehr bitter, zu klagen. Mehr als einmal foderte er die jungen Herrensöhne auf, sich in den Ungarschen Feldzügen zu üben, statt zu Hause hinterm Ofen auf der faulen Bärenhaut zu liegen, und im Müßiggange und Schwelgerey zu leben.

---

sondern auch dem Ausgewählten den Unkosten abzuthun schuldig seyn. So viel dann für das Andere die muthwillige und vorangedeutetermassen vorsetzlich Uebelhausende belangt, wollen Wir im Ernste handgehabt haben, wann sich Einer dessen unterstehet, sollte er sogleich drey Tage mit Wasser und Brod in dem Gefängniß darum gestraft, und davon abzustehen ernstlich ermahnt, auch daß er auf sein weiteres Uebelhausen stracks in Ungarn ziehen müße, ihm ausdrücklich vorgehalten werden. Bey welchem dann diese Strafe nicht hülft, demselben sollte solche Bedrohung wahr gemacht und er sogleich in Ungarn dergestalt geschickt werden, daß er nicht wieder zu Hause kommen soll, bis er von seinem redlichen Hauptmann seinen redlichen Paß gebracht, daß er sich zum wenigsten Einen Zug lang, wie ein redlicher ehrlicher Soldat, brauchen lassen, und verhalten habe. Denn es ist viel besser, daß dergleichen Gesellen daselbst, ob leichter sey wohlhausen und doch ein Ausgewählter daneben, oder aber ein übelhausender Kriegsmann zu seyn, recht versuchen und wirklich erfahren, als daß sie ohne alle Noth, aus lauterm Muthwillen, sich und ihren Kindern das Ihrige so vorsätzlich verschwenden."

Mit großem Mißfallen hatte er wahrgenommen, daß der Adel sich so stark der Kutschen bediente. Dieses bewog ihn, zu verfügen, daß kein Adelicher, der unter fünf und fünfzig Jahren alt, und ohne kundbaren Leibesschaden war, in Kutschen fahren sollte, ohne zugleich die gebührliche Anzahl Reitpferde zu halten, bey Strafe der Konfiskation der Kutschen und Kutschenpferde *).

Mit gleichem Mißfallen bemerkte er, daß auf Musterungen von denjenigen, welche aus Standes- oder Amtspflichten verbunden waren, Reiterdienste zu thun, Mehrere mit entlehnten Pferden und Waffen zu erscheinen pflegten. „Einen solchen Unfug, heißt es in einem Dekrete vom 8. März 1601 **), wollen Se. Fürstl. Durchl. um so weniger geduldet, als Sie öfter wahrnehmen, daß sich dergleichen Leute an der Hoffahrt, an Ueberfluß im Essen und Trinken, Spielen u. d. gl. eben nichts abgehen lassen, noch sie einiges Geld reuet. Sobald sie aber, ihres Landesfürsten Person und das Vaterland, ihren schuldigen Pflichten nach, zu vertheidigen, etliche wenige Gulden um ein Pferd, Rüstung und andere nothdürftige Bewehrung aufwenden sollen, bedienen sie sich des Arglists mit dem Entlehnen. Dieses soll ihnen fürderhin nicht also hingehen. Um diesem Betruge vorzukommen, und diejenigen, welche sich dessen bedienen, nach ihrem Verdienste zu strafen, befehlen Se. Fürstl. Durchl. Ihrem obersten Hofmarschall hiemit im Ernste, und wollen, daß er bey angestellter Musterung des Fürstlichen Hofgesindes jeden auf dem Mu-

*) Mspt.

**) Akten über das Landesdefensionswesen vom Jahre 1601 Nro. 1944.

Musterplatze Erscheinenden bey seinem Eide und Pflichten unnachläßig zu bekennen anhalte, ob das Pferd, die Rüstung, Wehren und Anderes, von dem Meisten auf das Wenigste, womit er erscheint, sein Eigenthum sey oder nicht. Wenn sich dann findet, daß er Etwas entlehnt habe, soll der Hofmarschall dem Entlehner das Entlehnte also öffentlich und vor Jedermann ihm selbst zum Spott und Andern zur Warnung abnehmen, und soll das entlehnte Roß, Rüstung, oder was es sonst ist, ihm, obersten Marschalle, verfallen seyn, er auch dasselbe zu seinen Handen nehmen, und denjenigen, welcher sich des Entlehnens bedient, sofort vor Jedermann von dem Musterplatze wegschicken."

Dem Herzoge schien es an seinem berittenen Adel und Hofdienerschaft nicht zu genügen. Er wollte auch eine eigene Landreiterey errichten. Zu dem Ende ließ er alle Landgerichte, Städte und Märkte auffodern, sich mit einer bestimmten Anzahl tauglicher Pferde für jeden Nothfall gefaßt zu machen, und aus der noch unausgewählten Mannschaft starke, junge, und vermögliche Leute auszuheben, welche mit Pferden umzugehen wüßten. Diese Ausgewählten berief er dann nach München, um sie unter seinen Augen nicht nur im Reiten, sondern auch in allen militärischen Evolutionen durch eigene hiezu bestimmte Rittmeister unterrichten zu lassen. Sie mußten in diesen Uebungen so lange fortfahren, bis sie Alles, was zum Reiterdienst gehörte, begriffen hatten. Eher wurden sie nicht entlassen *).

In der Absicht, sich brauchbare Kavalleristen zu bilden, machte er seine Leibgarde beritten, und ließ durch sie

*) Mspt.

sie zugleich in München den Garnisonsdienst versehen. In diese Garde nahm er aber keine andere Leute auf, als solche, die sich bereits schon in Feldzügen versucht, und zum wenigsten Feldwaibelsdienste gethan hatten *).

Seiner sorgfältigen Aufmerksamkeit entgieng auch das Artillerieweſen nicht. Bisher wurde dieses sehr vernachläßiget. Er ließ also nicht nur viel neues Geschütz gießen, sondern wählte auch unter den Landleuten hundert Büchsenmeister, (so wurden die Artilleristen genannt) welche in der Behandlung und in dem Gebrauche des Geschützes unterrichtet wurden.

Dabey gieng auch sein Absehen unverrückt dahin, Alles, was auf das Artillerieweſen Beziehung hatte, auf einen immer höhern Grad von Vollkommenheit zu bringen. In seinem Zeughause zu München wurde zuerst die Kunst des Geschwindschießens, wie er es nannte, entdeckt. Aus dieser Kunst, die wahrscheinlich nur darin bestand, daß man

*) Bey dieser Gelegenheit wurde auch festgesetzt, auf welche Weise man dem Landesfürsten sowohl, als den obersten Hauptleuten die militärischen Honneurs machen mußte. Bisher pflegten die Soldaten ihre Hüte abzunehmen, und sich wie Weiber zu bücken. Als Maximilian einst in die Stiftskirche zu U. L. Frau fuhr, hatte er zwey Reiter bemerkt, die von ihren Pferden abstiegen, vor ihm auf die Knie niederfielen, und die Hände aufhuben, als käme, sagte Maximilian, Gott selbst daher. Eine solche Reverenz schien ihm unanständig, und er foderte sogleich durch ein Handbillet den Kriegsrath auf, dießfalls eine neue Anordnung in Vorschlag zu bringen. Mspt.

man besondere Patronen für das Geschütz verfertigte *), machte er ein großes Geheimniß, und er gestattete nicht, daß Leute, welche in seinem Zeughause arbeiteten, sich ausser Land begeben sollten **). Wie

*) Dieses erhellet daraus, weil man den zum Geschwindschießen gehörigen Apparat in einer verschloßenen Kiste dem Geschütz nachführte. Vordem mögen also die jetzt gebräuchigen Munitionswägen noch ganz unbekannt gewesen seyn.

**) Ein gewisser Herrmann Schön, welcher im Zeughause zu München arbeitete, wollte Baiern verlassen. Dieses wurde ihm nicht gestattet. „Man soll ihm, heißt es in einem Dekrete an den obersten Zeugmeister, fein glimpflich, und daneben gleichsam vor sich selbst, und Sr. Fürstl. Durchl. unvermerkt, andeuten, daß Sr. Durchl. die Gnadenhand gegen diejenigen, die es verdienten, wenn sie auch gleich nicht mehr arbeiten könnten, gar nicht gesperrt, sondern Sie des berühmten Fürstlichen Gemüthes seyen, daß Sie den, der treulich arbeitet, auch treulich belohnen." Eigenhändig setzte Maximilian hinzu: „Se. Fürstl. Durchl. wollen nicht weniger, daß der Zeugmeister darob sey, daß fürderhin nicht, sobald etwas Neues erfunden wird, solches (wie mit dem Geschwindschießen geschehen ist) des nächsten unter alle Zeugpersonen komme, und von ihnen gelernt werde, sondern nur denjenigen, die er Sr. Durchl. dazu vorschlagen, und Se. Durchl. sich Ihr werden gefallen lassen. Der Oberzeugmeister soll also nochmals allen Zeugpersonen bey ihrem Eide und Pflichten einbinden, von demjenigen, was sie in Sr. Durchl. Zeughause gesehen oder gelernt haben, weder im Drucke, noch sonst auf keinerley Weise Etwas zu offenbaren, und soferne sich einer hierüber würde ertappen lassen, ein solcher soll am Leibe nach allen Ungnaden ernstlich gestraft werden." Mspt.

Wie er überhaupt nichts auſſer Acht ließ, was auf das Kriegswesen auch die entfernteſte Beziehung hatte, so entgieng auch das Fortifikations- Fuhr- und Proviantwesen ſeiner thätigen Aufmerkſamkeit nicht. Nicht nur ließ er an dem Feſtungsbaue zu Ingolſtadt und Schärding, wohin alle müßige ſtarke Bettler in Eiſen geſchloſſen zur Arbeit hingeführt werden mußten, mit beſonderm Fleiße fortfahren, ſondern er foderte von ſeinem Kriegsrathe mehrere Gutachten, wie München befeſtiget werden könnte. Im tiefſten Frieden ſorgte er ſogar, im höchſten Nothfalle für ſeinen Vater, ſeine Gemahlin und andere Fürſtliche Perſonen, die nicht in das Feld gehörten, ſo wie auch für Archive und Mobilien eine ſichere Retirade zu haben *).

Das Fuhrwesen war damals, da man weder mit zahlreichen Armeen, noch mit einem ſtarken Artillerietrain zu Felde zog, viel leichter zu überſehen. Zur Schonung des Landes und der Unterthanen pflegte man, ſo oft es ſich thun ließ, fremde Truppen, welchen man den Durchzug durch Baiern nicht verweigern konnte, auf der Donau oder dem Inn durch das Land zu führen. Bey ſolchen Gelegenheiten wurden gemeiniglich mit den an den Hauptſtröhmen gelegenen Schiffmeiſtern Kontrakte geſchloſſen. Dabey litt oft freylich der inländiſche Salzhandel am meiſten, weil man ſich gewöhnlich der Salzſchiffe zu dergleichen Tranſporten bediente. Aber das Land und die Unterthanen waren auf dieſe Weiſe weniger den Plünderungen und Verheerungen der Saldateske ausgeſetzt, die ſich meiſtens wegen Nichtbezahlung des feſtgeſetzten Soldes die unerhörteſten Bedrückungen, ſelbſt gegen den Freund, erlaubte **).

Sonſt

*) Mspt. **) Mspt.

Sonst aber war es altes Landesgesetz, daß ein jedes Landgericht, so wie auch die Hofmarkts-Herrschaften eine gewisse Anzahl von Heerwägen immer in Bereitschaft halten mußten, um sich ihrer im Nothfalle sogleich zu jedem Feldzuge bedienen zu können. Allein Maximilian fand an dieser Einrichtung manche Gebrechen, die er entfernen wollte. Die alten Heerwägen waren an Holz und Eisen so schwer gebaut, daß die Pferde oft schon, auch ohne die gewöhnliche Ladung, genug daran zu ziehen hatten. Er verordnete also, daß ihr Bau leichter und bequemer eingerichtet werden, und die Schmiede nur gutes, zähes Eisen dazu verarbeiten sollten *). So hatte er auch bemerkt, daß zu den Heerwägen oft schadhafte, kranke Pferde genommen, und diese Knechten anvertraut wurden, welche entweder mit Pferden gar nicht umzugehen wußten, oder sonst so liederlich waren, daß sie das Geld, welches man ihnen gab, im Trunk oder Spiel verschwendeten, und aus Faulheit ihrem Vieh nicht einmal das nöthige Futter, wenn sie dasselbe gleich ohne Bezahlung erhielten, reichten. Daraus entstand für den Staat, welcher jedes im Felddienste gebliebene Pferd zu vergüten pflegte, Schaden, oder verderblicher Streit. Diesem Unfuge abzuhelfen, wurden alle Ortsobrigkeiten, welche die Stellung der Heerwägen zu besorgen hatten, für jede Nachläßigkeit dieser Art verantwortlich gemacht, und zur Ersetzung aller Schäden, die daraus etwa für den Staat entstehen könnten, angehalten **).

Ausser den gerüsteten Heerwägen, die von den Unterthanen aus Dienstpflicht geliefert werden mußten, trach-

tete

*) Mspt. **) Mspt.

tete Maximilian auch für monatlichen Sold und auf den Nothfall nach freywilligem und brauchbarem Fuhrwerk. Er befahl daher allen Ortsobrigkeiten, von Zeit zu Zeit unter ihren Gerichtsunterthanen Nachfrage zu halten, ob sich nicht Leute fänden, welche auf ihre eigene Unkosten sich Pferde, Wägen, Geschirr und Knechte anschaffen, und auf Erfodern gegen gebührlichen Sold im Felde erscheinen wollten *).

Mit der nämlichen Sorgfalt ließ er es sich selbst im Frieden hoch angelegen seyn, für jeden Nothfall hinlängliche Proviantvorräthe in seiner Gewalt zu haben. Nicht nur mußte von Zeit zu Zeit der Bestand seiner eigenen Getreidekästen und der seiner Vasallen untersucht werden, sondern er erkundigte sich sehr genau, wie viele Mühlen im Lande wären, wie viel Mehl wöchentlich auf einer jeden gemahlen, und woher die Fäßer genommen werden könnten, um in dieselben das Mehl zu schlagen. Vornehmlich sorgte er dafür, daß immer in Städten, welche an Flüßen lagen, hinreichende Vorräthe an Getreide und Mehl gefunden wurden. So richtete er auch auf alle übrige unentbehrliche Lebensbedürfniße sein Augenmerk. Immer mußten einige hundert Centen geräuchertes Fleisch im Vorrathe seyn, und die Brauer, die von Zeit zu Zeit Befehl erhielten, einige Tausend Eimer Bier für den Nothfall zurückzubehalten, durften diese nie ungefragt und nie ohne besondere Bewilligung zum freyen Verkaufe ausbieten **).

Endlich wollte er sich schon frühzeitig auch mit geschickten Befehlshabern oder Oberoffizieren versehen. Ausser Alexander von Haslang glaubte er unter seinen Landsäßen keinen

*) Mspt. **) Mspt.

keinen zu finden, dem er eine hohe Befehlshaberstelle anvertrauen dürfte. Zwar hatte Theodor Viehbeck treffliche Kenntniße im Kriegswesen, und Maximilian bediente sich seiner Einsichten in allen dahin einschlagenden Gegenständen. Allein ihm fehlte das Talent des Anführers. Der Herzog war also genöthiget, auch Ausländer in seine Dienste zu nehmen. Zuerst fiel seine Wahl auf einen der berühmtesten Feldherren seiner Zeit, auf den Kaiserlichen Feldmarschall Herrmann Roßwurm, dessen militärische Talente sich in den Ungarschen Feldzügen treflich entwickelten. Schon hatte dieser die ihm angebothene Bestallung angenommen, als ihn ein auf offener Strasse zu Prag an einem Grafen Belgioso, verübter Mord in einen Kriminalprozeß verwickelte, aus welchem ihn selbst Maximilians nachdrücklichste Verwendung, die er durch eine eigene Gesandtschaft an den Kaiserlichen Hof unterstützte, nicht mehr retten konnte. Denn er, der so viele Schlachten gewonnen hatte, mußte jetzt weniger des Mordes wegen, als weil er am Hofe des trägen Kaisers listige Feinde hatte, unter den Händen des Henkers sterben. Indessen war der Verlust dieses Mannes durch andere geschickte Männer doch leicht wieder ersetzt. Johann Tscherclas, Freyherr v. Tilly, Engelbert Benighausen, Thimon Lindelo, und Alexander de Grvote traten in Baiersche Dienste; der erste als General-Lieutenant, der letzte als oberster Zeugmeister, und die beyden andern als Oberste über die Kavallerie. Ganz vorzügliches Vertrauen setzte Maximilian in den Freyhrn. v. Tilly. Ohne sein vorher gegangenes Gutachten durfte im Kriegsrathe nichts von Wichtigkeit entschieden werden.

Auf solchem Wege und durch solche Mittel hatte sich Maximilian mitten im Frieden ein wohlgeübtes Kriegsheer ver-

verschaft. Jeden Augenblick war er gefaßt, ins Feld rücken zu können. Alles, was zum Angriffe eines Feindes, oder zur Vertheidigung des Landes gehörte, war in der nöthigen Bereitschaft. Und dieses ganze wichtige Werk hatte er durch beharrlichen Muth, durch hohe Aufmerksamkeit, und ohne grosse Anstrengung seiner Finanzkräfte zu Stande gebracht. Denn der meiste Aufwand, den die Bewafnung und Uebung der ausgewählten Mannschaft erfoderten, wurde wieder mittels besonderer Steueranlagen auf die nicht ausgewählten Unterthanen im Lande erhoben, und, wo er seine eigene Kasse angreifen mußte, gieng er immer mit der genauesten Vorsicht, und mit der höchsten Sparsamkeit zu Werke.

Fünftes Kapitel.

Gesetzgebung. Neues Landrecht.

Indessen hinderte der rastlose Eifer, womit sich Maximilian das Kriegswesen angelegen seyn ließ; ihn nicht an der Ausübung seiner übrigen Regentenpflichten. Ueberzeugt, daß er seinem Volke nicht bloß Schutz gegen auswärtige Feinde, sondern auch Sicherstellung der Personen und des Eigenthums mittels Handhabung der Gesetze im Innern schuldig sey, richtete er seine Aufmerksamkeit auch auf die Gerechtigkeitspflege. Vorläufig hatte er gleich nach seinem Regierungsantritte mittels eines allgemeinen Landgebots vom 13. März 1598 alle ältern Mandate, hauptsächlich in Beziehung auf die Landpolizey, erneuert, und die Strafen, womit alle Vergebungen geahndet werden sollten, geschärft.

Baiern hatte schon in den ältesten Zeiten vortrefliche Gesetze, die von hoher Weisheit der Regenten zeugten. Anfangs, da die Nation noch in ihrer Kindheit war, bedurfte es, sie zu regieren, nur weniger, sehr einfacher Gesetze. Allein, je mehr sich im Verlaufe der Zeit Kultur, Sitten und gesellschaftliche Verhältniße änderten, je mehr veränderte und erweiterte sich auch der Geist und der Umfang der Gesetzgebung. Besonders schnell und bemerkbar war die Umwandlung des bürgerlichen und sittlichen Zustandes der Völker in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts. Die rohe Einfalt früherer Zeiten mußte jetzt dem gekünstelten Raffinement eines neuen Zeitgeistes

geistes weichen. Die vermehrten Quellen des Wohlstandes, die sich bereits überall eröfneten, vervielfältigten zugleich auch die Bedürfniße der Menschen. Nicht immer konnten diese auf erlaubten Wegen befriediget werden. Man mußte Betrug und List zu Hülfe nehmen, um sich neue Erwerbsmittel oder neue Genüße zu verschaffen. Dadurch wurde nicht bloß das Eigenthum auf mehrfachere Art gefährdet, sondern im Schoße der bürgerlichen Gesellschaft entstanden zugleich auch neue unbekannte Laster und Vergehungen.

Seit der letzten im Jahre 1578 geschehenen Reformation oder Vermehrung des Baierischen Landrechtes hatten sich die gesellschaftlichen Verhältniße, oder, wie Maximilian sich ausdrückt, Zeiten und Läufe dergestalt verändert, die menschliche Boshaftigkeit und Hadersucht täglich so sehr überhand genommen, und die Nachläßigkeit der zu den Gerichten und Rechten bestellten Personen einen so hohen Grad erreicht, daß er es für nöthig hielt, eine neue Revision dieses Landrechtes vornehmen zu lassen.

Anfangs wollte er nur bloß die Landpolizey einer solchen Revision unterwerfen. In dieser Absicht hatte er auf dem letzten Landtage im Jahr 1605 die Stände aufgefodert, aus ihrem Mittel einige Deputirte zu wählen, welche gemeinschaftlich mit seinen hiezu verordneten Räthen diese Arbeit übernehmen sollten. Allein er änderte seinen Entschluß, und verlangte, daß das ganze Baierische Gesetzbuch in eine neue Form gebracht werde.

Diese sehr mühsame Arbeit, an welcher die beßten Köpfe der damaligen Zeit Theil hatten, kam erst nach Verlauf mehrerer Jahre zu Stande. Man wollte und durfte

sich

sich nicht übereilen. Der von der niedergesetzten Kommission ausgearbeitete Entwurf wurde den Regierungen zu Landshut, Straubing und Burghausen zur Begutachtung mitgetheilt. Erst nachdem diese Gutachten eingeschickt waren, erhielt der Hofrath in München den Befehl, über das Werk seine Beurtheilung schriftlich zu überreichen. Diese, aus zwey starken Foliobänden bestehende, in den Jahren 1610 und 1611 von dem Hofrathe verfaßte Beurtheilung wurde mit dem seltensten Fleiße und der vielseitigsten Kenntniß der Rechte und der Lokalumstände ausgearbeitet. Nicht nur waren ihre Verfasser trefliche Juristen, sonden auch eben so geschmackvolle Humanisten. Wenn auch nicht alle, so wurden doch die meisten ihrer gemachten Erinnerungen oder vorgeschlagenen Verbesserungen und Zusätze bey der endlichen Redaktion des Gesetzbuches benützt oder angenommen.

Doch verfloßen noch einige Jahre, ehe das ganze Gesetzbuch in seiner neuen Gestalt öffentlich bekannt gemacht wurde. Denn erst im Jahre 1616 erschien dasselbe unter dem Titel: Landrecht, Polizey- Gerichts- Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstenthümer Obern- und Niedern Baiern. Mittels eines unterm 24. Jäner 1617 ergangenen Fürstlichen Generalmandats *) erhielt dieses Landrecht nach Verlauf der Pfingstfeyertäge dieses Jahres verbindende Gesetzeskraft.

Das

*) Klöckels diplomatischer (noch ungedruckter) Kodex zur Geschichte der Staatsverwaltung in Baiern seit der Wiederherstellung der Wissenschaften bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Fünfte Periode. I. G. Nro. XII.

Das ganze neuaufgestellte Rechtskorpus enthielt:

I. Den summarischen Prozeß.
II. Den Gantprozeß.
III. Die Gerichtsordnung.
IV. Das Landrecht.
V. Die Erklärung der Landesfreyheit.
VI. Die Landes- und Polizeyordnung.
VII. Die Forstordnung.
VIII. Die Jagdordnung.
IX. Die Malefizprozeßordnung.

Unstreitig der wichtigste, mit der größten Ausführlichkeit bearbeitete Theil des Landrechtes war die Polizeyordnung. Sie umfaßte Alles, was auch selbst von Weitem her Beziehung auf das Polizeywesen hatte. Nur der wichtigsten dahin einschlagenden Gesetze und Verfügungen soll hier, so weit sie zur näheren Kenntniß der damaligen Gesetzgebung und der damaligen Landesbeschaffenheit dienen können, Meldung geschehen.

Wucher und wucherische Kontrakte, sowohl mit Geld als Waaren, wurden mit Verlust des Geldes oder Desjenigen, womit wucherischer und gefährlicher Handel getrieben wurde, gestraft, und der Verbrecher nach Beschaffenheit seiner Person für einige Tage gefänglich angehalten.

Ablösliche Getreidgülten durften nicht mehr gekauft, und für aufgenommene Kapitalien nur fünf vom Hundert Interesse gegeben werden.

Kein Getreide sollte mehr auf der Wurzel oder im Felde (Zehentgetreide ausgenommen) verkauft werden. Wer dessen überführt würde, sollte um den halben Werth des gekauften Gutes gestraft werden.

Bey

Bey Verlust des Getreides sollten weder Fremde noch Inländer, wessen Standes sie seyn möchten, das Getreide anders, als auf gefreyten offenen Wochen- und Jahrmärkten kaufen. Jedoch war Jedem, der im Lande ansäßig war, besonders offenen Tafernwirthen und Bäcken unverwehrt, auch ausser den Wochen- und Jahrmärkten bey den Häusern und auf der Stelle so viel Getreide zu kaufen, als sie zu ihrer täglichen Nothdurft oder zur Besämung ihrer Aecker brauchten. Auch blieb den Prälaten, denen vom Adel und der Bürgerschaft das bestandene Recht unverkürzt, ihr eigen erbautes Zehent- Gült- oder Dienstgetreide nach ihrer Gelegenheit zu Wasser und zu Lande zu verführen, oder an Andere bey ihren Häusern und Kästen zu verkaufen. Jedoch war es ihnen verboten, weitern Vorkauf damit zu treiben, oder ihre Hintersäßen zu nöthigen, ihnen vor Andern das Ihrige zu verkaufen. Würde aber Jemand neben seinem eigenen Getreide auch noch fremde Frucht an den Häusern, oder ausser den Wochen- und Jahrmärkten Vorkaufsweise an sich bringen, dieselbe zu Wasser oder Land anschütten, oder sonst weiter verführen, einem solchen sollte das Getreide konfiszirt, und er noch dazu nach Ungnaden gestraft werden. Nur in dem Falle, daß genug Getreid im Lande wäre, und die Unterthanen ihren Herrschaften ungenöthigt und gutwillig ihre Frucht verkaufen wollten, sollte dieses gestattet seyn. Was aber zu weiterm Verkauf und Verführung bey den Prälaten, den Adelichen, bey Städten, auf grossen Pfarreyen, und Sedelhöfen, oder auf öffentlichen Getreidemärkten gekauft wurde, durfte wohl aufgeschüttet, und nach Gelegenheit verführt werden. Damit aber unter solchem Scheine das Getreide bey andern Häusern auf heimliche und verbotene Weise nicht aufgekauft, und

unter dasjenige Getreide, welches auf erlaubte Art gekauft wurde, gemischt werde, sollten dergleichen Käufer über jeden Kauf von den Prälaten, Adelichen, Bürgern, und Pfarrern eine Polite empfangen, und diese an den Zoll- und Mautstätten vorweisen, damit man sehen könnte, ob sie die Anzahl des Getreides, das sie verführten, mit der Polite bescheinigen könnten. Hätten sie dann mehr Getreide geladen, als die Polite ausweiset, sollte ihnen dasselbe abgenommen, und sie sonst noch mit der Strafe wider verbotenen Vorkauf belegt werden. In Städten und Märkten durften die Bürger, und diejenigen, die befugt waren, Handlung zu treiben, das Getreide wohl vorkaufen, aber einzig nur zu dem Ende, daß sie solches im Lande behalten, und zu andern Zeiten wieder verkaufen könnten, damit in den Jahren des Mißwachses um so mehr Getreide im Lande vorhanden, und die Theuerung verhütet würde. Diejenigen Bauer, welche nicht eigene Pferde hatten, um ihr Getreide auf die öffentlichen Märkte zu führen, durften dasselbe wohl an ihre Nachbarn an den Häusern verkaufen. Den Käufern aber war es verboten, die gekaufte Frucht aufzuschütten, sondern mußten dieselbe sogleich nach geschlossenem Kaufe auf freye und offene Märkte bringen. Fremden und Ausländern, welche auf ordentlichen Kornmärkten Getreide für ihre Nothdurft kauften, durften nur die inländischen Bäcken, und sonst Niemand, in den Kauf stehen.

Gleicher Weise wurde durch die Landpolizey auch der Vorkauf und die Ausfuhr des Viehes beschränkt. Was fremde Gäste oder ausländische Metzger an feistem oder magerm, grossem oder kleinem Viehe, an Ochsen, Kühen, Kälbern, Lämmern, Schafen, u. s. w. kaufen wollten, durf-

durften sie nur auf den gewöhnlichen Jahrmärkten, aber keineswegs an Ställen oder auf Wochenmärkten kaufen. Welcher Landmann, der kein Metzger war, das Vieh zu weiterm Verkaufe vor oder aufkaufen wollte, durfte das feiste Vieh nur auf den gewöhnlichen Wochen- und Jahrmärkten, aber nicht an den Ställen, kaufen. Wer aber mageres Vieh kaufen wollte, und dasselbe mit seinem eigenen erbauten Gewächse, oder seinem eigenen Futter, wie die Bäcken, Bräuer und Müller mästen konnte, einem solchen war es unverwehrt, das Weid- oder Mastvieh durch das ganze Jahr an den Ställen und an den Märkten zu kaufen. Hingegen sollten jene, welche nicht eigenes Futter hatten, und dasselbe erst von andern kaufen mußten, das Mastvieh nur von Lichtmeß bis St. Georgentag an den Ställen, nach Georgentag aber und bis wieder auf Lichtmeß nur auf den gewöhnlichen Wochen- und Jahrmärkten kaufen dürfen. Alle inländische Metzger aber, die das Vieh zum Schlachten kauften, und im Lande aushauten, konnten das feiste und magere, grosse und kleine Vieh zu allen Zeiten, auch an den Ställen, kaufen; jedoch durfte ein inländischer Metzger bey Verlust des Viehes und bey Geldstrafe dasselbe nicht vertreiben, sondern im Lande selbst ausschlachten. Nur die Schweine konnten anders wohin getrieben und verkauft werden, sobald der Ort, wo die Metzger wohnten, hinlänglich damit versehen war. In allen Städten und Märkten, wo noch keine Freybänke waren, mußten dergleichen errichtet werden, und jedem Landmanne, wessen Standes er auch seyn mochte, war erlaubt, durch die Metzger sein eigenes Vieh auf diesen Freybänken gegen gebührlichen Lohn schlachten und aushauen zu lassen.

Seit einigen Jahren wurden die guten nützlichen Landpferde sehr stark auſſer Land verführt. Dem hieraus entstehenden Nachtheile vorzubauen, wurde verordnet, daß man fürderhin keine Stutte oder gewachsene Füllen, die guter Art, und zu raisigen Pferden, Hengsten, Rittlingen oder Schützenpferden tauglich werden möchten, aus dem Lande führen sollte.

„Und weil Wir, heißt es weiter in Beziehung auf den Pferdezügel *), Wissen tragen, daß vor Jahren bey Unsern Klöstern, als besonders zu Tegernsee, Nieder- und Ober-Altaich, Raitenbuch, Fürstenfeld, Windberg, Osterhofen, Allersbach, Fürstenzell, Benediktbeuern, Ethal und Steingaden, auch an mehreren andern Orten in Unsern Landen, viele hübsche und gewachsene Pferde erzogen worden sind; so ist demnach, und in Bedenkung des gemeinen Nutzens, an dieselben Obgemeldten, auch alle andere Unsere Prälaten, Unser gnädigstes Begehren und Ersuchen, daß sie künftig ihre Gestütte fürderlich dermassen bestellen, daß sie wieder hübsche und gewachsene Landpferde, wie vor Alter, ziehen und haben mögen. Solche Pferde begehren Wir auch von ihnen nicht umsonst, noch wollen Wir solches Unsern Amtleuten und Dienern gestatten, sondern so oft Wir für Uns oder Unsere Diener dergleichen Pferde benöthiget sind, wollen Wir sie ihnen gnädigst bezahlen lassen, auch sonderlich solches gegen die Prälaten, die diesem Unsern Begehren gehorsame Vollziehung thun, mit Gnaden zu erkennen unvergessen bleiben. Damit aber auch von ihnen und andern die Gestütte um so lieber und fürderlicher angerichtet, auch im Lande gute

Roße

*) Landrecht. S. 511.

Roße erzügelt werden, wollen Wir aus Gnaden auf Unsere Klöster etliche Beschseller verordnen lassen. Diese sollen nicht allein bey den Klöstern gebraucht, sondern auch Andern, die hübsche und geschlachte Mutterpferde haben, vergönnt, auch sonst in grossen Dörfern, wo es sich füglich thun läßt, etliche Beschseller gehalten werden. Da aber an der Mastung der Roße nicht wenig gelegen ist, und diese, wenn man sie mit Korn, Gersten, Trebern, Molken, Linsen oder Oelzelten mästet, nicht dauerhaft, auch hernach, weil sie das Haberfutter nicht gerne mehr annehmen, oft gar unbrauchbar werden, so soll man fürderhin die Roße mit obgesetzter Mastung nicht mehr, sondern nur mit Haber und gebührendem Futter mästen und erziehen, bey Verlust der Roße, wovon der Anzeiger den vierten Theil haben soll. Ferner ist in Unsern Fürstenthümern der Roße wegen ein beschwerlicher, verderblicher Mißbrauch eingedrungen; nämlich, daß sich sehr Viele in Städten und Märkten und auf dem Lande mit überflüßigen, unnützen, kleinen Roßen, deren sie weder zum Feldbau, noch zur andern nothwendigen Arbeit bedürftig sind, beladen. Dadurch wird nicht allein den guten Roßen das Futter entzogen, sondern die Weide überschlagen, das Heu und andere Unterhaltung des Viehes dergestalt verzehrt, daß um so weniger Kühvieh erzeugt und erzügelt werden mag, und folglich ein grosser Mangel an Fleisch, Milch, Schmalz u. d. gl. daraus entsteht. Demnach wollen Wir, wo bey einem Inwohner, es sey in Städten, Märkten, oder auf dem Lande, dergleichen überflüßige und unnützbare Roße gefunden werden, daß ihm dieselbe zu Stund an und alsobald abgeschafft, und weiter keineswegs mehr gestattet werden. Doch soll solche Abschaffung jederzeit auf vorgehende gute Erfahrung, dermassen, und mit solcher

Be-

Bescheidenheit geschehen, damit dennoch dadurch Niemand an seinem Feldbaue, oder sonst an seiner gebührlichen Nahrung verhindert, noch das Salz- oder anderes nothwendiges Fuhrwerk im Lande gesperrt, sondern ohne Schmälerung und Abbruch erhalten werden möge."

In Ansehung des Schmalzkaufes wurde den Ausländern und Gästen, die seit einiger Zeit den Inländern und dem gemeinen armen Manne im Lande das Schmalz auf den Wochenmärkten vertheuerten, und aus den Händen kauften, der Kauf desselben an den Häusern und auf den Wochenmärkten gänzlich verboten, und nur noch auf den gewöhnlichen Jahrmärkten, doch erst nach Abwerfung des Schaubs oder Fändels gestattet. Die Bauersleute oder andere, die Schmalz zu verkaufen hatten, sollten dagegen ihre Waare zur rechten Zeit und Stunde zu Markte bringen, mit den Fremden keine heimliche Kontrakte schließen, vielweniger das Schmalz einsetzen, oder heimlich in den Häusern hingeben.

Bisher war den inländischen Käuflern und Fragnern ohne Unterschied überall an den Häusern, auf Wochen- und Jahrmärkten der freye Schmalzkauf gestattet. Diese Freyheit wurde aber zum merklichen Schaden der Unterthanen sehr mißbraucht. Denn die auf dem Lande ansäßigen Fragner und Käufler kauften das Schmalz, soviel sie dessen im Lande bekommen mochten, zusammen, und gaben es den Ausländern, die es theuerer, als die im Lande Angesessenen nahmen, wieder hin. Dadurch wurde nicht allein das Schmalz aus dem Lande verführt, sondern auch in höchste Steigerung gebracht. Diejenigen Käufler und Fragner aber, die in Städten und Märkten angesessen waren, unterstanden sich, das Schmalz nicht allein

auf

auf dem Lande an den Häusern, sondern auch auf den Wochenmärkten Haufenweise, und mehr als sie zu Erhaltung ihrer Läden nöthig hatten, vorzukaufen, und dann dasselbe gegen den gemeinen und armen Handwerksmann nach ihrem Gefallen zu steigern, oder gar aus dem Lande zu verführen. Dieser Ungebühr zu begegnen, wurde also verordnet, daß gedachten Käuflern und Fragnern im Lande künftighin der Schmalzkauf auf den gewöhnlichen Jahrmärkten unverwehrt seyn, aber ausser diesen Jahrmärkten denjenigen, die auf dem Lande angesessen waren, keineswegs mehr gestattet werden sollte, das Schmalz anders, oder in größerer Menge aufzukaufen, als sie in den Dörfern und Flecken, worin sie häuslich wohnten, bey ihren Nachbarn, denen sie es allein zur Hausnothdurft, und sonst nicht anders, geben sollten, vertreiben und verkaufen könnten. Den in Städten und Märkten haussäßigen Käuflern und Fragnern war der Schmalzkauf auf den Wochenmärkten gänzlich und durchaus verboten, und ihnen auf dem Lande nur allein mit der Einschränkung erlaubt, daß sie, was sie daselbst an Schmalz bekamen, nicht ausser Land, sondern allein in die Städte und Märkte bringen, und darinn am offenen Markte feilbiethen und hingeben durften.

Alle offene Käufler, Fragner und Höckler, die in den Städten, Pammärkten, und auf dem Lande angesessen waren, durften Hühner, Eyer, Käse, Obst, und andere eßbare Pfennwerth (Fische, Krebse, Kälber und anderes kleines Vieh, und Schmalz ausgenommen) an den Häusern und auf offenen Wochen- und Jahrmärkten allerdings kaufen, und sollten sie dergleichen Pfennwerth, die sie an den Häusern kauften, nur allein zu Städten und

Märk-

Märkten bringen, darin am offenen Markte, oder in ihren Läden, wie sichs gebührte, feil haben und verkaufen. Jedoch sollten die Fragner und Höckler, welche in Städten und Märkten hausſäßig waren, mehr Pfennwerth nicht vorkaufen, als sie zur Erhaltung und zum Verlag ihrer Läden bedurften. Auch sollten sie die an den Häusern erkauften Pfennwerth nur allein den Städten und Märkten, worin sie häuslich angeſessen waren, zuführen, und daſelbſt in den Läden und öffentlich hingeben.

Damit aber auch durch die Menge der Vorkäufler auf dem Lande die Pfennwerth oder Viktualien nicht vertheuert werden, noch auch Jeder sich dieſes Gewerbes nach eigenem Gefallen annaſſen könnte, sollten in einem jeden Landgerichte, nach Ermäßigung der Beamten, und nach Größe und Weite jedes Landgerichts, eine gewiſſe Anzahl Vorkäufler, doch nur solche, die eines ehrlichen guten Nahmens und Leumuths, verheyrathet waren, und fünfzig Gulden im Vermögen hatten, oder für ſoviel Bürgſchaft leiſten konnten, aber keineswegs ſtarke und ſolche Leute, die der Bauernarbeit wohl vorſtehen, und ſich mit derſelben ernähren möchten, nur allein für ihre Perſonen, ohne Unterkäufler, zugelaſſen, und ihnen deswegen von jeder Ortsobrigkeit Zeugniße ausgefertiget werden.

Unter die rohen Produkte, deren Vorkauf oder Ausfuhr nach Inhalt der neuerrichteten Landpolizey beſchränkt war, gehörten auch Wolle, Hanf, Flachs, geſponnenes Garn, und ungegerbte Häute. Letztere durften gar nicht ausgeführt werden. Nur in Anſehung der Schmalhäute war eine Ausnahme. Die Ausfuhr derſelben wurde geſtattet, aber nur in dem Falle, wann die inländiſchen Handwerker,

wel-

welche das Leder verarbeiten, für den Bedarf ihres Gewerbes hinlänglich versehen waren.

Ungeachtet dieser Beschränkungen im Kauf und Verkaufe, wodurch nur die übermäßige Ausfuhr des rohen Produktes gehindert, und die Pfennwerthe oder Viktualien im mäßigen Preise erhalten wurden, war gleichwohl eine allgemeine Handlungsfreyheit eingeführt. „Unsere Meynung, heißt es *), ist nicht, daß Jemanden neben seinem Handwerke andere, oder mehrere Handthierungen verwehrt seyn sollen, sondern es mag ein Jeder so viele Gewerb[illegible] und Handthierungen neben einander treiben, mit wie vielen er seinen Nutzen und Frommen zu schaffen sich getraut."

So war damals der sehr wichtige Weinhandel für jeden Bürger und Handwerker in Städten und Märkten ganz frey. Sie durften denselben einlegen und unter den Reifen wieder verkaufen. Nur das Schenken war ihnen ohne besondere Bewilligung verboten. Dagegen aber wurde verordnet, daß die Schenk- und Tafernwirthe, welche sich bisher eines übermäßigen Gewinns auf ihre Weine bemächtigten, auf jede Maaß Landwein in Städten und Märkten, wo keine Weinmärkte waren, mit sechs Pfenningen, auf dem Lande mit sieben, und da, wo Weinmärkte waren, auf das höchste mit vier Pfenningen Gewinn begnügen sollten. Auch mußte jede Ortsobrigkeit gutes Aufmerken haben, daß die Weine unverfälscht ausgegeben werden. Jeder Wirth, der den Wein verfälschte, sollte auf den ersten Uebertrettungsfall mit dem Verlust des Weins, im zweyten Falle für eine unbestimmte Zeit mit Sperrung sei-

*) Landrecht. S. 529.

seines Gewerbes, und im dritten Falle mit gänzlichem Verluste der Wirthschaftsgerechtigkeit und nach Umständen sogar Rentmeisterisch bestraft werden.

Um die schädliche Weinvermischung zu verhüten, wurde auch verordnet, daß kein Schenk- und Tafernwirth neben andern Weinen auch Baierischen Wein einlegen sollte, auch selbst in dem Falle, wann er eigenes Gewächs hatte.

Ehe der Wein von der Obrigkeit ordentlich geschätzt wurde, durfte derselbe nicht ausgeschenkt werden. Jeder Wirth mußte seine ihm von der Obrigkeit gemachten Weinsätze auf eine Tafel schreiben, und öffentlich aufhängen. Auch mußte er es geschehen lassen, daß jede Person, welche Wein abhohlte, in den Keller vor das Faß gehen, und sehen konnte, ob ihr der rechte Wein, und wie er gerissen war, gegeben würde. Derjenige Wirth, welcher durch heimliche Treppen oder sonst den Leuten den freyen Zutritt zu den Fäßern im Keller, oder sonst, wo er sie liegen hatte, verhinderte, wurde unnachläßlich gestraft.

Indem bisher so viele Bauer auf dem Lande bey den Wirthen sich in Schulden steckten, und durch solche Schulden sich und ihre Weiber und Kinder an den Bettelstab brachten, wurde verordnet, daß man einem armen, unvermöglichen Bauersmann um Essen und Trinken in den Schenken höchstens nur zwey Gulden, und einem Vermöglichen höchstens vier Gulden borgen sollte.

Einem reichen Pfarrer durften nicht über zehn, einem armen über fünf, und einem Gesellpriester oder Benefiziaten über zwey Gulden auf Bitte gegeben oder geborgt werden.

Da zu dieser Zeit der gemeine Bürger und Handwerker in Städten und Märkten anfieng, sich und ihren Kindern zum endlichen Verderben sehr unhäuslich und verschwenderisch zu leben, auch die ledigen Bürgerssöhne ohne Vorwissen ihrer Eltern und Vormünder in Wirthshäusern viel verschwendeten und Schulden machten, so durfte in Zukunft keinem gemeinen Bürger und Handwerker, auch keinem ledigen Bürgerssohne mehr als um fünf Gulden für Zehrung in den Wirthshäusern geborgt werden.

Ausserhalb der Gautafernen sollte alles Wein- und Bierschenken auf dem Lande abgeschaft, und von keinem Beamten mehr geduldet, besonders aber auf die Winkelwirthe, welche sich mit Ausschenkung allerley Getränks in die Winkel setzten, und dem gemeinen unwirthschaftlichen Manne zum Verschwenden und andern damit verbundenen Lastern Ursache gaben, fleißige Obacht und Nachfrage gehalten, und wo sie betretten würden, mit Konfiskation des Getränkes und in andern Wegen nach Ungnade gestraft, auch die Entschuldigung, daß etwa einer seinem Weibe in die Kindbette Wein oder Bier eingelegt hätte, und etwas davon übrig geblieben wäre, nicht angenommen werden. Ueberhaupt wurde die Verfügung getroffen, daß nicht nur neue Wirthe, die bey dem Zapfen schenkten, oder sonst öffentliche Gastung hielten, nicht aufkommen konnten, sondern daß auch schon bestehende Tafernen nach und nach eingezogen wurden, um der unnöthigen Verschwendung und Vertheuerung der Viktualien um so mehr vorzubauen.

Auf dem letzten Landtage und sonst wurde geklagt, daß die Zehrungen in den Wirthshäusern so stark stiegen. Dieses rührte meistens daher, daß man den Gästen wider

ihren

ihren Willen kostbare und theure Mahlzeiten aufdrang. Aber auch an Gästen fehlte es nicht, welche aus Ueppigkeit, und um sich auszuzeichnen, von den Wirthen nicht genug fodern konnten. Eine solche unnützliche Verschwendung wollte Maximilian nicht länger dulden. Daher verordnete er, daß forthin zu jeder Mahlzeit zweyerley guten gerechten Weins, wie man denselben jeder Landesart nach bekommen mochte, und, es sey Fleisch- oder Fischmahl, nur fünf oder höchstens sechs Gerichte, darunter zum Fleischmahl zweyerley Essen von gutem gekochtem Fleische, zum Fischmahl aber ein gutes Essen gesottener oder eingemachter, und ein anderes Gericht gebratener oder gebackener Fische, und zum Beschluß der Mahlzeit Käs, oder, nach Gelegenheit der Zeit, Obst, aber ohne ausdrückliches Begehren des Gastes nie Konfekt oder Lebzelten aufgesetzt werden sollten. Mit einer solchen geordneten Mahlzeit sollte sich der Gast begnügen, und der Wirth für das Fleischmahl über sechszehn, und für das Fischmahl über zwanzig Kreutzer nicht fodern. Doch sollte der Gast den Wein, so viel er dessen verlangte, besonders bezahlen, der Wirth aber weder vor noch nach der Mahlzeit, und am wenigsten zum Schlaftrunk mehr, als vom Gaste gefodert würde, auftragen. Auch sollte der Wirth jedem Gaste bey dem Eintritt in sein Haus anzeigen, daß über sechs geordnete Speisen nicht aufgetragen werden dürften.

Indem aber täglich viele trefliche Gäste, inwohnende Grafen, Herren, und vom Adel, auch Bottschafter, Kaufleute und andere Ausländer von allen Ständen, Baiern durchreisten, und diesen vielleicht nicht gelegen seyn wollte, sich der vorgeschriebenen Ordnung zu unterwerfen, oder sich ihrer Krankheit wegen, oder aus andern Ursachen

von den übrigen Gästen abzusondern und anders traktirt zu werden verlangten, soll ihnen und ihren Gästen, Falls sie einen laden, oder einer der Gesellschaft wegen zu ihnen kommen würde, solches nicht verweigert werden. Doch sollten sie sich allein und an einen besondern Tisch setzen, zehren, und essen. Wollten sie aber bey und zu andern Gästen sich setzen, und die Mahlzeit einnehmen, dann sollte keine Absonderung vorgenommen, und die vorgeschriebene Ordnung nicht überschritten werden.

Denjenigen Gästen, die nicht an das Mahl sitzen, sondern nach dem Pfennwerth zehren wollten, sollte dieses unverwehrt seyn.

Indem manchmal Bothen und andere arme Personen, die es nicht im Vermögen hatten, in Herbergen zu zehren, sondern sich mit Brod und Trunk behalfen, von Wirthen, Brauern und andern Gastgebern entweder gar nicht beherberget, oder mit dem Lagergelde beschwert wurden, so ergieng an alle Wirthe das Gebot, keinen Bothen, oder armen Reisenden deswegen, weil er nicht zehren wollte, von der Herberge auszuschließen, und sich mit einem Kreutzer Lagergelde für eine Nacht zu begnügen.

Gemeine unvermögliche Bürger und Handwerker geriethen damals meistens nur deswegen in Verfall und Armuth, weil sie allzu stark dem Trunke und verschwenderischen Zehren und Zechen ergeben waren. Aus dieser Ursache wurde solchen Leuten das Zechen in den Wirthshäusern gänzlich verboten, und nur noch an einem Feyertage nach Mittag, oder, wann in der Woche kein Feyertag fiel, an einem Montage gestattet.

In Städten und Märkten durften die Wirthe über die Hußauszeit, und auf dem Lande im Sommer über die

Zeit,

Zeit, wo sich Tag und Nacht scheidet, und im Winter über acht Uhr keine Trinker mehr setzen oder behalten.

Gegen das so gewöhnliche Laster der Trunkenheit, „dadurch einem, wie es in der Verordnung heißt *), die Vernunft entweicht, und des Gutes halb verarmt, auch oft Todtschläge und andere Uebel daraus entstehen", wurde verordnet, daß derjenige, der sich betrunken auf den Strassen sehen ließ, von dem Bütel ergriffen, und so lange eingekeucht werden mußte, bis er nüchtern wurde.

Eben so weit hatte auch die Spielwuth unter der Bauerschaft und dem gemeinen Manne auf dem Lande eingerissen. Nicht nur in den heiligen Nächten und Feyertägen, sondern auch an den Werktägen wurde Tag und Nacht gespielt, woraus denn Gotteslästerung, Verderben, und unnützliche Verschwendung der Zeit, Leibs, Lebens, Ehre und Guts erfolgte. Um diesem Unfuge zu begegnen, wurden alle Spiele in den Winkeln, an heimlichen und ungewöhnlichen Orten, verboten. Wer aber in den Städten und Märkten, oder auf dem Lande, spielen oder kugeln wollte, sollte ohne allem Falsch oder Betrug in offenen gewöhnlichen Wirthshäusern und Tafernen, auf offenen Spielplätzen, oder bey sonst ehrbaren Leuten, öffentlich und geziemender Weise, nicht des Gewinns, sondern der Kurzweile wegen spielen. Keiner durfte in einem solchen erlaubten Spiele über fünfzehn Kreuzer verlieren, auch auf das Spiel leihen, noch darauf geborgt werden. An Werktägen war dem verdingten Dienstgesinde das Spiel durchaus verboten. Schüler, Handwerks- und Bauerbuben, und alle andere, die das achtzehnte Jahr ihres Alters noch nicht

er-

*) Landrecht. S. 696.

erreicht hatten, durften das ganze Jahr hindurch weder auf den gemeinen Spielplätzen, noch in offenen Wirthshäusern spielen.

Trunkenheit und Spiel verursachten das so gewöhnliche Fluchen und Gotteslästern. Gegen diese Ungebühr wurden in der Landpolizey strenge Strafen festgesetzt. Adeliche wurden mit Geld, andere gemeine Personen aber mit Gefängniß, oder sonst an ihrem Leibe mit Einschlagung in die eisernen Springer, mit Gassenkehren, mit dem Schneller, von welchem man in das Wasser gestürzt wurde, oder in andern dergleichen Wegen, je nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen, gestraft. Bey wiederhohlten Vergehungen dieser Art, und wo obengenannte Strafen nicht verfiengen, wurden die Verbrecher mit halbentblößtem Leibe öffentlich an die Kirchthüren gestellt, ihnen in die eine Hand ein brennendes Licht, und in die andere eine Ruthe gegeben, zum Zeichen, daß sie des öffentlichen Ausstreichens wohl würdig wären. In solcher Stellung mußten sie drey Sonntage nacheinander vor dem versammelten Volke, Andern zum abschreckenden Beyspiele, büßen. Und durften dergleichen öffentliche Ausstellungen nicht etwa bey einer Filiale, sondern bey der nächsten ordentlichen Pfarrkirche geschehen.

Gegen den übertriebenen Luxus, besonders gegen die übermäßige Verschwendung bey Heyrathstägen, Hochzeiten, Kirchweihen, Taufmählern, Todtenbesingnißen und andern Ladschaften oder Gastereyen wurden in der neuen Landpolizey mehrere Verfügungen getroffen. So durften in Städten, Märkten, Hofmärkten, und auf dem Lande von dem gemeinen Bürger, dem geringen Hofgesinde und dem Bauervolk künftig auf einen Heyrathstag, Häftlwein

oder Stuhlfest nicht über zwanzig, und auf einen Hochzeittag nicht über fünfzig Personen geladen werden. Darunter waren nicht allein das Brautvolk und die nächsten Anverwandten, sondern auch die Priesterschaft, die vom Adel, die Bürger und alle andern Personen, wessen Standes oder Alter sie seyn mochten, begriffen, und nur die Spielleute davon ausgeschlossen.

Auf einem Heyrathstage sollte nicht mehr dann Eine, und auf einem Hochzeittage Eine, oder auf das höchste zwo Mahlzeiten, jede mit fünf Essen, gehalten, doch auf Bauerhochzeiten weder Fische, Krebse, noch süße Weine, als z. B. Malvasier, Muskateller, Rheinfall, Rosatzer, wohl aber Tyrolische, Oberländische, Oesterreichische und Fränkische Möste und Weine aufgesetzt werden.

Für jede Weinmahlzeit sollte jede Person zum höchsten fünf und vierzig, und für Biermahlzeiten, in welchen ebenfalls weder Fische, noch Krebse gegeben wurden, zwanzig Kreutzer, und mehr nicht, bezahlen. Wären an einem Orte die Lebensmittel und Getränke so wohlfeil, daß man die Mahlzeiten für noch geringere Taxe geben könnte, sollte es zu jeden Ortes Obrigkeit Ermäßigung stehen, die vorgeschriebene Taxe zu ringern, aber nicht zu erhöhen. Auch wurde der böse, eigennützige Mißbrauch, daß die Gäste die Speisen mit sich nach Hause trugen, bey ernstlicher Strafe gänzlich abgeschaft.

Die besonders auf dem Lande unter dem Bauervolk gewöhnliche Suppe vor dem Kirchgange, desgleichen auch die Vorhochzeiten, wobey oft übermäßig verschwendet wurde, durften nicht mehr gegeben und gehalten werden.

Mit

Mit den Braut- und Hochzeitkränzen wurde seit einiger Zeit ein übermäßiger Aufwand getrieben. Jedermann wurde also ernstlich gewarnt, sich hierin Standesgemäß zu verhalten, und allen Ueberfluß oder Verschwendung zu vermeiden.

Nur die Adelichen und die Patrizier hatten das Recht, ihren Bräuten entgegen zu ziehen, und sie mit einem stattlichen Einritt zu beehren. Dieses Rechtes maßten sich seit einiger Zeit auch die vermöglichen Bürger an. Durch die neue Polizeyordnung wurde dieser Mißbrauch abgeschaft.

Erst seit einigen Jahren pflegten Personen, hohen und niedern Standes, sich an Einem Freudenspiele, als z. B. Stadtpfeifern oder andern, nach dem Gebrauch eines jeden Ortes, nicht mehr zu ersättigen, sondern auch fremde Geiger, und andere Spielleute von Weitem her, mit grossen Unkosten auf die Hochzeiten zu berufen. Diesem Unfuge zu steuern, wurden denen von der Ritterschaft und den alten Geschlechtern in den Hauptstädten zweyerley Spiele, dem geringern Stande aber nur Ein Spiel gestattet.

Oft geschah es, daß die Gäste, besonders Unverheyrathete vom Adel, eigene Spielleute für sich selbst nach eigenem Gefallen auf die Hochzeit mitbrachten, und dadurch dem Brautvolke unnütze Unkosten aufbürdeten. Diese Gewohnheit wurde jetzt abgeschaft; so wie auch Junge vom Adel, welche, ohne geladen zu seyn, den adelichen Hochzeiten zuritten, und ohne Erlaubniß des Brautvolks eigene Trompeter mit sich brachten, sich dessen ferner nicht mehr unterstehen durften.

Die Spielleute begnügten sich nicht mehr mit ihrem Lohne und gebräuchiger Mahlzeit, sondern foderten, zu

besonderer Beschwerde des Brautvolkes, daß man ihnen, noch unter währendem Tanze, Zehrung und Wein auf den Pfeifenstuhl setzen sollte. Dieses wurde verboten, und für jede Parthey der Spielleute mehr nicht, als Ein Viertel Wein auf den Pfeifenstuhl bewilliget.

Nur allein auf den Hochzeiten der Ritterschaft, des Adels, der Fürstlichen Räthe, der Patrizier und der Doktoren durfte noch geschenkt werden. Sonst wurden alle Hochzeitschankungen verboten.

Bey Bauervolkshochzeiten auf dem Lande sollte in Zukunft Niemand vom ungeladenen Bauervolk den Hochzeittänzen zulaufen, indem dadurch dem Bauersmanne die Arbeit versäumt, das Geld unnütz verschwendet, und sonst unter dem jungen Gesinde leicht zu Raufhändeln und dergleichen Anlaß gegeben würde.

Indem seit einiger Zeit wahrgenommen wurde, daß in Städten, Märkten, und besonders auf dem Lande, in den Hochzeithaltungen, am Kirchgange, bey den Mahlzeiten und sonst, viele Unzucht mit schandbaren Reden, Geschrey, Singen und andern üblen Geberden, auch von dem Brautvolke selbst viele abergläubische Mißbräuche getrieben würden, so wurde geboten, daß künftig ein Jeder, der auf geschehene Ladung zur Hochzeit kommen wird, sich am Kirchgange, bey Tische, und sonst allenthalben bescheiden, mit guter Zucht, und ehrbaren Geberden betragen, und auch alle abergläubische Mißbräuche unterlassen werden sollten.

Alle Tauf- und Kindermähler, desgleichen alle Mahlzeiten, Ladschaften und Gastereyen, die sonst an Begräbnißtagen angestellt zu werden pflegten, sollten fürderhin abgeschaft seyn.

Auf

Auf Kirchweihen durfte künftig der Bauer nicht über zehn Personen laden, auch nicht mehr als Eine Mahlzeit mit vier Essen, doch ohne Fische, Krebse und süßem Weine geben. Wollte sich Jemand ungeladen zum Kirchtage, entweder zum Morgen- oder Abendmahle, eindringen, sollte ein solcher abgewiesen werden, es wäre denn der Fall, daß man von einem nahen Freunde, oder sonst von Jemand mehr der Ehre, als des Essens und Trinkens wegen, heimgesucht würde.

Fremden ausländischen Krämern, Landfahrern, Hausierern, Savoyarden u. dgl. welche nicht allein gewöhnlich nur verfälschtes Gewürz und andere verdorbene oder ungerechte Pfennwerth mit sich führten, sondern auch das gemeine unverständige Bauervolk mit falschem Gewichte, Ellen und Maaß zu hintergehen pflegten, war der Besuch der Kirchtäge bey Verlust ihrer Waaren gänzlich verboten, und den inländischen Krämern nur in so ferne, als sie von ihren Obrigkeiten Heimath-scheine aufzuweisen hatten, und mit der Beschränkung erlaubt, daß sie nicht eher als nach Beendigung des Gottesdienstes ihre Waaren auslegen, und mit dem Schlage fünf Uhr wieder einlegen sollten.

Damit bey den Tänzen das Gesinde nicht mehr über die gebührliche Zeit aufgehalten würde, und zur rechten Weile wieder zur Verrichtung des Dienstes nach Hause kommen möchte, sollten die Tänze auf den Kirchtägen im Sommer um vier Uhr, und im Winter um drey Uhr beendiget seyn. Und weil bekanntlich durch die gemeinen feyertäglichen Abendtänze auf dem Lande dem jungen Bauervolk zu Leichtfertigkeiten Anlaß gegeben wurde, auch daraus vielfältig Raufhändel und Todtschläge, oder sonst

schwere Leibsschädigungen erfolgten, so sollten zu den nämlichen Stunden auf dem Lande alle gemeine feyertägliche Tänze aufhören, und von keiner Obrigkeit länger geduldet werden. Alle seit 1553 neuerrichtete Tanzplätze, und die neuangestellten Bubentänze sollten gänzlich wieder abgeschaft, und alle Leichtfertigkeit im Tanzen, besonders das grobe Halsen, Drücken, ungeschicktes leichtsinniges Zusammenlaufen, Aufheben, Halten und Herumschwingen, bey ernstlicher Strafe vermieden werden.

„Nachdem auch, heißt es in Beziehung auf den Aufwand, der damals bey Gastereyen eingeführt wurde *), bey wenigen Jahren in Unsern Fürstenthümern der Mißbrauch entstanden ist, daß die vermöglichen Personen ihre Ladschaften mit einem viel größern Unkosten, dann bey ihren Voráltern geschehen ist, halten, und mit mancherley Richten und Trachten köstlicher Speisen und Getränke einen großen Unrath und Ueberfluß gebrauchen, woraus denn erfolget, daß die Andern geringern Vermögens, auch der gemeine Mann, von eitler Ehre, Ruhms und Prachts wegen, das Gleiche zu thun sich unterstehen, und dadurch je länger, je mehr, zu überflüßigem Essen und Trinken, auch unnützer Verschwendung der Güter gereitzt werden. Davon rührt denn auch hauptsächlich die beschwerliche, langwierige Theuerung her, die jetzt fast in allen Pfennwerthen vor Augen ist. Also sind Wir verursacht, den Ladschaften eine gewiße Maaß vorzuschreiben; ermahnen demnach und gebieten, daß die Prälaten, die Ritterschaft und Adel, auch die alten Geschlechter in den Hauptstädten mehr nicht als zwanzig gekochte Speisen, worunter auch die-

*) Landrecht. S. 372. u. folg.

diejenigen, die zuvor gekocht, und dann kalt aufgesetzt werden, wie z. B. Pasteten, Sulzen u. dgl. gerechnet werden, bey ihren Ladschaften und Gastereyen geben sollten. Doch soll mit diesen Gerichten durch Ueberfluß und Uebersattlung kein Mißbrauch verbunden, auch unter den Fleischmahlzeiten nicht mehr als Ein Gerichte von Fischen gegeben werden. Aber den andern Geistlichen, die nicht Prälaten sind, auch Unserm gemeinen Hofgesinde, gleichfalls den vermöglichen Bürgern sollen zwölf Speisen, ohne Ueberfluß, aber dem gemeinen Handwerksmann, oder geringern Bürgern sechs Essen, ebenfalls ohne Ueberfluß aufgesetzt werden. Besonders ist Unser Wille und Befehl, daß der gemeine Mann sich von theuern und köstlichen Speisen enthalte, und daß er sich hierin gemäß seines Standes mit Wenigem begnügen soll. Auch soll man in Konfekten keinen Ueberfluß brauchen, und besonders bey dem gemeinen Manne nur Obst, Käse, Kuchen, Lebzelten, Nüße und andere Früchte aufsetzen."

„Nachdem auch bisher an etlichen Orten die Fürstlichen Amtleute, Wirthe, Bauer, und Schergen große Ladschaften in den Tafernen und sonst, desgleichen außerordentliche Rennen ausser den Kirchtägen und Jahrmärkten angestellt, auch auf das Kugeln starke Gewinnste, als z. B. Ochsen, Stiere, Widder, Tücher u. dgl. aufgeworfen, und einen kleinen Vortheil gegeben haben, nur damit viele Leute dazugezogen würden, also, daß mancher mit seinem Schaden, auch Versäumniß seiner Arbeit, und nur darum kommen mußte, daß er bey denen, welche die Ladschaft angestellt hatten, Gunst behalte oder erlange, woraus dann eine übermäßig große Zehrung erfolgt ist; wollen Wir dasselbe hiemit auch bey Unserer ernstlichen

Strafe

Strafe abgeschaft, auch insonderheit befohlen haben, daß weder die Wirthe, noch andere, ohne Erlaubniß der Obrigkeiten, besondere ungebräuchige Roßrennen oder Kugeln mit gedachten Gewinnsten anstellen sollen. Auch das Laufen zu Fuße soll, ausser den ordentlichen Jahrszeiten, wo es im üblichen Herkommen ist, auf Anhalten der Privatpersonen nicht erlaubt, besonders aber die Roßrennen in der heiligen Fastenzeit, die man an einigen Orten fast wöchentlich anstellt, gänzlich abgeschaft werden."

Mit den Gesetzen gegen übermäßigen Aufwand stehen auch die Kleiderordnungen in Verbindung. Zwar wurde ihrer in der neuerrichteten Landpolizeyordnung nicht erwähnt, obgleich der Hofrath in München in seinem Gutachten die Nothwendigkeit, der Kleiderpracht Schranken zu setzen, mit vieler Gründlichkeit bewiesen hatte *). Da aber der Aufwand immer höher stieg, hielt es Maximilian für nöthig, denselben mittels eines Generalmandats folgenden Inhalts zu beschränken **).

„Nachdem Wir eine geraume Zeit her im Werke verspürt, daß sowohl bey hohen als niedern Standespersonen in Unsern Fürstenthümern und Landen, den heilsamen Polizeyordnungen gänzlich entgegen, allerhand ärgerliche, strafbare Mißbräuche eingerissen, insonderheit aber der hochverderbliche Pracht in den Kleidungen und andern Leibeszierden, fast bey Männiglich, Jedes Willkühr und Gefallen nach, solchergestalt überhand genommen, daß man sowohl in der Form als in der Materie, die vor Jahren in Un=

*) Gutachten über das Landrecht. S. 786. u. folg.

**) Klöckels diplomatischer Kodex. Fünfte Periode. I. B. Nro. IX.

Unsern Fürstenthümern und Landen einem jedem Stande gebührte, auch gebräuchig und zuläßig war, obgedachte heilsame Ordnungen überschritten, und fast täglich andern ausländischen, und zum Theil leichtfertigen Formen in Kleidungen nachgesinnet, und ins Werk gesetzt, woraus dann erfolgt, daß viel Geld unnützer Weise und zu Etlicher wissentlichem Schaden und endlichem Verderben ausgegeben, den ausländischen Handelsleuten in die Hände gestossen, auch anderm Unheil und Inkonvenienzen, sonderlich aber der lieben Jugend zu aller Ueppigkeit, Hoffahrt und leichtfertigem Wandel Anlaß und Beförderung gegeben, auch daher die Baarschaft zu dergleichen unnothwendigen Pracht mehr, als zu täglicher Unterhaltung ihr und ihrer Hausgenossen, angewendet wird; Also haben Wir zu Abschneidung dessen, auch bey solchem ärgerlichen, verderblichen Wesen zu Vorkommung Unheils, aus Landesfürstlicher, väterlicher Vorsorge, länger nicht umgehen wollen, hierin zu remediren, und allen bisher in Kleidern und andern Leibeszierden verspürten Ueberfluß, nach Gestalt jetziger Läufe, auch eines jeden Standes Herkommen und Profession gemäß, nach Laut und Ausweisung folgender Ordnung einzuziehen, auch darob mit allem Ernste halten zu lassen, damit in Zukunft sowohl unter den höhern als niedern Standespersonen besser, als bisher, der Unterschied gesehen und erkannt werden möge."

„Ordnen und setzen also hiemit, daß dem Bauersmann auf dem Lande, den Arbeitern, Taglöhnern, Ueberreitern, Amtleuten, ihren Weibern und Kindern, alle bisher zu den Kleidern überflüßig gebrauchte hochgültige, und sonderlich karmesingefärbte Tücher, welche an der Farbe gültiger, als das Tuch selbst, sind, dann ihren

Wei-

bern die zu viel gebrämte Röcke und Schärkl, die theuern Filz- und Schabhüte, die zu Krägen und Hemden gebrauchte feine Leinwand, die mit unnöthigen Stäppen und andern Zierden gemachte und auf Rahmen abgenähte Schuhe, die gestickten Strümpfe, seidene Hosenbänder oder Spitze, dann alles Silber und Gold, den Mähel- oder Brautring, der jedoch nur von Silber seyn soll, ausgenommen, gänzlich abgeschaft und verbothen seyn sollen. Fürderhin aber soll ihnen zu ihren Kleidungen nur inländische, als Münchner- Braunauer- oder auf Meißnersche Art gemachte Tücher, welche ihnen die Kauf- und Handelsleute anders nicht als genätzt und geschoren zu verkaufen haben, desgleichen Barchent, Schaf- und Kalbfelle, den vermöglichen Bauersleuten aber Geis- und Bockfelle, und was sie selbst in ihren Häusern zu wirken pflegen, zu ihrem Gebrauch und zu ihrer Kleidung zugelassen werden; desgleichen auch ihren Weibern und Kindern die Bräm auf ihre Röcke und Schärkl von Wurschet, Sätin, Arrest- oder Bubensammet, aber nicht so breit und hoch als bisher, die gemeine geringgültige Filz- und Schabhüte, zu Krägen und Hemden härbene und rupfene (rüsterne und grobe) Leinwand, doch ohne Spitzen, Borten und Fransen, die Schuhe und Weiberpantoffel von gemeinem Lederwerk, ohne Rahmen, zu tragen und zu gebrauchen erlaubt seyn."

„Dem geringen Bürgerstande, als gemeinen Krämern, Handwerkern, und gemeinen Einwohnen in Städten und Märkten, die nicht Kauf- oder Handelsleute, noch sonst vornehme Bürger sind, wie auch ihren Weibern und Kindern, sollen zu ihren Kleidungen alles Silber und Gold, Sammet und Seiden, Perpetuan, Seidenfarbe, Pürat,

Scham-

Schamloth, und was sonst für ganz oder halbseidene Zeuge sind, die zu dieser Zeit unterschiedlich gehalten werden, ferner die Englische, Französische, Italienische, und andere edle Tücher, desgleichen die Englische Poy von allerley Farben, die neuaufgekommene Tracht und Form in Kleidungen, die Nestel ober und unter den Knieen, die ganz und halbseidene, auch nach Englischer nnd dergleichen Manier gemachte Strümpfe, die tafeten Hosenbänder und Schuhrosen, die doppelt und auf Rahmen abgenähte kardowonische und Stöcklschuhe, auch die Guglen zur Klagezeit, dann die mit Silber beschlagene Dolche, Präxen und Wehren, ihren Weibern aber das bisher zu viel gebrauchte Brämwerk, die überflüßige und unnothwendige Falten und Weite in den Röcken, wodurch doppelter Zeug ohne Nutzen verschwendet werden muß, desgleichen die zu langen und in ungewöhnlicher Dicke, auch mit Spitzen, Fransen und ausländischer Leinwand gemachten Krägen, die hochgültigen ausländischen Hüte, die spitzige fehene, erzene, sammete und atlassene Egglhauben, alles hochgültige Unterfutter, die kardowonischen Schuhe, Stöcklschuhe und mit Seide abgestäppte weiße Pantoffel, alle von guten Steinen, von vergoldeten Untermarchern gemachte, und überhaupt allerley Armbänder, die Ringe von Edelstein, die ganz silbernen Kettengürtl, ganz silberne Messerscheiden, Nadelbüchsen, und die sammete Beutl mit so vielen überflüßigen silbernen Knöpfen, dann ihren Töchtern, bey welchen sie fast insgemein die Hoffahrt und unzuläßigen Pracht erscheinen lassen, gleichfalls dasjenige, was hieroben bey ihren Eltern gemeldet ist, nicht weniger die von ihnen bisher gebrauchten hochgültigen Perlen, auch zum Theil von Gold gezierten Widen, die

doppelttafete Zöpfe, die seidene Nestl ins Haar zu gebrauchen, hiemit gänzlich verboten seyn."

„Unter dieser Ordnung sollen auch alle Herrendiener, Handwerksgesellen, Lehrknechte oder Buben, und andere Ehehalten von Manns = und Weibspersonen verstanden seyn, und sich folgender Ordnung gemäß verhalten. Fürderhin nämlich sollen ihnen sämmtlich die inländische und andere Tücher, von welchen die Elle nicht höher als auf dritthalb Gulden zu stehen kömmt, dann Wurschet, Viergrad, Grobgrün, Areser, gemeiner, in München gemachter Keller, und dergleichen schlechte Zeuge, in vor diesem gebräuchiger Tracht und Form gemacht, die inländische gestrickte, desgleichen die Pariser, Mantuaner wollene oder leinene Strümpfe, die Hosenbänder von gemeinem Zendl, oder aus Arres, den Weibern die Wammes und Mäntel abgestäppt, die Röcke nur mit geringem glattschwarzen oder gefärbten Bubensammet, zwey Finger breit, mit von Arresgarn oder Seide gemachten einer oder zween Schnüren oder Borten, die aber nicht über eines schmalen Fingers breit seyn dürfen, verbrämt, die Gekröse zugleich in mittlerer Länge, aufs längste eines halben Drittels einer Elle lang, dazu von inländischer Leinwand ohne Spitzen, gemeine im Lande gemachte Hüte, wovon einer einen Gulden kostet, doch ohne silberne oder seidene köstliche Hutschnüre, kein Pelzfutter von Kröpfen, Lämmern, Seidenhaasen, Iltis und Füchsen, von Tuch, Zeug oder sonst pelzene, vor Jahren gebräuchige Egglhauben, die Manns = und Weiberschuhe von geschmiertem Leder, gerecht und schlecht, ein oder zween Ringe, doch ohne Edelgestein, und im Werthe nicht höher, als zehn oder zwölf Gulden, mit Silber beschlagene Gürteln, ebenfalls

nicht

nicht höher am Werthe als zehn oder zwölf Gulden, dergleichen Messerscheiden und kardowonische Beutel mit acht Knöpfen und vier Schübern, doch daß daran nichts vergoldet sey, ihren Töchtern die Perlenwiden mit Bescheidenheit, ungefähr von sechs Gulden am Werthe, und die Brautkränze aufs höchste zu fünf oder sechs Gulden am Werthe, zugelassen und zu tragen bewilliget seyn. Jedoch sollen deren vom Adel, Ritter und Herrenstand Hofjungfrauen und Dienerinnen, welche auf ihre Herrschaft zu warten insonderheit bestellt sind, in obangeregter Ordnung nicht verstanden, noch dazu verbunden, sondern ihre Kleidung, so lange sie in dergleichen Diensten stehen, zu gehöriger Diskretion und Bescheidenheit ihrer Herrschaften, die doch hierin gebührende Mäßigung zu beobachten haben, heimgestellt seyn.“

„Den Kauf- und Gewerbsleuten, auch den Bürgern, welche zu Gericht oder Rath sitzen, ferner den Kanzleyverwandten, Gerichtsschreibern, und Andern, die in dergleichen Fürstlichen Diensten stehen, werden hiemit der bisher zu ihren Kleidern und andern Leibeszierden zu viel gebrauchte gute Sammet, Karmesin-Atlaß, Damask, Seidenrupf, Terzanelle, wie auch das dazu gebrauchte überflüßige Verbrämen, die lange, hievor nie gebräuchige, dicke Gekröse von Niederländischer Leinwand, auch dazu gebrauchte lange Spizen, der gute Mader zu Winterhüten, oder anderes edle und köstliche Futterwerk zu langen oder Nachtröcken, die ganz seidenen Strümpfe, die lange Spitzen an den Hosen und Schuhbändern, die goldenen Ketten, die überflüßige hochgültige Ringe, die ganz goldene Zierde um die Hüte, und die vergoldete und versilberte Wehren und Dolche, die Schlittenfahrt mit ganzem

Ge-

Geläute, wie auch die hangenden Kutschen mit zwey Pferden, dann ihren Eheweibern und Kindern die große Anzahl ihrer Kleider, das überflüßige Verbrämen derselben mit vier, fünf, sechs und mehr Anzahl seidener Borten, die überflüßige Falten in ihren Röcken, die lange und große schleyerne und andere Gekröse von ausländischer Leinwand mit langen und zum Theil gefärbten Spitzen, die Gekrösträger oder Halsringe von Silber oder anderer Materie, die Klageschleyer in bisher gebrauchter übermäßiger Länge und Breite, die sammeten Pohlnischen oder Böhmischen Hauben, mit Stefften oder Perlen gestickt und geziert, die Rosen auf den Schuhen, die Schuhe auf Stöckeln, ferner die goldene Ketten, und dergleichen Armbänder, sowohl öffentlich als verborgen, die übermäßige hochgültige Ringe, die vergoldeten Gürteln, Messerscheiden, Nadelbüchsen, die Knöpfe an den sammeten Beuteln, die Hutschnüre mit Perlen, und mit silbernen oder vergoldeten Spangen geziert, und ihren Töchtern die Goldschmidrosen in den Ehrenkränzlein, abgeschaft und verboten, aber ihnen und ihren Weibern und Kindern fürderhin das Tuch, wovon die Elle vier Gulden kostet, Schamloth, gewäßerter und ungewässerter Dobin, Seidenpürat, Zendeldort, mit oder ohne Wasser, Fillasell, Floret, Tripsammet, Perpetuan, und zum höchsten Doppeltafet, doch auch erst zu ihrer Verheyrathung, zu ihren Kleidungen, mit kleinen zwey oder drey Schnürlein verbrämt, oder nach Gestalt abgestäppt, die Gekröse von inländischer Leinwand gemäßigter Länge, mit Spitzen eines Fingergliedes lang, ferner die halbseidene Winterhüte und mit allerley Futter, den guten Mader ausgenommen, nicht weniger die halbseidene Englische oder andere gestrickte Strümpfe, die tafeten Hosenbänder mit kleinen kurzen Spitzen, dann zwey Ringe von dreyßig

Gul-

Gulden am Werthe, ihren Weibern von angedeutetem Tuche und Zeugen vier mit zwey, oder meistens drey Schnürlein verbrämte Oberröcke, doch in gebührender Weite, die Wammes meistens mit Einer Stäppe, die Mäntel mit Einem Schnürlein eingefaßt, ferner die Gekröse von inländischer Leinwand in zuläßiger Länge, mit Spitzen eines Fingers breit, zur Klagezeit die Klageschleyer in mittler, und vordem gebräuchiger Länge und Breite, die fehene, spitzige, erzene, sammete, atlassene, und seidenrupfene Egglhauben mit Haarschlachten, zum Unterfutter der Mäntel Kellmader, Jenet, Füchse, Seidenhaasen, oder spanische Katzen von der geringern Gattung, die weißen Pantoffel ungestäppt und ohne andere nothwendige Zierde, desgleichen zwey Ringe im Werthe von dreyßig Gulden, ganz silberne Kettengürtel, dergleichen Messerscheiden, Nadelbüchsen, und sammete Beutel mit silbernen Knöpfen, doch unvergoldet, zu tragen und zu gebrauchen, und da sie sich auch wegen Leibesschwachheit oder anderer Ursachen der Kutschen in der Stadt bedienen müßten, ihnen solches gleichfalls, doch nicht mit ganz hängenden Kutschen, auch nur mit Einem Pferde, bewilliget und verordnet."

„Nachdem von den Geschlechtern (den Patriziern) in den vier Hauptstädten, die Wir für Geschlechter halten und erkennen, in den Kleidern und andern Leibeszierden, besonders von den Weibspersonen, merklich und solcher Gestalt die Gebühr überschritten worden, daß manchmal unter ihnen, und den Höhern oder Standespersonen gar kein Unterschied wahrgenommen wird, und daß sie sich dessen, was nur dem höhern Stande gebührt und zugelassen ist, unterfangen; so wollen Wir hierin solchen

Miß-

Mißbrauch abgeschaft haben, und demnach den Geschlechtern fürderhin die Wammes von Silber- oder Goldstücken machen, und den guten Sammet unter ihre Mäntel füttern zu lassen, dann das Sticken oder sonst überflüßige Verbrämen ihrer Kleider, das edle Pelzfutter, die geschmolzenen und Perlenketten, oder andere Gezierde von Edelgestein, und die vergoldeten Dolche, Wehren und Sporen, desgleichen ihren Ehefrauen die Spanischen Kutten, und dazu gebrauchten guten Sammet, auch die Spanische Schiff- und geflammte Ermel, dann die gut goldenen und silbernen, auch sogar die falschen Borten, die des Macherlohns nicht werth sind, wie auch in der Stadt sich der Kutsche mit zwey Pferden zu bedienen, die mit Perlen und anderm Gestickwerk gezierten Hüte, die zur Klagezeit bisher gebrauchten zwey Klagfähnen, die Ketten von Edelstein oder Perlen, die Halsbänder oder Ohrengehänge von Edelgestein oder Perlen, und andere köstliche Kleidungen, ebenfalls ihren Söhnen und Töchtern alle köstliche Kleidungen, besonders aber den Töchtern die seidene und andere gefärbte, große und lange Gekröse, die Aufsätze mit Schiftungen, auch anderes dergleichen Aufkräusen, und überflüßige bisher verspürte Exzessen ernstlich verboten, den Geschlechtern aber, wenn sie verheyrathet sind, die seidene Zeuge von Doppeltafet, bis auf den Atlaß aufs höchste, doch aber auch nach Unterschied und Beschaffenheit des Herkommens und Vermögens, zu Kleidern, desgleichen ihre Mäntel, (die aber auch nicht von ganzem Sammet, Atlaß, Damask, sondern von andern seidenen Zeugen, als Doppeltafet, Seidenrupf oder dergleichen zugelassen seyn sollen,) mit Dopeltafet und edlem Mader und anderm Pelzfutter füttern zu lassen, dann ihren Ehefrauen alle dergleichen hienächst gemeldete, und keine höhere seidene Zeuge

zu Kleidern, doch daß sie solche nicht überflüßig, und nur mit Seiden, oder schmalen silbernen Borten verbrämen lassen, die Böhmische Hauben und Hüte, doch beyde ohne Perlen gestickt, die Rosen von Gold, doch ohne Geschmelz und Edelgestein, die Mäntel mit unedlem Mader aufs höchste gefüttert, daß sie sich aber derselben nicht täglich, sondern nur an Feyer- und Festtägen, auch zu Hochzeiten, bedienen sollten, zur Klagezeit Eine Fahne, ihren Söhnen und Töchtern bey ihrer Verheyrathung zu Kleidern aufs höchste Doppeltafet, nach ihrer Verheyrathung aber sich den verheyratheten Geschlechtern gleich zu tragen verwilliget, und da sich auch die Geschlechter der Kutschen, Leibesschwachheit oder anderer Ursachen wegen, in den Städten bedienen wollten oder müßten, ihnen mit Einem Pferde, in den Schlitten aber mit ganzem Geläute zu fahren verstattet, nebenbey sie auch ermahnt haben, die Niederländische und ausländische Spitze und Leinwand zu Gekrösen mit gebührender Maße und Bescheidenheit in geringem Werthe zu gebrauchen. Den Geschlechtern und jetzt gemeldeter Ordnung sollen sich diejenigen Neue vom Adel, welche zwar geadelt, aber doch nicht rittermäßig sind, noch von Uns dafür erkannt werden, allerdings gleich verhalten."

„Da die von der Ritterschaft und vom Adel, welche Wir für rittermäßig und für Adeliche erkennen, in ihrer Kleidung den andern geringern Standespersonen mit der vorhin bey ihnen verspürten und vielfältig gerühmten Ehrbarkeit noch weiter billig vorleuchten sollen; so wollen Wir ihnen die seit einiger Zeit, besonders bey ihren Frauen und Kindern aufgekommene ungewöhnliche ausländische Trachten, und fast täglich darin neugesuchte Manieren, wie auch

die

dazu gebrauchte Stücke von Gold und Silber, besonders die Perlen und andere angemaßte köstliche Verbrämungen, ferner die hochgültigen Kleinodien von Edelgestein, Halsbänder, Ohrengehänge, Ringe, oder andere von Gold, Edelgestein und Perlen gefaßte übermäßige Gezierde und Geschmuck, dann alle geschmelzte goldene Rosen von Pariser Arbeit und dicker Lasur, schließlich die überflüßig verbrämte Livreen hiemit abgeschaft und verboten, aber das Gestickwerk, doch auch mit Bescheidenheit, und damit das Gestick nicht mehr, als die Materie selbst werth sey, wie auch die auf Atlaß gestickte oder andere goldene oder silberne Posamentborten, doch ohne Ueberfluß, den man eine Zeit her allzu viel verspürt, mit Bescheidenheit aufzubrämen, ferner die Kleinodien und Edelgesteine, Hals- und Armbänder, Ringe, oder dergleichen von Gold oder köstlichen Perlen gefaßte Zier, fünfhundert oder meistens sechshundert Gulden, und nicht höher am Werth, auf Einmal zu tragen (in Erwägung die köstlichere und hochgültige Kleinodien und Geschmuck den höhern und Fürstlichen Standespersonen vorbehalten) und letztlich die vergoldeten Wehren, Sporen, auch die mit Silber gezierten Roßzeuge zu tragen, und die Kutschen in der Stadt, wie bisher, zu gebrauchen verwilliget haben. Nachdem sich aber auch bey dergleichen Standespersonen in den Gekrösen und ausländischen Spitzen besonders neue Manier ereignet, auch die Gekröse von seltsamem Garne und unterschiedlichen grossen Formen zugerichtet werden, so soll solches und dergleichen übelgestaltete unziemliche Gekröse und der damit unmothwendig aufgewandte Unkosten gleichfalls verbothen seyn."

„Die Doktoren und Lizentiaten, die Unsere Räthe sind, sie mögen zu München oder bey den Regierungen angestellt

stellt seyn, wie auch die Professoren der Universität zu Ingolstadt, sammt ihren Hausfrauen und Kindern, mögen sich ihren Privilegien gemäß mit Ketten, Ringen und andern dergleichen denen vom Adel, die andern Doktoren und Lizentiaten aber, welche nicht Räthe oder Professoren, sondern Advokaten, Pflegsverwalter, Stadtschreiber, und in dergleichen niedern Diensten und Aemtern sind, den Geschlechtern (Patriziern) gleich halten. Doch müßen die Doktoren ihren Titel auf bewährten Universitäten bekommen, und sich ihrem Stande gemäß erzeigen."

„Letztlich versehen Wir Uns gegen die Grafen und Freyherren, und wollen, daß sie, ihre Frauen und Kinder sich mit ihren Kleidungen, Geschmucken, Kleinodien, auch andern ihren Leibeszierden solchergestalt und dermassen reguliren, daß sie ihren wohlhergebrachten Stand und Vorzug vor dem Adel und andern solchen Standespersonen gleichwohl gebührendermassen erhalten, doch aber, und insbesondere das Frauenzimmer allen unnöthigen Ueberfluß und die bisher vielfältig gebrauchte, auch hieroben angedeutete seltsame ausländische unförmliche Trachten in Kleidungen von selbst, und ohne Vorschreibung anderer Ordnungen abschneiden, vielweniger dem, was Chur- und Fürstenpersonen, ihrer hohen Würde wegen, vor andern zu tragen vorbehalten ist, nachfolgen oder gebrauchen, sondern aller geziemenden Gebühr und Eingezogenheit sich befleißen; besonders aber sollen sie sich der Stücke von gerechtem Gold und Silber, ausser der Wammes, zu welchen ihnen dergleichen Zeuge zugelassen seyn sollen, enthalten, wie auch in Zierden von Goldschmied-Arbeit, an Halsbändern, Kleinodien, Geschmuck, Armbändern, Ohr- und Halsgehängen von Edelgestein und höherm Werthe, sich

eingezogen halten, auch sich obgesetzter General-Erinnerung und Befehlen also gemäß erzeigen, damit auf Vorkommung eines andern auch unnöthigen Exzesses Wir ihnen in einem und andern mehrere Mäßigung und Ordnung vorzuschreiben, und gleich Andern in Kleidungen und dergleichen Leibeszierden nothwendige Beschränkung vorzunehmen nicht verursacht werden."

„Da auch der Fall eintrit, daß zu Zeiten Fürsten, oder andere hochansehnliche und namhafte Herren ihren Dienern und Andern einen oder mehrere Ringe, Ketten, Gnadenpfenninge schenken und verehren lassen; so wollen Wir denjenigen, denen dergleichen geschenkt worden, den Fürsten und Herren, von welchen solche Geschenke kommen, zu Ehren, doch ohne einige Gefahr, und deswegen gesuchten besondern Vorwand, zu tragen und zu gebrauchen zwar gnädigst verwilligen; wo aber einer oder der andere vor Publizirung dieser Ordnung bereits mit mehreren Kleidern oder Leibeszierden versehen wäre, die ihm nach Inhalt dieser Ordnung zu tragen nicht erlaubt sind, der mag dieselbe Andern, welchen sie zugelassen, verkaufen, oder sonst in andern Wegen seiner Gelegenheit und Gefallen nach zu seinem Nutzen bringen. Nach Publizirung angeregter Ordnung aber soll Niemand dergleichen ihm unzuläßige und verbotene Kleidung bey Vermeidung der hernachgesetzten Strafe und Pön tragen oder sich damit bekleiden. Und weil man bisher wahrgenommen, daß sich, besonders mit den Kindern, in Kleidern gleichmäßiger Ueberfluß zeigt, so sollen fürderhin die Kinder, bis sie ihr dreyzehnjähriges Alter erreichen, nicht den Eltern, sondern dem nächsten vorhergegangenen geringern Stande gleich gekleidet, und diese Observanz von einem

Stande

Stande zum andern, wonach sich Männiglich zu richten hat, beobachtet werden."

„Damit nun der Zweck dieser Unsrer wohlmeinenden Intention und Ordnung gebührendermassen und um so eher erlangt, dieser überflüßigen Hoffahrt, und den daraus entspringenden Inkonvenienzen bey Zeiten vorgekommen, die Uebertretter zu gebührender Strafe und Gehorsam durch allerhand Exekutionsmittel angehalten, auch Alles zum fruchtbarlichen Effekt gebracht werde; so ordnen Wir, daß sowohl hohen als niedern Standes Manns- oder Weibspersonen, welche sich dieser Ordnung widersetzen, dieselbe überschreiten, und die verbotene Kleider oder Zierden von Neuem machen, oder die Alte nach geschehener Publikation tragen, und sich derselben nicht enthalten werden, die oder dieselben, sollen im ersten Uebertrettungsfalle den dritten Theil, im zweyten den halben Theil, und im dritten Falle, nach Ermäßigung einer jeden Ortsobrigkeit, entweder mit völliger wirklicher Einziehung desjenigen, worin wider die hierobgesetzte Ordnung gehandelt wurde, oder mit andern noch ernstlichern exemplarischen Strafen, als z. B. mit öffentlicher Abnehmung solcher Kleider und Zierden angesehen werden; inmassen Wir denn auf solches Alles gewisse Ausspäher zu bestellen, und ob diesem Allen mit obgelegenem Eifer und Ernste halten zu lassen gewillet sind. Auch soll jedesmal von den gefallenen Strafen dem Ansager der vierte Theil, der andere vierte Theil den armen Leuten, und die übrigen zwey Theile der Obrigkeit, oder aber, wo kein Ansager vorhanden, dessen Theil gleichfalls den armen Leuten verfallen und wirklich zugestellt werden."

„Damit ferner bey denjenigen Handwerksleuten, die dergleichen Kleidungen, und erst neuerlich aufgekommene

Trachten zurichten, und andere Geschmuck und Gestrickwerk feil zu haben oder zu machen pflegen, gebührende Abstellung geschehe; so gebieten Wir gleichfalls hiemit ernstlich, daß fürderhin kein Seidensticker, Goldschmied, Juwelier, Schneider, Schuhmacher, noch ein anderer Handwerker, dieser obgesetzten Ordnung zuwider, ob es gleich von Jemand bestellt, oder auf seine eigene Gefahr begehrt würde, keineswegs machen, oder an dergleichen von andern Orten hergebrachte verbotene Geschmuck und Kleidungen Hand anlegen solle. Daher denn alle vorgenannte Handwerker von jeden Orts Obrigkeit nach Publikation dieser Ordnung in besondere Handgelübde zu nehmen sind, daß sie derselben in einem und andern bey Vermeidung ernstlicher Strafe gehorsamst geleben wollen. Würden aber mehrangeregte Ordnung einer oder mehrere überschreiten, der oder dieselben sollen nach Beschaffenheit der Personen oder nach Erkanntniß der Obrigkeit, oder nach Gelegenheit des Verbrechens mit gefänglicher Enthaltung oder an Geld unnachläßig gestraft, nicht minder auch die verbotene Kleidung, Waare oder Arbeit durch die Obrigkeit unmittelbar eingezogen werden. So ferne aber diesem Unsern ernstlichen Verbote zum Zweytenmal zuwider gehandelt, und Jemand darin betretten würde, soll derselbe, nach Gestalt seines wiederholten Verbrechens, mit doppelter Strafe, oder wenn es gemeine Bürger, Handwerks- oder Handelsleute wären, denselben ihre Handwerke und Gewerbe sogleich niedergelegt und aufgehoben werden *)."

Sechs-

*) Gleichzeitig mit der übermäßigen Kleiderpracht entstand auch eine bisher ungewöhnliche Rang- und Titelsucht.

Sechstes Kapitel.

Handwerkspolizey. Gesindeordnung.

Der Zunftgeist der Handwerker war zu dieser Zeit schon so drückend geworden, daß der Hofrath in München sein Gutachten über den Entwurf des neuen Baierschen

Niemand wollte sich mit seinem Stande begnügen. Alles strebte nach höhern Vorzügen. Besonders stark wurden die Titulaturen: Ew. Gnaden und gnädiger Herr mißbraucht. Diesen immer weiter um sich greifenden Mißbrauch wollte Maximilian nicht dulden. „Demnach, heißt es in einem Regierungsbefehle vom 23. März 1615, Se. Fürstl. Durchl. eine Zeit her vielfältig wahrgenommen, ja Ihr selbst persönlich zu Gehör gekommen, und dessen erinnert worden sind, daß die Titel in Ihren Landen unter allerley unterschiedlichen Ständen und Personen, bevorab das Prädikat Ew. Gnaden so hoch und wider alle Gebühr gestiegen, daß sich dessen fast ein Jeder, dem es im Wenigsten nicht gebührt, frey eigenen Willens unterstanden anzumassen, und zu gebrauchen; so ist Sr. Fürstl. Durchl. ernstlicher Befehl und Wille, daß füran solches Prädikat Ew. Gnaden und gnädiger Herr nur den Reichsgrafen und Freyherren, denen dasselbe ohnehin schon gebührt, dann den Fürstlichen Geheimen Räthen, den hohen Offizieren, welche die hohen Hofämter wirklich bedienen, dem Hofrathspräsidenten, und in den Rentämtern dem Vizthum und Hauptmann, und außer diesen Niemand, wer der auch

schen Gesetzbuches mit dem Vorschlage schloß, das gesammte Zunftwesen gänzlich aufzuheben *). Denn diese Zunftverfassung, heißt es in dem Gutachten, ist verderblich, ohne Nutzen, beschwert den armen unvermöglichen Bürger, und verursacht unnützen Aufwand.

Indessen blieb es bey der alten Zunftverfassung. „Sie sey, heißt es in der Landespolizey **), deswegen erfunden worden, damit zu allen Zeiten in den Handwerken gute ehrbare Ordnung erhalten, und nur diejenigen zu der Meisterschaft zugelassen würden, welche ehrbaren guten Wandels, auch ihres Handwerks kundig und erfahren sind. Aber es lehre auch der Augenschein, daß das alte und löbliche Herkommen allenthalben im Lande bey den Handwerkern gräßlich mißbraucht, auch sonst allerley Mißbräuche bey denselben getrieben werden. Ehe indessen eine allgemeine durchgehende Handwerksvisitation im ganzen Lande vorgenommen, und die Handwerksordnungen verbessert werden könnten, wolle man also vor der Hand nur die gemeinsten Mißbräuche abschaffen, und solche Ordnung einführen, wie sie jedes Orts gemeinem Nutzen zum förderlichsten, ehrbarer guter Polizey am dienlichsten, und dem armen Handwerksmann erträglich und leidentlich seyn möge."

Da-

---

wäre, zu führen und zu gebrauchen erlaubt sey. Auch sollen sich die Weiber der geheimen Räthe und hohen Offiziere, welche der geheimen Räthe und hohen Offiziere Aemter ohnehin nichts angehen, dieses Titels gänzlich enthalten." S. Klöckels diplomatischen Kodex. Fünfte Periode. II. a. Nro. XXVIII b. Nro. IV.

*) Gutachten über das Landrecht. S. 854.

**) Landrecht. S. 601.

Damals giengen bey Aufnahme der Lehrjungen viele Mißbräuche vor. So erschwerte man nicht bloß den Söhnen der Amtsknechte und Schergen, sondern sogar auch den Söhnen der Meßner (Sigristen oder Küster*) und der Forstknechte den Zutritt zu den Handwerken. Es wurde also verordnet, daß die Kinder der Letztern ohne Ausnahme, und die Kinder der Erstern nur in dem Falle zu Handwerken zugelassen werden sollten, wann ihre Eltern mit den Malefizpersonen auf der Tortur, oder in Vollziehung peinlicher Urtheile keine Hand anzulegen hatten.

Einige Meister hatten hin und wieder angefangen, nicht nur allein von ihren Lehrjungen ein unmäßiges Lehrgeld zu fodern, sondern sie auch noch mit unziemlichem Aufdinggelde und Zehrungen zu beschweren. Hiedurch wurde mancher brauchbare und geschickte Knabe von den Handwerken abgeschreckt. Diesem Mißbrauche zu steuern wurde verordnet, daß jede Ortsobrigkeit bey den Handwerken ein leidentliches und gebührliches Lehr- und Aufdinggeld bestimmen, aber die Zehrungen in Aufdingung oder Ledigzählung bey unnachläßlicher Strafe ganz und gar abschaffen sollte.

Einige Handwerker wollten jenen Meistern, welche arme und unvermögliche Kinder statt des Lehrgeldes um doppelte Lehrjahre aufnahmen, nicht gönnen, neben einem solchen auf doppelte Jahre gedingten Jungen, nach Verfluß

*) Der Geringschätzung dieses Standes mag man es wohl zuschreiben dürfen, daß es damals an dergleichen Kirchendienern fehlte. An mehreren Orten dienten Weibspersonen den Messe lesenden Priestern am Altare. Mspt.

fluß der halben Lehrzeit einen neuen Lehrjungen anzunehmen. Auch dieser Mißbrauch wurde abgeschaft.

Alle Meister waren verpflichtet, ihre Lehrjungen in gebührender Zucht zu halten, ihnen Trotz, Muthwille und andere Ungebühr nicht zu gestatten, sie in guten Sitten, so viel möglich, zu unterweisen, an den Feyertagen in Kirche und Kinderlehre zu schicken, sie zu keiner andern Hausarbeit, als die zu Lernung ihres Handwerks gehörte, zu gebrauchen, sie, wofern sie einer Zucht oder Strafe bedurften, mit gebührender Bescheidenheit zu züchtigen, und, damit sie bey Gesundheit bleiben möchten, ihnen die nothwendige Speise zu geben.

Jeder Lehrjunge sollte die gebräuchige Jahre ganz auslernen, und es stand nicht in des Meisters Willkühr, den Lehrling ein oder mehrere Jahre oder Monate früher seiner Lehre zu entlassen. Wäre aber ein Lehrjunge so geschickt, oder sonst ein billiger Grund vorhanden, ihm an seiner Lehrzeit etwas nachzulassen, sollte dieses nicht anders, als mit Wissen und nach Gutbefinden der Ortsobrigkeit geschehen.

Damit aber auch die Handwerker mit zu vielen, besonders unkundigen Meistern nicht übersetzt würden, sollte ein ausgelernter oder freygesprochener Lehrjunge nicht zum Meister angenommen werden, er hatte denn zuvor eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft im Auslande, und dann bey einem oder mehreren Meistern desjenigen Ortes gearbeitet, wo er Meister zu werden begehrte. Wären aber rechtmäßige Ursachen vorhanden, einem oder dem andern an der Wanderschaft, oder an den Jahren, die er bey den Meistern als Geselle arbeiten sollte, etwas nachzu-

las-

lassen, sollten dessen nicht die Zünfte, sondern nur jeden Orts Obrigkeit befugt seyn. In Dörfern auf dem Lande sollte keiner zum Meister aufgenommen werden, er hatte denn ebenfalls bey einem redlichen Meister gelernt, gebührende Zeit gewandert, und sein Meisterstück in einer Stadt oder Markt gemacht.

Bey manchen Handwerken war es bis dahin gewöhnlich, von denjenigen, welche Meister werden wollten, von alten, nicht mehr gewöhnlichen Arbeiten, Meisterstücke zu fodern. Dadurch wurden junge Meister sehr beschwert, und in Unkosten und Schaden gesetzt, den sie in vielen Jahren nicht wieder vergüten konnten. Es wurde also, um einem so schädlichen Mißbrauche zu steuern, den Ortsobrigkeiten geboten, dahin zu sehen, daß in Zukunft nur solche Meisterstücke gemacht würden, bey welchen man die Geschicklichkeit oder die Ungeschicklichkeit des Meisters sehen, und gleichwohl dieselben wieder ohne besondern Schaden zu Geld machen und verkaufen könnte. Uebrigens wurden bey Meisterstücksarbeiten alle bisher gewöhnlichen Schmausereyen abgeschaft.

Handwerker auf dem Lande, die ihr Handwerk ordentlich gelernt, als Gesellen gewandert, und ihr Meisterstück gemacht hatten, sollten nicht schuldig seyn, sich wider ihren Willen in die Zünfte bey Städten und Märkten einzukaufen. Doch sollten sie sich den Handwerksgebräuchen unterwerfen. Wollte sich aber Jemand mehrerer Beförderung Willen, und besonders der fremden Gesellen wegen, bey einer Stadt oder Markt in die Zunft einkaufen, sollte ihm dieses unverwehrt, er aber nicht schuldig seyn, jeder Handwerkshandlung in den Städten und Märkten beyzuwohnen, sondern die von der Obrigkeit gegebene

Zunft-

Zunftordnung an dem Orte, wo er sich befindet, halten, und, soferne er dawider handelte, nicht von der Zunft- sondern seiner ordentlichen Obrigkeit gestraft werden. Da auch seit Kurzem der Mißbrauch sich eingeschlichen hatte, daß einige Handwerker auf dem Lande, die in einem Gerichte ansäßig waren, einem andern in einem fremden Gerichte wohnhaften Handwerksmann nicht gestatteten, Jemanden, von welchem er gleich gefodert würde, in ihrem Gerichte zu arbeiten, und da ein solcher Zwang den Leuten auf dem Lande, wo sie an ihrem Orte unter den Handwerkern nicht immer freye Wahl haben konnten, sehr beschwerlich und schädlich war; so wurde verordnet, daß ein jeder Meister auf Verlangen der Landleute in einem andern Landgerichte auf dem Lande ohne Hinderung von Seite der in diesem Landgerichte ansäßigen Meister zu arbeiten befugt seyn sollte.

Da bey den Handwerks-Zusammenkünften in Städten und Märkten oft allerley Unordnungen und Unbescheidenheiten vorgiengen, und die Handwerksleute darin zu Zeiten mehr, als was die ihnen von der Obrigkeit gegebenen Handwerkssätze betraf, verhandeln wollten; so mußte nun allen Handwerks-Zusammenkünften in Städten und Märkten ein Rathsglied beywohnen, dessen Pflicht war, Unordnungen zu verhüten, und im Nothfalle von demjenigen, was verhandelt wurde, der Regierung Bericht zu erstatten.

Keiner Zunft sollte fürderhin gestattet seyn, sich in Sachen zu mengen, welche der Obrigkeit oblagen, noch vielweniger Injurienhändel eigenmächtig abzustrafen.

Wiewohl es keinem Handwerksmanne verwehrt seyn durfte, sich so viel, wie er konnte, um Arbeit zu bewerben,

ben, so war es doch bey ernstlicher Strafe verboten, einem Andern, welchem bereits eine Arbeit angedingt war, dieselbe abzuwerben oder wieder aus den Händen zu reißen. Jedoch blieben die Bauherren oder diejenige, welche eine Arbeit angedingt hatten, befugt, dieselbe wieder abzusagen und einem andern Meister zu übergeben, sobald sie gewahr wurden, daß der erste Meister die bestellte Arbeit schlecht, und nicht nach ihrem Gefallen lieferte.

Seit einiger Zeit hatten sich einige Handwerkszünfte heimlich und gegenseitig dahin verbunden, ihre Arbeiten und Waaren, die sie zu machen oder zu verkaufen hatten, um einen bestimmten Preis, und nicht wohlfeiler, zu liefern, und diejenigen unter ihnen, die wohlfeiler und billiger arbeiteten oder verkauften, eigenmächtig zu strafen oder auf eine andere Weise zu verfolgen. Dieser strafbare Mißbrauch wurde mit hohem Ernste abgeschaft. Alle Ortsobrigkeiten erhielten Befehl, auf dergleichen heimliche Verbindnißе beßten Fleißes zu achten, und die Uebertretter unnachläßlich zu strafen.

Viele Handwerksleute, welchen Arbeit angedingt wurde, pflegten sich nicht nur im Voraus darauf Geld, sondern oft auch das dazu nöthige Materiale geben zu lassen, und die Zeit zu bestimmen, in welcher sie die Arbeit fertig liefern wollten. Nun war es nichts Seltenes, daß sie die Arbeit nicht nur zur bestimmten Zeit nicht fertig lieferten, sondern das darauf erhaltene Geld und Materiale auf andern Wegen verbrauchten. Diesem Mißbrauche zu begegnen, wurde verordnet, daß dergleichen Handwerksleute zu Ersetzung des daraus entstandenen Schadens angehalten, und noch sonst nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden sollten.

Kein Handwersmann sollte einen andern Handwerker, keine Zunft eine andere Zunft schmähen, auftreiben, unredlich machen, und Jemanden die Zunft oder das Handwerk verbieten. In dem Falle, daß Jemand etwas Unehrbares begienge, weswegen er aufzutreiben, oder ihm sein Handwerk niederzulegen seyn möchte, sollte dieses der Obrigkeit zu rechter Zeit angezeigt, und hierüber der Bescheid erwartet werden. Schmähte oder schimpfte einer den andern, sollte der Geschimpfte solches in vierzehn Tagen gegen den Beleidiger ahnden, entweder ihm solche Schmah widersprechen, und mit rechter Maß wieder heimschieben, oder ihn bey der ordentlichen Obrigkeit anklagen. Und sollte dann derjenige, welcher auf solche Weise beschimpft, geschmäht oder unredlich gescholten wurde, keineswegs geschmäht oder unredlich seyn, vielweniger aufgetrieben werden, sondern so lange bey seiner Ehre und seiner Redlichkeit bleiben, bis der Schmah- oder Injurienhandel vor der ordentlichen Obrigkeit erörtert war. Es wäre dann, daß der geschmähte oder gescholtene Theil die Schmah wissentlich über die bestimmte Zeit von vierzehn Tagen auf sich liegen ließe, und solche nicht widerspräche noch ahndete. In diesem Falle, und damit nicht Zwietracht unter den Handwerkern entstünde, sollte einem solchen, der die Bescheltung in vierzehn Tagen nicht geahndet hatte, das Handwerk so lange gesperrt werden, bis er die Bescheltung und Schmah an gebührenden Orten anhängig gemacht haben würde. Erst dann sollte ihm bis zu endlicher Erörterung des Schmah- und Schelthandels sein Handwerk wieder geöfnet werden.

Wegen des guten oder blauen Montags, den einige Meister ihren Gesellen in ganzen Werkwochen gaben, wurde

viele

viele Arbeit versäumt, und in Wirthshäusern unnöthiger Aufwand gemacht. Dieser den Müßiggang befördernde blaue Montag wurde also im ganzen Lande unter Bedrohung ernstlicher Strafe abgeschaft.

Dem muthwilligen Trotze der Handwerksknechte, welche oft auf Einmal die Werkstätten verließen, weil die Meister ihnen nicht überall ihren Willen thaten, wurde dadurch begegnet, daß alle Beamte im Lande, Bürgermeister und Räthe in Städten und Märkten Befehl erhielten, alle Handwerksknechte, die muthwillig und tumultuarisch aus der Arbeit tratten, nach Beschaffenheit der Umstände zu strafen, sie wieder zur Arbeit zu schicken, und im Weigerungsfalle sie ohne Geleite aus dem Lande zu weisen.

Ausser diesen, hauptsächlich das Zunftwesen umfassenden Polizeyverfügungen, enthielt das Landrecht in Beziehung auf die Handwerker noch viele andere treffliche Anordnungen. So durfte kein auf dem Lande ansäßiger Leinweber, Loderer oder Wollwürker, kein Färber, Tuchscherer, Sattler, Riemer u. s. w. mit seiner eigenen Arbeit Handel treiben, er hatte denn zuvor dieselbe in Städten und Märkten ordentlich beschauen und bezeichnen lassen.

Auf dem Lande durfte ferner weder von Inwohnern noch von Ausländern das wollene Tuch Ellenweise verkauft oder ausgeschnitten werden, sondern dieses blieb ein Vorrecht für die Bürger in Städten und Märkten. Eben so wurde auch bey dieser Gelegenheit für ganz Baiern ein gleiches Ellen- und Gewichtmaaß eingeführt.

Allen Fürstlichen Pflegern, Richtern, Kastnern, Mautnern, Zollnern, Umgeldnern, Gerichts- und Gegen-

genschreibern, auch allen andern Amtleuten, Amtsknechten oder Schergen in Städten und Märkten wurde verboten, wider den Willen der Bürger in Städten und Märkten neben ihnen ein bürgerliches Gewerb oder Handlung zu treiben. Jedoch war ihnen unverwehrt, ihre Kapitalien in Handlungsgesellschaften anzulegen.

Landfahrer, Krämer, Kamin- und Rauchfangkehrer waren damals eine große Plage für das Land. Sie pflegten mit allerley Pfennwerth, mit Gewürz, Zucker, und andern Spezereywaaren Handel zu treiben. Sie trugen ihre Verkaufsartikel auf dem Rücken von Hause zu Haus. Zu ihnen gesellten sich die Savoyarden, welche nicht nur allein mit falscher Waare handelten, sondern in Abwesenheit der Bauer auf dem Lande ihren Weibern heimlicher Weise und durch allerley Ränke Schmalz, Käse, Flachs, und andere gemeine Pfennwerth abschwätzten. Dadurch geschah nicht nur Städten und Märkten ein merklicher Abbruch an ihren Privilegien, sondern auch inländische Krämer, Tuchschneider, Tuchmacher, Loderer, Barchenter, Leinweber, und andere Handwerker wurden an ihren Gewerben merklich gehindert, und die Fürstlichen Zölle und Mauten sehr geschmälert. Diesem Frevel abzuhelfen, wurde fürderhin den Krämern und Landfahrern das Hausiren nicht mehr gestattet, und ihnen ernstlich bey Verlust ihrer Krämerey und Pfennwerth geboten, nur die gewöhnlichen Jahrmärkte, nach eines jeden Orts Gebrauch und Ordnung, jedoch mit Bewilligung der Herrschaft zu besuchen, und ihre Waaren öffentlich feil zu bieten. Würde aber Jemand mit dem Hausieren, es sey auf dem Lande, bey den Klöstern, oder anderswo, betretten, diesem sollte dann durch die Obrigkeit des Orts sein Kram genommen

wer-

werden. Wäre auch Jemand aus den Ständen hierin saumselig und nachläßig, würde ein Stand dergleichen Hausieren gestatten, den Hausierern Etwas abkaufen, und ihnen den Kram nicht in Beschlag nehmen, sollte dann gegen solche Stände von Seite der Fürstlichen Regierung gebührliches Einsehen vorgenommen werden.

Ausländischen Krämern hingegen, die mit solchen Waaren, deren Einfuhr ins Land nicht ausdrücklich verboten war, in Kisten und Ballen die öffentlichen Jahrmärkte besuchten, war dieses unverwehrt, aber verboten, in Städten, Märkten, und auf dem Lande stäte Herbergen und Gewölber zu haben. Sie durften mit ihren Waaren nur von einem Jahrmarkte zum andern ziehen, und zwischen denselben in ihren Herbergen oder aus ihren Niederlagen nichts verkaufen.

Wenn ausländische Krämer oder Handelsleute im Jahre ein- oder mehrmal Oel, Reiß, Seife, Pflaumen, Parmasankäse, Kastanien, welsche Früchte u. d. gl. in die Hauptstadt brachten, mußten sie diese Waaren an der offenen Waage, oder an andern hiezu bestimmten Plätzen, abladen, oder auf offenem Platze und Markte drey Tage öffentlich feil haben, und durfte in solchen drey Tagen kein inländischer Krämer, oder sonst Jemand, der auf weitern Verkauf vorzukaufen pflegte, weder viel noch wenig kaufen, noch sonst mit den Verkäufern heimliche Gedinge machen, als wäre nämlich die Waare bereits bestelltes oder erkauftes Gut. Dergleichen ausländische Krämer sollten auch in den erwähnten drey Tagen Männiglich, Vorkäufler ausgenommen, nach eines Jeden Vermögen und Begehren, ihre Waaren Pfund- oder Zahlweise in einem billigen recht feilen Werthe verkaufen. Würde aber

die-

diesem Verbote zuwider ein inländischer Krämer mit dem ausländischen einen besondern Kontrakt eingehen, um die Waaren vor den drey Tagen an sich zu bringen, oder dieselbe zu hinterhalten, sollten dann beyde Kontrahenten, der inländische, wie der ausländische, von eines jeden Orts Obrigkeit um so viel Geld, als der Werth der Waaren wäre, gestraft werden. Nach Verfluß der drey Tage aber durften die ausländischen Krämer ihre Waaren ohne einige Hinderniß, wem sie wollten, verkaufen. Doch sollten sie dieselbe entweder selbst verkaufen, oder, im Ganzen hinzugeben, Befehl hinterlassen. Aber kein Waagmeister oder dergleichen sollte sich bey Vermeidung ernstlicher Strafe unterstehen, in Abwesenheit des ausländischen Krämers die Waaren Pfund- oder Zahlweise hinzugeben, noch auch die Waaren an sich zu bringen, und dann unter dem Nahme des Fremden zu verkaufen, und aus der Waage oder dergleichen Orte einen Kramladen zu machen.

Man pflegte damals sehr häufig verfälschtes Gewürz in das Land zu bringen. Es wurde also verordnet, daß sowohl auf Jahrmärkten, als sonst, so oft es nöthig schien, die Gewürz- und Spezereyläden durch verständige Personen untersucht werden sollten. Auch wurde allen fremden Kaufleuten, Krämern und Landfahrern verboten, gestossenes Gewürz in das Land zu bringen, und dasselbe heimlich oder öffentlich zu verkaufen. Desgleichen durfte auch kein gefärbter Ingber eingeführt werden. Häringe, Stockfische, Plateiß, Hausen, Lar, und andere gesalzene oder aufgedeichte Fische mußten überall, ehe sie zum öffentlich n Verkauf ausgeboten werden durften, zuvor ordentlich beschaut, und alle stinkende, faule, oder andere unrichtige Waare verbrannt, oder sonst vernichtet werden.

In

In allen Städten, Märkten, Gerichten und Flecken wurden ordentliche, der Sache verständige Fleischbeschauer angestellt, und an keinem Orte durfte Fleisch, groß oder klein, auf den Kauf geschlachtet oder ausgehauen werden, bevor es nicht durch die Fleischbeschauer lebendig oder todt mit Fleiß besichtigt, und nach Güte oder Schlechte geschätzt wurde. Dasjenige Vieh, welches unrein oder schadhaft befunden wurde, durfte nicht geschlachtet, sondern mußte geschwänzt und fortgetrieben werden.

Da es unmöglich war, für das ganze Land einen gleichförmigen Fleischsatz zu bestimmen, so wurde verordnet, daß eine jede Hauptstadt im Lande jährlich, oder so oft es die Umstände foderten, nach berathlicher Erwägung des Viehkaufs und der darauf laufenden Kosten einen bestimmten Fleischsatz machen sollte. Dieser Satz mußte dann für alle Städte, Märkte und Flecken gelten, die zwey oder drey Meilen von einer Hauptstadt entfernt waren. Ueberhaupt wurde von Seite der Regierung darauf ernstlicher Bedacht genommen, daß der gemeine Mann durch hohen Fleischpreis nicht beschwert werde.

Metzger, welche sich den Verordnungen nicht fügten, oder die Gesetze übertratten, wurden in den zwey ersten Uebertrettungsfällen mit namhafter Geldstrafe belegt; im dritten Falle aber verloren sie für immer ihr Handwerk.

Die Müller erlaubten sich damals zu Beschwerung der Inwohner und armer Leute vielfältigen Betrug. Es wurde ihnen also vorgeschrieben, wie viel sie demjenigen, welcher sein eigenes Getreide an das Maß mahlen ließ, an Mehl und Kleyen zu liefern schuldig waren; nämlich von jedem aus sechs Metzen bestehenden Münchner Schäf-

fel guten Korns acht und einen halben Metzen Mehl und anderthalb Metzen Kleyen; von dem mittelmäßigen Korn acht Metzen Mehl und anderthalb Metzen Kleyen, und von dem geringsten sieben und einen halben Metzen Mehl und zwey Metzen Kleyen. Wer aber sein Getreide auf die Muß mahlen ließ, durfte dem Müller für seinen Lohn mehr nicht, als den dreyßigsten Theil an Getreide geben.

Um endlich allem Betruge vorzubauen, mußte jährlich durch geschworne Müller- und Wassergrafen auf allen Mühlen eine allgemeine Visitation vorgenommen werden.

Das Gesindewesen verdiente damals von Seite der Regierung besondere Aufmerksamkeit. Ungeachtet der Lohn schon ziemlich stark war, so konnte man doch nur mit vieler Mühe das nöthige Gesinde bekommen. Es wurde also in der neuen Landpolizey allen und jedrn ledigen Manns- und Weibspersonen, sie mochten jung oder alt, Knechte oder Dirnen seyn, die in Baiern wohnten, ihrer Leibsbeschaffenheit nach zu dienen geschickt und vermöglich, häuslich nicht angesessen waren, noch von ihrem eigenen Gute oder einer besondern Handthierung so viele Nahrung hatten, um sich davon stattlich erhalten zu können, bey unvermeidlicher Leibesstrafe ernstlich geboten, sich fürderhin zu Diensten zu verdingen, und das Tagwerk nicht ferner um Lohn zu arbeiten. Da auch manche Eltern mehrere Kinder hatten, deren sie zu ihrer Arbeit oder Gewerbe nicht bedurften, die sie aber, ungeachtet sie bereits tauglich waren, zu dienen, oder etwas zu lernen, gleichwohl zu Hause müßig gehen ließen; so wurde allen Obrigkeiten befohlen, mit besonderm Fleiße auf dergleichen müßig gehende Kinder zu achten, und die Eltern im Nothfalle durch Ernst dahin anzuhalten, daß sie ihre Kinder entwe-

der

der in ehrliche Dienste verdingen, oder sie Etwas, wodurch sie sich künftig nähren möchten, lehren lassen.

Diejenigen ledigen Manns- und Weibspersonen, welche sich nicht verdingen noch dienen wollten, durften von Niemand weder behauset, noch beherberget, noch ihnen von den Amtleuten gestattet werden, ohne Dienst in Winkeln und Herbergen zu wohnen.

Nachdem sich auch alte Manns- und Weibspersonen, welche von ihrem Gute die Unterhaltung nicht hatten, in Städten, Märkten und auf dem Lande vielfältig in die Winkel setzten, und sich, ob sie gleich noch bey vermöglichen Leibeskräften waren, zu keinem Dienste oder Arbeit verdingen wollten, sondern viel lieber den Leuten auf dem Felde, in den Gärten und bey den Häusern ihre Früchte, Obst, Zaunholz, und Anderes heimlich entwendeten; so wurde ernstlich geboten, daß dergleichen in Winkelherbergen sich aufhaltende, heimatlose, alte, feyernde und müßige Leute durch die Obrigkeiten zum Arbeiten ermahnt, und, wo sie solcher Ermahnung sich nicht fügen wollten, von Stund an ausgeschaft, und, wenn sie sich nicht sogleich in Dienst begaben und verdingten, im Lande nicht weiter geduldet werden sollten.

Um ihre Veruntreuungen verheimlichen zu können, bedienten sich damals Knechte und Mägde sehr gewöhnlich der List, ihre Kisten und Kästen nicht in die Häuser der Herrschaften zu führen, denen sie angedingt waren, sondern Aufbewahrungsweise in heimlichen Winkeln bey fremden Menschen stehen zu lassen. Diese Gewohnheit wurde unter Bedrohung ernstlicher Strafe sowohl gegen das Gesind, als auch gegen diejenigen abgeschaft, die

dergleichen Kisten und Kästen in heimlicher Verwahrung behalten würden.

Sehr häufig geschah es damals, daß den Bauern ihr gedingtes Gesinde, meistens zur Erndtezeit aus dem Dienste und in andere Lande verlief. Es wurde also verordnet, daß füran kein im Lande gebohrner Ehehalte den Bauern zur Zeit, wo sie in der meisten Arbeit begriffen waren, aus dem Dienste und in andere Lande laufen sollte. Derjenige, welcher auf solche Weise entwich, durfte drey Jahre nicht wieder ins Land kommen, und darin keine Wohnung suchen.

Die Ehehalten pflegten sich damals auch sehr jung, und oft aus keiner andern Ursache zusammen zu heyrathen, als um sich in Winkelherbergen ziehen zu können. Daher rührte es dann, daß das Gesinde fast um keinen billigen Lohn mehr zu finden war. Durch dergleichen Winkeleheleute wurde auch den armen hausgesessenen, und oft mit vielen Kindern beladenen Tagwerkern die Arbeit abgeworben, und ihre Nahrung entzogen. Es wurde also verordnet, daß solche Winkel-Eheleute überall ausgetrieben, und nirgends geduldet werden sollten, es wäre denn der Fall, daß es an einem Orte an Tagwerkern fehlte. Dann konnten sie, jedoch nur mit Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit, und ohne Beschwerung der andern Hausgesessenen, eingelassen werden.

Zu solchen leichtfertigen Heyrathen gab die große Menge neuerbauter geringer und unnützer Söldnerhäuser, bey welchen weder Wiesen noch Aecker waren, hauptsächliche Veranlassung. Dergleichen Häuser wurden nicht von rechtlichen Bauern, sondern fast durchgehends nur von

solchen aus Leichtfertigkeit zusammen geheyrakheten heillosen, unvermöglichen, und den Benachbarten ganz beschwerlichen und schädlichen Personen bewohnt. Durch die neue Polizey wurde also verordnet, daß kein Söldnerhaus mehr gebaut werden sollte, es könnten denn zu demselben so viele Wiesen und Aecker gelegt werden, wovon der Söldner ohne Beschwerde und Schaden der Gemeinde seine Nahrung finden könnte. Damit aber, diesem Verbote zum Abbruch, nicht ganze Höfe und Güter zerrissen, und die Grundstücke an Wiesen und Aeckern zu den neuerbauten Söldnerhäusern gelegt würden, sollten in Zukunft ohne erhebliche, von der Obrigkeit genehmigte Beweggründe keine Höfe oder andere ganze Güter in Sölden zerrissen, sondern nur einschichtige, keinem Hofe oder ganzem Gute einverleibte Grundstücke, zu neuerbauten Sölden gelegt werden.

Endlich wurde auch allen bürgerlichen Obrigkeiten in Städten und Märkten ernstlich befohlen, künftighin leichtfertige Heyrathen nicht mehr zu gestatten, auch solche unvermögliche Leute, die ihre Nahrung ohne Beschwerde anderer Bürger nicht finden könnten, vom Bürgerrechte auszuschließen, und sie in Städten und Märkten nicht unterkommen zu lassen.

Siebentes Kapitel.

Sorge für öffentliche Sicherheit. Armenanstalten.

Oesterreichs Nachbarschaft war damals für die öffentliche Ruhe in Baiern sehr gefährlich. Alles war dort im förmlichen Aufstande gegen die Regierung. An eigener Kraft viel zu schwach, um die unruhigen Gemüther besänftigen zu können, schien Kaiser Rudolph aus Mißtrauen gegen seine Brüder viel geneugter, die Flamme des Aufruhrs zu verstärken, als sie zu schwächen. Zwar wollte das Volk anfangs nur gegen Religionszwang sich wehren; allein bald genug galt es auch politische Zwecke. Ueberall ertönten Klagen über Mißbräuche und politischen Druck.

Diese moralische Seuche verbreitete sich auch über die Gränzen. Ehe noch Maximilian alleinregierender Herr wurde, hatte schon im Jahre 1596 der politische Schwindel einige Gemeinden im Rentamte Burghausen ergriffen. Nur schleinige und ernstliche Vorkehrungen der Regierung konnten den weitern Ausbruch einer gefährlichen Gährung noch hindern.

Maximilian war gegen seine Unterthanen eines sehr milden und freundlichen Sinnes *). Aber er war zugleich ein

*) Er duldete es auch nicht, daß seine Beamte ihre Untergebene mit Härte behandelten. „Der Statthalter Dondorf in Donauwörth, heißt es in einem Dekrete, soll

ein viel zu thätiger Reformator; man begriff den Geist und Zweck der Neuerungen, durch welche er überall Mißbräuche oder alte den Zeitbedürfnißen nicht mehr entsprechende Gewohnheiten aufhob, viel zu wenig, als daß er nicht hin und wieder das kurzsichtige oder eigennützige Volk hätte mißvergnügt machen müßen.

Den Ausbruch dieses Mißvergnügens vor der Hand weniger schädlich zu machen, ließ er das bis dahin stark bewaffnete Volk großen Theils entwaffnen. Selbst die ausgewählte, für die Landesdefension bestimmte Mannschaft, mußte ihre, aus eigenen Mitteln, bezahlte Waffen, nach Vollendung der Uebungszeit, immer auch wieder in die an jedem Musterplatze errichteten Zeughäuser abliefern.

Seit einiger Zeit pflegten die Unterthanen auf dem Lande, sowohl in Hofmarkten, als in Landgerichten, unter dem Vorwande ihrer gegen die Obrigkeit oder ihre Herrschaften habender Beschwerden, in grosser Anzahl, ohne Wissen und Genehmigung ihrer Obrigkeiten, Zusammenkünfte zu halten. Hieraus konnten leicht gefährliche Unruhen entstehen. Alle dergleichen Landesgemeinden, die ohne Bewilligung der Obrigkeiten zusammen kamen, wurden

also

---

die Bürger und Andere, die bey ihm Etwas anzubringen oder zu verrichten haben, gutwillig vor sich lassen, und mit mehr Bescheidenheit und Geduld, als bisher geschehen, anhören, nicht gleich mit wüthender Furie gegen sie auffahren, sondern sie wie Menschen und Sr. Fürstl. Durchl. Unterthanen traktiren, sich auch nicht gleich von einer Parthey einnehmen lassen, sondern beyde Theile mit ihrer Nothdurft hören." Mspt.

also ganz, und bey ernstlicher, nach Beschaffenheit der Umstände sogar bey Leibesstrafe verboten. Damit jedoch die Unterthanen sich eben so wenig über Unterdrückung als darüber, daß ihnen wider ihre Obrigkeiten und Herrschaften Beschwerden oder Klagen vorzubringen verwehrt sey, zu beschweren Ursache hätten, so wurde verordnet, daß, soferne die Unterthanen eines Dorfes oder Fleckens wider ihre Obrigkeit oder Grundherrschaft eine gemeine Beschwerde hätten, die Führer oder Obleute jedes Ortes, ohne Zulauf anderer Unterthanen, zur Obrigkeit gehen, derselben die Beschwerde der Gemeine in Kürze vortragen, um Abstellung derselben, oder, soferne die Obrigkeit dessen, was sie gehandelt oder vorgenommen hatte, berechtigt zu seyn vermeynte, um die Erlaubniß einer Zusammenkunft bitten sollten. Auf eine solche Bitte sollte dann die Obrigkeit den Führern gestatten, die Gemeinde zusammen zu berufen. Jedoch mußte einer solchen Zusammenkunft eine von der Obrigkeit ernannte unpartheyische Person beywohnen. Jeder Unterthan mochte dann für sich seine Beschwerde vorbringen. Hierauf mußte die Gemeinde einen Ausschuß wählen, welcher in ihrem Namen zu Rechtsgelehrten sich begeben, und bey diesen sich Raths erhohlen sollte, wie sie sich weiter zur Abhülfe ihrer Beschwerden verhalten müßten, oder ob sie überhaupt Fug hätten, sich zu beschweren. Wurde dann von dem Rechtsanwalde befunden, daß die Unterthanen bey der höhern Obrigkeit ihre gemeine Beschwerden und Klagen anzubringen hinreichende Ursache hätten, so sollte ihnen vergönnt seyn, unter der Fertigung einer andern benachbarten und hiezu erbetenen Obrigkeit, oder vor geschwornen und angenommenen Notarien einen ordentlichen Gewaltsbrief auf einige aus der Gemeinde und ihren Advokaten auszufertigen. Wollten dann die Unter-

terthanen wegen ihrer vorhabenden Beweisung, oder anderer ihrer weitern rechtlichen Nothdurft wieder eine Gemeinde halten, sollten sie nicht schuldig seyn, Jemanden anstatt ihrer Herrschaft, wann diese ihr Gegentheil war, zu einer solchen Zusammenkunft zu berufen, und dieser Person ihre zu der Sache gehörige Geheimniße zu entdecken, jedoch der Obrigkeit anzeigen, daß sie der Streitsache wegen einer Zusammenkunft und Beredung bedürftig wären. Die Obrigkeit oder ihre Herrschaft durfte ihnen dieses nicht verwehren, sie aber in solchen Zusammenkünften von nichts anderm, als von derjenigen Sache handeln, wegen welcher die Gemeinde begehrt wurde. Bis zur Entscheidung des Rechtsstreites durften sie ferner keine Neuerung anfangen, sondern mußten Alles in dem Stande lassen, in welchem es vor erregtem Streite war. Waren aber die Beschwerden so beschaffen, daß sie nicht die ganze Gemeinde, sondern nur einzelne Individuen aus derselben betrafen, so mußte der beschwerte Theil für sich selbst, ohne Zuthun der Gemeinde, sein Recht suchen. Nie sollte aus einer Privatsache eine gemeine Sache gemacht, und der erstern wegen nie eine Gemeindeversammlung gestattet werden *).

Die öffentliche Sicherheit wurde nicht weniger auch durch die Vagabunden, Landstürzer, Stationierer, gartende Knechte und Bettlergesindel gefährdet. Nach mehreren Verordnungen gegen dergleichen schädliche Leute erschien ein unterm 10. Dezember 1610 ausgefertigtes Generalmandat des Inhalts **):

„Wir

*) S. Landrecht. S. 690. u. folg.

**) Klöckels diplomatischer Kodex. Fünfte Periode. I. a. Nro. IX.

„Wir wollen und befehlen ernstlich, daß die ausländischen Bettler sich inner einem Monathe nach öffentlicher Publizirung dieses Unsers Mandats gewiß aus Unsern Landen und Fürstenthümern hinwegthun, und derselben keiner mehr, ohne besondere Erlaubniß der hohen Obrigkeit, darin betretten lassen soll. Wer aber solches nicht thun, sondern über die jetzt bestimmte Zeit sich noch im Lande aufhalten würde, gegen denselben soll nicht allein mit gefänglicher Annehmung, sondern auch mit zwey- oder dreymaligem leeren Aufziehen auf der Tortur zu wohlverdienter Strafe seines Ungehorsams verfahren, und er auf geschworne Urphede des Landes verwiesen werden, mit ernstlicher Bedrohung, daß, wo er sich weiter darüber im Lande betretten lassen würde, gegen ihn als einen Meineidigen mit unnachläßiger Strafe prozedirt werden soll. Wo solche Bettler in den Hofmarkten und Niedergerichten betretten werden, sollen sie in die Landgerichte, wie sonst in Malefizfällen gebräuchlich ist, abgeliefert werden."

„Soferne sich aber einer über solche ausgestandene Strafe, Landesverweisung und von sich gegebener Urphede weiter im Lande betretten lassen würde, soll ihm die Strafe des Meineids oder Ruthenzüchtigung ertheilt, und dann, wann er noch weiter ins Land kömmt, nach strengen Malefizrechten gegen ihn verfahren werde.

„Damit sich aber die ausländischen Bettler dießfalls mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können, soll dieser Unser Befehl sogleich, und jährlich auf allen und jeden Jahrmärkten, Kirchtägen, Kirchfahrten, grossen Zusammenkünften, und besonders an den Orten, wo es viele Wallfahrter giebt, vor den Kirchen öffentlich abgelesen,

und

und darauf solche Gesellen unter den andern Bettlern herausgesucht, und gefänglich angenommen werden."

„So viel aber die rechte dürftige inländische Bettler, welche sich ohne das Almosen nicht erhalten mögen, betrift, damit dieselben in ihren Gerichten bleiben, und nicht in andere Gerichte laufen, ist Unsere Meynung, erstens, daß bey jeder Pflege oder Gericht eine ordentliche Matrikul oder eigenes Buch gehalten, und darein ihre Beschaffenheit, und aus was für Ursachen ihnen Almosenbriefe gegeben worden, geschrieben werde; zweytens, daß auf allen Jahrmärkten, Kirchtägen, Kirchfahrten, und wo viele Bettler zusammenkommen, durch jeden Orts Obrigkeit fleißig darauf gesehen werde, welche Bettler aus dem Gerichte seyen oder nicht. Und werden dieselben um so viel leichter zu erkennen seyn, wenn sie der Obrigkeit ausser der Urkunde noch erkenntliche Zeichen, die ihnen von nun an durch jedes Gericht, unter welches sie gehören, gegeben werden sollen, aufweisen müßen."

„Welche Bettler, die ausser ihrem Gerichte betteln, dann betretten werden, sollen erstlich gefänglich angenommen, und in ihr eigenes Gericht geschaft, im zweyten Uebertrettungsfalle mit einer strengen Gefängniß, und im dritten mit Verweisung aus dem Lande auf geschworne Urphede gestraft werden."

„Da es auch oft zu geschehen pflegt, daß die Bettler ihre Leibesschäden, und besonders an den Schenkeln, vorwenden, auch unter diesem Prätexte für Bettler geduldet werden, so wollen Wir, daß, ehe und bevor ihnen das Betteln zugelassen wird, oder welche schon im Bettel betretten werden, ihre vorgegebene Leibsschäden und Gebrech-

brechlichkeiten durch geschworne Aerzte fleißig besichtiget, und im Falle eine Falschheit an das Licht kömmt, Leibesstrafe und Landesverweisung vorgenommen werden soll."

„Unter diesen Bettlern sollen auch die Sondersiechen, und mit sowohl in- als ausländischen, gleicher Gestalt, wie mit andern Bettlern, gehalten, auch den fremden ausländischen Sondersiechen das Umziehen und Betteln im Lande nicht gestattet werden."

„Die Krämer, Feilträger, Hausierer, auch anderes Gesindel, welches sich unter diesem Prätext ins Land schleicht, oder auch diejenige betreffend, welche zwar im Lande gebohren, aber kein gewisses Anwesen oder Domizil haben, sondern im ganzen Jahre von einem Kirchtag und Jahrmarkt zum andern ziehen, und jetzt da, jetzt dort sich eine Zeitlang an Herbergen aufhalten; wollen Wir, daß ihrer Keiner, ohne genugsame Urkunde von der höhern Obrigkeit, Unserm Fürstlichen Hofrath oder Regierungen, im Lande fürderhin passirt oder geduldet werde. So ferne sich aber ihrer wenige oder viele dergleichen Krämer und Feilträger, ohne solche Urkunden ferners im Lande betretten lassen würden, soll mit ihnen durch fängliche Annehmung und in andern Wegen, wie gegen ausländische Bettler und Landstürzer, prozedirt werden. Damit dieses Gebot um so besser beobachtet werden könne, ist Unser ernstlicher Befehl, Wille und Meynung, daß bey den Jahrmärkten und Kirchtägen zugesehen, was für Krämer und Feilträger vorhanden seyen, dieselben ordentlich beschrieben, und gegen diejenigen, welche Landfahrer und nirgends angesessen sind, oder ihres ehrlichen Ansitzes keinen Schein oder Urkunde, noch Erlaubniß von Unserm

Hof-

Hofrath oder Unsern Regierungen jedes Rentamts vorzuweisen haben, obgehörter Gestalt prozedirt werde."

„Unter andern Krämern sollen auch die Zahnbrecher und Triakskrämer, welche weder von Aerzten noch von der Obrigkeit approbirt, noch deßhalb Urkunde aufweisen können, verstanden seyn, und gegen sie, wie gegen andere Landfahrer, Krämer und Feilträger, vorgeschritten werden."

„Weil viele Spielleute, Pfeifer, Geiger, Leyer-Männer und Weiber, ebenfalls von einem Markte und Kirchtage zum andern ziehen, unter solchem Prätexte das Land durchstreichen, und nicht viel besser, als andere müssiggehende Vaganten und Landstürzer sind; so sollen hinfüran diejenigen Spielleute, die im Lande angesessen, und deswegen von ihrer ordentlichen Gerichtsobrigkeit einen genugsamen Schein vorzuweisen haben, passirt und geduldet, die andern aber, ohne alles Mittel, ab- und fortgeschaft, und, wofern einer darüber betretten würde, gegen ihn mit fänglicher Annehmung und sonst verfahren werden, wie gegen Bettler und andere Landstürzer."

„Die Jakobsbrüder, Pilgrime und Kirchfahrter betreffend, wollen Wir, daß diejenigen, welche nicht bekannt sind, und nicht anderer Orten ihren ehrlichen wissentlichen Ansitz haben, hinfüran ohne ordentlichen glaubhaften Schein und Urkunde (worauf besonders die Gerichtsobrigkeiten ihre fleißige Obacht haben, und vornehmlich auf diejenigen, welche den geraden Weg nicht fortziehen, merken sollen) keineswegs passirt, noch gestattet, und, wenn sie auch gleich mit genugsamen Urkunden versehen wären, ihnen gleichwohl das lange Hin- und Wiedervagieren nicht zugelassen, sondern, soferne sie sich über geschehene Ermah-

nung

nung weiter vagierend betretten ließen, gegen sie, wie gegen Landstürzer, verfahren werden soll."

„Da auch zu Zeiten einige Landfahrer sich für Kaufmannsdiener, arme Studenten, Schüler oder Schreiber ausgeben, aber in der That selbst nichts anders, als Vaganten, faule und bisweilen schädliche Gesellen sind, und sich nur im blossen Müßiggange aufhalten; so sollen sie gerechtfertigt, und nach Befinden fortgewiesen, auch, wenn sie auf beschehenes Hinwegschaffen im Landstürzen verharren, mit fänglicher Annehmung, mit der Chorde, und in andern Wegen gegen sie, wie gegen andere Landstreicher, verfahren werden."

„Es befindet sich aber, daß alles eben erwähntes heilloses Gesindel vornehmlich in den Winkelherbergen seinen Zügel und Unterkommen hat, diese Winkelherbergen aber verschieden sind; als nämlich sind einige gleichwohl bey Schenkstätten, und nicht bey Ehetafernen oder ordentlichen Strassen, sondern in Söldenhäuseln, wo man Bier und Most ausschenkt; andere sind in den Bauerhäusern, wo man vor Zeiten trockene Gastungen für Bothen, Fuhr- und Karrenleute gehalten hat, und wo sich jetzt die Landfahrer einzuschleichen pflegen. Bauern und Tagwerker unterstehen sich ebenfalls, theils aus Eigennützigkeit, fremdes Gesindel, und besonders diejenigen zu beherbergen, welche sich aus Furcht vor der Obrigkeit nicht öffentlich sehen lassen dürfen, und sich deswegen an den Winkelherbergen niederlassen; theils sind sie auf Einöden gesessen, und entschuldigen sich, wenn sie Landstreicher beherbergen, damit, daß sie besorgen, von denselben mit Feueranlegen gefährdet zu werden. Endlich giebt es Leute, welche die Bettler nur des richtigen Almosens wegen be-

her-

herbergen, mit ihnen das erbettelte Brod essen, und gleichsam von ihnen unterhalten werden. Um also diese schädliche Landfahrer und Müßiggeher um so geschwinder auszurotten, ihnen alle Mittel, Gelegenheiten und Anläße, ihre Bosheit zu bedecken, noch mehr abzustricken, und ihnen das Vagieren und Stürzen zu verleiden, schaffen und gebieten Wir, daß ein jeder Pfleger und Beamte in den ihnen anvertrauten Landgerichten eine allgemeine Visitation und Inquisition anstelle und anzeige, wie viele dergleichen Winkelherbergen vorhanden, und wer aus den Landgerichtischen Unterthanen sich erfreche, fremde, unbekannte Leute ohne Erlaubniß der Obrigkeit zu beherbergen, damit gebührende Obacht darauf genommen, auch gegen den gefährlichen, eigennützigen Beherberger gebührende Strafe vorgenommen werden könne; wie denn auch jedes Land- und Hofmarktsgericht zu solchem Ende ein ordentliches, umständliches Verzeichniß machen lassen, und Uns überschicken soll, damit hernach die einkommenden Uebelthäter um so umständlicher auf die Hehler und Beherberger examinirt werden können."

„Indem aber dergleichen Winkelherbergen nicht immer und täglich visitirt und überfallen werden mögen, da die Landgerichte oft weit entfernt sind; so soll hiemit und Kraft dieß Männiglichem, er sey, wer er wolle, in Städten und Märkten, oder auf dem Lande in Dörfern oder Einöden ansässig, das Beherbergen fremder, im Lande unbekannter und unangesessener Personen, (ausser den Ehetafernen und Schenkstätten an ordentlichen Strassen) gänzlich und allerdings abgeschaft, und beyneben befohlen seyn, diejenigen, die sie beherbergen, der Obrigkeit sogleich anzuzeigen. Diese weiß dann, wie lange sich Jemand, und unter welchem Prätexte, an einem Orte aufhalten möge."

„So-

„Soferne aber Jemand wider dieses Unser Verbot die Leute heimlich aufhalten, oder sie bey der Obrigkeit nicht anzeigen würde, derselbe soll wegen seines Ungehorsams nicht gerichtlich, sondern das Erstemal Vizdomisch abgestraft, zum Andernmal mit der Landesverweisung auf drey Jahre, und zum Drittenmale mit ewiger Landesverweisung angesehen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Tortur oder sonst einer Leibesstrafe gegen ihn verfahren werden. Wer aber schädliche böse Leute wissentlich, vorsetzlich und gefährlich beherbergen und aufhalten, auch geraubte oder gestohlene Sachen von ihnen kaufen, oder Andern verkaufen würde, soll gleich im ersten Vergehungsfalle nach den strengen Malefizrechten gestraft werden.“

„Nachdem auch diejenigen, welche nicht allein Landstürzer beherbergen, sondern auch allerley junges Gesindel, das sich liederlicher Weise im Lande zusammen verheyrathet, zu sich an die Herberg nehmen, den Unterschleifgebern schädlicher, unnützer Leute nicht ungleich zu achten, in besonderer Erwägung, daß solche Ingehäuß für kein rechtes Domizil oder Ansitz zu halten, und demnach den schädlichen Müßiggängern gar wohl zu vergleichen sind; so ist Unser ernstlicher Befehl, Wille und Meynung, daß ohne Vorwissen der Obrigkeit Niemand zu Ingehäuß (zum Hintersassen) eingenommen, und diejenigen, welche sich so liederlich zusammen verheyrathen, und nicht mehr dienen wollen, (weswegen denn auch an Ehehalten und Dienstgesinde kein geringer Mangel auf dem Lande entsteht) jedoch wissentlich sich mit Ehren nicht erhalten und ernähren, oder hinbringen mögen, als landschädliche Leute gar aus dem Lande geschaft werden sollen.“

„Die-

„Diejenigen Beamten, welche in Befolgung dieses Unsers Mandats Unfleiß erscheinen lassen, sollen nicht nur allein ihres Amtes entsetzt, sondern auch unmittelbar zu Erstattung des Schadens, der aus dem Angriffe böser, schädlicher Leute erfolgen würde, angehalten werden."

War die Regierung gegen ausländische, schädliche Müßiggänger und Vagabunden strenge, so war sie zugleich auch für den Unterhalt wahrer, im Lande gebohrner und ansessiger Hausarmen väterlich besorgt. Nachstehendes Landgebot enthält in Beziehung auf das Armenwesen trefliche Verfügungen *).

„Die in jedem Gerichte gesessene Bettelleute sollen nicht, wie bisher, von einem ganzen Landgerichte unterhalten, sondern eine jede Stadt und jeder Markt, auf dem Lande aber eine jede Pfarre, oder Obmannschaft, oder auch jede geschlossene Hofmark soll diejenige arme Leute unterhalten, welche ihre Wohnung, ehe sie in Armuth geriethen, daselbst gehabt haben. Denjenigen aber, welche noch ledigen Standes und nirgends angesessen sind, soll ihre Unterhaltung durch diejenigen, bey welchen ihre Eltern häuslich gewohnt, und sie ehelich erworben haben, gereicht werden."

„Damit aber Männiglich wissen möge, wer arm und des Almosens bedürftig sey, oder nicht, sollen die Nahmen der Armen jeden Orts in ein besonders dazu bestimmtes Register eingeschrieben, und ihnen nach Unterschied der Pfarren, Obmannschaften oder Hofmarken verschiedene

er-

*) Klöckels diplomatischer Kodex. Fünfte Periode. I. b Nro. XII.

erkanntliche Zeichen zugestellt werden. Unter diese Arme sind alle diejenigen zu zählen, welche Alters, Krankheit, Gebrechen, Jugend wegen, oder auch darum, daß sie mit zu vielen Kindern beladen sind, mit ihrer Arbeit sich nicht ernähren können, und deswegen von der Obrigkeit oder den Dorfgemeinden des Almosens für bedürftig erklärt werden."

„Für alle dergleichen arme Leute soll bey Haupt- und andern Städten, auch ansehnlichen Märkten, durch gewisse dazu geordnete Personen jede Woche das Almosen an Geld in Büchsen, Brod und Anderes aber in Säcken und Butten von Hause zu Haus gesammelt, und dann an einem gewissen Tage in der Woche nach gehaltenem Gottesdienste, bey welchem die Arme für die Almosengeber und Gutthäter Gott fleißig zu bitten haben, ausgetheilt, auf dem Lande aber, und in geringen schlechten Märkten, statt erstgedachter Sammlung, den Armen wöchentlich einen oder zwey Tage, welche ihnen jede Obrigkeit nach Diskretion und Nothdurft der Armen bestimmen wird, in der Pfarre, Obmannschaft, oder Hofmark, so weit sich nämlich der Bezirk eines jeden Orts erstreckt, entweder selbst, oder durch einen oder zween aus ihnen nebst dem Bettelvogte, nach eines jeden Ortes Gelegenheit für sie alle, und besonders für die Alte und Kranke, welche ihrer Leibesgebrechen und Unvermöglichkeit wegen vom Hause nicht kommen mögen, das Almosen an Geld oder Brod, Mehl und dergleichen essenden Sachen, wie es ein Jeder zu reichen am beßten im Vermögen hat, bey den Häusern zu sammeln verstattet; an denjenigen Orten auf dem Lande aber, wo die arme Leute durch die wöchentliche, in die Büchse verordnete Sammlung, oder durch die gemachte

gemeine Anlage ihre geziemende Unterhaltung bisher gezogen haben, mag es bey dieser Anstalt auch ferner verbleiben."

„Soferne sich nun dergleichen, auf dem Lande wohnhafte, arme Leute, oder ihre Kinder, unterstehen würden, ausser den zu ihrer nothdürftigen Alimentation ihnen zugelassenen Tagen, auch noch an andern, sowohl Tags, als Nachts, bey Haus, in oder vor der Kirche, bey den Wirthshäusern, oder auf offenen Gassen, Strassen und Brücken zu betteln, soll ihnen dieses keineswegs gestattet, viel weniger den in Städten und Märkten seßhaften Armen das Almosen auch an gewissen Tagen, sowohl bey Haus, als vorbenannten Orten, zu sammeln erlaubt, sondern Anfangs mit einem Verweise und angedrohter Strafe hievon abgemahnt, im Falle sie aber dawider weiter handeln, und sie am Bettel betretten würden, alsdann nach Gelegenheit eines Jeden Mangel und Leibesgebrechen mit Gefängniß abgestraft, oder auf eine gewisse Zeit in die Schellen geschlagen, die Kinder mit Ruthen gezüchtiget, wohl auch auf öfteres Verbrechen aus denselben Städten, Märkten, Pfarrgemeinden, Obmannschaften und Hofmarken verwiesen werden."

„Im Falle Jemand aus christlicher Liebe und Neugung zu den Armen ausser und neben des obenerwähnten gewöhnlichen Almosens, aus eigener Bewegung, einem oder dem andern Armen unaufgefodert, und für sich selbst, an Geld, Kleidung, Holz, Essen u. dgl. wenig oder viel reichen, der Arme dieses von ihm abhohlen, oder der Almosengeber dem Armen ins Haus schicken lassen wollte, sollte solches einem Jeden frey und willkührlich anheimgestellt seyn, und hiedurch diesem Mandate ganz und gar

nicht zuwider, sondern wohl und recht daran gehandelt seyn."

„Damit auch die oben verordnete Sammlung und Austheilung wöchentlich geschehe, und dasjenige, was Jeder freywillkührlich den Armen selbst geben würde, ihnen gebührend zugeeignet werde, soll sowohl auf dem Lande, als in Städten und Märkten in jeder Pfarr- und andern Kirche, worin man den Gottesdienst wöchentlich zu halten pflegt, nächst bey den Kirchen ein Almosenstock aufgerichtet, und unter dem Gottesdienste, oder vor der Kirchenthüre, bey den Kirchweihen, Kirchfahrten, Besingnißen, Hochzeiten und Jahrmärkten für die armen Leute, wenn auch gleich keine an demselben Orte vorhanden wären, gesammelt, desgleichen auch bey den Wirthshäusern, zumal, worin fremde Personen zur Herberg liegen, dann bey den Brücken oder Stadtthoren, von den Vorüberreisenden in eine verschlossene Büchse gesammelt, zu dem andern Almosen gestossen, und unter die des Bettels würdig erkannte Personen, der Gebühr nach, ausgetheilt werden. Bey den grossen Wallfahrten aber soll nicht allein das Almosen für die der Pfarre, worin die Wallfahrtskirche liegt, einverleibte arme Leute, nach Gelegenheit und Größe der Kirchfahrt, an unterschiedlichen Orten einzuheischen erlaubt, sondern auch den nächst daran im selbigen Gerichte gelegenen Pfarrgemeinden solches sowohl unter Wegen, wo die Kirchfahrter durchziehen, als bey den Wallfahrtskirchen selbst durch Einen aus den hausarmen Leuten in eine verschlossene Büchse einzusammeln verwilliget seyn, auch den Armen hierin und in solchen Fällen keine Gerichtsobrigkeit Einhalt thun. Da auch bey einigen Klöstern, Stiftern und Gotteshäusern zu gewißen Zeiten des

Jahrs

Jahrs gestiftete Spenden und Almosen ausgetheilt werden, sollen diese nicht, wie bisher, ohne Unterschied sowohl den Reichen als Armen gegeben, sondern, wenn sich die Summe solcher Spenden nicht auf ein Namhaftes und Ergiebiges erstreckt, diese in die gewöhnliche Almosenbüchse des Orts gelegt, grosse und reiche Spenden aber sowohl der Gemeinde dieser Pfarre, als auch andern, dem Gerichte zugethanen hausarmen Leuten nach Ermessen der Obrigkeit zugetheilt werden."

„Sollten aber durch diese Anstellung und Ordnung an einem oder dem andern Orte die armen Dürftigen ihre Nothdurft zu Genügen nicht erhalten, so soll es durch jedes Ortes Obrigkeit hiesigen Rentamts in Unsern Hofrath, von den andern Obrigkeiten aber in die Regierungen, wohin sie gehören, umständlich berichtet, und dabey gemeldet werden, wie viele arme Leute die Pfarre, Obmannschaft oder Hofmark zu erhalten habe, wie viel die Almosensammlungen und die Einlage in die Almosenstöcke betragen, und wie viel noch fehle, um die dortigen Armen nothdürftig unterhalten zu können. Von da aus soll dann die weitere Nothdurft, und ob vielleicht gar eine Anlage zu machen, oder wie sonst ferners zu helfen sey, verordnet, oder nach Beschaffenheit der Umstände die Sache gar an Uns gebracht werden."

„Die Prediger sollen das Volk öfters im Jahre auf den Kanzeln ermahnen, in Reichung des Almosens sich mitleidig zu erzeigen. Auch sollen die Geistlichen selbst, vornehmlich die Stifter und Klöster, auch Unsere und andere Obrigkeiten und Hofmarksherrschaften mit Almosengeben freygebiger seyn, und andern mit ihrem guten Beyspiele voranleuchten. Wo aber in einer Pfarre die armen

Leute

Leute sich in so großer Anzahl befinden würden, daß sie von der Almosensammlung oder Anlage der Pfarre oder Obmannschaft gebührend nicht unterhalten werden möchten, sollen die Beamten dieses unverzüglich den Regierungen melden, und zugleich ihre Gutachten beyfügen, wie ein solcher Mangel ersetzt, und welche Gemeinde, die entweder wenige oder gar keine Bettelleute zu versorgen hat den Unvermöglichen zu Hülfe kommen möchte."

„Sind an einem oder dem andern Orte Leute vorhanden, welche des Almosens nicht für würdig erkannt werden, aber so gesunder und starker Leibeskonstitution sind, daß sie ihre Nahrung durch die Arbeit wohl gewinnen möchten, sollen dergleichen Leute zur Arbeit angewiesen, und von ihren Mitbürgern und Pfarrgemeinds-Genossen vor andern Fremden dazu befördert und angenommen werden. Wollten sie dann um einen ziemlichen billigen Lohn nicht arbeiten, sondern lieber müßig gehen, sollten sie dann von ihrer Obrigkeit in die Springer oder Halseisen geschlagen, und, wenn sie noch ledigen Standes sind, auf zwey oder drey Monathe um die bloße Speise und geringe Kleidung, im Falle sie aber verheyrathet sind, ohne oder neben der Kost um ziemlichen Lohn zur Arbeit gebraucht, wohl auch auf Verweigerung mit Streichen dazu angetrieben, oder im Falle weiterer Beharrung auf ihrem Unfuge aus den Städten, Märkten und Dörfern mit Weib und Kindern fortgeschaft, doch hierin in allweg nach Beschaffenheit der Zeit und Personen gute vernünftige Diskretion und Bescheidenheit beobachtet werden."

„Nachdem aber die überhäufige Anzahl von Bettlern hauptsächlich aus unzeitiger, liederlicher und leichtfertiger Verheyrathung des jungen unbedachtsamen Volkes, welches

ches sich hernach sogleich an die Herbergen setzt, und dem Bettel und Müßiggange nachgeht, herrührt; so sollen demnach diejenigen, welche sich mit ihrer Handarbeit erhalten können, und arbeiten wollen, gleichwohl an den Herbergen noch ferners geduldet, aber diejenigen, welche nicht arbeiten, sondern dem Müßiggange, oder etwa auch dem Essen, Trinken, Spielen, und andern unziemlichen Sachen zur Belästigung und Beschwerniß der Nachbarschaft obliegen, aus den Herbergen geschaft, und im Lande nicht passirt werden. Wenn sich dann auch fürderhin dergleichen junge Leute, ohne einiges Vermögen, so liederlich zusammen verheyrathen, und die Dorfsgemeinde ihrer zur Arbeit nicht nöthig haben würde, soll eine Gemeinde sie zu dulden oder in ihre Aufnahme zu willigen nicht schuldig seyn, vielweniger die Obrigkeiten sie in ihre Dörfer und Landgüter einkommen lassen, sondern bey so beschaffenen Umständen ohne Mittel sogleich den gestracken Weg fortweisen und ausschaffen. Soferne aber ein Bauersmann oder Jemand anderer zu seiner eigenen Arbeit einen oder mehrere dergleichen ausser den ordentlichen Sölden, in seinem Zubau, Austrag oder Nahrungshäusel, ohne Einwilligung der Nachbarschaft, zur Herberg annehmen, oder aber eine Hofmarksherrschaft aus Eigennützigkeit, und damit sie um so viel mehrere Leute zur Scharwerk brauchen möge, in neuerrichtete Leerhäuseln, oder sonst zu Ingehäuß in die Hofmärkte einnehmen wollte, oder bereits eingenommen hätte, sollen sie dergleichen Leute nachher, wenn sie zum Bettel und in Armuth gerathen, so lange sie sich in solchen Dörfern befinden, ohne Hülfe und Zuthun der Pfarre oder einer Dorfsgemeinde, aus eigenen Mitteln erhalten und ernähren."

„Da

„Da auch ferner in Städten und Märkten die Handwerker faſt aller Orten dermaſſen überlegt ſind, daß ſich einer vor dem andern nicht wohl ernähren und hinbringen kann, ſo ſollen ſie inskünftig ſo viel möglich eingezogen, auch weder Geſellen, Knechte, Knappen, noch andere dergleichen Leute, die ſich wiſſentlicher Dinge, wann ſie Kinder bekommen, nicht ernähren, oder, wenn ſie auch ſchon keine Kinder oder andere Handwerksgenoſſen neben ſich haben, gleichwohl wegen Kleine des Orts oder aus Mangel des Gewerbes und Verſchleißes mit ihrem Handwerk ſich nicht erhalten mögen, zu Bürgern und Meiſtern angenommen werden, wenn ſie auch gleich ſich verbürgen wollten, eine gewiſſe Anzahl von Jahren an den gemeinen Almoſenſäckel keinen Anſpruch zu machen.“

„Was fremde, ausländiſche Bettler, oder diejenigen, welche, wie man zu ſagen pflegt, nirgends oder überall zu Hauſe ſind, desgleichen auch die umlaufende, gartende Soldaten, herrenloſes Geſindel, Landfahrer, Zigeuner und dergleichen betrift, bleibt es bey den dießfalls ſchon erlaſſenen Generalmandaten. Alle Ortsobrigkeiten ſollen beſondern Fleißes darob halten, daß ſolche Leute, wenn ſie ſich auf Kirchfahrten, Kirchweihen und Jahrmärkten, oder ſonſt hin und wieder im Lande betretten laſſen, gewiß wieder aus demſelben gebracht, und nicht, wie bisher zu geſchehen pflegte, bloß weggeſchaft, ſondern von der Obrigkeit in Verhaft genommen, und dann den ſtracken geraden Weg von einem Gericht und Dorfe zum andern bis an die Landgränze geführt, unter Wegen aber am Durchreiſen mit Zehrung und Herberge, ſo viel nöthig iſt, verſehen werden.“

„Wenn

„Wenn aber ein armer Landesknecht, mit Weib und Kind, ohne Troß und Anhang, desgleichen ein wandernder Handwerksgeselle, Pilgrim, oder andere geistliche und weltliche Manns- oder Weibspersonen, die mit keiner Zehrung versehen sind, bey den gewöhnlichen Strassen unausschweifend bis an den Ort, wohin sie zu reisen gedenken, verbleiben, und um eine Zehrung oder Herberge bitten würden, soll ihnen diese nicht verweigert, jedoch von Hause zu Haus zu betteln nicht gestattet, sondern in den Städten und Märkten in eine Herberg geführt, auf dem Lande aber durch die Führer und Obleute, wo sie in Dörfern ein Mittag- oder Nachtziel antrefen, nach Gelegenheit der Personen, entweder in der Taferne daselbst, oder bey einem Inwohner der Pfarrgemeinde gebührende Zehrung und Herberg verschaft, oder aber mit einem Stücke Brod und Zehrpfenning gütlich fortgewiesen werden.“

„Die Sammlungen der Brand- und Bausteuern, oder für diejenigen, welche bey den Türken gefangen lagen, und andere dergleichen sollen von Hause zu Haus nicht gestattet, sondern nach Beschaffenheit ihrer vorgelegten Urkunden von den Regierungen, aber nur auf bestimmte Zeit, das Almosen vor den Kirchen einzufodern vergönnt seyn.“

„Die inländischen Lebrosen und Sondersiechen betreffend, sollen diejenigen, welche ihre gewisse und gestiftete Pfründe und Versorgung nicht haben, sondern ihre Nahrung erst durch das Almosen suchen und zusammentragen müßen, in die bey Städten und Märkten bereits vorhandenen Siechenhäuser, wenn sie anders dort ihre Unterhaltung finden mögen, eingenommen werden. Wofern aber nicht Platz und Orte vorhanden, können die in jedem Land-

gericht

gerichte gelegene Siechenhäuser auf gleiche Anlage der landgerichtischen oder Hofmärkischen Unterthanen entweder erweitert, oder an einem gelegenen Orte ein neues Haus, jedoch mit Unserm Vorwissen, gebaut werden. Diesen Siechen soll dann erlaubt seyn, in dem ganzen Gerichte nicht nur an Sonn- und Feyertagen, bey Hochzeiten, Besingnißen und Kirchfahrten vor den Kirchen, sondern auch in der Woche bey den Häusern das Almosen zu sammeln. Jedoch ist die Zusammenheyrathung zwischen Siechen nicht mehr zu gestatten, sondern, wo dieses geschehen sollte, müßen solche sieche Personen an dergleichen Orten sogleich weg, und gar aus dem Lande geschaft, wie auch alle Siechenhäuser jährlich ein- oder zweymal visitirt, und diejenigen, welche vom Aussatze rein sind, wieder aus den Siechenhäusern weggeschickt, und zu ihrer erlernten Arbeit angewiesen werden."

„Damit aber diese Ordnung mit beßtem Fleiße und schuldigstem Eifer vollzogen, auch sowohl die arme dürftige Personen im Lande der Nothdurft nach unterhalten, als auch die fremde und inländische starke Bettler, gartende Soldaten, und anderes umschweifendes Gesindel von dem Bettel, Gart und Müßiggange mit Ernst abgetrieben werden, soll jeden Orts Obrigkeit hierauf ihre fleißige Aufsicht, Spähe und Obacht haben, und dazu neben den vorhandenen Schergen noch einen besondern Bettelvogt, der gleichfalls vom Almosen unterhalten werden mag, anstellen. Soferne sich dann in den Pfarren oder Obmannschaften hierin etwas Ungleiches oder Unziemliches begeben würde, sollte sogleich gebührende Abstellung vorgenommen, oder der Obrigkeit selbst angezeigt, und, wo dieses aus Unfleiß unterlassen würde, die Ob- und Hauptleute daselbst

ſelbſt mit gebührender gerichtlicher Strafe darum angeſehen werden.“

„Wir gebieten alſo allen Unſern nachgeſetzten Obrigkeiten in empfindlichem Ernſte, und wollen, daß ſie ob dieſem Mandate gegen diejenigen, welche des Almoſens würdig ſind, mit beßtem Fleiße, gegen die ſtarke, des Almoſens unwürdige Perſonen aber, welche den Rechtdürftigen das Brod von dem Munde wegſchneiden, alles ſchuldigen Eifers halten, mit angehängter Bedrohung, daß, wenn bey einem oder dem andern in Vollziehung dieſes Unſers Mandats ein Unfleiß oder Nachläßigkeit erſcheinen würde, der Beamte, die Hofmarksherrſchaft und die bürgerliche Obrigkeit im erſten Uebertrettungsfalle um dreyßig Reichsthaler, und noch daneben der Gerichtſchreiber, Stadt- Ober- Kloſter- und Hofmarksrichter um zehn Reichsthaler, dieſe in jeden Orts Almoſenbüchſe, unnachläßig und ohne einige Gnade-Einwerfung zu erlegen, geſtraft; im zweyten Falle dieſe Strafe verdoppelt, und im dritten mit andern exemplariſchen, empfindlichen Strafen nach Umgnaden belegt werden ſollen.“

Achtes Kapitel.

Sittenpolizey. Schulwesen.

Wenn Adeliche an ihren Hochzeiten einen Aufwand von zehntausend Gulden machen, Bürgerliche sich in kostbare Zeuge kleiden, und Bauern mehr Wein als Bier trinken konnten, so mußte damals durch alle Klassen der Gesellschaft ein Wohlstand herrschen, von welchem wir uns heut zu Tage kaum einen Begriff machen können.

Dieser Wohlstand, der indessen auch damals schon wieder im Sinken war, denn allgemein klagte man bereits über schlechte Zeiten, über Noth und Elend, hatte in den Sitten eine auffallende Veränderung hervorgebracht. Weichlichkeit und Wollust verdrängten die einfachen und nüchternen Sitten des alten Geschlechts. Dahin war der Muth und die körperliche Stärke der alten Boier, entnervt ihr ehemaliger kriegerischer Geist. In träger Ruhe überließ man sich jetzt sinnlichen Genüßen. Durch alle Stände wurden Hurerey und Ehebruch gemeine Laster.

Maximilian, unermüdet thätig in seinem Geschäftsleben, ein strenger Feind der Trägheit und des Müßiggangs, rein und nüchtern in seinen Sitten, wurde über diesen Zustand der Verschlimmerung unruhig. Ihm schienen selbst die strengen, ältern Polizeygesetze gegen dergleichen Laster nicht mehr strenge genug. Er glaubte die-

sel-

ſelben ſchärfen zu müßen, und erließ ein Generalmandat des Inhalts *):

„Nachdem Wir eine geraume Zeit her mit beſonderm Mißfallen wahrgenommen haben, wie das hochverbotene Laſter der Leichtfertigkeit und unehelichen Schwängerungen, beſonders auf dem Lande unter dem ledigen Bauergeſinde und andern gemeinen Leuten, förderſt aber das hochſträfliche Laſter des Ehebruchs, ſowohl bey alten als jungen Leuten beyderley Geſchlechts, allzuviel eingeriſſen und überhand genommen, dieſes auch vornehmlich daher rühre, daß jeden Orts nachgeſetzte Obrigkeiten ſolches leichtfertige Leben und die Winkelzuſammenkünfte mit gebührendem Ernſt und Fleiße nicht abſtellen; daß auch ferner die dieſes Laſters wegen in Unſerer Landpolizey verordneten Strafen nicht mehr erklecken, und alſo zu Verübung dergleichen Leichtfertigkeiten um ſo mehr Anlaß genommen werde; ſo will Uns aus landesfürſtlicher väterlicher Sorgfalt obgelegen ſeyn, ſolchem überhand nehmenden Laſter der Unlauterkeit durch nothwendige Mittel vorbauen zu laſſen.“

„Wann ſich nun in der Erfahrung ſoviel gezeigt hat, daß mehr angeregtes Laſter der Leichtfertigkeit beſonders auch darum ſo ſtark eingeriſſen, weil der gemeine Pöbel von Manns = und Weibsperſonen zu Feyerszeiten hin und wieder einige Schlupfwinkel ſucht, worin ſie ihrer heimlichen Zuſammenkünfte pflegen, und ihre ſträfliche Ungebühr verüben können; und weil auch an etlichen Orten, beſonders Unſerm Vernehmen nach in Unſern untern Landen zu Baiern, der Bauer Hauswohnungen nicht dergeſtalt

*) Klöckels diplomatiſcher Kodex. Fünfte Periode. I. c. Nro. X.

ſtalt beſchaffen ſind, daß die Knechte und Dienſtmägde ihre Schlaf- und Liegerſtätte in abſonderlichen verſperrten Kammern, wie bey den verbürgerten Perſonen, haben, ſondern daß ſie mehrentheils oben auf dem Boden, und zwar etwa nur an ſchlechten mit Brettern unterſchlagenen, im übrigen aber ganz offenen unverſchloſſenen Orten ihre nächtliche Ruhe nehmen, wohl auch die Bauersleute ihren Ehehalten, wenn ſie anders dieſelben in Dienſten behalten wollen, verdächtige Zuſammenkünfte und Heimgarten ſowohl bey Tag als Nacht geſtatten müßen; ſo wollen Wir zu Verhütung aller daher fließenden Ungebühren, allen und jeden unſern nachgeſetzten Obrigkeiten bey ernſtlicher unnachläßiger Strafe, ja bey Entſetzung ihrer Dienſte und Aemter, anbefohlen haben, daß ſie dergleichen Zuſammenkünfte und Winkelhäuſer, worin das junge Volk, beſonders an Sonn- und Feyertagen, zuſammengeſteckt, oder auch verkuppelt wird, bey allen ihren Amtsangehörigen Unterthanen, durch einen öffentlichen Ruf, oder andere dienſame Verkündigung, wie ſie es am fürträglichſten zu ſeyn erachten, ernſtlich und bey unnachläßig ſchwerer Strafe verbieten; nicht weniger bey jedem Hausvater, ſo viel es ſich nach eines oder des andern Vermögen und Beſchaffenheit ſeiner Wohnbehauſung immer thun läßt, verfügen, daß ſie ihren Kindern und Ehehalten das Auslaufen, zumal aber die Kunkeln und das nächtliche Fenſtern, wie man es insgemein zu nennen pflegt *), fürderhin

*) Die, in der Schweitz auch heut zu Tage noch übliche, Sitte junger Bauernburſche, zu nächtlicher Zeit mittels einer Leiter zum Kammerfenſter ihrer Dirnen oder Mädchen zu ſteigen, und ſich dort mit denſelben in verliebten Geſprächen zu unterhalten. Oft blieben aber die

hin nicht gestatten, sondern so viel möglich abstellen; daß sie auch besagte ihre Kinder und Ehehalten ihre nächtliche Ruhe nicht, wie bisher, in offenen, und bloß mit Brettern unterschlagenen, ja wohl etwa in Einer Kammer beysammen nehmen, sondern sie wenigstens mit einem Schloße verwahren und verschließen lassen, mit angehängter ausdrücklicher Bedrohung, daß, soferne der eine oder andere Hausvater die Pflanzung und Erhaltung christlicher Zucht und Ehrbarkeit nicht besser, als bisher, beobachten, sondern seinen Kindern und Ehehalten das tägliche oder nächtliche Aus- und Zusammenlaufen an heimlichen Winkeln und verdächtigen Orten weiter gestatten würde, ein solcher Hausvater eben sowohl, als derjenige, welcher solchen ledigen Manns- und Weibspersonen Unterschleif, und dadurch zu unerlaubten Ungebühren Anlaß und Gelegenheit giebt, dergestalt empfindlich und exemplarisch gestraft werden soll, damit sich Andere darob zu spiegeln, und sich vor dergleichen Ungeziemenheiten zu hüten haben."

„Demnach denn auch bisher bey dem nächtlichen Auslaufen unter andern vorgegangenen schweren Vergehungen auch diese wahrgenommen worden, daß die Bauernknechte gemeiniglich starke Prügel mit sich genommen, auf den Gassen hin und wieder geschrieen, gejuchzt und gepoltert, woraus denn oft aus unzeitiger Eifersucht, oder in andern Wegen, grosse Aufruhr, wohl auch gar Todtschläge entstanden, die an vielen Orten seßhaften Amtleute auch den Verbrechern wegen besorgenden Leibs- und Lebensungelegenheiten nicht sicher nachsetzen dürfen; so

---

Bursche nicht auf der Leiter stehen, sondern sie stiegen wohl selbst durch die Fenster.

so ist, um diesem Unheile vorzukommen, Unser ebenmäßiger ernstlicher Befehl, daß alle Unsere Beamte den in ihrer gerichtlichen Jurisdiktion seßhaften Hausvätern einbinden und befehlen sollen, öfter zu visitiren und nachzusehen, ob ihre Söhne, Knechte und Ehehalten bey nächtlicher Weile zu Hause und in ihrer Ruhe sich befinden, und wann sie dann des einen oder andern mangeln oder irregehen würden, den oder dieselben folgenden Tags ernstlich zu befragen, wo er oder sie zu Nachtzeit sich aufgehalten, und was ihr Geschäft gewesen sey. Würde sich dann finden, daß sie die Nacht über ausser dem Hause, oder über Feld, polterisch herumgeschwärmt, etwa auch in einem Schlupfwinkel, oder bey einer leichtfertigen verdächtigen Zusammenkunft gewesen, sollen diejenigen, welche ihnen Unterschleif gegeben, zu gehöriger Bestrafung, und, damit die Jugend in solchen Winkel- und Kuppelhäusern nicht verführt, und zu sündlichem leichtfertigen Leben gebracht werde, dem Gerichtsamtmann namhaft gemacht werden."

„Damit denn auch vielberührtes, Gott den Allmächtigen zu gerechtem schweren Zorn reitzende Laster der Unlauterkeit und unehelichen Schwängerungen um so mehr ausgerottet, und das ledige Bauerngesinde, wie auch andere gemeine Leute von denselben abgehalten werden mögen; so wollen Wir ebenfalls, daß die Bestrafungen, womit dergleichen Verbrecher, männlichen und weiblichen Geschlechts, bisher belegt wurden, hinfür baß geschärft, und in denselben nachfolgender Unterschied gehalten werde: Daß nämlich die delinquirende ledige Mannsperson für den ersten Uebertrettungsfall neben der gewöhnlichen, bisher üblich gewesenen Geldstrafe, acht oder vierzehn Tage,

nach

nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens, in die Springer oder Eisen, die Weibspersonen aber, neben ebenmäßiger Geldstrafe, auf vier oder fünf Tage in die Geigen geschlagen, und darin bey ihrer Arbeit zu Hause gelassen werden."

„Im zweyten Uebertrettungsfalle soll der Knecht mit doppelter Geldstrafe angesehen, und noch dazu aus dem Gericht oder der Hofmark ausgeschaft, die Weibspersonen aber, zu Verhütung anderer schwerer Ungelegenheiten, gleichfalls mit der Geld- und Geigenstrafe zweyfach belegt; soferne aber eine oder andere Geschlechtsperson in ofterwähntem Laster der Leichtfertigkeit das drittemal verbrechend befunden würde, die Mannsperson des Rentamts, die Verbrecherin aber des Gerichts oder der Hofmark, und im vierten Uebertrettungsfall aus allen Fürstlichen Landen verwiesen werden."

„Da ferner aus vielgedachter leichtfertiger Verbrechung eine schwerer und gröfser als die andere, also auch die Bestrafung derselben, nach ihrer Beschaffenheit, zu höhern und zu schärfen ist; so ist Unser ebenmäßiger ernstlicher Wille und Meynung, daß Unsere nachgesetzte Obrigkeiten in fleißige Ueberlegung und Obacht nehmen, ob eine ledige ehrliche Weibsperson durch Nachstellung, Kupplerey, Schankungen, Verheißungen, betäubende Getränke, oder falsche Versprechung der Ehe zum Fall gebracht worden. Nach Beschaffenheit dieser oder anderer dabey eintrettender Umstände sollen sie dann die Strafe mehren oder mindern. Besonders aber wollen und befehlen Wir, daß Unsere Beamte die gemeine oder solche Weibspersonen, welche sich einem Jeden prostituiren und den Willen thun, nicht nur allein neben andern angelegten Schandstrafen

des Landes verweisen, sondern auch nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen mit Ruthen aushauen lassen, vornehmlich auch gegen die Kupplér und Kupplerinnen, welche sowohl die jungen Leute, als etwa auch verehlichte Personen, durch heimliche Zusammenberufung, Hin- und Wiedertragung der Briefe und Bottschaften, und auf andern ungeziemenden Wegen, zu Leichtfertigkeit bewegen, reitzen, befördern und zusammenkuppeln, mit gefänglicher Verhaftung, und mit Anhängung des Lastersteins, oder mit anderer öffentlicher Schandstrafe, nebst ewiger Verweisung des Landes, unnachläßig, und ohne einige Rücksicht verfahren sollen."

„Da auch das hochsträfliche Laster des Ehebruchs bey höhern und geringern Standespersonen je länger, je mehr, zunehmen, und in Schwung kommen will, daher denn ebenmäßig auf erspriesliche Mittel, besonders aber auf die Schärfung der gegen dergleichen Personen sonst vorgenommenen Strafen zu denken ist, damit gedachtem Laster fürderhin mehr vorgebaut werde, und Jedermänniglich sich vor denselben zu hüten wisse; so ist hiemit Unser ernstlicher, zuverläßiger Wille und Meynung, daß eine jede Mannsperson, welche sich mit einem verehlichten Weibsbilde versündigt, sie sey gleich ledig oder selbst verheyrathet, fünf Jahre lang aus Unsern Landen geschaft, und ihr beynebens eingebunden werden soll, sich diese fünf Jahre lang weder zu Freysing, Regensburg, Passau, Augsburg, Mühldorf oder an andern nächst an Unsere Lande gränzenden ausländischen Orten aufzuhalten, sondern wenigstens fünf Meilen Wegs von da hinweg sich zu begeben, gestalten Wir dann solche Verbrecher nach Verfluß berührter fünfjähriger Strafzeit in gedachte Unsere

sere Lande nicht wieder einkommen lassen wollen, sie haben denn glaubwürdigen Schein und Urkunde, daß sie die ganze Zeit der fünf Jahre ausser Lande zugebracht, auch sich wohl und ehrlich verhalten haben, vor- und aufzuweisen."

„Soferne dann einer, nach dieser ausgestandenen Strafe der fünfjährigen Landesverweisung, sich dieses Lasters zum andern Male mit einer ledigen Weibsperson schuldig machte, soll derselbe mit siebenjähriger Landesverweisung abgestraft werden. Geschähe es aber mit einer Verheyratheten, und zwar auch zum andern Male, wollen Wir, daß derselbe, wessen Standes er immer sey, Edel oder Unedel, für das strenge Malefiz gestellt, und mit dem Schwerdte hingerichtet werde. Im Falle aber ein verheyratheter gemeiner Bürger und Bauersmann, bey welchem nichts als Armuth zu finden ist, mit einem ledigen Weibsbilde Verbrechen, und also den ersten einfachen Ehebruch begehen würde, ein solcher soll durch seine ordentliche Obrigkeit, wie bisher, vier Wochen lang, in harter Gefängniß, mit Wasser und Brod enthalten, zu Ausgang solcher Zeit aber, mit entblößten Schultern, in der einen Hand ein brennendes Licht, und in der andern eine Ruthe haltend, drey Sonntage nacheinander, vor der nächsten Pfarrkirche, worin der ganze Gottesdienst gehalten wird, vom Anfange desselben bis zu Ende, in die dazu bereitete Brechen gestellt, die Vermöglichern aber mit Wasser und Brod vier Wochen in der Gefängniß gespeißt, und einmal, doch ohne Entblößung der Schultern, und ohne Licht und Ruthen, in die Brechen gestellt, beyneben auch um hundert Pfund Pfenninge abgestraft, die Patrizier oder Geschlechter aber, die Rathsverwandte, oder andere ansehnliche Bürger, aller ehrlichen Aemter entsetzt, und

ausserdem noch um hundert fünfzig Pfund Pfenninge gewandelt; so viel aber die von der Ritterschaft und vom Adel betrift, bey Strafe des in Unserer Landpolizey-Ordnung bestimmten Ritterdienstes gelassen, derselbe jedoch auf acht Monate verlängert werden."

„Begäbe sich dann, daß eine oder die andere unter oben erwähnten Personen zum andern Male mit einer ledigen Weibsperson sich versündigte, so ist gegen diese diejenige Strafe, welche den vorgehenden Ehebrechern für das Erstemal bestimmt worden, vorzunehmen, jedoch die fünfjährige Landesverweisung auf sieben, und nach Beschaffenheit des Falles wohl auch auf mehrere Jahre zu erstrecken. Wer sich aber dieses Lasters zum dritten Male, wenn es auch gleich mit einer ledigen Person geschähe, schuldig machte, soll, wer er auch sey, ohne Unterschied mit dem Schwerdte gestraft werden."

„Und da der Weiber Ehebruch hierunter nicht weniger, ja auch viel höher zu bedenken ist; so wollen Wir, daß sowohl gegen geringere Weiber in Städten und Märkten, und gegen Bauersweiber, als auch gegen die Weiber vermöglicher Kauf- und Handelsleute und sonst ansehnlicher Bürger, im ersten Uebertretungsfalle mit fünfjähriger Landesverweisung verfahren, die von der Ritterschaft, und vom Adel, und von alten Geschlechtern in Städten ihrer Ehren entsetzt, zu keiner Hochzeit, oder zu andern ehrlichen Zusammenkünften, wie sie immer angestellt werden mögen, ferner berufen und zugelassen, dann ihrer Kleider und ihres Geschmucks, deren Gebrauch ihnen vorhin erlaubt war, gänzlich beraubt, auch ihres Heyrathguts, der Wiederlagen und Morgengaben, und dergleichen, nach Ausweisung der gemeinen Kaiserlichen Rechte,

ver-

verlustiget, und, soferne sich die Weiber vorbenannter Stände zum zweyten Male in dem Laster des Ehebruchs betretten lassen würden, ohne Unterschied, sie seyen gleich Edel oder Unedel, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hingerichtet werden sollen *)."

Diese Strenge verminderte indessen das Laster nicht. Sie gab sogar Gelegenheit zu noch größern Verbrechen, zu Kindermord, und heimlicher Fruchtverderbung. Auch geschah es jetzt sehr häufig, daß die Eheleute, ohne ordentliche Scheidung, ihre Ehen eigenmächtig trennten. Dadurch wurde Maximilian bewogen, mittels eines Spezialbefehls an die Regierungen **) die bisherige Strenge der Gesetze zu mildern, und den Landrichtern, besonders in der Anwendung öffentlicher Schandstrafen, eine weise und bescheidene Mäßigung zu empfehlen.

Laster dieser Art konnten weit weniger durch Schärfung der Strafgesetze, als durch eine zweckmäßige Erziehung der Jugend vermindert werden. Ueberall, wo äusserlicher Wohlstand mit roher Unwissenheit verbunden ist, vermehren sich die Verbrechen, besonders jene, zu welchen sinnlicher Genuß Gelegenheit giebt.

Ma-

*) Nach Inhalt der Polizeyordnung waren sonst die von der Ritterschaft und vom Adel befugt, ihre Hausfrauen oder Gattinnen, wenn sie dieselben des Ehebruchs überweisen konnten, in ihren eigenen Häusern, Schlössern, oder an andern gebührlichen Orten, jedoch mit Vorwissen des Landesherrn, gänzlich zu vermauern, und in solcher Gefangenschaft bis in ihren Tod zu verwahren. S. Landrecht. S. 705.

**) Klöckels diplomatischer Kodex a. a. O. Nro. XIII.

Maximilians Vater, noch mehr aber sein Großvater, Albert V., hatten sich schon die Erziehung der Jugend hoch angelegen seyn lassen. Der gymnastische Schulplan, den der Poetenmeister, Gabriel Castner, in München im Jahre 1560 verfertigte, ist eines der schönsten Denkmäler aus jener Zeit-Epoche *). Die klassische Litteratur der Alten wurde darin treflich benützt, und der ganze Zweck des Plans gieng sichtbar dahin, gute Köpfe zu bilden. Auch zeigten sich die Früchte dieser herrlichen Schulverfassung noch nach vielen Jahren. Nicht nur schrieben die meisten Fürstlichen Räthe ein sehr schönes, klassisches Latein, sondern selbst der Deutsche Kanzleystyl war ein Muster von Bestimmtheit, Deutlichkeit und Kraft. Allein falscher Religionseifer zerstörte wieder, was Vernunft aufgebaut hatte. Eine dreyjährige Inquisition (vom Jahre 1569 bis 1571) verscheuchte in ganz Baiern manche brauchbare Lehrer gerade darum, weil sie in ihrem Religionsglauben mit den Synodalschlüßen der Trientischen Kirchenversammlung nicht harmonieren wollten. Die Strenge, mit welcher aus allzugrosser Anhänglichkeit an den Römischen Stuhl diese Schlüße zur Vollziehung gebracht wurden, verödete die Schulen in Baiern. Die Jesuiten, Anfangs meistens Ausländer, und des Bildens selbst dürftige junge Scholaren oder Magisters, konnten den Verlust nicht mehr ersetzen. Unter ihrer Leitung gieng der gute Geist der alten klassischen Litteratur zu Grunde. Alle bessern Köpfe der Zeit wurden durch ihre skolastische Theologie und spitzfindige Dialektik abgestumpft.

Daß vor Ankunft der Jesuiten in Baiern nicht nur in Klöstern, sondern in allen Städten und Märkten, sogar

auch

*) S. Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie ꝛc. ꝛc. Band V. S. 214. u. folg.

auch in gröſsern Dörfern, lateiniſche Schulen vorhanden waren, iſt kein Zweifel. Denn in der neuen Landpolizey heiſst es ausdrücklich *): „Indem Wir in gute Erfahrung gebracht, daſs die lateiniſchen Schulen in Unſern Städten und Märkten faſt abgenommen haben; ſo haben Wir für eine beſondere hohe Nothdurft zur Fürderung des gemeinen Nutzens gehalten, daſs eine jede Obrigkeit bey Städten, Märkten und Flecken, wo von Alters her lateiniſche Schulen gehalten wurden, fleiſsig darob ſey, ſolche Schulen wieder aufzurichten, und in ein ordentlich, beſtändig gut Weſen zu bringen. Dieſes ſchaffen Wir dann mit Rath Unſerer Landſchaft im ganzen Ernſte, und gebieten, daſs ermeldte Obrigkeiten in Städten und Märkten, und wo ſonſt vor Zeiten Schulen geweſen, ehrbare, gelehrte und fleiſsige Schulmeiſter, welche die Kinder vom Anfange, und bis ſie zu mehreren Künſten geſchickt werden, zu unterrichten, und in ehrbarer guter Zucht zu halten wiſſen, beſtellen, auch denſelben wohl einbinden, und darob ſeyen, daſs ſie ſolchem ihren Schulmeiſter-Amte, zur Kirche und in den Schulen, wie ſichs gebührt, fleiſsig auswarten, und, ſoferne wegen Mangel an hinreichendem Beſoldungsfonde dergleichen geſchickte Lehrer nicht wohl zu bekommen wären, ſoll es Uns oder Unſern Regierungen angezeigt werden. Dann ſoll ſogleich Vorſehung geſchehen, ob und wie von den erledigten Pfründen, oder aus den Brüderſchaftsfonden, oder aus Kirchenkapitalien, oder in andern Wegen, zu ſolchem guten, nützlichen und hochnothdürftigen Werke ziemliche und leidentliche Hülfreichung gethan werden möge.“

Um

*) Landrecht. S. 583.

Um dabey zu verhindern, daß nicht allzu viele, besonders unfähige Jünglinge, sich dem Studieren widmeten, wurde mittels eines Generalmandats diesem verderblichen Mißbrauche vorgebaut.

„Weil, heißt es darin *), viele Kinder unvermöglicher Leute nicht nur allein Lesen und Schreiben (woran sie Recht thun) lernen, sondern sich auch unterstehen, in die lateinische Schule zu gehen, aber, weil sie es am Ingenio nicht haben, entweder nicht viel profiziren, oder, wenn dieses auch geschähe, doch so weit darin nicht fortkommen, daß sie ihre erlangte Wissenschaft zu geistlichem oder weltlichem Stande gebrauchen, und sich inskünftig dabey ernähren könnten, sondern nur die Zeit und die Jugend vergebens und unnütz damit verzehren, auch auf diese Weise und solchergestalt Faulheit und Müßiggang so weit gewöhnen, daß sie zu Handwerken oder andern ehrlichen Sachen nicht mehr tauglich und brauchbar sind, sondern im Lande umfahren, sich für arme Studenten, Schüler und Musikanten ausgeben, aber im Werke nichts anders, als Vagabunden, faule, und bisweilen auch schädliche Leute sind: so sollen die Präzeptoren und Schulhalter, zuvörderst diejenigen, welche bey den Schulen die Inspektion haben, hiemit ermahnt seyn, ihre fleißige Obacht und Aufmerk zu haben, ob einer oder der andere ihrer untergebenen armen Schüler zu den Studien qualifizirt, und derselbe solche in einem oder dem andern Stande sich künftig zu Nutzen bringen möge, oder nicht. Wäre dann dergleichen bey einem nicht zu hoffen, soll derselbe bey Zeiten

von

*) Klöckels diplomatischer Kodex. Fünfte Periode. I. b. Nro. XI.

von den Studien genommen, und zu andern ehrlichen Handthierungen, bey welchen er sich zu ernähren getraute, gewiesen werden."

Auch das deutsche Schulwesen, besonders auf dem Lande, entgieng der Aufmerksamkeit der Regierung nicht. In allen großen Dörfern wurden, wo sie nicht schon vorhanden waren, neue Schulen errichtet, worin die Jugend zu guten Schriften und fertiger künstlicher Rechnung gezogen werden mußte *). Die Rentamtsregierungen erhielten den Befehl, mit Ernst die Errichtung solcher neuen Schulen zu betreiben, und von Zeit zu Zeit aus ihrem Mittel Visitatoren abzuschicken, um den Zustand der Dorfschulen zu untersuchen. Jedoch durften die Bauerskinder länger nicht, als bis zum vollendeten Alter von zwölf Jahren, zur Schule gehen. Nach dieser Zeit mußten sie entweder zur Arbeit angehalten, oder in Dienste geschickt, oder zu einem Handwerksmeister in die Lehre gegeben werden.

*) Landrecht, S. 584.

Neuntes Kapitel.

Sanitäts-Anstalten.

Das Gesundheitswesen gehörte nicht weniger unter die strenge Aufsicht der höhern Staatspolizey. Die Unwissenheit empirischer Charlatane konnte unersetzlichen Schaden verursachen. Hierüber, so wie überhaupt über das gesammte Medizinalwesen erschienen ausser demjenigen, was in Beziehung auf diesen Gegenstand die neue Landpolizey enthielt, mehrere sehr wichtige Verordnungen. So mußten z. B. alle im Lande befindliche Apotheken jährlich zweymal, von Aerzten sowohl, als andern beygeordneten Kommissarien, mit der strengsten Aufmerksamkeit und Sorgfalt besichtiget, und alle alte, verlegene, untaugliche Waaren, die darin gefunden wurden, auf der Stelle vernichtet werden. Alle Apotheker und ihre Provisoren oder Gesellen wurden jährlich von ihrer Ortsobrigkeit in Pflicht genommen, und mußten schwören, wissentlich keine gefährliche oder verbotene Stücke gebrauchen, und alle verordnete Arzeneyen mit guten, gerechten, von den Doktoren befohlenen Spezien, auch mit gleichem Fleiße dem Armen, wie dem Reichen, zurichten zu wollen.

Damals pflegten sogenannte Schnittärzte und Occulisten überall im Lande herumzuziehen, und das Volk nicht bloß um Geld, sondern sehr häufig auch um Gesundheit und Leben zu bringen. Dieser Ungebühr abzuhelfen, wurde verordnet, daß kein Schnittarzt oder Occulist, er habe

seine

seine Kunst gelernt, wie und wo er wollte, in Baiern geduldet werden soll, er sey denn darin in einer wohlbekannten Stadt oder Markt angesessen, und ein verpflichteter Bürger, oder er habe wenigstens von dem Landesfürsten eine Spezial-Erlaubniß, seine Kunst zu üben. Wer aber im Lande angesessen war, und sich für einen Meister ausgab, mußte sich der Praxis in seiner Kunst so lange enthalten, bis er in München von den Fürstlichen Leibärzten ordentlich geprüft wurde. Nur diejenigen, welche in dergleichen Prüfungen Beweise ihrer Geschicklichkeit abgelegt hatten, erhielten von den Leibärzten darüber ein schriftliches Zeugniß, welches sie an allen Orten zuvor, ehe sie eine Kur unternahmen, den Obrigkeiten vorzeigen mußten. Damit auch durch Ueberhäufung der Schnitt- und Augenärzte, die sich gemeiniglich wegen Abgang an Nahrung einer gefährlichen Landstürzerey ergaben, das Volk nicht belästiget würde, durften von den Leibärzten für ganz Baiern nur sechs Schnittärzte und Occulisten mittels ordentlicher Patente aufgenommen werden.

Die Wundarzneykunst wurde damals durch die Landfahrerey der Aerzte und ihr Schreyen auf den öffentlichen Märkten sehr verächtlich gemacht. Es wurde jetzt also allen Schnitt- und Wundärzten verboten, auf offenen Jahr- und Wochenmärkten und Kirchweihen, gleich den Zahnbrechern und Salbenkrämern, öffentlich feil zu haben und zu schreyen. Vielmehr sollten sie einen eingezogenen bürgerlichen und ehrbaren Wandel führen.

Allen ausländischen, in Baiern nicht angesessenen Zahnbrechern, Salben- und Oelmachern, Wasserdistillierern u. d. gl. wurde das Landstreichen und öffentliche oder heimliche Verkaufen ihrer Waaren gänzlich untersagt. Die

Inländische hingegen wurden nur in soferne noch geduldet, als zuvor sowohl ihre Salben und Arzneyen, als sie selbst, von den Fürstlichen Leibärzten und einem ihnen zugeordneten Wundarzte geprüft, und ihnen über die Brauchbarkeit ihrer Waare und über ihre Geschicklichkeit schriftliche Zeugniße ausgefertiget wurden.

Pestartige, ansteckende Seuchen waren damals in Europa sehr gewöhnliche Erscheinungen. Auch Baiern blieb von dieser zerstöreuden Plage nicht befreyet. Hauptsächlich mochte die große Sterblichkeit, die so oft bemerkt wurde, von der Unreinlichkeit der Menschen herrühren. Denn nicht bloß auf den offenen Strassen und Gassen, sondern selbst in dem Innern der Häuser häufte man Mist auf Mist. Sehr viele Bauern auf dem Lande pflegten ihre Wohn- und Schlafstuben zugleich auch zu Ställen für Hühner, Gänse und junge Schweine zu machen. „Fast aller Orten, heißt es in einem Regierungsbefehle aus Landshut *), ist ein solcher Unlust und Wust in Sammlung allerley Mistwerks vorhanden, daß es kein Wunder wäre, wenn durch den davon entspringenden üblen Gestank das ganze Land infizirt und vergiftet würde. So kommt auch vor, daß besonders in den Hofmarken, fast in jedem Söldenhause zwey, drey, ja wohl gar vier Jugehäuser mit zehn, zwölf und noch mehr Kindern zu finden seyen, die in grosser Unsauberkeit, gleichsam wie das Vieh, obeinander hocken. Davon ist denn, wie leicht zu erachten, nichts anders als gewisses Gift und allerley gefährliche Krankheit zu erwarten."

Da-

*) Klöckels diplomatischer Kodex. Fünfte Periode. II. a. Nro. XII.

Daher war denn auch, so oft sich ansteckende Seuchen zeigten, eine der ersten Sorgen der Regierung, allen Einwohnern in Städten und Märkten die Reinlichkeit zu empfehlen, und Alles zu entfernen, was durch Ausdünstung die Luft verderben konnte. Selbst die Thiere, deren Mist schädlich war, wie z. B. Schweine, Gänse, Tauben, Seidenhaasen, durften nicht mehr in Städten und Märkten, sondern nur ausser denselben gezügelt und gehalten werden. In den durch Städte und Märkte laufenden Bächen, bey den öffentlichen Brunnen, oder an Rohrkästen, durfte weder Leibwäsche, noch Bettgewand, gewaschen, auch auf öffentlichen Plätzen nicht mehr getrocknet oder ausgewittert werden.

Uebrigens ließ es auch die Regierung an weitern Anstalten nicht fehlen, die Pestkranken zu pflegen und zu retten, und die Gesunden vor Ansteckung zu verwahren. Wurden auch die Häuser, worin sich Kranke befanden, mit gehöriger Vorsicht geschlossen, so unterließ man doch nicht, durch besonders verordnete Aerzte, Krankenwärter u. dgl. den Unglücklichen den nöthigen Beystand leisten zu lassen. Allen Armen mußte immer unentgeltliche Hülfe um Gottes Willen gereicht werden.

So oft ein Pestkranker starb, wurden dessen Betten und Kleider immer sogleich verbrannt. Das Haus, das er bewohnt hatte, blieb dann vierzig Tage verschlossen. Nach Verlauf dieser Zeit mußten zwey beherzte, unerschrockene Männer das Haus öffnen, darin alle Zimmer, alle Winkel, und allen Hausrath mit scharfer Lauge waschen, und dann bey verschlossenen Fenstern auf glühenden Kohlen Pulver und Schwefel in allen Gemächern anzünden. Den folgenden Tag wurden die Fenster wieder geöfnet,

da-

damit aller Orten die Luft ungehindert durchziehen konnte. Am dritten Tage mußten die Fenster wieder verschlossen, und auf glühende Kohlen wohlriechende Kräuter, namentlich Wermuth, Bachmünzen, Lavendel, Meliß, Pestilenzkraut, Wachholderholz, Eichenlaub, Birken- und Eschenbaumrinden, und Horn von einem Ziegenbock, geworfen, und mit denselben die ganze Wohnung beräuchert werden. Am vierten Tage wurde ungelöschter Kalk in einem Schäffel eingetragen, die Fenster sorgfältig verschlossen, auf den Kalk Lauge, Essig und Wasser aufgegossen, und mit denselben alle Zimmer durchräuchert. Nach geschehener Beräucherung mußten alle Wände mit Kalkwasser rein abgewaschen werden. Ehe dann ein solches Haus wieder bewohnt werden durfte, mußten zu mehrerer Sicherheit die Fenster neuerdings verschlossen, auf glühende Kieselsteine Wasser gegossen, in das Geschirr Angelikawurzeln, Alant, Lavendel, Rosmarin, Rauten, Bachmünzen, Wohlgemuth, Eichenlaub geworfen, und damit sowohl das ganze Haus, als aller darin befindliche Hausrath durchräuchert werden *).

Zehn-

*) Klöckels diplomatischer Kodex. Fünfte Periode. II. c. Nro. XXX.

Zehntes Kapitel.

Landeskultur. Forstwesen. Bergbau.

Es sind über den damaligen Bevölkerungs-Zustand in Baiern keine eigentliche statistische Berechnungen vorhanden. Aus den von Zeit zu Zeit vorgenommenen Musterungen der dienstpflichtigen Mannschaft kann man höchstens nur die Zahl der waffenfähigen Männer abnehmen. Aber auch hieraus ergiebt sich schon das zuverläßige Resultat, daß Baiern zu derselben Zeit um die Hälfte bevölkerter, als gegenwärtig, gewesen sey. In allen vorhandenen Urkunden zeigt sich nicht die geringste Spur von dem Daseyn verödeter Gründe; hingegen fehlte es nie an Beschwerden über den grossen Bevölkerungs-Anwachs sogenannter Söldenhäuser. Auf Appians geographischer Karte findet man Dörfer und Flecken, die längst schon vom Baierschen Boden verschwunden sind.

Diese große Bevölkerung hinderte den häuslichen Wohlstand des Landmannes nicht. Die Landstände, welche von Zeit zu Zeit über Verarmung des Landes klagten, haben ohne Zweifel ihre Klagen übertrieben. Denn, wie hätte es sonst von Seite der Regierung so strenger Gesetze bedurft, den unter dem Landvolke herrschenden Luxus in Kleidung und Mahlzeiten zu beschränken? Auch zeigen die Weinrechnungen, daß damals eben so viel Wein, als Bier, jährlich in Baiern verbraucht wurde. Selten hieß es damals, daß sich der Bauer oder der Soldat von Bier berauscht, sondern immer, daß er sich beweint habe. Alle Tafern-

wirthe

wirthe auf den Dörfern hatten damals ihre Weinläger; und daß sehr viel Wein selbst in Baiern gepflanzt wurde, beweisen unter andern auch die vorhandenen Hofzahlamtsrechnungen, in welchen jährlich für den Ankauf Baierschen Landweins beträchtliche Geldposten vorkommen.

Schon diese Bevölkerung und dieser Wohlstand beweisen, daß damals die Landeskultur, Ackerbau und Viehzucht, in großem Flor gewesen seyn müße; denn nur mittels der Produkte dieser Kultur konnte sich einerseits die starke Population ernähren, und anderseits der hohe Luxus, der schon damals seine Bedürfniße meistens vom Auslande zog, befriediget werden. Ueber Ackerkulturwesen sind zwar aus Maximilians Regierungsperiode nur wenige Verordnungen und Gesetze vorhanden; allein daraus folgt nicht, daß es dieser scharfsinnige, für Alles, was den öffentlichen Wohlstand befördern konnte, höchst sorgfältige Regent an Aufmerksamkeit auf einen so wichtigen Gegenstand der höhern Staatsökonomie habe fehlen lassen. Wenigstens war er, so oft wegen Mißwachs, oder aus andern Ursachen, ein Mangel an Getreide befürchtet werden durfte, immer sogleich darauf bedacht, durch schleunige Vorkehrungen, entweder durch Landsperre, oder auf andern Wegen, dem besorgten Uebelstande zu begegnen. So hatte er unter andern bey einer solchen Veranlassung verordnet, daß jeder Brauer im Lande in drey Wochen nur Eine Sud Bier brauen sollte. „Du sollst auch, heißt es in einem Regierungsbefehle *), mit Ernst darob seyn, daß die Abgebung des Biers nicht zu Verschwendung und überflüßigen Zechereyen

*) Klöckels diplomatischer Kodex. Fünfte Periode. II. b. Nro. XII.

reyen verwendet, sondern bloß den Durchreisenden, auch kranken und geistlichen Personen, und zwar nur zur blossen Nothdurft, auf Eine Person etwa Eine Maaß, abgegeben werde.“

Daß es zu derselben Zeit auch an wucherischen Spekulanten nicht fehlte, welche Theuerungen erkünstelten, und gefühllos aus der Noth ihrer Mitmenschen unerlaubte Vortheile zogen, beweisen mehrere ernstliche Regierungsbefehle, wodurch die Stände und alle diejenigen, welche Grundunterthanen hatten, unter Androhung empfindlicher Strafen, aufgefodert wurden, ihre verborgenen Getreidvorräthe zu offenem Markte zu bringen, und ihren Unterthanen entweder mit Frucht oder mit Gelde zu Hülfe zu kommen. „Wir vernehmen, heißt es in einem Regierungsbefehle *), nicht ohne Mißfallen, daß Unsere meisten Landstände, und welche Grundunterthanen haben, diesen ihren Unterthanen auf ihr oft und vielfältiges Anlaufen und höchstes Klagen, in jetziger Hungersnoth, die wenigste Hülfe, weder mit Getreide, Gelde, noch in andern Wegen leisten, sondern sie fast immer nur mit leerer Hand abweisen lassen, da sie ihnen doch von Billigkeit und christlicher Liebe wegen zu helfen schuldig wären. Demnach ist Unser gnädigster Befehl und Meynung, daß du nicht allein bemeldte Landstände und Grundherrschaften beweglich und ernstlich ermahnest, mit ihren Unterthanen ein christliches Mitleid zu tragen, und ihnen bey so großer Klemme und Noth entweder mit Getreide, oder in dessen Ermanglung mit Vorleihung baaren Geldes oder mit Bürgschaft so weit verhülf-

*) Klöckel a. a. O. II. c. Nro. XV.

hülflich zu seyn, daß sie die Nothdurft Speise darum erhandeln, und die künftige Erndte ohne gröſseres Hungerleiden erwarten mögen. Würde aber über diese Unsere Ermahnung von einigen Landständen und Grundherrschaften, welchen es an Mitteln nicht fehlt, ihren Unterthanen mit Getreide, Geld oder Bürgschaft zu helfen, dennoch keine Hülfe geschehen, so weißt du Uns dieselben namhaft zu machen, und was dir dabey zu Gemüthe geht, hieher an Unser Hoflager zu berichten."

Außer dem Getreidebau und der Viehzucht war die Forstkultur ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit für die Regierung. Ohne Zweifel mögen bey der starken Bevölkerung des Landes damals weniger Wälder, wie gegenwärtig, in Baiern gewesen seyn. Auch mag der Luxus der Bauern zu dieser Zeit viel zur Verschwendung des Holzes beygetragen haben. Nicht nur hatte jedes Dorf damals eigene Gemeindebäder, sondern viele Bauern pflegten in ihren Häusern ein eigenes Bad zu halten, wodurch nothwendig viel Holz verschwendet werden mußte *) Daher

*) „Es sollen die gemeinen Badstuben, weil viel Holz dabey verschwendet wird, so viel immer möglich, und sich nach Gelegenheit eines jeden Ortes thun läßt, abgeschaft, und bey jedem Dorfe nur Eine Badstube, und mehr nicht, gestattet; auch, wo zuvor keine gewesen, keine neue aufgerichtet werden. So viel aber der Bauer besondere Badstuben bey ihren Hauswohnungen betrift, wo man eine groſse Menge Holzes ohne Noth verbraucht, auch die alte ehehafte Bäder und Badstuben, bey welchen zuvor gute Wundärzte gefunden wurden, in Abödigung gerathen, und durch solche taugliche Meister nicht mehr bewohnt werden, schaffen Wir allen und jeden nach-

her fieng man auch schon unter den vorigen Regierungen an, auf den Mangel des Holzes und auf den hohen Preis desselben aufmerksam zu werden. Man dachte schon an Spar-Oefen und an die Benutzung eines besondern Brennmaterials.

Wurde auch damals das Forstkulturwesen nicht wissenschaftlich behandelt, so beweisen gleichwohl die vorhandenen Polizeygesetze, daß es der Regierung, oder vielmehr denjenigen, welche für sie arbeiteten, keineswegs an tiefen praktischen Forstkenntnißen gefehlt habe.

Vor allen Dingen ließ man es sich hoch angelegen seyn, der Abödigung der Wälder vorzubauen, und der

gesetzten Obrigkeiten und Grundherrschaften, daß sie dergleichen besondere Badstuben den Unterthanen hinfüran zu bauen, oder solche Bädlein, die man hin und wieder tragen kann, und mit Glut hitzt, ohne besondere erhebliche Ursache und Erkanntniß jedes Ortes Obrigkeit, nicht gestatten, auch die, so bereits aufgerichtet worden, in andern Wegen zu gebrauchen mit Ernste befehlen. Doch sollen hierin die Einöden vor den Gebürgen, welche Weite des Wegs halben die ehehafte Bäder nicht besuchen mögen, ausgenommen, und ihnen eigene Bäder zu halten unverwehrt seyn. Es wird auch in Städten und Märkten durch die so große Anzahl gedachter Badstübchen, die man hin und wieder trägt, viel Holz und Kohlen verschwendet, auch ist dabey große Feuersgefahr und Verfäulung der Häuser zu besorgen; deswegen sollen dieselben den gemeinen ringen Bürgern und Handwerksleuten ebenfalls gar abgeschaft, und nur die ordentlich gebaute und gemauerte Badstüblein in den Häusern zugelassen seyn." Landrecht. S. 749.

unnützen Verschwendung des Holzes Schranken zu setzen. Ohne Bewilligung der Grundherrschaften durfte selbst der Eigenthümer keinen Holzschlag mehr vornehmen. Bevor ein stehender Baum geschlagen wurde, mußten immer zuerst die Windwürfe abgeräumt werden. Indem sowohl die Viehweide, als das Laubräumen dem Holzanfluge sehr schädlich war, wurde beydes eingeschränkt. Sogar durfte kein Bauer, Hueber, Lehner oder Söldner, welcher Klauenvieh zu füttern vermochte, Geisen halten. Nur dem armen Manne blieb es unverwehrt, eine oder höchstens zwo Geisen, und diese nur in der Gegend hoher Gebürge, oder an Orten, wo kein fruchtbares Holz, sondern nur Hecken und Stauden wuchsen, zu füttern. Seit einigen Jahren hatte sich die Schafzucht in Baiern sehr vermehrt. Man hielt dafür, daß durch diese Vermehrung die Wälder verderbt würden. Daher wurden alle diejenigen Schäfereyen, welche erst seit Kurzem wider altes herkömmliches Recht entstanden, wieder abgeschaft.

Zum Brennholze durfte nur im höchsten Nothfalle ein gesunder Schneid- oder Zimmerbaum, und unerwachsenes junges Holz gar nie gefällt werden. Um das Bauholz zu schonen, wurde den Bauern nicht mehr gegönnt, ihre Häuser zweygädig zu bauen, es wäre denn der Fall, daß sie mit Steinen bauen würden. Aus dergleichen Ursache wurde auch allen Obrigkeiten im Lande befohlen, dahin zu sehen, daß keine neue Nahrungshäuser gebaut würden.

Mit dem Strassen- und Brückenbau, und mit Verzäunung der Aecker und Wiesen wurde jährlich viel Holz verschwendet. Alle Obrigkeiten erhielten also den Auftrag, überall, wo es füglich geschehen konnte, besonders bey

den

den Flüßen, Bächen und Mösern, Felbern, Albern, Erlen- und Fichtengebüsche zu zügeln, und mit diesen dann Zäune, Strassen und Brücken machen zu lassen. Auf denjenigen Aeckern und Wiesen, welche von aussen herum verzäunt oder verfriedet werden konnten, durfte kein Mittel- oder Zwerchzaun errichtet, und auf Gründen, die mit aufgeworfenen Gräben und lebendigen Hecken hinreichend verfriedet werden konnten, mußte das Verzäunen ganz unterlassen werden. Die Landstrassen, Brücken und Wege, welche damals meistens mit Holz gemacht oder ausgebessert wurden, durften in Zukunft, um das Holz zu sparen, nur zur trockenen Jahrszeit gemacht und ausgebessert werden. Damit das Wasser von den Strassen und Wegen einen freyen Abzug haben konnte, mußten auf beyden Seiten derselben Gräben gezogen, und, wo es der Grund litt, Felbern und Albern gezügelt werden. Zum Wasserbau durfte fürderhin nicht mehr schönes, geschlachtetes Zimmerholz, sondern nur wimmeriges, ästiges und hartes Holz verbraucht werden, und zwar aus dem Grunde, weil das geschlachtete Zimmerholz viel schneller, als das ästige und harte im Wasser zu verderben pflegt.

Viele Bauer, Tagwerker und Häusler beschäftigten sich damals, meistentheils, wie es in der Forstordnung heißt *), der Bauchfülle und des Geschlecks wegen, um in Städten und Märkten zechen zu können, mit dem Floßwerke. Dadurch wurden nicht nur dem Ackerbaue und der Viehzucht viele Arbeiter entzogen, sondern sehr viel Holz ausser Land geführt. Es wurde also allen Tagwerkern und Inwohnern, die in Nahrungshäusern saßen, das

Floß-

*) Landrecht. S. 754.

Floßwerk untersagt, und dagegen geboten, dem Made, Dreschen, und andern Tagwerken abzuwarten. Kein Bauer, welcher einen Hof, oder Hube, Lehen oder andere Güter mit Bauwerk besaß, und Roß und Wagen hatte, durfte sich mit dem Holzflößen abgeben. Er sollte, heißt es in der gedachten Forstordnung *), vielmehr dem Ackerbaue und der Viehzucht abwarten, damit man mit der Zeit mehr Getreide und Fleisch, als bisher, im Lande finden möchte. Holz und Flöße aus andern Ländern einzuführen war erlaubt, hingegen die Ausfuhr davon streng verboten.

Maximilian wurde noch aus andern staatswirthschaftlichen Rücksichten bewogen, die Holzkultur zu verbessern. Ohne hinreichenden Holzvorrath konnte nämlich der sonst so berühmte Baiersche Bergbau, der unter der Regierung seiner Vorfahrer in tiefen Verfall gerathen war, nicht wieder in Aufnahme gebracht werden. Er, der Alles benützte, was den Reichthum des Staates erhöhen konnte, säumte nicht lange, diesem wichtigen Gegenstande seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen. Nicht nur ließ er bereits schon im Jahre 1603 durch eine besondere Bergwerksdeputation, zu welcher der, auch in diesem Fache, wohlerfahrne Theodor Viehbeck gezogen wurde, die Mittel untersuchen, wodurch dem Bergbaue wieder aufgeholfen werden möchte; sondern es ergieng noch im nämlichen Jahre unterm 27. November ein allgemeines Landgebot, wodurch alle Unterthanen ermahnt wurden, den im Lande hin und wieder verborgenen Bergwerken, womit Gott der Allmächtige ohne Zweifel beyde Fürstenthümer im Obern

und

*) Daselbst. S. 755.

und Niedern Baiern sowohl, wie andere Länder, gesegnet hätte, mit allem Fleiße nachzuforschen *). Um die Baulustigen noch mehr aufzumuntern, ertheilte er ihnen besondere Freyheiten. „Wir sind gnädigst entschlossen, heißt es in der Baierschen Bergfreyheits-Erklärung **), allen und jeden Unsern Unterthanen, auch den Ausländern, welche in Unsern Landen Bergwerk bauen, an allen und jeden Gebürgen und Orten, nach Gängen und Klüften, auch alt verlegenen Gruben und Stollen, auf Silber, Gold, Eisenstein, Kupfer, Bley, Zinn, und wie es ferner Namen haben mag, nur Vitriol allein ausgeschlossen, einem jeden Finder, und wer es nach Unserer Ordnung zu Lehen begehren wird, ein Freyschürfen zu verleihen und zu verlassen."

„Damit aber diejenigen, die Bergwerk suchen, um so mehr erlustiget werden, wollen Wir gnädigst Verordnung thun lassen, daß einem Jeden, der in Unsern Fürstenthümern und Landen einen zuvor geschürften, oder durch Wasserrisse eröfneten Gang von Neuem findet, von jedem Loth Silbergehalt aus einem Zenten eine Krone folge. Wer aber gar keinen neuen Gang, der zuvor mit andern gebauten Gruben und Stollen nicht berührt, oder durch Wasserrisse nicht eröfnet worden ist, sondern in einem neuen Felde erschürfen wird, soll von jedem Loth Silber, das der Zenten halten wird, drey Gulden aus Unserer Kammer erhalten."

„Würde es sich aber durch Gottes Seegen zutragen, daß Jemand einen Gang erschürfte, oder mit einem Stollen

*) Lori's Sammlung des Baierschen Bergrechts. S. 429.
**) Daselbst. S. 439. u. folg.

len überführte, der eine Mark Silbers oder darüber halten würde, demselben wollen Wir hundert Gulden aus Gnaden, und dann, so es unter der Mark, von jedem Lothe drey Gulden reichen lassen."

„Damit aber Männiglichem bewußt sey, auf welche Weise Wir Unsern Bergwerkern die Lehen zu verleihen entschlossen seyen, so soll dieses dergestalt geschehen, daß einem jeden Finder oder Aufnehmer acht und zwanzig Lachter Flötz- oder Stockweise verliehen werden sollen, nämlich sieben Lachter gegen Morgen, sieben Lachter gegen Mittag, sieben Lachter gegen Abend, und sieben Lachter gegen Mitternacht. Würden sich aber streichende, stehende flache Spatt- und Morgengänge finden, soll eine Fundgrube mit sechszig Lachtern, die Massen mit vierzig Lachtern, und derselben Lehen einer Gewerkschaft mehr nicht, als zwey auf Silber, oder Gold, oder andern Metallen, Eisen ausgenommen, verliehen werden. Es soll aber einem Finder, oder einer Gewerkschaft frey stehen, nur Ein Lehen zu miethen, und das Feld, wie oben gemeldet, bis in die ewige Teufe haben; und soll dem erstern Finder unverwehrt seyn, von dem Orte seines entblößten Ganges an das Feld, wo er Kübel und Seile einwirft, dreyßig Lachter im obern, und eben so viele im innern Stoße, auch die Führung im Hangenden und Liegenden haben."

„Damit aber auch Unser Bergwerk gebaut werde, und die Finder und Aufnehmer oder Gewerkschaften die Lehen ungebaut zu ihrem Vortheil rasten, oder liegen, und sie Unserer künftigen Bergordnung gemäß nicht bauen lassen wollten; so wollen Wir hiemit um mehrerer Beförderung Unsers Bergwerks Willen, und damit dasselbe nicht

ge-

gehindert werde, daß ein Jeder sein Lehen bey Verlust desselben bauen soll."

„Demnach Uns aber, als Landesfürsten, von allen und jeden Metallen, die der allmächtige Gott aus väterlichen Gnaden bescheren und geben möchte, der Zehent zuständig ist, es sey an Gold, Silber, Eisen, Zinn, Schwefel, Kupfer, Bley, oder wie es mag genennt werden; so wollen Wir Uns dessen, wie es damit, so wie auch wegen des Wechsels, des Silberkaufs u. s. w. zu halten sey, künftig gnädigst erklären."

„Und da Wir auch in Erfahrung gebracht haben, daß sich in Unserm Lande etliche fließende Wässer und Bäche mit Goldsand erzeugen; so wollen Wir auch solche nachfolgender Gestalt eröfnet, und Jedermann, darin zu waschen, und dem Golde nachzusuchen, freygestellt haben; nämlich, daß er sich zuvor bey Unserm Beamten der Orten, wo er zu waschen gedenkt, anmelde, und von ihm einen Bewilligungsschein fodere, der ihm unentgeldlich auf sein Versprechen, solches Gold Niemanden als Uns liefern zu wollen, geliefert werden soll. Dafür wollen Wir auf und über Abzug der Frohn und des Zehents für jedes Loth fein Dukatengold sieben Gulden Rheinisch, und Goldguldengold, nach Vergleichung und Proportion bezahlen lassen. Würde aber Jemand auf fleißige Erforschung des Baches das Geschübe oder den Hauptgang, wo das Gold aus dem Berge herausgestossen wird, finden, demselben wollen Wir neben Zulassung eines Theils auch also mit Gnaden entgegen gehen, daß es mit der Begnadigung, die Wir auf das Silber gethan, eine Proportion haben soll."

„Uebrigens wollen Wir Uns ferner in allen Artikeln und Punkten nach Gelegenheit und Zustand Unsers Berg-

werks

werks zur Beförderung und Aufnahme desselben gereichende, gute Ordnung, so viel deren nöthig seyn mag, darüber aufzurichten, dieselbe zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil aufzuheben, gnädigst vorbehalten haben.“

Endlich erhielten auch alle Bergleute den Hofschutz, die Steuer- Scharwerk- und Zollfreyheit für ihre nothdürftigen Pfennwerthe, und alle Gewerker den Vorkauf von altem Messing und Kupfer im ganzen Lande *).

Eilf-

*) Lori's Sammlung Baierscher Bergrechte. Einleitung in die Baiersche Bergrechts-Geschichte. S. 68.

Eilftes Kapitel.

Religion. Verfall des Weltpriesterstandes. Bettelmönche.

Nicht so beruhigend war der damalige Religionszustand in Baiern. Das Uebel saß zu tief, um geschwind geheilt werden zu können. Ehe die Religion wieder zu Ansehen kommen konnte, mußte zuvor ein ganz neues Geschlecht von gebildeten, aufgeklärten und nüchternen Priestern geschaffen werden.

Es übersteigt fast allen Glauben, wie tief der Weltpriesterstand damals in Lastern versunken war. Man trauet seinen Augen kaum, wenn man in den Regierungsberichten unter andern liest *): „Daß der Gesellpriester, Virgilius zu Feldkirchen, mit der einfältigen Dirne des Meßmers, gerade wie sie zu Mittag läutete, in der kleinen Kirchenkapelle unter dem vordern Altare Unzucht getrieben; daß er öfters nächtlicher Weile in das Haus des dortigen Wirths gestiegen, und die Dirne mißbraucht; daß er mit einem Tagwerkers Weibe zu Asbach lange Zeit im Ehebruche gelebt habe, und daß er ferner ein grober Gotteslästerer, ein Trunkenbold und ein Raufer ohne seines Gleichen gewesen sey.“

„Die

*) Ueber die Verbrechen und das unchristliche Leben vieler Priester dieser Zeit. Regierungsbericht von Burghausen. Mspt.

„Die Gesellpriester, Hans und Martin zu Braunau, heißt es weiter in dem erwähnten Regierungsberichte, haben während der Vesper in der Kirche miteinander gerauft, und einer dem andern vor dem Hochaltare das Rauchfaß an den Kopf geworfen. Als Hans die Pfarr zu Eggenfelden bezogen, hat er von Braunau aus ein gar jung Mensch heimlich mit sich genommen, sie geschwängert und dann wieder fortgejagt. Abraham Neutauer, Vikar zu Reit, ist ein sehr ungelehrter, ärgerlicher Priester, ein Roßtäuscher, Spieler, Kugler und Renner. Nachdem er seine eigene Konkubine geschwängert, und abgefertiget hatte, hieng er sich an die Konkubine des Vikars zu Seiboltsdorf, zu welcher er immer zur Zeit, wo dieser den Gottesdienst zu verrichten hatte, schlich, und mit ihr Unzucht trieb.“

„Der Pfarrer zu Kirchberg, und der Vikar zu Eckstäten sind Konkubinarien, können sich ihrer aus dem Lande geschaften Konkubinen nicht enthalten, laufen von und zu einander; beyde sind auch dem Trunke ganz ergeben, und ziehen in Wirthshäusern herum, wie gemeine Handwerksbursche. So oft sie mit ihrem Pfarrvolke Kreutzgang halten, laßen sie das Volk vorausgehen; sie aber bleiben zurück, und trinken sich so voll an, daß sie sich nicht mehr aufrecht zu halten vermögen.“

„Der Gesellpriester zu Kirch, Hans Simon, pflegt sich in Braunau fast täglich zu bezechen, und dort Rauf- und Schläghändel anzufangen. Geht er betrunken von der Stadt weg, so fuchtelt er mit bloßer Wehre auf der Brücke, und sonst, herum, haut in die Brückengeländer, Felber, Steine und Zäune, und flucht bey sieben tausend heiligen Sakramenten. Viele Personen hat er schon ohne

alle

alle Ursache beschädigt. Als er sich jüngst in Simbach bis gegen zehn Uhr aufgehalten, und erfahren hatte, daß der Schneider vor vierzehn Tagen gestorben sey, nahm er eine Leiter, setzte sie an das Haus der Schneiderwittwe, stieg zu ihr durch das Fenster, und wollte sie nothzüchtigen."

„Der Vikar, Leonhard zu Taubenbach, kam sehr oft nach Braunau, blieb sechs und mehrere Tage dort in Wirthshäusern, und zechte sich dergestalt voll, daß er gleich auf dem Platze sich niederlegte, die Hosen aufnestelte, sie wieder zuzunesteln vergaß, und also entblößt und unsauber auf der Straße vor Jedermann am hellen Tage liegen blieb."

„Der Gesellpriester, Melchior zu Kirchberg, ein junger, starker, roher, unerfahrner Priester, wartet den Wirthshäusern in der Stadt mit Fluchen, täglichem Vollsaufen, Raufen und Rumoren fleißig aus."

„Der Pfarrer zu Moßbach, Abel Kumpfmüller, hat zu gleicher Zeit seine eigene Konkubine, und des Keßelmanns zu Hünden Tochter geschwängert."

„Der Gesellpriester zu Motzbach, Hans Pürkel, hatte mit seiner Konkubine mehrere Kinder erzeugt. Als er dieses Konkubinats wegen von dem bischöflichen Ordinariate zur Verantwortung gezogen, und gleich wieder ungestraft entlassen wurde, hatte er sich am nämlichen Tage noch im Brandwein so voll angesoffen, daß er auf der offenen Strasse mehrmal zu Boden fiel, und sich, nicht wie ein Priester, sondern wie ein Schwein, überwälzte. Wie er bald darauf die Kirchenrechnung aufnahm, bezechte er sich abermals gar sehr, und bey der Einsegnung einer Hochzeit fieng er sogar in der Kirche einen Raufhandel an."

„Der

„Der Gesellpriester zu Mauernberg, Hans Hardt, war, ehe er Priester wurde, Bräuknecht. Er hatte ein junges, fremdes, unbekanntes Mensch zu sich genommen, es geschwängert, und mit grossem Leibe wieder von sich gestossen. Zu gleicher Zeit schwängerte er auch die Dienstmagd des Orgelmachers, und die Enkelin eines neunzigjährigen alten Mannes, die er seit sechszehn Jahren, gleich von ihrer ersten Kindheit an, schon erzogen hatte.“

„Der Kaplan zu Mauerkirchen, Augustin Furtner, ist gar ein ärgerlicher Priester. Er läuft am hellen Tage, wie ein Unsinniger, mit entblößten Waffen auf den Strassen auf und nieder, fodert die Leute aus den Häusern, sich mit ihm zu schlagen, und flucht greulicher, als ein Landesknecht. Er hat mehrere Konkubinen geschwängert, und einer davon Unterricht gegeben, wie sie die Frucht des Kindes von sich abtreiben könnte.“

„Der Pfarrer zu Münzkirchen, Hans Scherer, hat erstlich Apolonia, ein Mädchen aus dem Dorfe, geschwängert, dann mit Barbara, der Hausfrau des Kunzen von Kirchham, ein Kind im Ehebruch erzeugt, ferner auch von seiner eigenen Köchin, Elisabeth, drey Kinder erworben, nicht weniger zu gleicher Zeit des Lackenschmids Enkelin geschwängert, und, als er sich darüber mit seiner Köchin entzweyte, und sie vom Halse schafte, mit Ursula, der Schneiders Tochter von Steinsheim, fleischlich sich eingelassen.“

„Der Pfarrer zu Audorf, Wolfgang Gauchshamer, ein ungeschickter Priester, der nicht einmal seinen Namen schreiben, noch viel weniger die Messe verstehen kann, unterhält ebenfalls mehrere Konkubinen, und zieht in allen Wirthshäusern mit ihnen herum.“

„Der

„Der Vikar zu Sammarinskirchen, Ludwig Tobler, ist mit dem Eheweib eines armen Webers, mit welcher er über ein Jahr schon in Unehren lebte, heimlich nach Oesterreich entwichen.“

„Der Gesellpriester zu Audorf, Michael Krämer, ein greulicher Gotteslästerer, der auf den Kugel- und Spielplätzen, und in den Wirthshäusern unaufhörlich Rumoren hat, schwängerte die dortige Wirthsmagd, und schafte diese sammt dem Kinde heimlich aus dem Wege.“

„Der Pfarrer zu Kopfing, Veit Zimmermannsberger, ein ungelehrter, ungeschickter, sich täglich voll saufender, Priester, blieb drey Tage hintereinander bey seiner Konkubine, während welcher Zeit eine kranke Frau ohne Sakrament, und drey Kinder ohne Taufe starben.“

„Der Pfarrer zu Palting, Willibald Ladmayer, läßt oft zur Kirche läuten, aber, anstatt den Gottesdienst zu verrichten, besäuft er sich im Brandwein, den er zu halben Mäßlein auf Einmal austrinkt.“

„Der Pfarrer zu Sigertshofen, ein gar leichtfertiger, und versoffener Konkubinar, hält oft in einem Vierteljahre keinen Gottesdienst.“

„Der oben erwähnte Abraham Neutauer pflegt, ehe er Gottesdienst hält, welches immer sehr spät geschieht, zuvor eine oder anderhalb Stunde mit den Pfarrleuten auf dem Kirchhofe sich vom Roßtauschen zu unterhalten. Kömmt er zur Kirche, liest er gemeiniglich nur das Evangelium, hält weder Predigt noch Messe, und lauft zur Kirche wieder hinaus den Roßmärkten und Spielplätzen zu.“

„Der

„Der Vikar zu Reit, Paulus, ein versoffener Priester, welcher die ganze Woche hindurch in Wirthshäusern liegt, muß gemeiniglich, wenn man Kinder zur Taufe bringt, in etlichen Tafernen gesucht werden. Oft findet man ihn nicht, und man ist genöthiget, die Kinder an andere Orte zur Taufe zu tragen.“

Dieses eckelhafte Verzeichniß von liederlichen Weltpriestern aus dem kleinen Rentamtsbezirke von Burghausen ist lange noch nicht geschlossen. Aber auch das Wenige, was davon hier ausgehoben worden ist, reicht hin, den tiefen Sittenverfall eines Standes zu beweisen, dessen vornehmster und einziger Beruf es war, das Volk zu belehren und zu bilden.

Das Schlimmste dabey war, daß die Bischöfe aus Abneugung und bösem Willen gegen die weltlichen Obrigkeiten nie dahin vermocht werden konnten, die Verbrechen ihrer Diözesangeistlichkeit mit dem gehörigen Ernste zu bestrafen. Oft geschah es, daß jene Priester, welche von Seite der weltlichen Regierung den Ordinarien zur Bestrafung ausgeliefert wurden, statt der Strafe Belohnung, und statt magerer Pfründen, um so fettere erhielten. Sogar rühmten sich jene, welche als Konkubinarien und Ehebrecher gestraft werden sollten, daß sie von ihrer geistlichen Obrigkeit keine Ahndung zu besorgen hätten, denn sie selbst begienge ähnliche Verbrechen öffentlich und ohne Scheue *).

Dieses tief eingreifende Verderben in den Religions- und Sittenzustand der Nation beunruhigte Maximilian.

Er

*) Regierungsbericht von Burghausen. Mspt.

Er dachte auf verschiedene Mittel, demselben abzuhelfen, und fand, daß die Personal-Immunität des Klerus ein unüberwindliches Hinderniß einer jeden fruchtbaren Sittenverbesserung sey. Als demnach in mehreren Baierschen Klöstern, und namentlich in dem Nonnenkloster am Anger zu München, wo der Seelenhirt, der Franziskanerquardian, mit den Nonnen in Unehren lebte, große Unordnungen und ärgerliche Auftritte vorfielen, ernannte er eine aus dem Probste zu U. L. Frau, Georg Lauther, aus dem Hofkanzler, Johann Gailkircher, und dem geheimen Kabinetssekretär, Christoph Gewold, bestehende Kommission, um durch dieselbe hauptsächlich über das Verhältniß, in welchem die weltliche Gewalt zur geistlichen stehet, und über die Art, wie sich in dem gegenwärtigen Falle der Herzog zu benehmen hätte, einen gutachtlichen Bericht verfassen zu lassen *).

„Wenn

*) Bey dieser Gelegenheit kamen über das geistliche Staatsrecht, besonders über die Jura Principis saecularis circa sacra, mehrere wichtige Fragen zur Diskussion. Man gieng damals von dem Grundsatze aus, daß ein jeder Herzog in Baiern über die Personen und die Güter des Klerus die nämliche Gewalt habe, in deren Besitze sich Karls des Großen Nachfolger in Frankreich befanden. Man untersuchte:

I. Utrum contra privilegia Clericorum a jurisdictione Laicorum tale jus regale, cujus modi in Gallia viget, alicui Imperatori, Regi, Principi, aut Domino saeculari competere possit?

II. An Reipublicae Christianae interest, ejusmodi regalia saecularibus Dominis permitti?

„Wenn gleich, heißt es in dem unterm 9. März 1607 hierüber erstatteten Gutachten *), einige Kanonisten der Meynung sind, daß alle Geistliche von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet, und nur allein ihrer geistlichen Obrigkeit unterworfen seyen, so giebt es doch hinwieder besondere Fälle, in welchen ungeachtet dieser Exemption der weltlichen Obrigkeit der Gerichtszwang über geistliche Personen unläugbar gebühret. Fälle dieser Art sind z. B. wann die geistliche Macht zu schwach, oder in der Anwendung der Korrektionsmittel zu nachläßig ist. Ob aber auch die weltliche Obrigkeit in solchen Fällen aus eigener Machtvollkommenheit über die Personen des Klerus richten, und nicht vielmehr zuvor bey dem höchsten Kirchenhaupte eine besondere Bewilligung nachsuchen soll, ist eine Frage, die von den Rechtslehrern ungleich beantwortet wird. Einige sind der Meynung, daß den weltlichen Regenten nicht gezieme, ungefragt aus eigener Willkühr wider den Klerus zu verfahren.“

„Wir sind demnach der unterthänisten Meynung, daß es Gewissens halben wohl am räthlichsten wäre, wenn sich

---

III. Utrum ad validitatem ejusmodi juris regalis consuetudo ab antiquissimo aut etiam longo tempore sufficiat? An vero privilegium peculiare, aliusve titulus ad id fulciendum requiratur?

IV. Quaenam sub isto jure regali veniant exercenda, aut qui actus speciales sub eo comprehendentur?

V. In quantum et quousque, quove pacto Princeps saecularis ejusmodi regali jure contra Clericos et bona illorum tuta conscientia et salvis immunitatibus Clericorum uti possit? Mspt.

**) Mspt.

sich Ew. Fürstl. Durchl. um ein besonders Indult an das höchste Haupt und den allgemeinen Vorsteher der katholischen Kirche, an Se. päbstl. Heiligkeit wendeten. Denn der Pabst kann und pflegt weltlichen Souveränen die Gewalt zu geben, über gewisse Personen des Klerus zu richten. Eine solche Gewalt erhielten Ew. Durchl. Uranherren und Vorfahrer, Herzog Wilhelm IV. und dessen Bruder, Ludwig, von Sr. Heiligkeit Adrian VI., nämlich ein Indultum corrigendi notabiles excessus Clericorum in Bavaria. Obgleich gegenwärtig die hohe geistliche Obrigkeit gewisser Ereignisse wegen, besonders nach den Vorgängen mit der Republik Venedig, sehr stark auf ihre Vorrechte und auf die Immunität der Klerikalpersonen hält, und nicht gerne sich Etwas, das dahin Bezug hat, entziehen läßt; so ist doch kein Zweifel, daß Se. päbstl. Heiligkeit, seferne Sie von den Umständen der Sache hinlänglich unterrichtet, und um das Indult förmlich gebeten wird, Ew. Durchlaucht gerne willfahren werde."

„Ob es aber zu dieser Zeit und unter diesen Umständen auch rathsam sey, bey Sr. päbstl. Heiligkeit dergleichen Begehren anzubringen, müßen wir aus mehreren Gründen bezweifeln. Denn Erstens setzt ein Begehren dieser Art voraus, daß es die Bischöfe und Prälaten in Ew. Durchl. Landen an der Erfüllung ihrer Amtspflichten ermangeln lassen. Und da dieß auch an sich selbst der Fall ist, so würden Ew. Durchl. genöthiget seyn, gegen Ihre eigene Blutsverwandte, z. B. gegen die Bischöfe von Freysing und von Passau, als Kläger aufzutretten, wobey zum Wenigsten der Schein einer unfreundlichen Härte nicht ganz vermieden werden könnte."

„Zweytens müßte dann auch die den Bischöfen zu Last gelegte Nachläßigkeit in ihrem Amtsberufe hinlänglich bewiesen werden. Ein ganz unbedeutender rechtlicher Behelf könnte den Beklagten leicht dienen, ihre Unschuld zum Nachtheile des Klägers an Tag zu bringen. Man kann ausserdem ihnen dasjenige, was ihre Offizialen oder Vikarien versehen, eben so wenig zur Schuld anrechnen, so wenig man andere Fürsten und Herren die Nachläßigkeit und das Nichtrechtthun ihrer Beamten und Räthe entgelten zu lassen pflegt."

„Drittens könnte durch dergleichen Klagen am Hofe Sr. päbstl. Heiligkeit den Bischöfen und Prälaten leicht zu Gegenklagen, besonders über Beeinträchtigungen in ihren Immunitäten, Privilegien und Freyheiten, und über Beschwerungen mit allzu starken Steueranlagen, Gelegenheit gegeben werden. Dadurch würden Ew. Durchlaucht vor Sr. päbstl. Heiligkeit oder vor dem zur Untersuchung abgeordneten Legaten in große Weitläuftigkeiten gerathen. Solcher Ungelegenheiten hätten sich Ew. Durchl. um so gewisser zu versehen, als Se. päbstl. Heiligkeit auf die geschehene Klage ohne Zweifel alle Beklagte mit ihrer Verantwortung und Gegennothdurft anhören würde."

„Werden Viertens dergleichen Klagen wider die Bischöfe und Prälaten vorgebracht, so gewinnt es das Ansehen, als wenn alle Geistliche in diesem Lande nicht fromm und nichts nutz wären. Dieses könnte aber ohne große Beschimpfung des ganzen geistlichen Standes, und ohne großes Aergerniß, welches man gegenwärtig wohl zu vermeiden Ursache hat, nicht geschehen. Darunter müßten denn nothwendig auch die Frommen und Guten leiden, deren es, Gott sey dafür gelobt! noch viele im Lande giebt.

giebt. Ew. Durchl. werden als ein lobwürdigster, katholischer eifriger Fürst, selbst nicht wollen, daß es so weit komme, sondern vielmehr des Gemüths und der Meynung seyn, wie der erste christliche Kaiser Konstantin, welcher sich öffentlich verlauten ließ, daß er über denjenigen Religiosen, oder über denjenigen Priester, der vor seinen Augen ein Verbrechen begienge, seinen eigenen kaiserlichen Mantel werfen würde, damit er von Niemand gesehen werden könnte."

„Was endlich den besondern Fall in dem Kloster auf dem Anger in München betrift, so ist zu hoffen, daß seit dem Todesfalle der Obermayerin, und seit der neue Franziskaner-Quardian, Pater Koller, die Gewissensleitung der dortigen Nonnen übernommen hat, das in diesem Kloster herrschende Unwesen ein Ende nehmen, und der gute Ruf desselben wieder hergestellt werden möge."

„Unsere unterthänigste, unmaßgebliche Meynung wäre also, daß diese Sache noch nicht vor den Thron Sr. päbstl. Heiligkeit gebracht, sondern vorerst die Bischöfe und Prälaten wiederhohlt erinnert würden, den Unordnungen und Vergehungen des Klerus durch die in ihrer Gewalt befindliche Mittel Einhalt zu thun. Erst dann, wann diese Erinnerung abermals fruchtlos bleiben würde, könnten Ew. Durchl. Ihren Rekurs an Se. päbstl. Heiligkeit nehmen u. s. w."

Man sieht aus dem Inhalte des vorstehenden Gutachtens, mit welcher Schonung, und mit welcher Vorsicht die Regenten in allen, das Klerikalwesen betreffenden Gegenständen, zu Werke gehen mußten. Die Oberhirten des Volkes waren entweder ihre nahe Verwandte oder Landstände,

stände, gegen welche sie sich aus vielerley Rücksichten der Sprache des Ernstes nicht bedienen durften. Auch mochte die nicht ganz grundlose Furcht, durch laute Klagen über die Verdorbenheit und die schlechten Sitten des katholischen Klerus die Sache der Protestanten und der Reformation überhaupt in ein günstiges Licht zu setzen, manchen katholischen Regenten abgehalten haben, es hierüber zur lauten Sprache zu bringen. Zweifelhaft blieb es dabey doch immer, ob auch diejenigen, deren Beruf es war, den sittlichen Klerikalzustand zu verbessern, den Willen oder die Einsicht haben würden, dießfalls eine fruchtbare Verbesserung vorzunehmen.

Unter diesen Umständen mochte daher manchem katholischen Regenten das Bettelmönchswesen ein erwünschtes Auskunftsmittel scheinen, dem Volke bessere Seelsorger zu verschaffen, als es damals die meisten Weltpriester waren.

Vor allen andern schienen die Kapuziner zur Seelsorge brauchbar zu seyn. Ihr Orden hatte seine Entstehung hauptsächlich der Ausartung der Franziskanermönche zu verdanken. Um sich aber gegen die neidischen Verfolgungen ihrer ausgearteten Brüder schützen, und zugleich die Achtung des Volkes gewinnen zu können, mußten sie sich durch Reinheit der Sitten, durch uneigennützigen Eifer in der Seelsorge, und durch strenge Lebensweise vor allen übrigen Mönchsgesellschaften auszeichnen. Ihre Wanderungen von einer Provinz in die andere, ihr Umgang mit den verschiedensten Klassen des Volkes, verschaften ihnen nebenbey den Vortheil, Menschenkenntniße sammeln, und durch dieselben ihre Rednertalente ausbilden zu können. Der Orden hatte aber nicht nur einige treffliche Kanzelredner, sondern er hatte auch mehrere feine Köpfe aufzuweisen,

sen, deren sich die Regenten der damaligen Zeit selbst in den verwickeltsten Staatsgeschäften bedienen konnten.

Maximilians aufmerksamen Blicken entgieng der Vortheil nicht, den er bey der allzugroßen Trägheit und Unwissenheit des weltlichen Klerus aus dem thätigen Religionseifer der Kapuziner ziehen zu dürfen glaubte. Er berief sie nach Baiern, wo er ihnen bereits schon im Jahre 1600 das erste Kloster in München bauen ließ. Bald war keine Stadt und kein Städtchen mehr im Lande, in welchem sie nicht ihre Klöster hatten. Selbst reiche Privatleute eiferten in die Wette, ihren Orden überall in Aufnahme zu bringen, und ließen demselben auf eigene Kosten Klöster bauen *).

Zwöl-

*) Geschichte und Geist des Kapuziner-Ordens in Baiern. 8.

Zwölftes Kapitel.

Theologische Korrespondenz mit dem Pfalzneuburgischen Hofe. Kolloquium zu Regensburg.

Indessen war die Aufmerksamkeit der damaligen Regenten mit dem tiefen Verfalle der praktischen Religion weit weniger, als mit Gegenständen der theologischen Kontroverse beschäftiget. Der Zustand des Glaubens schien Allen viel wichtiger, als der Zustand der Sitten. Die Theologen aller Konfessionen ließen es ihrer Seits nicht fehlen, den Regenten dieser Zeit einen überaus hohen Begriff von der Wichtigkeit der Streit-Theologie beyzubringen. Je weniger die Landesfürsten im Stande waren, ihren Theologen in die Labyrinthe der Disputirkunst zu folgen, um so größer war das Ansehen, in welches sich diese durch das Talent des polemischen Schwätzers zu setzen wußten.

Maximilian, der überhaupt für Alles, was den menschlichen Geist beschäftigen kann, aufmerksam, und in keinem wissenschaftlichen Fache ganz Fremdling war, konnte durch den Einfluß seines ängstlich religiösen Vaters, und durch das Ansehen seiner Hofjesuiten leicht verleitet werden, an den Kontroversen seiner Zeit einen weit größern Antheil zu nehmen, als es sich für einen Regenten ziemte. Man hatte ihm schon frühzeitig den Wahn beygebracht, daß es, um einige gleichzeitige Fürstenhäuser wieder in den Schoos der alten Mutterkirche zurückzuführen, weiter nichts brauchte, als die Fürsten durch die Kunst des Disputirens

tirens von der Falschheit der protestantischen, und von der Wahrheit der katholischen Religion zu überzeugen *).

Ein vorzügliches Verdienst glaubte er sich dadurch zu erwerben, wenn es ihm gelingen könnte, den alten Pfalzgrafen von Neuburg, Philipp Ludwig, zu bekehren. Er ließ es sich in dieser Absicht hoch angelegen seyn, ihm von Zeit zu Zeit die Streitschriften zu senden, welche zu München, Ingolstadt und Dillingen erschienen, und ihm das fleißige Lesen derselben als ein unfehlbares Mittel zur Erkenntniß der Wahrheit zu empfehlen. Besondern Werth schien er auf die Schriften des Jesuiten, Konrad Vetters, und des Oesterreichischen, Baierschen und Badenschen Raths, D. Johann Pistorius, zu legen, eines Mannes, der mit der heftigen Wuth eines von der lutherischen zur katholischen Kirche abgesprungenen Apostaten zu schreiben pflegte. Beyde hatten sich in ihren Schriften die Person

und

*) Schon im Jahre 1593 schmeichelte man sich, den jungen Landgrafen von Hessen zur katholischen Kirche zurückführen zu können. Hierüber schrieb Minucci unterm 16. Jäner dieses Jahrs aus Rom an Herzog Wilhelm V. „Optavi his de causis aliquando, ut Serenissimus Dux Maximilianus in iis, quae ad Religionis controversias pertinent, opportunè instrueretur, ut quando contigerit cum ejusmodi Principibus coetaneis suis agere, fundamenta aliqua ad ipsorum salutem et suamque immortalem gloriam jacere posset. Plus efficeret talis Princeps quam Theologi plurimi. Qua de causa putarem etiam omninò convenire, ut in Imperii Constitutionibus quae ad eandem rem faciunt, esset quam versatissimus, ut in Comitiis, aliisque publicis tractationibus et avitam fidem tutari et haereditariam majorum suorum laudem demerere posset. Mspt.

und die Lehre Luthers zum Ziel ihres sarkastischen Spottes und der pöbelhaftesten Schmähungen genommen. Vetter schrieb unter dem erborgten Nahmen eines Magisters, Konrads Andreä, einen sogenannten Lutherum castum, veridicum et devotum; Pistorius eine Anatomiam Lutheri. Man kann sich kein schmutzigeres, eckelhafteres Gemählde vorstellen, als dasjenige ist, in welchem hier Luther abgebildet wurde. Aller Laster, die den Menschen schänden, wird er bezüchtiget. Die Welt hatte noch kein so scheusliches Unthier gesehen, als Luthern *). Was hiebey das meiste Aufsehen verursachte, war, daß sowohl Vetter als Pistorius eigene Stellen aus Luthers Schriften und vornehmlich aus seinen berüchtigten Tischreden, als Beweise ihrer Behauptungen anführten. Pistorius bot sich sogar an, Leib- und Lebensstrafe dulden zu wollen, wenn

*) Aus unzähligen Proben von dem feinen Tone der damaligen Streitschriften nur Eine: „Am jüngsten Tage wird sie (die Prädikanten) nichts härteres schmerzen und beschämen, als daß sie so wissentlich, greiflich und muthwillig eine so unsinnige Bestie (von Luther ist die Rede) eine so unflätige Sau, einen unbeständigen Wetterhahn, leichtfertigen Lügner, schamlosen Fleischbängel, zornige Habermetze, hyperbolischen Thraso, übermüthigen Goliath, Marcolfischen Zottenreißer, öffentlichen Ketzer und Nonnenschänder, diesen Wust, Fuom (Abschaum) und Grundsuppe für einen heiligen Propheten, Apostel und Evangelisten ꝛc. ꝛc. haben halten wollen.“ S. Akademischer Luther; das ist: Die zwanzigste Probe, wie Luther an Verwüstung deutscher Nation und so vieler Seelen Untergang und Verderben sich am jüngsten Tage werde entschuldigen können. Durch M. Konrad Andreä (Jesuiten Vetter). S. 30.

wenn man ihm beweisen würde, daß sich die von ihm angezogenen Stellen nicht in Luthers Schriften befänden.

Mit dergleichen heftigen Schmähschriften wurden von Seite des Baierschen Hofes dem alten, für das Luterthum eingenommenen Pfalzgrafen von Neuburg von Zeit zu Zeit ungebetene und unwillkommene Geschenke gemacht. Man begnügte sich Anfangs, sie durch Gegenschriften widerlegen zu lassen. Der Lehrer der Theologie zu Lauingen, Philipp Heilbrunner, schrieb wider den Jesuiten Vetter. Aber dieß diente nur, die pöbelhafte Grobheit des Jesuiten noch um einige Grade zu verstärken.

Maximilian hatte im Herbste des Jahrs 1599 das Hoflager des Pfalzgrafen von Neuburg mit einem freundschaftlichen Besuche beehrt. Gerne hätte der alte Pfalzgraf, dem der Religionseifer seines Vetters, des Herzogs Maximilians, bekannt war, jedes auf Religion Bezug habende Gespräch vermieden. Allein die gegenseitigen Hoftheologen zankten sich so heftig, daß endlich auch Philipp Ludwig sein bisher beobachtetes Stillschweigen gegen Maximilian brechen mußte. Zuerst beschwerte er sich über die wüthenden Ausfälle, welche sich der Jesuite, Konrad Vetter, gegen Luther erlaubte. Als darauf Maximilian entgegnete, daß der Jesuite nichts anders behauptet habe, als was er mit den eigenen Worten Luthers und aus den eigenen Schriften desselben beweisen könnte, verlangte der Pfalzgraf, daß Maximilian nach seiner Nachhausekunft die Gewogenheit haben möchte, ihm ein Exemplar von Luthers Schriften in derjenigen Auflage, worin sich die von dem Jesuiten zitirten Stellen befinden sollten, zu schicken, und die zitirten Stellen mit rother Dinte zu unterstreichen, damit er sich mit eigenen Augen überzeugen

könn-

könnte, ob der Jesuite auch richtig zitirt hätte. Maximilian, der in die Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit seiner Jesuiten ein allzu hohes Vertrauen setzte, hatte keinen Augenblick Bedenken, das Verlangte zu versprechen. Am Schluße der Unterredung äußerte Philipp Ludwig noch den Wunsch, daß in ihrer, der beyden Herzoge, Gegenwart von Theologen beyder Konfessionen über die streitigen Glaubenspunkte ein Kolloquium gehalten werden möchte.

Erst am 21. März des folgenden Jahres 1600 erinnerte sich Maximilian seines dem Pfalzgrafen gethanenen Versprechens. Er schrieb an denselben aus München *): „Es wäre ihm aus folgenden Ursachen unmöglich, sein Versprechen zu halten. Denn er habe diejenigen Ausgaben von Luthers Schriften, deren sich der Verfasser zum Zitiren bediente, nicht bey der Hand. Auch würde es zu viele

*) In Beziehung auf die seltsame Korrespondenz, welche zwischen dem Münchner und Neuburger Hofe über Gegenstände der theologischen Kontroverse gewechselt worden ist, darf der Umstand nicht verschwiegen werden, daß Maximilians Vater, der alte Herzog Wilhelm, von dessen eigener Hand die meisten Briefe Zusätze erhielten, vorzüglichen Antheil an dieser Korrespondenz genommen habe. Auch mögen die eigentlichen Concipienten der Briefe Jesuiten gewesen seyn. Denn wohl schwerlich hatte Maximilian in seinen Staatskanzleyen Männer, welche ihren Briefen die Form theologischer Streitschriften hätten geben mögen. Am allerwenigsten hätten sie sich erlaubt, gegen den Pfalzgrafen, als einen nahen Verwandten ihres Herrn, sich unanständiger und beleidigender Ausdrücke zu bedienen.

viele Mühe und Zeit gekostet haben, die angeführten Stellen in den verschiedenen Ausgaben von Luthers Schriften nachzusuchen und zu unterstreichen. Unmöglich wäre es ferner, Alles zu finden, indem Luthers Schriften und Bücher in Worten und Sentenzen nicht übereinstimmten. Denn gleichwie Luther selbst in seiner Lehre gar unbeständig gewesen, so hätten auch seine Discipeln und Nachfolger die Schriften und Bücher ihres Meisters gar ungleich lautend nachdrucken lassen. Endlich habe auch der Verfasser, welcher nicht in München, sondern ziemlich weit von hier entsessen sey *), seiner Bücher bisher nicht entbehren können, sondern ihrer zu Vollendung seiner Apologie nöthig gehabt. Nachdem nun diese Apologie vor Kurzem im Drucke erschienen, und der Verfasser darin ganz klar bewiesen habe, daß er in Zitirung der Schriften Luthers keineswegs betrüglicher Weise, sondern treulich und aufrecht zu Werke gegangen, entgegen aber dasjenige, was Heilbrunner den Jesuiten aufbürdet, ganz der Wahrheit zuwider, und es vergebliche Mühe sey, Luthern dieß Orts schön zu machen; so wolle er nicht unterlassen, Sr. Liebden besagte Apologie nebst des D. Pistorius Anatomie und dem Traktate eines wohlerfahrnen, aufrechten katholischen Skribenten wider die Oettingschen Prädikanten anbey wohlverwahrt zu übersenden, und Se. Liebden wegen naher Verwandtschaft, auch wegen Ihrer eigenen Seelen Heil und Seligkeit freundsöhnlich und aufs höchste zu ermahnen und zu bitten, diese überschickte Schriften zu lesen und zu erwägen. Soferne solches geschähe, wäre gar kein Zweifel, Se. Liebden würden Ihrem beywohnenden Verstande nach gar bald bemerken, daß Sie bisher nicht auf dem rechten Wege zur Selig-

*) Er war allerdings in München.

ligkeit, sondern, was mit schmerzlichem hohen Mitleiden vermeldet werden müßte, gar weit gefehlt, und neben des rechten, einigen, allein selig machenden Glaubens leider hingegangen seyen. Verhoffentlich werden Se. Liebden, wann Sie dieses bey Ihr selbst befinden, dahin bedacht und beflißen seyn, Sich wieder auf den rechten Glaubensweg zu begeben, damit Se. Liebden die bisherige Verabsäumung, was der Allmächtige gnädig verhüten wolle! nicht zu spät bereuen möge. Sollte aber Sr. Liebden nach Ablesung der hiemit überschickten Traktate noch kein Genügen geschehen, und Sie etwa glauben, es möchten die in Konrad Andreäs (Vetters) Lutherischen Proben und in der Anatomie des D. Pistorius zitirte Stellen in Luthers Schriften anders zu verstehen seyn, soll Sr. Liebden Begehren ebenfalls ein unfehlbares gutes Genügen geleistet werden. Denn D. Pistorius, welcher sich auf den Fall, daß er überwiesen würde, Luthern in Zitirung der Stellen ungütlich gethan zu haben, einer öffentlichen Leibesstrafe zu unterwerfen bereitet sey, werde sich hoffentlich nicht weigern, auf Begehren, und soferne er Leibesvermöglichkeit halben abkommen könnte, sich selbst persönlich einzustellen, und seinem Buche Beystand zu thun. Das Gleiche werde auch M. Konrad Andreä (der Jesuite Vetter) nicht ausschlagen, soferne entgegen nur auch diejenigen, welche den D. Pistorius und M. Konrad Andreä beschuldigen, dem Luther Unrecht gethan, und betrüglicher Weise mit ihm verfahren zu seyn, zwar nicht zu gleicher öffentlicher Leibs- und Lebensstrafe, aber dazu sich verpflichten, auf den Fall, daß sie von der Wahrheit lauter und unwidersprechlich überwiesen würden, von ihren Irrthümern, worin sie bisher für ihre Personen steckten, und Andere darein verwickelten, abstehen, und sich zu dem katholischen

rd-

römischen, allein seligmachenden Glauben bekennen zu wollen. Nachdem auch Se. Liebden Sich hätten vernehmen lassen, daß es Ihres Ermessens räthlich und gut wäre, in Ihrer beyderseits Gegenwart von den Theologen eine Disputation in Glaubenssachen halten zu lassen; so soll auch dießfalls Sr. Liebden freundlich und gerne willfahret werden. Denn man wünsche Sr. Liebden ewige Wohlfahrt, woran auch Anderer, viel unzählbarer Seelen Seligkeit abhange, so begierig zu befördern, daß man es an Nichts, was nur immer möglich wäre, fehlen lassen wolle. Man stelle es also Sr. Liebden gänzlich zu Ihrer guten Gelegenheit und Gefallen anheim, wessen Sie sich der Zeit, des Orts und anderer Umstände halben dießfalls entschließen wollten *)."

Auf dieses Schreiben erwiederte der Pfalzgraf Philipp Ludwig unterm 13. Juny 1600 aus Neuburg: „Er habe zwar anderer wichtigen Geschäfte wegen die ihm überschickte Schriften und Traktate wider D. Luthern noch nicht ganz durchlesen können. Aus demjenigen aber, was er bis jetzt gelesen habe, finde er so viel, daß des D. Pistorius Anatomie, und des Konrads Andreä Schriften hauptsächlich dahin gerichtet seyen, Luthers Person, und folglich auch seine Lehren, mit Anziehung etlicher aus seinen Tischreden zusammen geklaubter Sprüche, bey hohen und niedern Standespersonen verhaßt zu machen. Demnach aber das christliche Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Konfessionsverwandten nicht auf Luthers Person und Schriften, am allerwenigsten auf die nach seinem Tode und ohne sein Heißen gedruckte Tischreden, worunter

*) Mspt.

ter jedoch auch viele gute nützliche Gespräche begriffen seyen, sondern auf das einige, unfehlbare und ewig dauernde Wort Gottes gegründet, er, Pfalzgraf, auch theils aus lebendigem Zeugniß derjenigen, die Luthern persönlich gesehen und gehört, theils aus seinen Büchern und Schriften genugsam und gewiß berichtet sey, daß Luther nicht allein ein christlich unärgerlich Leben geführt, die Leute schriftlich und mündlich vor allen Sünden und Lastern ernstlich und eifrig, selbst mit nicht geringer Gefahr Leibs und Lebens, gewarnt habe, sondern daß es auch mit seiner Lehre und hinterlassenen Schriften, soferne solche ohne vorgefaßte ungleiche Affektion gelesen würden, viel anders beschaffen sey, als sie von seinen Gegnern in obangeregten Schriften gedeutet werden; so werden ihn also Se. Liebden in Ungutem nicht verdenken, daß er sich, aus erwähnten Gründen, in Nichts irren, vielweniger noch in erkannter seligmachender Lehre des heiligen Evangeliums dadurch etwas zweifelhaft machen lassen, sondern sich vielmehr dabey erinnern werde, daß, nach alter üblicher Gewohnheit, christlicher und um die Kirche Gottes wohlverdienter Lehrer Wort und Werke, mit vielfältiger Verkehrung und unerfindlichen Lästerungen, dergleichen dem Erlöser Christo und seinen Propheten und Aposteln selbst begegnet sey, beschwert werden. Sr. Liebden könnte ein ziemlich langes Verzeichniß solcher Verläumdungen und Lästerungen nur bloß aus zweyen, in den Jahren 1590 und 1592 zu Ingolstadt und München gedruckten, sehr heftigen Schriften, deren eine Rettung, die andere Replika betitelt, vorgewiesen werden *), worin man der christlichen

Re=

*) Der Pfalzgraf hätte hier füglich auch der so bekannten Autonomia, oder von Freystellung mehrerley Reli=

Religion Augsburgischer Konfession, ihrer Kirche und Lehrern, der Fürsten nicht zu gedenken, deren darunter auch keineswegs geschont werde, solche Sachen zumesse, deren Gegentheil allen denjenigen, die von dieser Kirche jemals etwas gesehen, gehört oder gelesen hätten, bewußt sey. Man habe auch dergleichen Schmähungen und Beschuldigen der Nothdurft nach öffentlich widerlegt, ihnen widersprochen, und gebührende Beweise verlangt, die aber nie gegeben worden seyen. Es wäre also um so viel mehr nöthig, wie auch an sich selbst billig, daß in so hochwichtigen Sachen die Augen wohl aufgethan, und christlicher Lehrer Verantwortung über ihrer Feinde und Lästerer schriftliche oder mündliche Verleumdungen angehört würde. Zu diesem Ende wäre Sr. Liebden der von dem Professor der Theologie zu Lauingen, Philipp Heilbrunner, verfaßte Ge-

---

gion und Glauben erwähnen können, einer Schrift, die der kaiserliche Sekretär, Andreas Erstenberger, verfaßt, und in der Handschrift an Herzog Wilhelm V. geschickt hatte, welcher sie unter dem Namen des Franz Burgkard, Churkölnischen geheimen Raths und Kanzlers, in München drucken ließ. Keine einzige Schrift hatte ihrer Zeit so viel Aufsehen gemacht, als diese Autonomia. Sie war Hauptpartheyschrift der Katholiken, und vornehmlich dahin gerichtet, den Protestanten die Vortheile des Religionsfriedens streitig zu machen. Man war damals am kaiserlichen Hofe so wenig geneugt, der Intoleranz der Partheyen Vorschub zu leisten, daß es Erstenberger ungestraft nicht hätte wagen dürfen, eine solche Schrift herauszugeben. Herzog Wilhelm mußte sich gegen den Verfasser erklären, das strengste Geheimniß hierüber beobachten zu wollen.

Generalbericht über die Unredlichkeit des M. Konrad Andreäs in Allegirung der Stellen aus Luthers Schriften freundlich zugestellt worden, und ihm, dem Pfalzgrafen, sey auch jetzt noch kein Zweifel, daß, soferne Se. Liebden um weniger Mühe Willen jedes Orts Zitaten, wie solche am Rande verzeichnet stehen, in den Wittenbergischen oder Jenaischen Ausgaben von Luthers Schriften (in welchen keine dergleichen Ungleichheit herrsche, wie Sr. Liebden vorgebildet worden sey, des Umstandes nicht zu erwähnen, daß besagte Werke in der einen Edition nach den Jahrgängen, und in der andern nach dem Inhalte und den verwandten Materien eingetheilt, und Luther in den ersten Jahren, wo er wider die Ablaß-Krämerey zu schreiben genöthiget worden, sich noch etliche vorgefaßte Meynungen habe belieben lassen) aufsuchen, bemerken, und dann bey jedem Punkte den ganzen Zusammenhang, wie und zu welchem Endzwecke Jedes von D. Luthern geschrieben und gemeynt sey, selbst zu lesen sich nicht verdrießen lassen wollten, Sie handgreiflich finden, und selbst bekennen würden, daß nicht durchaus aufrichtig und redlich zu Werke gegangen worden sey. Es würden auch Se. Liebden so wenig, wie er, Pfalzgraf, glauben können, daß der angezeigte, vor Augen liegende Betrug mit so vielfältigen lächerlichen Possen, deren sich der M. Konrad Andreä in seiner jüngst herausgegebenen Schrift vernehmen lasse, genug verantwortet sey, sondern ob solchem Gespötte, vornehmlich in so wichtigen Sachen, ein schlechtes Gefallen tragen, und daraus abnehmen, von welchem Geiste dergleichen Spöttereyen herrühren, und zwar um so mehr, nachdem Pistorius in seiner Anatomie unter die bösen Geister, die er dem D. Luther zugeschrieben, auch den Possengeist setze. Es wäre denn auch kein Wunder,

daß

daß Se. Liebden, indem Sie Ihre Augen und Ohren nur mit des einen Theils verkleinerlichen und lästerlichen Anzügen gegen Luthers Person und Religion ohne Unterlaß füllten, dagegen aber den so hochbeklagten armen Luther zu keiner Verantwortung kommen ließen, gegen ihn und seine Glaubensgenossen so übel affektionirt seyen. Ihm, Pfalzgrafen, komme unter Andern sehr verwunderlich vor, daß man sich heutiges Tages mit etlichen seinen übel und auf das ärgste gedeuteten Reden, dergleichen Verkehrung in der heiligen Bibel selbst gebraucht werden könnte, so hoch kützle, und daraus beweisen wolle, daß er ein falscher Prophet gewesen seyn soll, hingegen aber nicht bedenke, was, soferne es die Nothdurft erfoderte, von Päbsten, Mönchen und Pfaffen, mit Wahrheit angezeigt werden könnte, nicht nur allein, was sie gesagt und geschrieben, sondern was sie im Werke selbst begangen hätten. Indem der sechste Tom von Luthers Schriften in der Wittenberger Ausgabe vom Jahre 1553 vor andern oft zitirt worden, so sey er, Pfalzgraf, veranlaßt worden, selbst darin nachzusuchen, und er habe gefunden, daß, wenn M. Konrad Andreä aufrichtig hätte anzeigen wollen, was D. Luthers Lehre und Religion gewesen, der hiebey verwahrte, und diesem nämlichen Tome Seite 97 und folg. einverleibte Bericht, wie ein Hausvater sein Gesinde in den Hauptstücken christlicher Lehre einfältiglich unterrichten, und wie sich Jeder in seinem Stande verhalten soll, nicht mit Stillschweigen hätte übergangen werden sollen. Diesen Bericht habe er Sr. Liebden zu dem Ende ausschreiben und hier beylegen lassen, damit Sie zum wenigsten denselben, soferne es Ihnen wider Verhoffen Luthers übrige gedruckte Schriften einzusehen nicht beliebte, lesen, und dann hinwieder berichten möchten, ob und was darin

begriffen wäre, was dem rechten, katholischen, christlichen, uralten, allein selig machenden Glauben entgegen sey. Daraus möchten sich dann Se. Liebden leicht die Gedanken machen, was ungefähr der ganze Inhalt der Lutherschen Lehre seyn müße, nämlich nichts anders, als die alten zehn Gebote, die altkatholische, allein seligmachende Glaubensartikel der ganzen christlichen Kirche, das alte, von dem Sohne Gottes selbst gelehrte Gebet, das man das Vater unser zu nennen pflege, die alte Einsetzung des heiligen Sakraments der Taufe und des heiligen Abendmahls, sammt des Herrn Christi und seiner heiligen Apostel Lehre von denselben, so wie auch die alte Schlüssel des Himmelreichs. Diese Hauptartikel der christlichen Lehre seyen von D. Luthern und Andern aus der heiligen Schrift erkläret, wider alle irrige Lehre bestättiget, und die Christen ermahnt worden, ihren Glauben und Lebenswandel darnach einzurichten. Folglich seyen auch die Augsburgischen Konfessionsverwandten von der alten christlichen, katholischen, apostolischen Religion, wie sie nämlich zur Zeit Christi und seiner Apostel gewesen, im Geringsten nicht abgewichen, sondern hätten nur etliche in der christlichen Kirche zu verschiedenen Zeiten, ohne und wider Gottes Wort entstandene Irrthümer, Mißbräuche und Menschensatzungen, womit Gott dem Herrn nicht gedient sey, fallen lassen. Dürfte Sr. Liebden zugemuthet werden, die Augsburgische Konfession zu lesen, was an sich sehr gut und nützlich wäre; so würden Sie verhoffentlich nicht unzeitiges Bedenken tragen, diese Konfession in ihren Landen verkleinerlich anzuziehen, zu verlästern, und den Bekennern derselben in ihrem Gewissen Eintrag thun zu lassen. Daß dann Se. Liebden mit ihm, Pfalzgrafen, wegen des vermeinten Irrgangs von dem rechten

Wege

Wege zur Seligkeit ein so großes Mitleiden tragen, deswegen wisse er Se. Liebden im Unguten mit Nichten zu verdenken, sondern habe vielmehr Ihren grossen Eifer in Ihrer Religion, und Ihre vetterliche Affektion gegen ihn hieraus zu vermerken, indem Sie anders nichts wissen, und von Jugend auf keines Andern berichtet seyen, als daß der päbstische Glaube der rechte, christliche, altkatholische Glaube sey. Es sollen aber Se. Liebden ihm freundlich wohl zutrauen, daß er nicht weniger mit Ihr ein christlich, treuherzig Mitleiden trage, auch von Gott nichts mehr wünsche und bitte, als daß Se. Liebden des rechten Grundes eigentlich und zu rechter Zeit berichtet werden möchten. Dazu könnte denn vor Allem dienlich seyn, wenn Se. Liebden von der wahren, christlichen Religion aus der Augsburgischen Konfession selbst, und reiner Lehrer Schriften, oder mündlichen Verantwortung gründlichen Bericht einnehmen, und dabey die heilige Schrift selbst lesen würden. Daraus würden Sie dann aus Gnade und Erleuchtung des heiligen Geistes je länger, je mehr, vermerken, daß die päbstische Religionsartikel und der vermeinte Gottesdienst derselben nicht gemäß, und Gott dem Herrn keineswegs gefällig sey. Von Lesung der heiligen Schrift sollten sich Se. Liebden durch nichts abhalten lassen, weil die heilige Bibel nicht nur geistlichen, sondern auch weltlichen Personen zum Guten geschrieben, und von Gott vornehmlich den Fürsten, als den Handhabern der Religion, befohlen sey, sie zu lesen, und von den göttlichen Ordnungen im Geringsten nicht abzuweichen. Da er aber befürchte, Se. Liebden möchten etwa von Ablesung gedachter Schriften, wodurch Sie vermittels göttlicher Gnade zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen könnten, von den Ihrigen möglichsten Fleißes

abgehalten werden, so habe er ein mündliches Gespräch von beyderseits Theologen hauptsächlich zu dem Ende vorgeschlagen, damit doch Se. Liebden einst berichtet werden möchten, aus was für hochdringenden Ursachen er, Pfalzgraf, sowohl, als seine Vorfahren, sammt etlichen andern des heiligen Reichs Ständen sich von der Römischen Kirche hätten absondern müßen, und daß ihre christliche Glaubenskonfession der altkatholischen, christlichen, apostolischen Lehre mit Nichten ungemäß, sondern mit derselben allerdings gleichförmig sey. Er lasse sich daher die Anstellung eines solchen Kolloquiums zuvörderst Sr. Liebden selbst, dann Ihrer Land und Leuten, und gemeiner Christenheit zum Guten nochmals nicht mißfallen, soferne er sich nur des Prozesses wegen zuvor nothdürftiglich und freundlich mit Sr. Liebden vergleichen könnte. Denn Sie selbst könnten leicht ermessen, daß, wenn man ohne vorhergegangene Vergleichung des Prozesses zusammen kommen sollte, die Zeit leicht mit unerbaulichen Disputen und sophistischen Cavillationen vergebens hingebracht, und daraus nur noch mehrere Weitläuftigkeiten entstehen möchten, wie dieses alte und neue Beyspiele nur zu sehr bewiesen. Er habe also einige Hauptpunkte, worüber allenfalls ein Kolloquium gehalten werden möchte, aufzeichnen lassen, nicht, um Sr. Liebden hierin vorzugreifen, oder Ihr Maß und Ordnung vorzuschreiben, sondern nur seine Meynung zu eröfnen, wie er nämlich dafür halte, daß erwähntes Kolloquium angestellt werden möchte, damit sich kein Theil füglich zu beschweren hätte, und man ohne besondere Weitläuftigkeit einander eigentlich verstehen könnte *)."

Die-

*) Mspt.

Diesem Schreiben waren die Hauptfragen beygeschlossen, die von Seite des Pfalzgrafen zur Erörterung vorgeschlagen wurden. Sie lauteten, wie folgt *):

I. Ob die Lehre der Theologen Augsburgischer Konfession, daß der Mensch aus lauter Gnade und Barmherzigkeit Gottes, um des einzigen Verdienstes Jesu Christi Willen, ohne vorgehende oder nachfolgende eigene Verdienste, bloß durch den Glauben an Christum, vor Gott gerecht und selig werde, eine rechte, christliche, katholische und apostolische, oder eine ketzerische sey?

II. Ob es wahr sey, daß vorgenannte Theologen die guten Werke verbieten?

III. Ob man die guten Werke zu dem Ende thun soll, um mit denselben Vergebung der Sünden und ewiges Leben zu erlangen, oder die Sünden abzubüßen und zu bezahlen?

IV. Ob das vermeynte Fasten, oder vielmehr der Unterschied in den Speisen, die Beobachtung der Mönchs- und Nonnenregeln, das Wallfahrten, das Geiseln seines eigenen Leibes, und andere dergleichen aus menschlicher Andacht vorgenommene Werke Gott gefällig, und zu Erlangung der Sündenvergebung und des ewigen Lebens ersprieslich seyen?

V. Ob ein bußfertiger Christ an Vergebung seiner Sünden zweifeln, oder aber dieselbe fest und gewiß glauben soll?

VI. Ob die päbstische Lehre von der Buße allerdings recht und genugsam sey?

VII. Ob

*) Mspt.

VII. Ob ein Fegefeuer sey, worin die Seelen der verstorbenen Christen, die in den Himmel kommen sollen, gequälet, von Sünden gereiniget, und ob ihnen mit der Meße, und mit den vermeynten Kirchen- und Ablaßschätzen geholfen werden möge?

VIII. Ob die Meße, wie sie jetziger Zeit in der Römischen Kirche gehalten werde, von Christo geordnet, und von den heiligen Aposteln gleicher Weise zelebrirt worden sey?

IX. Ob die Meße ein wahres Versöhnopfer für die Sünden der Lebendigen und der Todten sey?

X. Ob und was das öffentliche Umtragen des vermeynten Sakraments, welches jährlich den ersten Donnerstag nach Trinitatis zu geschehen pflege, für ein Gottesdienst sey?

XI. Ob die Anrufung der Heiligen in der heiligen göttlichen Schrift gegründet sey?

XII. Ob das so vielfältige tägliche Anrufen und Grüßen der Jungfrau Maria, und daß der schöne Psalm Davids an sie gerichtet werde, christlich, löblich, und Gott gefällig sey?

XIII. Ob die Gelübde und Wallfahrten zu den Bildern, sammt dem Opfer und der Verehrung derselben ein gut Werk, und was nach dem geschriebenen Worte Gottes davon zu halten sey?

XIV. Ob Christus seine Kirche an den Römischen Pabst, derselbe möge seyn, wer und wie er wolle, beschieden habe, ihm in allen Glaubenssachen ohne fernere Nachforschung zu glauben und zu folgen?

XV. Ob

XV. Ob die Römische Kirche, die sich des Titels und Nahmens der Katholischen rühme, die rechte katholische Kirche Christi sey, die nie geirret habe, und nicht irren könne?

XVI. Ob die Lehrer der Augsburgischen Konfession, die vom Gegentheile Lutherische Prädikanten genannt werden, nach der Lehre Christi und seiner heiligen Apostel berufen und ordinirt seyen?

XVII. Ob sie recht thun, daß sie wider der Römischen Kirche Verbot im Ehestande leben?

XVIII. Wer ihnen Macht und Gewalt gegeben habe, den Layen das hochwürdige Abendmahl, wider der Römischen Kirche Verbot, unter beyden Gestalten zu reichen?

XIX. Ob sie recht daran thun, daß sie das vermeynte Sakrament der Firmung und der letzten Oelung, wie auch den Gebrauch des Weihwassers unterlassen?

XX. Ob sie recht thun, daß sie die kirchlichen Funktionen, besonders aber die heiligen Sakramente in bekannter Muttersprache verrichten und administriren?

Alle diese Fragen sollte jeder Theil nur aus dem geschriebenen Worte Gottes beantworten. Jeder sollte seine Meynung kurz, rund und deutlich, ohne Sophisterey, kathegorisch beantworten, und jedes unerbauliche Geschwätz vermeiden. Man sollte sich aller möglichen Bescheidenheit befleißen, und alle Persönlichkeit hintan setzen. Aus dieser Ursache wurde auch vorgeschlagen, daß kein Apostate, der von der einen oder von der andern Religion abgetretten, sondern nur solche Theologen und Personen zu dem Kolloquium gezogen werden sollten, welche von Jugend auf die eine oder die andere Religion für recht,

christlich, katholisch, und allein selig machend gehalten hätten.

Ehe Maximilian auf dieses Schreiben antwortete, wendete er sich vorerst an D. Pistorius. Er unterrichtete denselben von Allem, was bisher zwischen ihm und dem Pfalzgrafen in Beziehung auf dieses Geschäft vorgegangen war. Er theilte ihm die gewechselte Korrespondenz in der Abschrift mit, foderte sein Gutachten darüber, und ernannte ihn zugleich zum ersten Sprecher seiner Parthey auf dem bevorstehenden Kolloquio. „Die Prädikanten, schrieb Maximilian *), hätten zwar seine Person, der Apostasie wegen, stillschweigend ausgeschlossen. Er soll sich aber dadurch im Geringsten nicht irren lassen; denn er, für seine Person, wisse schon Mittel und Wege, eine solche Exzeption, im Falle der Noth, nicht ohne grossem Schimpf und Spotte des Gegentheils abzulehnen. Uebrigens stelle er es ganz in sein Belieben, welche Assistenten bey dem Kolloquio, ob den Pater Konrad Vetter, oder den Pater Jakob Gretscher, ob Jesuiten, oder keine Jesuiten, er sich wählen wolle."

Pistorius schrieb ungesäumt unterm 7. July 1600 aus Freyburg im Breisgau an Maximilian zurück **): „Er wolle nicht ermangeln, als Sprecher seiner Parthey auf dem Kolloquio zu erscheinen, soferne ihn Gottes Gewalt davon nicht abhalte. Ohnehin stehe er schon seit mehreren Jahren mit Sr. päbstl. Heiligkeit in Korrespondenz, um es zu einem öffentlichen National-Kolloquio in Deutschland zu bringen, welchem, wo nicht alle, doch die

*) Schreiben vom 26. Juny 1600. Mspt.

**) Mspt.

die vornehmsten verführten Deutschen Fürsten beywohnen sollten. Der Pabst habe seine dießfallsigen Vorschläge allerdings genehmiget, aber sie hätten verschiedener Hindernisse wegen nicht ausgeführt werden können. Mittlerweile aber hätten Se. Heiligkeit ihm allergnädigst Gewalt gegeben, vorläufig zu Zürch in der Schweitz, und in Sachsen öffentlich über Religionsgegenstände zu disputiren. Ohne Zweifel werde das Kolloquium zu Zürch nächstens vor sich gehen; denn er sey nahe daran, mit der Widerlegung der Zwinglischen Konfession, welche die Schweitzerischen Prädikanten vorerst, ehe sie disputiren, sehen wollen, fertig zu seyn. Mit dem Kolloquio in Sachsen wolle es etwas schwerer sich anlassen; denn der Bischof von Minden wolle, ungeachtet aller von Seite Kurkölns geschehener Anmahnungen, gleichwohl der Sache keinen Vorschub thun. Indessen halte er es für nöthig, Sr. päbstl. Heiligkeit von dem bevorstehenden Kolloquio Nachricht zu geben, und von Ihr Spezial-Erlaubniß hiezu zu verlangen *). Was die vorgeschlagenen Assistenten belange, lasse

*) Maximilian machte bey dieser Stelle eigenhändig die Bemerkung: Er für seinen Theil halte für gar unnöthig, Se. päbstl. Heiligkeit dießfalls um Erlaubniß zu bitten. Denn es habe auch bey Gelegenheit der vorhergegangenen Disputationen keiner besondern päbstl. Erlaubniß bedürft. So wie diese Bemerknng die einzige von Maximilians eigener Hand in der ganzen Korrespondenz wegen des Kolloquiums zu Regensburg ist, so ist sie auch ganz karakteristisch. Sie beweiset, so wie noch mancher andere Umstand, daß Maximilian von seinen landesherrlichen Rechten, selbst gegen den Römischen Hof, nicht leicht Etwas zu vergeben pflegte. Er scheint das Verhältniß des Pabstes zur Kirche von dem Verhältniße desselben zum Staate wohl unterschieden zu haben.

lasse er sich den Pater Gretscher gerne gefallen, wünsche aber, jedoch unmaßgeblich, daß auch der Pater Zehenter, dermals zu Wien, berufen werden möchte. Denn dieser Zehenter sey von ihm, Pistorius, zur katholischen Kirche wieder bekehrt worden, habe von den Lutherschen Phantasien vollständige Kenntniß, und könne schon allein dieses Umstandes wegen den Ketzern wacker zu Leibe gehen. Daß das Kolloquium zu Augsburg gehalten werden soll, halte er für bedenklich. Denn es wäre unnöthig, wegen eines einzigen Fürsten einen so großen Kessel aufzuhängen. Augsburg sollte für ein großes Nationalkolloquium gespart werden; es wäre denn Sache, daß der Pfalzgraf noch mehrere Fürsten, besonders den Markgrafen, Georg Friederich, mit sich bringen würde. Mit dem Pfalzgrafen allein zu disputiren, scheine ihm Ingolstadt oder Neuburg der gelegentste Ort. Doch stelle er dieß Alles Sr. Fürstl. Durchlaucht gnädigstem Gefallen anheim. Er, für seine Person, fürchte keine menschliche Gewalt, weder Gift noch Dolch, und glaube, daß die Deutschen den alten Ruhm ihrer Aufrichtigkeit noch nicht ganz verloren haben werden."

Am Schluße zeigte D. Pistorius noch an, was von Seite Maximilians allenfalls auf das Schreiben des Pfalzgrafen von Neuburg geantwortet werden könnte. Er ließ dabey ziemlich unanständige und kränkende Anzüglichkeiten gegen den Pfalzgrafen einfließen.

Diese Antwort auf das Pfalzneuburgische Schreiben erfolgte schon unterm 20. July dieses Jahrs (1600). Sie ist von ungewöhnlicher Weitläufigkeit, und meistens in dem Tone der Polemik abgefaßt. „Wir wünschen, heißt

es

es darin *), wiederholt, daß es Ew. Liebden gefallen möchte, die Anatomie des Pistorius, und vorzüglich die vorausgeschickte Vorrede derselben zu lesen. Sie würden aus den daselbst angezogenen fünf treflichen und unwidertreiblichen Argumenten sich augenscheinlich überzeugen können, daß Ew. Liebden Religion keineswegs die rechte, sondern im Grunde eine falsche, verführerische Religion sey. Sie würden mit Gottes Hülfe erkennen, wie so gar unglaublich es wäre, daß ein so leichtfertiger, üppiger, aufgeblasener, unreiner, wetterwendischer, sich selbst in seiner Lehre widersprechender, unmäßig zorniger Mann, wie Luther, von Gott habe erweckt werden können, die allgemeine, in ihrer Blüthe und größtem Wohlstande befindliche, und seit wenigstens zwölfhundert Jahren in einhelliger Lehre unbeweglich gestandene Kirche anzugreifen und zu bestreiten. Es hat gar nichts zu bedeuten, daß man vorzugeben pflegt, es sey aus Luthers Schriften und aus den Zeugnißen derjenigen, die mit ihm gelebt haben, zur Genüge kundbar, daß Luther gar kein ärgerlicher Mann, sondern ein guter Christ gewesen. Denn wir Katholische können doch wohl aus seinen eigenen geschriebenen Büchern beweisen, daß er von keinem andern, als von einem bösen Geiste getrieben worden sey ..... Ew. Liebden scheinen sich über die Schreibart des M. Konrads Andreä zu beschweren. Sie sagen, daß er sich in seinen Traktaten lächerlicher Possen bediene. Wir hingegen befinden, daß er diese Possen selbst aus Luthers eigenen Schriften gezogen habe. Zudem ist M. Konrad Andreä kein solcher Mann, will auch dafür nicht angesehen seyn, daß man alles Dasjenige von ihm zu halten und zu hoffen

haben

*) Mspt.

haben sollte, was man von einem Pabste oder einem andern großen Prälaten, oder von einem Apostel selbst zu erwarten pflegt. Aber Luther hat, seinem eigenen Vorgeben nach, einer der theuersten Männer seyn wollen, ein Mann, welcher vor allen Andern, die mehr als tausend Jahre vor ihm in der Kirche lebten, erleuchtet gewesen, und als einer der größten Evangelisten oder Apostel zuerst nach so viel hundert Jahren von dem heiligen Geiste aufgeweckt worden sey, die eingerissene Abgötterey auszurotten. Was hätte er dann, um Gottes Willen! wenn dieß also wahr wäre, für ein Mann seyn müßen? Mit welcher Tapferkeit, Demuth, Keuschheit, Reinigkeit des Lebens, Beständigkeit in der Lehre, Weisheit und andern christlichen Tugenden hätte er, um nur nach gemeiner menschlichen Vernunft zu urtheilen, begabt seyn müßen? Aber das Widerspiel ist bekannt, bekannt, wie leichtfertig und lasterhaft er gewesen sey. Dieses kann Niemand, außer wer ganz und gar unverschämt seyn wollte, läugnen, so daß, wenn man eben den M. Konrad Andreä (den Jesuiten Vetter) mit Luthern vergleichen wollte, mit Wahrheit und ohne Mühe behauptet und bewiesen werden könnte, daß jener gegen diesen ein vornehmer Heiliger und Doktor sey. Wir Katholische stehen zwar nicht in Abrede, daß Leute eines bösen ärgerlichen Lebens unter uns gewesen, und noch seyen. Aber wir widersprechen dagegen, und können es auch mit gutem, vernünftigem und beständigem Grunde beweisen, daß je einer von unsrer Religion gewesen, oder noch zu finden wäre, es sey Pabst, Mönch, oder ein anderer Geistlicher, oder Weltlicher, der Luthern in der Leichtfertigkeit, Hoffart, und vielen andern hochsträflichen Lastern zu vergleichen sey. Es erschrecken uns daher die Gegner im Geringsten nicht, daß sie,

wir

wir wissen nicht, welche Händel von Päbsten, Mönchen und Pfaffen an das Tageslicht bringen wollen. Denn sie werden nimmermehr einen einzigen finden, oder namhaft machen, der in obgenannten Lastern mit Luthern in Wahrheit verglichen werden könnte. Und fände sich auch ein solcher, (dessen wir uns aber gar nicht besorgen) so brächte doch dieß unserm Glauben und unserer Religion nicht den geringsten Abbruch oder Mangel. Denn ein solcher würde sich niemals, wie Luther, berühmen, der Welt nach so lange angehaltener Finsterniß das Licht des Glaubens und den Weg zur Wahrheit gezeigt zu haben. Indem aber Luther eben der Mann war, wie Wir ihn oben beschrieben, so folgt daraus unwidersprechlich und klar, daß die Religion und der Glaube, zu welchem sich Ew. Liebden bekennen, nicht derjenige Glaube sey, welchen Christus eingesetzt hat. Es kann und mag auch Luthern von der schändlichen Inzicht jener Stücklein, die ihm mit Wahrheit zu Last gelegt werden, nicht schön machen, daß man behauptet, man könne nicht beweisen, daß er je und allenthalben eine falsche ärgerliche Lehre geprediget, oder ein schandbares Leben geführt habe. Denn hätte er gar nichts Gutes gethan, oder nichts Wahrhaftes gelehrt, so müßte man ihn nicht für einen Menschen, sondern für einen leibhaften Teufel halten. Es wissen nun die Katholiken gar wohl, daß Luther jezuweilen ein wahres Wort gelehrt oder gesagt, und einige gute Lehrstücke Andern vorgetragen habe. Die Katholiken haben auch selbst aus Luthers Schriften einen durchaus katholischen Katechism zusammengetragen, aber nur, um damit zu beweisen, wie unbeständig er, seiner Art nach, in der Lehre, und daß er heute dieser, morgen einer andern Meynung gewesen sey. Es hätte also des überschickten weitläufigen Auszugs aus dem sechsten

Tome von Luthers Schriften keineswegs bedurft, indem derselbe eigentlich nichts weiter beweisen kann, als was die Katholiken ohnehin schon gutwillig bekennen. Es ist auch ganz unnöthig gewesen, zu verlangen, daß M. Konrad Andreä dergleichen Stellen in seiner Schrift gegen Luthern hätte anzeigen sollen. Oder wann pflegen dann die Lutheraner, so oft sie der Jesuiten Leben, Lehre und Beruf antasten, oder in gedruckten Schriften, wiewohl ganz fälschlich, und soviel Wir wissen, ohne Grund der Wahrheit, tadeln oder bestreiten, dasjenige an den Jesuiten zu loben, was sie Lobwürdiges an ihnen haben? Ja wohl nimmermehr. Damit Wir aber dessen ungeachtet von den Uns überschickten, und aus dem sechsten Tome von Luthers Schriften genommenen Traktate etwas Weniges in Anregung bringen, befinden Wir, daß sich Luther auch gerade in diesem Traktate, seiner Art und Gewohnheit nach, einer betrüglichen und verkehrten Erklärung bedient habe. Denn er verdeutschte das Wort Catholicam, nicht mit dem Worte katholisch oder allgemein, sondern mit dem Worte christlich. Dieß geschah aus keiner andern Absicht, als weil er sah, daß durch das eigentliche und recht verdeutschte Wort katholisch seine Lehre und Kirche gar zu offenbar verdammt würden. Diejenigen vertheidigen Luthern sehr schlecht, welche behaupten, daß katholisch und christlich gleiche Bedeutung haben. Denn obgleich diese zwey Worte an sich selbst gleicher Bedeutung zu seyn scheinen, so schließt doch das Wort katholisch, seiner Art nach, etwas in sich, wodurch Luthers Lehre und Kirche öffentlich umgestossen werden. Es ist Uns also nicht zuzumuthen, daß Wir anzeigen sollten, ob in vorerwähntem Traktate Etwas begriffen sey, was der wahren, christlichen, katholischen Lehre widerspreche. Denn da in dieser

sem Traktate mehrere Artikel zu finden sind, die wir Katholiken je und allzeit für irrig, und dem christlichen Glauben zuwider gehalten haben; so befremdet es Uns um so viel mehr, daß ein Begehren dieser Art Uns zugemuthet werde. Wir wollen nur dieses allein noch bemerken, daß nicht alle diejenigen, welche die in der heiligen Schrift enthaltenen Gebote dem Buchstaben nach beobachten, deswegen schon wahre Christen seyen, sondern nur diejenigen, welche den rechten, eigentlichen Verstand jener Stücke, die sie in der Schrift lesen, behalten oder Andere lehren. Daß dieses Luther nicht immer gethan, und oft von dem rechten Verstande der Schrift abgewichen sey, beweisen unsere Theologen, und stellen es Jedermann so klar vor die Augen, daß Niemand darob zweifeln kann. Da Ew. Liebden melden, Sie seyen von der christlichen katholischen Religion im Geringsten nicht abgewichen, wie sie nämlich zu den Zeiten Christi und der Apostel gewesen wäre, sondern Sie hätten nur etliche in der christlichen Kirche zu verschiedenen Zeiten, ohne und wider Gottes Wort entstandene Irrthümer, Mißbräuche und Menschensatzungen, womit Gott dem Herrn schlecht gedient wäre, fallen lassen; so können Wir dieß Orts nicht umhin, Ew. Liebden zu fragen: Was dieses denn für Irrthümer, Mißbräuche und Menschensatzungen seyen? Etwa die Anrufung der Heiligen, die Verehrung heiliger Bilder, das Opfer und die Anbetung des heiligen hochwürdigen Sazaments in der Meße u. dgl.? Hierin beschuldigen Luther und seiner Nachfolger die Kirche einer Abgötterey. Wie! wollen denn Ew. Liebden zulassen, daß das schändliche Laster der Abgötterey in die Kirche Gottes eingeschlichen sey? Und daß eben dieses die Kirche Christi und Gottes gewesen sey, welche auf so viele und mancherley Weise die gräuliche Abgöt-

terey zugelassen habe? Die heilige Schrift lehrt uns, daß wir ganz anders von der Kirche Gottes urtheilen und reden sollen. Dieses wird, Unserer unbezweifelten Zuversicht nach, lauter genug an Tag kommen, wann das unter Uns vorhabende Kolloquium seinen Fortgang gewinnt. Dann werden Ew. Liebden mit göttlicher Hülfe abnehmen können, wie gar weit Sie von der Kirche Gottes abgewichen, auch was für Irrthümer und Phantasien Sie statt der Wahrheit angenommen, und wie eitel und unbeständig die Augsburgische Konfession sammt ihrer Apologie sey. Wollten Wir gleich diese Konfession und Apologie lesen, so könnten Wir gleichwohl nicht wissen, welche eigentlich die rechte Konfession sey. Denn man kann davon sechszehn gedruckte Auflagen vorweisen, deren keine der andern dem Inhalte nach gleichlautend ist. Die zwey ersten, beynahe an Einem Tage, zu Wittenberg erschienenen Auflagen sind dergestalt beschaffen, daß selbst der alte Heßhusius, ein eifriger Lutherauer, alle diejenige verdammt, welche den ersten zu Wittenberg, in Luthers Beyseyn, besorgten Abdruck für gut und recht halten; denn dieser Druck sey, wie er schreibt, noch viel zu päbstisch. Es hat sich auch ein Katholike gegen Uns erboten, in der Augsburgischen Konfession und ihrer Apologie über hundert politische Unwahrheiten zu zeigen, die keineswegs die Fürsten, sondern nur die Prädikanten und die Konfessionsschmiede angehen. Wir müßen also mit Lesung besagter Konfession und ihrer Apologie vor der Hand still stehen, sind aber erbietig, sie zu lesen, sobald Ew. Liebden sich hierüber erklären, und Uns berichten, welche die rechte Konfession und Apologie sey, und was man mit den andern anfangen und machen müße. Dagegen aber können Wir Ew. Liebden nicht verhalten, welchermaßen Wir Ihr weisen könnten, daß Sie

die

die rechte Konfession und Apologie selbst nie zu Gesicht bekommen haben. Zu diesem Ende schicken Wir Ew. Liebden hiebey verwahrt weiland Markgrafen Jakobs zu Baden von dem D. Pistorius publizirte Motive mit dem freundlichen Ansinnen, Ew. Liebden möchten nur bloß die vierte Motive mit Fleiß lesen. So haben Wir denn guten Fug und Grund, warum Wir die Augsburgische Konfession und Apologie bey Seite setzen, und Uns mit der heiligen Schrift vorderſamst gerne begnügen. Und sollen Ew. Liebden nicht etwa glauben, wie Sie von Ihren Theologen oder Prädikanten ohne Grund beredet zu seyn scheinen, daß es Uns verboten wäre, die heilige Schrift zu lesen. Denn dieses ist so wenig wahr, als es im Gegentheile wahr ist, daß Wir ein Herzog in Baiern seyen. Uebrigens lassen Wir Uns ganz wohlgefallen, daß ein öffentliches Kolloquium von den streitigen Glaubenssachen gehalten werde, und daß Ew. Liebden und Wir beyderseits demselben in der Person beywohnen. Vielleicht möchten Ew. Liebden dann aus Gottes Gnaden endlich einsehen, welches der rechte Glaube sey. Ohne diesen rechten Glauben ist es unmüglich, Gott zu gefallen und selig zu werden, und muß derjenige, der diesen Glauben nicht hat, nothwendig und unfehlbar in der ewigen Verdammniß gequält und gepeiniget werden. Davor bewahre der Allmächtige Ew. Liebden gnädiglich! Wir, für Unsere Person, wollen Unser Aeußerstes gerne daran strecken, eine solche ewige Gefahr von Ew. Liebden abzuwenden."

Der Pfalzgraf konnte, der Bescheidenheit und Mäßigung ungeachtet, womit er sich in diesem ganzen Geschäfte benahm, die Schmähungen, die sich Maximilian gegen Luthers Person erlaubte, durchaus nicht verschmerzen. „Daß Ew. Liebden, schrieb er unterm 6. August 1600 an

Maximilian *), in Ihrem Schreiben D. Martin Luther seeliger Gedächtniß neuerdings so übel anziehen, und ihn einen leichtfertigen, üppigen, aufgeblasenen, unreinen, wetterwendischen, unmäßig zornigen Mann, und einen Erzketzer schelten, macht Uns gar nicht irre. Vielmehr tragen Wir mit Ew. Liebden ein vetterliches Mitleiden, daß Sie sich durch dergleichen falsche Zeugniße dergestalt einnehmen lassen, und nicht bedenken, daß nach Inhalt der heiligen Schrift und der Kirchengeschichte die vortrefflichsten Lehrer und Reformatoren der Kirche Gottes in dieser Welt gemeiniglich für die allerärgste, schädlichste Leute und Erzketzer gehalten, geschmäht, und allerley Böses wider sie gesagt worden sey. Wir glauben, daß, soferne D. Luther die päbstische Ablaßkrämerey und andere in die Kirche Gottes eingerissene Irrthümer nicht angegriffen hätte, er der lasterhafteste, loseste Mann hätte seyn dürfen, ohne deßwegen weniger, wie jeder andere, mit Laster behaftete Mönch oder Pfaff, für einen recht guten, katholischen Christen angesehen zu werden. Nachdem Wir, Ew. Liebden zu Gefallen, die wider D. Luthern und Unsern Professor der Theologie zu Lauingen von den Jesuiten ausgesprengte Schmäh- und Lästerbriefe gelesen haben; so hätten Wir verhoft, daß Ew. Liebden ebenfalls die Ihnen von Uns überschickten Schriften zu lesen sich nicht verdrießen lassen sollten. Wir wissen Ew. Liebden hierin noch einmal nichts anders zu rathen und zu helfen, als daß Sie, der Billigkeit gemäß, auch dem andern Theile ein Ohr gönnen. Auf diesen Fall hin wollen Wir nicht nur allein die von Ew. Liebden Theologen herausgegebene Schriften auch fernerhin noch dankbarlich anzunehmen, und Uns darin nach Gelegenheit zu ersehen, sondern auch die Gegen-

*) Mspt.

genantworten der Unsrigen Ihnen jeder Zeit freundlich mitzutheilen nicht unterlassen. Daraus könnten dann Ew. Liebden unter Anderm entnehmen, ob Konrad Andreä sich, Ihrem jetzigen Vermeynen nach, mit seinen lächerlichen Possen zur Genüge entschuldigt habe oder nicht. Es hat bey Uns gar nichts zu bedeuten, wenn Andreä oder Pistorius sich rühmen, Luthers Worte treu und mit Wahrheit zitirt zu haben, und wenn sich beyde auf den Fall, daß sie dießfalls unredlich zu Werke gegangen, einer Leibesstrafe zu unterwerfen bereitet sind. Denn es ist nicht hinreichend, daß sie Luthers Worte zitiren; sondern es ist nothwendig, daß diese auch in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen, und in dem Verstande, in welchem sie von dem Verfasser gemeynt sind, zitirt werden. Sonst hätten sich ja alle falsche Lehrer, und der Teufel selbst, wann sie des heiligen Geistes Worte anziehen, eines solchen Ruhmes und einer solchen Ausrede zu behelfen. Daß sie aber dieses nicht gethan haben, ist ihnen bisher mit vielen Beweisen aus dem Zusammenhange so hell und klar unter Augen gestellt worden, daß es klärer nicht seyn könnte. Die falsche Zeugen, die vor dem Konsistorium zu Jerusalem wider Christum aufgetretten, haben sich, wo nicht mit Worten, doch nach dem Buchstaben des Gesetzes in der That selbst zur Lebensstrafe angeboten, wann man sie überweisen könnte, wider den Beklagten die Wahrheit nicht gesagt zu haben. Und gleichwohl waren sie falsche Zeugen. Was die eingebildete Ungleichheit, die in den verschiedenen Ausgaben von Luthers Schriften bemerkt werden will, betrift, bleiben Wir dießfalls auf Unsern frühern Erklärungen. Wie Luther den päbstischen Ablaßkram bestritt, war er noch weit entfernt, alle übrige Irrthümer und Mißbräuche der Kirche bestreiten zu wollen.

Und

Und wären die Ausgaben der Schriften Luthers auch noch so verschieden, so wäre darum seine Lehre eben so wenig, wie die Lehre Augustins, welcher zweyerley Retraktationen geschrieben, oder wie die Lehre der Kirchenväter zu verwerfen, deren Werke in den verschiedenen vorhandenen Ausgaben nicht durchaus gleichlautend sind, und gar viele unterschobene Stücke enthalten, welches Letztere von Luthers Schriften nicht gesagt werden kann. Es ist Unsere Gelegenheit nicht, Uns mit Ew. Liebden über die große Frömmigkeit derjenigen, welche heutiges Tages wider D. Luther zu schreiben sich anmaßen, und deren der eine, der Jesuite Vetter, von Ew. Liebden, gegen Luthern verglichen, für einen vornehmen Heiligen gehalten wird, in einen Disput einzulassen. Uns kömmt es nur etwas befremdlich vor, daß eben derselbe sich in seinen wider D. Luthern ausgefertigten Chartecken nicht mit seinem gewöhnlichen Nahme nennt, und erinnern Uns dabey, daß die Frömmigkeit der Pharisäer einen viel größern Schein vor der Welt gehabt, als die Frömmigkeit des Sohnes Gottes selbst, der doch, wie die Schrift sagt, allerdings heilig, unschuldig, unbefleckt, von Sündern abgesondert gewesen, und gleichwohl für einen Fresser, Weinsäufer, Zöllner und Sündergesellen gehalten und gescholten worden ist. Wir haben beynahe nicht ohne große Verwunderung gelesen, daß Ew. Liebden sich einbilden lassen, als wäre nie einer von Ihrer Religion, es sey Pabst, Mönch, oder anderer Geistlicher oder Weltlicher, gewesen, oder heut zu Tage noch zu finden, welcher mit Luthern in der Leichtfertigkeit, Hoffahrt und vielen andern hochsträflichen Lastern verglichen werden könnte. Und möchten Wir Ew. Liebden freundlich wohl gönnen, daß Sie Zeit und Gelegenheit hätten, den in jüngst überschicktem Traktate befindlichen Historien,

falls

falls Sie daran zweifeln, nachzuschlagen, auch sonst zu lesen, was lange vor D. Luthers Zeiten hin und wieder, selbst in Ew. Liebden Fürstenthümern und Landen, von der Päbste, Mönche und Pfaffen Thun und Leben geklagt und geschrieben worden ist. Dergleichen kann von D. Luthern mit Wahrheit im Geringsten nicht beygebracht werden, sondern vielmehr, daß er ein unärgerlich, christlich Leben geführt, auch Männiglich vor Sünde, Schand und Laster mit besonderm Eifer in Predigten und Schriften gewarnt habe. Seine Feinde und Lästerer mögen von ihm schreiben und reden, was sie wollen; so müßen sie ihm gleichwohl wider ihren Willen, nach Inhalt Ew. Liebden Schreibens, das Zeugniß geben, daß er nicht überwiesen werden könne, je und allenthalben eine ärgerliche Lehre geprediget, oder ein schändliches Leben geführt zu haben. Dieses wollen Wir denn auch, ungeachtet die Worte je und allenthalben zu Ihrem Vortheil hinzugesetzt sind, für bekannt annehmen, und daraus schließen, daß sie ihn bey Ew. Liebden und Andern, wider ihr selbst Besserwissen und Gewissen so verhaßt zu machen suchen. Wir lassen Uns auch ganz wohlgefallen, daß Ew. Liebden selbst bekennen, es sey in dem aus dem sechsten im Jahre 1553 zu Wittenberg gedruckten Tome gezogenen Extrakte der Lutherschen Lehre dasjenige enthalten, was die Katholiken ohnehin selbst willig und gern bekennen. Hieraus können dann Ew. Liebden vernünftiglich wohl abnehmen, wie fälschlich Sie beredet worden, daß D. Luther ein Erzketzer und der ärgste Mann gewesen sey, der jemals in der Welt gelebt habe. Es kann und soll ja Niemand für einen Ketzer, noch vielweniger für einen Erzketzer gehalten werden, welcher von den Geboten Gottes, von den zwölf Artikeln des christlichen Glaubens, von dem Gebete, welches

Chri=

Christus Uns selbst gelehrt und zu beten befohlen, von dem Schlüßelamte, von den heiligen Sakramenten der Taufe und des Altars eben das lehret, was mit ausdrücklichen, klaren Worten in der heiligen göttlichen Schrift gelehret wird, auch die katholische Kirche willig bekennt, auch alle Christen insgemein und jeden insbesondere aus den klaren Sprüchen des Worts Gottes unterweiset und ermahnt, wie er sich in seinem Stande und Berufe gegen Gott und den Nächsten verhalten soll. Wie kann doch derjenige für den ärgsten Menschen gehalten werden, den jemals die Sonne beschienen, welcher mit einigem Scheine der Wahrheit nicht überwiesen werden kann, jemals in seinem Leben und Wandel eine öffentliche Schande oder Laster begangen zu haben? Wir bieten deswegen allen seinen Feinden Trotz, Uns ein Laster dieser Art namhaft zu machen, und bitten Ew. Liebden ganz freundlich, den Sachen doch etwas besser nachzudenken, und den so hochbeklagten Luther auch zur Verantwortung kommen zu lassen, indem es hier nicht bloß mehr um Luthers eigene Person, dererwegen er vor Ew. Liebden keine Verantwortung mehr bedarf, sondern um seine Lehre, und folglich auch um unsere christliche Religion und Kirche, und sogar auch um Ew. Liebden und Ihrer Unterthanen ewige Wohlfahrt zu thun ist. Wiewohl nun Ew. Liebden nebenbey vermelden, als sollten im erwähnten Extrakte einige Artikel lauter zu finden seyn, welche von den Katholiken je und alle Zeit für irrig, und dem christlichen Glauben zuwider gehalten werden; so wird von Ew. Liebden doch nur ein einziges Wort angezogen, welches er in dem apostolischen Glaubensbekenntniß nicht recht verdeutscht haben soll, nämlich das Wort catholicam, das er nicht mit katholisch oder allgemein, sondern mit christlich

über-

übersetzt. Ew. Liebden wissen aber ohne Unsre Erinnerung, daß das Wort catholica mit dem Worte katholisch nicht eigentlich verdeutscht worden wäre, indem dieses Wort nicht deutsch, sondern griechisch ist. Daher es denn bey Uns nicht unbillig ein seltsam Ansehen hat, daß die Deutsche zu Unsern Zeiten mit dem Worte katholisch so sehr prangen, und glauben, daß sie, sobald sie sich katholisch nennen oder nennen lassen, nothwendig auch gute Christen seyen, wenn sie gleich nicht wissen, was katholisch sey oder heiße, oder was der katholische Glaube in sich halte, vielweniger sich in ihrem Leben darnach richten. So ist auch das Wort allgemein dem gemeinen Manne nicht verständlich, es werde ihm denn erklärt, daß durch dieses Wort die Kirche verstanden werden müße, welche durch die Predigt des heiligen Evangeliums von Christo und der Administration der Sakramente in der ganzen weiten Welt aus Juden und Heiden versammelt, demnach an kein gewisses Ort, es heiße Rom oder Jerusalem, gebunden, sondern in der ganzen Welt zerstreut sey. Wenn dann eine solche Kirche keine andere, als die christliche Kirche ist, und Ew. Liebden selbst bekennen, daß die Worte katholisch und christlich an sich selbst ganz gleichlautend seyen; wer kann oder soll denn D. Luthern verdenken, die katholische Kirche mit einem mehr und beßer bekannten Worte eine christliche Kirche genannt zu haben, um damit zu erklären, welches denn eigentlich die Kirche sey, die in der griechischen Kirchen-Sprache Ecclesia catholica genannt wird, nämlich die Kirche und Gemeine derjenigen, die an Jesum Christum glauben, auf seinen Namen getauft sind, ihn für ihren einzigen Heiland und Seligmacher erkennen, seine Stimme hören, und thun, was er befohlen hat, wie durch Gottes Gnade in Unserer Kirche

ge-

geschieht. Aus dieser Ursache kann Uns mit rechtem Grunde der Nahme der Katholischen nicht streitig gemacht werden, weil bey Uns von allen und jeden Religionspunkten eben das gelehrt und geglaubt wird, was Christus gelehrt, und seine Apostel in die weite Welt ausgebreitet haben; da hingegen der Nahme katholisch in solchen Mißbrauch gekommen, daß durch denselben nur die Religion und Kirche verstanden werden soll, welche den Pabst zu Rom für ihr Oberhaupt erkennt, und seinen Dekreten glaubt und folgt, ungeachtet sie der Lehre Christi und der apostolischen Kirche in vielen Wegen zuwider sind. Daß denn Ew. Liebden ferner vermeynen, es wäre nicht genug, daß D. Luther von den Hauptstücken der christlichen Doktrin dasjenige lehre, was dem Buchstaben nach in der heiligen Schrift enthalten ist, sondern daß er solches auch in dem Verstande lehren müße, in welchem es die päbstliche Kirche versteht; da finden Wir nicht allein kein Gebot Gottes, daß Wir den Verstand und die Auslegung der heiligen Schrift bey dieser päbstlichen Kirche abholen sollen, sondern Wir können es auch sogar nicht glauben, daß diese Kirche bey dem rechten Verstande der heiligen Schrift geblieben sey. Denn es ist gar nicht zu vermuthen, daß das Gebot Gottes, keine fremde Götter und Bildniße zu machen, und sie anzubeten, den Verstand habe, daß man auch die Heiligen im Himmel anrufen, von ihnen Bildniße machen, sie verehren, und dazu wallfahrten soll. Eben so wenig ist zu vermuthen, daß die Glaubensartikel von Christo den Verstand haben, daß Wir neben ihm auch noch andere Mittler und Patronen bey Gott suchen sollen. Oder wenn Wir sagen: Ich glaube Vergebung der Sünden, daß Wir daran zweifeln sollen. Oder wenn Christus gesagt hat: Taufet alle Völker! daß durch die Völ-

ker auch die Glocken verstanden werden sollen. Desgleichen, daß die Worte Christi: Trinket Alle daraus, den Verstand haben: trinket nicht Alle daraus, oder lasset nicht Alle daraus trinken. Endlich, da Christus allen Aposteln die Schlüßeln des Himmelreichs gegeben, daß er dadurch nur den Petrus verstanden, und diesem einige besondere Fälle vorbehalten haben soll. So lange sie Uns davon nicht überzeugen, daß dieser Verstand dem Worte Gottes gemäß sey, können Wir Unsers Theils anders nichts thun, als bey dem klaren Worte Gottes, wie es dem Buchstaben nach lautet, zu bleiben, und Alles zu verwerfen, was demselben entgegen ist, und hätte es auch, wie Paulus sagt, ein Engel vom Himmel gesprochen. Wiewohl es nun Ew. Liebden sehr seltsam vorkömmt, daß Wir in Unserm Vorigen Uns haben vernehmen lassen, Wir seyen von der alten, christlichen, katholischen und apostolischen Religion, wie sie nämlich zu den Zeiten Christi und seiner Apostel gewesen, im Geringsten nicht abgewichen, sondern hätten nur einige in der christlichen Kirche zu verschiedenen Zeiten entstandene Irrthümer, Mißbräuche und Menschensatzungen fallen lassen, dagegen Ew. Liebden aber dafür halten, es sey unmöglich, daß das schändliche Laster der Abgötterey in die Kirche Gottes eingeschlichen seyn sollte, und daß eben dieses die Kirche Christi sey, welche auf so vielerley Weise der greulichsten Abgötterey ergeben gewesen; so ist es doch an dem, daß hierin anders nichts geschehen, als was von Christo selbst, und seinen heiligen Aposteln Paulus und Petrus, zuvor aber auch von dem Propheten Daniel prophezeiht worden ist, wie Ew. Liebden aus der heiligen Schrift deutlich erklärt, und nebenbey gezeigt werden kann, warum diese Kirche um nichts desto weniger gleichwohl die Kirche Christi und

der Tempel Gottes genannt werde, so wie das Israelitische Volk das Volk Gottes, und Jerusalem eine heilige Stadt genannt wurde, wenn gleich dabey und darin sehr oft große Irrthümer, Abgötterey und gottlos Wesen überhand genommen hatten. Daß von der Augsburgischen Konfession und ihrer Apologie sechszehn verschiedene Auflagen vorgezeigt, und darin über hundert politische Unwahrheiten gewiesen werden könnten, wissen Wir Uns zwar wohl zu berichten, daß erwähnte Konfession von Philipp Melanchton um vermeynter mehrerer Erläuterung Willen, besonders in den Artikeln, welche von dem Pabstthum am meisten streitig gemacht werden, eigenmächtig und ohne Heißen, Wißen und Willen der Chur- und Fürsten, soviel die Worte belangt, etwas geändert; daß aber an dem Inhalte selbst, und im Wesen der Doktrin eine so große Ungleichheit seyn sollte, kann keineswegs erwiesen werden. Wir, für Unsere Person, haben Uns sowohl, als andere dieser Konfession zugethanene Chur- und Fürsten, jeder Zeit auf Reichs- und Religionstägen auf die erste ungeänderte Konfession, wie solche im Jahre 1530 der Röm. Kaiserl. Majestät, Karl V. übergeben wurde, berufen, und sind Ew. Liebden viel zu mild berichtet, daß Wir die rechte Konfession nie zu Gesicht bekommen haben. Denn Wir haben selbst ein Exemplar davon bey Unserer Kanzley, welches im gedachten Jahre 1530 zu Augsburg geschrieben wurde. Ein anderes Exemplar ist Uns vor einigen Jahren aus der Reichskanzley zu Mainz von dem Churfürsten daselbst freundlich mitgetheilt worden, und gleicht durchgehends demjenigen, welches dem von den drey weltlichen Churfürsten, auch einigen andern Fürsten, Ständen und Städten des Reichs unterschriebenen christlichen Konkordienbuch einverleibt ist. Kann Ew. Liebden damit

ge-

gedient seyn, und wollen Sie diese Konfession anerbotener Massen zu lesen unbeschwert seyn, so sind Wir bereitet, Ew. Liebden eine vidimirte Abschrift oder das gedruckte Konkordienbuch selbst zu schicken, wiewohl Wir glauben, Ew. Liebden werden ein dergleichen Exemplare in Ihrer eigenen Kanzley finden, indem Ihr Urahnherr, weiland Herzog Wilhelm dem im Jahre 1530 gehaltenen Reichstage persönlich beygewohnt hatte. Pistorius hätte demnach mit der unverschämten Beschuldigung, daß in der Augsburgischen Konfession und ihrer Apologie über hundert politische Unwahrheiten gezeigt werden könnten, der Chur- und Fürsten billig verschonen sollen, und ist ein schlechter Behelf für ihn, daß er vorgiebt, diese Unwahrheiten giengen keineswegs die Fürsten, sondern nur die Prädikanten und Konfessionsschmiede an. Denn ihm kann nicht unbewußt seyn, daß diese Konfession nicht von den Prädikanten, sondern von dem Churfürsten zu Sachsen und andern Fürsten mit eigener Hand unterschrieben, und in ihren Nahmen der Kaiserl. Majestät überreicht wurde, wie sie denn auch noch heut zu Tage nicht der Theologen, sondern der Churfürsten, Städte und Stände des Reichs Konfession ist und bleibt. Daß Ew. Liebden die Lesung der Bibel verboten sey, haben Uns Unsere Theologen einzubilden sich nie unterstanden. Aber soviel sind Wir wohl berichtet, daß den 30. December im Jahre 1559 zu Rom eine Bulle publizirt worden sey, worin nicht nur allein jede in den Landsprachen geschriebene Bibel, namentlich die deutsche, franzöfische, spanische, italienische, englische Bibel ohne Lizenz der Römischen Inquisition zu drucken, zu lesen, oder zu behalten gänzlich verboten, sondern viele lateinische Bibeln, vornehmlich das neue Testament, und selbst solche, die an katholischen Orten, z. B. zu Ant-

wer-

werpen, Lyon, Paris, Venedig, gedruckt sind, unter die verbotene Bücher gesetzt worden seyen. So hat auch jüngst ein gewisser Jakob Ledesima eine Schrift herausgegeben unter dem Titel: De divinis scripturis quavis passim linqua non legendis, worin es unter andern heißt: Vulgaris versio sine delectu personarum omnibus permittenda sacrilegus conatus est. Wir können nicht für christlich und gut katholisch halten, daß einem Christen die heilige Bibel in seiner Muttersprache zu haben oder zu lesen verboten seyn soll, es wäre denn, daß er zuvor von Rom aus besondere Erlaubniß hiezu erhalte. Wir hätten vielmehr geglaubt, christliche Lehrer sollten, wie Christus und die alten Kirchenväter gethan, die Leute, besonders aber auch die weltliche Personen, zu fleißiger Lesung derselben eher ermahnen, als sie davon abhalten. Was schließlich das Kolloquium betrift, gereicht es Uns zu besonders freundlichem Wohlgefallen, daß Ew. Liebden demselben neben Uns in Person beywohnen wollen. Wir sollen aber Ew. Liebden freundlich nicht bergen, daß Wir mit Befremden unter denjenigen, welche auf diesem Kolloquio als Sprecher auftretten sollen, den Pistorius bemerken. Unsere Meynung war Anfangs keine andere, als daß Wir oder Ew. Liebden Theologen oder Mediciner, die ausser Unser Beyder Land und Fürstenthümer angesessen sind, nicht dazu ziehen, sondern nur Unsere eigene Theologen in Unserer persönlichen Gegenwart anhören wollten. Wir geben auch Ew. Liebden zu bedenken, ob es Ihnen, die Sie in Ihren Fürstenthümern eine ziemlich große Anzahl Jesuiten, Mönche und Meßpriester vor der Hand haben, oder auch Unsern beyderseits Personen sogar rühmlich wäre, daß Ew. Liebden Jemanden, der nicht geistlichen Standes und theologischen Profession ist, sondern

zuvor

zuvor Medizin studirt hat, hiezu ziehen, zu einem Defensor der Religion gebrauchen, und Wir beyde Uns einem solchen Manne gleichsam zu einem Lehrer vorstellen sollen, der nicht nur allein seine Religion, sondern auch seinen Stand und Beruf mehr als einmal geändert, und sich in ein fremd Amt eingedrungen hat. So haben Wir auch aus dem vor einigen Jahren zu Baden zwischen ihm und den Würtembergischen Theologen gehaltenen, und nachher publizirten Kolloquio, wie auch aus einigen seither gedruckten, und von Ew. Liebden Uns mitgetheilten, sehr anzügigen, lästerlichen und ehrenrührigen Schriften, worin er unter andern Uns und andere Reichsstände christlicher Augsburgischer Konfession so vieler weltlicher Lügen zu beschuldigen sich unterstanden hatte, ziemlichermassen erkannt, wessen Geistes Kind er ist. Wir haben, wenn Wir einen solchen Mann zulassen, nichts anders zu erwarten, als daß er durch sein Gespött und Sophistereyen das ganze Geschäft stören, und die Sache lächerlich machen werde."

Maximilian, oder vielmehr der Jesuite Buslidius, sein Beichtvater, der in dieser Angelegenheit, obgleich verdeckt, die Hauptrolle spielte, und das Ansehen und den guten Ruf des Fürsten durch Täuschungskünste auf das Spiel setzte, wurde über den Inhalt dieses Schreibens hoch aufgebracht. Er konnte sich nicht enthalten, dem Pfalzgrafen in der unterm 4. September 1600 ausgefertigten Antwort manche Bitterkeit zu sagen. Um dieses mit einigem Scheine von Anstand thun zu können, setzte er als erwiesen voraus, daß nicht der Pfalzgraf, sondern seine Theologen, die eigentlichen Verfasser dieses Schreibens seyen. Er gieng so weit, zu behaupten, daß der Pfalzgraf nicht einmal wisse, was er mit seinem Nahmen unterzeich-

zeichnete, als er jenes Schreiben signirte. War eine Behauptung dieser Art auch selbst in dem Falle, wenn sie gegründet gewesen wäre, an sich schon beleidigend, so waren es die Beschuldigungen nicht minder, die den vermeynten Konzipienten besagten Schreibens gemacht wurden. Man nannte sie unverschämte und unwissende Leute, die nur einzig damit beschäftiget wären, wie sie ihren Herrn, den Pfalzgrafen, hintergehen und täuschen könnten *).

Der Pfalzgraf schien eine Korrespondenz, die so leidenschaftlich und so bitter gehäßig zu werden anfieng, gerne beendigen zu wollen. Nur der Vorwurf, den man ihm von Seite des Münchner Hofes machte, daß er nur deswegen schweige, weil seine Theologen es nicht wagten, sich in ein öffentliches Religionsgespräch einzulassen, konnte ihn noch bewegen, diese Korrespondenz fortzusetzen. Aber man hielt es jetzt nicht mehr für schicklich, in dem bisherigen polemischen Tone fortzufahren. Man begnügte sich, nur ganz kurz auf dasjenige zu antworten, was eine unmittelbare Beziehung auf das Kolloquium hatte.

Doch mit ungleich stärkerem Partheyhasse giengen die beyderseitigen Theologen bey diesem Geschäfte zu Werk. „Ihr, sagten die Baierschen Jesuiten zu den Neuburgischen Theologen **), ihr scheuet das Kolloquium, wie die Hunde das Hechellecken. Ihr wagt's nicht, euch mit uns in einen Kampf einzulassen, weil ihr zuvor schon euerer Schande gewiß seyt." „Mit Nichten, erwiederten die Neuburger ***), nicht wir, sondern ihr hindert den Fort-

gang

*) Maximilians Schreiben an den Pfalzgrafen vom 4. September 1600. Mspt.

) Mspt. *) Mspt.

gang der Sache. Ihr ſucht nur immer Ausflüchte, und ſcheuet das Licht, wie die Eule. Euer Götze, der Pabſt, gilt euch mehr, als der heilige Geiſt, der aus der Schrift ſpricht."

Faſt zwey Jahre libellirten die Theologen. Sie konnten lange nicht darüber einig werden, wovon und nach welcher Form man öffentlich in Gegenwart der Fürſten ſprechen ſollte. Die Baierſchen Jeſuiten wollten ſich ſchlechterdings die Vorſchläge der Neuburgiſchen Theologen nicht gefallen laſſen. Dieſe wollten nämlich, daß ſogleich über die ſtreitigen Glaubenspunkte das Kolloquium eröfnet, und dabey keine andere als bibliſche Beweiſe gelten ſollten. Jene hingegen foderten, daß vorerſt ausgemacht werden müßte, welche Schriften kanoniſch, und welche apogryphiſch wären. Sie foderten noch mehr. Sie verlangten, daß ihre Gegner beweiſen ſollten, den rechten Verſtand von der Bibel zu haben. Die Fürſten waren Anfangs der Meynung, daß man ſich der deutſchen Sprache bedienen müßte. Allein die Jeſuiten, welche nach den Regeln der in ihren Schulen üblichen Dialektik diſputiren wollten, fanden die lateiniſche Sprache hiezu viel bequemer. Endlich verglich man ſich dahin, von der wahren Norm der Doktrin, und von dem wahren und einzigen Richter in Glaubenskontroverſen ſprechen zu wollen.

Die Fürſten erſchienen den 26. November 1601 zu Regensburg. Maximilian hatte außer einem großen Gefolge ſeinen jüngern Bruder, Albert, der Pfalzgraf ſeinen Sohn, Wolfgang Wilhelm, bey ſich. Zu Sprechern wurden katholiſcher Seits der Prokanzler an der hohen Schule zu Ingolſtadt, Albert Hunger, und der Jeſuite,

Jakob Gretscher, gewählt *). Beyde standen im Rufe, große Theologen zu seyn. Gretscher war ein Mann von den vielseitigsten Kenntnißen, und selbst in den humanistischen Wissenschaften kein Fremdling. Mit dem thätigsten Geiste, mit einer durchdringenden Beurtheilungskraft, mit einem lebhaften Witze, und einem unglaublichen Gedächtnisse verband er einen erstaunlichen Fleiß. Schade, daß ein solcher Mann dem Geschmacke des Zeitalters und dem Geiste seines Ordens huldigen, und sich fast immer nur mit Gegenständen der theologischen Kontroverse beschäftigen mußte. Seine sämmtlichen Schriften bestehen in siebzehn starkbeleibten Foliobänden **). Diese beyden Hauptsprecher hatten noch Zeugen oder Beystänber an der Seite, nämlich den Probsten an der Stiftskirche zu U. L. Frau in München, D. Georg Lauther, den Kanonikus zu Freysing, Anton Welser, den Dechant an der Peterspfarrkirche zu München, Wolfgang Hannemann, und den Jesuiten, Adam Tanner. Zwey kaiserliche Notarien und Rechtsgelehrte, Leonhard Treitwein, und Johann Ernest, führten für die Katholiken das Sessionsprotokoll. In Maximilians und seines Bruders zahlreichem Gefolge befanden

---

*) Pistorius, welchen sich endlich die Neuburgischen Theologen ungeachtet ihrer anfänglichen Weigerung gefallen ließen, nahm die ihm angebothene Sprecherstelle nicht mehr an. Er entschuldigte sich mit dem Vorgeben, daß er die Hände voll zu thun habe, um den Zürcher Theologen die Köpfe zu waschen. Im Grunde aber schien die Eifersucht der Jesuiten dabey im Spiele gewesen zu seyn.

**) Bayle Dictionnaire histor. et critique Art. Gretscher. — Kobolts Baierisches Gelehrten Lexikon. S. 277. u. folg. — Sotuel Biblioth Script. Soc. Jesu. Pag. 372.

den sich unter Andern auch der oberste geheime Kanzler, Joachim von Donnersberg, der geheime Kabinetssekretär, Christoph Gewold, und der Hofrath, D. Johann Baptist Fickler.

Protestantischer Seits waren der Hofprediger zu Neuburg, D. Jakob Heilbrunner, und der Professor und Superintendent zu Wittenberg, D. Aegid Hunnius, die beyden Hauptsprecher. Letzterer hatte den Ruhm, einer der gelehrtesten, aber zugleich auch einer der unduldsamsten Kontroversisten seiner Zeit zu seyn. Die Kalvinisten verfolgte er mit weit größerer Wuth, als die Katholiken *). Zu diesen beyden Hauptsprechern gesellten sich als Zeugen und Aßistenten oder Konsultoren der Professor der Theologie zu Wittenberg, D. David Rungius, der Superintendent zu Orlamünde, M. Fladung, die Magisters aus Anspach, Abdias Wickner, und Lorenz Lälius, der Generalsuperintendent und Abt zu Adelberg, D. Andre Osiander, der Hofprediger zu Stuttgard, M. Felix Bidenbach, der Professor der Theologie zu Lauingen, Philipp Heilbrunner, die Doktoren der Theologie, Tobias Bruno und Heinrich Tettelbach, der Superintendent zu Heideck, D. Christoph Morold, der Diakon zu Neuburg, M. Magnus Agrikola, und die Magisters Abraham Manne und David Schram. Das Sessionsprotokoll führten der Pfalzneuburgische Hofsekretär, Georg Gaugler, und der Augsburgische Notarius, Johann Bernhard Gaß.

Den 28. November wurden auf dem Rathhause zu Regensburg die Sessionen in Gegenwart vieler Zuhörer von beyden Religionspartheyen eröfnet. Der geheime Ka-

*) Bayle Dictionnaire histor. et crit. Art. Hunnius.

binetssekretär, Christoph Gewold, las zuerst die Fürstliche Proposition des Inhalts *): „Ihre Fürstliche Durchlaucht und Gnaden hätten sich entschlossen, in Ihrer Gegenwart zwischen Ihren beyderseitigen Theologen über Religions- und Glaubenssachen ein freundvetterliches Kolloquium anzustellen. Wie nun solch löblich und wohlmeynend Vorhaben aus recht christlichem und Fürstlichem, Jedermann wohlbekanntem Eifer, womit beyde Ihre Fürstl. Durchl. und Gnaden sich Religions- Glaubens- und Gewissenssachen forderſamst angelegen seyn lassen, auch aus mehr andern hochbewegenden, tapfern Motiven, herrühre, und einzig nur zur Ehre des allmächtigen Gottes und zu Erbauung seiner theuer erkauften Kirche gemeint sey; so wären beyde Ihre Fürstliche Durchlaucht und Gnaden der ungezweifelten getrösteten guten Zuversicht, man werde ein solches Niemanden zur Beleidigung oder Nachtheil angestelltes christlich Gespräch in Religions- und Glaubenssachen aus verweislichem, unnöthigem Vorwitze ungleich auszulegen, oder sonst in andern Wegen zu tadeln oder zu beschimpfen, keine billige, verantwortliche oder sonst befugte Ursache haben, sondern vielmehr Ihre Fürstliche Durchlaucht und Gnaden als vornehme, friedfertige, hocherleuchtete, gehorsame Fürsten und Glieder des Reichs bey Jedermann, voraus aber bey frommen, gottesfürchtigen Liebhabern der Wahrheit außer widrigem Verdachte, und allerdings wohl entschuldiget seyn. Wenn denn beyde höchst und hochgedachte Fürsten zu schleuniger Beförderung dieser Sache bereits sich vergliechen, was nicht nur allein für dießmal der Gegenstand und der Stoff bevorstehenden, freund-

*) Protocollum Colloquii Ratisbonensis in rebus fidei. 1601. Mspt.

freundlichen Kolloquiums seyn, sondern auch wie und welcher Gestalt in Ihrer Fürstlichen Gegenwart prozedirt werden solle; so erinnerten demnach beyde Ihre Fürstliche Durchlaucht und Gnaden Ihre Theologen oder verordnete Sprecher hiemit bey ihrem Gewissen gnädigst, gnädig und ganz ernstlich, alle proponirte Sätze oder Streitthesen ohne vergebliche Tergiversation, Umschweife oder Absprung straks anzugreifen, und dieselben frey, ohne alle Scheue, öffentlich zu bestreiten, oder zu vertheidigen, sich dabey klarer, verständlicher, wohlvernehmlicher, langsamer, lateinischer Sprache zu bedienen, mit unnöthigen, weitläufigen Deklamationen, und verdrüßlichem, unerbaulichen Wortgezänke beyde Ihre Fürstliche Durchlaucht und Gnaden, so wie auch das ganze, hochansehnliche Auditorium in gebührendem Respekte zu verschonen, und sich aller Sophistereyen, verbitterlicher, gehäßiger Persönlichkeiten, unnützer Wortklauberey, ungeziemen Schimpfens, desgleichen auch alles verhinderlichen Einredens, Turbierens und Irrmachens gänzlich zu enthalten, dagegen aber sich in ihren Aktionen, Worten und Gebehrden theologischer Sanftmuth, Mäßigung und Bescheidenheit zu befleißen, und sich sonst gegen einander freundlich, gelind, friedfertig, anständig, und überhaupt der Gestalt zu bezeigen, wie es sich in dergleichen Fällen, wo es allein nur um hohe göttliche Glaubens- und Gewissensachen zu thun sey, in allweg gebühre, und frommen, gottesfürchtigen, friedliebenden Theologen ohnehin gezieme."

Nachdem die Theologen, Baierscher Seits Doktor Albert Hunger, und Neuburgischer Seits Doktor Jakob Heilbrunner, den Fürsten in einer kurzen Anrede feyerlich gelobten, den gnädigsten Erinnerungen mit schuldigem

Ge-

Gehorsam Folge leisten zu wollen, wobey jedoch Doktor Hunger für nöthig erachtete, mittels einer Protestation dem Gegentheile im Voraus verstehen zu geben, daß die Katholiken, wie auch immer das Kolloquium ausfallen möchte, nie aufhören würden, Römische Katholiken zu bleiben *) — machte man endlich mit dem Kolloquium damit den Anfang, daß jede Parthey ihre Streitthesen öffentlich ablas. Die Augsburgischen Konfessionstheologen traten mit nachstehenden zwölf Thesen auf:

I. Das Wort Gottes, wie es in den Schriften der Propheten, Evangelisten und Apostel enthalten, ist die einzige gewisse und untrügliche Norm, Regel und Richtschnur der christlichen Doktrin, des Kultus und des Glaubens.

II. Eben dieses geschriebene Wort Gottes ist in allen Religionskontroversen, besonders zwischen denjenigen, die sich Christen nennen, der einzige und höchste Richter.

III. Was mit dem geschriebenen Worte Gottes übereinstimmt, muß angenommen, und was nicht damit übereinstimmt, ohne Ausnahme verworfen werden.

IV. In eben diesem geschriebenen Worte Gottes ist Alles zur Genüge enthalten, was dem Menschen zur wahren Erkenntniß Gottes und seines göttlichen Willens, zur ewigen Seligkeit, und in Rücksicht des gottgefälligen Kultus nothwendig ist.

V. Beyde Testamente, besonders das neue, nethalten Alles, was der Christ zu seinem Heile zu wissen braucht.

VI. Aus

*) Ante omnia protestamur ego et Collegae mei, nihil nos velle hac disputatione praejudicare communi causae fidei Catholicae. Protocollum Colloquii. Pag. 14. Mspt.

IV. Aus der heiligen Schrift kann bewiesen werden, daß sie die einzige, gewiße und vollkommene Norm des Glaubens und des Kultus sey.

VII. Diese Meynung ist keineswegs eine neue, sondern die Meynung der heiligen Väter, wie sich aus unwidersprechlichen Zeugnißen beweisen läßt. Dieses aber behaupten sie, die Theologen, nicht, als wollten sie dabey, und besonders in Glaubensstreitigkeiten, sich auf die Zeugniße der Kirchenväter stützen, sondern einzig nur deswegen, um zu zeigen, daß man ihnen ohne alle Ursache den Vorwurf mache, als behaupteten sie eine ganz neue, dem orthodoxen Zeitalter ungewöhnliche Meynung.

VIII. Aber nicht einzig nur aus den Zeugnißen der Kirchenväter läßt es sich beweisen, daß die heilige Schrift für die einzige Norm und den einzigen Richter in Glaubensstreitigkeiten in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung gehalten wurde, sondern selbst das päbstliche Kirchenrecht, gegen dessen Authorität die Gegner ohne Zweifel nichts einwenden werden, enthält mehrere Zeugniße, woraus sich ergiebt, daß man die heilige Schrift für die einzige Norm und den einzigen Richter in Glaubenssachen erkennen müße.

IX. Eine andere Religionsnorm und andere Richter, wie sie auch immer Nahmen haben mögen, können in einer so wichtigen und das ewige Heil betreffenden Sache nicht angenommen werden.

X. Diejenigen, welche glauben, daß solche Religionsdogmen, die nicht ausdrücklich in der heiligen Schrift enthalten sind, oder aus derselben nicht mit gutem Grunde deducirt werden können, auch ein von Menschen erdachter, in der heiligen Schrift nicht gebotener Kultus, Gott gefällig

fällig oder verdienstlich seyen, befinden sich in einem nicht geringen Irrthume.

XI. Vermessenheit ist es, zu behaupten, daß das geschriebene Wort Gottes, besonders in Sachen, die das Heil des menschlichen Geschlechts betreffen, unvollkommen, dunkel, oder zweydeutig sey.

XII. Die vom Gegentheile behauptete Meynung, daß die Lehre von der einzigen Norm und dem einzigen Richter die Ursache aller Ketzereyen gewesen sey, ist eine unchristliche, in der wahren Kirche unerhörte Meynung.

Die Thesen der Baierschen Theologen waren viel kürzer und bündiger ausgedrückt. „Die heilige Schrift, sagten sie *), ist in Kontroversen des Glaubens und der christlichen Religion der Richter nicht, sondern dieses Richteramt verwaltet der Römische Pabst, des heiligen Peters Nachfolger, und der Statthalter Christi. Die Entscheidung des Pabstes ist in allen Religionsstreitigkeiten untrüglich, er mag nun im Konzilio, oder ausser dem Konzilio für sich allein entscheiden. Die heilige Schrift ist zwar eine untrügliche, aber nicht die einzige Norm des Glaubens. Nothwendig müßen auch die Traditionen, die Definitionen der Kirche, und der Konsens rechtgläubiger Theologen für untrügliche Orakel angenommen werden.“

Nur der lebhafte Antheil, den man in jenen Zeiten an allen Religionsstreitigkeiten zu nehmen pflegte, macht es begreiflich, daß die Fürsten, ohne ihre Geduld zu verlieren, einer so eckelhaften Farce beywohnen konnten. Denn eckelhaft war es ja doch, da die Theologen im Ernste untersuchten, ob es ein Glaubensdogma sey, daß der Hund, wel-

*) Protocollum Colloquii. Pag. 238. Mspt.

welcher dem Tobias nachlief, mit dem Schwanze gewedelt habe; oder ob die Judenmädchen, welche vor ihrer Mannbarkeit starben, deswegen, weil sie nicht, wie die Kinder männlichen Geschlechts, beschnitten werden konnten, verdammt wurden; oder ob der Schächer, welcher mit Christo gekreutziget wurde, als Martyrer, oder wegen der Verdienste Christi in den Himmel gekommen sey *). Eben so eckelhaft waren auch die Grobheiten, welche sich die Hauptsprecher einander ins Gesicht sagten. So lange Hunger und Gretscher das Wort für ihre Parthey führten, beobachtete man gegenseitig noch einigen Anstand. Aber als sich der Jesuite, Adam Tanner, auf den Kampfplatz eingedrängt hatte, veränderte man auch gegenseitig die Sprache. „Ihr seyd Wechselbälge! schrie der Jesuite den Neuburgischen Theologen ins Gesicht. Ihr seyd Idioten! Ihr verstehet keine Logik. Man muß euch vorerst in die Schule schicken, ehe ihr es wagen dürft, euch mit uns einzulassen.“ Und euch, entgegnete Aegid Hunnius, euch soll man, wie Schulkindern, die Ruthe geben. Mit eurer elenden Disputirkunst streuet ihr den Leuten Staub in die Augen. Ihr krümmt und windet euch, wie die Schlangen. Euch ist die Bibel ein fremdes, unbekanntes Land. Ihr seyd uns tausend Beweise schuldig geblieben. Ihr wißt euch nur mit euerm diktatorischen Nego zu helfen, und belustiget dabey die Zuhörer mit euern Gauckelspielerpossen **).“

Man

*) Protocollum Colloquii. Mspt.

**) Protocollum Colloquii. Mspt. — Aegidii Hunnii historische Relation und wahrhafter Bericht von dem zu Regensburg jüngst gehaltenen Kolloquio zwischen den Augsburger Konfessions-Theologen und den Jesuiten. 4. Tübingen, 1602.

Man hatte schon vierzehn Sessionen gehalten, und war noch lange nicht am Ziele, als ganz unerwartet Maximilian das Kolloquium abzubrechen für gut fand. Ohne Zweifel mochte ihn die gegenseitige Erbitterung der Sprecher, die mit jedem Tage stärker wurde, zu diesen Schritt bewogen haben. In der dreyzehnten Session hatte sich D. Hunnius vor dem ganzen Volke an Maximilian gewendet, und sich darüber beschwert, daß Tanner schon mehrmal ihn einen Wechselbalg genannt habe. „Und ihr, erwiederte Maximilian, ihr nennt den Römischen Pabst einen Antichrist. Dieses ist eine offenbare Beleidigung.“ — „In unserer Kirche, versetzte Hunnius, ist dieß keine Beleidigung. Man muß jede Sache bey ihrem rechten Nahmen nennen *).“

Zwey Tage nach dieser Session, den 8. December, ließ Maximilian durch seinen obersten Kanzler, Joachim von Donnersberg, dem Pfalzgrafen melden **): Er habe dieser Tage während der Disputation nicht ohne geringe Beschwerde wahrgenommen, daß von den Augsburgischen Konfessionstheologen der Pabst öffentlich für den Antichrist angegeben, und ganz verkleinerlich durchgezogen worden sey. Sollte also noch weiter in dem Kolloquio fortgefahren,

*) D. Hunnius. Serenissime et Illustrissime Princeps, affecti sumus injuria, dum aliquoties vocati fuimus versipelles. Maximilianus. Vos appellastis Romanum Pontificem Antichristum, quae est injuria insignis et clarissima. D. Hunnius. Oportet Scapham, Scapham, ligonem, ligonem appellare. Et in nostris Ecclesiis id non est injuria. Protocollum Colloquii. Pag. 572. Mspt.

*) Daniel Cramers kurzer Bericht von dem Kolloquio zu Regensburg. 4.

ren, und auch noch von der katholischen Kirche und ihrem höchsten Richter, dem Römischen Pabste, gesprochen werden, so wäre nichts anders zu erwarten, als daß die Person des höchsten Kirchenhauptes noch weit mehr angetastet werden möchte. Es wäre aber Sr. Fürstlichen Durchlaucht sowohl Gewissens als Gehorsams wegen ganz beschwerlich, dergleichen Anzüglichkeiten persönlich anzuhören, besonders nachdem Injurien dieser Art auf alle Stände des Reiches sich erstreckten, und Se. Fürstl. Durchl. sich für einen gehorsamen Sohn der katholischen Kirche hielten, und also um so weniger geneigt wären, dergleichen Beleidigungen unter Ihren Augen vorgehen zu lassen. Da überdieß die streitigen Hauptpunkte, Ihres Erachtens, ziemlich erörtert wären; so hielten Se. Fürstl. Durchl. für unnöthig, das Kolloquium noch länger fortzusetzen.

Der Pfalzgraf erwiederte auf diese Bothschaft: Seines Theils hätte er gerne gesehen, wenn das Kolloquium fortgesetzt, und auch noch die zwey übrigen Thesen von der Römischen Kirche und dem Pabste zu öffentlicher Sprache gebracht worden wären. Der Herzog in Baiern habe keine Ursache, darüber, daß man den Pabst Antichrist nenne, empfindlich zu werden; denn die Baierschen Theologen hätten ja auch von der heiligen Schrift, welche von den Augsburgischen Konfessionsverwandten für den Richter in Religions- und Glaubenssachen gehalten würde, eine Meynung vorgebracht, die man ohne Entsetzen nicht habe anhören können. Es wäre auch, selbst in Baiern, nichts Neues, daß der Pabst der Antichrist genannt werde; denn, nach Aventins Zeugniß, habe der Kaiser Ludwig, Sr. Fürstl. Durchl. Ahnherr, mit Rath der gelehrtesten Männer, deren einer zu München begraben, und Erzbi-

schof

schof zu Salzburg gewesen, den Pabst viele Jahre hindurch nur den Antichrist geheißen. Auch könne es ohne Mühe aus der Schrift erwiesen werden, daß er der wirkliche Antichrist sey. Indessen wolle er Sr. Fürstl. Durchl. nichts Beschwerliches zumuthen. Nur wünschte er, daß seinen Theologen erlaubt würde, ihre Behauptung von der einzigen Norm der Doktrin noch mit einem oder zweyen aus dem neuen Testamente genommenen Sätzen öffentlich vertheidigen zu dürfen. Ferner sollte auch noch wegen der von den Jesuiten, Konrad Vetter, wider D. Luthern in Druck gegebenen Lästerschriften ein Spezialbericht angehört werden.

Maximilian ließ dem Pfalzgrafen auf diese Eröfnung weiter vermelden: Er sey aus den bereits angeführten Gründen noch immer der Meynung, daß das Kolloquium abgebrochen werden soll. Er könne aber nicht einwilligen, daß die Pfälzischen Theologen mit ihren Argumenten noch weiter gehört werden sollten. Denn dessen dürften sich die katholischen Theologen, die man auch noch nicht ganz angehört habe, mit Grund und zum Höchsten beschweren. Und da endlich die Disputation bis ietzt, Gott Lob! so ziemlich ohne Erbitterung und Widerwillen geschehen, und durch die Fortsetzung derselben, da gemeiniglich ein jeder Theil das letzte Wort würde behalten wollen, leicht allerley Inkonvenienzien und Ungleichheiten verursacht werden dürften; so wäre es also bey den bisherigen Sessionen verbleiben zu lassen, und zu fernerem gehäßigen Dispute weiter nicht Gelegenheit zu geben. Uebrigens lasse er sich wohlgefallen, daß in einer Privatkonferenz der vorgeschlagene Bericht wegen des Jesuiten Vetters Schriften angehört werde.

Diese

Diese Konferenz wurde folgenden Tages in der Bischöflichen Residenz, und im Beyseyn aller Fürstlichen Personen gehalten. Man hatte zuvor schon aus des Jesuiten Lästerschriften die auffallendsten Stellen gezogen. Jetzt sollte also untersucht werden, ob diese Stellen auch wirklich in Luthers Schriften stünden. So hatte nämlich der Jesuite behauptet, und sich sogar zur Leibesstrafe angebothen, wann er des Gegentheils überwiesen werden könnte. Wie groß mußte aber nicht das Erstaunen des Herzogs Maximilians seyn, welchem der Jesuite bisher mit der beyspiellosesten Frechheit eingebildet hatte, daß Luther aus seinen eigenen Schriften überwiesen werden könnte, den ruchlosesten Unsinn gelehrt, und wie ein Vieh gelebt zu haben — als es sich durch die Vergleichung dessen, was der Jesuite, und was Luther schrieb, augenscheinlich zeigte, daß jener alle Worte Luthers verfälscht hatte! Der gedemüthigte, beschämte Jesuite, welcher zu seiner Verantwortung weiter nichts zu sagen wußte, als sich ans Mangel an Zeit übereilt, und Luthers deutsche Kraftsprache nicht verstanden zu haben, durfte froh seyn, nur mit einem wohlverdienten Verweise abgefertiget zu werden. Maximilian aber hatte bey dieser Gelegenheit noch den Verdruß, sich an verschiedene, aus der Geschichte des Jesuiten-Ordens jener Zeit gehobene Thatsachen, an ihre Vertreibung aus Frankreich, an die Hinrichtung des Rektors, Johann Guinards, an ihre Umtriebe in England und Schweden u. s. f. erinnern lassen zu müßen *). Er hörte Alles schweigend an,

und

*) Hiezu gab eine in dem von D. Philipp Heilbrunner herausgegebenen Jesuitenspiegel befindliche Stelle Gelegenheit. Darin heißt es nämlich, daß ein Jesuite nichts anders sey, als: Seductor Sueco, Gallo sicarius, Anglo

und warf, so oft Konrad Vetter eines geflißentlichen Betrugs überwiesen wurde, immer finstere Blicke des Unwillens auf den Jesuiten *).

Ein so unrühmliches Ende nahm das mit so vielem Gepränge allenthalben angekündigte Kolloquium. Von den Fürsten, die dabey zunächst interessirt waren, hatte keiner seine Absicht erreicht. Einer wollte den andern bekehren. Beyde waren nahe Verwandte. Jeder hielt seinen Glauben für den allein seligmachenden Glauben. Jedem schien es also, schon der nähern Blutsverwandtschaft wegen, heilige Pflicht, den Andern von dem Wege des ewigen Verderbens auf den Pfad der Rechtgläubigkeit und des ewigen Heils zu führen. In diesem Wahne wurde Jeder von seinen Theologen bestärkt. Keiner hatte die Geduld oder die Gewandtheit, das künstliche Gewebe eines sophistischen Schulgeschwätzes, womit man damals Gegenstände der Religion zu umschlingen pflegte, muthig zu zerreißen. Mit vorgefaßten Meynungen erschienen beyde Fürsten, zum Voraus schon entschlossen, von denselben durchaus nicht zu weichen.

Indessen schien Maximilian es doch am Ende zu bereuen, in die Jesuiten und in ihre Geschicklichkeit zu viel Vertrauen gesetzt zu haben. Wer ohne Vorurtheil, und mit Aufmerksamkeit die Akten dieses Religionsprozesses liest **),

kann

Proditor, Imperio explorator, davus Ibero, Italo adulator, dixi teres ore Suitam.

*) Cramers Bericht a. a. O. — Hunnius historische Relation. S. 109. u. folg.

**) Colloquium de norma doctrinae et controversiarum religionis judice Ratisbonae habitum. Ex authentico, ab utriusque partis constitutis Revisoribus et Notariis subscripto et obsignato exemplari. 4. 1602.

kann sich hinlänglich überzeugen, daß die Jesuiten den Augsburgischen Konfessions-Theologen in eigentlichen Religionskenntnißen, besonders in der biblischen Exegese, keineswegs gewachsen waren. Sie chikanirten ihre Gegner mit der Form, diese trieben sie hingegen mit der Sache in die Enge. Dadurch geschah es, daß sie unzählige Ungereimtheiten auf die Bahn brachten. So behaupteten sie z. B. daß aus der heiligen Schrift noch keine einzige Ketzerey widerlegt worden sey, und auch keine widerlegt werden könne. Maximilian konnte also wohl voraussehen, daß seine Theologen gerade den wichtigsten Unterscheidungs-Lehrpunkt seiner Kirche, die These von der Unfehlbarkeit des Pabstes, schlecht vertheidigen, und ihren Gegnern Blößen geben würden, die man vielleicht nicht hätte bedecken können. Er fand demnach für räthlicher, dem Dispute ein Ende zu machen, ehe dieser Hauptpunkt, worauf das ganze System der Römischen Kirche, wie auf einem Pfeiler, ruhte, zur öffentlichen Sprache kommen konnte.

So beschämt aber auch immer die Jesuiten vom Kampfplatze tretten mußten, so rühmten sie sich gleichwohl, den Sieg über ihre Gegner erfochten zu haben. Erst hierüber entstand noch ein neuer, langwieriger Kampf. Jede Parthey behauptete in öffentlichen Schriften, gesiegt zu haben, und jede unterstützte ihre Behauptung mit liebloser, gehäßigen Personal-Beleidigungen. Mehr als zwanzig Schriften erschienen, worin sich die Theologen beyder Partheyen gegenseitig des Betrugs und der Unwissenheit beschuldigten. Zuletzt zankten sie sich sogar noch über die Verfälschung der Prozeß-Akten.

Dreyzehntes Kapitel.

Maximilian, ein Freund und Beschützer der Gelehrsamkeit und Künste.

Die theologische Kontroverse, welche eigentlich nur die Verirrungen des menschlichen Geistes beurkundet, konnte indessen Maximilians Regierung nicht verherrlichen. Wodurch sich dieser trefliche Regent einen unsterblichen Ruhm erwarb, war der feste Sinn, den er für solide Gelehrsamkeit hatte. Er, selbst schon in allen wissenswürdigen Kenntnißen kein Fremdling, voll aufgeweckten, vielseitigen Geistes, unermüdet arbeitsam, stets thätig, und nach höhern Dingen strebend, war der Freund und Beschützer aller Gelehrten seiner Konfession. Jeden brauchbaren Mann suchte er, selbst im Auslande, auszukundschaften. So hatte er nebst Andern auch den Reichskammergerichts-Assessor zu Speyer, den D. Wilhelm Jocher, in seine Dienste genommen, und ihm die für jene Zeiten ungewöhnlich hohe Besoldung von tausend Gulden gegeben. Jocher war ein treflicher Publizist, und Maximilian bediente sich seiner in den allerwichtigsten Staatsgeschäften.

Er konnte aber auch in seinem Kabinetsrathe und in seinen geheimen Kanzleyen keine andere als gebildete, gelehrte und arbeitsame Männer brauchen. Sie hatten an ihm einen höchst aufmerksamen, scharfsichtigen, schnell beurtheilenden Herrn. Ihm konnte selbst der unbedeutendste

tendste Aufsatz aus den Kanzleyen zur Unterzeichnung in das Kabinet nicht gebracht werden, den er nicht zuvor, ehe er seinen Nahmen darunter schrieb, mit Aufmerksamkeit durchlas. Es sind noch mehrere tausend Briefe, Resolutionen, Kabinetsbefehle u. dgl. vorhanden, welche durch Maximilians eigene Hand Korrektionen und Zusätze erhielten. Auf einer Menge solcher Produkte liest man eigenhändige Verweise über die Nachläßigkeit der Räthe und der Konzipisten. Er verlangte sogar, daß jeder auf das Papier entworfene Aufsatz nicht eher ins Reine geschrieben werden sollte, als bis zuvor jeder geheime Rath für sich einzeln den Aufsatz gelesen, und seine Bemerkungen und Verbesserungen auf den Rand gezeichnet hatte. Demnach ist es aber auch kein Wunder, daß sich aus Maximilians Zeitalter noch so viele musterhafte Kanzleyarbeiten in den Archiven befinden. Nicht nur schrieb man damals in einem treflichen Kanzleystyle mit Kraft, Bestimmtheit und Kürze; sondern man behandelte auch jeden Gegenstand mit Einsicht und einer erschöpfenden Kenntniß des Geschäftes.

Maximilian liebte die Geschichte, und vornehmlich die vaterländische Geschichte. Obgleich Aventins Meisterwerk noch in frischem Andenken, und ohne Zweifel in den Händen aller Männer von Geschmack und Einsichten war, und obgleich der berühmte Marx Welser die Bearbeitung des nämlichen Stoffes kaum noch vollendet hatte, erhielten doch die Jesuiten, Andreas Brunner und Matthäus Rader, den ehrenvollen Auftrag, die vaterländische Geschichte zu bearbeiten. Brunner schrieb mit klassischer Eleganz, und es ist nur Schade, daß seine Verhältniße gegen den Orden, dessen Mitglied er war, ihn hinderten, eine vollständige

Geſchichte von Baiern zu liefern. Er ſchloß ſein Werk, wie es ſcheint, ſehr ungerne *), mit dem Jahre 1314, und wagte es nicht, über die glänzende Epoche der Regierung Kaiſer Ludwigs IV., die jetzt folgen ſollte, das Licht der hiſtoriſchen Wahrheit zu verbreiten.

Auch Rader war dem Geſchäfte gewachſen. Er ſtand als geſchmackvoller Humaniſt bey ſeinen Zeitgenoſſen in hohem Anſehen. Selbſt proteſtantiſche Gelehrte ſchätzten und bewunderten ihn. Er war in der griechiſchen und lateiniſchen Litteratur ungemein bewandert, und beſaß neben einer gründlichen Beleſenheit ein unglaubliches Gedächtniß. Die berühmteſten Künſtler, z. B. Peter Candito und Raphael Sadeler, zogen ihn bey ihren Arbeiten zu Rath, und Manches, was ſie durch den Pinſel oder den Grabſtichel treflich ausführten, hatten ſie dem Erfindungsgeiſte dieſes berühmten Jeſuiten zu verdanken. Eine

eigene

*) Brunner ſchließt ſein Werk mit den Worten: Hic ipſe annus (1314) Ludovicum Caeſarem videbit: Ad quod nomen nos quidem aſsurgimus, contenti pomum aureum, Septemviratus inſigne, Rhombis Boicis inſeruiſſe. Auguſtalem Aquilam Ludovico liberior calamus afferet, minusque invidiae obnoxius. Ea nobis vacationem dedit ardui laboris, manumque ſua ſponte non ceſsantem, a tabula ſubmovit. Dieſe Stelle gab Leibnitzen Gelegenheit zu bemerken: Satis intelligi poteſt, Brunnero, cum in Societate eſſet, quae Romano Pontifici peculiari voto addicta eſt, per Superiores ſuos non licuiſse Hiſtoriam Ludovici Bavari ex ſua fuique Principis ſententia ſcribere, ne Roma offenderetur. Clement Bibliotheque curieuse hiſtorique et critique. T. V. pag. 275.

eigene Baiersche Geschichte hinterließ er nur in der Handschrift. Aber neben einer Menge anderer, theils philologischer, theils historischer Werke, lieferte er auch eine Baiersche Heiligengeschichte, die mit vieler Einsicht und Kunst verfaßt ist *).

Außer diesen gleichzeitigen Bearbeitungen der Baierschen Geschichte ist auf der Königl. Hofbibliothek in München eine aus vier Foliobänden bestehende Geschichte von Baiern in der Handschrift vorhanden. Ihr unbekannter Verfasser, allen Umständen nach ebenfalls ein Jesuite, vollendete sie im Jahre 1621. Sie ist gleichfalls in lateinischer Sprache geschrieben, und vorzüglich deswegen merkwürdig, weil ihrem Verfasser die Fürstlichen Archive zu Gebote standen, und er durch Mittheilung mancher Dokumente seiner Arbeit pragmatischen Werth geben konnte.

Indessen wurde nicht bloß nur die allgemeine Landesgeschichte mit besonderm Fleiße bearbeitet. Auch über einzelne Theile derselben suchte man neues Licht und neue Aufklärungen zu verbreiten. Maximilian unterstützte und beförderte jedes Unternehmen dieser Art. Er hatte seinem geheimen Kabinetssekretär, Christoph Gewold, die Aufsicht über die Archive anvertraut. Noch unter der Regierung

*) Sie erschien im Jahre 1615 unter dem Titel: Bavaria sancta, Maximiliani Serenis. Principis Imperii &c. &c Auspiciis coepta, descripta eidemque nuncupata a Mathaeo Radero de Societate Jesu. Fol. Ein wahres Prachtwerk! Es ist mit sechszig historischen Vorstellungen geziert, welche der Hofmahler, Matthias Kager, meisterhaft gezeichnet, und der Hofkupferstecher, Raphael Sadeler, mit einer Kunst, die heut zu Tage kaum mehr erreicht wird, auf Kupfer gestochen hatte.

seines Vaters hielt man dafür, daß es, um die Stelle eines Archivars vertretten zu können, keiner gelehrten Kenntniße bedürfe. Gewold bewies durch sein Beyspiel, wie wichtig und nothwendig es für einen Archivar sey, in den Wissenschaften kein Fremdling zu seyn. Seinem Fleiße und seinen Einsichten hat die vaterländische Geschichte viel zu verdanken. Er brachte manche wichtige Urkunde ans Licht, die vielleicht durch die Unwissenheit eines spätern Zeitalters vernichtet, oder im Staube unbenützt vermodert wäre *).

Doch

---

*) Gewolds Schriften, meistens wahre Seltenheiten, sind folgende:

Genealogia Ducum Bavariae, cum quorundam genuinis imaginibus. Fol. Antwerp. 1605.

Chronicon Monasterii Reichersbergensis in Bavaria ante annos CD. congestum. Cui accesserunt varia Diplomata Romanorum Pontificum ex M. S. Codice pervetusto. 4. Monachii. 1611.

Antithesis ad Clar. Viri Marquardi Feheri Assertionem de Palatino-Electoratu. 4. Monachii. 1612.

Replicatio ad Epistolam responsoriam Marq. Freheri, 4. Monachii, 1612.

Epistola ad Marq. Freherum monitoria. 4. Monachii, 1614.

De S. R. Imperii Septemviratu. 4. Ingolstadii, 1616.

Henrici Monachi in Rebdorf Annales rerum ab A. 1295 ad 1362 gestarum. 4. Ingolstadii, 1618.

Delineatio Norici veteris ejusque confinium, una cum Nomenclatore. 4. Ingolstadii, 1619.

Doch Gewold war nicht der einzige Baiersche Staatsdiener, der sich als Schriftsteller einen unvergänglichen Ruhm erwarb. Auch der geheime Rath und Landschaftskanzler, D. Johann Georg Herwart, behauptet in der Republik der Gelehrten einen ausgezeichneten Rang. Er stand mit den berühmtesten Männern seiner Zeit, mit Jakob Pontan, Matthäus Rader, Marx Welser, David Höschel, Johann Keppler, Johann Meursius, und Andern, in litterarischem Briefwechsel. Die wichtigen Staatsgeschäfte, die ihm oblagen, hinderten ihn nicht, sich nebenbey noch mit den schwersten litterarischen Aufgaben zu beschäftigen. Schon im Jahre 1602 ließ er einen von ihm verfaßten Katalog aller in der Hofbibliothek zu München befindlichen griechischen Handschriften drucken. Im Jahre 1610 gab er Universaltabellen der Arithmetik heraus, und erlangte dadurch den Ruhm, der Erfinder der Logarithmen zu seyn. Zwey Jahre darauf erschien von ihm ein astronomisch-chronologisches Werk *). Auch über den Ursprung der heidnischen Götterlehre und über den Kultus der ersten bekannten Völker sammelte er Materialien, welche aber erst

---

Wigulei Hund à Sulzemos Metropolis Salisburgensis aucta, adnotationibus illustrata, et ad sua usque tempora continuata. 3 Tomi. Fol. Monachii, 1620.

Defensio Ludovici IV. Imperatoris ratione Electionis contra Bzovium. 4. Ingolst. 1618.

Adversaria Boica. Diese nur in der Handschrift.

*) Novae verae et exacte ad calculum astronomicum revocatae Chronologiae seu temporum ab origine mundi supputationis Capita praecipua, quibus tota temporum ratio continetur et innumerabiles omnium Chronologorum errores deteguntur. 4. Monachii, 1612.

erſt von ſeinem Sohne, Johann Friederich, in Ordnung gebracht werden konnten *).

Das wichtigſte Werk, und wodurch ſich Herwart den meiſten Ruhm erwarb, war eine Schutzſchrift für den Kaiſer Ludwig IV. Der Dominikanermönch, Abraham Bzovius, welcher die bekannten Annalen des Kardinals Baronius fortſetzte, hatte dieſen Kaiſer mißhandelt, und die Rechtmäßigkeit ſeiner Wahl der Geſtalt ve läugnet, daß er die Zeit ſeiner Regierung als ein Zwiſchenreich beſchrieb, als hätte nämlich damals Deutſchland gar keinen Kaiſer gehabt. Ludwig war ſeiner Zeit ein Schrecken des Römiſchen Hofes. Er behauptete mit unerſchütterlicher Standhaftigkeit ſeine Rechte gegen die Anmaſſungen dieſes Hofes, und vornehmlich gegen die Anmaſſungen des Pabſtes Jo-

*) Er ließ dieſes Werk unter dem Titel drucken: Admiranda Ethnicae Theologiae Myſteria propalata, ubi lapidem magnetem antiquiſsimis paſsim nationibus pro Deo Cultum, et artem qua navigationes magneticae per univerſum orbem inſtituerentur à veterum ſacerdotibus ſub involucris Deorum, Dearumque, et aliarum perinde fabularum contice ſummo ſtudio occultatam eſse noviter commonſtratur. Acceſsit exacta temporum ratio adverſus incredibiles Chronologiae vulgaris errores. Opus diu deſideratum. 4. Monachii, 1623. Nebſt andern enthält dieſes gelehrte Werk auch eine Tabulam nauticae et hieroglyphicae deſcriptionis totius mundi vetuſtiſsimam, quae Theologiam Chaldaeorum Babylonis, Jerogrammateon Aegypti, et Orphei Phrygis, nec non Magiae, Sophiaeque Zoroaſtris et Magorum Perſidis oſtendit originem. Bayle Dictionnaire hiſtor. et critiq. Art. Herwart.

Johanns XXII. *). Kein Wunder also, daß ein Schriftsteller, welcher sich Mühe gab, den Nahmen eines solchen Kaisers aus den Jahrbüchern der Geschichte verschwinden

zu

*) Marsille von Menandrino, des Kaisers Rath und einer der größten Rechtsgelehrten des vierzehnten Jahrhunderts, schrieb auf des Kaisers Befehl im Jahre 1324 eine Apologie, worin unter andern der Satz behauptet wird, daß der Pabst nicht nur allein in zeitlichen Dingen, sondern auch in solchen, die auf die äußerliche Disciplin der Kirche Beziehung haben, dem Kaiser unterworfen seyn müße. Er schilderte außerdem den Uebermuth, den Luxus und die Sittenlosigkeit des Römischen Hofes mit den stärksten Farben, und bewies, daß aus göttlichen Rechten jeder Bischof dem Pabste gleich sey. Diese merkwürdige Schrift, welche so zu sagen das Glaubensbekenntniß eines Kaisers aus dem Baierschen Regentenhause in Rücksicht auf die Macht des Römischen Stuhles enthält, wurde sehr oft gedruckt. Franz Gomar besorgte davon eine Ausgabe, die im Jahre 1592 zu Frankfurt unter dem Titel erschien: Defensor Pacis, sive adversus usurpatam Rom. Pontificis Jurisdictionem, Marsilii Patavini pro invictissimo et constantissimo Rom. Imperatore Ludovico IV. Bavarico a tribus Rom. Pontificibus indigna perpesso, Apologia, qua Politicae et Ecclesiasticae potestatis limites doctissimè explicantur: circa annum Domini 1324 conscripta, nunc vero ad omnium Principum, Magistratuum, et Ecclesiae Catholicae, ac nominatim Christianissimi Galliarum et Navarrae Regis Henrici IV. a tribus etiam Rom. Pontificibus iniquè oppugnati, ejusque Regni et Ecclesiarum auctoritatem et libertatem demonstrandam utilissima, Franciscus Gomarus Brugensis recensuit Capitum Argumentis et Notis ad marginem illustravit. S. Bayle Dictionnaire Art. Menandrino.

zu lassen, auf den Beyfall des Römischen Hofes rechnen durfte. Allein Maximilian, welcher sich die Erhaltung der Ehre und der Würde seines Hauses (Kaiser Ludwig IV. war ein Baier) hoch angelegen seyn ließ, konnte über eine Unbild dieser Art kein gleichgültiges Stillschweigen beobachten. Er foderte also gleich nach Erscheinung desjenigen Bandes der Annalen des Bzovius, worin Kaiser Ludwig mißhandelt wurde, den Landschaftskanzler Herwart auf, die Ehre dieses Monarchen zu retten *). Herwart, dem alle Fürstlichen Archive zu Gebote standen, der in der vaterländischen Geschichte kein Fremdling war, und des mächtigen Schutzes seines einsichtsvollen Landesherrn sicher seyn durfte, konnte allerdings ein Werk liefern

*) Der dießfalls von Maximilian erlassene Befehl lautet wörtlich, wie folgt: In cognitionem venimus, ab Abrahamo Bzovio Polono, Dominicani Ordinis Professo, in altero suo Annalium Tomo, quem Baronianis succenturiavit, Divae Memoriae Ludovicum Quartum, Imperatorem, totius nostrae familiae inclytae progenitorem praeter meritum, aequum et verum acerbè tractatum esse. Quod cum in totius nostrae domus opprobium ac contumeliam vergere videatur; idcirco Joanni Georgio Heruarto Consiliario nostro intimo et Provinciali Cancellario, cujus in veterum historiis peritiam compertam habemus, hisce mandemus et serió injungimus, ut Progenitorem nostrum Caesarem Ludovicum a Bzovianis injuriis vindicet, veritatemque propugnet; ita voluntati nostrae et rei aequitati satisfaciet et rem gratam nobis praestabit. Clement Biblioth. curieuse. T. IX. pag. 456.

fern, das nicht bloß als lokale Zeitschrift, sondern selbst als Kunstprodukt zu seiner Zeit Epoche machte *).

Ma=

*) Die von ihm herausgegebene, längst selten gewordene Schrift hat den Titel: Ludovicus quartus Imperator defensus; Bzovius injuriarum postulatus, quod eundem Divae Memoriae Imperatorem Seriniſsimorum Bavariae Ducum progenitorem, contra jus, fas, verum in mendoſisimis Annalibus ſuis inſectatus, graviſsimis calumniis onerarit, ab Joanne Georgio Heruuarto ab Hohenburg, Sereniſsimo Bavariae Duci ab intimis conſiliis. Preſide Suabae, et inclytorum Bavariae Ordinum Cancellario, juſsu ejusdem Sereniſsimi Bavariae Ducis. Acceſsit mantiſsa aliorum Bzovii errorum. 4. Monachii, 1618. Auch Gewold ſchrieb über den gleichen Gegenſtand. Aber er ſelbſt unterdrückte ſeine Arbeit, ehe ſie unter das Publikum gebracht werden konnte. Einige vermuthen, daß die Furcht vor der Geiſtlichkeit ihn zu dieſen Schritt bewogen habe. Allein er hatte den Klerus nicht zu fürchten, ſobald es eine Sache betraf, die mit der Ehre und der Würde des Baierſchen Regentenhauſes in Verbindung ſtand. Maximilian hat in mehreren Fällen bewieſen, daß er bey aller Religiöſität gleichwohl den Klerus nicht immer ſchonte. Viel wahrſcheinlicher iſt es, daß Gewold aus Mißtrauen gegen ſeine eigene Kräfte es nicht wagte, mit Herwart um die Ehre des Sieges zu kämpfen. Dieſe letztere Meynung beſtätigt eine in der Bibliotheca Rinckiana pag. 370. befindliche Stelle. Dort heißt es: Duo viri eruditi, alter Joh. Ge. Herwartus, alter vero Gewoldus, uno eodemque tempore Ludovici IV. Imperatoris contra Bzovii columnias defenſionem in ſe ſuſceperunt. Sed ab illo, juſsu Ducis rem aggreſso, optimisque ſubſidiis Archivorum inſtructo, cum ſibi palmam praereptam vide-

Maximilian ließ es aber dabey nicht bewenden. Er verlangte, daß Bzovius öffentlich und förmlich widerufen sollte. Lange sträubte sich dieser gegen eine solche Zumuthung. Ihn schützte der Pabst und der ganze Dominikanerorden. Allein Maximilian ließ sich durch die unaufhörlichen Weigerungen und Zögerungen, die dießfalls von Seite des Römischen Hofes gemacht wurden, nicht ermüden. Der Baiersche Agent in Rom, Johann Baptist Crivelli, erhielt fast Posttäglich von seinem Hofe die dringendsten Befehle, den Widerruf in der verlangten Form zu bewirken. Er mußte sogar drohen, daß im längern Weigerungsfalle alle ministeriellen Verbindungen zwischen München und Rom aufgehoben werden sollten *). Man kannte am Römischen Hofe Maximilians unerschütterliche Charakterfestigkeit. Man wußte, daß er durch keinen Widerstand ermüdet werden konnte. Man begriff aber auch, wie wichtig die Dienste waren, die er als Haupt der katholischen Parthey in Deutschland, wozu er sich damals bereits schon erklärt hatte, dem Römischen Stuhle leisten könnte. Bzovius mußte sich also am Ende doch noch bequemen, in der ihm von Maximilian vorgeschriebenen Form durch einen öffentlichen Widerruf zu erklären, daß er aus Unwissenheit und Leidenschaftlichkeit den Kaiser Ludwig IV. beleidiget habe.

Ma-

---

ret Gewoldus, viribus suis modestè diffisus, elaborationem suam, nisi typo jam fuisset commissa, supprimere conatus ipse instituit, ut pauca tantum exemplaria imprimerentur.

*) Mspt.

Maximilian ehrte das Andenken dieses großen Kaisers noch auf eine andere Weise. Er ließ ihm nämlich in der Stiftskirche zu München ein Mausoläum bauen, welchem an Pracht vielleicht kein anders in Europa gleicht. Es ist dieses Werk nach den Zeichnungen des berühmten Peter Candito in einem erhabenen und geistreichen Style erbaut. Alle Figuren sind in Lebensgröße, und von Johann Krumpter aus Erz gegossen *).

Schon allein dieses große Meisterwerk, das auf Jeden, der es erblickt, einen starken, überraschenden Eindruck macht, beweiset den blühenden Zustand, in welchem sich damals die Künste in Baiern befanden. Die Mahler, Christoph Schwarz, Peter Candito, Ulrich Loth, Mathias Kager, der Bildhauer und Kunstgießer, Johann Krumpter, die Kupferstecher, Raphael Sadeler, und die Gebrüder Kilian, die Tonkünstler, Orlando Ferdinand und Rudolph von Lasso, und die damaligen Stahlschneider und Metalleurs hatten Wenige ihres Gleichen in ganz Europa. Alle ihre Werke haben das Gepräge eines hohen Genies. Reich in ihren Erfindungen, kühn in der Ausführung, wußten sie jeden Gegenstand mit klassischem Geiste und mit unnachahmlicher Kunst zu behandeln.

Durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken solcher Männer wurde aber auch Maximilian, voll tiefen Sinnes für alles Große und Schöne, in den Stand gesetzt, ein Gebäude aufzuführen, wie die gegenwärtige Königliche Residenz in München ist. Ueberall, wohin der Blick sich wen-

*) Westenrieders Beschreibung von München. S. 142. u. folg.

wendet, sieht man Denkmähler der Pracht und der Kunst. Man kann diesen großen Pallast nicht betretten, ohne sich zu erinnern, daß der Erbauer desselben einen hohen Begrif von der Würde seiner Bewohner gehabt habe.

Ende des ersten Bandes.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sinnverstellende Druckfehler.

Seite.	Zeile.	statt:	lies:
36	11	anderen	anderer.
47	9	wurde	wurden.
147	9	vielmehr	viel mehr.
167	10	Status	Statuts.
215	7	Regierungsantritt	Regierungsabtritt.
232	3	dieſelben	denſelben.
233	1	ſeinem	feinem.
373	12	.	,
381	4	Tiriak	Theriak.
400	24	denſelben	demſelben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

W.u.H. PERLINGER
BUCHBINDEREI
8 MÜNCHEN 50
Georg-Brauchle-Ring 68

Digitized by Google